

Grundriſs
der
Römischen Altertümer.

Mit einem Überblick über die

Römische Litteraturgeschichte.

Ein Lehrbuch

für Studierende der oberen Gymnasialklassen und für Lehramtskandidaten.

Von Dr. Cornelius Krieg.



Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit 64 Illustrationen und Stadtplan.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1882.
Zweigniederlassungen in *Straſsburg, München* und *St. Louis,* Mo.

Grundriſs

der

Römischen Altertümer.



Basrelief, ein Opfer darstellend (Kapitolin. Museum).

QUID VELINT FLORES ET ACERRA TURIS PLENA, MIRARIS, POSITUSQUE CARBO IN CÆSPITE VIVO.

HOR. OD. 3, 8.

Grundrifs
der
Römischen Altertümer.

Mit einem Überblick über die
Römische Litteraturgeschichte.

Ein Lehrbuch

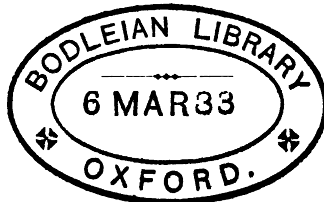
für Studierende der oberen Gymnasialklassen und für Lehramtskandidaten.

Von **Dr. Cornelius Krieg.**

Motto: His ego nec metas rerum nec tempora pono
Imperium sine fine dedi. *Verg.* Aen. I.

Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit 64 Illustrationen und Stadtplan.



Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1882.
Zweigniederlassungen in *Strafsburg, München* und *St. Louis,* Mo.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Seit mehreren Jahren war vorstehender Grundrifs vergriffen, ohne dafs zahlreiche anderweitige Berufsgeschäfte es dem Verfasser erlaubt hätten, eine neue Auflage fertigzustellen. Diese Verzögerung ist, wie ich hoffen darf, dem Buche nicht zum Schaden gereicht. Denn so ist es mir möglich geworden, dasselbe gänzlich umzuarbeiten, und nicht blofs da und dort die bessernde Hand anzulegen, so dafs die neue Auflage in wesentlich veränderter Gestalt erscheint.

Es ist in diesem *einen* Bande aus den einzelnen Zweigen der römischen Altertümer in gedrängter, aber, wie ich glaube, ausreichender Weise alles vereinigt, was der Schüler der obersten Gymnasialklassen bedarf. Der kundige Leser wird sofort erkennen, wieviel Material auf manchem Blatte verarbeitet ist; nur schwer konnte ich mich freilich oft entschliefsen, einen Gegenstand nicht vollständiger zu behandeln; aber es war die Rücksicht auf die *Schule*, die Einhalt gebot. Den *staatlichen* Altertümern, namentlich der Magistratur der Republik, ist mehr, als vielleicht für das Gymnasium nötig scheint, Raum gegeben. Es sind aber gewichtige Gründe, die den Verfasser dazu bestimmten. Einmal ist ein wirkliches Verständnis und eine fruchtbare Lektüre der römischen Klassiker nicht möglich ohne Kenntnis des öffentlich-politischen Lebens der Römer; sodann giebt das Studium von Verfassung und Recht der Römer ein vortreffliches, allgemeines *Bildungsmittel* ab und schärft den Blick für moderne öffentliche Verhältnisse. Ruht ja überdies Staat und Recht der Neuzeit in mehr als einer Hinsicht auf altrömischer Grundlage. Auch haben die Römer einen guten Teil ihrer weltgeschichtlichen Stellung nächst der ihnen

innewohnenden persönlichen Tüchtigkeit (der virtus Romana) ihrer vortrefflichen Verfassung verdankt, so daſs diese schon vom kulturgeschichtlichen Gesichtspunkte unser Interesse erregt.

Der Verfasser war bestrebt, den reichen Stoff zu einem leicht zu überschauenden, innerlich zusammenhängenden Ganzen zu verarbeiten, damit der Schüler einen Überblick über das in Betracht kommende Material und dessen Zusammenhang gewinnt. Der viva vox des Lehrers bleibt natürlich manches zu ergänzen vorbehalten.

Die *Illustrationen* und die *Citate* aus den Klassikern dürften eine willkommene Zugabe sein.

Wenn die eine oder andere sachliche Unrichtigkeit unterlaufen sein sollte, so wird man um so eher Nachsicht gewähren, wenn man bedenkt, daſs hier Hunderte von Detailfragen in gedrängter Kürze behandelt sind und wir bei gar vielen derselben eine keineswegs endgültige Lösung besitzen.

Einige Druckfehler (so jazygisch für japygisch, S. 3, Hortentia für Hortensia, S. 42) sowie die aus Versehen einige Male stehengebliebene Schreibweise eines c für z (Patricier) möge der Leser gütigst entschuldigen.

Für zugehende Belehrungen und Winke, namentlich von seiten praktischer Schulmänner, werde ich sehr dankbar sein.

So möge das Buch dazu beitragen, eine genauere Kenntnis des antik-römischen Denkens und Lebens in der Schule zu verbreiten.

Freiburg i. B., im November 1882.

Cornelius Krieg.

Inhalt.

Einleitung.

			Seite
§	1.	Begriff, Einteilung und Quellen der römischen Antiquitäten .	1
§	2.	Name, Landschaften und Urbevölkerung Italiens	2
§	3.	Römische Nationalität	4
§	4.	Die Gründung Roms	6
§	5.	Geschichtlicher Überblick und Entwickelung der Stadt . .	7
§	6.	Beschreibung der Stadt	8
		A. Die Hügel	8
§	7.	Fortsetzung	12
		B. Mauern, Thore, Strafsen und Brücken	12
§	8.	Fortsetzung	15
		C. Plätze. Fora. Gärten	15
		D. Bauten	21
§	9.	a) Kultusbauten	21
§	10.	b) Staatsgebäude	22
§	11.	c) Bauten für öffentliche Belustigungen: für Spiele und Bäder	26
§	12.	Fortsetzung. Die Bäder	29
§	13.	Einteilung und Bevölkerung Roms	31
§	14.	Roms nächste Umgebung	32
§	15.	Erweiterung der stadtrömischen Gemeinde zum Reiche (imperium Romanum)	34

Erster Teil.

Die öffentlichen oder Staatsaltertümer.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

§	16.	Entstehung des römischen Gemeinwesens	36
§	17.	Überblick über die Geschichte der Staatsverfassung . . .	39
		I. Änderungen zwischen 509—366 v. Chr., d. i. bis zum ersten plebejischen Konsul. Zeit der aristokratischen Republik .	40
		II. Von der Gleichstellung der Stände bis Ende der Republik. Zeit der demokratischen Republik (366—30) . . .	42

Seite

Erstes Kapitel.

Verfassung des Königtums.

§ 18. Die öffentlichen Gewalten. a) Der König und seine Beamten . 43
§ 19. b) Der Senat 45
§ 20. c) Die Volksversammlung 46

Zweites Kapitel.

Verfassung der Republik.

I. Die öffentlichen Gewalten.

A. Die Magistratur während der Republik.

§ 21. Allgemeines über die Behörden 47
§ 22. Wahl und Bewerbung um die Magistratur 50
§ 23. Gesetzliche Altersgrenzen und Reihenfolge der Ämter . . 51
§ 24. Amtsantritt und Rücktritt, Amtsdauer 52
§ 25. Die allgemeinen Amtsbefugnisse 54
§ 26. Rechte nach Verwaltung von Ehrenämtern und Besoldung der Magistrate 57

II. Die einzelnen Magistrate der Republik.

§ 27. α) Der Konsul 58
§ 28. β) Der Prätor 61
§ 29. γ) Die Censur 63
§ 30. δ) Die Ädilität 66
§ 31. ε) Die Quästur 68
§ 32. α) Die Diktatur 70
§ 33. β) Tribuni militum consulari potestate 71
§ 34. γ) Die Decemviri legibus scribundis 71
§ 35. δ) Die Volkstribunen 72
§ 36. ε) Die niederen Magistrate (magistratus minores) . . . 74
§ 37. Die Diener der republikanischen Magistrate (apparitores) . . 76

B. Der Senat während der Republik.

§ 38. 77

C. Die Volksversammlungen (comitia).

§ 39. Allgemeines. Comitia und contio 83
§ 40. a) Comitia curiata 84
§ 41. b) Comitia centuriata 84
§ 42. c) Comitia tributa 88

Drittes Kapitel.

Verfassung unter den Kaisern.

§ 43. Die kaiserliche Gewalt 91
§ 44. Magistrate, Senat und Volksversammlung der Kaiserzeit . . 93

Seite

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsverwaltung.

§ 45. I. Verwaltung Roms 95
§ 46. II. Verwaltung Italiens 99
§ 47. III. Verwaltung der Provinzen 100

Dritter Abschnitt.

Rechts- und Gerichtswesen.

I. Die Rechte der Staatseinwohner.

§ 48. Begriff von Caput. Einteilung der Staatseinwohner . . . 103
§ 49. Begriff und Wesen der Civität 104
§ 50. Erwerb und Verlust der Civität (capitis deminutio) . . . 105

II. Unterschiede der Staatsbewohner.

A. Nach dem öffentlichen Rechte (staatsrechtlich).

§ 51. a) Patricier und Plebejer 107
§ 52. b) Patroni und Clientes 109
§ 53. c) Liberi, servi und libertini 110
§ 54. d) Nobiles und ignobiles und bevorzugte Stände . . . 113
§ 55. e) Die Bürger der Kolonien und der unterthänigen Gemeinden.
α) Die Coloni und Latini 114
§ 56. β) Italische Bundesgenossen. Municipien und Präfekturen . 116
§ 57. γ) Die Fremden (peregrini) 117

B. Die Privatrechte der Civität.

Erstes Kapitel.

Die auf dem Conubium beruhenden Privatrechte.

§ 58. a) Die Ehe. Manus 118
§ 59. b) Die väterliche Gewalt (patria potestas) 120

Zweites Kapitel.

Die auf dem Commercium beruhenden Privatrechte.

§ 60. a) Erwerbs- und Besitzrecht 122
§ 61. b) Das Testamentsrecht 123
§ 62. c) Vertrags- und Schuldrecht (Obligation) 125
§ 63. Ausübung des Bürgerrechts kraft der Gentilität . . . 126

Die Rechtspflege (Gerichtswesen).

§ 64. Causa, ius und iudicium 127

A. Die Civilgerichtsbarkeit.

§ 65. Die Civilgerichte 128
§ 66. Klageformen im Civilprozeſs (Legis actiones und formulae) . 130
§ 67. Das Gerichtsverfahren 132

Seite

B. Die Kriminalgerichtsbarkeit.

§ 68. Die Kriminalgerichte 134
§ 69. Verfahren bei Kriminalgerichten 136
§ 70. Die Strafen 139
§ 71. Rechtsmittel (Instanzen) 140
§ 72. Sachwalter und Rechtsgelehrte 141

Vierter Abschnitt.

Die Kriegsaltertümer.

Erstes Kapitel.

Geschichtlicher Überblick der Entwickelung des Heerwesens von Romulus bis Konstantin.

§ 73. a) Das phalangitische *Bürgerheer* der Königszeit 142
§ 74. b) Das Manipularheer des Camillus (Heer der Republik) . 143
§ 75. c) Das Kohortenheer des Marius und Cäsar (Söldnerheer) . 146
§ 76. d) Das stehende Heer der Kaiserzeit 148

Zweites Kapitel.

Bestandteile des Heeres.

§ 77. A. Die Legion. Befehlshaber und Stab 149
§ 78. Die Centurionen (Hauptleute) und andere Subalternen . . 151
§ 79. Besondere Abteilungen und Truppencorps 152
§ 80. B. Die nichtrömischen Bestandteile des Heeres. Socii und Auxilia 154
§ 81. C. Die Reiterei 156

Drittes Kapitel.

Die militärische Ausrüstung.

§ 82. A. Die Waffen 156
§ 83. B. Kleidung und Gepäck 160
§ 84. C. Die Feldzeichen 161

Viertes Kapitel.

Das Heer in Operation.

§ 85. A. Das Heer im Lager (Lagerordnung) 163
§ 86. B. Das Heer auf dem Marsche (Marschordnung) . . 167
§ 87. C. Das Heer in der Schlacht (Schlachtordnung) . . 168
§ 88. D. Belagerung und Belagerungswerke 171

Fünftes Kapitel.

Der Dienst im Heere.

§ 89. Aushebung, Dienstzeit, Sold und Unterhalt 176
§ 90. Militärische Zucht (disciplina militaris) 177

Seite
§ 91. Militärische Belohnungen (dona militaria) 178
§ 92. Auszeichnungen des Feldherrn (Triumph) 179
§ 93. Militärische Strafen 181

Sechstes Kapitel.

Das Seewesen.

§ 94. Die Flotte 181

Fünfter Abschnitt.

Das Religionswesen (gottesdienstliche oder Sakralaltertümer).

§ 95. Allgemeiner Charakter der römischen Religion 186
§ 96. Perioden der Entwickelung der römischen Religion . . . 188
§ 97. Einzelne religiöse Sagen 191

I. Die Gottheiten oder Gegenstände des Kultus.

§ 98. Namen und Einteilung der Götter 193

A. Die Licht- und Himmelsgottheiten.

§ 99. Janus 194
§ 100. Juppiter 196
§ 101. Juno (῞Ηρα) 199
§ 102. Diana (῎Αρτεμις) 199
§ 103. Minerva (Παλλὰς Ἀθήνη) 200

B. Gottheiten des irdischen Naturlebens.

§ 104. Mars (῎Αρης) 201
§ 105. Die übrigen ländlichen Gottheiten 202
§ 106. Vesta mit den Penaten und Vulkan 205
§ 107. Gottheiten des flüssigen Elementes 207
§ 108. Die Götter der Unterwelt und des Todes 208
§ 109. Personifikationen praktischer und ethischer Begriffe (Ideenkult) 209
§ 110. Die niederen Gottheiten oder die Genien 210
§ 111. Ausländische (griechisch-orientalische) Gottheiten . . . 212

II. Der Dienst gegen die Götter (Kultus).

A. Die Kultuspersonen.

§ 112. Die priesterliche Verfassung im allgemeinen 213
§ 113. a) Die grofsen Priestertümer. α) Die Pontifices und ihr Priesterkreis 214
§ 114. β) Die Epulonen und die Priester der Sibyllinen . . . 217
§ 115. γ) Die Augures und Haruspices 218
§ 116. δ) Die Fetialen 220
§ 117. b) Die Sodalitäten und c) die Kurionen 222

Seite

B. Die heiligen Orte, Altäre und Tempelgeräte.

§ 118. 224

C. Heilige Handlungen.

§ 119. a) Gebet und Gebetsfeste 229
§ 120. b) Die Opfer 230
§ 121. Gelübde, Weihungen und Reinigungen 234
§ 122. c) Die Festspiele 235

D. Die einzelnen religiösen Festspielzeiten.

§ 123. 240
§ 124. Die religiösen Tage und Festzeiten 242
§ 125. Zeitrechnung und Kalenderwesen 245
§ 126. Die religiösen Gebräuche bei Ehe und Begräbnis. Totenkult 248

Zweiter Teil.

Privataltertümer.

I. Das häusliche oder Familienleben.

§ 127. Das römische Wohnhaus 252
§ 128. Das Landhaus (villa) 259
§ 129. Die Familie. a) Die Ehe 261
§ 130. b) Die Kinder und ihre Erziehung 263
§ 131. Unterricht und Schule 268
§ 132. Die Kleidung 272
§ 133. Die Mahlzeiten 277
§ 134. Die Nahrung 280
§ 135. Die Namen 281
§ 136. Die Sklaven und Freigelassenen 284

II. Das öffentlich-gesellige Leben.

A. Beschäftigungen und Erwerbsquellen.

§ 137. Landwirtschaft und damit zusammenhängende Erwerbszweige 288
§ 138. Handwerk, Kunst und Industrie 292
§ 139. Handel und Geldgeschäft 293

B. Verkehrsleben.

§ 140. Reisen, Verkehrsmittel und Postwesen 295
§ 141. Veröffentlichungen und Zeitungen 298
§ 142. Schriftwesen, Buchhandel und Bibliotheken 299
§ 143. Das Briefwesen 303

Seite

C. Vergnügungen.

§ 144. Bäder, Schauspiele, gesellige Spiele und Musik 304

D. Die Berechnungen.

§ 145. a) Die Zeiteinteilung 307
§ 146. b) Die Münzrechnung 309
§ 147. c) Berechnung des Gewichtes 313
§ 148. d) Berechnung der Mafse 314
Kalenderberechnung 315

Anhang.

Römische Litteraturgeschichte.

§ 149. Einleitung 316
§ 150. Lateinische Schrift und Sprache 317

I. Die Dichtkunst.

§ 151. A. Das Drama. a) Die volkstümlichen Possen 319
§ 152. b) Das Kunstdrama 321
§ 153. B. Das Epos 322
§ 154. C. Die Lyrik 323
§ 155. Die Versmafse der Römer 324

Die hauptsächlichsten Dichter der vier Perioden.

a) Vorklassische oder archaistische Periode.

§ 156. Charakter dieser Zeit 325

b) Klassische Periode: Ciceronisch-augusteische Zeit.

§ 157. Charakteristik 328
§ 158. Die Dichter der Blütezeit 329
§ 159. Fortsetzung. Die Lyriker 332

c) Dritte oder nachklassische Periode: Das silberne Zeitalter.

§ 160. Charakter dieser Periode 333
§ 161. Die Dichter des silbernen Zeitalters 335

d) Vierte Periode: Spätklassische Zeit oder ehernes Zeitalter.

§ 162. Charakter und Dichter dieser Zeit 337

II. Die Prosalitteratur.

§ 163. Allgemeine Übersicht 338

Seite

Die hauptsächlichsten Prosaiker der vier Perioden.

§ 164.	a) Vorklassische Zeit	340
	1. Die Geschichtschreiber	340
	2. Die Redner	341
	3. Die Vertreter der Fachwissenschaften	341
§ 165.	b) Klassisches oder goldenes Zeitalter	341
	1. Die Geschichtschreiber	341
	2. Die Redner	343
	3. Die Vertreter der Philosophie	344
	4. Die Vertreter der Fachwissenschaften	345
§ 166.	c) Nachklassisches oder silbernes Zeitalter	346
	1. Die Geschichtschreiber	346
	2. Die Redner	347
	3. Schriftsteller der Philosophie	348
	4. Fachschriftsteller	349
§ 167.	d) Spätklassisches oder ehernes Zeitalter	351
	1. Die Redner	351
	2. Die Philosophie	351
	3. Die Historiker	351
	4. Die Fachschriftsteller	352
§ 168.	Die wichtigeren christlichen Schriftsteller	353
	I. Die christlichen Dichter	353
	II. Die Prosaiker	354



Verzeichnis der Illustrationen.

	Seite
Kapitol und Palatin (restauriert)	10
Stück der servischen Mauer	13
Mauer des Servius Tullius (restauriert)	13
Pons Sublicius	15
Ämilianische Brücke. — Marcelltheater etc.	16
Grundrifs des Forum Romanum	17
Rostra vetera	18
Trajanssäule	19
Cloaca maxima	20
Der einthorige Titusbogen	24
Der dreithorige Konstantinsbogen	24
Durchschnitt der Aqua Marcia, Tepula und Julia	25
Circus Maximus	27
Grundrifs des Marcellustheaters	27
Äufsere Ansicht des Amphitheaters	29
Grundrifs der Thermen von Karakalla	30
Ein Teil der via Appia, wie sie war	34
Übersichtskarte vom Römischen Reiche	35
Fasces	55
Sella curulis	56
Erinnerungsmünze an die Konsekration	92
Octavianus Caesar	150
Römische Krieger	154
Krieger und Hornbläser	157
Das scutum	158
Das leichte pilum	159
Legionsadler	162
Lager nach Polybius	164
Lager nach Hygin	165
Aries in einer testudo	172
Testudo	173
Vinea	174
Katapult	174
Onager	175
Navis turrita	182
Schiffsschnabel	183
Ianus bifrons	195
Ianus quadrifons	195
Tempel des Iuppiter Capitolinus	198
Ancile	202
Vestalin	216
Römisch-ionisches Eckkapitäl	226
Korinthisches Kapitäl	226
Römisch-dorisches Kapitäl	226
Römische Ordnung (Basis)	226
Opferscene	232
Columbarium der Freigelassenen der Kaiserin Livia	249
Sarkophag des Scipio Barbatus	250
Äufsere Ansicht eines römischen Hauses	253
Grundrifs eines römischen Hauses	255
Atrium im Hause des Pansa in Pompeji	257
Männer in der Toga	273
Arbeiter in der Tunika	273
Cena bei Horaz	279
Amphoren mit griechischen Inschriften	290
Wachstafel	298
Buchrolle (volumen)	300
Schreibmaterialien der Alten	301
Kupfermünzen, Silbermünzen, Goldmünzen	310
Julius Cäsar	342
Cicero	344
Das alte Rom (Karte).	

Einleitung.

§ 1. Begriff, Einteilung und Quellen der römischen Antiquitäten.

1. *Begriff.* Unter römischen Altertümern (im abstrakten Sinne) versteht man die wissenschaftliche Darstellung der gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse des römischen Volkes in allen seinen Lebensbeziehungen. Sie schildern den Bestand der Daseins- und Lebensformen des Volkes innerhalb eines gewissen Zeitraumes, d. i. Wesen und Einrichtung in Verfassung, Rechtspflege, Krieg, Kultus und Privatleben. Mithin behandeln die Altertümer das *nationale* Leben der Römer nach seiner *öffentlich*-staatlichen und seiner *privaten* oder bürgerlich-geselligen Seite, zwei Lebensformen, die wir in ihrem *fertigen*, abgeschlossenen Zustande, nicht wie die Geschichte in ihrem *Werden* betrachten. *Antiquitäten* nennt man diesen Zweig der Altertumswissenschaft, weil ihr Gegenstand der Vergangenheit *(antiquitas)* angehört. Zwar behandelt auch die Geschichte die gleiche Vergangenheit, aber diese in ihrer fortschreitenden Entwickelung, also die *Thaten* des Volkes in ihrem inneren, ursächlichen Zusammenhange und äufseren Verlaufe.

Im konkreten Sinn verstand man früher und versteht teilweise jetzt noch unter *Antiquitäten* Gegenstände des öffentlichen und privaten Lebens, wie Werkzeuge, Münzen, Geräte, Waffen, die uns erhalten sind. Auch fafste man früher unseren Zweig der Altertumskunde mit dem Worte *Archäologie* zusammen, während dieser Ausdruck jetzt gewöhnlich auf die Kenntnis und Geschichte der alten Kunstdenkmäler beschränkt ist.

2. *Einteilung.* Da die Antiquitäten das gesamte nationale Leben umfassen, so zerfallen sie in ihrer systematischen Darstellung in

A. *Staats-* oder *öffentliche* Altertümer, und zwar
   a. in Altertümer der *Verfassung,*
   b. in Altertümer der *Verwaltung,*

c. in Altertümer der *Rechtspflege*,
d. in Altertümer des *Krieges*,
e. in Altertümer des *Kultus* (der Religion und des Gottesdienstes).

B. *Privataltertümer:* Familienwesen, Lebensweise, Kleidung, geselliges Leben etc. behandelnd.

3. *Quellen.* Unsere Kenntnis über die Zustände des römischen Lebens schöpfen wir vorzugsweise aus den *römischen Schriftstellern* (Historikern, Rednern, Dichtern, Grammatikern); aber auch einige *griechische* Schriftsteller sind für unsere Wissenschaft von gröſster Wichtigkeit. Dazu kommen als Quellen alte Inschriften, Münzen, Bauten, Gemälde, Statuen etc.

Unter den römischen Klassikern, welche sich speziell mit einzelnen Gegenständen der Antiquitäten befaſsten, sind zu nennen: *Varro* († 27 v. Chr.), de lingua Latina; *Cicero* († 43 v. Chr.), de republica, de legibus u. a.; *Livius* († 17 n. Chr.) in seinem Geschichtswerke; *Ovid* († 16 n. Chr.), fasti; ferner die Schriftsteller über Landbau (rei agrariae) und Feldmeſskunst (agrimensores) und die verschiedenen Rechtsquellen; endlich von altrömischen *Urkunden*, soweit sie erhalten sind, die sogen. leges regiae, die commentarii regum und pontificum, die annales maximi, libri magistratuum, z. B. die fasti consulares etc. (vgl. Litteraturgeschichte). Von den *griechischen* Schriftstellern nennen wir: *Polybius* († 122 v. Chr.), ἱστορία καθολική; *Dionysius* v. Halikarnass (um 30 v. Chr.), ἀρχαιολογία Ρωμαϊκή; *Diodorus Siculus* (zur Zeit Christi), βιβλιοθήκη ἱστορική; *Cassius Dio* (155—225 n. Chr.), ἱστορία Ρωμαϊκή; *Appian* (2. Jahrh. n. Chr.) ebenso und *Plutarch* (um 50 n. Chr.), αἰτίαι Ρωμαϊκαί u. a.

§ 2. Name, Landschaften und Urbevölkerung Italiens.

Um ein Volk in den Eigentümlichkeiten seines öffentlichen und privaten Lebens zu begreifen, muſs man die natürlichen und die internationalen Bedingtheiten desselben kennen, d. h. das Land, in dem es wohnt, und die Zugehörigkeit und Eingliederung des betreffenden Volkes in die groſse Völkerfamilie.

1. Der Name *Italia* umfaſste in der ältesten Zeit nicht die ganze Halbinsel, sondern anfänglich nur die Südspitze (Lukanien und Apulien); seit der Eroberung Tarents (272 v. Chr.) aber alles Land von der sicilischen Meerenge bis zu den Flüssen Rubicon und Macra, und seit der Einverleibung der Poländer (Gallia citerior) in das römische Reich (43 v. Chr.) das Land bis an die Alpen, so daſs erst seit Augustus *Italia* Gesamtname für die ganze Halbinsel wurde.

Italia vom altoskischen vitlû, viteliû = ἰταλός, Rind, also Rinderland.

2. Die einzelnen Landschaften Italiens:

I. Oberitalien.

Dieses reichte von den Alpen im Norden bis zum Rubicon und Macra im Süden und begriff:

a. *Liguria* im Westen am sinus Ligusticus.
b. *Gallia cisalpina (citerior, togata),* seit 222 v. Chr. römische Provinz. Der Padus (Po) teilte diese Provinz in *Gallia cispadana* und *transpadana.*
c. *Venetia,* das Land der Veneter im Osten von Oberitalien, und
d. *Istria,* nordöstlich von jenem.

II. Mittelitalien.

Vom Rubicon und Macra bis zum Silarus und Frento im Süden; der Apennin teilt es in eine West- und eine Osthälfte. Dort waren die Landschaften:

a. *Etruria,* das Land der mächtigen Etrusker; es reichte bis an die Thore Roms.
b. *Latium (vetus* und *novum),* bis zum Liris, und
c. *Campania,* bis zum Silarus. Im Osten lagen:
d. *Umbria,* bis zum Nar und Aesis,
e. *Picenum,* bis zum Aternus, und
f. *Samnium,* bis an den Frento.

III. Unteritalien,

bei den Griechen *Magna Graecia* genannt, das alte eigentliche Italien mit den Landschaften:

a. *Lucania,* mit samnitischen Bewohnern.
b. *Bruttium,* im Westen bis zum Laus und Bradanus.
c. *Apulia* mit *Calabria,* die östliche Südspitze Italiens, mit jazygisch-hellenischer Bevölkerung.

3. *Bevölkerung.* In diesen Landschaften waren seit ältester Zeit Völker verschiedenfacher Abkunft ansäſsig: in Oberitalien die (etruskischen) *Rasener,* an den Pomündungen die (illyrischen) *Veneter* und westlich die (iberischen) *Ligurer.* Seit dem siebenten Jahrhundert v. Chr. nahmen mächtige *keltische* Stämme Oberitalien in Besitz, von welchen Gallia citerior seinen Namen erhielt; sie wurden seit dem dritten Jahrhundert v. Chr. allmälig von den Römern unterworfen. — In Mittel- und Unteritalien waren neben den *Etruskern* (Tuskern), welche Etrurien und einen Teil von

Kampanien innehatten, und neben den Griechen vornehmlich die sog. *Italiker* ansäfsig, die mit den Griechen *(Gräko-Italikern)* einen Zweig der indogermanischen Völker bilden. Dahin gehörten die *Sikuler* (Sikaner) in Latium und einem Teil von Kampanien, bis die *Latiner* sie vertrieben, die von dem Flachlande zwischen den Sabinerbergen, dem Tiber und dem Meer ihren Namen erhielten. Östlich von diesen treffen wir die uralten und mächtigen *Umbrer* in Umbrien, Picenum und im östlichen Teil von Samnium, während die ihnen verwandten oskisch redenden *Sabeller* (Sabiner, Samniten, Lukaner und Bruttier gehörten zu ihnen) den westlichen Strich bewohnten. Südlich von den Umbrern und Sabellern safsen die *Osker* (Opiker), den Sabellern sehr nahe verwandt. Von ihnen sind besonders die Volsker, Rutuler, Herniker, Äquer und Aurunker bekannt.

In Unteritalien endlich finden wir *Bruttier* (Brettier) und *Lukaner*, beide mit den Sabellern verwandt, und die oskischen *Apuler;* ursprünglich bewohnten die *Japygen* eine grofse Strecke Unteritaliens. Sie sind den Hellenen näher verwandt als den Italikern.

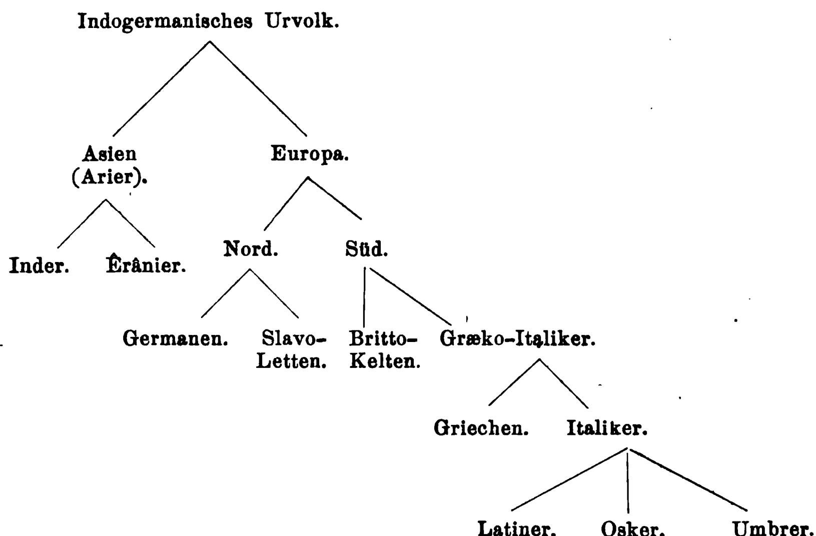
Von allen diesen Völkerschaften erlangten in der Geschichte die *latinischen* und die zahlreichen Zweige der oskisch redenden Sabeller die gröfste Bedeutung; unter den Latinern aber errang das römische Volk die Herrschaft anfänglich über Italien, dann über die Welt. Die eigentliche Landschaft *Latium (Latium vetus)* war etwa 200 000 Hektaren (34 □Meilen) grofs mit dem *mons Albanus* (900 m) als höchster Erhebung; westlich von ihm lag der *Albanersee* und zwischen Berg und See einst die alte Bundeshauptstadt der Latiner, *Alba Longa.* Auf dem Gipfel des Albanerberges stand (bis 1783) der Tempel des *Juppiter Latiaris,* wo alljährlich das Bundesfest *(feriae Latinae)* gefeiert wurde.

Die ältesten *Namen* Italiens und seiner Völker beweisen deren Hantierungen: *Oenotria* (Weinland), *Italia* (Rinderland), *Opici* (Osci = Feldarbeiter), *Siculi* oder *Sicani* (Schnitter), während *Umbri* (Ombri von Amra) die Edlen, Starken bedeutet (vgl. Luceres) und *Latini* wie *Campani* die Flachländer, im Gegensatze zu *Sabini* (Samnites) und *Piceni,* den Wald-, d. i. Bergbewohnern.

§ 3. Römische Nationalität.

1. Die Römer gehörten zu den *Latinern,* einem Hauptzweige der in Mittelitalien eingewanderten Indogermanen, hier Gräko-Italiker genannt; von ihrem Hauptsitze *Latium* (von lătus = πλα-

τύς, Fläche, Ebene) erhielten sie den Namen *Latini*. Ihre Sprache steht in entfernter Verwandtschaft zum Umbrischen, in näherer zum Oskischen, der Sprache der Samniten, Sabiner etc. Zur Übersicht der Stellung der Latiner im indogermanischen, bezw. gräko-italischen Stammbaume vgl. folgendes Schema.



2. Um das Leben der Römer zu verstehen, ist also festzuhalten, daſs sie sich als Glied in die groſse Kette der griechisch-italischen Völker einschlieſsen, was namentlich in Rücksicht auf ihre Religion von Bedeutung ist. Die Verwandtschaft der Latiner mit den Griechen einer- und den Italikern andererseits offenbart sich in der gesamten Kultur der Römer: in Sprache, Verfassung, Sitte und Religion. Durch das politische Übergewicht der latinischen Römer über die Schwesterstämme erlangte die latino-römische Kultur die Oberhand, nahm aber auch, namentlich von den Oskern (Sabinern), manche Bildungselemente in sich auf. Von Haus aus hatten die Römer manche Einrichtung, wie das Gastrecht, den Kolonat, die Klientel, die Scheidung des Volkes in Edle und Freie, ferner das Zusammenthun in Geschlechts- und Gaugenossenschaften mitgebracht: Einrichtungen, die allgemein indogermanisch sind. Denn die Indogermanen waren, schon ehe die Gräko-Italiker sich von ihnen ablösten, zu einem gewissen Grade der Kultur gelangt; insbesondere waren die Italiker, seit wir sie kennen, an Ackerbau und stetige Wohnsitze gewöhnt. Auſserdem haben im Laufe der Zeit stammfremde Nationalitäten auf die römische

Kultur eingewirkt: die Griechen im Süden, im Norden die Etrusker und Kelten, durch Handelsberührung die Phöniko-Karthager; weniger wohl das in Latium uransässige Volk, die sog. *Aboriginer* (*Casci* = Prisci), deren Stammesangehörigkeit nicht ermittelt ist. So zweifelhaft es ist, dafs eine gröfsere Masse Etrusker sich in Rom ansiedelte, so sicher haben diese auf die römische Kultur eingewirkt; am meisten ist von ihrem ausgebildeten Religionswesen (wie die Opferschau und die Deutung der Himmelszeichen) auf das römische übergegangen; aufserdem fanden ihre Festspiele (z. B. die Gladiatorenkämpfe), dann die etruskische Art, Bauten aufzuführen, und manche Kunstweise in Rom Eingang. Die Etrusker besafsen eine hohe Kultur, bauten Städte mit Mauerringen, und zwar gern auf Anhöhen, während die italischen Völker in offenen Dörfern (vicatim) wohnten. — Zur Zeit, wo die Römer in die Geschichte eintraten, bestand unter den Latinern in Latium bereits eine Verbindung von Gaugemeinden zu einem Staatenbunde *(populus, civitas).* Dieser umfafste 30 selbständige Gemeinden (Städte) mit Gegenseitigkeit der Ehe *(co-nubium)*, des Bürgerrechtes *(civitas)* und des Eigentumserwerbes *(commercium)*, d. i. des Rechtes eines jeden Bundesbeteiligten, innerhalb des ganzen Bundes Handel und Wandel zu üben. Alljährlich traten an den feriae Latinae (Latinerfesten) die Gemeinden zur Beratung ihrer Angelegenheiten und Abhaltung des Bundesfestes am Albanerberge zusammen, an dessen Fufs das gemeinsame Heiligtum im Haine und an der Quelle der *Ferentina,* der zweiten Schutzgöttin des Latinerbundes, lag; oberster Bundesgott war der *Juppiter Latiaris.* In dieser latinischen Bundesgenossenschaft hatte wahrscheinlich *Alba Longa* seit unvordenklicher Zeit die Vorsteherschaft, bis diese (durch König Tullus Hostilius) an die jüngere latinische Stadt *Rom* kam. Alba Longa stand in älterer Zeit auch unter Königen, deren Macht durch den Rat der Alten *(senatus)* und die Volksversammlung eingeschränkt war, ganz wie wir es in Rom treffen.

§ 4. Die Gründung Roms.

Über die Gründung Roms haben wir fast nur dunkle und verworrene Sagen. Nach der (jüngeren) Sage sollen Trojaner unter Äneas nach Latium gekommen und *Lavinium* am Meere gegründet haben, bis sie sich mit den eingeborenen Latinern verschmolzen. Von diesem Mischvolke sei dann *Alba* erbaut worden und später von hier Rom als Kolonie ausgegangen; und zwar

soll die Ansiedelung und Stadtgründung unter Leitung der Zwillinge *Romulus und Remus* geschehen sein. In der Überlieferung von einer trojanischen Wanderung ist aber vielleicht nur eine dunkle Erinnerung an uralte Züge griechischer Kolonisten nach Unteritalien enthalten, während die Sage von Alba Longa darauf hinweist, dafs albanische Kolonisten zu den ersten Ansiedlern Roms gehörten und dafs Rom ein Glied im alten Latinerbunde war, den es sich im Laufe der Zeit unterwarf. Jedenfalls waren bei der Stadtgründung verschiedene Völkerstämme beteiligt, wofür manche Staatseinrichtungen (Tribuseinteilung, Unterscheidung der Stände in Patrizier, Plebejer und Klienten u. a. m.) sprechen. Die Sage, dafs *Zwei* die Stadt gegründet haben, rührt wohl daher, dafs zwei Hauptstämme, mit je einem Könige an der Spitze, die älteste Gemeinde leiteten, woran die späteren zwei Konsuln erinnern mögen.

Als *Gründungsjahr* gilt (nach Varronischer Zählung) das Jahr 754 v. Chr. oder Olymp. VI. 3, als Gründungs*tag* der 21. April, an dem das Fest der Hirtengöttin Pales, die *Palilia* (Parilia), gefeiert wurde.

Will man die Jahre der Stadt (abgekürzt a. u. c. = ab urbe condita oder u. c. = urbis conditae) in die Jahre vor Christus umwandeln, so setzt man immer das Jahr 754 an und zieht die Jahre der Stadt davon ab, der Rest gibt das Jahr vor Christus; z. B. 250 a. u. c. (u. c.) = 754 — 250 oder das J. 504 v. Chr.

Der alte Name der Stadt war *Râma*, davon hiefsen die Bewohner Râmneis oder Ramnenses; jünger ist die Form Rôma, Romani. Ob das Wort von Rûma, d. i. Erhöhung, oder von Rouma, d. i. Stadt am Roumon oder *Rumon*, dem alten Namen des *Tiberis* kommt, ist nicht ausgemacht; im letzteren Falle hiefse Roma soviel als *Stromstadt;* denn Rûmon und *Tiberis* (osk. Teba, Berg) bedeuten Bergstrom. Vgl. Strymon von Wurzel sru, ῥυ, fliefsen. Wahrscheinlich ist es dasselbe Wort, das in *ruminalis* (ficus ruminalis) zu Grunde liegt. Keinenfalls aber kommt der Name vom griechischen ῥώμη (valentia).

§ 5. Geschichtlicher Überblick und Entwickelung der Stadt.

Rom war anfangs eine unbedeutende, dorfähnliche Ansiedelung von Hirten auf dem Palatin; als dann Sabiner auf dem Quirinal und Kapitolin sich niedergelassen und sich mit den Latinern zu *einem* Gemeinwesen vereinigt hatten, nahm die Stadt rasch zu, besonders unter den letzten Königen (Servius, Tarquinius), unter welchen ansehnliche Bauten sich erhoben und die sumpfigen, unbewohnbaren Niederungen zwischen den Hügeln trockengelegt

wurden (Cloaca maxima). Die Römer verstanden es in höchstem Grade, einen Platz bewohnbar zu machen; auch lernten sie die Herstellung von mancherlei Bauten durch die Etrusker, so auch die Drainierung der Wiesen. Allein trotzdem war die Stadt unschön, hatte sehr enge, winkelige Strafsen und ungemein hohe, mit Stroh und Schindeln bedeckte Häuser. Der gallische Brand (389 v. Chr.) zerstörte alles bis auf das Kapitol. Die Stadt wurde jetzt eilig und sehr unregelmäfsig wieder aufgebaut[1]. Erst durch das Bekanntwerden mit griechischen Kunstwerken hob sich der Geschmack, und man fing an, prächtige Tempel, Basiliken und öffentliche Anlagen herzustellen. Dies steigerte sich mit *Sulla;* hernach haben *Pompeius* (Theater und Porticus), *Cäsar* (horti, circus, basilica, curia) und besonders *Augustus* teils durch Restaurationen, teils durch Errichtung neuer Bauanlagen viel für Verschönerung der Stadt gethan. Der neronische Brand (17. Juli 64, am gleichen 17. Juli hatte das gallische Feuer angefangen) zerstörte in sechs Tagen von 14 Regionen 10 entweder ganz oder gröfstenteils und schaffte Raum für eine neue prachtvolle Stadt. Seit Augustus war auch das vorher freie weite Marsfeld verbaut und zu einer „Marmorstadt“ (Strabo) geworden. Am meisten geschah zur Verschönerung Roms in der Zeit von Vespasian bis Traian, wo wahre Wunderbauten, wie das Amphitheater, die Thermen, das forum Traianum und grofsartige Parkanlagen entstanden. Die Kaiser suchten sich zu überbieten. Aufserhalb der Stadtmauer in der Campagna und am Fufse des albanischen und sabinischen Gebirges erhoben sich die Landhäuser *(villae)* der reichen Römer. So bot Rom unter den Kaisern ein völlig anderes Angesicht als das republikanische, und vollends als das königliche. Die Völkerwanderung vernichtete aber einen grofsen Teil, das übrige that das Mittelalter. (Gerettet sind noch manche merkwürdige Trümmer, die uns die einstige Gröfse ahnen lassen.)

§ 6. Beschreibung der Stadt.

A. Die Hügel.

Das älteste Rom lag ganz auf dem *linken* Tiberufer, etwa 16 römische oder 2 geographische Meilen von der Mündung *(Ostium Tiberis, Ostia)* des Flusses ins Meer entfernt, in zwar

[1] Est ea causa (die Eile nach dem Brande), ut forma urbis sit *occupatae* magis quam divisae similis, sagt *Livius* 5, 55 von der neuen Stadt. Vgl. *Tac.* ann. 15, 43.

nicht gesunder, aber vorteilhafter Lage. Die Hügel boten ihm einen natürlichen Schutz, und es eignete sich trefflich zum Stapelplatz für die Erzeugnisse des Hinterlandes, die es nach dem Meere ausführte [1]. Dort, wo der Tiber eine Beugung nach Westen macht, erheben sich nämlich links des Flusses acht und rechts zwei Hügel vulkanischer Art aus der Ebene; diese dehnt sich östlich einige Stunden weit nach den Sabinerbergen zu aus, während sie sich im Süden 16 geographische Meilen weit nach dem Meere zu erstreckt, die Landschaft *Latium,* jetzt Campagna di Roma, bildend (die Campagna umfafst 200 000 Hektaren Landes). Die städtische Gemarkung *(ager Romanus)* umfafste in der frühesten Zeit nur etwa $5^1/_2$ Quadratmeilen.

In *topographischer* Hinsicht haben wir zu betrachten:

Die Hügel. Rom heifst die *Siebenhügelstadt.* Nur umfafste das ältere Rom nicht diejenigen sieben Hügel, die man später aufzuzählen anfing, sondern folgende in einem Halbkreis um das Kapitol sich gruppierenden, wovon fünf den Namen *montes,* zwei die Benennung *colles* trugen.

1. **Mons Palatinus** [2] (52 m ü. d. M.), ein nach allen Seiten abfallender, ein unregelmäfsiges Viereck bildender Hügel, früher *Palatium* (Weideplatz) genannt. Hier war die älteste Ansiedelung, die für sich eine Gemeinde ausmachte; von der Gestalt des Berges hiefs sie *urbs quadrata* und hatte einen eigenen Mauerring mit drei Thoren. Die Bewohner dieser Altstadt waren die latinischen *Ramneis.*

Nordöstlich stöfst an den Palatin das Forum Rom. und die Via Sacra, westlich der Circus maximus. Auf ihm lagen die ältesten Heiligtümer: der *mundus,* der *ficus ruminalis,* das *Lupercal,* die Tempel des *Juppiter Stator,* des *Apollo* (328 dediziert) und der *Victoria,* am Fufse das alte Königshaus (die *Regia*). Der Palatin bot den Königen, dann den Grofsen der Republik und zuletzt den Kaisern ihre Wohnung (die *domus Augusti, Neronis* und andere glänzende Kaiserpaläste) und besafs die erste grofse *bibliotheca graeca et latina* [3].

2. **Collis Quirinalis** [4] (55 m ü. d. M.), daher seine Bewohner *Collini,* im Gegensatz zu den *Montani* des Palatin. Der Quiri-

---

[1] . . . flumen opportunum quo ex mediterraneis locis fruges devehantur, quo maritimi commeatus accipiantur. *Liv.* 5, 54.

[2] Vgl. *Pales,* die alte Hirtengöttin, von pa-scor, Wurzel på, nähren, hüten; daher *Palatium,* umfriedigte Weidestätte.

[3] Über die Prachtbauten vgl. *Ovid.* trist. 3, 1.

[4] *Quirinalis* von Quirinus, Schutzgott der Quirites; dies von *quiris* oder curis, im Sabin. die Lanze, das Wahrzeichen des Krieges.

nal liegt nordöstlich von diesem und bildet mit dem Esquilin und Viminal einen zusammenhängenden breiten Rücken, der sich im Osten der Stadt herunterlegt.

Auf ihm fand die zweite Ansiedelung und Gemeindebildung, die der *Sabiner* (Quiriten) statt, deren Hauptkult der des (sabin.) *Mars Quirinus* war. Die Bewohner nennen sich *Tities* (Titienses) nach Titus Tatius, den sie als Gründungsführer (heros eponymos) verehrten. In der Kaiserzeit war die Prätorianerkaserne *(castra praetoria)* auf dem Quirinal.

3. **Mons Capitolinus** [1] (50 m ü. d. M.), nordwestlich vom Palatin, den Mittelpunkt der übrigen Hügel bildend und nächst dem Palatin die wichtigste Stätte Roms. In ältester Zeit soll der Berg *Saturninus* und *Tarpeius* geheifsen haben. Im Nordosten und Südwesten bildet er zwei Erhöhungen, und ein Sattelein-schnitt *(inter duos lucos,* die Stätte des *Asylum)* teilt ihn in eine



Fig. 1. Kapitol und Palatin in der älteren Zeit, von der Nordspitze des Janiculum (Restaurierte Ansicht.)

nördliche und eine südliche Hälfte. Auf der südwestlichen, über dem 30 m abfallenden *saxum Tarpeium,* lag das *Capitolium* mit dem Tempel des Juppiter Capitolinus; auf der nördlichen die *Arx* (imperii Romani), d. i. die Burgfeste (von arcere Burgwehr). Denn der Kapitolin enthielt schon sehr frühe die gemeinsame Burg (Citadelle) und das gemeinsame Nationalheiligtum für die zwei vereinigten Gemeinden des Palatin und Quirinal und wurde allmälig der religiöse und politische Mittelpunkt der Stadt und des Reiches [2].

Vom südwestlichen Fufse des Berges (Tarpeium) sind es nur 300 Schritte bis zum Tiber. Zwischen Palatin und Kapitolin ist eine Thalniederung (das *Velabrum* und der *vicus Tuscus* oder etrurisches Viertel), wo die beiden Altstädte ihre Versammlungen hielten. — Der kapitolinische Tempel, 509 v. Chr. dediziert, hatte drei Cellae (Kapellen) für Juppiter, Juno und Minerva, ringsum lagen zehn kleinere Heiligtümer; der Vorhof *(area capitolina)* war lange Ver-

---

[1] Von capitulum, alt capitodium, d. i. Anhöhe, Burghöhe = ἄκρα, κορυφή, Kuppe.

[2] Τὸ καπιτώλιον κεφάλαιον τῆς οἰκουμένης ἔσεσθαι, sagte die Sibylle.

sammlungsort der Bürger; auf dem nördlichen Teile lag der Tempel der *Juno Moneta,* in welchem sich seit 486 v. Chr. die römische Münzstätte befand, und das *Auguraculum,* ein eingeweihter freier Platz mit einem Steinsitze, wo der Augur die Auspizien einholte. Zum Kapitolin gelangte man auf einer Fahrstrafse *(clivus Capitolinus)* und auf Fufspfaden mit steinernen Stufen *(scalae).*

4. **Mons Caelius**[1] (51 m ü. d. M.), früher von seinen Eichwaldungen *Querquetulanus* genannt; hier hatte die Ansiedelung des dritten Stammes, der *Luceres,* statt. Südlich vom Caelius lag das Thal der *Egeria* mit dem Haine der Camenen und nordwestlich, durch ein kleines Thal getrennt, der Palatin.

5. **Mons Aventinus**[2] (46 m ü. d. M.), die südlichste Anhöhe Roms, an den Tiber vorgeschoben, vom Palatin durch ein Thal mit dem *Circus maximus,* vom Caelius im Osten durch das Myrtenthal *(vallis Murcia)* geschieden. Dieser Hügel, bis auf Kaiser Claudius nicht zum Pomerium gehörend, war vorzugsweise der Wohnsitz der Plebejer, hier hatten sie ihr gröfstes Heiligtum, den *Dianatempel.*

Früher diente dieser Tempel zum Versammlungsorte des Latinerbundes, nach dessen Auflösung der Berg mit seinen Waldungen zum Ager publicus geschlagen und später den Plebejern zum Wohnsitze übergeben wurde. Die südwestliche Erhebung hiefs *Remuria,* zur Erinnerung an die unglücklichen Auspizien des Remus; auf dem Aventinus war die Höhle des *Cacus* und der Altar *Evanders;* auch die Tempel der *Bona Dea* und der *Libertas.* Nach dem Tiber zu lag das wichtige *Emporium,* d. i. der Stapelplatz für die Schiffe und bedeutende Getreidespeicher *(horrea);* auf der südlichen Höhe baute später Caracalla seine grofsartigen *Thermen.*

6. **Mons Esquilinus**[3] (65 m ü. d. M.), östlich vom Palatin erstreckt sich dieser breiteste römische Hügel quer herunter und geht im Norden in den Viminal, im Süden in den Caelius über, der westliche Abhang, dem Forum zu, bildete das Stadtviertel *Carinae,* an das sich das cyprische Viertel *(vicus Cyprius)* anlehnte, wo Servius Tullius ermordet wurde, und der *vicus sceleratus,* wo Tullia ‚per patris corpus carpentum egisse fertur‘[4].

Auf dem Esquilin lag der *campus Esquilinus,* mit der öffentlichen Richtstätte und dem Hauptbegräbnisplatze (extra portam Esquilinam). Der belebte,

---

[1] Von Caedere, also für Caedius?

[2] Für Avientinus, von ovis, alt avis, Schaf, also Schafberg, oder von Avis, Vogel, Vogelberg?

[3] Der Name entweder von *esculus* (aesculus), Eiche mit efsbarer Frucht, Speiseiche (φηγός) (*Hor.* epod. 5, 100) oder von *excolere,* draufsen wohnen, Exquilinus (excolinus, wie inquilinus), Vorstadthügel, *Exquiliae,* Vorstadt.

[4] *Liv.* 1, 48.

westliche Thalbezirk hieſs die *Subura*. Der Esquilin hatte mehrere heilige Haine, so den *lucus Fagutal,* und sehr alte Heiligtümer, worunter der Tempel der *Tellus* das älteste. Später hier die horti *Maecenatis* (*Hor.* sat. I. 8, 14); zum Teile lag die *domus aurea* Neros noch auf dem Esquilin und am westlichen Fuſse das *amphitheatrum Flavianum.*

7. **Collis Viminalis**[1] (54 m ü. d. M.) zwischen Esquilin und Quirinal, mit welch letzterem allein er den Namen Collis trägt. Er ist der wenigst besiedelte und unansehnlichste aller Hügel. Hier baute später Diokletian seine *Thermen.*

Anmerkung 1. Nicht zur alten Stadt wurde gerechnet der *collis hortorum,* später *Pincius* genannt, der, früher nur Parkanlagen umfassend, erst durch Kaiser Aurelian zur Stadt gezogen wurde; ferner nicht die zwei rechtstiberinischen Hügel mons *Janiculus*[2] (94 m) und mons *Vaticanus* (63 m). Von jenem, dem Janusberge, einem langen Bergrücken, der parallel mit dem jenseitigen Kapitol und Aventin herunterläuft, wurde durch Servius ein Teil von der Stadtmauer umzogen und durch die *Pfahlbrücke (pons sublicius)* mit der Hauptstadt verbunden. Das Janiculum war lange spärlich bewohnt; Cäsar legte seine *horti (Caesaris)* und eine *naumachia* hier an; der Vatikan gehörte nie zur Stadt; Parkanlagen und der *Circus Neronis* bedeckten ihn später.

Anmerkung 2. Die Gewohnheit, sieben Hügel zusammenzuzählen und Rom die *Siebenhügelstadt* zu nennen, kam erst seit Konstantin d. Gr. auf, und zwar rechnete man dann von den obigen sieben Hügeln nur die fünf *montes* (nicht die zwei colles) dazu, nebst dem Janiculus und Vaticanus. — Dagegen beziehen sich die Ausdrücke *septicollis* und *septimontium* bei den alten Schriftstellern niemals auf die sieben Hügel, sondern nur auf den Palatin, und zwar bezeichnet septicollis sieben verschiedene Quartiere und Vorstädte der urbs quadrata und septimontium ein gemeinsames *Fest* jener sieben Bezirke.

§ 7. Fortsetzung.

B. Mauern, Thore, Strassen und Brücken.

1. *Stadtmauern, pomerium.* Rom ist allmälig von drei Mauerringen *(muri, aggeres)* umgeben worden. Die erste (oder *romulische*) Mauer umfaſste nur den trapezförmigen Palatin mit seinen Abhängen und Thalgründen; *Romulus* soll sie um die älteste Ansiedelung angelegt haben[3]. Als dann durch Vereinigung der latinischen und sabinischen Gemeinden die Stadt eine neue Schutzwehr bedurfte, legte *Servius Tullius* die servische Mauer, *agger*

---

[1] Von *vimen,* d. i. salix viminalis oder viminea *Plin.* h. n. 16, 37.

[2] Hinc septem videre dominos montes
Et totam licet aestimare Romam. *Martial.* 4, 64.

[3] Antiquissimum pomerium, quod a *Romulo* institutum est, Palatini montis radicibus terminabatur. *Gellius* 13, 14 und *Dionys.* 1, 88. περιγράφει (Ρωμύλος) τετράγωνον σχῆμα τῷ λόφῳ (sc. dem Palatin).

Servii, an; diese umschloſs den Palatin, Quirinal und Kapitolin, Viminal, Caelius und Teile vom Esquilin und Aventin. Die gewaltige, aus unbehauenen Quadern bestehende Mauer hatte schon Tarquinius Priscus begonnen. Im dritten Jahrhundert n. Chr. bauten die Kaiser *Aurelian* und *Probus* die dritte Festungsmauer *(murus Aureliani)*, welche auch den Pincius und Janiculus umschloſs. Die Mauer des Servius war durch einen breiten Graben geschützt und hatte etwa zwei Stunden im Umfange; Reste noch jetzt erhalten; der Ring des Aurelianus bestand aus zwei parallelen Ziegelmauern, deren



Fig. 2. Stück der servischen Mauer am Aventin.

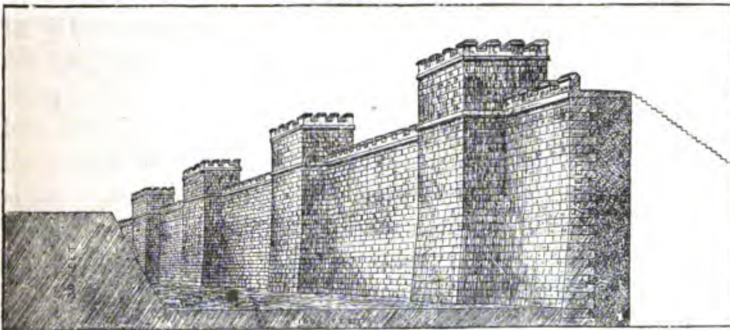


Fig. 3. Mauer des Servius Tullius. (Restaurierte Ansicht.)

Höhe 18 m und Länge $6^1/_2$ Stunden betrug; sie zählte 14 Thore und zahlreiche Festungstürme.

Unter *Pomerium* (von post moerum, alt für post murum) ist ein mehrere Fuſs breiter *Raum* sowohl innerhalb als auſserhalb der Stadtmauer zu verstehen. Dieser Raum galt für geheiligt und durfte nicht zu Profanbauten verwendet werden, weswegen die Grenzen des pomerium nach innen und auſsen mit Marksteinen *(cippi)* bezeichnet wurden. Die Anlegung eines Mauer-

ringes, bezw. einer Stadt oder Kolonie, galt bei den Italikern als eine religiöse Handlung und geschah bei den Römern nach etruskischem Ritus. Danach wurde *die auspicato* zuerst eine Grube *(mundus)* gegraben und in dieselbe hinein warf man Feldfrüchte und womöglich eine Scholle der heimatlichen Erde; alsdann wurde die Grube gefüllt, ein Altar darüber errichtet und ein Opfer dargebracht; hierauf mit dem Pfluge ringsum da, wo die Mauer hergestellt werden sollte, eine Furche *(primigenius sulcus)* gezogen; wo man ein Thor einfügen wollte, trug man den Pflug ein Stück weit (porta a portando aratrum)[1].

2. *Thore.* Jeder der drei genannten Mauerringe hatte seine besonderen Thore: die romulische oder palatinische Stadt nach etruskischer Sitte 3; die servianische Mauer wahrscheinlich 17 Thore, worunter die porta *Carmentalis* (am Altar der Carmentis vorbei zum Kapitol führend, mit zwei *Jani* oder Durchgangsbogen), porta *Trigemina* am Aventin, porta *Capena* am Caelius; durch dieses Thor führte die via *Appia* nach Latium; porta *Collina* vom Quirinal nach Nomentum gehend etc. — Unter den Thoren der aurelianischen Mauer sind die wichtigsten: im Norden die porta *Flaminia, Aurelia* und *Salaria,* im Osten die *Tiburtina* und *Praenestina* (nach Tibur und Präneste zu), im Süden die *Appia, Latina* und *Ostiensis.* Um 476 n. Chr. zählte die Mauer Aurelians etwa 37 Thore.

3. *Strafsen* zählte Rom (zur Kaiserzeit) im ganzen 215, die sich unterscheiden in *viae* (29, auch *plateae*), *clivi* und *vici.* Ersteres sind die grofsen und gepflasterten *(stratae)* Hauptstrafsen, wie die via *Nova* am Palatin, die prächtige via *Lata* (jetzt Corso) am Marsfelde vorbei, die via *Aurelia* auf dem Janiculus, die *Alta semita* nach dem Quirinal, vor allem aber die *Sacra via* oder hh. Prozessionsstrafse, die vom Esquilin am Forum Romanum und der Regia vorbei nach dem Kapitol führte[2]. — *Clivi* (κλίνω, acclivis) sind die an den Abhängen hinaufführenden Fahrstrafsen, während die Fufspfade dorthin *semitae* und *gradus* hiefsen. Am bekanntesten sind der *clivus Capitolinus,* vom Forum auf das Kapitol; clivus *Publicius* am Aventin, clivus *Virbius* am Esquilin u. s. f. — *Vicus* ist der kleine Verbindungsweg zwischen den gröfseren Strafsen; so der vicus *Longus* auf dem Quirinal, vicus *Patricius* auf dem Viminal; die obengenannten vici *Cyprius* und *Sceleratus,* der vicus *Tuscus* zwischen Palatin und Kapitol. Wo mehrere vici sich kreuzen, entsteht ein *compitum* (Kreuzweg), und wenn sie ein Häuserviertel *(insula)* nach allen Seiten abgrenzen, heifst ein Strafsen- oder Stadtviertel ebenfalls vicus. Ihre Namen er-

---

[1] Die Beschreibung des Vorganges bei *Ovid.* fasti 4, 819 f.

[2] Cf. *Hor.* serm. 1, 9, 1: Ibam forte *via sacra* . . .

hielten die vici entweder von angrenzenden Heiligtümern (vicus *Honoris, Fortunae*), oder von Ereignissen (vicus *Africus, Sceleratus*), oder von berühmten Personen (vicus *Aemilius, Scauri*). Kleine Gäſschen hieſsen *angiportus,* Sackgäſschen, *fauculae.*

4. *Brücken.* Die älteste und geschichtlich berühmteste ist die (von Ancus Marcius erbaute und von Horatius Cocles verteidigte) Holz- oder Pfahlbrücke, *pons Sublicius;* sie war die einzige, die in alter Zeit das befestigte Janiculum mit der Stadt verband; die pontifices hatten ihren Bau und ihre Erhaltung zu besorgen, und nach altem Ritualgesetz durfte an ihr kein Eisen verwendet sein[1]. Später hatte der Tiber noch etwa sieben Brücken, worunter zu nennen der pons *Milvius* gegen Etrurien zu, auſserhalb der porta Flaminia (Sieg Konstantins d. Gr. gegen Maxentius); pons *Aelius,* die erste steinerne, von Hadrian bei Erbauung der moles Hadriani angelegte Brücke (jetzt Engelsbrücke nach dem Vatikan); pons *Fabricii* und *Cestius* über die beiden Tiberarme, da wo der Fluſs eine Insel bildet, und pons *Aemilius* nach dem Janiculum (s. Fig. 5).

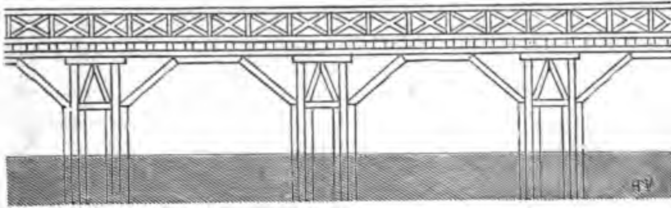


Fig 4. Pons Sublicius.

§ 8. Fortsetzung.

C. Plätze. Fora. Gärten.

Die groſsen freien und mit Rasen bewachsenen, oft mit Anlagen gezierten Plätze hieſsen *campi,* Felder; sie dienten zu Volksfesten, Wettrennen, militärischen Übungen etc.; *fora* sind gepflasterte Marktstätten oder groſse von Gebäulichkeiten aller Art umgebene Plätze zu Volksversammlungen und Gerichtsverhandlungen, während die kleineren freien Räume im Inneren der Stadt um ein Heiligtum, einen Palast oder ein Denkmal *areae*

[1] Janiculum non muro solum, sed ob commoditatem itineris *ponte sublicio* tum primum in Tiberi facto coniungi urbi placuit. *Liv.* 1, 33; ἱερὰ γέφυρα nennt sie *Dionys.* 3, 45.

hiefsen. So die area *Capitolina, Palatina, Apollinis.* *Atrium* (ursprünglich Stube, Prunksal, dann) ein von Säulengängen *(porticus)* umgebener freier Platz teils in Privat-, teils in öffentlichen Bauten; der innere Raum diente bei den letzteren zu Versammlungen aller

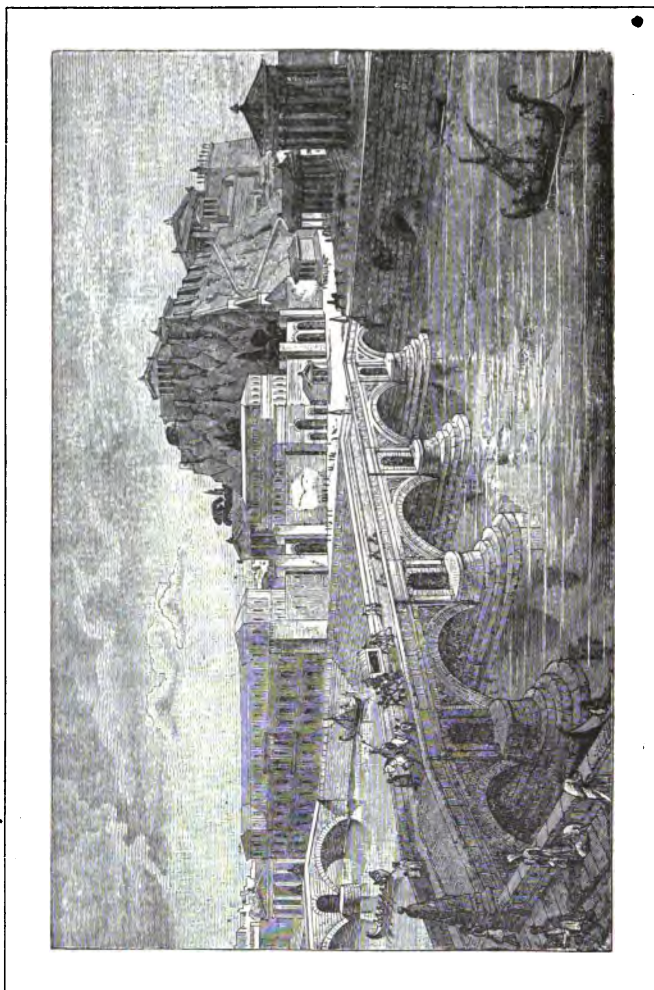


Fig. 5. Ämilianische Brücke, auch Probusbrücke genannt. — Marcelltheater. — T. Matutae. — Cloaca maxima (nach Canina).

Art. So das *atrium Vestae* beim Vestatempel, atrium *Minervae* am Kapitol etc.

1. *Campi.* Darunter ist am berühmtesten der campus *Martius* im Nordwesten der Stadt an der Beugung, welche der Tiber dort nach Westen macht. Diese weite Ebene war einst Königs-

gut[1]; seit der Vertreibung der Könige Staatsgut und dem Mars geweiht, diente sie Jahrhunderte lang zu militärischen und gymnastischen Übungen und Volksversammlungen. Cäsar baute hier marmorne Hallen *(septa Iulia)* für die Tributkomitien, Augustus sein *Mausoleum,* Agrippa die ersten öffentlichen Thermen mit dem *Pantheon.* Südlich anstofsend der campus *Flaminius* mit dem *forum olitorium* (Gemüsemarkt) und den *theatra Marcelli, Balbi, Pompei.* Am Tiber der campus *Tiberinus* mit Arsenalen *(navalia)*; auf dem Esquilin lag der campus *Esquilinus* (früher Begräbnisplatz).

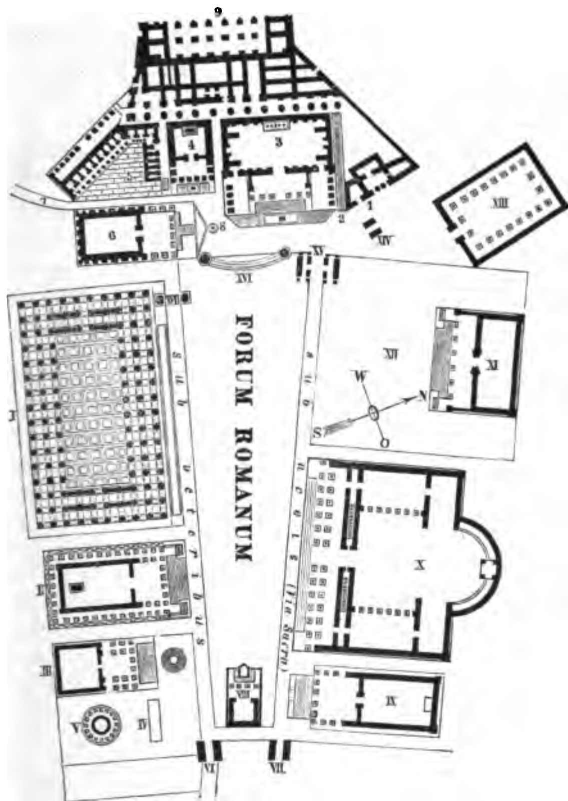


Fig. 6. *Grundrifs des Forum Romanum.* (Nach Ziegler.)
1 Carcer. 2 Gemonische Treppe. 3 T(empel) der Konkordia. 4 T. des Vespasian. 5 Schola Xantha. 6 T. des Saturn. 7 Kapitolinischer Pfad. 8 Miliarium aureum. 9 Tabularium.
I Basilica Iulia. II T. Castorum. III T. Minervae. IV Atrium und V T Vestae. VI Fornix Fabius. VII Arcus Augusti. VIII T. et Rostra Iulia. IX T. Faustinae. X Basilica Aemilia. XI Curia Iulia. XII Comitium. XIII Basilica Porcia. XIV T. Iani. XV Arcus Sept. Severi. XVI Rostra vetera. XVII Arcus Tiberii.

2. *Fora.* Unter allen nimmt das *Forum Romanum,* auch Forum *Magnum,* die erste Stelle ein. Es lag in der Thalniederung zwischen Kapitol, Palatin und Esquilin, und bildete ein unregelmäfsiges, längliches Viereck von etwa 198 m Länge, war an der nördlichen Schmalseite (am Kapitol) 60 m, an der südlichen 40 m breit, das Areal desselben mithin klein. Ringsum liefen gepflasterte Strafsen; auf der nördlichen Langseite die *Sacra via.* Der Raum des Forum selbst war mit Travertinplatten belegt, und Tarquinius

[1] Ager Tarquiniorum qui inter urbem et Tiberim fuit consecratus Marti *Martius* deinde campus fuit. *Liv.* 2, 5.

Priscus legte zuerst Hallen und Tabernen an demselben an. Ringsum erhoben sich allmälig die Handelsbörsen oder Wechslerbanken *(tabernae argentariae)*, Fleischerläden (*macella*; Tod der Virginia *Liv.* 3, 54) und Schulstuben *(ludi litterarum)*. Die südliche Hallenreihe hiefs *sub veteribus*, die nördliche *sub novis* (s. Fig. 6).

Die geschichtlich *denkwürdigsten Stätten* auf dem Forum sind: das *Comitium* (v. coire, conire, vgl. XII), ein enggeschlossener, unbedeckter Raum, auf dem Volksversammlungen und Gerichtssitzungen stattfanden. An dasselbe schlofs sich das Forum im engeren Sinne, d. i. der eigentliche Verkaufs- oder Marktplatz an, welcher erst später ebenfalls zu politischen Versammlungen benutzt wurde. Zwischen Comitium und dem oberen Teile des Forum stand die Rednerbühne (*rostra vetera*, XVI), eine auf Pfeilern ruhende Erhöhung *(suggestum)* mit einer Plattform, um die rund ein Geländer lief (Fig. 7); von hier sprach der Redner zu dem auf dem Comitium versammelten Volke. Seit 338 v. Chr. waren die Pfeiler mit den Schiffsschnäbeln (rostra) von Antium geziert, woher der Name der Bühne. Ferner stand auf dem Comitium der Amtsstuhl des Stadtrichters *(tribunal praetoris)*; in der Nähe die uralte, von König Tullus erbaute *curia Hostilia* (wo sich über 600 Jahre lang regelmäfsig der Senat versammelte). Dann das *Vulcanal*, eine *area* mit dem Bilde des Vulkan, wo ebenfalls die Redner öfters zum Volke sprachen, und der uralte, von Numa errichtete Rundtempel der Vesta mit *Atrium* (IV u. V). Letztere Gebäude dienten dem Senate gleichfalls bisweilen als Sitzungslokale. Die hostilische curia, oft abgebrannt und neu hergestellt, liefs Cäsar abbrechen und baute auf der Südseite des Forum die neue *curia Iulia* (XI). Am Comitium erhob sich auch die *Graecostasis*, ein Empfangshaus und Herberge für fremde Gesandtschaften; daneben das alte *senaculum*, wo die Senatoren sich versammelten, ehe sie zur Sitzung in das Rathaus gerufen wurden. Andere wichtige Gebäude waren noch die *Regia* (sc. domus), das alte Königshaus des Numa und später Amtswohnung des Pontifex maximus; der Konkordiatempel (3), oft Sitzungslokal des Senates. (Hier hielt *Cicero* seine vierte Rede gegen Catilina und mehrere philippische Reden und sprach Kaiser Tiberius das Todesurteil über Sejanus.) An der nordwestlichen Ecke des Forum, am Fufse des Kapitols, lag das einzige römische Staatsgefängnis *(carcer publicus*, auch *carcer Mamertinus*, d. i. Martius, genannt (1), von Ancus Marcius erbaut[1]; es hatte zwei Stockwerke, wovon das eine unterirdisch (fast völlig erhalten) ist und (robur) *Tullianum* (Brunnenstube, Brunnengewölbe, vom altlateinischen *tullius* = Springquell) oder carcer inferior hiefs. Dieses untere Gelafs lief nach oben konisch zu und hatte in der Mitteldecke eine Öffnung, durch welche man die zum Tode Verurteilten hinabliefs *(demittere)*; hier kamen die Mitverschworenen Catilinas um (*Sallust.* Catil. 55, *Liv.* 29, 22; 34, 44) und fand Jugurtha sein „kaltes

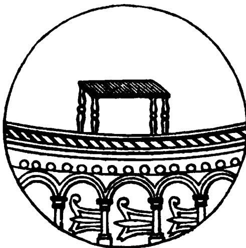


Fig. 7. Rostra vetera.

---

[1] Carcer ad terrorem increscentis audaciae media urbe *imminens foro* aedificatur. *Liv.* 1, 33.

Bad“, den Hungertod (*Plut.* Mar. 12). Die Ermordeten wurden auf den nahen, in den Felsen des Kapitols eingehauenen ***scalae Gemoniae*** (gradus Gemonii, 2) zur Schau ausgelegt und nachher in den Tiber geworfen. Am Ende des Forum stand das von Augustus errichtete ***miliarium aureum***[1] (*umbilicus* 8), eine vergoldete Bronzesäule mit den Namen und Längen der von Rom ausgehenden Heerstrafsen; von diesem Meilenzeiger aus rechnete man gewöhnlich die Entfernungen (in Meilen). — Das Forum erlitt im Laufe der Zeit manchfache Veränderungen; seit Julius Cäsar und den folgenden Kaisern war es umgeben von Prachtbauten aller Art: *Tempeln* und *Basiliken*. Die ***basilicae*** dienten zum Marktverkehr und zu Gerichtsverhandlungen, manche als Bazare (***basilicae*** *vasculariae, vestiliae* etc.)[2]; am glänzendsten war die basilica *Iulia* (I) des Cäsar. Auch der *Ianus geminus* (bifrons), d. i. ein nach Ost und West offenes Durchgangsthor oder Thorhalle war am Forum; über dem Thorbogen stand in einer durchbrochenen Nische das doppelköpfige Bild des Janus. Übrigens befanden sich in späterer Zeit drei solcher Jani (summus, medius, imus) am Forum, wo man seine Geldgeschäfte zu machen pflegte[3].



Fig. 8. Trajanssäule.

Das Forum Romanum ist eine der merkwürdigsten Stätten der Welt, in Wahrheit das Zentrum des imperium Romanum und das Herz der Alten Welt; alles öffentliche Leben in Rom drängte sich um das Forum, von hier gab der Senat seine Befehle für das weite Reich und beherrschte von *einem* Punkte aus Hunderte von Nationen. Darum auch alle Pracht der Bauten sich hier sammelte.

Aufserdem besafs Rom noch verschiedene ***eigentliche*** fora oder Verkaufsplätze (fora ***venalia***, im Gegensatz zu den fora ***civilia*** für politischen Verkehr): forum ***olitorium, boarium, piscarium, suarium*** (Gemüse-, Rinder-,

[1] Χρυσοῦς κίων, εἰς ὃν αἱ τετμημέναι τῆς Ἰταλίας ὁδοὶ πᾶσαι τελευτῶσιν. *Plut.* Galb. 24.

[2] Nachgebildet waren die basilicae der στοὰ βασιλική in Athen, wo der Archon Basileus zu Gericht safs.

[3] Vgl. *Hor.* ep. I. 1, 54 und sat. II. 3, 18.

Fisch-, Schweinemarkt) etc. und mehrere *macella*, Fleisch- und Gemüsemärkte. Diese Marktplätze waren gewöhnlich von Säulenhallen umgeben. Um das grofse Forum legten endlich die Kaiser die sogen. *Kaiserfora* an, grofsartige Luxusbauten mit Tempeln und Säulenhallen; sie waren Gerichtsstätten und sollten Denkmale der Kaiser sein. So das forum *Iulium*, *Augustum*, *Nervae*, *Traiani* mit der *basilica Ulpia* und der (noch erhaltenen) *Trajanssäule*, die 36 m hoch auf 184 Stufen im Innern erstiegen wird und aufsen 2500 Reliefbilder aus den Heereszügen Trajans in Dacien zeigt (s. Fig. 8). Auf und an dem Forum stand noch manches altehrwürdige Heiligtum der römischen Geschichte.

Die Thalniederung zwischen Kapitol, Palatin und Esquilin, also der Raum des Forum, war ursprünglich sumpfig. Deshalb liefs *Tarquinius Priscus* durch einen Hauptabzugskanal, *cloaca*



Fig. 9. Cloaca maxima.

maxima, in welchen kleinere Seitenkanäle mündeten, den Thalgrund trockenlegen. Die Kloake, aus mächtigen Quadern in drei übereinanderliegenden Bogenringen von etruskischen Meistern erbaut, mifst an ihrer Mündung 9 m Höhe und 8 m Breite; von dem Tiber aus kann man mit Nachen durch die ganze Kloake fahren[1] (s. Fig. 9).

3. *Gärten und Parkanlagen*, *horti*, mit Villen, Tempeln und Rennbahnen hatte Rom sehr grofsartige, am berühmtesten die horti *Sallustiani* auf dem collis hortorum (= *Pincius*), wo auch die horti *Lucculliani* lagen; auf dem Esquilin wurde das Leichenfeld weiter hinausgerückt und die alte Begräbnisstätte in die horti *Maece-*

---

[1] Cloaca maxima . . . receptaculum omnium purgamentorum urbis. *Liv.* 1, 56. Die Grofsartigkeit des Baues schildern *Dionys.* 3, 67 und *Liv.* l. c.

natis umgewandelt[1]; die horti *Caesaris* am Janiculus und horti *Neronis* am Vatikan.

D. Bauten.

§ 9. a) Kultusbauten.

Rom zählte zur Kaiserzeit etwa 420 Heiligtümer *(aedes)*. Denn teils errichteten die Römer, indem sie alles menschliche Thun von den gewöhnlichsten Handlungen des Privatmannes bis zu den höchsten Staatsunternehmungen unter Götterschutz stellten, bei jedem politischen Gebäude ein Heiligtum — Tempel oder Kapellchen *(aedicula)*; teils fanden, seit das Reich sich über Italiens Grenzen hinaus erweiterte, die Kulte vieler fremder Gottheiten Aufnahme und mithin Verehrung in einem Heiligtum. Die religiösen Centralpunkte waren das Kapitol[2] und die Umgebung des Forum Romanum. Auf der südwestlichen Erhöhung des Kapitolin stand ursprünglich nur ein Altar; Tarquinius baute den ersten Tempel dem *Jovis* oder *Juppiter O. M.*, der das gröſste Nationalheiligtum der Stadt und des Reiches wurde. Der Bau hatte nach dem Forum zu eine dreifache Säulenreihe und maſs 60 m Breite und 65 m Tiefe und in seinem Inneren waren drei *cellae* (s. § 6); in die Seitenwand des Tempels wurde alljährlich an den Iden des September der *clavus annalis*, vermutlich zum Zwecke der Zeitrechnung, ehe schriftliche Aufzeichnung bekannt war, eingeschlagen. Im sullanischen (84 v. Chr.) und nachher im Bürgerkriege zwischen Vitellius und Vespasian[3] abgebrannt, wurde er letztmals von Domitian aufgebaut. Vor dem Tempel war ein freier Raum *(area Capitolina)* mit einer Rednerbühne für Volksversammlungen *(contiones)*. Ringsum lagen weitere Tempel des *Iuppiter Feretrius* (wo Romulus die spolia opima aufhing), *Tonans, Custos* und der *Fides*[4]. Nahe dabei das *saxum Tarpeium* (Sage vom Verrate der Tarpeia), von wo man Staatsverbrecher hinabstürzte *(de saxo deiicere)*. Auf dem nördlichen Gipfel stand der genannte Tempel

---

[1] Nunc licet Esquiliis habitare salubribus atque
Aggere in aprico spatiari qua modo tristes
Albis informem spectabant ossibus agrum. *Hor.* sat. I. 8, 14.

[2] Irrtümlich leiteten die Römer das Wort *Capitolium* von einem Menschenhaupt, caput (Toli), das man dort gefunden haben wollte, ab. *Liv.* 1, 55. S. oben § 6. Anm. 3.

[3] Am 19. Dez. 69, 8 Monate vor dem Brand des Tempels zu Jerusalem (19. Aug. 70).

[4] In capitolio *deorum omnium* simulacra colebantur. *Serv.* ad Verg.

der *Iuno Moneta.* — Am Kapitolin und Forum sind zu nennen: ein Tempel des *Janus*, das sehr alte templum *Saturni* (aus der Königszeit), das später als Schatzhaus *(aerarium)* des Staates diente; daneben der Tempel der *Concordia*, ein Denkmal zur Erinnerung an die Ausgleichung der Stände, in ihm häufige Senatsversammlungen; weiterhin ein templum *Castorum*, templum *Iovis Statoris* (von Romulus im Sabinerstreite gelobt), templum *Vestae* und in der Kaiserzeit ein templum *Pacis*, templum *Veneris et Romae.* Andere heilige Stätten waren das templum *Dianae* auf dem Aventin, Bundesheiligtum der latinischen Städte und religiöses Centrum der Plebejer; auf dem Quirinal das *Capitolium vetus*, ein Kultheiligtum der drei römischen Hauptgötter, es war älter als der entsprechende kapitolinische Tempel; sodann hier die Tempel des *Quirinus* und der *Salus;* auf dem Esquilin ein alter Tempel der *Tellus.* — Besondere alte Heiligtümer waren noch auf dem Palatin die *ficus Ruminalis* (wo Romulus und Remus gerettet wurden), das *Lupercal*, eine dem Gotte Lupercus geheiligte Grotte neben dem Feigenbaume (hier errichteten 296 v. Chr. die Ädilen Cn. und O. Ogulnius das noch erhaltene eherne Standbild der säugenden Wölfin); nahe dabei die *casa Romuli*, wo Romulus bei Faustulus wohnte (daher auch *tugurium Faustuli*); von dieser Grotte führte die *Cacus*stiege *(scalae Caci)* an den Tiber. Nicht weit vom Flusse am Palatin stand die *Ara maxima* des Herkules, d. i. des sabinischen Sonnengottes (Semo Sancus), ein sehr altes Heiligtum.

§ 10. b) Staatsgebäude.

Wie wir sehen, lagen die meisten und wichtigsten Bauten um das Forum; erst seit Ende der Republik erhoben sich auf dem Marsfelde, also jenseits des Kapitols (vom Forum aus betrachtet), manche wichtigere Gebäude.

1. *Curiae*, Sitzungslokale für den Senat, sofern nicht, was oft geschah, die cellae gröfserer Tempel zu Beratungen gewählt wurden. Zu nennen die *curia Hostilia;* Cäsar baute in deren Nähe, nachdem er sie abgebrochen, die curia *Iulia;* dann die curia *Domitiani* u. a.

2. Das *tabularium*, Stadt- und Reichsarchiv, wo die öffentlichen Dokumente *(tabulae)* anfbewahrt wurden; es lag über dem Forum am Aufgang zum Kapitol und war 78 v. Chr. von Lutatius Catulus grofsartig erbaut; im neronischen Brande zerstört (starke Reste erhalten).

3. *Basilicae*, ein-, drei- oder fünfschiffige Hallen, die erste von Porcius Cato erbaute basilica *Porcia*, dann basilica *Aemilia, Iulia, Ulpia, Constantini* u. a.

4. *Bibliothecae.* Die erste öffentliche Büchersammlung ward von Asinius Pollio 38 v. Chr. angelegt. Dann die von Augustus gegründete *palatinische*, die bibliotheca *Ulpia* des Trajan u. a., im ganzen allmählich 24 Bibliotheken. In den Sälen derselben liefen an den Wänden Schränke *(armaria, loculamenta)* herum, in denen die Bücherrollen lagen; die Aufsicht führten meist Freigelassene *(liberti a bibliotheca).*

5. *Porticus,* Säulenhallen, nach dem Vorbilde der griechischen στοαί erbaut, legte man mit grofser Pracht an und versah sie mit Kunstwerken. Diese Kolonnaden dienten teils zum Lustwandeln, zu Vorlesungen, teils zur Betreibung von Gewerben. So die porticus *Octaviae, Metelli, Pompei, Agrippae.*

6. *Mausolea* (benannt nach dem karischen Könige Mausōlus), prachtvolle Grabdenkmäler; am berühmtesten das mausoleum *Augusti* auf dem Marsfelde (28 v. Chr.) und mausoleum (moles) *Hadriani* am Tiber (jetzt Engelsburg), ein quadratischer Unterbau von je 106 m Länge.

7. *Castra,* Kasernen. Es gab in Rom in älterer Zeit zwar kasernenartige Stationen *(castra)* für die öffentliche Sicherheit; aber als Kaserne im heutigen Sinne hatte Rom nur die castra *praetoria*, ein von Tiberius auf dem Viminal errichtetes festes Lager für die Prätorianer (niedergerissen durch Konstantin d. Gr.). Hierher kann man als Bauten im weiteren Sinne noch rechnen:

8. *Arcus,* Triumphbogen, d. i. durch die Triumphaufzüge der Feldherren hervorgerufene Ehrendenkmäler zur Erinnerung an grofse Thaten, namentlich an Siege der Kaiser. Sie sind über die Strafsen gebaut, mit einem oder drei Durchgangsthoren. Einthorig ist der *Titusbogen,* 15,40 m hoch, 13,50 m breit, aus pentelischem Marmor (s. Fig. 10); über dem Bogen die *Quadriga* des Kaisers; er ist der älteste Bogen, nach dem jüdischen Kriege beschlossen, 81 n. Chr. vollendet; der *Konstantinsbogen* (s. Fig. 11) ist dreithorig (Sieg 312 über Maxentius). Diese beiden arcus am südöstlichen Ende des Forum. Am oberen Ende der *Severusbogen,* 203 n. Chr. dem Septim. Severus nach seinem Siege über die Parther erbaut. Auch *Ehrensäulen (columnae)* waren zahlreich: die *Trajanssäule* (s. o.) und die *Antoninussäule* beim Pantheon u. a.

9. *Wasserleitungen (aquae ductus,* ὑδραγωγεῖα*)* gehören zu den grofsartigsten Bauwerken der Römer. Es sind künstliche,



Fig. 10. Der einthorige Titusbogen.



Fig. 11. Der dreithorige Konstantinsbogen.

oft mehrere Meilen (15—20 Stunden) lange Kanäle, in denen das Wasser aus einer Quelle nach der Stadt geleitet wurde. Sie bestanden oft nur aus einer einzigen Bogenreihe, oft waren deren zwei oder drei Parallelbogen und darüber flofs entweder nur *ein* Kanal *(specus)*, oder es lagen zwei bis drei Ströme übereinander (s. Fig. 12). Der ganze Kondukt war in Stein oder in Ziegel ausgeführt. Über der Quelle *(caput aquae)* wurde ein Quellhaus errichtet und das Wasser in der Stadt in einem grofsen Reservoir *(castellum)* gesammelt. Das Wasser lief bald in thönernen Röhren *(tubi)*, bald in hölzernen oder bleiernen *(fistulae)*. Seltener waren die Leitungen unterirdisch *(cuniculi)*. Die Herstellung und Beaufsichtigung dieser Wasserwerke, auch *munera* genannt, lag den Censoren ob.

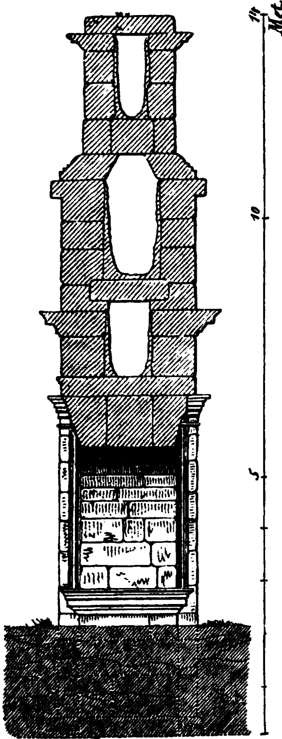


Fig. 12. Durchschnitt der Aqua Marcia, Tepula und Julia.

So rühren von alten Censoren her die *aqua Claudia*, 313 v. Chr. von Appius Claudius, dem Erbauer der via Appia, hergestellt; der *Anio vetus*, 273 v. Chr.; die *aqua Marcia* (144 v. Chr.) war 16 710 Schritte (passus, Doppelschritte) lang und ruhte teilweise auf hohen Bogen, um das Wasser auf das Kapitol zu leiten; *aqua Tepula*, 126 v. Chr. Diese vier Leitungen lieferten täglich 11 348 quinarii Wasser. Augustus liefs 700 Bassins *(lacus)*, 105 Springbrunnen *(salientes)* und 130 Wasserkammern *(castella)* herstellen und eröffnete 170 unentgeltliche Bäder. — Die gröfste Leitung erbaute Kaiser Claudius. Im ganzen zählte Rom im vierten Jahrhundert 17 grofse Aquädukte mit 1352 öffentlichen Brunnen.

Bei Anlegung von Aquädukten haben die Römer keine Bodenschwierigkeiten gefürchtet: sie haben die Quellen gefafst, Thäler überbrückt und das Wasser allen Hindernissen zum Trotz oft mit riesigem Aufwand der gewaltigsten Mittel einer staunenswerten Technik in gerader Linie dem Bestimmungsorte zugeführt.

Zuletzt erwähnen wir noch die bereits genannten *Kaiserfora* und die *Kaiserpaläste*, von denen die grofsartigsten auf dem Palatin und dessen Umgegend lagen: die *domus Augusti*, *domus Tiberii*, die *domus aurea* des Nero, die von den nachfolgenden Kaisern erweitert eine Stadt für sich ausmachte und Seen und Wälder mit wilden Tieren barg.

§ 11. c) Bauten für öffentliche Belustigungen: für Spiele und Bäder.

1. *Cirkus- und Theaterbauten.* Die Römer kannten anfänglich wie die Griechen nur zwei Arten von Spielen: die *Rennen (cursus)* nebst gymnastisch-athletischen Übungen und die *scenischen* Darstellungen. Beide Arten von Spielen wurden als *ludi circenses* bezeichnet, weil sie im *circus,* d. h. auf einem freien Platze, der von Sitzbänken aus Holz *umringt* war, gegeben wurden, bis man seit Pompeius anfing, für die scenischen Spiele besondere stehende Theater zu bauen.

a) *Cirkus* (ἱππόδρομος), Rennbahn für Pferde- und Wagenrennen und gymnastische Übungen; doch wurden in den circi auch festliche Aufzüge, Volksversammlungen etc. gehalten. Der bedeutendste ist der *circus maximus,* von dem älteren Tarquinius in der Thalsenkung zwischen Palatin und Aventin in Holz erbaut, hat unter verschiedenfachen Wandlungen und Verschönerungen bis in die späteste Zeit bestanden; wurde von Cäsar in kolossalem Mafsstabe aus Stein aufgeführt mit 150 000, später 260 000 (oder gar 383 000) Sitzplätzen in drei Stockwerken *(maeniana),* die gallerieenartig übereinander liefen; die eine Rückwand lehnte an den Palatin, die entgegengesetzte an den Aventin; die Stockwerke in reicher architektonischer Verzierung. Die Rennbahn selbst war 700 m lang und 130 m breit und das eine Ende halbkreisförmig abgerundet, das andere Ende von Gebäuden *(oppidum)* eingeschlossen, in deren Räumen die *carceres* oder Ställe für Pferde sich befanden. Mitten in der Bahn lief der Längenseite nach eine schmale niedere Mauer *(spina),* an deren Endpunkten Zielsäulen oder Obelisken *(metae)* standen; die spina mufsten die Kämpfer in einer bestimmten Zahl von Umläufen umkreisen. An einem Ende des Cirkus, bei den Ställen, war eine mit Kreide bestrichene Schnur gespannt; hier hielten die Kampfwagen, bis auf ein Signal die Schnur fiel und das Rennen begann. Durch die *porta triumphalis,* gegenüber den carceres, zog der Sieger ab. Cäsar liefs im Innern ringsum einen Kanal *(euripus),* in den man bisweilen Krokodile und andere Seetiere that, anlegen (s. Fig. 13).

Kleinere circi waren: der circus *Flaminius* auf dem Marsfelde, circus *Neronis* am Vatikan[1], circus *Hadriani* und grofsartig der circus *Caracallae.* Ferner viele kleine Bahnen, *stadia.* Hieran reihen sich gröfsere künstliche

[1] Hier trat Kaiser Nero selbst auf: circense ludicrum colebat habitu aurigae permixtus plebi vel curriculo insistens. *Tac.* ann. 15, 44.

Seen, *naumachiae,* um Seegefechte zu liefern. Die gröſste naumachia die des Augustus am Janiculus.

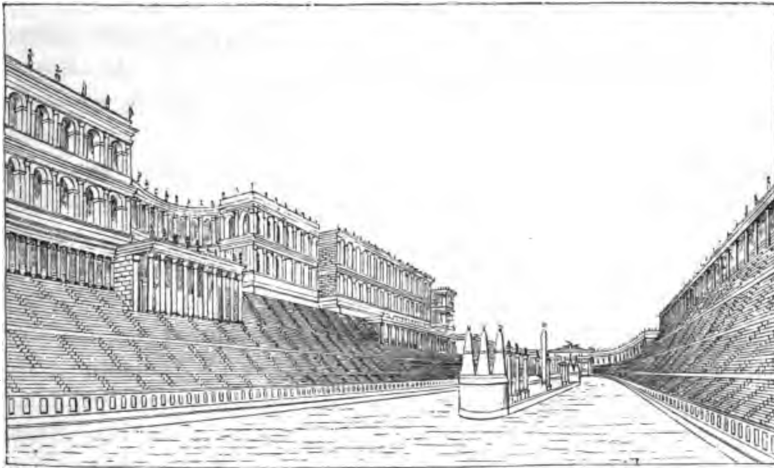


Fig. 13. Circus Maximus.

b) *Theater* (*theatrum,* θέατρον) zur Aufführung von Dramen und mimischen Darstellungen. Das römische Theater, in der Grundform mit dem griechischen verwandt, richtete sich in seiner Entwickelung nach den Veränderungen des Drama. Dieses hatte in Rom, weil keinen Chor und keinen Tanz, auch keine Orchestra. Das griechische Theater lehnte sich mit dem Rücken wo möglich an einen Hügel an, das römische erhebt sich ganz aus der Ebene und steigt in Stockwerken von mächtigen Bogenreihen mit Säulenstellungen empor; durch Thüren, die in diesen Arkaden angebracht waren, trat man aus den Stockwerken hinaus auf die terrassenförmig ansteigenden Sitzreihen im Innern des Theaters. Das erste steinerne und also stehende Theater baute Pompejus (*theatrum Pompei*) auf dem Marsfelde 55 v. Chr. für 40 000 Zuschauer, dazu ka-

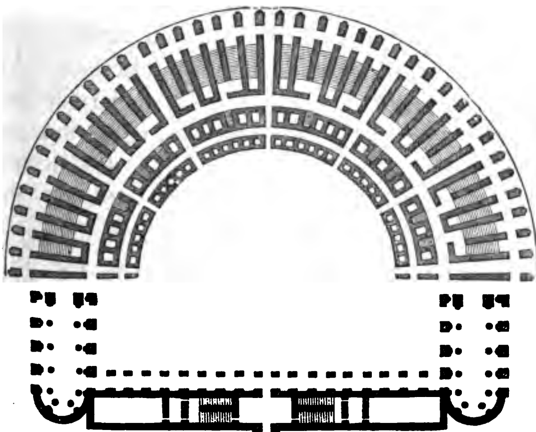


Fig. 14. Grundriſs des Marcellustheaters.

men 13 v. Chr. das *theatrum Balbi* und das von Augustus im gleichen Jahre vollendete *theatrum Marcelli* zu Ehren seines Schwestersohnes (s. Fig. 14). Diese drei Theater lagen nahe bei einander und mehr hat Rom nie besessen (*Ovid.* trist. 3, 12: proque tribus resonant *terna theatra* foris). Dagegen hatte es für Gesangsproduktionen noch ein gedecktes Konzerthaus *(odeum)* am Marsfelde.

c) *Amphitheater (amphitheatra).* Diese sind eine italische beziehungsweise nationalrömische Erfindung, die Griechen kannten sie nicht. Bestimmt waren die Rundtheater für die dritte Klasse römischer Spiele, für Tier- und Menschenkämpfe *(theatrum venatorium)*, die früher teils auf dem Forum, teils in den Circi gegeben wurden. Der Volkstribun *Scribonius Curio* ist deren Erfinder (53 v. Chr.). Er erbaute zwei bewegliche Theater, deren Rundseiten zusammenstiefsen, während die zwei Bühnen nach aufsen gerichtet waren, so dafs die Zuschauer der beiden Theater sich den Rücken kehrten. Vormittags liefs er in den zwei getrennten Theatern Dramen aufführen, nachmittags die in Zapfen ruhenden Theater so herumdrehen, dafs sie ein einziges Rundtheater vorstellten, in dem man Tierhetzen *(venationes)* veranstaltete. *Cäsar* baute 46 v. Chr. einen ähnlichen, fortan *amphitheatrum* genannten Zuschauerraum von Holz, *Statilius Taurus* 29 v. Chr. das erste steinerne, das im neronischen Brande unterging; endlich legte Vespasian zwischen Caelius und Esquilin über den ausgetrockneten *stagna Neronis* den Grund zu dem grofsartigen amphitheatrum *Flavianum* (seit dem Mittelalter *Colisseum* geheifsen), das Titus vollendete und einweihte. Es bot 87 000 Sitze *(loca)* und aufserdem noch etwa 15 000 Stehplätze, fafste also zusammen 102 000 Menschen und wurde Muster für ähnliche Anstalten in anderen Städten.

Der Grundrifs ist elliptisch, die längere Achse mifst 600′ (188 m), die kleinere 500′ (156 m). Der Zuschauerraum *(cavea)* lehnt sich an einen Quaderbau von vier Stockwerken mit Korridoren und Arkaden an; die *Arena* oder der Spielplatz war 84 m lang, 54 m breit; unter derselben lagen die Behälter für Tiere und Maschinen. Der kolossale äufsere Rundbau, dessen Aufsenwand 50 m Höhe beträgt, zeigt nach innen offene Arkadenreihen mit Halbsäulen von dorischer, ionischer und korinthischer Ordnung; die Korridore sind gewölbt und mit steinernen Treppen untereinander verbunden; von diesen Korridoren trat man hinaus in die terrassenförmig aufsteigenden Zuschauerreihen. Unmittelbar über der Arena lief eine erhöhte Galerie *(podium)* herum, bestimmt für Senatoren und Personen vornehmen Ranges. Sämtliche Sitzreihen waren in Abteilungen geteilt, welche einem Keile oder umgekehrten Dreieck, dessen Spitze mithin nach unten ging, gleichsahen, daher *cunei* genannt. Die Linien dieser Keile wurden durch Treppen *(scalae)* gebildet, deren Ein- und Ausgänge *vomitoria* hiefsen. An den Gurten des vierten Stock-

werkes waren Stangen (*mali*, Maste) angebracht, um ein Zelttuch (*velarium*) über den ganzen inneren Raum ausspannen zu können. Die einzelnen Etagen (*maeniana*) übereinander waren durch starke Absätze (*praecinctiones*) voneinander geschieden. An den Endpunkten der kleinen Achse waren die Eingänge für die kaiserliche Familie und den Festveranstalter (*editoris tribunal*). Die Loge des Kaisers hiefs *pulvinar*. Die eine Hälfte des äufseren Baues vom Flavianum ist erhalten; *Beda* († 735) sah es noch in seiner Unversehrtheit (s. Fig. 15).

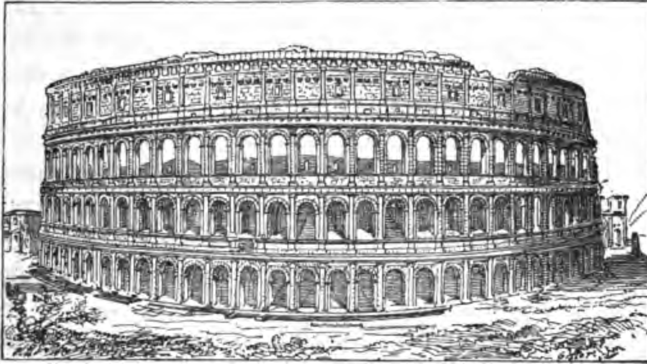


Fig. 15. Äufsere Ansicht des Amphitheaters.

§ 12. Fortsetzung. Die Bäder.

Zu den grofsartigsten Bauten Roms zählten noch die Bäder: *balineae* [1] (balneae) und *thermae*. Die balineae sind öffentliche Badeanstalten für kalte, warme und Dampfbäder, weitläufige Gebäulichkeiten, von deren einzelnen Räumen besonders zu nennen:

Das *apodyterium* oder Auskleidezimmer, von dem aus man in jede Badestube gelangen konnte; auf beiden Seiten des Saales waren gemauerte Sitze; das *frigidarium (baptisterium)*, der Saal für kalte Bäder; *tepidarium*, eine lauwarme Stube. Wer nämlich aus dem warmen Bade kam, hielt sich in dieser durch Kohlenfeuer erwärmten Stube auf, ehe er an die kalte Luft trat. Hier liefs man sich auch mit dem Striegel reiben und dann salben. Das *caldarium* war eine Schwitzstube (*sudatorium*), deren Erwärmung durch Luftheizung geschah. An dem einen Ende derselben lag ein enger Alkoven (*laconicum*, Dampfbad), mit starker, unterirdischer Heizung (*hypocaustum*), um die Transspiration zu er-

[1] *Balinea* (balnea, vom griechischen βαλανεία) oder *balneum*, balineum (vom griechischen βαλανεῖον). Die *balineae* sind Komplexe von Badezimmern oder *öffentliche* Badeanstalten, *balnea* einzelne Vorrichtungen zum Baden und namentlich Bäder in *Privat*häusern.

zeugen; in der Mitte ein Waschbecken *(labrum)* [1]. Seit Agrippa wurde für die grofsen öffentlichen Badeanstalten der Name *thermae* üblich, ursprünglich Bezeichnung für warme Quellen, dann auf Bäder aller Art übertragen. Die sogen. *Kaiserthermen* sind nach dem Plane der griechischen Gymnasien angelegte Luxusbauten und nicht speziell für Bäder, sondern für geistigen und materiellen Genufs aller Art eingerichtete Vereinigungsplätze. Sie enthielten nicht nur Bassins oder Schwimmteiche *(piscinae, natationes)* mit Badewannen *(solia)* und Zimmer für jede Art von Bädern, son-

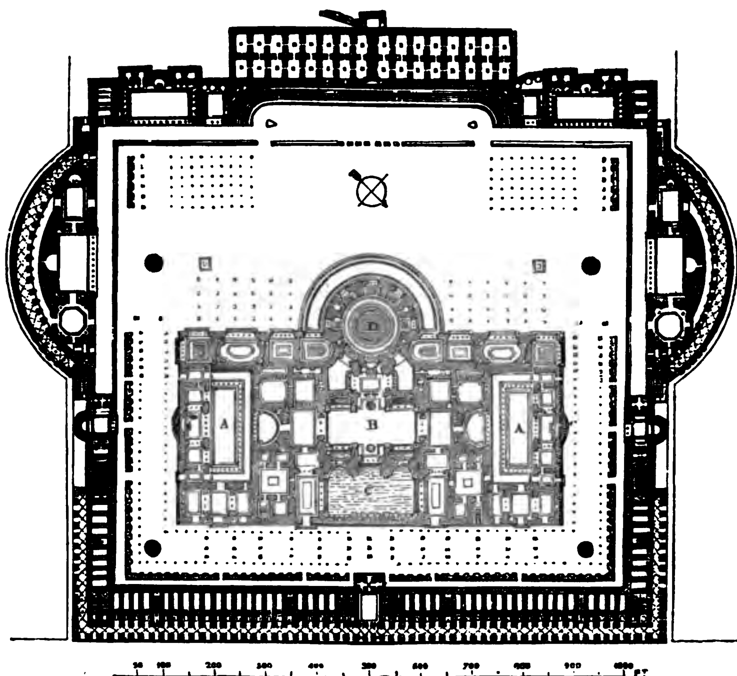


Fig. 16. Grundrifs der Thermen des Caracalla. C Frigidarium. B Hauptsaal. D Caldarium. AA Peristyle.

dern aufserdem Konversationssäle *(exedrae)* für Vorlesungen und wissenschaftliche Erörterungen, Bibliotheken, Gemäldegalerieen, Lesezimmer, Hallen für Spaziergänge, Räume für gymnastische Übungen u. s. f.

Berühmt die thermae *Agrippae* und *Neronis* auf dem Marsfelde, thermae *Titi* auf dem Esquilin (mit der bekannten Laokoongruppe); thermae *Antoninianae* oder *Caracallae* auf dem Aventin (s. Fig. 16); thermae *Diocletianae*

[1] In Badenweiler (Schwarzwald) ist ein Römerbad teilweise erhalten: es liegen das frigidarium, tepidarium und caldarium (sudatorium) parallel nebeneinander.

mit einem Bassin für 3000 Schwimmer u. a. Im vierten Jahrhundert n. Chr. zählte Rom 950 öffentliche Badehäuser. (Von einzelnen Thermen gewaltige Reste erhalten.)

§ 13. Einteilung und Bevölkerung Roms.

1. *Einteilung.* Die hügelige Lage der Stadt gab leicht Anhaltspunkte zu natürlichen Einteilungen in Distrikte und Bezirke und wir treffen Namen alter Stadtviertel wie: Velia, Velabrum, Subura, Carinae, Argiletum, Germalus u. a. Was künstliche Einteilungen, die sich aber an die natürlichen anlehnten, betrifft, so haben wir nur von zwei wichtigeren eine nähere Kunde, von der des Servius und der des Augustus. Ersterer teilte, nachdem er den neuen Mauerring vollendet hatte, das neue Stadtgebiet im Anschlufs an die vier städtischen Tribus in vier Bezirke *(regiones)*, nämlich *Suburana*, *Esquilina*, *Collina* und *Palatina*. Diese vier Lokaldistrikte hiefsen *tribus urbanae* im Unterschiede zu den 27 tribus *rusticae*, d. i. der pagi oder Landbezirke, in welche der ager Romanus damals zerfiel. Augustus teilte die weit über den servianischen Wall hinaus vergröfserte Stadt in *14 regiones*, unter die er auch die transtiberinischen Stadtteile (Janiculus und Vatikan) als regio XIV *trans Tiberim* aufnahm; er benannte die Bezirke nach bemerkenswerten Punkten. Jede regio zerfiel in *vici* oder Viertel (265 vici unter Vespasian, 307 unter Konstantin). Augustus setzte jedem von diesen einen *vicomagister* vor, dem mannigfaltige Verwaltungs- und Polizeigeschäfte des Bezirkes oblagen. Die Landtribus hatten ihre *magistri pagorum*.

Die *14 Regionen* mit einigen der bemerkenswertesten Bauten und Plätze sind: I. *regio Porta Capena*, die südliche Vorstadt zwischen via Appia und Latina mit dem alten *templum Martis*, an der Appischen Strafse die zahlreichen Grabmäler (Grabmal der *Scipionen* mit wichtigen Inschriften, der *Caecilia Metella*), drei Triumphbogen und *thermae Severianae* und *Commodianae*. II. *Caelimontium*, den Caelius und die Laterangegend umfassend. Hier wurde von Nero das *Macellum magnum*, ein grofser Viktualienmarkt, angelegt. III. *Isis et Serapis*, das Thal zwischen Caelius, Palatin und Esquilin mit dem Flavischen Amphitheater, der *Moneta* (Münzstätte der Kaiser) und den berühmten Thermen des Titus und Trajan. IV. *Templum Pacis* (via sacra), sehr lebhafter Stadtteil gegen das Forum zu, mit den *Carinae*, der *Subura*, *via sacra* und dem Buchhändlerviertel, dem *Tigillum sororium (Curiatier)* und mehreren sehr alten Tempeln. V. *Esquiliae*, d. i. Teile vom Esquilin und Viminal; früher eine waldige Gegend mit heiligen Hainen (so *lucus Iunonis*), den horti *Maecenatis*, dem *amphitheathrum castrense* und *campus Viminalis*. VI. *Alta semita*, die Gegend des Quirinal; hier das *capitolium vetus* des Numa mit einem alten templum *Salutis*, templum *Quirini* (von Augustus prachtvoll hergestellt), die *horti Sallustiani*, *castra praetoria* und die Thermen

Diokletians und Konstantins. VII. *Via Lata,* dem campus Martius entlang ziehend, früher wenig bebaut. VIII. *Forum Romanum Magnum* (s. o.). IX. *Circus Flaminius*, umfafste vor allem das *Marsfeld,* reichte bis an den Tiber; hier die drei oben erwähnten Theater, die Kaisergruft *(mausoleum Augusti),* Thermae und Pantheon des Agrippa und zahlreiche andere hervorragende Bauten. X. *Palatium,* den Palatin umfassend. In dieser Region sind besonders die Kaiserpaläste zu nennen und die Wohnungen römischer Grofsen *(domus Ciceronis, Crassi, Lutatii Catuli, Scauri).* XI. *Circus maximus*, die Gegend zwischen Palatin und Aventin, mit dem Hauptcirkus, dem alten templum *Mercurii* und der aedes *Cereris* (wo in älterer Zeit das Staatsarchiv). XII. *Piscina publica*, an der Strafse nach Ostia, hatte Prachthäuser des Septim. Severus und des Caracalla und die Thermen des letzteren. XIII. *Aventinus*, die Gegend des Aventin, zu welchem als Hauptstrafse der *clivus Publicius* hinaufführte. Nennenswerte Punkte die *Remuria* (Platz der Unglücksauspizien des Remus), der von Servius erbaute *Dianatempel* (latinisches Bundesheiligtum); am Tiber das *Emporium,* wo die Schiffe ihre Waren löschten, nebst Magazinen *(horrea Galbiana, Aniciana)* und Hallen für Salz *(salinae),* Getreide, Holz, Stein. XIV. *Trans Tiberim* (das Trastevere), die ganze Gegend rechts vom Flusse; hier waren zwei *naumachiae*, die Gärten Cäsars, die *moles Hadriani* (Kaisergruft von Hadrian bis Septim. Severus), der *circus Neronis* (Christenverfolgungen!), die Thermen des Septim. Severus u. a.

2. *Bevölkerung.* Rom nebst seinem Bezirke soll unter Servius Tullius schon 80 000 freie Männer und um 500 v. Chr. 130 000 wehrhafte Männer gezählt haben; in der Kaiserzeit aber schätzt man die Bevölkerung auf 1 500 000 Seelen, worunter etwa die Hälfte Sklaven (manche schätzen viel mehr: 1 630 000 Einwohner, worunter 960 000 Sklaven; andere bis vier Millionen), und 1700 *domus,* d. i. Häuser und Paläste der Vornehmen, neben 30 000 *insulae* oder grofsen von allen Seiten freien Gebäuden und Häuserkomplexen, die vorzugsweise Mietwohnungen waren; nach anderen zählte es um 476 n. Chr. 46 602 Privathäuser. Mit den Fremden, die in grofser Zahl in Rom anwesend waren, mag sich zur Zeit der höchsten Blüte die Bevölkerung auf zwei Millionen belaufen haben.

Wir besitzen noch sogen. *Regionen*verzeichnisse, d. h. Beschreibungen der Stadt nach den 14 Regionen des Augustus. Das älteste derartige Verzeichnis ist wahrscheinlich im vierten Jahrhundert entstanden. In diesen wird von jeder Region angegeben, was für Thore, Tempel, Staatsgebäude, Strafsen, Bäder, Theater, Mühlen und Bäckereien *(pistrina)* darin vorkommen und jedesmal am Ende ist die Zahl der vicomagistri, curatores, der insulae oder Mietwohnungen, der Häuser, Scheunen, Bassins und zuletzt der Grenzumfang der Region in Meilen angegeben. Vgl. *Urlichs,* cod. topographicus Urbis Romae.

§ 14. Roms nächste Umgebung.

1. Rechts bis nahe an den Tiber wohnten ehemals die Etrusker, erst spät wurde die Gegend trans Tiberim zur Stadt gezogen.

Abwärts am Flusse, der nur für kleinere Fahrzeuge bis Rom schiffbar war, lag *Ostia,* die Hafenstadt (via Ostiensis), die, von Ancus Martius angelegt, immer in Händen der Römer blieb. Im Norden, etwa zwei (römische) Meilen vor der Stadt, führte der *pons Milvius* über den Fluſs auf ehemals etrurisches Gebiet (Sieg Konstantins 312 über Maxentius, Erinnerung daran, der Bogen Konstantins). Die flaminische Heerstraſse geht hier über den Tiber. Weiter hinauf links liegt *Veii* (396 v. Chr. erobert), westlicher nach dem Meere hin *Caere* (etwa fünf Meilen von Rom); in der Nähe von Veii die *Allia* (dies Alliensis 18. Juli 389 v. Chr.); südlich von ihr die *Cremera,* an deren Mündung *Fidenae* (oft mit Veii verbunden). Über Fidenae hinaus nördlich der *Soracte* (674 m), ein steil abfallender Kalkfelsen[1]. Gleich oberhalb Rom mündet der *Anio* (Teverone), die Grenze zwischen den sabinischen und latinischen Ansiedelungen. An einem Nebenflüſschen des oberen Anio, an der *Digentia,* lag die villa Horatii *(Sabinum),* nahe dabei das *fanum Vacunae* (epist. 1, 10, 49), südlich das Dorf *Varia* (epist. 1, 14, 3) und westlich der *Lucretilis*[2]. Der Anio entspringt im Lande der *Marser* beim lacus *Fucinus,* bildet bei *Tibur* (Tivoli) prächtige Wasserfälle. Tibur war seit 253 v. Chr. römisch (viele römische Villen, besonders *Villa Hadriani,* in deren Nähe *Zenobia* von Palmyra starb). Die via Tiburtina führte nach Rom. Südöstlich von Tibur das alte *Präneste* (Palestrina; Sieg des Sulla über Marius und den Samniten Pontius 82 v. Chr.); dann *Gabii* an einem Krater (von Tarquinius Superbus erobert); unweit der See *Regillus* (der Diktator A. Postumius besiegt 496 die Latiner). Am Anio lag *Sublaqueum* (Subiaco). Auf dem Unterbau der Villa des Claudius und Nero steht das berühmte Kloster Subiaco; dann *Collatia;* unfern dessen Mündung in den Tiber der *Mons sacer* (493 secessio); im Südosten das vulkanische Albanergebirge, dessen nördlicher Kamm der mons *Algidus* (Sieg des L. Quinctius Cincinnatus über die Äquer 458), der südliche der mons *Albanus* (900 m) mit dem Tempel des Latinergottes, westlich der Albanersee; in einer schmalen Bergfläche zwischen See und Berg *Alba Longa* (das „langgestreckte" Alba), von Tullius Hostilius zerstört. Am Nordabhang des Albanergebirges lag *Tusculum* (Reste bei Frascati), wo prächtige Villen der Römer (des Cäsar, Lucullus, Hortensius, Cato und besonders des Cicero: Tusculanum); südlich von Ostia

[1] Vides ut alba stet nive candidum ... *Hor.* Od. 1, 9.

[2] Velox amoenum saepe Lucretilem Mutat Lycaeo Faunus. Id. Od. 1, 17.

die aus der römischen Sage bekannten Städte Laurentum und Lavinium.

2. *Heerstrafsen.* Strahlenförmig liefen von Rom die grofsen Römerstrafsen aus und durch das allmählich weite Reich; 28 zählte man deren im ganzen. Davon die wichtigsten: die *via Appia,* die grofse südliche Heerstrafse, „Königin der Strafsen", 312 von Appius Claudius erbaut, ging über Capua nach Brundisium. Sie war in der Mitte mit grofsen Steinplatten chaussiert und hatte rechts und links erhöhte Fufswege (Trottoirs, *margo, crepido*) mit Sitzen und Meilensteinen (s. Fig. 17). Die *via Latina,* östlich

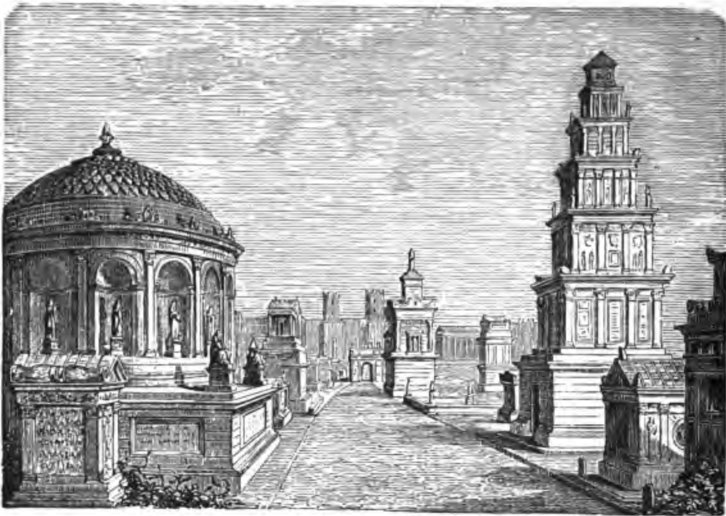


Fig. 17. Ein Teil der via Appia, wie sie war.

von der vorigen, mündete bei Casinum in die appische, auf ihr zog Hannibal vor Rom; *via Ostiensis* ging nach Ostia und war ein wichtiger Verkehrsweg; *via Flaminia,* die Hauptstrafse nach Ariminum am Adriatischen Meere, von wo die *via Aemilia* sie fortsetzte. Sie ist die mächtigste Römerstrafse nächst der appischen; die *via Aurelia* ging mittels des pons Aurelius über den Tiber und durch das Janiculum nach Etrurien, hier an der Meeresküste entlang nach Genua, wo die *via Gallica* sie aufnahm und bis Arles im Narbonnensischen fortsetzte.

§ 15. Erweiterung der stadtrömischen Gemeinde zum Reiche (imperium Romanum).

Der römische Staat als politische Einheit umfafste anfänglich nur die Stadt und deren Gemarkung *(ager Romanus);* durch

Eroberungen dehnte sich das Staatsgebiet aus, indem das eroberte Land als römisches Eigentum angesehen und entweder zum ager

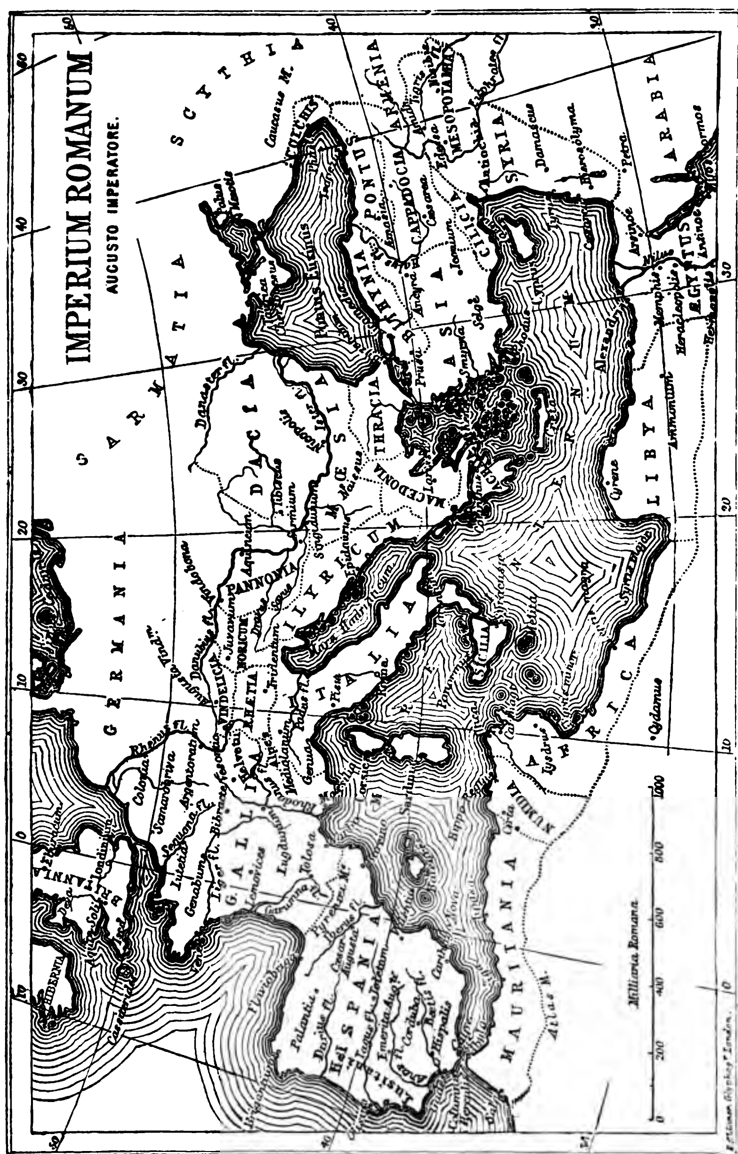


Fig. 18. Übersichtskarte vom Römischen Reiche.

publicus (Romanus) geschlagen oder gegen Zins *(vectigal, ager vectigalis)* den ehemaligen Eigentümern überlassen oder auch verkauft oder römischen Kolonisten angewiesen wurde. Es unterlag

der Latinerbund, bald die Etrusker, dann Samnium mit seinen Vasallen und um 266 v. Chr. war Mittel- und Unteritalien römisch, um 225 fast ganz Italien teils verbündet teils unterthan. Die Kriege mit Karthago und Pyrrhus dehnten die Herrschaft auf *aufseritalisches* Gebiet aus, was die Entstehung von ausländischen Verwaltungsbezirken = *provinciae* zur Folge hatte; so Sicilien 241, Sardinien und Corsica 238, Illyrien 229, Gallia cisalpina 222 v. Chr. Es folgten Spanien, Afrika, Macedonien, Griechenland u. s. f. und die Bildung des Römerreiches schreitet damit rasch voran. Mit Beginn der Kaiserzeit waren dessen Grenzen an die Donau, den Rhein, das Atlantische Meer und im Osten an den Euphrat ausgedehnt. Die Kaiser schoben sie noch weiter hinaus: Britannien, Rätien und Vindelizien, die agri decumates und grofse Strecken in Asien kommen zum imperium Romanum (s. Fig. 18). Gleichwohl gab es nie einen Staat, dessen Macht so centralisiert war, d. h. bei dem die Bezeichnungen *Staat* und *Stadt* so zusammenfielen, wie bei Rom. Denn in diesem gewaltigen Reiche ging alle Macht immer von der Hauptstadt aus; doch standen die Völker dieser Länder nicht in demselben bürgerlichen Verhältnis zu Rom, sondern es fanden Abstufungen von Rechten statt, d. h. der Grad der Freiheit der einzelnen Bewohner war ein verschiedener (worüber später).

Erster Teil.

Die öffentlichen oder Staatsaltertümer.

In diesem ersten Teile behandeln wir den Staat nach allen seinen *rechtlichen, militärischen* und *religiösen* Beziehungen: Staatsverfassung, Verwaltung, Rechte der Unterthanen und Bürger, Rechtspflege, Kriegs- und Religionswesen.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

§ 16. Entstehung des römischen Gemeinwesens.

1. Das alte römische Volk ging hervor aus drei Hauptstämmen, die sich nacheinander auf den Hügeln niederliefsen und anfangs drei Gemeinden bildeten, bis sie sich zu einem einzigen politischen

Ganzen oder Gemeinwesen zusammenschlossen. Die politischen Namen jener Stämme waren: *Ramnes, Tities* und *Luceres.* Was bedeuten diese Namen und welches war das Verhältnis jener alten Niederlassungen zu einander? Die Ramnes (= Romani) sind Latiner, die auf dem Palatin die erste Gemeinde stifteten und als die mächtigsten allmählich den Namen für das Ganze *(populus Romanus)* hergaben (über den Namen s. § 4 u. 6, 1). Neben diesen erobernden und herrschenden latinischen Ramnern siedelten sich auf dem Quirinal und Kapitolin stammverwandte *sabinische* Volksteile an, die sich nach ihrem (mythischen) Gründungsführer Titus Tatius, *Titier* (Titienses) nannten. Zwischen diesen beiden Gemeinden entstand *Ehe-* und *Handelsverbindung (conubium, commercium)* und sie verschmolzen so zu *einer* Stadtgemeinde (Sage vom Raube der Sabinerinnen). Für die vereinigten zwei Stämme blieb der offizielle Titel *populus Romanus et Quirites* oder *populus Romanus Quiritium,* d. i. Gemeinde der Römer und der sabinischen Quiriten, welche Doppelbezeichnung die frühere Zweiteilung anzeigen sollte. Die Bezeichnung *Quiriten* (d. i. hastati, Lanzenträger, vom sabinischen *curis*) blieb fortan eine feierliche; später wurde sie Benennung der Bürger nach innen im Gegensatz zu *milites* (vgl. Cäsars Anrede an die meuternden Soldaten[1]). Obwohl die Römer vorherrschten, bestand doch zwischen beiden Stämmen *Rechtsgleichheit* in Ehe, Eigentum und Verkehr und Gemeindewahlen *(suffragium).* Mit der staatlichen trat auch eine religiöse Verbindung ein: der Kult des latinisch-römischen Mars und des sabinischen Quirinus wurde zum vereinten Kult des *Romulus Quirinus* auf dem Quirinal. Als dritter Hauptstamm kamen die *Luceres* zur römischen Gemeinde. Welchem Volke sie angehörten, ist nicht ausgemacht. Gewöhnlich glaubt man, sie seien eine *etruskische* Ansiedelung. Die Etrusker wohnten ehemals bis an Rom — jenseits des Tiber und des Anio, aber auch in Latium und Kampanien; sicher ist, dafs sie auf römische Sitten Einflufs geübt (Bauwerke, Kultus u. a.) und der vicus *Tuscus* in Rom erinnerte noch lange an sie. Andere halten die Luceres für die nach Zerstörung von Alba Longa nach Rom verpflanzten *Albaner,* welche den Caelius einnahmen und bald Rechtsgleichheit mit der latinisch-sabinischen Gemeinde erlangten.

[1] Divus Iulius seditionem exercitus uno verbo compescuit *Quirites* (non *milites*) vocando qui sacramentum eius detrectabant. *Tac.* ann. 42 und *Liv.* 45, 37.

Das Wort *Luceres*, früher gewöhnlich vom etruskischen *Lucumo*, Fürst, hergeleitet, kommt wohl richtiger von *lucere*, vgl. Luceria, Lucretius, Lucretilis; mithin Luceres die *Erlauchten* = nobiles, weil sie in den römischen Patriciat (Adel) aufgenommen wurden. Zu jenen drei Grundelementen der römischen Gemeinde kamen noch Splitter von anderen Völkern, was zu der Ansicht, Rom sei aus einem *Asyle* entstanden, Anlaſs gab.

2. Jene drei vereinigten Gaugemeinden hatten ihren religiösen Mittelpunkt und ihre Burgwehr *(arx)* auf dem Kapitol. Politisch zerfiel die Gesamtheit der *Bürgerschaft* (*populus*, Volk im staatsrechtlichen Sinne) in drei Abteilungen *(tribus)*[1], jede mit zehn Genossen- oder Pflegschaften (*curiae*, griech. φρᾶτραι, φρατρίαι) und hundert Geschlechtern *(gentes)*. Die gens bestand aus geschlechtsverwandten Familien und trug zur Unterscheidung von den anderen Geschlechtern einen besonderen Beinamen *(nomen gentile)*. Diese Gliederung des Bürgervolkes beruhte auf verwandtschaftlichen und religiösen Verhältnissen; wie die gens so hatte auch jede Kurie einen besonderen Namen. Und jede gens bildete eine enggeschlossene Genossenschaft mit speziellen Heiligtümern und Gottesdiensten *(sacra gentilicia)* und eigenem Begräbnisplatz. Gebildet wurde die gens durch eine Anzahl von *Familien* und so bekommen wir, von unten nach oben steigend, folgende Gliederung des Staates: familia, gens, curia, tribus, populus (civitas). Zum *Kriegsheer* stellten die 300 gentes je zehn Fuſssoldaten und einen Reiter, mithin im ganzen 3000 pedites in zehn centuriae und 300 equites in drei centuriae. Nur die Angehörigen dieser drei Tribus (der Ramner, Titier und Lucerer) bildeten fortan das herrschende *Bürgervolk*, populus oder *patricii* genannt; die patricii aber sind die patres familias (Familienhäupter) der drei Stämme samt ihren freigeborenen Nachkommen.

3. *Klienten und Plebejer.* Neben dem herrschenden und bevorrechteten (patricischen) Bürgerstande der drei Stämme kamen seit ältester Zeit zwei andere Bestandteile zur römischen Bevölkerung hinzu, die nicht bürgerlich waren: die *Klienten* und die *Plebejer*. Jene (*clientes* von cluo, κλύειν hören, also Hörige, πελάται) sind halbfreie Schutzgenossen der Patricier, eine Art Leibeigene, die zu dem Hause eines Patriciers gehörten und deren Abhängig-

---

[1] *Tribus* entweder vom griechischen τριττύς oder von tri + bus (cf. mor + bus), *Dreiheit* oder von tribuo, also Abteilung. Davon bildet sich *tribulis, tribunus, tributum*. Der Mitgenosse derselben Tribus heiſst *tribulis*, der der gleichen gens *gentilis*, während *curia* wahrscheinlich von curare, alt coerare, stammt und Pflegschaft bedeutet. Weil nur derjenige Bürger war, welcher zu einer gens gehörte, so ist *gentem habere* = *civem esse*.

keitsverhältnis sich auf die Nachkommen vererbte. Jede patrizische Familie hatte eine gröfsere oder geringere Anzahl von Klienten unter sich. Sie waren Unterthanen ohne Stimm- und Ehrenrechte *(sine suffragio)* und ohne Ehe *(sine conubio)* mit den Patriciern; der Herr *(patronus)* vertrat seinen Klienten in allen Rechtsfragen. Geschichtlich sind sie hervorgegangen teils als Abkömmlinge besiegter Landeseinwohner, teils als Spröfslinge ungleicher Ehen; dazu traten freigelassene Knechte und angesiedelte Fremde. Die *Plebejer* dagegen sind eine *freie* Bevölkerung, nicht den patricischen gentes zugeteilt, sondern völlig unabhängig, aber ohne politische Rechte, ohne Anteil an Staatsverwaltung und Staatsländereien. Hervorgegangen sind sie vorzugsweise aus freiwilliger Einwanderung oder auch gezwungener Übersiedelung (so siedelte Ancus Martius die Einwohner von vier besiegten Latinerstädten: Politoria, Tellena, Ficana und Medullia, auf dem Aventin an), eine niedrigere Bevölkerung ohne Bürgerrecht, d. i. ohne Stimm- und Ehrenrechte (suffragium, ius honorum), ja ohne Ehe (conubium) mit den herrschenden Patriciern; sie galt nur als ungeordnete *Masse* (*plebs* von plere, griechisch πλῆθος) im Gegensatz zum politisch gegliederten Bürgerstande. Da die Zahl der Plebejer rasch wuchs und die der Patricier abnahm, traten langjährige Schwankungen im Verfassungsleben ein, bis sich die plebejischen Neubürger Gleichberechtigung mit den patricischen Altbürgern errungen hatten.

4. Was *Grund und Boden* betrifft, so gehörte ein Drittel desselben dem Könige und gottesdienstlichen Zwecken, ein Drittel blieb Gemeindeland und diente als Viehweide *(pascua)*, ein Drittel wurde in Losen *(heredium)* den Kurien zugewiesen, in ältester Zeit jeder Familie zwei iugera.

§ 17. Überblick über die Geschichte der Staatsverfassung.

Der so entstandene Staat hat im Laufe seiner Geschichte *drei Regierungsformen* erlebt: die erste Form war ein beschränktes Königtum (753—510); dann wurde Rom eine *Republik* (509—30 v. Chr.), wo alle öffentliche Gewalt in den Händen des Volkes (populus) ruhte; zuletzt stand es unter der absolutistischen Herrschaft von Kaisern (30 v. Chr. bis 476 n. Chr.). Innerhalb dieser drei Epochen der Verfassung hat aber diese selbst verschiedenfache Umgestaltungen erlitten, deren Ursachen sowohl im Gange der *äufseren* Geschichte, namentlich der Erweiterung des Reiches, als

in der Veränderung, welche mit der Bevölkerung im *Inneren* vor sich ging, am meisten in der Entstehung der Plebs zu suchen sind. So trat schon unter König Tarquinius Priscus die Änderung ein, dafs auch eine Anzahl Plebejer Vollbürger oder Patricier wurden und so Anteil an den gentes und curiae bekam, freilich als Ramnes, Tities und Luceres *posteriores* im Gegensatz zu den altpatrizischen Ramnes, Tities und Luceres *priores*. Viel wichtiger aber wurde die Reform des Servius Tullius, der mit *einem*male alle Plebejer für vollberechtigt mit den Patriciern erklärte und als Mafsstab für die politische Geltung des Einzelnen nicht mehr die Geburt, sondern das Vermögen *(census)* erklärte, nach welchem er eine neue Einteilung der Bürger in Klassen und Centurien vornahm. Hierdurch kam eine neue Art von Volksversammlung auf, die *Centuriatkomitien*, und die Plebs erhielt Anteil am *aktiven* Staatsbürgertum. — Im Jahre 509 tritt nach dem Sturze des Königtums die Republik ein; alle Gewalt kommt in die Hände des Volkes, die Staatsleitung ist zwischen dem Senate und den Volksversammlungen (comitia centuriata und tributa) geteilt, die ausübende Macht übernehmen zwei jährlich wechselnde Konsuln.

Die wichtigsten Verfassungsänderungen während der Republik waren folgende.

I. Änderungen zwischen 509—366 v. Chr., d. i. bis zum ersten plebejischen Konsul. Zeit der **aristokratischen** *Republik.*

Es ist die Zeit des Kampfes der aufstrebenden Plebejer, welche Rechte im Staate gewinnen wollen, gegen die Patricier, die zäh an ihrer bevorzugten Stellung festhielten; erstere erringen nach und nach politische Gleichstellung.

a) Bis zu den Decemvirn.

1. Die *lex Valeria* des P. Valerius Poplicola (509) nimmt 300 Plebejer in den Senat auf, die im Unterschiede zu den patrizischen Senatoren oder patres den Namen *conscripti,* d. i. Dazugewählte (Neusenatoren), erhalten. Daher jetzt Anrede der Senatsväter: *patres (et) conscripti.* Auch erlaubt dieselbe *lex Valeria de provocatione* jedem Plebejer, vom Urteil der Magistrate an die Centuriatkomitien zu appellieren *(provocare).* Der Schwerpunkt der Kriminalgerichtsbarkeit wurde dadurch in die Volksversammlung verlegt.

Die *lex Valeria de provocatione* lautet: **ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.** — Doch war die Plebs

noch sehr gedrückt: sie hatte keinen Schutz gegen Wucher und das harte Schuldgesetz *(nexum)*, überhaupt keinen Rechtsschutz, weil kein geschriebenes Gesetz; denn die Patricier allein waren im Besitze aller Rechtstraditionen, hatten wegen ihres Güterbesitzes die Oberhand bei Wahlen (Abstimmungen in den Centuriatkomitien); die Plebs dagegen war nicht vertreten in der Magistratur, ohne Anteil am ager publicus und ohne conubium mit den Patriciern.

2. *Errichtung des Volkstribunates* im Jahr 494 oder einer eigenen rein plebejischen Behörde: *tribuni plebis* mit zwei plebejischen Gehilfen, *aediles.* Sie hatten anfangs nur ein Veto zum Schutze der Plebejer gegenüber der Willkür patricischer Behörden, seit 491 (Koriolan) das Recht, das Volk nach Tribus *(tributim)* zu Versammlungen zu berufen, und erlangten 471 die Befugnis, die plebejischen Beamten in Tributkomitien zu wählen.

Das wichtige Gesetz vom Jahre 494 heifst *lex sacrata* (de monte sacro) und war eine Folge der Auswanderung (secessio) der Plebs nach dem Heiligen Berge. Die Volkstribunen erlangen das *ius auxilii*, d. i. Berufungen der Plebejer an sie anzunehmen, und das *ius agendi cum plebe*, wonach sie die Plebejer versammeln, ihnen präsidieren und Beschlüsse *(plebiscita)* fassen durften. Diese *plebiscita* (Beschlüsse der Plebs) erlangten bald staatsrechtliche Anerkennung, und so kam ein wichtiger Faktor in die Gesetzgebung. Es folgte rasch die erste *lex tribunicia* (492): niemand darf den vor dem Volke sprechenden Tribunen unterbrechen; dann das erste *concilium plebis* (491) oder Volksgericht gegen Koriolan.

3. Die *lex Publilia Voleronis* (471): **ut magistratus plebei comitiis tributis crearentur** (*Liv.* 2, 55).

Das Volk sollte sich also nach den servianischen Lokalbezirken *(tribus)* versammeln, frei vom Einflusse des Senates und der Augurn, d. i. der Patricier.

4. Die *lex Terentilia* (462): **ut X viri legibus de imperio consulari scribendis crearentur** (*Liv.* 3, 4). Dieses Gesetz sollte der Willkür der Konsuln vorbeugen; das Landrecht über die Konsulargewalt sollte niedergeschrieben sein.

b) Von den Decemvirn bis zur politischen Gleichstellung der beiden Stände (449—366).

5. *Zwölftafelgesetz.* Nach langem Streite werden Zehnmänner mit konsularischer Gewalt gewählt zur Abfassung des Landrechtes, alle übrigen Magistrate eingestellt.

Liv. 3, 32: placet creari decemviros (consulari potestate) sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset — qui et leges corrigerent, si opus esset et interpretarentur. Resultat die *leges XII tabul.*, das erste corpus iuris Romani oder Stadt- und Landrecht, umfassend ius publicum, ius sacrum und ius privatum.

6. *Leges Valeriae Horatiae* (449): die plebiscita, d. i. die in

Tributkomitien gefafsten Beschlüsse, sollten Gesetzeskraft für das Gesamtvolk haben, als *iussus populi (= leges)* gelten.

Es sind drei Gesetzesparagraphen: 1) **ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret**; 2) **ut qui tribunis plebis aedilibus nocuisset eius caput Iovi sacrum esset** (dem Tode geweiht) und 3) **ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet** (*Liv.* 3, 55). Haupterrungenschaft der Plebejer. Anfang der Tributkomitien. Die (plebejischen) Ädilen erhalten die Oberaufsicht über die zwölf Tafeln.

7. *Lex Canuleia* (445) gestattete die Ehe (conubium) zwischen Patriciern und Plebejern — als matrimonium legitimum.

Ut conubia plebei cum patribus essent (*Liv.* 4, 11).

8. Die drei *rogationes Liciniae Sextiae* (377—366) sollten den Plebejern den Zutritt zu den höchsten Magistraturen öffnen. Annahme der Vorschläge der Tribunen Licinius Stolo und Sextius Lateranus:

a) *uti alter consulum ex plebe crearetur*, je ein Konsul sollte Plebejer sein;

b) ne quis plus II iugera agri publici possideret. *Jeder* Bürger, also auch der Plebejer, sollte Anteil an den Staatsländereien haben, und damit dies möglich sei, sollten die Patricier, was sie über 500 Morgen besäfsen, herausgeben;

c) *de aere alieno* (σεισάχθεια): ut deducto eo de capite quod usuris pernumeratum esset, id quod superesset triennio aequis portionibus persolveretur (*Liv.* 6, 35). Es sollte der bereits bezahlte Zins vom Kapital abgezogen und der Rest in drei Jahresraten bezahlt werden.

9. Erster plebejischer Konsul (366). Die Patricier stiften die Prätur als patricisches Amt und zwei patricische Ädilen.

II. Von der Gleichstellung der Stände bis Ende der Republik. Zeit der **demokratischen** *Republik (366—30).*

10. Von da ab erlangte die Plebs rasch Zutritt zu allen Ämtern; 356 zur Diktatur, 351 zur Censur, 337 zur Prätur und 300 durch die wichtige *lex Ogulnia* zu den Kollegien der Pontifices und Augurn.

11. Die *leges Publiliae* (338) befreiten vollends die Plebiscite von jedem patricischen Einflufs und verschafften den Plebejern die Censur.

Uti plebiscita omnes Quirites tenerent und uti legum quae comitiis centuriatis ferrentur ante initum suffragium patres auctores fierent (*Liv.* 8, 12). Zwei weitere Gesetze, die *lex Hortentia* und *lex Maenia* (286), erweiterten voriges Gesetz, und damit war die rein demokratische Republik vollendet. Im Jahre 241 wurden die Tribus auf 35 erhöht zu Gunsten des plebejischen Elementes, und die Centuriat- und Tributkomitien miteinander verschmolzen.

Der Patriciat als Stand hörte auf; dafür kam ein neuer Adel, Amts- oder Dienstadel, auf, der sich aus der Verwaltung der höheren Staatsämter *(honores)* herleitet.

12. Die *quaestiones perpetuae* oder ständige Gerichtshöfe (149) beschränkten die Volksgerichtsbarkeit.

13. Die *leges agrariae* der Gracchen (seit 133) trafen Änderungen in Bezug auf das Gemeindeland.

14. Die *lex iudiciaria* des Konsuls Sempronius Gracchus (123) benimmt dem Senate fast alle Gerichtsbarkeit und überträgt sie an den Ritterstand.

15. Die *lex Iulia* (90) gab nach dem bellum sociale den Latinern, Etruskern und Umbrern die Civität, so dafs zur Teilnahme am aktiven Bürgerrecht nicht mehr wie früher persönliche Anwesenheit in der Hauptstadt nötig war.

Erstes Kapitel.

Verfassung des Königtums.

§ 18. Die öffentlichen Gewalten. a) Der König und seine Beamten.

In allen Perioden der römischen Verfassung gliederten sich die Regierungsorgane oder Staatsgewalten dreifach: Volk, Senat und als dritte Gewalt zuerst der König, während der Republik die Magistratur und zuletzt der Kaiser. In unserer Periode sind es also König, Senat und Volksversammlung.

1. Der *König, rex* (von regere, richten, lenken), auch *magister populi,* ist der vom Volke auf Lebenszeit gewählte (Wahlkönigtum) Lenker des Staatswesens. Er ist in der patriarchalischen Zeit das, was der pater familias in seinem Hause: das Oberhaupt der *Staatsfamilie,* somit *Oberfeldherr, oberster Richter* und *oberster Priester.* Ist er gestorben, so fällt die oberste Macht wieder an das Volk, vertreten in seinen Ältesten, den Senatoren oder patres, zurück: *res (publica) ad patres rediit;* und bis ein neuer König gewählt ist, tritt eine Zwischenherrschaft *(interregnum)* ein; der Senat (die patres) stellen nämlich zehn aus ihrer Mitte als *interreges* auf *(prodere interregem),* von denen je einer fünf Tage die Staatsleitung hat; alsdann wird eine Volksversammlung *(comitia)* berufen, in welcher der interrex, der gerade die Leitung hat, dem Volke einen Kandidaten vorschlägt (*rogat* populum). Das gefragte Volk entscheidet mit Stimmenmehrheit (populus *iubet*), worauf der Zwischenkönig den Gewählten ausruft

(renuntiatio). Der ganze Wahlakt heifst *creatio regis* (creare regem). Auf die creatio folgt die *inauguratio,* d. i. die feierliche Einholung und Beratung des Götterwillens durch Auspicien. Zu diesem Behufe zieht der Gewählte auf die Arx des Kapitols, wo im *Auguraculum* der Augur die Auspicien anstellt; sind diese günstig, so galt der König als von den Göttern bestätigt; in feierlichem Zuge steigt er herab, und in einer neuen Kurienversammlung wird ein weiterer Beschlufs wegen Übertragung des *imperium,* d. i. der obersten militärischen und priesterlichen Machtbefugnis, an den König gefafst. Dieser Beschlufs heifst darum *lex curiata de imperio,* und mit diesem Akte war nicht nur die unmittelbare Bestätigung zur Übertragung der höchsten Gewalt ausgesprochen (*auctoritas patrum,* patres auctores fiunt), sondern auch der Treueid des Volkes gegen den Befehl (imperium) des Königs. Dieser ist nun oberster Herr im Krieg und im Frieden: er beruft und befehligt das Heer, schliefst Verträge mit Fremden, richtet über Leib und Leben der Bürger, verhängt Gefängnis und Geldstrafen *(multae)* und gegen sein Urteil gibt es keine Berufung *(provocatio)* ans Volk; er hat die Schlüssel zur Staatskasse, ernennt Beamte, ist oberster Priester der Staatsfamilie und befragt als solcher die Götter (auspicia publica) und bringt Opfer dar. Kurz, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung liegt in seiner Hand. Der Inbegriff dieser königlichen Befugnisse in Bezug auf alle Verwaltungssachen und auf Gesetzgebung heifst *regia potestas,* in Bezug auf Militärsachen und Strafgerichtsbarkeit *imperium.*

Die königlichen Abzeichen *(insignia)* waren die *sella curulis* (δίφρος ἀγκυλόπους), ein aus Etrurien stammender zusammenlegbarer Sitz ohne Lehne (Klappstuhl) (s. Fig. 20, § 25), oft mit Bildwerken und eingelegter Arbeit von Elfenbein versehen; ein Purpurkleid und ein Stab *(scipio);* zwölf *Liktoren* (von licere, vorladen) trugen Rutenbündel *(fasces),* in denen Beile *(secures)* staken, voraus: ein Sinnbild der Gewalt, Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen. Besondere Ländereien (agri arvi et arbusti et pascui lati atque uberes, *Cic.* de rep. V, 3) wurden ihm als *Krongut* angewiesen. Seit Numa war die (domus) *Regia* am Forum wohl die Hauptwohnung der Könige.

2. *Behörden neben dem Könige.* In Ausübung seiner Amtsgeschäfte hatte der König verschiedene Gehilfen, *geistliche* und *weltliche,* neben sich. Zu ersteren gehören die Augurn, Fetialen und Pontifices (über diese vgl. die religiösen Altertümer); zu letzteren:

a) der *tribunus celerum* (Reiteroberst) als Unterbefehlshaber des Königs; er befehligte die (300 Mann) Reiterei *(celeres),* wäh-

rend der König die (3000 Mann) Fufstruppen anführte. Der König ernannte ihn. Das Amt ging mit dem Königtum unter.

Celeres von celes (celer, κέλης), die Renner. Der Reiteroberst vertrat den König und war dessen Adjutant.

b) *Praefectus urbis (custos urbis)*, der Stadtvogt, wenn der König abwesend ist. Er diente der Stadt zum Schutze und besorgte auch laufende Geschäfte der Verwaltung, berief den Senat, übte die niedere Gerichtsbarkeit etc. Das Amt blieb während der Republik fortbestehen.

c) *Duumviri perduellionis.* Perduellio ist Hoch- und Landesverrat, und wo dieses Verbrechen vorlag, ernannte der König eine richterliche Kommission *(duumviri)* zur Untersuchung und Urteilsfällung, statt dafs er selbst entschied (vgl. *Liv.* 1, 26).

Perduellio von per, sehr, und duellum, Fehde oder Feindschaft; perduellis, arger Feind, Hochverräter.

d) *Quaestores paricidi* (paricidii), Aufspürer für Mord und andere Kapitalverbrechen. Es waren ihrer zwei und sie fungierten als Blut- oder Kriminalrichter.

Paricidium (vom alten Nominativ *paris* = par, Sanskrit para, der Andere, Nächste) bedeutet Mord jedes Nahestehenden oder Verwandten, dann Mord überhaupt.

§ 19. b) Der Senat.

Schon seit ältester Zeit treffen wir einen Rat von erfahrenen Männern, der dem Könige zur Seite stand in allen wichtigen Fragen des öffentlichen Wohles: *senatus* (senes, γερουσία), *consilium regium.* Er galt als Ausschufs und Vertreter des Volkes. Die Ernennung *(legere, lectio senatus)* der Senatoren stand dem Könige zu. So soll Romulus aus den Ramnern und Titiern je 100 Ratsherren ausgewählt haben, die Tarquinius Priscus um 100 vermehrte. Die Zahl 300 blieb lange mafsgebend. Ursprünglich wurden natürlich nur Patricier in den Senat genommen; seit Servius auch hervorragende Plebejer. Dieser Staatsrat hatte in der Königszeit keinerlei Recht auf Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, wohl aber wurde er vom König in politischen Anliegen zu Rate gezogen, da ihm daran liegen mufste, die *auctoritas patrum* auf seiner Seite zu haben.

Die *Tracht* war wie beim Könige der Purpursaum der Toga, der rote Schuh *(mullus)*, die *tunica laticlavia* und der *annulus aureus* (worüber später).

Der Senat ist ein *altlatinisches* Institut; die Mitglieder heifsen *patres* (senatores), sowohl wegen ihres Alters (als maiores natu), als weil sie *patres familias* waren. *Consilium regium* und *consilium publicum* nennen die Alten

den Senat; *Cic.* de rep. 2, 8 sagt: die Senatoren seien propter *caritatem* Väter genannt worden. Ihr Versammlungslokal in Rom die von Tullius Hostilius erbaute *curia Hostilia* am Forum.

§ 20. c) Die Volksversammlung.

In der älteren Königszeit gab es nur *eine* Art ordentlicher Volksversammlung in *weltlichen* Sachen, die der *comitia curiata*, d. i. die Versammlung der Bürger der 30 alten *Kurien;* diese Komitien bestanden mithin ausschliefslich aus Patriciern und hatten lange Zeit eine hochwichtige Stellung im Staate: sie wählen (auf den Vorschlag, *rogatio,* des Interrex) den König, erteilen ihm das imperium (lex curiata), üben die höchste Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen, wenn der Angeklagte von den duumviri an sie appelliert, entscheiden über Krieg und Frieden und über die Aufnahme in eine gens patricia, bestätigen oder verwerfen die Gesetzesvorschläge etc. Doch mufste in allen diesen Angelegenheiten die Antragsstellung *(rogatio)* oder Initiative vom Könige ausgehen, und das Volk hatte nur dafür oder dagegen zu stimmen. Der Antrag wurde mit der Frage gestellt: *velitis iubeatis quirites?* und die Antwort bei Zustimmung war: *uti rogas.* Berufen wurde die Versammlung durch den König oder den tribunus celerum. Die Abstimmung geschah *curiatim,* d. h. zuerst wurde innerhalb jeder Kurie nach Köpfen *(viritim)* gestimmt, und die Majorität in der Kurie galt als Stimme der Kurie (Kuriatstimme); es gab somit 30 Kuriatstimmen, wovon wenigstens 16 Stimmen für eine Entscheidung nötig waren. Die Komitien zusammenberufen kann nur derjenige, welcher das ‚ius agendi cum populo‘ hat. *Agere cum populo* heifst aber in der römischen Rechtssprache soviel als ‚*rogare* populum quid suffragiis suis aut iubeat aut vetet‘.

Comitium von coire (conire) bezeichnet zunächst den politischen Sammelplatz oder Versammlungsort der Bürger am Forum; der Plural *comitia,* die Volksversammlung. Berufen wurde die Versammlung vom Könige durch einen Kurienboten *(lictor curiatus);* der König leitet auch die Beratung. Die comitia *curiata* (von curiatus, was zur Kurie gehört) entschieden nur über *weltliche* Angelegenheiten; für religiöse oder *sakrale* Fragen wurde eine besondere Art von Versammlung gehalten, die comitia *calata;* diese wurden von den *Pontifices* berufen und präsidiert; calata von *calare,* rufen, berufen, was durch die Diener *(calatores)* der Pontifices geschah. Diese Versammlung trat vor der *curia Calabra* am Kapitole zusammen, und zwar regelmäfsig an den *Kalenden* (ebenfalls von calare) und Nonen, zur Vernehmung des Festkalenders des laufenden Monats; aufserdem zur Inauguration der Flamines, zur testamenti factio, beim Akt der Adoptionen u. a. — Seit Servius die *Centuriat*komitien eingeführt, war die Macht der Kurien, die jetzt nur mehr

die Vertretung eines altprivilegierten Standes waren, sehr beschränkt: der Volkswille (Volkssouveränität) sprach sich jetzt in den Centurienversammlungen aus. Den Kurienkomitien blieb die Erteilung des imperium, die Bestätigung der Beschlüsse in den Centuriatkomitien (patres auctores fiunt) und die Entscheidung bei Arrogationen u. ä. Zur Zeit der Republik leitete der Konsul, Prätor oder Diktator die Kurienversammlung.

Von diesen drei Gewalten, König, Senat und Volksversammlung, hatte somit jede ihren besonderen Kreis amtlicher Wirksamkeit (Kompetenz), nur dafs der Senat noch sehr zurücktrat, während die oberste, souveräne Gewalt in der Volksversammlung lag, wovon diese freilich eine bedeutende Macht an den König abtrat.

Zweites Kapitel.

Verfassung der Republik.

I. Die öffentlichen Gewalten.

A. Die Magistratur während der Republik.

§ 21. Allgemeines über die Behörden.

Durch die Centurienverfassung des Servius (s. u. § 41) war die altrömische Verfassung bedeutend verändert worden, indem durch Eintritt der zahlreichen Plebejer in die Civität das Bürgervolk wesentlich umgestaltet wurde und an die Stelle der aristokratischen eine demokratische Verfassung trat. Mit dem Sturze des Königtums ging nun die königliche Gewalt (Souveränität) an das Volk zurück. Dieses wählte fortan die Beamten des Reiches, und die bisherige königliche Gewalt, statt in der Hand von *Einem* zu ruhen, ging in Teilen auf mehrere über; dadurch wurde die Regierungsgewalt des Einzelnen gebrochen und begrenzt. Diesem Grundsatze entsprach auch die Einführung der *Kollegialität* in den höheren Magistraturen. Es bildete sich von 509—366 ein merkwürdiges System von Behörden aus, das in der Geschichte kaum eine Parallele hat. Denn die römische Magistratur hat sich aus der höchsten Einheit heraus und grundverschieden vom modernen Beamtentum entwickelt; die gesamte Verfassung während der Republik baute sich auf dem Magistratus auf.

1. *Begriff von Magistratus.* Magistratus (von magister, nämlich populi, d. i. Lenker des Volkes, wie auch der König hiefs) bezeichnet sowohl die *Person* des Beamten als sein *Amt;* zunächst also den Träger der vom Volke übergebenen *Amtsgewalt (imperium);* denn jeder (höhere) Beamte ist Inhaber eines Teiles der Amtshoheit oder *Regierungsgewalt,* welche nur das stimmberechtigte

Volk (populus) überträgt. Insofern die freie Wahl durch das Volk eine ehrende Auszeichnung des Beamten ist, heifst das Amt (magistratus) auch *honos*, bürgerliches Ehrenamt, und man sagt: *honorem gerere* wie *magistratum gerere*. Weil die Volksgemeinde die ordentlichen Behörden bestellt, so ist der offizielle Titel der Beamten: *magistratus populi Romani*. Also bezeichnet magistratus jedes (höhere) *obrigkeitliche Amt* und jede (höhere) *obrigkeitliche Person*. Gegenüber dem magistratus sind alle übrigen Bürger nur *privati*. Wer nur stellvertretend die Befugnisse eines magistratus ausübt, ohne dafs bei ihm alle gesetzlichen Bedingungen der Magistratur gegeben sind, ist und heifst *pro magistratu:* so pro consule, pro dictatore, pro praetore etc., woraus später proconsul, propraetor wird.

2. Die *Amtsgewalt*. Die gesetzlich übertragene obrigkeitliche Gewalt des Staatsbeamten heifst mit einem allgemeinen Ausdrucke *potestas*, d. i. die Befugnis über die res publica und die privati; enger ist der Begriff *imperium;* dies bezeichnet die nur *einzelnen* Beamten übertragene oberste *militärische* und *richterliche* Macht oder die Gewalt über das Leben der Bürger (im Kriege), sowie die Macht, Gefängnis- und Vermögensbufsen *(ius multae dictionis)* über dieselben zu verhängen (also Kriminal- und Civiljurisdiktion).

Jeder Beamte hat *potestas* (in verschiedenem Grade), aber nicht jeder hat *imperium*, sondern letzteres besafs (aufser und nach dem Könige) nur der Konsul, Diktator, die tribuni militum cum consulari potestate, der Censor und Prätor. Imperium von in-parĕre, befehlen, im Gegensatze zu parēre, gehorchen, ist = Machtbefehl oder Befehlsrecht. Zur Übertragung des imperium war ein besonderer Beschlufs der Kurien *(lex curiata de imperio)* notwendig; regelmäfsig fand diese Kurienbestätigung nach dem Amtsantritt des neuen magistratus statt. Oftmals wird das Wort imperium nur in dem Sinn von militärischem Oberbefehle gebraucht. Das *imperium domi* bezeichnet die höchste Gewalt *innerhalb* der Stadt, das *imperium militiae* die höchste Militärgewalt *aufserhalb* des pomerium. Gegen letztere gibt es keine Provokation und keine Intercession. Daher werden an der Stadtgrenze die Beile in die fasces gethan. Dieses imperium galt nur aufserhalb der Bannmeile Roms und erlosch innerhalb der Stadt. Späterhin kamen zur Bestätigung des imperium die 30 Kurien nicht mehr zusammen, sondern schickten 30 Liktoren (lictores curiati) als Vertreter zur Abfassung der lex curiata.

3. *Gradunterschiede der obrigkeitlichen Gewalt.* Man teilt die magistratus, je nachdem sie eine gröfsere oder geringere Amtsgewalt (potestas) besafsen, in *magistratus maiores* und *magistratus minores*. Zu den maiores gehören alle Obrigkeiten mit imperium: Konsul, Diktator, Censor, Prätor, Decemviri und tribuni militum cum consulari potestate; zu den minores: Ädil, Quästor und alle

die Beamten, die einer Kommission für ein bestimmtes Geschäft angehörten, so die einzelnen Kommissionen der *viginti sex viri* (s. unten). Vergleicht man die Amtsbefugnis der einzelnen magistratus miteinander, so war sie entweder eine *moior potestas,* oder eine *par potestas,* was für das Verhältnis der Beamten zu einander sehr wichtig wurde. Eine *maior potestas* hatte z. B. der Diktator gegen alle übrigen Beamten; ebenso der Konsul gegenüber dem Censor, Prätor, Quästor etc.; eine *par potestas* hatten alle *Kollegial*beamten zu einander.

Die einzelnen Amtsbefugnisse (Kompetenz) oder die Rechte und Pflichten der Beamten zu einander waren scharf unterschieden, und es entstand so eine merkwürdige Abstufung der potestas; der niedere Magistrat hatte dem höheren zu gehorchen. Gegen Überschreitung der zuständigen Amtsgewalt gab es mannigfache Mittel: die Oberaufsicht des Senates, die Provokation des Bürgers, die Intercession höherer Beamten und bei den magistratus maiores die Rechenschaftsablegung am Ende des Amtsjahres; die minores konnten unter dem Jahre belangt werden.

4. *Kollegialität der Magistrate.* Eine eigentümliche Einrichtung in der römischen Magistratur ist es, die gleiche Gewalt an *zwei* Personen *(collegae)* zu gleicher Zeit zu übertragen. So herrscht die *Zweizahl* bei den Konsuln, Censoren, Ädilen, Quästoren, plebejischen Tribunen und Ädilen und anderwärts.

Erst später kommen Kollegien von drei, fünf und mehr Mitgliedern vor. Grundsätzlich war die Zweiheit *(Kollegialität)* vermieden beim pontifex maximus, bei der Diktatur und der Civiljurisdiktion des Prätor, wo der Satz vom *unus iudex* galt; auch hatte je nur *ein* interrex die Leitung. Wo zwei Kollegen nebeneinander wirken, thun sie dies a) *gemeinschaftlich;* so die Konsuln bei den Anträgen in Wahlkomitien und anderen Versammlungen. Daher die Benennung konsularischer Gesetze, z. B. lex Caecilia *et* Didia. Oder b) sie üben ihre Amtsgewalt nach *Zeitfristen,* so dafs das imperium bei dem einen ruht, während der andere Kollege es ausübt. Endlich c) sie treffen einen *Vergleich (comparatio, parare, comparare inter se)* oder losen *(sortitio)* über die Vornahme von Amtshandlungen. So gewöhnlich die Konsuln bei Leitung von Wahlversammlungen. Standen die zwei Konsuln zu gleicher Zeit im Felde, so wechselte ursprünglich der Oberbefehl Tag um Tag, weil das Heer nur *eine* Masse *(legio)* bildete; später teilten sie gewöhnlich das Heer zu je zwei Legionen, mit denen jeder Konsul in dem ihm zugefallenen Amtskreise *(provincia)* operierte.

5. *Einteilung der Magistrate.* Aufser der genannten wichtigsten Einteilung der Ämter in *maiores* und *minores* teilte man dieselben noch in magistratus (honores) *ordinarii* und *extraordinarii.* Jenes sind stehende und regelmäfsige Magistraturen für bestimmte Geschäftskreise, nämlich: Konsuln, Censoren, Prätoren, Ädilen, Quästoren und Volkstribunen; dieses nur unter gewissen

Umständen und unregelmäfsig geschaffene Ämter: hierher der interrex, dictator, decemviri (legibus scribundis), tribuni militum cum consulari potestate und aufserordentliche Kommissionen.

Andere Einteilungen: magistratus *patricii* und *plebei*, je nachdem sie nur von Patriciern oder nur von Plebejern konnten verwaltet werden; unter den plebejischen z. B. das Volkstribunat. Ferner magistratus *curules* und *non curules*, je nachdem ihnen als Auszeichnung die *sella curulis* zustand oder nicht; zu den *curules* gehören alle magistratus maiores, sowie die kurulischen Ädilen.

§ 22. Wahl und Bewerbung um die Magistratur.

1. *Wählbarkeit* oder Erfordernisse zur Erlangung eines Amtes. a) *Ingenuität* und *Civität*. Der Kandidat mufste freigeboren und römischer Bürger sein. Da es aber unter den Bürgern verschiedene Rechtsstufen gab, so mufste noch weiter berücksichtigt werden, z. B. bei patricischen oder plebejischen Ämtern, ob der Bewerber Patricier oder Plebejer sei. Wollte ein Patricier ein plebejisches Amt, z. B. das Volkstribunat, erlangen, so mufste er in den plebejischen Stand eintreten (*transitio ad plebem*, was Clodius that). Die Plebejer konnten erst seit 300 v. Chr. alle wichtigen (ehemals patricischen) Magistraturen erwerben. Die *cives sine suffragio* hingegen entbehrten des aktiven und passiven Wahlrechtes.

b) Das *Alter*. Der Kandidat mufste der Militärpflicht genügt haben; diese begann gewöhnlich mit 17 Jahren, und da *zehn Dienstjahre (stipendia legitima)* vor Übernahme eines bürgerlichen Amtes zu leisten waren, so wurde es allmählich üblich, dafs man erst mit 27 Jahren sich um die Quästur (das niederste ordentliche Gemeindeamt) bewerben konnte. Doch finden sich erst seit 212 v. Chr. gesetzliche Bestimmungen über die aetas legitima, was die lex *Villia annalis* von 180 v. Chr. genauer ordnete (s. § 23).

c) Der Kandidat durfte kein Gewerbe treiben oder um Lohn arbeiten. Endlich schlofs

d) *Infamie* wegen gewisser Vergehen (ambitus, furtum u. a.) von der Wahl aus.

Augustus verordnete auch, dafs der Kandidat um die Quästur mindestens eine Million HS (= 210 000 M.) besitzen müsse. *Persönliche* Bewerbung war ebenfalls Bedingung. — Die Entscheidung, ob eine Person die nötigen Eigenschaften zu einem fraglichen Amte habe, hing lediglich von dem die Wahl leitenden Beamten ab; liegt ein Hindernis vor, so kann er die Zulassung vertagen, oder wenn jemand gesetzwidrig gewählt ist, dessen *Renuntiation* verweigern und so die Wahl annullieren.

2. *Bewerbung*. Gesetzlich konnte man in Rom (bis auf

Augustus) niemanden dazu anhalten, ein Amt zu übernehmen. Wer sich aber um eine Magistratur bewarb *(ambire, ambitio)*, der mufste bei dem wahlleitenden Magistrat sich melden *(profiteri)*, damit sein Name in die Kandidatenliste eingetragen wurde. Diese *professio* (nominis, παραγγελία) war Vorschrift, und zwar hatte sie ein *Trinundinum* (drei Wochen) vor dem Wahltag zu geschehen. Dann begann der Kandidat zu werben, indem er in der stark gekreideten Toga *(toga candida)* herumging, namentlich an den Markttagen, und die Wähler um Stimmen bat (*petere, petitor*, ambire et prensare, παρακαλεῖν καὶ δεξιοῦσθαι).

Über das *prensare manus* (Händedrücken) cf. *Cic.* ad Att. I, 1, 1: prensat unus P. Galba ... nos autem initium prensandi facere cogitaramus. — Ein *Trinundinum (trinae nundinae)* vor der Wahl zeigte man sich zum erstenmale seinen Wählern. Um Stimmen zu werben, reisten manche Kandidaten an den Markttagen in auswärtige Kolonieen und Municipien, die Stimmrecht hatten. Man bildete Klubs *(sodalicia)*, um für Stimmen zu sorgen, und liefs ganze Tribus bearbeiten *(conficere)*. Der Bewerber umgab sich mit einer Schar von Begleitern *(deductores)* und hatte einen *nomenclator* zur Seite, der ihm unbekannte Personen, die ihm begegneten, namhaft machte, damit der Kandidat sie anreden *(appellare)* konnte. Forum und Marsfeld vorzugsweise wurden von den Bewerbern besucht. Daraus entstanden die gesetzlich verpönten Wahlumtriebe (leges de ambitu, quaestio de ambitu, namentlich die lex *Poetelia* de ambitu). Vgl. über viele Einzelheiten der ambitio *Cicero* de petitione consul.

3. Der *Wahlakt, creatio magistratus.* Im allgemeinen wurden die magistratus maiores in den Centuriat-, die minores, Volkstribunen und plebejischen Ädilen in den Tributkomitien gewählt. Der Präsident der Wahlversammlung (consul, dictator, bezw. tribunus plebis) schlägt den Namen des Kandidaten vor. Der *Gewählte* heifst von der Wahl bis zum Amtsantritte magistratus (consul, praetor ...) *designatus:* z. B. ein im November gewählter Konsul ist bis zum 1. Januar, wo er sein Amt antritt, *consul designatus.* Die Wahlversammlungen nennt man, je nachdem ein Beamter gewählt wird, comitia *consularia, praetoria, aedilicia, quaestoria.* Ist die Wahl vorüber, so wird der Gewählte, wenn der Präsident oder der Augur keine Einsprache wegen eines Form- oder sonstigen Fehlers erhoben hat, öffentlich ausgerufen *(renuntiatio)*, und damit besteht die Wahl zu Recht.

§ 23. Gesetzliche Altersgrenzen und Reihenfolge der Ämter.

Während anfänglich weder über das *Alter* des Kandidaten noch über die *Reihenfolge*, wie die Ämter verwaltet werden soll-

ten, etwas gesetzlich bestimmt war, setzte die *lex Villia annalis* (annaria) des Volkstribunen L. Villius vom Jahre 180 v. Chr. für jedes Amt ein bestimmtes Lebensjahr fest, von wo an man sich um die betreffende Magistratur bewerben konnte (*certus ordo* oder *gradus* magistratuum sive honorum). Auch verordnete dieses Gesetz, dafs, wer ein kurulisches Amt verwaltet hatte, wenigstens zwei Jahre *(biennium)* warten müsse, bis er sich um das nächsthöhere Amt bewerben konnte *(intervallatio honorum)*. Wer also Quästor gewesen war, mufste zwei Jahre warten, bis er Kandidat für die kurulische Ädilität werden konnte. Von 180 ab war die Reihenfolge der Staatsämter diese:

1. Man begann als *tribunus militum* oder als *contubernalis* im Gefolge (comites) des Feldherrn mit 17 Jahren.
2. *Quaestor* mit 30 oder 31 Jahren.
3. *Aedilis curulis* mit 37 Jahren.
4. *Praetor* mit 40 Jahren nach einem biennium legitimum.
5. *Consul* mit 43 Jahren ebenso nach einem biennium legitimum.

Doch gab es von dieser Ordnung mancherlei Ausnahmen. Von der älteren Zeit sagt *Cicero* Phil. 5, 17, 47: maiores nostri . . . leges annales non habebant, und *Tac.* ann. 11, 22: ac ne aetas quidem distinguebatur, quia *prima* iuventa consulatum ac dictaturam iniret. So war Scipio Africanus mit 24 Jahren schon Prokonsul und Valerius Corvus mit 23 Jahren Konsul. Das gesetzliche Lebensalter heifst *aetas legitima* und das gesetzliche Lebensjahr für die Verwaltung des einzelnen Amtes — *annus suus;* die aufsergesetzliche Bewerbung mit Überspringung eines Grades — *petitio extraordinaria* (honos extra ordinem). Wer nicht (zehn Jahre und seit Cäsar mindestens drei Jahre zu Pferd oder sechs zu Fufs) gedient hatte, konnte sich um kein Amt bewerben: πολιτικὴν ἀρχὴν λαβεῖν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ᾖ τετελεκώς, *Polyb.* 6, 19. Sulla setzte (81 v. Chr.) als Minimalalter für die Quästur das 37. Lebensjahr fest und verbot στρατηγεῖν (Prätor sein) πρὶν ταμιεῦσαι (Quästor sein) καὶ ὑπατεύειν (Konsulat) πρὶν στρατηγεῖν, *Appian.* 6. c. 1, 100. Der junge Römer begann jetzt seine öffentliche Laufbahn mit dem Militärdienste (im contubernium eines Offiziers) nach dem 17. Lebensjahr (νεώτερον ἑπτὰ ἐτῶν καὶ δέκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην, *Plut.* C. Gracch. 5) und fing hierauf in der Verwaltung der Ämter mit der Quästur an. Kein Römer durfte im gleichen Jahre zwei ordentliche jährliche Ämter verwalten: wer aedilis curulis ist, kann nicht eodem anno praetor sein; noch darf ein Amt länger als *ein* Jahr weiter geführt werden *(continuatio magistratus)*, und seit 342 v. Chr. galt: *ne quis eundum magistratum intra decem annos caperet;* wer also Konsul gewesen, mufste zehn Jahre zuwarten, bis er es wieder werden konnte.

§ 24. Amtsantritt und Rücktritt, Amtsdauer.

1. *Antritt* (*inire* magistratum). Wo ein Beamter von einem anderen ernannt wurde, war mit der Ernennung *(nominatio)* so-

gleich der Amtsantritt verbunden; so beim Censor, Diktator, magister equitum. Wo aber, wie bei den ständigen Magistraten, Wahl stattfand, was geschah, bevor der Vorgänger abtrat, blieb der Gewählte bis zum Amtsantritte magistratus *designatus*. Die *Zeit* des Antrittes hat aber gewechselt: von 222—154 v. Chr. begannen die ordentlichen Magistrate ihr Amtsjahr am 15. März und die Wahlen gingen dann meist im Januar vor sich. Seit 154 v. Chr. erfolgte der Antritt an den Kalenden des Januar und die Neuwahlen waren gewöhnlich im November. Die designati hatten schon mancherlei Rechte; so stimmte der consul designatus im Senate nach den Konsuln und konnte Edikte fürs kommende Jahr erlassen. Sowohl beim Amtsantritt als bei Niederlegung des Amtes hat der Magistrat einen *Amtseid* zu leisten, die Gesetze genau einzuhalten, beziehungsweise am Ende des Amtsjahres zu schwören, sie befolgt zu haben. So schwor *(iurare in leges)* der quaestor urbanus im Kastorentempel. Seit 42 mufsten die Beamten auch auf die Verfügungen des Diktators Cäsar *(in acta Cäsaris)* und später auf die Erlasse der Kaiser schwören. — Stirbt unter dem Amtsjahr ein Magistrat, so wird ein anderer an seine Stelle nachgewählt (*suffectus*, so consul suffectus opp. c. ordinarius). Die *Amtsdauer* ist bei Quästur, Tribunat, Ädilität, Prätur und Proprätur, Konsulat und Prokonsulat je ein Jahr (*Annuität* der Ämter).

Es ist eine wesentliche Eigenheit der römischen Ämter im Unterschiede von den modernen, dafs ihre Dauer genau begrenzt ist, und über diesen Termin hinaus gilt weder Amtstitel noch Amtsbefugnis. Nur beim Feldherrn mufste naturgemäfs eine Änderung eintreten. Lag der Oberfeldherr im Kriege und das Amtsjahr und damit sein imperium lief ab, ehe der neue Träger des imperium an Ort und Stelle war, so mufste natürlich der erste sein Amt fortführen. Allein vom Tage ab, wo seine Amtszeit abgelaufen ist, gilt er als aufserordentlicher Beamter oder *pro magistratu* und seine Gewalt mufs durch einen neuen Volksbeschlufs (rogatio resp. lex) verlängert werden; daher *pro-rogatio* (prorogare imperium, provinciam). So entstanden die Promagistrate als *pro consule, pro praetore, pro quaestore* und es wurde zur Regel, dafs der Konsul als solcher ein Jahr in der Stadt blieb und hernach ein Jahr als pro consule in die Provinz ging.

Der Amtsantritt fand unter mancherlei Förmlichkeiten statt. So nahm der Konsul zuerst in seinem Hause die Auspicien vor, legte dann die Amtstracht an und stieg in feierlichem Zuge zum Kapitol hinauf; hier setzte er sich auf den kurulischen Sessel, brachte hierauf die von seinem Amtsvorgänger gelobten Opfer (weifse Rinder) dem Juppiter dar und gelobte neue *(vota nuncupare)*. Sofort hielt er auf dem Kapitole die erste Senatssitzung ab, worin er herkömmlich über religiöse Anliegenheiten beriet *(de solemni religione referre)* und namentlich die Latinerferien ansagte, worauf der Konsul in festlichem Zuge nach seiner Wohnung geleitet wurde.

2. *Rücktritt.* Da jeder Beamte von vornherein seine feste Amtsfrist hatte (der Diktator und magister equitum sechs Monate, der Censor 18 Monate, die übrigen Beamten ein Jahr), so gab es keine Amtsentlassung im modernen Sinne. Der Amtsaustritt gab sich also von selbst und fand ebenfalls unter Förmlichkeiten statt: der Magistrat bestieg am letzten Tage die rostra und schwor, die Gesetze befolgt zu haben *(eiurare magistratum).* Der Beamte konnte vor Ablauf der Zeit freiwillig abdanken *(se abdicare* magistratu, *abdicatio)* — wegen Kränklichkeit oder auf Wunsch des Senates. *Absetzen* konnte man keinen Beamten; doch suchte man (der Senat, Diktator oder Volkstribun) bisweilen die (freiwillige) Abdankung zu erzwingen (*abacti* magistratus . . qui coacti deposuerunt imperium). Moralisch verpflichtete sich durch das iurare in leges jeder Magistrat, am Ende der Amtszeit freiwillig abzutreten.

Die abgehenden Beamten, die je nach dem verwalteten Amte *quaestorii, aedilicii, praetorii, consulares, censorii* heifsen, genossen einen entsprechenden Rang. — Die Benennung (Eponymia) und *Zählung der Jahre* geschah nach den *Konsuln* (selten nach den Prätoren) und zwar waren in der mittleren Kaiserzeit die consules ordinarii (die am 1. Januar antraten) die Eponymen.

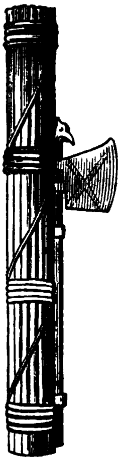
§ 25. Die allgemeinen Amtsbefugnisse.

1. Eine gewisse Summe von Befugnissen kam nur den magistratus maiores zu; so das *imperium militare* (Kriegskommando) mit der Jurisdiktion und dem Rechte, Abwesende vorzuladen *(vocatio)* und Anwesende zu verhaften *(prehensio)*; das Recht den Senat zu berufen und Komitien zu halten *(ius cum patribus, cum populo agendi).* Diese Rechte der höheren Magistrate flossen alle aus dem *imperium;* nur der Volkstribun hatte, wiewohl kein imperium, doch ein ius prehensionis. Folgende Rechte aber waren den magistratus maiores sowie den tribuni plebis, aediles und quaestores gemeinsam: das Volk zu einer *contio* (siehe unten) zu berufen *(ius contionem habendi);* Edikte über Gegenstände innerhalb der Amtssphäre zu erlassen *(ius edicendi);* über ungehorsame Bürger Geldstrafen zu verhängen *(ius multae dictionis);* wenn ein Kollege im Laufe des Amtsjahres stirbt, einen Nachfolger zu ernennen *(cooptatio);* ebenso sich Gehilfen zu ernennen; im Senate zu sprechen und Anträge zu stellen *(ius referendi in senatu);* eine beabsichtigte Handlung eines anderen Beamten zu verbieten *(ius intercedendi);* endlich Auspicien anzustellen *(spectio,* ius *auspiciorum)* und zwar hatten die magistratus maiores die auspicia maiora, die magistratus minores, die minora (siehe unten).

Die nötigen Rechtskenntnisse für all diese Obliegenheiten erwarb sich der römische Bürger auf praktischem Wege durch fortwährende Beteiligung am Staatsleben; es umgaben sich aber auch die Magistrate zur Erledigung mancher Rechtsfragen mit einem consilium rechtskundiger Assessoren *(assessores, consiliarii)*, die lediglich als Privatpersonen zur Seite standen. Die Statthalter hatten bezahlte Assessoren neben sich.

2. *Beschränkt* war die Macht der Beamten teils durch den Senat, teils durch die Beamten mit gleicher oder höherer Gewalt *(par maiorve potestas)*, endlich durch das Provokationsrecht der Bürger und die etwaige Anklage beim Volke, die zuwiderhandelnde Magistrate nach Ablauf des Amtsjahres zu gewärtigen hatten.

Danach waren die Befugnisse eines römischen Beamten sehr ausgedehnt. Zu beachten ist, dafs es in Rom keine Scheidung zwischen bürgerlichen (civilen) und militärischen Beamten gibt, wie in neueren Staaten, sondern der ordentliche Beamte in der Stadt ist immer auch militärischer Beamter; so ist der Konsul wie oberster Civilbeamter so Oberfeldherr. Die erste Befugnis war die Einholung der Auspicien (maiora oder minora). Wer das imperium hat (König, Konsul, Prätor, Diktator und jeder Stellvertreter mit konsularischer oder prätorischer Gewalt), hat die auspicia maxima, die für *alle* wichtigeren Amtshandlungen im Krieg und im Frieden eingeholt werden. Zu dem imperium militare gehörten ferner folgende Akte: den *dilectus* (Militäraushebung) vorzunehmen, die Ernennung der Offiziere, die Kriegführung und das Recht der Verträge mit dem bekriegten Volke; Verwaltung der Kriegskasse, Münzprägung, Jurisdiktion und unter Umständen das ius triumphandi.


Fig. 19. Fasces.

3. *Insignien und Ehrenrechte.* Das hauptsächlichste Abzeichen des imperium waren a) die *fasces*, die aus mehreren Ruten *(virgae)* bestanden mit einem *Beile* (securis) (s. Fig. 19). Diese liefs sich der Oberbeamte voraustragen. War der Feldherr zum imperator (Ehrentitel) ausgerufen, so wurden seine Fascen mit Lorbeer geziert (fasces *laureati*); so immer bei den Kaisern. Getragen wurden die fasces von den *Liktoren*, die, in steter Begleitung des Beamten und ihm ähnlich in der *Tracht*, unter sich an Rang verschieden waren. Sie gehen in Reihen hintereinander dem Magistrat voraus, machen ihm Platz *(summovere multitudinem)* und rufen, achtzugeben *(animadvertere)*.

Liktoren und Fascen sind uralte Abzeichen der obersten Amtswürde. Vor der versammelten Volksgemeinde werden indessen die Fascen gesenkt (*summittere* fasces); auch lassen niedere Magistrate ihre Fascen vor den Beamten höheren Ranges senken. Wo zwei Magistrate ihre Amtsgeschäfte abwechselnd besorgen, hat der geschäftsführende die Rutenbündel. Die Liktoren mit den Ruten und Beilen deuten das Recht: Leib- und Lebensstrafen

zu verhängen (Kapitalgerichtsbarkeit) an. Seit durch das Provokationsrecht die oberste Kapitalgerichtsbarkeit an das Volk übergegangen war, führten die Oberbeamten innerhalb der Stadt keine Beile mehr. *Plebejische* Beamten hatten niemals Fascen und Liktoren, sondern nur die kurulischen Magistrate. Was die *Zahl* der Liktoren (ῥαβδοῦχοι) betrifft, so hatte der König deren 12, ebensoviel die Konsuln, Decemvirn, Kriegstribunen cum consulari potestate und die Prokonsuln; der Diktator in der Stadt ebenfalls 12, aufserhalb 24; der magister equitum 6 und der Prätor innerhalb der Stadt 2, aufserhalb auch 6; bei den Kaisern wechseln 12 und 24 Liktoren; der flamen Dialis hatte 1; die Censoren hatten keine Liktoren.

b) Die *sella curulis* (Wagenstuhl, von currus), ein mit Elfenbein verzierter Klappstuhl ohne Rück- und Seitenlehnen (s. Fig. 20). Er war insofern schon eine Auszeichnung, als kein Römer das Recht hatte, zu fahren oder in öffentlicher Versammlung zu sitzen. So diente er während der Republik als Amtsstuhl der rechtsprechenden Magistrate, die ihn auf eine Bühne *(tribunal)* stellten (daher Gerichtsstuhl). Dann wurde er Abzeichen aller Beamten mit Liktoren und die Ämter geradezu nach ihm benannt: magistratus *curules* (= qui in curuli sella sedent), nämlich:

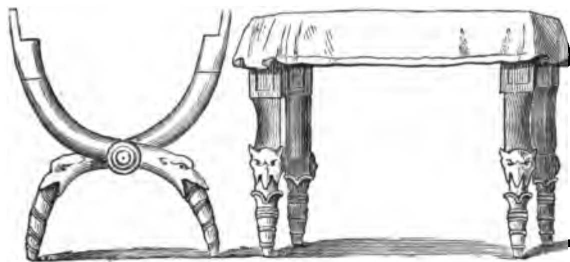


Fig. 20. Sella curulis.

Die vier ständigen ordentlichen Ämter: Konsul, Prätor, Censor und (kurulischer) Ädil, wozu die aufserordentlichen: Diktator, die Magistrate cum consulari potestate und der magister equitum kamen. Sonst hatte nur noch der flamen Dialis diesen Ehrenstuhl. Siehe Fig. 20, a die eine Seite des Gestells auseinandergesetzt, b der Stuhl zusammengeklappt.

Die plebejischen Magistrate (Tribunen und Ädilen) genossen dafür das Recht auf das *subsellium* (tribunicium), eine bewegliche Bank ohne Lehne und für mehrere, d. i. für die Vorsteher der Plebs, bestimmt. Als Inhaber der tribunizischen Gewalt erlangten die Kaiser das Recht, auf dem Subsellium zu sitzen. — In den öffentlichen Spielen hatten alle Magistrate einen Ehrensitz.

4. *Amtstracht.* Diese war im Kriege eine andere als im Frieden, so dafs der Beamte beim Überschreiten der Stadtgrenzen (pomerium) die Tracht wechselte. In Rom trug der Magistrat die Toga, das römische Staats- und Friedenskleid und zwar die *toga purpurea* mit Goldstickereien, daher auch *toga picta* (Purpur war immer die Farbe der Amtstracht). Darunter die *tunica pal-*

mata (χιτὼν χρυσόσημος) mit Palmzweigstickereien; oder der Beamte trug ein weifses Obergewand mit einem Purpurstreifen *(toga praetexta)* nebst der purpurgestreiften *tunica laticlavia.* Das Ganzpurpurkleid wurde später nur beim Triumphe, dagegen sonst die praetexta getragen, die allmählich ein Korrelat der fasces ward. Die Kaiser trugen die Triumphaltracht (toga picta, Ganzpurpur und tunica palmata). War der Magistrat senatorischen Ranges, so kam ihm als Senator der rote Schuh *(mullus),* und wenn er zugleich Patricier war, die *lunula* auf demselben zu (siehe Privataltertümer). Das *Kriegskleid* für den Feldherrn bestand in dem purpurnen *paludamentum* (der griechischen chlamys ähnlich), einem kurzen Überwurfe über der Kriegsrüstung. Das Kriegskleid legte der Feldherr auf dem Kapitole nach Ansagung seiner Gelübde *(votis nuncupatis)* und vor dem Abzug ins Feld an.

§ 26. Rechte nach Verwaltung von Ehrenämtern und Besoldung der Magistrate.

1. Wer ein Ehrenamt verwaltet hatte, trat in den Adel ein, wurde *nobilis.* Doch entwickelte sich dieser Amtsadel *(nobilitas)* erst seit dem letzten Drittel der Republik. Die Verwaltung eines höheren Amtes begründete das Recht, im Senate zu sitzen. Die abtretenden Magistrate (consulares, praetorii . . . .) erwarben sich gewisse stehende Ehrenrechte. a) Das Tragen des ehemaligen Amtskleides bei gewissen Anlässen (Volksfesten, Spielen). Dem Verstorbenen wurden beim Begräbnisse die höchsten Insignien, die er je besessen, angelegt: so wird der vir triumphalis in der toga picta begraben. b) Das *ius imaginum* (Bildnisrecht) oder das Recht, Ahnenbilder aufzustellen und im Leichenzuge sich vortragen zu lassen. Dieses Vorrecht genossen alle direkten Nachkommen von Männern, die ein kurulisches Amt ohne Ehrenverlust bekleidet hatten, und ebenso die gentiles oder Glieder der gens, welcher der Magistrat angehört hatte.

Im *Atrium* wurde die aus Wachs gefertigte Gesichtsmaske *(imago)* des gewesenen Magistrats aufgestellt; eine Unterschrift *(titulus)* bezeichnete die bekleideten Ämter; an Festtagen bekränzte man die Bilder mit Lorbeer. Bei den Leichenzügen *(funera)* wurden dieselben von Männern, die sich in das Kleid des von dem Verstorbenen innegehabten höchsten Ehrenamtes hüllten, getragen, vor ihnen die gleiche Zahl der ehemaligen Fascen und während der Leichenrede *(laudatio)* auf dem Forum ruhten die imagines auf kurulischen Sesseln. — Seitdem auch die Plebejer Zutritt zu den kurulischen Ämtern erlangt, entwickelte sich der neue Amtsadel, welcher Patricier und Plebejer umfafste. Wer als Plebejer zum erstenmale ein kurulisches Amt bekleidet,

ist *homo novus* und begründet für seine Nachkommen die Nobilität, die sich zunächst im *ius imaginum* zeigt.

2. Eine Bezahlung oder *Besoldung* für die Magistrate gab es nicht; die Stellen sind thatsächlich nur Ehrenämter. Nur für besondere Auslagen wurde Ersatz geleistet, z. B. für Auslagen regelmäfsiger Volksfeste, für Transportkosten, die der Beamte aufserhalb der Stadt leisten mufste. Für Abhaltung der Festspiele wurde dem Magistrate, der sie zu leiten hatte, eine Pauschsumme im voraus genehmigt, mochte sie ausreichen oder nicht. In der Regel hatte der Festgeber eine Mehrauslage, die er selbst bestreiten mufste. Für Reiseausrüstung zahlte das Ärar ebenfalls eine Pauschsumme *(vasarium)*, worüber keine Rechnung abgelegt wurde. Augustus setzte das vasarium der einzelnen Statthalter ein für allemal fest; so erhielt ein konsularischer Prokonsul eine Million HS (210 000 Mark) für das Jahr. Ferner wurde dem Statthalter vor Abgang in die Provinz der Getreidebedarf *(frumentum in cellam)* normiert, der Betrag aber in Geld aus dem Ärar bezahlt. Für Unterbeamte und Diener in den Provinzen bestanden teils Diäten teils Gratifikationen; auch Tagegelder *(cibaria)* zahlte man, wozu das *congiarium* und *salarium* (Geschenke und Tafelgelder) der Offiziere gehörte; die im Namen des Staates reisenden Gesandten empfingen Wegegeld *(viaticum)*.

II. Die einzelnen Magistrate der Republik.

a) Die höheren ordentlichen Magistrate (magistratus maiores ordinarii).

§ 27. α) Der Konsul.

1. Nach der Vertreibung der Könige sind die zwei Konsuln die eigentlichen Träger der königlichen Gewalt geworden, doch mit dem wesentlichen Unterschiede, dafs ihrer zwei waren und dafs sie je nur auf ein Jahr das Regiment besafsen. Wählbar waren bis 367 v. Chr. *(lex Licinia)* nur Patricier, seither auch Plebejer. Die *Wahl* fand in den Centuriatkomitien *(comitia consularia)* statt, die von einem Beamten mit gleicher (Konsul) oder höherer Gewalt (Diktator) geleitet sein mufsten. Trat im Laufe des Amtsjahres Vakatur der einen Konsulstelle ein (durch Tod oder Abdikation), so konnte der andere Konsul einen Kollegen kooptieren *(cooptare)*, d. i. einen Mitkonsul ernennen ohne Mitwirkung der Volksgemeinde oder er konnte eine Nachwahl veranstalten (für einen consul suffectus). Er selbst bleibt unterdessen auch als *„consul sine collega“* der verfassungsmäfsige und voll-

berechtigte Beamte. Der Magistrat, welcher die Wahlkomitien leitet, darf selbst nicht gewählt werden. Erst wenn nach erfolgter Wahl die Verkündigung *(rennutiatio)* stattgefunden hatte, war die Wahl gültig und der Gewählte *consul designatus.* Der *Wahltag* wurde drei Nundinen vorher verkündet und ging einen bis drei Monate dem Amtsantritte voraus. Dieser war seit 154 v. Chr. dauernd auf den 1. Januar (dies ineundis magistratibus) fixiert, während er von 509—154 an verschiedenen Terminen vorkam. Der Rücktritt fand in feierlicher Weise am Ende des Jahres statt; der Konsul schwor in einer contio, die Gesetze befolgt zu haben. — Seitdem die Kaiser, um möglichst vielen die Ehre des Konsulates zukommen zu lassen, angefangen hatten, unter dem Jahre consules *suffecti* zu ernennen, hiefsen die am 1. Januar ihr Amt antretenden Konsuln *consules ordinarii.* Nach diesen wurde auch das Jahr benannt.

Name. Der älteste Name war *praetor* (praitor = qui praeit), Herzog, Feldherr; der spätere, seit 367 v. Chr., ist *consul* = qui rei publicae consulit. Man sprach und schrieb auch consol, cosol. Verschiedene andere Ableitungen: von Wurzel sol, sitzen (cf. solium, prae-sul, ex-sul, insula), also consul = Beisitzer oder Kollege; oder von sal-io, so dafs consul der Beispringer, Mittänzer wäre, wie praesul der Vortänzer. Am richtigsten wohl von consulere (alicui rei); wie ja Cicero prc Sext. 19 den Konsul „publici consilii dux“ nennt; griechisch: στρατηγὸς ὕπατος, gewöhnlich ὁ ὕπατος, ἡ ὑπατεία, Konsulat. *Iudex* war eine namentlich in latinischen Städten übliche Benennung, hergenommen von der richterlichen Thätigkeit des Konsuls.

2. *Rang und Insignien.* Der Konsul ist der höchste ordentliche Beamte, sein Titel *amplissimus.* Noch in der Kaiserzeit steht er ebenbürtig neben dem Kaiser. Die *insignia consularia* waren: *zwölf Liktoren*, das Abzeichen (einst der königlichen Macht und jetzt) des imperium consulare, sie gingen mit den fasces vor demjenigen Konsul her, der gerade die Geschäfte leitete (consul maior), während der andere Konsul einen Diener *(accensus)* vor sich und die Liktoren hinter sich hatte. Dazu kamen die sella curulis, die toga praetexta und im Felde das paludamentum.

3. Die *Amtsgewalt* ist in der Theorie der königlichen gleich.

„Nam illud quidem ipsum quod in iure positum est habet consul, ut reliqui ei magistratus omnes pareant excepto tribuno.“ *Cic.* de legg. 3, 7; und ferner: *regio imperio* duo sunto iique consules appellantor, militiae summum ius habento, nemini parento, illis salus populi suprema lex esto.“ Ib. 3, 7.

In diesen Worten liegt die ganze Macht über alle Beamten und alle öffentlichen Verhältnisse ausgesprochen. Sie umfafst:

a) Das *oberste Feldherrnamt* — extra pomerium. Bis zum

ersten punischen Kriege waren die Konsuln die geborenen Oberfeldherren; aber seit Errichtung überseeischer Provinzen ward das militärische imperium immer mehr geschwächt und seit Sulla erhielten sie erst als Prokonsuln ein militärisches Kommando.

Vermöge des imperium nahmen die Konsuln die Aushebung *(dilectus)* der Legionen und der Bundestruppen *(socii)* vor, besetzten die Unterbefehlshaberstellen, liefsen sich den Eid leisten, verwalteten in unbeschränktester Weise die Kriegsprovinz und hatten das vollste Strafrecht *(ius gladii)*, sowie die Verfügung über die Kriegskasse.

b) Die *Gerichtsbarkeit.* In Kriminalfällen war diese immer sehr grofs (Cicero gegen die Katilinarier), soweit nicht die Provokation ans Volk und den Senat sie hemmte; in der Kaiserzeit kam der Kriminalprozefs gröfstenteils in die Hände der Konsuln und des Senates. Die Konsuln richteten namentlich in allen Vergehen gegen die Existenz des Staates *(perduellio)*, wozu auch die Desertion gehörte; verhängten körperliche Züchtigung *(verberare)* und Geldstrafen *(multae)*. Die *Civilgerichtsbarkeit* (inter privatos) ging 367 v. Chr. an die Prätoren über; doch konnte der Konsul kraft seiner höheren Gewalt manche Akte der Civilgerichtsbarkeit an sich ziehen. In der Provinz stand ihm ein Prätor oder Proprätor als Richter zur Seite.

c) Die *Verwaltung* war durchweg in den Händen der Konsuln, namentlich auch die öffentliche Sicherheit, und hier war ihre Macht am ausgedehntesten beim sogen. *senatusconsultum ultimum:* videant consules ne quid respublica detrimenti capiat (vgl. *Sallust.* Catil. 29). Ebenso hatten die Konsuln grofsen Einflufs auf die Wahl und Ernennung der anderen Magistrate und auf die *Gesetzgebung* durch das Recht, die Komitien zu berufen und Gesetzesvorschläge zu machen. Für Leitung des *Gottesdienstes* waren seit Einführung der Republik eigene Behörden geschaffen und dem Konsul blieb nur die Besorgung mancher Opfer, Spiele, Gelübde etc.

4. Die *Geschäftsführung* geschah entweder gemeinschaftlich (Kooperation) oder sie wechselte *monatlich* (Turnus); daher der Ausdruck: (consul) penes quem fasces erant (*Liv.* 2, 1), weil nur der geschäftsleitende Konsul die Liktoren mit den fasces hatte; bei manchen Geschäften trat *sortitio* oder *comparatio* ein (s. § 21). Über die Stellung der Namen bei der Jahresdatierung (Eponymie) entschied das Los.

In der älteren Zeit zog gewöhnlich nur der eine Konsul ins Feld, der andere blieb in Rom; bei grofser Gefahr standen beide im Felde, jeder mit einem konsularischen Heere (zwei Legionen);

der Oberbefehl über das ganze Heer wechselte ab. Teilte sich ihre Thätigkeit so, dafs jeder an einem bestimmten Orte sein imperium ausübte, so hiefs das Gebiet ihres Wirkens *provincia* (Amtskreis).

5. *Prokonsuln.* Wenn an mehreren getrennten Orten die Anwesenheit des Konsuls nötig wurde, so ernannte man einen Diktator oder Prätor als Stellvertreter (pro consule, woraus später proconsul) oder pro magistratu. Die Prokonsuln übten in den weniger gefährdeten Provinzen das imperium consulare. Seit 327 v. Chr. wurde es Sitte, dafs man beim Amtsaustritte eines Konsuls durch einen in Tributkomitien gefafsten Beschlufs die Amtsgewalt erstreckte: *prorogatio* imperii, und ihn als pro consule in die Provinz schickte, und im letzten Jahrhundert der Republik wurde es Regel, dafs der Konsul *anno suo* in Rom blieb und im folgenden Jahre als Prokonsul oder Statthalter in eine Provinz ging. Dies die *proconsules ordinarii.*

Die Macht der Konsuln wurde durch Ablösung einzelner Befugnisse und Übertragung derselben auf neue Ämter (so das Amt des rex sacrorum, praetor, censor) geschwächt und namentlich seit Sulla, mehr noch in der Kaiserzeit geschmälert. Die consules *honorarii* waren Titularkonsuln der Kaiserzeit. In Rom erlosch das Konsulat 534 n. Chr., im Osten 541.

§ 28. β) Der Prätor.

1. Ursprünglich Bezeichnung des Konsuls als Anführers im Felde, wurde der Name *praetor* Benennung für die 366 v. Chr. vom Konsulate abgezweigte Magistratur desjenigen, *qui in urbe ius diceret*, d. h. des ordentlichen städtischen Richters, daher auch *praetor urbanus* genannt. Bis dahin hatten die Konsuln das Richteramt verwaltet. Um 242 v. Chr. wurde eine neue Stelle geschaffen, nämlich ein *praetor peregrinus*, so benannt, weil er *inter peregrinos ius dicit.* Der erste Prätor erhielt jetzt die Gerichtsbarkeit unter Bürgern, der letztere zwischen Nichtbürgern, sowie zwischen einem Bürger und einem Nichtbürger. Das Amt des Prätors war ein sehr angesehenes und wichtiges; er war magistratus maior und collega consulis und wurde mit den Konsuln gewählt. *Insignien:* die sella curulis, toga praetexta und anfänglich sechs, später zwei Liktoren in der Stadt, in der Provinz immer sechs.

Liv. 7, 1: Praetorem *collegam* consulibus atque *iisdem auspiciis* creatum. Als 243 v. Chr. Sizilien und bald hernach Sardinien römische Provinzen geworden waren, schuf man zwei neue Präturen zur Verwaltung dieser Provinzen; dazu kamen 197 v. Chr. zwei weitere Präturen für die beiden Spanien (Hisp. citerior

und ulterior). Bei diesen sechs Präturen blieb es bis auf Sulla, der die Zahl auf *acht* erhöhte. Diese acht Prätoren blieben in ihrem Amtsjahre in der Stadt: einer als praetor urbanus und einer als praetor peregrinus; die übrigen sechs standen den sechs neuerrichteten Gerichtshöfen (quaestiones) vor.

2. *Wirkungskreis.* Die Hauptthätigkeit war die *Civilgerichtsbarkeit:* iuris civilis custos (praetor) esto, *Cic.* de legg. 3, 3. In allen bürgerlichen Streitigkeiten (Civilsachen) ist der Prätor oberste richterliche Behörde und darf deshalb nie über zehn Tage von der Stadt abwesend sein; er leitet die Untersuchung und überträgt dann die Urteilsfällung an besondere Richter (iudices, arbitri). Denn im römischen Rechtswesen waren beide Handlungen getrennt. Der Prätor durfte jedoch auch selbst das Urteil aussprechen. Seine gesamte Thätigkeit kleidete man in die Formel: *do, dico, addico,* nämlich *do iudicem, dico ius, addico rem* (litem). Beim Amtsantritte machte der Prätor sein Programm *(edictum),* welches in dem *Album praetoris* eingeschrieben, auf dem Forum aufgestellt wurde, bekannt, worin er die leitenden Grundsätze, die er bei seinen Entscheidungen einzuhalten gedachte, angab (wichtige Rechtsquelle; *edictum perpetuum* s. Rechtswesen). In *Kriminalsachen* war der Prätor nur ausnahmsweise Richter; ein solcher Fall hieſs *quaestio extraordinaria;* sonst bestimmte der Prätor in Kapitalsachen, die ja in den Centuriatkomitien entschieden wurden, nur den Gerichtstag. Als im Jahre 149 v. Chr. die *quaestiones perpetuae* oder stehenden Gerichtshöfe für Aburteilung von gewissen Kriminalvergehen aufgekommen waren, trat eine wichtige Änderung ein. Die Prätoren wurden nämlich jetzt Vorsitzende dieser Gerichtshöfe, also Richter in Kriminalsachen, blieben während ihres Amtsjahres als solche in Rom und gingen im folgenden Jahre als *pro praetore* (propraetores) oder Statthalter in eine Provinz. So entwickelte sich seitdem eine zweite Thätigkeit der Prätoren — die *Statthalterschaft.* Jahrhunderte lang waren die Prätoren die regelmäſsigen Statthalter der Provinzen (s. Provinzial-Verwaltung).

In Abwesenheit der Konsuln war der *praetor urbanus* deren Vertreter und die oberste Behörde mit allen Befugnissen der Konsuln (*consulare munus* sustinebat more maiorum, *Cic.* ad fam. 10, 12); er berief den Senat, schrieb Wahlkomitien aus, hob Truppen aus und übernahm das Kommando, leitete die Spiele — alles jedoch im Namen der Konsuln und im Auftrag des Senates.

Solange es nur zwei Prätoren gab, verlosten sie die zwei Geschäftskreise, nämlich die *iurisdictio inter cives* (auch provincia oder *sors urbana*) und die *iurisdictio inter cives et peregrinos* (provincia oder *sors peregrina*);

wer die erstere erhielt, war der (angesehenere) *praetor urbanus*, wer die letztere, *praetor peregrinus*. — Die Gerichtsstätte des Prätors war das *tribunal* am Forum; es war ein viereckiges, erhöhtes suggestum unter freiem Himmel; auf der Tribüne stand die sella curulis. Einzelne besondere Fälle konnte der Prätor auch *de plano*, d. i. zu ebener Erde, entscheiden.

§ 29. γ) Die Censur.

1. *Entstehung und Name.* Die Censur hat ihren Namen von der Abhaltung des *census* oder der anfänglich alle fünf Jahre vorgenommenen Schätzung des Vermögens der Bürger, wonach die Steuerfähigkeit des Einzelnen *„ermessen“ (censere)* und dann die Bürgerschaft neu eingeteilt (gleichsam gegründet, *condere censum*) wurde. Dieses Geschäft vollzogen die Könige und Konsuln; als aber die Plebejer Zutritt zum Konsulate erhielten (444), trennte man das Censusgeschäft vom Konsulate und bestellte zwei neue Beamte, *censores* (τιμηταί). Diese waren (bis 351 v. Chr.) Patricier, in den *Centuriatkomitien*, und zwar am gleichen Tage gewählt, indem in jenem Jahre, wo eine censio stattfinden sollte, die Konsuln sofort nach ihrem Amtsantritte die Wahl der zwei Censoren vornehmen liefsen. Bis 434 v. Chr. war die *Amtsdauer* fünf Jahre *(lustrum)*, seitdem 18 Monate (was die lex Aemilia anordnete). Das Jahr 351 sah den ersten plebejischen Konsul, und 339 bestimmten die leges Publiliae: *ut alter utique ex plebe . . . censor crearetur.* Es ward allmählich stehender Grundsatz, die Censur nur gewesenen Konsuln *(viri consulares)* zu übertragen, so dafs die Censur erst *nach* dem Konsulate verwaltet wurde.

Einführung: „Idem hic annus (443) *censurae* initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus . . .“ *Liv.* 4, 8.

2. *Stellung und Amtskreis.* Die Censur hat sich (nach Liv. l. c.) aus kleinem Anfange entwickelt, und der Censor, der kein imperium erhielt, sondern durch eine lex centuriata installiert wurde, stand an Amtsgewalt dem Konsul und Prätor nach; aber seine Amtshandlungen gaben ihm eine so hohe *moralische* Bedeutung, dafs die Censur allmählich als Gipfel der staatsmännischen Laufbahn, als *sanctissimus magistratus* (ἱερὰ ἀρχή: μάλιστα δὴ Ῥωμαῖοι σέβονται καὶ νομίζουσιν ἱερὰν τὴν τῶν τιμητῶν ἀρχήν, *Plut.* Cam. 14) galt, der unverantwortlich war und nur der Diktatur wich. Am meisten hat das den Censoren übertragene Sittenrichteramt zu dieser Würde verholfen. Die *Insignien* der Oberbeamten — die sella curulis und die toga praetexta — zierten den Censor, aber

es fehlten die Liktoren, weil das imperium. Die rechtliche Stellung der Censoren war eine solche, dafs keine Kollision mit den übrigen Beamten eintreten konnte. Die Geschäfte verlosten oder vereinbarten die zwei Censoren untereinander. Im allgemeinen ruhte in der potestas censoria das ius auspiciorum (maiorum), edicendi, contionem habendi und multae dictionis. Die drei *Hauptgeschäfte* aber sind folgende:

a) *Vornahme des census* oder die genaue Aufnahme *(censio)* des Personal- und Vermögensstandes aller römischen Bürger. Diese Hauptthätigkeit des Censors (*censum agere, habere* genannt), wovon der Beamte seinen Namen erhielt, umfafste aufser der Schatzung und Zählung selbst noch drei besondere Geschäfte: die Aufstellung der neuen Bürgerrollen, die Revision des Senates *(lectio senatus)* und der Ritter *(recognitio equitum)*.

Der Census wurde früher auf dem Forum, dann auf dem Marsfelde in einem eigenen Amtslokale, der *villa publica,* abgehalten und mit Auspicien eingeleitet, worauf der praeco in feierlicher Formel das Volk zum Erscheinen vorruft, was *tribusweise* geschieht. Jeder einzelne Familienvater tritt, wie er mit Namen aufgerufen wird, vor den Stuhl des Censors und gibt unter eidlicher Bekräftigung den Personenstand seiner Familie sowie sein Vermögen, namentlich die Grundstücke, genau an *(profiteri, censere).* Die freigelassenen Bürger nannten an Stelle ihres Vaters den Patron; unverheiratete Frauen *(viduae)* und Unmündige *(orbi)* wurden von ihrem tutor vertreten und ihre Namen in besondere Listen eingetragen. Nach den gemachten Aufzeichnungen wurden die neuen *Bürgerrollen (tabulae censoriae)* angefertigt und im Archive der aedes Libertatis am Forum niedergelegt. Wer dem Census ausweicht, der *incensus,* wurde mit Konfiskation seines Vermögens, selbst mit Sklaverei bestraft. — Die Bürger der gerade im Felde stehenden Heere wurden durch Kommissäre censiert. — Im neuen Grundbuche ist das Vermögen eines jeden abgeschätzt und danach die Steuerlast *(tributum)* bemessen. Wer gar kein Vermögen besitzt, wird nur seiner Person nach eingetragen, daher *capite* census. Steuerfähige Frauen und Kinder zahlten den Reitersold (aes equestre). Nach der Steuerliste erfolgte auch die neue Einteilung der (servianischen) Klassen und Centurien. Nach dem Ergebnis des Census wurde ferner die neue *Aushebeliste (tabulae iuniorum)* gefertigt. Aus den Dienstpflichtigen, die in einer Tribus und wenigstens 17 Jahre alt sein mufsten, wurde zuerst die Reiterei ausgewählt *(equum publicum adsignare)* und aus dem Reste eine Auslese *(legio)* von Fufssoldaten gehalten. Insofern von der Bürger- oder Steuerliste sowohl die Dienstpflicht als das Stimmrecht abhing, war ihre Aufstellung von gröfster Wichtigkeit. Nicht minder aber auch, weil die Neubildung des Senates (lectio senatus) und des Ritterstandes durch dieselbe bedingt war: die Censoren stiefsen unwürdige Senatoren aus *(senatu movere)* und nahmen andere auf *(legere).* Dann fertigten sie ein neues *Album senatorum* an, stellten den *princeps senatus* auf und recitierten die neue Liste ex rostris. Bei der Musterung *(recognitio)* der Ritter erschienen diese mit ihren Pferden auf dem Forum vor den Censoren. Wen diese in den Rittercenturien beliefsen, dem riefen sie ein *traduc*

equum, wen sie ausschlossen, ein *vende equum* (= movere equitum centuriis) zu. Auch hier folgte die Aufstellung eines neuen *Album equitum* und eines *princeps iuventutis*. Der letzte Akt der censio war die *lustratio* des gesamten Heeres, indem das dem Mars geheiligte Opfer der *suovetaurilia* (Schwein, Schaf, Stier) dreimal um das versammelte Heer geführt wurde. Dies sollte die religiöse Sühne (lustrum, von luo, λουτρόν) und Weihe des neu konstituierten populus und das neue Bürgerheer bis zur nächsten Schatzung der Gottheit geheiligt sein. Weil der Census *quinto quoque anno* (Olympiade) stattfand, erhielt das Wort für die Schlufshandlung, das *lustrum*, die Bedeutung von *quinquennium*. Den Schlufsakt vornehmen ist *lustrum condere*. *Gehilfen* bei der censio: scribae, curatores tribuum, nomenclatores, viatores und praecones.

b) *Regimen (censura) morum*. Die eigentümliche zweite Befugnis der Censoren, *censuram agere*, d. i. ein Sittengericht mit entsprechender Strafe zu halten, ging allmählich daraus hervor, dafs sie bei Aufstellung der neuen Listen Unwürdige aus einer Klasse strichen und Würdige aufnahmen. So bildete sich die Censur zu einer einflufsreichen Behörde, die über Religion und Sittlichkeit wachte, die ‚*disciplina* und *mos maiorum*‘ und die nationalen Sitten hütete und manche Handlung vor ihren Richterstuhl zog, bei der das Gesetz nicht zuständig war. Derartige *Vergehen* waren: Irreligiosität, schlechte Führung als Soldat, Mifsbrauch des Amtes, Bestechlichkeit, anstöfsiger Luxus und Verschwendung, Ehelosigkeit und leichtfertige Ehescheidung, schlechte Kinderzucht u. a. Bei einem Gerügten setzte der Censor eine entsprechende *nota (notare, notatio, subscriptio)* in die Bürgerliste. Die censorische Rüge *(nota censoria)* war jedoch nur eine Ehrenstrafe (ignominia). Die mit der nota verbundenen *Strafen* waren z. B. Ausstofsen aus einer angeseheneren Tribus und Versetzen in eine weniger ansehnliche (*tribu movere,* z. B. Versetzen aus einer tribus rustica in eine tribus urbana); Streichen aus der Tribusliste *(aerarium facere)*; aus dem Senate *(senatu movere)* oder dem Ritterstande stofsen *(equum adimere)*. Doch mufsten bei Erteilung einer nota beide Censoren einstimmen, und die Strafe galt nur für das laufende Lustrum (*notae censoriae* bei *Liv.* 27, 11. 24, 43. 44, 16 u. a.).

c) *Verwaltung*. Die Censoren entwickelten die ausgedehnteste Thätigkeit in der städtischen Verwaltung. Sie sind die eigentlichen Minister der *Finanzen* und *öffentlichen Arbeiten*: sie stellen das Budget auf und regulieren Einnahmen und Ausgaben; überwachen alle Arten von Staatseinnahmen *(vectigalia)*, als: portoria (Hafenzölle), scriptura (Weidegeld), die Zinse vom ager publicus u. s. w.; ebenso dekretieren sie die wichtigsten Ausgaben. Grofs-

artig war ihre Thätigkeit im Bauwesen. Denn ihnen lagen alle Neubauten von Strafsen, Wasserleitungen und öffentlichen Gebäuden ob, sowie die Instandhaltung der vorhandenen; t. t. hierfür *,tuitio'* und *,sarta tecta tueri'*. — Die Censur erlosch unter Augustus.

§ 30. δ) Die Ädilität.

1. Die zwei *aediles* (aidiles von aedes sc. Cereris, weil sie den Cerestempel als das Amtslokal der Tribus und in ihm das tribunizische Archiv überwachten, griechisch ἀγρονόμος) sind im Jahre 494 v. Chr. zugleich mit den ersten Volkstribunen gewählt worden und hiefsen darum aediles *plebei.* Sie sollten nur die Amtsdiener der Volkstribunen sein, erlangten aber rasch magistratische Rechte, indem die Tribunen von ihren Geschäften an sie übertrugen. So bekamen sie das ius contionis und ius multae dictionis über diejenigen, welche ihnen innerhalb ihres Amtskreises nicht gehorchten, endlich das ius edicendi und zählten jetzt unter die Magistrate.

Wie die Volkstribunen waren auch die Ädilen unverletzlich *(sacrosancti)* und wurden von den plebejischen Tribus unter Leitung der Tribunen gewählt. In der Ämterfolge war die Verwaltung der Ädilität zwar nicht notwendig, wurde aber gewöhnlich zwischen Quästur und Prätur bekleidet. Seit 366 v. Chr., wo auch die Plebejer Zutritt zum Konsulate erhielten, wurden neben den plebejischen noch zwei *aediles curules* gewählt, um die patricischen Spiele, die kein plebejischer Ädil übernehmen wollte, zu leiten. Die kurulischen Ädilen waren höheren Ranges, hatten auspicia minora, als Abzeichen die sella curulis und toga praetexta, die plebejischen nur das subsellium. Diese vier Ädilen bildeten nun *ein* Kollegium von zwei maiores und zwei minores. Anfänglich traten die plebejischen Ädilen mit den Volkstribunen, die kurulischen mit den Konsuln ihr Amt an, später alle vier am 1. Januar. Seit 304 konnten auch Plebejer die kurulische Ädilität erlangen.

2. *Geschäftskreis.* Dieser umfafste zahlreiche Geschäfte der städtischen *Verwaltung. Cicero* de legg. 3, 3:

Suntoque aediles *curatores urbis annonae ludorumque* solemnium. Danach teilen sich die Geschäfte in drei grofse Klassen.

I. *Cura urbis* oder die hauptstädtische Verwaltung. Hier waren mancherlei Geschäfte von den Censoren auf die Ädilen übergegangen. Diese cura umfafste a) die *Stadtpolizei*, d. i. die innere Sicherheit der Stadt, Aufspürung von Verbrechern, Auf-

sicht über Läden, Schenken, Versammlungen, Feuersgefahren etc. Die *tres viri capitales* und *tres viri nocturni*, sowie Posten von Sklaven und bezahlten Nachtwächtern (vigiles) standen ihnen hierbei zur Seite. b) *Die Polizei über Sitten und Kulte.* Sie sollten wachen, ‚ne qui nisi Romani dii seu quo alio more quam patrio colerentur‘. Sie wachten also über die fremden Kulte und die öffentliche Sittlichkeit, schritten ein gegen Bigamie, Hazardspiele etc. c) *Die Gesundheitspolizei.* Sie besorgten als die curatores urbis die Instandhaltung der Strafsen und Bauten: Brunnen, Bäder, Aquädukte, Tempel *(procuratio sedium sacrarum)*, kurz, sie hatten die *cura operum publicorum.* Sie verteilten zu diesem Zwecke die Stadtviertel (Arrondissements) unter sich; ein zahlreiches Personal von Schreibern, Polizisten und Wachposten (scribae, viatores, praecones, vicomagistri und servi publici) stand zur Verfügung der Ädilen. Sie vergaben auch die öffentlichen Bauten an die Unternehmer *(redemptores)*; ihr Bureau war in der *schola Xantha* am Forum. In viele Geschäfte teilten sie sich gemeinschaftlich mit den Censoren.

II. Die *cura annonae* oder Überwachung des Marktverkehrs war eine Hauptobliegenheit der Ädilen. Sie wachten über die Magazine, Kauf und Verkauf, Mafs und Gewicht, über die Banken *(mensae)* der Argentarii am Forum, über die pascua publica, schritten gegen Wucher ein, sorgten für Herbeischaffung von Getreide und Lebensbedarf, wobei ihnen die Gerichtsbarkeit gegen Zuwiderhandlung zustand.

III. Die *cura ludorum.* Die Ädilen trafen die Vorkehrungen zu den Festen nnd Spielen und führten hier den Vorsitz; seit 313 v. Chr. lag ihnen auch die Aufsicht und Verzierung der via triumphalis ob. Anfänglich zahlte der Staat die grofsen Kosten der Spiele (500 000 Asses jährlich); allmählich deckten die Ädilen, als bei dem gesteigerten Luxus jene Ausgaben nicht mehr ausreichten, das Deficit aus ihrer Kasse, und sie pflegten diese Gelegenheit zu benützen, um die Gunst des Volkes für die Bewerbung höherer Ämter zu erwerben. Die kurulischen Ädilen gaben die ludi Romani und Megalenses, die plebejischen die ludi plebei.

Aufserdem übten die kurulischen Ädilen die Gerichtsbarkeit in Handelsprozefsen; die plebejischen hatten in älterer Zeit auch die Hut der Senatsbeschlüsse im Archiv des Cerestempels, später in dem Saturns. Unter Augustus wurde die Ädilität reorganisiert; unter Alexander Severus ging sie ein.

§ 31. ε) Die Quästur.

1. Der Name *quaestor* von *quaerere*, richterlich soviel als inquirere, kommt schon in der Königszeit vor, bedeutet aber etwas anderes als während der Republik. Er bezeichnet nämlich dort einen Richter, hier einen Verwaltungsbeamten (daher griechisch ταμίας). Die Quästur entstand mit dem Konsulate, indem jedem Konsul ein Quästor zur Seite stand; seit 421 wählte man vier Quästoren, je zwei für den Konsul; von ihnen blieben zwei als Kassenbeamte (quaestores *urbani*, quaestores *aerarii*) in der Stadt, die anderen zwei begleiteten die Konsuln in den Krieg (ad ministeria belli, *Liv.* 4, 43), daher quaestores *classici*. Mit der Errichtung von Provinzen schuf man acht, seit Sulla 20 und seit Cäsar 40 Quästoren. Anfangs ernannten die Konsuln die Quästoren, später wurden sie in den Tributkomitien gewählt; wählbar waren vor 409 v. Chr. nur Patricier, seitdem auch Plebejer. Der Quästur, dem untersten ordentlichen Gemeindeamt, ging voraus der Militärdienst (17.—27. Jahr). Der *Amtsantritt* fand mit dem der Konsuln statt; jedoch seit diese regelmäfsig am 1. Januar in ihr Amt traten, begannen die Ädilen das ihrige am 5. Dezember (*nonis decembr.*). *Amtsabzeichen* keine; nur wo ein Quästor als Promagistrat ein imperium übernimmt, hat er Fascen; als apparitores haben die Quästoren scribae, viatores und praecones.

Die alten *quaestores paricidi* (vgl. § 18) waren Untersuchungsrichter bei Kapitalverbrechen; als durch die lex Valeria de provocatione (509 v. Chr.) alle Kriminalvergehen an die Centuriatkomitien zur Aburteilung verwiesen waren, leiteten die Quästoren hier die Gerichte; allmählich bekamen sie vorzugsweise die Aufsicht über den Staatsschatz und so entwickelte sich die neue Stellung: sie wurden *Finanzbeamte*, bis der weitere Wirkungskreis der *Statthalterschaft* hinzukam. — Als erste Stufe des ordo magistratuum ist die ‚quaestura ingressus et quasi primordium gerendorum honorum sententiaeque in senatu dicendae'. *Dig.* de off. quaest. I. 13, 1, 3.

2. *Geschäftskreis.* a) Der quaestores *aerarii*. Diese standen als Finanzbeamte dem *aerarium* oder dem Staatsschatze vor. Dieser befand sich in dem uralten Tempel des *Saturn* am Kapitol und war von Valer. Publicus zur Schatzkammer erwählt worden. In den unterirdischen Geschossen des Tempels waren die Kammern für die Staatsgelder. Die quaestores aerarii waren die Kassenbeamten, die unter der Oberaufsicht der Censoren über Einnahme und Ausgabe des Staates wachten: sie erhoben die Steuern und die Pachtgelder von den publicani, den Erlös von verkauften Staatsäckern (*ager quaestorius*) und der Kriegsbeute,

ebenso von den konfiszierten Gütern (bona damnatorum, daher die Ausdrücke: *in aerarium, in publicum redigere, in aerarium deferre* = konfiszieren), leiteten die Auktionen. Ebenso besorgten sie alle Staatsausgaben: für das Heer, für öffentliche Bauten und Leichenbegängnisse, Verpflegung fremder Gesandten und Fürsten u. s. w. Für alle Ausgaben bedurften die Quästoren einer Zahlungsanweisung vom Senate oder den Censoren. Der Senat regelte auch die Einnahmen an direkten Steuern, indem er festsetzte, wie viel von 1000 Hektaren Steuer zu erheben sei. Über Einnahme und Ausgabe führten die Quästoren genau Buch: *codices* (tabulae) *expensi et accepti*, wobei ihnen eigene Schreiber (scribae aerarii) behilflich waren. Diese *scribae ab aerario* bildeten ein eigenes angesehenes Kollegium, zerfielen in drei decuriae mit sechs *primi* (Kanzleidirektoren) an der Spitze. Aufser den Kassenbüchern und dem Staatsgelde befanden sich im Ärarium auch die Feldzeichen (signa) und alle wichtigen staatlichen Urkunden (tabulae), besonders die *senatusconsulta* und seit 62 v. Chr. alle Gesetze: das Ärarium war also zugleich *tabularium* oder Staatsarchiv. Aufser den scribae hatten die Quästoren noch praecones und servi publici zur Seite. Im Ärarium meldeten sich auch die fremden Gesandten und wurden die Magistrate vereidigt, worüber hier die Protokolle hinterlegt wurden. — In der Kaiserzeit traten an ihre Stelle die praefecti aerarii, praefecti Saturni.

b) Der *Militärquästoren* (quaestores *provinciales*). Solche kamen erst auf, seit es Provinzen gab. Es wurden seit 267 v. Chr. zu den vier bisherigen noch vier Quästoren für wichtige italische Zollstationen (so für Ostia, Ariminum und Cales je einer) angestellt. Sulla erhöhte ihre Zahl auf 20, Cäsar auf 40, und nun bekam jeder Feldherr oder Statthalter (Prokonsul, Proprätor) je einen Quästor als Finanzbeamten mit in seine Provinz, für Sizilien dagegen wurden immer zwei Quästoren ernannt (einer für Syrakus und einer für Lilybäum). Fiel der Quästor vor Ende seines Amtsjahres durch Tod oder eine andere Ursache weg, so ernannte der Statthalter einen legatus zum *pro quaestore*. In der Provinz gehören Feldherr und Quästor notwendig zusammen: letzterer hat die Feldkasse, empfängt vom (Staats-)Ärar den Sold und zahlt ihn aus, prägt Münzen, leitet die Versteigerung der Beute und das *vendere sub corona* der captivi. Er ist nächst dem Oberfeldherrn erster Beamter und im Notfalle dessen Stellvertreter als pro praetore; hat im Lager ein besonderes Zelt *(quae-*

storium) neben dem Hauptquartier (praetorium); übt in gewissen Fällen die Rechtspflege.

Die Quästoren hatten nicht nur während ihres Amtsjahres Eintritt in den Senat, sondern wurden auch nachher bei der lectio senatus von den Censoren gewöhnlich in diesen aufgenommen und waren so eine Pflanzschule des Senates. Welchen Amtskreis jeder Quästor in seinem Jahre bekommen sollte, bestimmte entweder der Senat oder die Quästoren verlosten die Quästuren am Antrittstage im Ärarium. In der Kaiserzeit gab es zwei städtische, vier konsularische (je zwei) Quästoren; zwei waren für den Fiskus der Kaiser und die übrigen für die Provinzen bestimmt.

b) Die aufserordentlichen Magistrate.

§ 32. α) Die Diktatur.

1. Diese aufserordentliche Magistratur, neun Jahre nach Vertreibung der Könige eingeführt, wurde als „ultimum consilium" in gefährlichen Lagen des Staates eingesetzt bei inneren Unruhen oder bei drohenden Gefahren von aufsen, wie die Formeln lauteten: *rei gerundae causa, belli gerendi* oder *seditionis sedandae causa.* Der Senat entschied, ob diese äufserste Mafsregel zu ergreifen sei, und gab durch ein eigenes *S. C. de dictatore creando* alsdann einem Konsul oder Kriegstribunen consulari potestate den Auftrag, einen Diktator zu ernennen (*dicere* dictatorem, seltener creare, legere). Der betreffende Konsul holte um Mitternacht (noctis silentio) die Auspicien ein und ernannte hierauf in der Regel einen vir consularis zum Diktator. — Mit der Ernennung hörten sofort alle übrigen Magistrate auf, und das volle *unverantwortliche* imperium des Diktators erstreckte sich über den ganzen Staat, auch innerhalb der städtischen Bannmeile. Die Ernennung (dictio), die innerhalb des ager Romanus und mündlich zu geschehen hatte, konnte nicht durch Intercession des Volkstribunen gehindert werden.

Insignien: Die sella curulis, toga praetexta und zwölf (später vierundzwanzig) Liktoren mit den Beilen auch innerhalb der Stadt. In älterer Zeit blieb ein Diktator nur sechs Monate im Amte, dies schon wegen der ungewöhnlich grofsen Gewalt, die derselbe erhielt; ein Versuch, über diese Frist eigenmächtig im imperium zu bleiben, galt als crimen adfectati regni, worauf Sacertät lastete. Der Diktator trat aufserordentlicherweise an die Stelle der Konsuln, nur mit gröfserer Befugnis (imperium maius); seine Macht war vorzugsweise militärisch. In der Kriminalgerichtsbarkeit gibt es gegen seine Entscheidungen keine Provokation; der Diktator empfängt auch keine Instruktionen vom Senate, wie die Konsuln. *Dictator* (älterer Name *magister populi,* griechisch στρατηγὸς αὐτοκράτωρ) von *dictare,* gebieten, cf. sanskr. diç, befehlen, weisen und *iu-dex* = der Rechtweisende.

2. *Magister equitum* (ἵππαρχος). Sofort nach seiner Ernennung bestellte der Diktator einen Reiterführer, der als Unterfeldherr die Reiterei befehligte, wie der magister populi, dessen Seitenstück er ist, die Fufstruppen. Beide treten zu gleicher Zeit aus dem Amte; der magister equitum steht an Rang dem Prätor gleich, hat sella curulis, toga praetexta und sechs Liktoren und ist in allem Hilfsbeamter des Diktator und zweiter Offizier im Heere. Gewöhnlich ernannte *(cooptare, dicere)* der Diktator einen ehemaligen Konsul zu diesem Posten.

Der erste Diktator war *T. Larcius,* 501 v. Chr., und *Sp. Cassius* erster magister equitum; der letzte Diktator 43 v. Chr., nach Cäsars Tod. Über die Stellung vgl. *Cic.* rep. II § 56: novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae, und *Liv.* II. 18. — Die Diktatur in der alten Weise ging schon 202 v. Chr. unter; dagegen finden wir jetzt Diktaturen anderer Art, z. B. um eine religiöse Ceremonie vorzunehmen, wie clavi figendi causa, um den heiligen Nagel an den Id. Sept. im Juppitertempel des Kapitol einzuschlagen; oder feriarum Latinarum constituendarum causa oder ludorum, comitiorum habendorum causa; wieder anders waren die usurpierten Diktaturen eines Sulla und Cäsar, nämlich Gewaltmafsregeln, nicht Diktaturen im alten Sinne.

§ 33. β) Die Tribuni militum consulari potestate.

Wie die Diktatur, so ist auch das Konsulartribunat ein aufserordentliches Amt, 444 v. Chr. aus Not von den Patriciern eingeführt. Weil sie nämlich den Plebejern keinen Zutritt zum Konsulate geben wollten, so errichtete man dieses neue, auch den Plebejern zugängliche Amt. Es traten also an die Stelle der zwei Konsuln Militärtribunen, auch *tribuni militares* genannt, mit dem konsularischen Imperium und zwar bald drei, vier, sechs oder acht. Sie wurden in Centuriatkomitien aus Patriciern und Plebejern gewählt. Ihre Kompetenz stand der konsularischen gleich: sie hatten dieselben militärischen, richterlichen, sakralen Rechte und Insignien, aber kein Triumphrecht. Als die Plebs Anteil am Konsulate erhalten hatte, hörte das Konsulartribunat auf: ne tribunorum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur, *Liv.* 6, 35, 5.

§ 34. γ) Die Decemviri legibus scribundis.

Die Decemvirn waren eine aufserordentliche Gesetzgebungskommission oder provisorische Regierung, bestellt, um zum erstenmale das Landrecht schriftlich niederzusetzen. Sie wurden 451 v. Chr. durch die lex Terentilla eingesetzt und abermals 450 als decemviri consulari imperio oder Xviri . . . qui summum imperium

haberent et leges scriberent, *Cic.* rep. 2, 36, 61. Neben ihnen hörten die anderen Magistrate auf, und von ihren Entscheidungen gab es keine Provokation. Je einer der Zehnmänner hatte einen Tag das imperium und die zwölf Fascen, so dafs die oberste Gewalt alle zehn Tage die Runde machte. Sie brachten im ersten Jahre zehn und im zweiten Jahre noch zwei Gesetzestafeln zustande: es sind die berühmten *leges duodecim tabularum*, das Grundgesetz der Römer für alle Zeit. — Als die Decemvirn des Jahres 450 ungesetzlich auch ins Jahr 449 hinein fortregierten, wurden sie gestürzt und die alten Magistraturen wiederhergestellt (Appius Claudius, Virginia). Die Einsetzung der Zehnmänner *Liv.* 3, 32, ihr Sturz id. 3, 44—49.

§ 35. δ) Die Volkstribunen.

1. *Name, Zahl und Wahl.* Von grofser Bedeutung im römischen Staatsleben war das Volkstribunat, *tribunatus plebis, tribuni plebis,* tribuni plebei (griechisch δήμαρχοι), so genannt, ‚quod ex *tribunis militum* primum facti sunt qui *plebem* defenderent‘. Diese Magistratur, mit den plebejischen Ädilen bei der ersten secessio plebis auf den mons Sacer durch die *lex sacrata* vom Jahre 494 zum Schutze der Plebejer eingesetzt, war in allem das Gegenstück vom Konsulat mit der Quästur. An Zahl waren es anfangs *zwei,* dann *fünf,* endlich seit 449 *zehn* Volkstribunen. *Wahlerfordernisse:* der Kandidat mufste Plebejer und frei geboren sein, die Wahl fand in den Versammlungen der plebejischen Tribus, d. i. in den comitia tributa, statt, unter Vorsitz von Tribunen. Kein Tribunenkollegium durfte abdanken, bevor die neuen Volkstribunen gewählt waren. Der Amtsantritt war immer an dem IV. Id. Dec. = 10. Dezember, worauf die Volkstribunen sofort ein Opfer darbrachten. Sie hatten keine Insignien, nur die *subsellia* tribunicia, niedere Bänke ohne Lehne (statt der sella curulis), erlangten die Geltung eines Amtsabzeichens.

2. *Staatliche Stellung und Amtsbefugnis.* Das Volkstribunat ist eine Magistratur ohne Analogie in der römischen Geschichte. Auf dem Boden der Revolution entstanden und anfänglich nur bestellte Personen, um ihre plebejischen Standesgenossen gegen Beamtenwillkür zu schützen (auxilium plebis), schwangen sich die Volkstribunen als unverletzliche und unverantwortliche Behörde (*sacrosancta potestas,* ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἀρχή), obgleich ohne imperium, doch zu schrankenloser Macht empor und erhoben sich über alle Magistrate. Sie konnten während ihres Amtsjahres weder

gerichtlich belangt noch abgesetzt werden. Ihr *Amtslokal* war die basilica Porcia am Forum, ihr *Archiv* im Cerestempel beim Circus maximus. Ihre Macht, *tribunicia potestas*, umfaſste:

a) *Das ius auxilii*, d. i. das Recht, einzelne Plebejer, wofern sie von patricischen Beamten unrechtmäſsig bedrückt wurden, in Schutz zu nehmen, z. B. wenn ein Plebejer vor Gericht gestellt, verhaftet, zum Militärdienst gezogen wurde und dabei eine Gewaltthätigkeit mit unterlief, so konnte der Tribun dagegen einschreiten. Dies war in älterer Zeit, wo die Plebs fast recht- und schutzlos war, eine treffliche Maſsregel, nur daſs nicht selten die Tribunen selbst willkürlich und gesetzlos verfuhren. Dieses ius auxilii entwickelte sich zum *ius intercedendi*, indem jeder einzelne Tribun gegen jeden magistratischen *Beschluſs*, auch gegen die Beschlüsse des Senates, sowie gegen beabsichtigte *Rogationen* in Versammlungen, mithin gegen alle drei Arten von Komitien mit seiner Intercession einschreiten konnte (comitiis intercedere, comitia impedire). In dem Intercessionsrecht lag der Schwerpunkt der schrankenlosen potestas tribunicia. Namentlich trat die Intercession häufig gegen die Konsuln ein. Jeden magistratischen Akt konnte der Tribun verbieten, und wenn der Beamte gegen das Verbot handelte, verfiel er einem Kriminalprozesse.

b) *Das ius agendi cum plebe.* Die Tribunen hatten die Leitung in plebejischen Versammlungen und konnten hier rechtsgültige Beschlüsse *(plebiscita)* erwirken; sie leiteten somit die Kontionen und hielten Vorträge an die Plebs, wobei kein patricischer Magistrat ihnen widersprechen oder die Versammlung stören durfte. Sodann hatten die Tribunen den Vorsitz in den *Tributkomitien*, um Wahlen zu veranstalten, Gesetzesvorschläge zur Abstimmung zu bringen und Gericht zu halten (s. u.), und weil die Tributkomitien allmählich alle wichtigeren Angelegenheiten verhandelten, so erlangten die Tribunen groſsen Einfluſs auf die Gesetzgebung.

c) Das *Ius referendi et sententiae dicendae* (in senatu), das Recht, im Senate zu erscheinen und zu sprechen. Anfänglich durften sie nur mit ihren Subsellien vor der Thüre des Ratssaales sich aufhalten; bisweilen riefen die Senatoren dieselben hinein, um ihre Ansicht zu hören; dann erlangten sie das Recht, im Senate zu sprechen, zu intercedieren, ja sogar den Senat zu berufen und Vorschläge vor Abhaltung der Komitien mitzuteilen. Waren alle Tribunen mit einem Senatsbeschlusse einverstanden, so schrieben sie ein C (censuere) unter das S. C.

d) *Gerichtsbarkeit.* Durch das ius auxilii und intercedendi

erwarben sich endlich die Volkstribunen auch das Recht, Zuwiderhandelnde zu strafen, nämlich zu verhaften (ius prensionis), selbst Konsuln ins Gefängnis zu führen, Geldbufsen zu verhängen (multae dictio) und sogar am Leben zu strafen.

Doch konnten die Tribunen diese ausgedehnte Macht nur innerhalb des Stadtgebietes (bis zum ersten Meilenstein) ausüben; auch besafs jeder Tribun das Recht, die Mafsregeln seiner Kollegen durch seine Intercession zu hindern.

Damit die Plebejer jederzeit den Schutz der Tribunen anrufen konnten, durften diese nie über eine Nacht aufser der Stadt sein und des Nachts mufste ihr Haus offenstehen bleiben. Ihre Gehilfen waren die plebejischen Ädilen, die, wie die Tribunen, unverletzlich waren; aufserdem wurden sie von viatores, scribae und praecones in ihrem Amte unterstützt. Sulla beschränkte durch die lex Cornelia de tribunis sehr die tribunizische Gewalt, Pompejus stellte sie wieder her; die Kaiser liefsen sich zu lebenslänglichen Tribunen ernennen und zählten die Regierungsjahre vom Empfange der „potestas tribunicia“ an. — *Hauptstelle: Liv.* 2, 33: concessum in condiciones (nämlich der ausgewanderten Plebejer) ut plebi sui magistratus essent *sacrosancti,* quibus *auxilii latio* adversus consules esset neve cui patrum capere eum magistratum liceret. Vgl. *Cic.* legg. III. 16—25.

§ 36. c) Die niederen Magistrate (magistratus minores).

1. Neben den höheren ordentlichen und aufserordentlichen Ämtern bestanden für Gerichtswesen und Verwaltungszweige (Polizei, Finanzen) noch besondere Kollegien von Beamten, wie die Römer vorübergehend auch besondere Kommissionen zur Vollführung von Geschäften einsetzten. Für solche Kollegien war die Benennung — *viri* (duumviri, triumviri, quatuorviri, centumviri) üblich geworden. Während der Republik (seit 318 v. Chr.) hatten sich namentlich fünf niedere, in Tributkomitien gewählte Behörden festgesetzt, die man mit dem gemeinsamen Namen *vigintisexviri* (Vigintisexvirat) benannte. Es waren dies:

1. Die *iudices decemviri* = *Xviri stlitibus iudicandis*, eine seit Einsetzung der Volkstribunen bestehende richterliche Behörde, welche über die Rechtsfrage, ob und wo das tribunizische auxilium gestattet sei, entschied. Sie bildete sich im Laufe der Zeit zu einem selbständigen Richterkollegium aus, das in Freiheitssachen und Privatprozessen entschied.

2. Die *quatuorviri iuri dicundo* oder *praefecti iuri dicundo* (bisweilen praefecti Capuam Cumas genannt), welche an Stelle des römischen praetor urbanus in den Freistädten (municipia) Italiens, denen Rom die Gerichtsbarkeit genommen hatte, Recht

sprachen. Eingesetzt seit Unterwerfung Kampaniens (338 v. Chr.), erhielten die Viermänner über zehn Städte (nach diesen praefecti — *praefecturae* genannt) die Jurisdiktion.

3. *Triumviri nocturni et capitales.* Als *nocturni* hatten sie (seit 304 v. Chr.) im Auftrage der Konsuln die Überwachung der Stadt zur Nachtzeit, besonders wegen Feuersgefahr; servi publici waren ihre Gehilfen. Seit 289 v. Chr. traten sie als *capitales* an die Stelle der alten quaestores paricidi zur Aufspürung der Verbrechen *(maleficia conquirere),* zur Aufsicht über die Gefängnisse, sowie zur Vollstreckung von Prügel- und Todesstrafen. Amtsdiener waren ihnen die Gefangenwärter und der Scharfrichter *(carnifex).* Sie zogen auch die Strafgelder ein *(sacramenta exigere).*

Liv. 39, 14 sagt von ihren Geschäften: ut vigilias disponerent per urbem servarentque ne qui coetus nocturni fierent utque ab incendiis caveretur.

4. *Triumviri monetales,* die Leiter der Münzstätte im Tempel der Juno *Moneta* (woher ihr Name) auf der Arx. Ihr officieller Titel: IIIviri A. A. A. F. F., d. i. *aeri auro argento flando feriendo,* weil sie (seit 218 v. Chr., wo die Römer Goldmünzen zu prägen anfingen) die Prägung von Kupfer-, Gold- und Silbermünzen besorgten. Sie waren die Münzmeister und Münzwardeine *(nummularii).* Mit dem Jahre 14 v. Chr. schliefst die Reihe der IIIviri auf den Münzen ab; später leitete ein *procurator monetae* die Prägung.

5. *Quatuorviri viis in urbe purgandis et duumviri viis extra urbem purgandis.* Diese Behörde von sechs Männern hatte unter Oberaufsicht der Ädilen die Strafsenreinigung innerhalb und aufserhalb der Stadt bis zum ersten Meilenstein zu besorgen.

Als seit Augustus obige II viri durch curatores viarum ersetzt wurden und die IV viri iuri dicundo wegfielen, fafste man die niederen Magistraturen mit dem Gesamtnamen *vigintiviri* zusammen.

2. *Aufserordentliche Hilfsbeamten* oder *Kommissionen,* die vorübergehend vom Staate bestellt wurden, um ein Geschäft zu besorgen (*curare,* woher der vielgebrauchte Name *curator,* z. B. curatores viarum). Solche Behörden erhielten ihre Amtsbefugnis (ius curandi) durch ein S. C. oder ein Plebiscit näher angegeben und waren meist (nach römischem Grundsatze) auf *ein* Jahr, selten auf zwei eingesetzt.

Von diesen Behörden sagt *Cic.* legg. 3, 4, 10: ast quid erit quod extra magistratu coerari oesus sit (curari ausus), qui coeret (curet) populus creato eique ius coerandi dato. Am häufigsten wurden solche Kommissionen zur Ackerverteilung eingesetzt: *IIIviri agro dando, agris dandis assignandis,*

IIIviri agrarii; ferner *IIIviri coloniae deducendae; Vviri agro dividundo;* auch *duumviri aedi aedificandae; Vviri muris turribusque reficiendis* u. a. Solche Kommissionen begegnen uns von 2—20 Personen und der Gegenstand ihrer curatio wird immer mit dem Dativ. gerund. ausgedrückt.

§ 37. Die Diener der republikanischen Magistrate (apparitores).

Mit dem allgemeinen Namen *apparitores* (von *apparere* = parere oder praesto esse magistratibus) bezeichnete man die gesamte Klasse der höheren Magistratsdiener, die von dem Beamten, dem sie zugeteilt waren, ernannt (legere) wurden und für ihren Dienst (apparitio) aus dem Ärar einen festen Gehalt (merces) empfingen. Wiewohl nur auf *ein* Jahr angestellt, konnten sie im zweiten Jahre aufs neue ernannt werden, und weil sie Geschäftsgewandtheit erlangten, wurde ihre Stelle thatsächlich eine lebenslängliche. Jede Klasse bildete für sich ein Kollegium (Korporation) und zerfiel in *decuriae* (decuriae scribarum, decuriae viatorum, decuriae praeconum . . .) mit Obmännern *(magistri, VIprimi, Xprimi)* an der Spitze. Jede decuria verloste unter ihren Gliedern den Wirkungskreis (viatores consulares, viatores aedilicii u. s. f.). Zu diesen Offizialen oder Subalternbeamten wurden nur freie Bürger verwendet. Alle Magistrate, einschliefslich der Quästoren und plebejischen Ädilen, hatten apparitores. Diese, im engeren Sinne genommen, bildeten vier Korporationen.

1. *Scribae,* Aktuare und Kanzleidirektoren, waren die Angesehensten, ihr Stand wird als ordo honestus bezeichnet; namentlich die beim Ärarium angestellten und die den Provinzialstatthaltern beigegebenen scribae standen in Ansehen. Sie erlangten wegen ihrer Geschäftskenntnis grofsen Einflufs, verwalteten auch die Rechnungs- und Buchführung (*Horaz* war scriba).

2. *Lictores* (von licĕre, laden), unter denen die hauptstädtischen die angesehensten waren und unter letzteren wieder der *lictor proximus,* welcher unmittelbar vor dem Konsul schritt. Sie waren die Diener der Magistrate cum imperio, trugen im Frieden die Toga, im Kriege das Sagum. In der letzten Zeit der Republik gab es drei *decuriae lictorum:* eine decuria mit 24 Liktoren für die Konsuln und zwei decuriae mit 48 Liktoren für die Prätoren.

3. *Viatores,* Boten, welche Citationen und Verhaftungen vornehmen und wie die Liktoren eine Art Schutzleute oder Polizisten sind. Auch sie waren in decuriae gegliedert.

4. *Praecones,* Ausrufer, die Verkündigungen und Auktionen besorgten, Ruhe in Versammlungen boten, Rogationen vorlasen, den Senat zur Sitzung, das Volk zum Census, zu Spielen, Leichenbegängnissen etc. beriefen. An Ansehen standen sie hinter den drei obigen Klassen zurück.

Zu diesen vier Klassen höherer Amtsdiener können noch die *Accensi* gerechnet werden, besondere Diener, von denen je nur *ein* accensus die Magistratsperson mit imperium begleitete: den Konsul, wenn er ohne Liktoren und Fascen ausging, den Diktator, Prokonsul, Prätor und Kaiser in ihren Civilfunktionen. In einem weiteren Sinne begreift man mit dem Namen apparitores nicht nur die höheren, sondern auch alle niederen Amtsdiener: nämlich die grofse Schar der *servi publici,* die Staatseigentum sind und in Staatsgebäuden wohnen und zu gar vielen Diensten der städtischen und Provinzialverwaltung verwendet werden; zu ihnen gehört der *carnifex,* Nachrichter, welcher extra portam Esquilinam wohnen mufste. In der Kaiserzeit gab es aufserdem ein ganzes Heer von *adiutores* der Beamten in allen Verwaltungszweigen.

B. Der Senat während der Republik.

§ 38.

1. *Allgemeine Stellung und Zahl.* War der Senat in der Königszeit nur eine beratende Behörde neben dem Könige, so wurde er während der Republik die eigentliche Regierung, das Centrum des Staates. *Cicero* pro Milon. 33, 90 dürfte kaum die Macht des Senates übertrieben haben. Bei Einführung des Freistaates wurden 164 neue Mitglieder in den sehr gelichteten Senat ernannt. *Liv.* 2, 1: Brutus . . . caedibus regiis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit. Diese Zahl 300 blieb bis auf Sempronius Gracchus, welcher 300 Ritter in den Senat aufnahm, so dafs der Rat jetzt 600 Mitglieder zählte. Auch Sulla nahm eine Ergänzung vor, Cäsar brachte die Zahl auf 900, Antonius auf 1000, welche Zahl Augustus wieder auf 600 zurückführte.

Seit der Aufnahme von plebejischen Rittern in das *Album senatorum* war der Ausdruck *patres (et) conscripti,* d. i. Patricier und hinzugeschriebene Plebejer, üblich geworden.

2. *Wahl, lectio senatus.* Anfänglich ernannte der Konsul an Stelle eines abgehenden Senators einen neuen *(legere, adlectio, sublectio),* später that dies der Censor und seit 312 v. Chr. wurde jedes lustrum das *Album* (tabula) *senatorum* vom *Censor* revidiert. Um aller Willkür bei Wahl der Senatoren vorzubeugen, hatte die wichtige *lex Ovinia* die lectio senatus genau geregelt. Danach sollten die Censoren aus den gewesenen höheren Magistraten

(consulares, praetorii etc.), und wenn solche nicht genügend vorhanden wären, aus dem Ritterstande — optimum quemque wählen. Nach der jedesmaligen lectio erfolgte die feierliche *recitatio* der neuen Liste, wodurch sie erst rechtsgültige Kraft erlangte.

Bei dieser Revision konnten die Censoren entweder einen bisherigen Senator ausschliefsen *(senatu movere, loco movere, de senatu eiicere, praeterire)*, wobei sie einen Grund des Ausschlusses bezw. der Strafe (nota) namhaft machen *(subscriptio)* mufsten; oder sie nahmen einen, der Anwartschaft hatte, nicht auf (ebenfalls praeterire): „quo factum est ut qui *praeteriti* essent et *loco moti* haberentur *ignominiosi*" (Festus). Vergl. § 29, 2. Seit dieser Praxis waren die Senatoren nicht mehr *lebenslängliche* Mitglieder, wie früher. Später wurden aufser den plebejischen Ädilen auch die abgehenden Quästoren regelmäfsig in den Senat aufgenommen. In der Kaiserzeit ernannte (*ad*legere) der Kaiser als Censor die Mitglieder. — *Erfordernisse* des Eintritts. Für eine Körperschaft, welche fremden Gesandten wie eine Versammlung von Königen erschien, war eine besondere Qualifikation nötig: a) *freie Geburt* (patricische oder plebejische Ingenuität); b) *aetas senatoria.* Dieses war schwankend, seit der lex Villia annalis die aetas quaestoria, d. i. das zurückgelegte 27. Lebensjahr (resp. das abgelaufene Quästorenjahr); c) *census*, Vermögen: früher der Rittercensus (400 000 HS.), seit Augustus ein eigener *census senatorius* von 800 000 und dann 1 000 000 HS. Endlich d) *moralische* Unbescholtenheit.

3. *Mitglieder des Senates oder Klassen der Senatoren.* a) Sie waren entweder *ordentliche* Mitglieder oder *aufserordentliche,* „quibus in senatu sententiam dicere licet". Nicht alle, welche im Senate safsen, waren Senatoren, vielmehr waren stimmberechtigte Beisitzer die nichtsenatorischen Magistrate während ihres Amtsjahres (vom Quästor an), dann die gewesenen Magistrate von ihrem Amtsjahre ab bis zur nächsten lectio senatus. So hatten also die, welche kurulische und welche nichtkurulische Ämter bekleidet hatten, das *ius sententiae dicendae* = ihr Votum abzugeben. Wegen religiöser Angelegenheiten hatte auch der flamen Dialis Sitz und Stimme im Senate. Endlich eine dritte, nicht angesehene Klasse bildeten die senatores *pedarii,* welche, ohne ein Amt bekleidet zu haben, durch die Censoren aus dem Ritterstande gewählt, *schweigend,* ohne ihr Votum zu motivieren, bei der Abstimmung einer Meinung beitraten (*pedibus* ire in sententiam), woher ihr Name. *Nicht* berechtigt zum Stimmen (sententiam dicere) waren die *fun-*

gierenden Magistrate, die in ihrem Amtsjahre zwar das ius referendi (= cum patribus agendi) und das ius intercedendi hatten, auch als Regierungsreferenten an der Debatte teilnahmen, aber nicht stimmten. b) Nach *Rangklassen* unterschied man von alters her die patricischen und plebejischen Senatoren *(patres et conscripti).* Offiziell waren die Mitglieder nach dem Amte, welches sie bekleidet hatten, geordnet in *consulares, praetorii, aedilicii, tribunicii* und *quaestorii;* unter den consulares waren wieder die censorii die ersten. Dem Range nach am höchsten stand der *princeps senatus* oder der Senator, welcher bei der neuen lectio im Album senatorum zuerst gesetzt war, meist ein vir censorius; er wurde zuerst um seine Meinung gefragt. Meist setzten die Censoren den früheren princeps auch wieder als solchen auf die neue Liste. Dieser Principat galt immerhin als hohe Ehre.

Cic. ad Attic. 11, 13 und *Gell.* 14, 7, 9: Varro docet singulos debere consuli *gradatim* incipique a consulari gradu; ex quo gradu semper quidem antea *primum rogari* solitum qui princeps in senatum lectus esset.

4. *Berufung, Ort und Zeit der Versammlung.* Das Recht, den Senat zu berufen (*ius convocandi, ius referendi,* berufen und präsidieren) hatten nur drei Magistrate, und zwar der Konsul und alle, welche vorübergehend die konsularische Gewalt bekleideten (dictator, tribuni militum consulari potestate und decemviri legibus scribendis), der Prätor und (seit 456 v. Chr.) auch die Volkstribunen, aber nur in Abwesenheit der Konsuln, ebenso der praefectus urbi. Die Berufung geschah entweder mündlich durch den praeco oder einen öffentlichen Anschlag *(edictum* mit dem üblichen Wortlaut: *senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet).*

Der *Versammlungsort* mufste ein (inauguriertes) templum sein: in der ältesten Zeit waren die Sitzungen sub divo, bis Tullus Hostilius die curia am Comitium baute. Es versammelten sich die Senatoren zunächst im *senaculum* und warteten hier, bis sie in die curia gerufen wurden. (Als diese uralte Kurie abbrannte, baute Cäsar 52 v. Chr. die curia Iulia; auch die curia Pompeia, wo Cäsar ermordet wurde, diente als Sitzungslokal.) Ferner wurden öfters in aedes sacrae, besonders in den Tempeln (Saturni, Concordiae) am Forum, Sitzungen gehalten. Feldherren cum imperio, welche die Stadt nicht betreten durften, beriefen den Senat extra pomerium, z. B. in den Tempel des Apollo oder der Bellona auf dem Marsfelde bezw. den flaminischen Wiesen. Im Apollotempel empfing der Senat auch auswärtige Gesandtschaften in Audienz *(senatus datur).* — Der Präsident safs etwas erhöht, die kurulischen Magistrate auf der sella curulis, die Volkstribunen auf den subsellia. Zutritt zum Sitzungssale hatten natürlich auch die apparitores (Schreiber, Boten, Ausrufer und Liktoren); Privatpersonen suchten vor den Thüren manches zu erlauschen (*Cic.* ad Quint. fr. 2, 1; Philipp. 14, 9. 10; *Liv.* 3, 41). — In wich-

tigen Fällen durfte sich der Senator nicht über *eine* Meile von Rom entfernen, aus Italien überhaupt nur mit Erlaubnis. — Die *Zeit* anlangend, wurde der Senat nach Bedürfnis berufen; seit Augustus gab es regelmäfsige Ratssitzungen *(senatus legitimi)* an den Kalenden, Nonen und Iden. Die Sitzung mufste zwischen Sonnen-Auf- und Untergang stattfinden: senatusconsultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuit (*Gell.* 14, 7, 8); Nachtssitzungen nur bei dringenden Geschäften: γίνεται δόγμα τῆς βουλῆς πρὶν ἡμέραν λαμπρὰν γενέσθαι. *Dionys.* 9, 63. Die regelmäfsigen Sitzungstage waren die *dies fasti*, ausnahmsweise die *comitiales* und *nefasti* (s. u.). Erscheinen mufste jeder Senator oder sich entschuldigen lassen. In die Sitzung zu *fahren*, war verboten. *Termini: senatum vocare, convocare, cogere* = Sitzung anberaumen; *senatum habere* = abhalten; *ad senatum referre* = Bericht erstatten; *senatum consulere* = den Senat befragen; *senatusconsultum* (S. C.) *facere* = einen Senatsbeschlufs durchsetzen; *rogare, interrogare sententiam* = Umfrage halten.

5. *Verhandlungen.* (Geschäftsgang und parlamentarische Formen.) Der berufende Magistrat, welcher auch *präsidiert*, hält, nachdem er in seinem Hause ein Opfer dargebracht und dann die Auspicien eingeholt hat, einen einleitenden Vortrag (*relatio, referre* ad senatum), der mit der Formel beginnt: *quod felix bonum faustumque sit,* und setzt den Zweck, bezw. den Gegenstand der Beratung auseinander, wobei die res divina (religio) den Vorrang vor der res publica hat. Auf diese *relatio* folgt die *rogatio,* d. i. die Umfrage an die Ratsherren mit der Formel: *de ea re quid fieri placet?* Dabei werden die Stimmberechtigten durch Namensaufruf *(nominatim)* nach der Rangordnung (ordo rogandi) gefragt: *quid censes? (quid videtur?)* Man beachte: Der Präsident giebt nicht etwa nur dem sich Meldenden (wie in modernen Parlamenten) das Wort, vielmehr a) *jeder mufs* aufgerufen werden; b) jeder *mufs* auf den Aufruf sein Gutachten abgeben und c) kein Senator darf *unaufgefordert* Vortrag halten; doch konnten dies Prätoren und Tribunen vor der Umfrage. Der Nichtmagistrat konnte aber auf einen neuen, nicht unmittelbar zur Beratung stehenden Gegenstand hinweisen *(verba, mentionem facere)* und den Vorsitzenden veranlassen, darüber die Beratung zu eröffnen. *Ordo rogandi:* zuerst der princeps senatus und dann die übrigen consulares; war aber ein consul designatus da, so kam dieser vor dem princeps. Nach den consulares die praetores designati, dann die praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii, aber immer die designati in ihrer Klasse zuerst. Der Gefragte gab sein Votum stehend ab (sententiam dicit), etwa mit den t. t.: *quibus de rebus refers* oder *de ea re ita censeo* (decerno, placet).

Indes gab es aufser dem „stantem sententiam dicere“ noch

zwei andere Formen, sein Gutachten abzugeben (*Liv.* 27, 34): nämlich *verbo assentiri* und *pedibus ire in sententiam*. Über ersteres vgl. *Cic.* ad Att. 7, 3: „dic M. Tulli? σύντομα: *Cn. Pompeio assentior.*“ In der anderen Form stimmten stets nur die pedarii. Es war gestattet, sein Gutachten schriftlich zu verlesen (*de scripto* sententiam dicere), sowie dafs der Redner bei Motivierung die Tagesordnung verliefs *(egredi relationem)* und ein nicht vorliegendes Thema berührte (vgl. das ceterum censeo des alten Cato), ein Mittel, das vielfach benutzt wurde, um die Abstimmung für die heutige Sitzung zu hintertreiben *(diem, tempus consumere, dicendo tollere)*. Am Schlusse der Umfrage stellte der Vorsitzende die einzelnen Meinungen zusammen (*pronuntiare* sententias) und eröffnete die Abstimmung über die Anträge. Dann folgt als dritter Akt (*relatio* und *rogatio* sind die ersten) die *discessio*. Die Abstimmung selbst geschah nämlich regelmäfsig durch Auseinandertreten *(discedere, ire in sententiam)*, bezw. Zusammentreten in Gruppen; die Aufforderung mit der Formel: *qui hoc censetis illuc transite, qui alia omnia in hanc partem* (Festus), oder: *qui haec sentitis in hanc partem, qui alia omnia in illam partem ite qua sentitis* (Plin.). Die *numeratio senatus* zeigte das Resultat; Majorität entschied. In der Kaiserzeit wurden die Abstimmungen durch *acclamationes* (z. B. *omnes, omnes sc.* assentiuntur oder *aequum, iustum est*) üblich. War der Senatsbeschlufs auf obigem Wege durch Diskussion zustande gekommen, so hiefs er *S. C. per relationem;* lag die Sache so, dafs man von einer Erörterung Umgang nehmen konnte, *S. C. per discessionem*. Der *Schlufs* der Sitzung und die Entlassung *(mittere, dimittere senatum)* der Senatoren geschah mit den Worten: *nihil vos moramur, patres conscripti*. War durch Abstimmung der Wille der Majorität konstatiert, es erfolgte aber die Intercession eines Beamten oder es war ein Formfehler unterlaufen, so kam es zu keinem S. C., wohl aber zu einer *auctoritas*, einem ausgesprochenen Willen des Senats, was zu Protokoll genommen wurde. Gröbliche Verstöfse gegen die parlamentarische Ordnung seitens eines Senators wurden mit Geld (multa) oder Pfändung gestraft.

Protokollierung (Acta senatus). Nach Entlassung des Senates erfolgte die Abfassung *(perscribere)* des Protokolls sowohl über ein S. C. (widerspruchslos erfolgter Beschlufs), als über eine auctoritas. Die Abfassung nahm der vorsitzende Beamte vor. *Einrichtung des Protokolls:* Am Kopfe standen die Namen der Konsuln (als Jahresdatum), dann Tag und Monat, gewöhnlich auch der Ort der Sitzung, hierauf der Titel *(inscriptio)*, ob S. C. oder auctoritas; ferner die Namen der berufenden Magistrate *(qui consuluerunt)* und derer,

die Vortrag gehalten *(qui verba fecerunt, retulerunt)*, der Zeugen, nämlich 2—12 Senatoren *(qui scribendo adfuerunt)*, worauf die einzelnen Gegenstände des Beschlusses *(dècreta)*. Formel: *quid de ea re fieri placeret, ita censuerunt* (senatus existimavit, senatui placuit); oft ward im Protokoll schon die Art der Veröffentlichung (durch Aufstellung von Holz- oder Erztafeln: *tabulae, chartae, in aere incidantur*), auch die Form der Abstimmung angegeben, zuletzt die Unterschrift *(subscriptio)* der Zeugen oder Sekretäre mit einem C. *(censuerunt)*. Die Aufbewahrung der S. C. geschah im Staatsarchiv (*tabularium)*, anfänglich im Cerestempel (Ädilen die Hüter), dann im Tempel des Saturn (unter Aufsicht der Quästoren). Die Niederschrift selber nahm früher der scriba senatus vor; seit Erfindung der notae Tironianae schrieben *notarii* (Stenographen) die Reden und Verhandlungen nach und Cäsar liefs seit 59 v. Chr. die Senatsverhandlungen *(acta senatus)* veröffentlichen. Daraus entstand die römische Staatszeitung *(acta populi diurna)*, indem Redakteure *(ab actis senatus)* einzelnes aus den Senatsdebatten, Rapporte, die orationes principis, Briefe von und an fremde Staaten zusammenstellten und in Rom und den Provinzen veröffentlichten.

6. *Macht und Rechte des Senates.* a) *Verwaltung.* Auf der Höhe seiner Macht war der Senat die Seele des römischen Staatswesens und seine Kompetenz in allen wichtigen Fragen unbestritten; in ihm war die Staatshoheit vertreten *und alle Angelegenheiten der inneren und der äufseren Politik unterstanden seiner Aufsicht.* Er hatte die Oberaufsicht für das *Religionswesen,* überwachte demnach die Reinerhaltung der Staatsreligion gegen Eindringen fremder Kulte (vgl. das bekannte S. C. de Bacanalibus); er ordnete die Befragung der sibyllinischen Bücher und die Sühnung von Prodigien an, auch standen die Sachverständigenkollegien (Augurn, Pontifices, Haruspices) unter ihm. Alle Magistrate, ferner das Finanzwesen wie die Provinzialverwaltung sind vom Senat abhängig: er wacht über den ager publicus, über Einnahmen und Ausgaben, über die Staatsgebäude etc. Und wie die inneren so leitet er auch die *äufseren Angelegenheiten:* er stellt an die Centuriatkomitien den Antrag zum Beginne eines *Krieges,* bestimmt sodann die Aushebung, die Kriegsschauplätze *(provincias nominare, decernere)* und hat die gesamte Oberleitung; der *Friedensschlufs,* sowie überhaupt alle völkerrechtlichen Beziehungen lagen in seinen Händen; der Senat unterhandelte auch mit auswärtigen Gesandten.

b) *Gesetzgebung, Wahlen und Gerichtsbarkeit.* Obwohl der Schwerpunkt der Gesetzgebung bei den Komitien war, so hatte der Senat doch Einflufs, denn die Gesetzesanträge *(rogationes)* wurden von ihm vorberaten und die Meinung des Senates als *auctoritas* (προβούλευμα) geachtet; er konnte ein in Kuriat- und Tributkomitien

beschlossenes Gesetz auf Grund der Auspicien kassieren und faktisch kam in der späteren Republik ein S. C. einem Gesetze fast gleich. — Bei *Vergehen*, welche die Ruhe und Ordnung des Staates bedrohten (Verrat, Verschwörung, Giftmischerei und Mord von seiten der socii und italischen Unterthanen), übte der Senat die Gerichtsbarkeit dadurch, dafs er die quaestio extraordinaria einem Magistrate übertrug. — Hinsichtlich der Wahlen nahm der Senat zwar keine direkte Wahl vor, allein sein Einflufs auf die Wahlen war doch sehr grofs, z. B. bei der Diktatorernennung, bei Feststellung der Kompetenzen der Konsuln etc. Auch die Zeit der jährlichen Wahlkomitien anzuordnen, stand ihm zu.

Ehrenrechte. Eine äufsere Auszeichnung des *ordo senatorius* war der *annulus aureus*, die *tunica laticlavia* (breiter Purpurrand des Unterkleides) der *calceus senatorius* mit der *lunula* (s. Privataltertümer) und ein Ehrenplatz im Theater. Auf Reisen, selbst in Privatangelegenheiten, konnten die Senatoren die Rechte von Gesandten beanspruchen. Denn der Senatorenstand war der *‚ordo amplissimus‘*.

C. Die Volksversammlungen (comitia).

§ 39. Allgemeines. Comitia und contio.

Das dritte Glied in der Staatsleitung bildet das *Volk* in staatsrechtlichem Sinne = *populus* oder die Bürgerschaft (cives) in den politischen Versammlungen: in Gemeinde- oder Volksversammlung. Da nach römischem Staatsrechte im populus die Souveränität *(maiestas)* liegt, so äufsert sich auch in der Volksversammlung die höchste Machtvollkommenheit, der *iussus populi.* Die Versammlung des populus zum Zwecke der Beratung und Willensäufserung in öffentlichen Angelegenheiten heifst *comitia* (von con-ire, co-ire), benannt nach *comitium,* dem uralten Versammlungsplatz am Forum. Der abstrakte *Plural comitia* bezeichnet aber immer eine von einem Magistrate berufene und geleitete Versammlung, in welcher eine *rogatio (agere cum populo)* stattfindet und die Bürgerschaft nach ihren politischen Abteilungen (Kurien, Centurien oder Tribus) abstimmt, während *contio* (entweder ebenfalls von con-ire, conitio oder von convenire, couentio) eine *freie* Versammlung ist, wo das Volk weder gegliedert erscheint, noch seine Stimme abgiebt.

Die *Kontionen* spielten eine vielseitige Rolle: sie fanden statt, damit ein Magistrat eine Mitteilung mache, Depeschen aus der Provinz veröffentliche etc. Dann wurden Kontionen als *Vorbereitung* von Komitien gehalten, namentlich von gesetzgebenden Komitien; und in solchen Kontionen suchten die Antragsteller einer rogatio das Volk zu bearbeiten, für oder gegen; hier konnte sich

die deliberative Beredsamkeit entfalten. Vgl. *Ciceros* 2. u. 3. contio *de lege agraria*. Das ius contionem habendi hatten alle Magistrate; wollte ein Privatmann zum Volke sprechen, so ging er einen Magistrat um Berufung einer contio an. So hielt Cicero seine Rede post reditum ad quirites in einer contio. Daher bekam die *Rede* selbst, welche in einer solchen Versammlung gehalten wurde, den Namen *contio;* Ciceros zweite und dritte Rede gegen Catilina sind contiones. Contio hiefs auch die *militärische* Ansprache *(pro contione)*.

Die comitia zerfallen in *curiata, centuriata* und *tributa.*

§ 40. a) Comitia curiata.

Die alten Kuriatkomitien (s. § 20) waren die Versammlungen der patricischen Bürgerschaft (der 30 gentes) gewesen; sie hatten seit Entstehung der Centuriatkomitien ihre Hauptbefugnisse an diese abgegeben und es blieb ihnen während der Republik nur a) die Übertragung des imperium (lex curiata de imperio) und die (nominelle) Bestätigung der Beschlüsse der Centuriat- und Tributkomitien; b) gewisse sakrale und familienrechtliche Akte, wie die Arrogation, die Erhebung eines Plebejers zum Patricier, Vornahme von priesterlichen Inaugurationen etc. Das bekannte *patres auctores fiunt* hatte seit 339 bezw. 287 v. Chr. seine Bedeutung verloren durch die Beschlüsse: ut legum quae comitiis centuriatis (und tributis) ferrentur, *ante initum suffragium* patres auctores fierent.

§ 41. b) Comitia centuriata.

1. Diese waren seit *Servius Tullius,* welcher *alle* Bürger, Patricier und Plebejer, in 193 Abteilungen, *centuriae* (daher *comitia centuriata*), einteilte, die wichtigste Gemeindeversammlung; deshalb *comitiatus maximus* genannt. *Cic.* legg. 3, 19, 44 (lex de capite civis rogari nisi *maximo comitiatu* vetat). Die Centuriatkomitien bildeten die eigentliche *Nationalversammlung,* in welcher der populus der Patricier und Plebejer, in Centurien geordnet, nach den fünf Klassen stimmte. Ursprünglich war diese Versammlung eine Heerversammlung, wo die Bürgerschaft in Waffen erschien. Servius hatte nämlich, um das Mifsverhältnis zwischen den Patriciern und Plebejern zu entfernen, alle Bürger ohne Rücksicht auf die Abstammung (Adel oder Nichtadel) nach dem Vermögen in fünf Klassen geteilt; innerhalb dieser fünf Klassen hatten die Bürger bei Versammlungen 193 Centuriatstimmen abzugeben. Denn es wurde nicht nach Kopfzahl, sondern nach Centurien das Votum abgegeben. Die Abstimmung erfolgte nach den Klassen. Die erste Klasse zählte 80 centuriae. Beim Abstimmen gingen

ihr aber die 18 centuriae der Ritter voraus, daher centuriae *praerogativae* (*Liv.* 10, 22). Diese 98 Centurien zusammen hiefsen *primo vocatae* (*Liv.* 10, 15. 22). Wenn nun die Ritter und die erste Klasse beim Abstimmen einig waren, so hatten sie 98 Stimmen, also schon die Majorität gegenüber den 95 Stimmen der übrigen vier Klassen. Weil aber in der ersten Klasse die Reichsten, d. h. in der ältesten Zeit die Patricier waren, so liefs die servianische ‚*distributio centuriarum*' thatsächlich den Patriciern immer noch das Übergewicht. Und sobald jene 98 Centurien einhellig ihre Stimmen abgegeben hatten und somit die Majorität besafsen, kamen die übrigen vier Klassen gar nicht mehr zum Abstimmen. Dieser Mifstand, welcher der gröfseren Zahl der Bürger das ius suffragii geradezu benahm, führte endlich zu einer doppelten Reform in der Abstimmung. Zwischen 292 und 218 v. Chr. wurde gesetzlich, dafs nicht mehr die Ritter das Vorstimmrecht haben, sondern das *Loos* entscheiden sollte, welche Centurie die Prärogative habe *(centuria praerogativa)*. *Cic.* Phil. 2, 33, 82: ecce comitiorum dies: sortitio praerogativae. *Liv.* 24, 7: cum sors praerogativae Aniensi iuniorum exisset. Die übrigen Centurien, welche auf die praerogativa in derselben Ordnung wie früher folgten, hiefsen *iure vocatae*. Ferner wurde um 241 v. Chr. eine wichtige Änderung getroffen, indem man die ungleiche Zahl der Centurien der einzelnen Klassen aufhob und jeder Klasse gleichviele centuriae gab. Zugleich wurden die Klassen und Centurien nach den 35 Tribus, in welche damals die Stadt eingeteilt war, geordnet und zwar je in zwei Altersklassen: *centuriae seniorum* und *centuriae iuniorum*. Jede der fünf alten servianischen Klassen umfafste somit 70 lokale, tribusähnliche Centurien. Diese 70 Halbtribus hatten zusammen $5 \times 70 = 350$ Stimmen. Dazu kamen die 18 Stimmen der Ritter, die bestehen blieben, und zu jeder Klasse eine Zusatzcenturie Werkleute und Proletarier. Mithin waren es $350 + 18 + 5 = 373$ Stimmen nach folgendem Schema:

Erste Klasse:	18	Rittercenturien,	
	35	Tribuscenturien	seniorum,
	35	„	iuniorum,
	1	centuria fabrum.	
Zweite Klasse:	35	Tribuscenturien	seniorum,
	35	„	iuniorum,
	1	centuria fabrum.	
Dritte Klasse:	35	Tribuscenturien	seniorum,
	35	„	iuniorum,
	1	centuria fabrum.	

Vierte Klasse:	35	Tribuscenturien seniorum,
	35	„ iuniorum,
	1	centuria liticinum.
Fünfte Klasse:	35	Tribuscenturien seniorum,
	35	„ iuniorum,
	1	centuria proletariorum.
	373	Centurien.

Diese 70 Halbtribus stimmten in den Centuriatkomitien bis auf Augustus. Nach dieser distributio centuriarum betrug die Majorität 187 (nicht mehr 97) und es mufsten mindestens drei Klassen zur Abstimmung kommen.

2. *Berufung und Verlauf.* Die Berufung *(vocatio)* und Leitung *(comitia habere)* hatte nur der Träger des imperium, also der König, Konsul und Diktator und die Vertreter von König und Konsul. Während der Republik präsidierte *(praeesse comitiis)* gewöhnlich einer der Konsuln, worüber das Los, Vereinbarung oder ein Dekret des Senates bestimmte.

Liv. 35, 20: consulibus ambobus Italia provincia decreta est, ita ut inter se compararent sortirenturve, uter comitiis eius anni praeesset.

Ort der Versammlung war der *campus Martius,* denn nach der lex Valeria (508 v. Chr.) mufsten die Centuriatkomitien *extra pomerium* stattfinden. Der Versammlungsplatz war eingehegt *(septa, ovile)* und inauguriert (also ein templum im römischen Sinne). Nur ausnahmsweise wurde ein anderer Ort zur Abhaltung gewählt (vgl. *Liv.* 6, 20 u. 7, 41). Der *Tag* mufste im römischen Kalender ein *dies comitialis* sein. Verboten waren aus religiösen Gründen die Tage der *Kalendae, Nonae* und *Idus,* ebenso der *Nundinae;* sodann die Tage, wo gerichtliche Amtshandlungen *(lege agere)* untersagt waren. Alle diese Tage galten als *dies nefasti.* Der Versammlungstag wurde vom berufenden Magistrat durch ein Edikt bekannt gemacht (comitia *edicere*), in der älteren Zeit 30 Tage, später ein *trinundinum* (= Zeitraum zwischen drei nundinae) vor dem Dingtage. Die *dies legitimi* (Ankündigungsfrist) galten für alle Arten von Centuriatkomitien, ob Wahlen, Gesetzgebung oder Gerichtsverhandlung Gegenstand der Versammlung war. Während der Versammlung wehte ein *vexillum russeum* auf der Burghöhe (arx). Nach Mitternacht des angebrochenen Versammlungstages nahm der berufende Magistrat die Auspicien vor unter Leitung des augur publicus; wenn dieser ungünstiger Auspicien wegen sprach *„alio die“,* so mufsten die Komitien verschoben werden. War die *servatio de coelo* glücklich ausgefallen, so konnte ein plötzlich eintretendes

Himmelszeichen, z. B. ein Blitz, oder der Umstand, dafs jemand während der Komitien die fallende Sucht *(morbus comitialis)* bekam, die Versammlung vereiteln.

Die Berufung am Morgen selbst geschah durch Hornsignale *(classicum canere)* von der Burg und den Stadtmauern; ursprünglich erschien die Bürgerschaft prima luce bewaffnet *(classis procincta)*. Die Eröffnung der Versammlung geschah vom Magistrate unter Gebet *(carmen sollemne)* und Opfer mit den Worten: *quod bonum felix faustum fortunatumque sit* (*Cic.* de divin. 1, 45); dann trug derselbe den Beratungsgegenstand vor und eröffnete bisweilen vor der Abstimmung eine freie Diskussion, Vorberatung (contio), worauf die Umfrage *(rogatio)* erfolgte (comitia im engeren Sinne) mit der Formel: *velitis iubeatis Quirites* (hoc fieri, z. B. bellum indici) . . . *haec ita ut dixi ita vos Quirites rogo* (*Cic.* pro domo 17, 44; *Liv.* 22, 10; 21, 17). Dieser Akt hiefs auch *mittere in suffragia* und das Abstimmen selbst *ire, discedere in suffragia*. Anfänglich stimmten die Bürger mündlich und öffentlich; mehrere *leges tabellariae* aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. führten aber für alle drei Arten von Centuriatkomitien geheime Abstimmung ein. Bei Wahlkomitien erhielt nämlich jeder Wähler ein Wachstäfelchen *(tabella, tessera)*, worauf er so viele Namen schrieb oder schreiben liefs, als Personen gewählt werden sollten; bei Gesetzgebungskomitien erhielt er zwei Täfelchen; auf dem einen stand *VR* (= *uti rogas* = Ja!), auf dem anderen *A* (= *antiquo* = Nein!) [A]; bei richterlichen Komitien wahrscheinlich drei, eines mit *C (condemno)*, eines mit *A (absolvo)* und das dritte mit *NL (non liquet)* beschrieben. Jeder Stimmende bekam die Täfelchen am Zugang (pons) zum Abstimmungsraum (septa) von dem *rogator centuriae*, der alle Wähler persönlich kennen mufste, eingehändigt und trug sie *(suffragium ferre)* in die Stimmkörbe *(cistae)* innerhalb des ovile, bezw. er behielt das ihm nicht genehme Täfelchen (Stimmzettel) zurück. Nach Schlufs der Abstimmung wurden die cistae in ein nahes Gebäude, *diribitorium*, getragen, die Täfelchen gesondert *(diribere, diribitio)* und die abgegebenen Stimmen durch Punkte bezeichnet (*puncta ferre* = Stimmen erhalten, bei *Cic.* Planc. 22, 54). Die Stimmtäfelchen wurden in besonderen Behältern (loculi) aufbewahrt.

Die *Reihenfolge* beim Abstimmen war so, dafs zuerst die *praerogativa* stimmte, worauf der praeco die erste Klasse mit Einschlufs der Rittercenturien und dann die übrigen Klassen der Reihe nach vorrief, bis eine Majorität erreicht war. Zuletzt erfolgte die Verkündigung *(renuntiatio)* des Resultates und dann die Entlassung der Versammlung *(remittere, dimittere)*.

3. *Kompetenz.* Die wichtigsten Rechte übte diese Volksversammlung aus und als „comitiatus maximus“ hatte sie alle wichtigen Akte der Kuriatkomitien auf sich vereinigt. Hier sprach der Gesamtpopulus seinen Willen aus. Der Geschäftskreis der Centuriatkomitien erstreckte sich a) auf die *Wahlen:* Konsuln, Prätoren und Censoren wurden in ihnen gewählt (comitia *consularia, praetoria, censoria*); b) auf *Gesetzgebung.* Die Gesetzesanträge mufste der Senat durch ein *S. C.* der Volksversammlung vorlegen, welche annahm oder verwarf; im ersten Falle wurde der Antrag zum

Gesetz (lex oder *iussus populi).* Solche Gesetze betrafen namentlich das Staatsrecht, äufsere Angelegenheiten, wie einen Angriffskrieg, wo ebenfalls die *auctoritas patrum* durch ein Senatskonsult und die rogatio durch die Magistrate nötig war; c) auf die *Gerichtsbarkeit.* Die Centuriatkomitien richteten über alle Kapitalverbrechen, wozu auch perduellio gehörte, und in allen Provokationsfällen (wo der reus vom Urteil der Magistrate an die Entscheidung des Volkes appellierte). Seit 509 mufste jedem römischen Bürger, über den Tod oder Prügelstrafe ausgesprochen war, die Berufung an die Centuriatkomitien freistehen. Civilprozesse kamen nie vor das Volk.

Die *leges centuriatae* werden mit dem Gentilnamen des Antragstellers resp. der Antragsteller bezeichnet: *lex Valeria, lex Aelia Sentia* (von Aelius und Sentius beantragt) und rubriziert nach dem Amtscharakter des Antragstellers: *leges consulares, dictatoriae* etc.

§ 42. c) Comitia tributa.

1. *Entstehung.* Bis 494 v. Chr. gab es nur Kuriat- und Centuriatkomitien; seitdem entwickelte sich langsam die dritte Art Volksversammlung, die der Tributkomitien. Der Name kommt von den (4) örtlichen Bezirken *(tribus),* in welche Servius das Stadtgebiet abgeteilt hatte; die anfänglichen vier Bezirke wuchsen allmählich auf 35. In dem Kampfe gegen die Patricier traten die Plebejer zu eigenen Versammlungen, die keinen rechtlichen Charakter hatten, zusammen, um ihre Standesangelegenheiten zu beraten. In diesen freien Zusammenkünften *(concilia plebis,* im Unterschied zu den *comitia populi)* gliederten sich die Plebejer nach den Bezirken, in denen jeder wohnte, ab, d. h. sie berieten ihre Angelegenheiten *tributim,* abgesondert nach den Tribus, so dafs je die gleichen *tribules* beisammen waren, und fafsten auch Beschlüsse *(plebiscita),* die aber vorerst keine Rechts- oder Gesetzeskraft hatten. Die natürlichen Vorsitzenden in diesen plebejischen Zusammenkünften waren die Volkstribunen, die ja das ius agendi cum plebe besafsen. Nach langen Kämpfen setzten es die Plebejer 449 v. Chr. (durch die lex Valeria Horatia) durch, dafs auch ihre Beschlüsse, die plebiscita, Rechtskraft bekamen und den Beschlüssen (leges) der Centuriatkomitien gleichstanden. Jetzt erlangten auch die Patricier Zutritt und Stimmrecht in diesen Versammlungen und die bisherigen concilia wurden zu *comitia (tributa)* und traten als neue Art Volksversammlung den Centuriatkomitien ebenbürtig an die Seite. Von da an hatte der Bürger ein doppeltes, an

sich gleiches Stimmrecht: in den Centuriat- und in den Tributkomitien.

Von jetzt ab war *tribulem esse,* d. h. zu einer der (35) Tribus gehören = civem esse, wie früher gentem habere = civem esse war; und *tribu movere* oder *aerarium facere, in tabulas Caeritum referre* war = der Civität resp. des Stimmrechts berauben. Aus mehreren Ursachen wuchs die Macht der Tribuskomitien empor und die der Centuriatkomitien nahm im selben Grade ab. Die Volkstribunen, welche in den Tribuskomitien präsidierten und zugleich ius referendi in senatu erhielten, erlangten grofsen Einflufs auf die Gesetzgebung und brachten die neuen Komitien in die Höhe.

2. *Berufung und Verlauf.* Das Berufen (*indicere* comitia tributa) dieser Komitien und das Präsidieren in ihnen stand anfangs nur bei den Volkstribunen; seitdem die Patricier Anteil nahmen, präsidierten die Ädilen und alle patricischen Magistrate. Es gab keinen festen *Ort* als Versammlungsplatz; doch traten diese Komitien gewöhnlich auf dem *Forum,* wo der Vorsitzende vom *Vulcanal* (der area Vulcani neben der curia) und seit 338 v. Chr. von den *rostra* herab zum Volke sprachen, seltener auf dem *Kapitol* oder dem *Marsfelde* zusammen. *Dingtage* waren in älterer Zeit die *nundinae* (nouendinae), *Marktage,* welche *nono quoque die* abgehalten wurden; denn an den Marktagen kamen ohnehin viele Plebejer geschäftehalber in die Stadt. Üblich wurde auch wie bei den Centuriatkomitien, die Versammlung schon drei Markttage (ein *trinundinum*) vor Abhaltung anzusagen, so dafs die Komitien tertiis nundinis, d. i. 17 Tage nach deren Verkündigung *(promulgatio trinûm nundinûm)* statthatten. *Tageszeit* vom frühen Morgen bis zum Sonnenuntergang. Sonst galten dieselben pontifikalen Vorschriften über die Festtage wie bei den Centuriatkomitien; die Dingtage mufsten dies fasti und comitiales sein (patricischer Festkalender).

Verlauf. Die Abhaltung enthielt drei wesentliche Akte, wie die der comitia centuriata: *vocatio, contio, rogatio*. Der Präsident ruft, auf seinem tribunal sitzend, durch den Präko die Männer zur Beratung *(inlicium vocare)* und gebietet Ruhe *(audientiam facere),* macht die Versammlung mit Zweck und Gegenstand der Beratung bekannt und eröffnet darüber die *Debatte* (contio), wo für und gegen gesprochen wird (*suadere* und *dissuadere,* z. B. einen Gesetzesvorschlag). Bei rechtlichen Komitien fand in der contio die Anklage- und die Verteidigungsrede statt (vgl. Ciceros Rede pro C. Raberio); der reus stand unterdessen *pro rostris.* Den dritten Akt bildete die *Abstimmung (mittere in suffragium; ite in suffragium, ite in tribus),* welche mit dem Verfahren in den Centuriatkomitien ziemlich übereinstimmte; nur gab es keine praerogativa, sondern das Los bestimmte, welche Tribus zuerst (daher *principium*) votierte. Nach Entlassung *(discedite Quirites, si vobis videtur)* der Versammlung erfolgte die Abfassung des *plebiscitum* etwa in folgender Ein-

leitungsformel: M. Cornelius Varo tribunus plebis plebem iure rogavit plebesque iure *scivit* (in foro pro rostris aedis divi Iulii) pridie kal. Dec. Tribus Cornelia principium fuit. Dann der Inhalt des Plebiscits.

3. *Kompetenz.* Auch die Tributkomitien hatten ein dreifaches Machtgebiet: Wahlen, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit.

a) *Wahlen.* Anfänglich wurden nur die plebejischen Beamten, Volkstribun und Ädilen, in Tributkomitien gewählt; allmählich auch andere Beamte, nämlich die *Priester,* einschliefslich des pontifex maximus, die *magistratus minores* und *extraordinarii,* die Kommissionen (vigintisexviri), Quästoren und tribuni militares. Man unterschied je nach der Wahl comitia *tribunicia, aedilicia, quaestoria* etc.

b) *Gesetzgebung.* Die Beschlüsse *(plebiscita)* hatten anfangs nur Gültigkeit für die Plebs, waren also noch nicht leges oder iussus *populi,* sondern Festsetzungen einer *Korporation* über ihre Standesrechte. Die *lex Valeria* (449 v. Chr.) schrieb vor, dafs die plebiscita Gesetzeskraft für das gesamte Volk, mithin auch für die Patricier haben sollten. Anfangs hatte der Senat noch ein Veto, oder es mufsten die Tribusbeschlüsse teils von den Kuriat-, teils von den Centuriatkomitien bestätigt werden. Seit der *lex Hortensia* (288 v. Chr.) fiel auch jenes weg, und die Tributkomitien standen den Centuriatkomitien gleich, nur dafs dort *tributim,* hier *centuriatim* gestimmt wurde. Von da an beginnt die Macht der *leges tribuniciae,* und die Volkssouveränität ging von den Centuriat- in die Tribuskomitien über. Die Beschlüsse der letzteren betrafen namentlich die Stellung der Plebejer zu den Patriciern: conubium, Schuldenlast, Wucher; auch die rogationes *agrariae* (de agro publico), die Rogationen de *coloniis deducendis* waren Plebiscite etc.

Die drei wichtigsten *leges tribuniciae:* a) *lex Valeria Horatia:* ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret. *Liv.* 3, 55. b) *Lex Publilia* (339 v. Chr.): ut plebiscita omnes Quirites tenerent. *Liv.* 8, 12. c) *Lex Hortensia:* ut quod plebs iussisset, omnes Quirites teneret. *Liv.* epit. 11. Die Plebiscite trugen den Namen (nomen gentilicium) des präsidierenden Tribunen: so *plebiscitum Icilium,* oder seit sie Gesetzeskraft erlangt hatten: *lex Hortensia.* Der Antragsteller ist *lator* oder *auctor legis (legem ferre).* Die Tribusbeschlüsse wurden im Archiv der Quästoren oder Ädilen aufbewahrt.

c) *Gerichtsbarkeit.* Diese war sehr beschränkt; doch luden schon frühe die Volkstribunen Gegner der Plebs vor ein *concilium plebis;* so auch den Koriolan wegen perduellio. *Ankläger* waren die Tribunen und plebejischen Ädilen und sie belangten besonders die Magistrate wegen schlechter Amtsverwaltung, Unterschlagung (peculatus), schlechten Kommandos, Erpressung u. a.

Drittes Kapitel.

Verfassung unter den Kaisern.

§ 43. Die kaiserliche Gewalt.

Mit *Augustus* ging die republikanische Verfassung unter. Er liefs zwar die bisherigen drei Gewalten: Magistrate, Senat, Volksversammlnng bestehen, nahm ihnen jedoch ihre alte Macht und übertrug sich selbst verschiedene Ehrentitel und Ämter mit neuen Befugnissen, so dafs die Hauptgewalt sich in *einer* Person vereinigte *(Monarchie)*.

Thatsächlich war schon durch *Cäsar* die Monarchie hergestellt, besonders dadurch, dafs das republikanische Staatsrecht über die *Annuität* der höchsten Ämter vernichtet und dafs ihm magistratische Rechte auf *Lebenszeit* übertragen wurden. Im Jahre 46 v. Chr. ward Cäsar auf *zehn Jahre Diktator*, 45 v. Chr. *für immer Diktator, Imperator* und *praefectus morum* (censor), auf zehn Jahre *Konsul* und erhielt das Ernennungsrecht aller bisher vom Volke gewählten Magistrate. Damit war der *Principat* oder die Monarchie fertig.

1. *Titel und Ehrenrechte.* Augustus nahm 29 v. Chr. den Titel *imperator* als stehende Bezeichnung seiner Person an. *Imperator* bedeutete früher den Träger des *imperium* oder der obersten Amtsgewalt, besonders der *militärischen* Oberhoheit; dann wurde der Name auch siegreichen *Feldherren* von den Soldaten verliehen, dauerte aber nur bis zur Rückkehr desselben in die Stadt, bezw. bis nach Abhaltung des Triumphes. Nur Cäsar hatte das Recht erhalten, lebenslänglich den Titel zu führen und zu vererben. Von dem Titel „imperator" des siegreichen Feldherrn unterschied sich der neue Titel äufserlich dadurch, dafs jener *nach* dem Namen, dieser *vor* demselben gesetzt wurde mit dem cognomen: *imperator Nero* (seltener Nero imperator). Der Senat verlieh diesen Titel, womit der Befehl über das Heer verbunden war. Der Titel *princeps*, 27 v. Chr. dem Augustus verliehen, früher Benennung für den ersten Senator (princeps senatus), erhielt jetzt die Bedeutung *„Oberhaupt"*, in welchem sich die Hauptgewalt im Staate vereinte. Der Name *Augustus* (σεβαστός), heilig, verehrungswürdig [1], wurde gleichfalls vom Senate als Ehrenbeiname dem „Oberhaupte" angeboten, war nicht erblich, sondern jeweils bei Übernahme des

---

[1] Das Wort *Augustus* kommt nicht von *augere*, sondern hängt zusammen mit augur und augurium und heifst *der unter* (günstigen) *Augurien Erwählte*, d. i. durch Götterwillen Ernannte und darum Verehrungswürdige, Heilige (σεβαστός). Vgl. sanctus und sacrosanctus.

Principates erteilt und wurde eigentliche Herrscherbezeichnung = imperator oder regierender Fürst.

Dio Cass. 53, 16: Αὔγουστος ὡς καὶ πλεῖόν τι ἢ κατὰ ἀνθρώπους ὢν ἐπεκλήθη.

Caesar, das cognomen des Gründers der Monarchie, wurde appellative Benennung der kaiserlichen Prinzen oder vom Kaiser den Regierungsnachfolgern *(caesares)* beigelegt.

Als *Tracht* hatte der imperator die toga praetexta, bei Festlichkeiten die ganz purpurne toga picta, im Felde das paludamentum (purpureum); die sella curulis zwischen beiden Konsuln, einen Lorbeerkranz auf dem Haupte, Proedrie im Theater, Fascen und 12 (24) Liktoren, Viatoren und Präkonen. Als Leibwache die Prätorianer; Aufstellung des kaiserlichen Bildes bei den Feldzeichen und Abprägung auf Münzen. Er zählte seine Regierungsjahre nach der *potestas tribunicia* (z B. tr. pot. II.) und die Jahre wurden nach dem Kaiser benannt. Seit man begonnen hatte, den verstorbenen Kaiser göttlich zu verehren *(consecratio, Apotheose)* und ihm Tempel zu errichten, wurde der Imperator vollends ein absoluter Herrscher. Der Titel: *divus* Augustus, *divus* Antoninus etc. (Siehe die Erinnerungsmünze, Fig. 21.)



Fig. 21. Erinnerungsmünze an die Consecration.

2. *Ämter.* Der Kaiser vereinte in sich a) das *imperium* als lebenslänglicher imperator. Demnach stand ihm der Oberbefehl und die Aushebung der Truppen, Entscheidung über Krieg und Frieden zu und zwar war der Kaiser Oberfeldherr im *ganzen* Reiche; b) das *imperium proconsulare,* hier mit dem ersteren imperium gleichbedeutend; denn während die Gewalt des Prokonsuls sich nur auf *eine* Provinz erstreckte, besafs sie der Kaiser über *alle* Provinzen. Die römischen Bürger in den Provinzen können von den Entscheidungen der Statthalter an den Kaiser appellieren. Der Tag, an dem der Kaiser dieses imperium antritt *(dies imperii),* gilt überhaupt als Regierungsantritt. Sämtliche Truppen leisten dem Kaiser den Fahneneid und er ernennt die Offiziere. Aufserdem haben einige Kaiser sich noch das *Konsulat* übertragen lassen. Wichtiger jedoch war c) die *potestas tribunicia.* Mit dieser waren die Herrscher wie ehedem die Volkstribunen unverletzlich, konnten Senat und Volk berufen, gegen Senats- und Volksbeschlüsse intercedieren und Beklagte vor ihr Tribunal ziehen. Augustus erhielt 26 v. Chr. dieses oberste bürgerliche Amt und zählte nach ihm seine Regierungsjahre. d) Die *censorische Gewalt* gab den Kaisern die lectio senatus, Vornahme des Census und das höchste Sittenrichteramt *(praefectura morum).* Endlich e) hatte der Kaiser als *pontifex maximus* die oberste Leitung in den Kultusangelegen-

heiten (res divinae). — Die Macht der Kaiser war somit fast unumschränkt; die oberste *Staatsverwaltung* lag in ihrer Hand; grofs war sodann ihr Einflufs auf die *Rechtsprechung*, indem der Kaiser einen eigenen Gerichtshof darstellte und Provinzialbeamte und Offiziere zu richten pflegte. Schon kraft seiner tribunicischen Gewalt und des imperium war sein Einflufs weitreichend. In Civilsachen konnte man von den Magistraten an den Kaiser *appellieren.* Für die Rechtsprechung pflegten die Monarchen freiwillig Räte *(consilium)* beizuziehen, die teils Juristen, teils vornehme Männer, Söhne des Kaisers, Senatoren etc. waren. Die *Gesetzgebung* endlich blieb zwar bei den Komitien; jedoch konnte der Kaiser Rogationen einbringen, den Senat berufen, Senatskonsulte kassieren, und aufserdem hatten alle kaiserlichen *Edikte* und *Reskripte* Gesetzeskraft.

Alle diese Befugnisse wurden dem Augustus durch den Senat von zehn zu zehn Jahren erneuert, späteren Kaisern auf Lebenszeit verliehen. So bekamen sie auch das Recht, den *Nachfolger* zu ernennen. Alle civile Amtshandlungen des Kaisers hiefsen *acta* (imperatoris) und die Regierungshandlungen, wobei Senat und Volk nicht beteiligt ist, *constitutio.* Die Acta sind teils *edicta* in Verwaltungssachen, teils sonstige Verfügungen, *decreta,* oder Briefe, *epistulae, subscriptiones.* Senat und Beamte schwören auf die Acta imperatoris; *rescripta* sind kaiserliche schriftliche Gutachten in Rechtssachen; die meisten Acta *unwiderruflich.* Der princeps war von einem Hofstaate umgeben: *amici, cohors, comites Augusti* und es bildete sich in der Folge ein eigentümliches Hofceremoniell aus, das mehr und mehr einen orientalischen Charakter annahm.

§ 44. Magistrate, Senat und Volksversammlung der Kaiserzeit.

1. Die *kaiserlichen Magistrate.* Dem Namen nach blieben fast alle republikanischen Magistrate fortbestehen, aber sie waren kaum mehr als Titulaturen. Die Censur ging mit der Republik unter; der princeps erhielt die potestas censoria und schuf eine praefectura morum. Er schlug auch die *Konsuln* vor, die gewöhnlich nach zwei Monaten anderen Platz machten. Die ersten im Jahre hiefsen *ordinarii,* die späteren *suffecti* (im Jahre 69 v. Chr. waren 15 Konsuln). Später wählte der Senat Titularkonsuln *(consules honorarii).* Prätur, Ädilität, Quästur und Volkstribunat bestanden ebenfalls fort, aber ohne Einflufs und mit verschiedenen Zweigen der Verwaltung betraut. — Dagegen kamen in der Kaiserzeit, insbesondere für die Verwaltung, viele neue Beamtenstellen auf; gewöhnlich heifst ein solcher Beamter *praefectus;* doch waren

diese praefecti nur Vollstrecker des kaiserlichen Willens und wurden vom Kaiser ernannt und abgesetzt. Die wichtigsten sind

a) Der *praefectus praetorio,* Befehlshaber der kaiserlichen Leibwache *(Prätorianer),* d. i. der neun von Augustus errichteten Kohorten; er vertrat aufserdem den princeps in manchen Akten.

b) Der *praefectus urbi, Stadtpräfekt,* dem von jenen Befugnissen zukamen, welche früher die Prätoren und Ädilen innegehabt hatten. Er war eine Art Polizeiminister. Aufserdem gab es einen praefectus *vigilum*, praefectus *annonae,* praefectus *aerarii,* dann *curatores* für Strafsen, Bauten, Flüsse, *procuratores* in der Provinzverwaltung etc.

Seit Kaiser *Diokletian* bildeten sich zwei Rangklassen von kaiserlichen Beamten aus: *Hof- oder Palastbeamte (dignitates palatinae),* wozu der *praepositus sacri cubiculi* (= Oberkämmerling), der *quaestor sacri palatii* (Hofintendant, dann seit Konstantin Reichskanzler); *magister officiorum* (Hofmarschall), *comes sacrarum largitionum* (Finanzminister) etc. Diese Hofbeamten, mit dem Titel *illustres,* bilden das kaiserliche *consistorium.* Die zweite Klasse umfafst die *Staatsbeamten* für die öffentlichen Angelegenheiten; sie waren teils *Civil-,* teils *Militärbeamte.*

2. *Der Senat.* Augustus setzte die Zahl der Senatoren, weil ihm die lectio senatus zukam, auf 600 Mitglieder fest, die *aetas senatoria* auf mindestens 25 Jahre und den *census senatorius* auf 1 Million HS (= 210 000 Mark nach damaligem Goldkurs). Der Senat blieb in seiner Selbständigkeit bestehen, ja seine Macht wurde scheinbar erweitert. Er bekam: die *Verwaltung* in allen inneren und äufseren Angelegenheiten, aber unter der Leitung des Kaisers; die *Wahlen* der Magistrate, ein *Gesetzgebungsrecht* neben dem Kaiser und die höhere *Gerichtsbarkeit.* Doch waren diese Befugnisse thatsächlich fast nur nominell: der Kaiser *regierte.* Seit Diokletian verfiel die Macht gänzlich.

Die moralische Gesunkenheit und politische Machtlosigkeit des Senates mit beginnender Kaiserzeit schildert drastisch *Tacitus* ann. 1, 15; 3, 65; 4, 1—7 u. ö.

3. *Die Komitien.* Sie waren ohne Macht und Bedeutung. Bei den *Wahlen* schlug teils der Kaiser, teils der Senat die Kandidaten vor und dem Volke blieb nur die Bestätigung übrig. (*Tac.* ann. 1, 15. 81. 2, 36. 51.) In der *Gesetzgebung* war der Hergang der, dafs der Senat auf Geheifs des Kaisers ein *senatusconsultum* den Komitien zur Scheinbestätigung vorlegte, d. h. der Senat beschlofs nur, was der Kaiser wollte und das Volk genehmigte das vom Senate Beschlossene. Die *Gerichtsbarkeit* ging unter Augustus den Komitien fast ganz verloren.

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsverwaltung.

In den Zeiten der Republik bestand der Staat aus drei ganz verschiedenen Teilen: *Rom,* dem ihm unterthanen *Italien* und den unterworfenen *Provinzen.* Dementsprechend war auch die Verwaltung eine verschiedene.

§ 45. I. Verwaltung Roms.

Im Rom gab es nicht, wie in modernen Staaten, besondere Verwaltungsbeamte, sondern jeder höhere Magistrat hatte in seinem Amtskreise zugleich die Verwaltung in Händen und Konsuln, Censoren, Prätoren, Ädilen und Quästoren, nahmen an der stadtrömischen Verwaltung teil. Namentlich waren die Censoren mit wichtigen Verwaltungsgeschäften betraut, nächst ihnen die Ädilen, während der Konsul als höchster Staatsbeamter auch in Verwaltungssachen die Oberaufsicht führte. Erst unter Augustus wurde das Verwaltungs- und Polizeiwesen neu organisiert und an die Stelle der bisherigen Magistrate traten besondere *Verwaltungsbehörden.*

1. *Die Staatsbauten (cura operum publicorum).* Herstellung und Erhaltung aller Staatsgebäude war Sache der *Censoren;* ihnen fiel das „sarta tecta tueri" zu (vgl. § 29). Ebenso hatten die Ädilen wichtige Verwaltungszweige zu besorgen (s. § 30), so die Erhaltung der Strafsen *(procuratio viarum)* und die Strafsenpolizei, wobei ihnen die quatuorviri viis purgandis zur Seite standen. Augustus stellte besondere *curatores operum publicorum* und ebenso *curatores viarum* an; dazu kamen die *vicomagistri,* Bezirksvorstände, die alle mit der Verwaltung zu thun hatten.

2. *Die Wasserleitungen (aquaeductus)* und die gesamte *cura aquarum* (wozu auch die Regulierung des Tiberbettes und der Kloaken gehörte) unterstanden ebenfalls dem Censor und den Ädilen. Die Herstellung der Aquädukte wurde von Bauunternehmern *(redemptores)* gesteigert und mit Sklaven ausgeführt. Der Censor hatte wie die *locatio* so die *probatio* der Neubauten. Seit Augustus trat ein eigener *curator aquarum* (Wasserinspektor) mit Magistratsrang an dessen Stelle; mit seinen *architecti, scribae, accensi* und Sklaven besorgte er die Wasserleitungen. *Aquarii* (öffentliche Sklaven) nahmen die Verteilung des Wassers aus den grofsen Bassins vor.

3. *Die Verproviantierung (cura annonae)* der Stadt geschah

während der Republik teils von Staatswegen *(commeatus publicus)*, indem Senat und Konsuln durch die Ädilen, welchen die cura annonae zufiel, den nötigen Bedarf herbeischafften, teils versahen Privatleute (die *negotiatores*) den römischen Markt mit Getreide. Grofse Magazine *(horrea publica, granaria)* waren zu diesem Zwecke z. B. in Ostia errichtet.

An Stadtarme verteilten die Ädilen Brot beim Cerestempel; seit den Gracchen wurde auf *leges frumentariae* hin Getreide zu herabgesetzten Preisen und seit Clodius (58 v. Chr.) unentgeltlich verteilt *(distributiones)*. Cäsar setzte eigene *aediles cereales* für die ,*cura frumenti populo dividendi*' ein. Diese Verteilungen steigerten sich seit den Bürgerkriegen (Abnahme der freien Bürger und der Ackerkultur, Konzentrierung grofser Güterkomplexe), daher fremde Einfuhr von Getreide. Pompejus fixierte die Zahl der Empfänger und gab (58 v. Chr.) 40 Millionen HS; aber bald stiegen die *largitiones* an die ,plebs urbana' auf 58 600 000 HS (= 12 902 400 Mark). Bald gab man wieder statt Getreide Fleisch (*viscerationes*, *Cic.* off. 2, 16) und Brot, das in öffentlichen Bäckereien *(pistrina)*, die ein Unternehmer *(manceps)* durch seine Bäcker *(collegia pistorum)* bediente, bereitet wurde. Die Provinzen lieferten den Bedarf an Getreide *(canon frumentarius)* und Grofshändler *(negotiatores, navicularii)*, welche das Monopol mit mancherlei Privilegien hatten, besorgten den Transport. — Das ganze Getreidewesen stand seit den Kaisern anfangs unter senatorischen *curatores frumenti*, dann unter einem *praefectus annonae*, welcher auch Chef der Marktpolizei war. Verschieden von den Largitionen sind die *congiaria*, Geschenke an Öl, Getreide, Wein, welche die Kaiser bei besonderen Anlässen an das Volk machten.

4. *Sicherheitspolizei.* Während der Republik stand das gesamte Polizeiwesen unter den Ädilen. Augustus hat gleichzeitig mit der neuen Einteilung der Stadt in 14 Regionen eine ganz neue Polizeiordnung eingeführt. Danach behielten die Ädilen nur noch einen Teil der Polizeiaufsicht, aber unter der Leitung des neuen *praefectus urbi*, der die höchste Polizeigewalt besafs. Für den Sicherheitsdienst bei Tag wie bei Nacht sorgten sieben *cohortes vigilum* (7000 Mann), welche, unter dem *praefectus vigilum* stehend, auf sieben Stationen in der Stadt verteilt waren und besondere Wachtstellen *(excubitoria)* innehatten. Diese *vigiles nocturni* besorgten wie die Nachtpolizei so auch das Löschwesen, welches früher die Ädilen und die III *viri capitales* unter sich hatten. Über die gesamte Polizeiordnung wachte der praefectus urbi, konsularischen Ranges und von weitgehender Kompetenz. Unter ihm standen alle Beamten der verschiedenen Polizei- und übrigen Verwaltungszweige *curatores aquarum, quatuorviri viarum, vicomagistri etc.)*.

5. *Staatskasse und Finanzverwaltung.* Sämtliche öffentliche Ausgaben für die Verwaltung wurden bis zur Kaiserzeit aus dem

Staatsschatze *(aerarium)* bestritten, in den auch alle Staatseinnahmen flossen.

a) *Einnahmen.* Bis zur Eroberung von Mazedonien (168 v. Chr.) hatte der Staat *zwei Haupteinnahmsquellen:* das *vectîgal* vom *ager publicus* und das *tribûtum.*

Der *ager publicus*, das Gemeindeland, in ältester Zeit ein kleines Stück Staatsgut bei Rom, wuchs allmählich ins ungeheure, weil die Römer alles eroberte Land als Eigentum des Staates ansahen, so daſs der ager publicus über Italien und seine Provinzen sich erstreckte. Mit diesem Gemeindeland trieben die Römer eine eigentümliche Wirtschaftspolitik. In der Königszeit war ein Drittel dem Könige als Krongut *(ager regius)*, sowie den Kultusausgaben bestimmt; ein Drittel für Weideland *(pascua)* freibehalten, das letzte Drittel an die Bürger (Patricier) als ager privatus zur Nutznieſsung in Besitz *(possessio)*, nicht als Eigentum, übergeben. Seit Servius hatte der Staat auch den Plebejern wiederholt Teile des ager publicus zuweisen müssen (Ackerassignationen, *ager divisus*, *assignatus*). Dies geschah infolge mehrerer *leges agrariae.* (Viele heftige Kämpfe wegen des ager publicus zwischen Patriciern und Plebejern. Vgl. die leges agrariae der Gracchen.) Nach Vertreibung der Könige wurde das Krongut dem Mars *(campus Martius)* geweiht. Mit der Zunahme der Eroberungen wurde bisweilen nur die Hälfte oder ein Drittel des eroberten Landes unter feierlicher Formel *(deditio)* zum ager publicus geschlagen, das übrige dem unterworfenen Volke als *ager decumanus* (Zinsland) gelassen. Zum ager publicus fielen auch die konfiscierten Güter *(bona damnatorum).* Von diesem Staatslande wurde ein Teil unmittelbar dem Ärar zugewiesen, z. B. Waldungen und Salinen; anderes wurde verpachtet und ein Pachtgeld *(vectigal)* an die Staatskasse bezahlt (daher *ager vectigalis*), besonders die groſsen Weiden *(pascua publica)*, wofür ein Weidegeld (*scriptura; Cic.* vectigal ex scripturis) bezahlt wurde. Groſs war die Einnahme vom Weideland seit der Eroberung von Süditalien. Einzelnes Land wurde auch (vom Quästor) verkauft *(ager quaestorius)*, von dem eroberten Staatslande erhielten ferner die *Kolonien* ihren Anteil.

Der Pachtzins *(vectigalia)* für die Staatsländereien bildete nun in älterer Zeit die Haupteinnahme für die Staatskasse, der Staat erhob jedoch die Pachtgelder nicht direkt, sondern verpachtete *(locare)* die *Erhebung* derselben an den Meistbietenden, welcher dann erst beim Unterpächter das vectigal einziehen muſste. Zu dem Zwecke versteigerten die Censoren je auf 5 Jahre (lustrum) an die Groſspächter *(publicani)* die Erhebung der Zinsen. (Es bildeten sich für diese Pachtungen groſse Gesellschaften, *societates,* von Pächtern, besonders aus dem Ritterstande, mit eigentümlicher Organisation und einem groſsen Beamtenpersonal, *portitores. Liv.* 23, 48. 24, 18. *Cic.* Verr. 2, 70 u. ö.) Die publicani zogen auch die Pachtgelder von den Bergwerken *(metalla)* und Fischereien und die Hafenzölle *(portoria)* ein. Zu dem vectigal kam seit 357 v. Chr. als neue Einnahme die *vicesima manumissionum,* d. i.

5 Prozent von dem Werte der freizulassenden Sklaven, welche Einnahme jedoch zum Reservefond *(aerarium sanctius)* geschlagen wurde. Ferner kamen hinzu die Strafgelder *(multae)* und der Erlös von der verkauften Beute. Die *zweite Haupteinnahme* machte das *tributum ex censu* als direkte Steuer aus. Dies war, namentlich zu Kriegszeiten, eine aufserordentliche Vermögenssteuer von den Immobilien nach den Censustabellen. Man zahlte 1 pro Mille Steuerkapital *(tributum simplex)*, seltener 2 vom Tausend (*tributum duplex Liv.* 23, 31).

Die Eroberung Mazedoniens brachte 45 Millionen in die Staatskasse und deshalb hörte die direkte Steuer (tributum) der Römer auf. *Cic.* off. 2, 22: omni Macedonum gaza, quae fuit maxima, potitus Paulus tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum. Auch die folgenden Kriege brachten riesige Summen in das Ärar (Cäsar fand 49 v. Chr. 2 000 Millionen vor) und die Provinzialdomänen, die Pachtländereien und die jährlichen Zinsen *(stipendia)* der Provinzbewohner machten eine direkte Steuer der Römer überflüssig. Augustus ordnete das ganze Einnahmewesen auf Grund der neuen *Ländervermessung* und des neuen *Reichscensus*. Es gab jetzt streng geregelte *ordentliche* und *aufserordentliche* Einnahmen. Zu ersteren gehörten die direkten Grund-, Vermögens- und Kopfsteuern *(tributum capitis)*, ferner die Einnahmen von den Domänen, den Monopolen (Salz), dann die indirekten Steuern an Zöllen, die *centesima* (1 %) von allen in Auktionen verkauften Gegenständen und die *quinquagesima* (2 %) beim Verkauf von Sklaven. Die aufserordentlichen Einnahmen bestanden in der Erbschaftssteuer (5 % = *vicesima hereditatum*), der vicesima von Manumissionen; dazu Strafgelder und Konfiskationen. Endlich pflegten reiche Erblasser dem Kaiser *Legate* zu vermachen (Augustus erbte in 20 Jahren 1400 Millionen HS = 303 Millionen Mark).

b) *Ausgaben.* Da die Könige keine Civilliste, die Magistrate keinen Gehalt und die Soldaten bis 406 v. Chr. keinen Sold empfingen, so waren in älterer Zeit die Staatsausgaben nur geringe und namentlich nur *zwei Hauptausgaben*, für *Kultuszwecke* (Tempel, Opfer) und *Staatsbauten* (Gebäude, Strafsen, Mauern, Brücken, Wasserleitungen, Kloaken etc.) und für *Subalternbeamte* (Schreiber, Diener etc.). Dazu kamen während der Republik die *Militärausgaben:* Sold *(aes militare, stipendium)*, Verpflegung *(annona)*, Maschinen; später Ausgaben für die Marine. In der Kaiserzeit wuchsen die Ausgaben ins ungeheure: für den Hofstaat, die Volksspenden, Staatsdiener, Post- und Verkehrswesen u. s. f. *Aufserordentliche Ausgaben:* für Bewirtung von fremden Fürsten und Gesandtschaften (in der *villa publica*), für öffentliche Leichenbegängnisse *(funera publica)*, Triumphzüge u. a.

Während der Republik stand die Oberleitung der Finanzen

nur dem *Senate* zu: er setzte die Höhe des tributum der Bürger und des stipendium der besiegten Völker fest; die *Censoren* stellten aber die Finanzpläne für die Budgetperiode auf. Die Verwalter des aerarium waren die Quästoren (§ 31), welche für jede Auszahlung einer Anweisung vom Senate bedurften. Später waren die *praefecti aerarii* die Kassenbeamten. Die Staatskasse befand sich im Tempel des Saturn *(aerarium Saturni)*, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben wurden in dem dahinterliegenden Archive *(tabularium)* aufbewahrt. Die Ädilen führten eine eigene Kasse im *aerarium Cereris*, in welche sie die von ihnen verhängten Strafgelder legten.

Anmerkung. Die Kaiser (Augustus) schufen im Gegensatz zum Staatsärar eine besondere kaiserliche Privatkasse, den *Fiscus*, in welchen die kaiserlichen Einkünfte, besonders aus den kaiserlichen Provinzen, wo die *Procuratores* die Einnahmen leiteten, flossen. Auch das Ärarium mufste öfters Zuschüsse an den Fiscus abgeben. Aus dem Fiscus wurden das Militär, die Erhaltung der Strafsen, Aquädukte und zahlreiche andere Posten bezahlt.

§ 46. II. Verwaltung Italiens.

Während der Republik besafsen die unterworfenen italischen Städte eine ausgedehnte *Selbstverwaltung*, ja viele waren nach innen fast souverän. Namentlich erfreuten sich die drei bevorzugtesten Arten von Ortschaften, die *municipia*, *coloniae* und *praefecturae*, eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Jede dieser Kommunen hatte einen Landbezirk *(regio, territorium)* mit zugeteilten Dörfern *(vici)* und Burgflecken *(castella)*. Aufser den genannten fünf Arten von Gemeinden gab es noch *fora* oder *conciliabula*, Markt- und Sammelplätze in einzelnen Gauen, wo die Umwohner zu militärischen, gerichtlichen und religiösen Zwecken zusammenkamen; jedes forum oder conciliabulum stand unter besonderer Verwaltung. Überhaupt hatten wohl alle diese Dorf- und Stadtgemeinden eigene Volksversammlung, Senat *(decuriones)* und Behörden (*magistri*, *quinquennales* = Censoren u. a.). Ebenso besafs jede Stadt eine öffentliche Kasse *(arca)* mit eigenem Budget. Die einzelnen Städte und Ortschaften des eroberten Italien standen aber zu Rom in einem sehr verschiedenen Verhältnis der Abhängigkeit, je nach dem Grade, in welchem sie an der *Civität* teilhatten oder aber von ihr ausgeschlossen waren. Denn die Römer schufen in ihrem Staatsinteresse verschiedene Weisen, wie sie eroberte Territorien dem Staatsverbande eingliederten: es gab Municipien, Kolonien, Präfekturen und civitates foederatae und danach richtete sich auch

die Verwaltung. Das Nähere §§ 55 und 56. Gegen das Ende der Republik traten gröfsere Veränderungen in den italischen Kommunen ein.

Die *lex Iulia* (90 v. Chr.) und die *lex Plautia Papiria* (89 v. Chr.) verliehen den latinischen und bisher föderirten Städten das römische Bürgerrecht, wodurch sie unter unmittelbare römische Verwaltung kamen. Wichtiger jedoch wurde die *lex Iulia municipalis* (des Cäsar von 45 v. Chr.), welche allen Municipien eine neue Gemeindeordnung gab und jeder derselben eigene Volksversammlung, eigenen Senat und eigene Magistrate, Census und Gerichtsbarkeit, mithin eine grofse Selbstverwaltung zugestand.

In der Kaiserzeit verloren sich die strengen staatsrechtlichen Gegensätze zwischen Italikern und Provinzialen; alle traten in ein ziemlich gleichförmiges Unterthanenverhältnis zu Rom. Augustus teilte ganz Italien in elf Verwaltungsbezirke *(regiones)* ein und stellte eigene Verwaltungsbeamte, so namentlich *Kuratoren* für verschiedene Zweige, in denselben auf.

§ 47. III. Verwaltung der Provinzen.

1. *Provincia* (von provincere, obsiegen, Obmacht üben) bedeutet abstrakt *Geschäfts-* oder *Amtskreis*, dann konkret (lokal) den *Ort*, wo die Amtskompetenz ausgeübt wird = *Verwaltungsbereich*, Provinz. Die Römer verstanden darunter ein den Feinden abgenommenes, *aufserhalb* Italiens gelegenes *(überseeisches)* Stück Land, in welchem sie selbst durch Statthalter die Verwaltung übten.

Rom hat nach und nach 47 Provinzen in allen drei Weltteilen zum Reiche geschlagen: *27 in Europa*, worunter *Sicilia* (die älteste römische Provinz, eingerichtet 241 v. Chr.), *Sardinien* mit *Corsica*, *Hispania citerior et ulterior*, *Macedonia*, *Illyricum*, *Gallia transalpina* und *cisalpina*, *Achaia*, *Lusitania*, *Germania*, *Britannia*, *Raetia* und *Vindelicia*, *Noricum*, *Pannonia*, *Moesia*, *Dacia*. Von diesen Provinzen wurden manche wieder zerlegt und unter anderen Namen eingerichtet. So zerfiel *Gallien* seit Augustus in vier, *Germania* in zwei *(inferior* und *superior)*, das Alpengebiet in drei Provinzen *(Alpes Cottiae*, *Maritimae* und *Poeninae)*. — Auf *Asien* kamen vierzehn Provinzen: *Asia proconsularis*, *Bithynia* mit *Pontus*, *Galatia*, *Cappadocia*, *Pamphylia* mit *Lycia*, *Cilicia* und *Cyprus*, *Commagene*, *Syria* und *Palaestina*, *Arabia*, *Armenia*, *Mesopotamia*, *Assyria*, und sechs auf *Afrika*: *Aegyptus*, *Cyrenaica* mit Creta, *Africa* (proconsularis), *Numidia*, *Mauretania Tingitana* und *Mauretania Caesariensis*.

2. *Einteilung der Provinzen*. Gegen Ende der Republik zerfielen die Provinzen in *konsularische* (prokonsularische) und *prätorische*, je nachdem ein Prokonsul oder ein Proprätor Statthalter dort war *(provincia consularis* und *praetoria*, *Cic.* ad div. 15, 9). Man schickte nämlich in die gefährlicheren Provinzen gewesene

Konsuln *(viri consulares)*, also *proconsules* (z. B. nach Gallien und Spanien); in die friedlichen ehemalige Prätoren *(viri praetorii)*, also *propraetores*. Der Senat, welcher die Oberaufsicht über die Provinzen hatte, bestimmte, welche Provinz konsularisch, welche prätorisch sein solle *(decernere, nominare provincias)*, hierauf losten die Prokonsuln und Proprätoren unter sich, wem die einzelne Provinz zufalle *(sortiri provincias)* oder sie vereinbarten sich hierüber *(parare, comparare provincias)*.

Augustus teilte (27 v. Chr.) die Provinzen in *kaiserliche (provinciae imperatoreae s. Caesareae)*, die noch militärisch besetzt bleiben mufsten und welche er darum dem Kaiser vorbehielt und durch kaiserliche Statthalter *(legati Augusti pro praetore)* verwalten liefs; und in *senatorische (provinciae senatoriae)*, die vollständig beruhigt waren und in welche der Senat Prokonsuln schickte. Alle nach 27 v. Chr. eroberten Provinzen wurden kaiserlich. Die kaiserlichen Provinzen waren günstiger gestellt als die senatorischen. — Diese Einteilung blieb im wesentlichen, bis *Konstantin* das Reich in vier *praefecturae* unter einem *praefectus*, die Präfektur in *Diöcesen* unter einem *vicarius* und die Diöcese in *Provinzen* teilte.

1. *Praefectura Orientis* mit 5 Diöcesen *(Oriens, Aegyptus, Asia, Pontus* und *Thracia)* und zusammen 49 Provinzen.

2. *Praefectura Illyrici* mit 2 Diöcesen *(Macedonia* und *Dacia)* und 12 Provinzen.

3. *Praefectura Italiae* mit 3 Diöcesen *(Italia, Africa, Illyricum occidentale)* und 29 Provinzen.

4. *Praefectura Galliarum* mit 3 Diöcesen *(Galliae, Hispaniae* und *Britannia)* und 29 Provinzen.

3. *Verwaltung*. Die Errichtung einer Provinz geschah durch eine besondere *lex* oder Konstitution, worin angegeben war, inwieweit die alte Landes- und Gemeindeverfassung fortbestehen und welches der Umfang der römischen Verwaltung sein sollte.

a) *Die Provinzialgemeinden*. Die Städte in den Provinzen waren entweder *freie Peregrinenstädte*, die im ganzen sich gut befanden und eine gewisse Selbständigkeit in ihrer Verwaltung besafsen. Unter ihnen gab es viele Abstufungen: *civitates foederatae*, die ihre Stellung zu Rom durch ein *foedus* geregelt hatten; *civitates liberae* et *immunes*, die ohne ein solches Bündnis mit Rom waren und deren Rechte und Pflichten durch eine lex oder ein Senatskonsult geordnet waren (*Liv.* 45, 26). Diesen freien Städten gegenüber waren die *unterthänigen Gemeinden (civitates stipendia-*

riae) steuerpflichtig und standen, namentlich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, unmittelbar unter den Statthaltern, die nahezu wie unumschränkte Herren über die Provinzialgemeinden befahlen (*Cic.* Verr. 1, 32. 4, 60), obgleich diese ihre eigenen Magistrate, Senate und Volksversammlungen behielten. Jede Stadt hatte ein eigenes Budget und Kasse *(arca municipalis),* welche von einem *arcarius* oder *curator* verwaltet wurde. Mehrere solcher Provinzialstädte bildeten einen Städteverein *(commune)* und waren berechtigt, Provinziallandtage *(concilia)* zur Beratung ihrer Angelegenheiten zu halten, wohin die Gemeinden ihre Vertreter *(legati)* schickten. — Aller Boden der Provinzen wurde Staatsgut, aber Teile davon gegen eine Grundsteuer zur Nutzniefsung den Provinzialen überlassen. Die Verwaltung der Provinzen geschah fast ganz auf Kosten der Provinzialen, welche überdies noch enorme Summen an das Staatsärar in Rom zu zahlen hatten. Die Naturallieferungen der Provinz an den Statthalter *(frumentum in cellam)* hiefsen *aestimatum* und waren meist arbiträr (Klagen *de repetundis* gegen ungerechte Statthalter). Aufser diesen Städten von einheimischen Bewohnern gab es aber in allen Provinzen Städte mit *römischer* Bevölkerung und Verfassung (Municipien, Kolonien und Präfekturen (§§ 55 u. 56), aber unter der Oberaufsicht des Statthalters. Sie sind es vorzugsweise, welche römisches Recht, Leben und Verwaltung in die Provinzen getragen und einen Teil des Weltreiches dadurch romanisiert haben.

b) *Die Statthalter und ihre Unterbeamte.* Jahrhunderte lang waren die *Prätoren* die ordentlichen Statthalter der Provinzen und zwar gingen die früheren Prätoren sogleich nach ihrer Wahl in die Provinzen, die späteren blieben während des Amtsjahres in Rom und gingen im nächsten Jahre als Proprätoren *(pro praetore)* in die Provinz; in aufrührerische Provinzen zogen die abtretenden Konsuln als *Prokonsuln (pro consule).* Der Proprätor hatte sechs, der Prokonsul zwölf Liktoren mit den Fascen. Ihre Amtsdauer war ein Jahr, wenn nicht ihr imperium prorogiert wurde. Der Statthalter war nicht nur *Oberbefehlshaber* der Truppen seiner Provinz, sondern auch höchster *Richter* und *Verwaltungsbeamter:* er nahm die Aushebung von Truppen vor, hatte das Recht über Leben und Tod, doch stand dem römischen Bürger die *provocatio* nach Rom zu. Als Unterbeamte des Statthalters wirkten ein oder mehrere *legati,* die öfters den Statthalter vertraten, und ein *Quästor* als Kassenbeamter. Aufserdem begleiteten den Statthalter zahlreiche besoldete *Amtsdiener (apparitores):* Schreiber, Rechnungs-

führer, Liktoren, Boten, Ausrufer etc. (*Cic.* Verr. 2, 10) und die *cohors praetoria.* Die Statthalter der kaiserlichen Provinzen waren in ihrer Macht beschränkt, denn der Kaiser behielt selbst das imperium proconsulare; jene waren deswegen nur *pro praetore (legati Augusti)* und statt der Quästoren hatten eigene kaiserliche *procuratores* die *Finanzverwaltung* (fiscus) der kaiserlichen Provinzen.

Prokuratoren hiefsen jedoch auch Statthalter kleinerer Provinzen. (So war *Pontius Pilatus* Prokurator, Landpfleger, von Judäa, mit prokonsularischem imperium, *procurator cum iure gladii;* wir treffen auch Prokuratoren von Rätien, Vindelizien, Corsica u. a.). Andere allgemeine Namen für Statthalter sind *praeses* (und *praeses provinciae*), *praefectus* (so immer *praefectus Aegypti Tac.* hist. 2, 74) und seit Konstantin *rector* und *corrector.*

Anmerkung. Ein grofses Unglück für die Provinzen waren in der Regel die Genossenschaften der *Steuerpächter (societates publicanorum)* und der *Bankiers (negotiatorum),* beide Klassen aus dem Ritterstande; erstere plünderten die Provinzialen aus, letztere gaben Geld gegen enorme Zinsen. Und nicht selten sogen die Statthalter, mit jenen gemeinsames Spiel machend, das Land aus, wie Verres Sizilien. Viel gelinder und geordneter als zur Zeit der Republik gestaltete sich die Provinzverwaltung unter den Kaisern.

Dritter Abschnitt.

Rechts- und Gerichtswesen.

I. Die Rechte der Staatseinwohner.

§ 48. Begriff von Caput. Einteilung der Staatseinwohner.

1. In dem ersten Abschnitte, wo wir die *Staatsverfassung* behandelt haben, ist bereits ein Stück des römischen Staatsrechtes, *(ius publicum)* zur Darstellung gelangt, nämlich die Rechte, welche die *Behörden* gegenüber den Unterthanen ausüben. Man nennt alle jene Rechte auch ius publicum im engeren Sinne, wozu übrigens noch die Rechte der priesterlichen Beamten (im fünften Abschnitt) kommen. — Wir haben nun weiter zu zeigen, welche Rechte der *Unterthan* gegenüber dem Staatsganzen (bezw. den Behörden) einnimmt; dies bildet die *politische,* d. i. öffentlichrechtliche Stellung des Bürgers; sodann welches die Stellung der Unterthanen zu einander ist *(Civil-* und *Privatrecht, ius privatum).* Demnach haben wir den Staatsunterthanen nach dieser doppelten (öffentlich- und privatrechtlichen) Beziehung zu betrachten.

2. Die Rechte und Pflichten eines Bewohners des römischen Staates sind bedingt von dem Mafse, in welchem er Anteil hat

am *Bürgerrechte*. Zur vollen *Rechtsfähigkeit* des römischen Bürgers gehörte aber ein doppeltes: volles *öffentliches Recht* (volles ius publicum) = *civitas, ius civitatis* und volles *Privatrecht* (gegenüber den Mitbürgern) = *ius Quiritium*. Das ius civitatis und ius Quiritium bildeten zusammen das *Caput* im römischen Sinne. Wer dieses Caput ungeschmälert besafs, war römischer *Vollbürger*. Die Unterthanen des Römischen Reiches nahmen nun in verschiedenem Grade an demselben Teil, so dafs sie vom rechtlichen Standpunkte aus in verschiedene Klassen zerfielen:

a) *Liberi* und *servi*, Freie und Unfreie (Sklaven).
b) *Patricii* und *plebei*, Adelige, Vollbürger und Halbbürger.
c) *Patroni* und *clientes*, Herren und Hörige.
d) *Cives* und *peregrini*, Bürger und fremde Hintersafsen.
e) *Nobiles* und *ignobiles*, Adelige und Unadelige.

§ 49. Begriff und Wesen der Civität.

1. *Civitas* bedeutet *„Bürgergemeinde"* und *„Bürgerrecht"* = *ius civitatis* und bezeichnet die Summe der Rechte und Pflichten eines *civis Romanus*. Der Rechtszustand des civis Romanus wird auch mit *caput* bezeichnet; letzteres umfafst einen dreifachen Zustand: status *libertatis, civitatis* und *familiae*, d. i. eine dreifache Rechtsfähigkeit des Bürgers (Freiheits-, Bürger- und Familienrechte).

Der *civis Romanus* trat immer in scharfen Gegensatz zu jedem Nichtbürger oder Fremden, *peregrinus* (alt *hostis*); nur die cives bilden den *populus Romanus* = Bürgergemeinde; im öffentlichen wie im privaten Leben behält der civis einen gewissen ausschliefsenden Charakter. Der Bürger ist als solcher besonderer Rechte und Privilegien teilhaftig; er konnte aber nicht zugleich Bürger eines anderen Gemeinwesens sein, sondern verlor die römische Civität, sobald er eine fremde annahm.

Der Begriff „Bürger" hat sich indes im Laufe der Zeit mehrfach geändert, bezw. entwickelt: bis auf *Servius Tullius* war nur derjenige Bürger, welcher einem *patricischen* Geschlechte angehörte, d. i. in den *gentes* und *curiae* war (daher *gentem habere* = civem esse). Durch die servianische Verfassung traten auch die Plebejer in das Bürgerrecht ein, jedoch als *cives minores* (minorum gentium), besonders hinsichtlich der Ehrenämter zurückstehend, bis 366 v. Chr. Rechtsgleichheit zwischen Patriciern und Plebejern erfolgte. Aber wie früher die patricische Bürgergemeinde sich gegen die Plebejer, so schlossen sich nach eingetretener Gleichstellung die neuen Bürger gegen die Peregrinen ab.

Offizielle Kleidung des Bürgers war die *toga* und der *calceus* (Schuh).

A. Rechte der vollen Civität.

1. *Iura publica.* a) *Ius libertatis:* Freiheit von körperlichen Strafen (Kreuzigung, Peitschenhieben) und der Todesstrafe (aufser bei entehrenden Vergehen, doch war hier dem Bürger freiwillige Verbannung gestattet).

b) *Ius suffragii,* Stimmrecht in der Volksversammlung, für die Patricier in allen drei Arten von Komitien, für die Plebejer in den Centuriat- und Tributkomitien.

c) *Ius honorum,* das Recht, sich um alle Magistraturen *(honores)* zu bewerben; die Plebejer hatten erst seit 300 v. Chr. auf *alle* Ehrenämter ein Recht.

d) *Ius provocationis,* das Recht, gegen alle Entscheidungen der Magistrate an die Volksversammlung zu appellieren *(provocare),* aufser im Kriegsdienste.

e) *Ius sacrorum,* das Recht, sich an dem Kulte der gens oder tribus, zu der man gehört, zu beteiligen.

2. *Iura privata* (ius Quiritium im engeren Sinne).

a) *Ius conubii,* das Recht, eine römisch gültige Ehe abzuschliefsen (s. § 58).

b) *Ius commercii,* das Recht, strengrömisches Eigentum zu erwerben und zu veräufsern, wozu Obligations-, Eigentums- und Erbrecht gehört (s. § 60).

Wer diese Rechte besitzt, ist *civis optimo iure.*

B. Pflichten des Bürgers.

a) *Kriegspflicht* oder Ableistung der *militia,* wozu seit Entstehung des Staates jeder Bürger gebunden war und zwar zu dienen als Legionär.

b) *Abgabepflicht: vectigal* und *tributum* (indirekte und direkte Steuer) zu zahlen nach Massgabe des Vermögens (census).

Cic. Verr. 2, 5, 57: illa vox et imploratio: ‚*civis Romanus sum*‘ quae saepe in ultimis terris opem inter barbaros et salutem tulit.

§ 50. Erwerb und Verlust der Civität (capitis deminutio).

1. *Erwerb.* Man ist Bürger entweder von Geburt *(civis natus)* oder durch Verleihung *(civis factus),* ersteres durch Abstammung von einem civis, der in einer *römisch*-gültigen Ehe *(conubium sive matrimonium iustum)* lebte; bei einer gemischten Ehe *(sine conubio*

= *matrimonium illegitimum*, wobei nur der *eine* Eheteil das Bürgerrecht hatte) folgten die Kinder dem Stande der *Mutter* (partus sequitur matrem); war diese bürgerlich, dann auch die Kinder.

Späteres Gesetz: Wer von einer civis Romana und einem peregrinus stammt, ist ebenfalls peregrinus, wer von einer civis Romana und einem Latinus, wird civis.

Verliehen wurde die Civität durch den König (mit Zustimmung der Kurien), dann durch Volksbeschlufs (lex oder plebiscitum), selten durch Magistrate; zuletzt durch die Kaiser. Häufig wurde das Bürgerrecht erteilt durch *Freilassung (manumissio)* eines Sklaven (s. u.). *Grund* der Verleihung: geleistete Dienste im Kriege oder Frieden; erteilt wurde es an Einzelne oder an Städte und Landschaften, entweder volles Bürgerrecht (civitas *cum suffragio*) oder nur beschränktes (civitas *sine suffragio*, wie 390 v. Chr. an *Caere*).

Anfänglich war man äufserst sparsam mit Verleihung der Civität, und wiewohl der Staat sich durch Eroberungen vergröfserte, so traten doch die eroberten Städte und Nationen nicht mit vollen Rechten eines civis Romanus in den römischen Staatsverband, sondern die meisten erlangten nur civitas sine suffragio oder ein *passives* Staatsbürgertum, gehörten zum römischen Staate, trugen die bürgerlichen Lasten, hatten aber kein Stimmrecht in den Volksversammlungen. Erst seit 303 v. Chr. gab man nur noch *volle* Civität. Nach dem bellum sociale erlangten alle freien Bürger der latinischen und italischen Bundesstaaten *(socii)* durch die *lex Iulia* (90 v. Chr.) und die *lex Plautia Papiria* (89 v. Chr.) die Civität, so dafs jetzt alle freien Italiker vom Rubicon bis zur Südspitze Bürger waren, seit 49 v. Chr. auch die freien Bewohner der Gallia cisalpina und bald die der transalpina. Die Kaiser erteilten die Civität sehr freigebig, Claudius um Geld und Caracalla schenkte sie 212 n. Chr. allen freien Bewohnern des Reiches.

Cic. pro Balbo 13, 30: defendo enim rem universam, nullam esse gentem ex omni regione terrarum . . ., ex qua nobis interdictum sit, ne quem adsciscere civem aut civitate donare possimus.

Caere soll die erste Stadt gewesen sein, die das Bürgerrecht, aber *sine suffragio*, erhielt (daher *cäritisches* Bürgerrecht. Vgl. *in tabulas Caeritum referre*).

2. *Verlust.* Die Civität ging verloren, wenn ein Bürger nach dem Völkerrechte und durch die *Fetialen* an eine fremde Nation ausgeliefert wurde, weil dann der *status libertatis* aufhörte; ferner durch Verbannung, in der Kaiserzeit durch Deportation, sodann durch Verkauf in die Sklaverei und durch Annahme eines nichtrömischen Bürgerrechtes: Alles dies führte eine *capitis deminutio* herbei. Die *capitis deminutio* konnte entweder *völlig m* oder nur

teilweisen Verlust der Civität nach sich ziehen und die Rechtsfähigkeit *(caput)* eines Rechtssubjektes verringern.

a) *Deminutio maxima, voller* Verlust, wenn die Freiheit *(status libertatis)* verlorengegangen war durch Kriegsgefangenschaft *(captivitas)* oder wenn der Bürger mit Feinden einen widerrechtlichen Vertrag geschlossen, das Gesandtschaftsrecht (Völkerrecht) verletzt, dem census (Kriegsdienste) sich entzogen hatte. In diesen Fällen wurde er *trans Tiberim* verkauft und seine Civität erlosch.

b) *Deminutio media;* wenn die Freiheit geblieben war, so konnte die Civität zwar verloren gehen, z. B. beim Eintritt des Exils (*interdictio* aqua et igni) oder der *deportatio* in insulam, aber durch einen Volksbeschlufs wiederhergestellt werden.

c) *Deminutio minima* ist nur eine geringe Schmälerung einzelner bürgerlicher Rechte, deren man sich aber freiwillig begiebt, z. B. bei Adoption, wodurch man aus einer Familie aus- und in eine andere eintritt.

II. Unterschiede der Staatsbewohner.

A. Nach dem öffentlichen Rechte (staatsrechtlich).

Während der Entwickelung des römischen Staates haben sich in bezug auf das öffentliche Recht *(ius publicum)* verschiedene Abstufungen von herrschenden und minderberechtigten Klassen der Staatseinwohner ausgebildet.

§ 51. a) Patricier und Plebejer.

In § 16 ist gezeigt, dafs die in drei Tribus, in Kurien und Gentes eingeteilten Patricier die herrschende Klasse, die Alt- und Vollbürger waren, im Besitze aller Rechte und dafs sie allein als adelige Kaste die Bürgergemeinde *(populus)* bildeten, während die Plebejer zwar frei, aber ohne aktives Bürgerrecht waren.

Servius Tullius nahm eine wichtige Reform in dem Verhältnis der Patricier und Plebejer zum Staate und zu einander vor *(servianische Verfassung).*

Er wollte die *plebs* zu bürgerlicher Selbständigkeit erheben, sie mit den Patriciern zu *einer* Bürgerschaft verschmelzen und zum Kriegsdienste beiziehen. Nicht adelige oder plebejische Geburt, sondern nur das *Vermögen (census)* sollte den Mafsstab für die politische Geltung abgeben *(das timokratische Princip Solons).* Demgemäfs verschmolz Servius die beiden Klassen von Einwohnern und teilte das neue Bürgervolk *(populus)* der Patricier und Plebejer nach dem Census in fünf Klassen und wies jeder Klasse eine entsprechende Anzahl von Stimmen *(centuriae)* in der Volksversammlung (Centuriatkomitien) und eine eigene Bewaffnung zu. So war die Einteilung nach Klassen, Centurien, Vermögen und Bewaffnung folgende:

	Ordnung.	Centurien.	Vermögen.	Waffen.
A. Equites.	—	18		
B. Pedites.		170		
	I. Klasse	80	100 000 asses = 8700 *M.*	gladius u. hasta, galea, lorica, ocreae, clipeus.
	II. „	20	75 000 asses = 6525 *M.*	wie I, aber scutum u. keine lorica.
	III. „	20	50 000 asses = 4350 *M.*	wie II, aber keine ocreae.
	IV. „	20	25 000 asses = 2165 *M.*	nur gladius u. hasta.
	V. „	30	1100 asses = 900 *M.*	nur sagitta oder funda.
C. Extra classes		5	—	fabri, cornicines u. capite censi.

Populus Romanus = 193 centuriae.

a) *Klassen.* Der Name *classis* (κλῆσις, dor. κλᾶσις) bedeutet *Aufrufung* zum Kriegsdienste und *classis procincta* = acies instructa oder die Bürgerschaft in kampfbereiter Rüstung. Die fünf Klassen, wovon die erste die *classis* in ausnehmendem Sinne und ihre Mitglieder die *classici* hiefsen, während die übrigen vier als *infra classem* galten, umfafste die *Grundbesitzer,* daher *assidui* (locuplêtes, Ansässige) genannt. Denn nur solche wurden in die Klassen gezählt. Die fünf Centurien *extra classes* verteilten sich auf die *Proletarier* und *capite censi,* arme Nichtansässige, die nicht mit einem *Vermögen,* sondern nur als bürgerrechtliche *Persönlichkeiten (capita)* in Zählung kamen.

b) *Centurien. Centuria,* Hundertschaft, bedeutet eine Abteilung von 100 Soldaten, bei der Abstimmung die Vereinigung (Einheit) von 100 Einzelstimmen zu einem *suffragium.* Die Ritter, welche besonders ausgehoben wurden, hatten für sich 18 centuriae (Stimmen) und stimmten vor den Klassen (centuriae *praerogativae*); 6 Centurien fielen auf die patricischen, 12 auf die plebejischen Ritter. Die Centurien der fünf Klassen waren nach dem Alter der Stimmenden in *seniores* (45.—60. Lebensjahr) und *iuniores* (17.—45. Jahr) verteilt, so dafs die erste Klasse 40 centuriae seniorum und 4 centuriae iuniorum, die drei folgenden je 10, die fünfte 15 centuriae seniorum und 15 iuniorum zählte.

c) *Census* und *tributum.* Die angegebenen Vermögenssätze sind die Minimalsätze. Die Schätzung *(censio)* geschah in älterer Zeit nach dem Feldmafs *(iugerum), 1 iugerum* zu 28,800 Quadratfufs = 0,252 Hektaren. Nach dem Vermögensstande richtete sich die Zahlung der *Grundsteuer (tributum)* oder Umlage; vom iugerum zahlte man 1 Libralas (= 0,47 Mark) Steuer.

Anmerkung. Die nach *Polybius* gegebene Aufstellung der Klassen und

Centurien weicht übrigens etwas von der bei *Liv.* 1, 43 gegebenen ‚descriptio centuriarum classiumque' ab.

2. *Die servianische Tribuseinteilung.* Zur leichteren Durchführung der neuen Organisation, besonders zur Abhaltung der censio, Eintreibung der Steuer und zu militärischen Zwecken teilte Servius ferner das ganze Stadtgebiet in vier *örtliche Bezirke (tribus* oder *regiones),* und jeder Bürger, ob Patricier oder Plebejer, gehörte zu einer dieser Tribus und übte in ihr sein Bürgerrecht aus. Jede Tribus hatte eine eigene Bürgerliste *(tabula)* mit Angabe des Bürgers, seines Grundvermögens und der zu zahlenden Steuer. Im Gegensatz zu jenen vier städtischen Tribus *(tribus urbanae)* wurde die Gemarkung aufserhalb der Stadtmauer in *26 tribus rusticae* geteilt, bis 494 v. Chr. das ganze römische Gebiet neu und zwar in vier städtische und 17 ländliche (zusammen 21) Tribus eingeteilt wurde, die sich im Laufe der Zeit auf 35 vermehrten, wobei es bis in die späte Kaiserzeit geblieben ist.

Die vier *Stadttribus* siehe § 13. Die ländlichen Tribus zerfielen in kleinere Bezirke, *pagi,* jeder pagus mit einem eigenen Vorstande, *magister pagi,* während der Vorsteher der ganzen Tribus *curator* hiefs Jeder pagus feierte die *paganalia* als Gemeindefest. Die städtischen Tribus zerfielen in *vici,* jeder vicus unter einem *magister vici.* Gemeinsames Fest der Tribus die *compitalia.* In jeder Tribus wurde ein genaues *Civilstandesbuch* (über Zahl der Geburten, Sterbfälle etc.) geführt.

§ 52. b) Patroni und Clientes.

Wie in § 16 gezeigt ist, geht das eigentümliche Rechtsverhältnis der Hörigen zu ihren Schutzherren (*patrônus* von pater, griechisch προστάτης) in die älteste Königszeit zurück. Diese *Schutzbefohlenen* sind Nachkommen teils von Einwohnern unterworfener Ortschaften, teils von hausgeborenen *(vernae, famuli),* aber später freigelassenen Sklaven. Es sind halbfreie Leute, die nicht für sich eine geschlossene Masse bilden, wie ehedem die Plebejer, sondern einzeln oder in Gruppen den verschiedenen Gentes und Familien der Bürger zugeteilt sind. Die Klientel, die sich nur in den *patricischen* Geschlechtern findet, erbte vom hörigen Vater auf dessen Sohn, so dafs der Klient wie eine Art Sache in derselben Familie und Gens fortvererbt wurde, an deren *sacra* teilnahm und unter dem Gottesschutze der Gens stand. So war die Klientel ein inniges, auf die Religion gegründetes Pietätsverhältnis zwischen patrônus und cliens, ähnlich dem zwischen Vater und Sohn. Die Klientel bot den Nichtbürgern die Gewähr einer billigen Vertretung ihrer Interessen.

a) *Pflichten des Patrons.* Dieser vertritt seinen Klienten vor Gericht, steht ihm mit Rat und That zur Seite, namentlich in allen Rechtssachen (*Hor.* ep. 2, 1, 103: clienti promere iura) und leistet ihm Beistand in Vermögensangelegenheiten. Verletzung dieser Pflicht galt in manchen Fällen als todeswürdiges Verbrechen, worauf Verfehmung ruhte: *patronus sei cluenti fraudem faxit, sacer estod. Leg.* XII. tab.

b) *Pflichten des Klienten.* Er unterstützt den unbemittelten Patron mit seinem Vermögen, trägt zur Aussteuer von dessen Töchtern bei, kauft ihn aus der Gefangenschaft los, leistet neben ihm Kriegsdienst und erweist ihm gewisse Gefälligkeiten *(officia):* macht dem Schutzherrn seine Aufwartung *(salutare),* begleitet ihn *(deducere),* bringt ihm Geldgeschenke *(sportula)* u. s. w. Der Klient führt das nomen gentilicium des Patrons. *App. Claudius* soll 5000 Klienten nach Rom gebracht haben. — In Rom trieben die Klienten meist Ackerbau und Handwerke und bildeten Zünfte *(collegia).* Oft standen ganze Staaten der Bundesgenossen und Provinzialen zu einer römischen Familie in Klientel, so die keltischen Allobroger zu den Fabiern, die Sizilier zu den Marzellern, die Afrikaner zu den Scipionen. *Cic.* off. 1, 11.

Anmerkung. Die Klientel der Kaiserzeit war von der eben geschilderten ganz verschieden. Hier bildeten die sogen. Klienten nur den Hofstaat vornehmer Herren.

§ 53. c) Liberi, servi und libertini.

1. Ein weiterer staatsrechtlicher Unterschied der römischen Bevölkerung war der von persönlich *Freien (liberi)* und *Unfreien (servi).* In der ältesten Zeit waren nur die Bürger der Tribus und Kurien ganz frei, die Klienten halbfrei; die allmählich entstehende plebs war ebenfalls eine persönlich freie Bevölkerung. Seitdem man angefangen hatte, unfreien Einwohnern (durch Freilassung) die Freiheit zu schenken, unterschied man zwischen *Freigeborenen (ingenui)* und *Freigelassenen (liberti).*

2. Der *Sklave* (Knecht, servus[1], „der Gefesselte", mit Rücksicht auf die Kriegsgefangenschaft) ist nicht *sui iuris,* sondern Eigentum eines Herrn *(in alieno dominio).* Sklaven gab es während des ganzen Bestandes des römischen Staates. Geschichtlich ist die Sklaverei *(servitus)* entstanden aus Kriegsgefangenschaft *(captivitas hostilis, captivi).* Im Kriege galt nämlich bei den Alten der Grundsatz: die feindlichen Personen und Sachen fallen dem Sieger als Eigentum zu. Zu dieser ersten Entstehungsart der Sklaverei kamen später mehrere andere Arten und man unterscheidet Sklaverei

---

[1] *Servus* von *sero* (σερ, ἐρ) knüpfen, binden. Der Name *mancipium,* ‚quia manu capiuntur ab hostibus'; griechisch ἀνδράποδον, δμώς, οἰκέτης (verna, famulus).

a) *Iure gentium,* nämlich ex *captivitate,* ex *defectu* und *natu.* Die erstere Erwerbsart von Sklaven heifst *occupatio bellica;* die ,bello capti' wurden wie die Beute Eigentum des Staates *(servi publici),* der einen Teil für sich behielt, die übrigen *sub corona, sub hasta* an die *mangones* (Sklavenhändler) verkaufte, die sie auf den grofsen Sklavenmärkten (zu Delos, Athen, Rom) an Privatleute verhandelten. (Nach der Schlacht bei Aquae Sextiae wurden 90 000 Germanen, nach der auf den raudischen Feldern 60 000 captivi in die Sklaverei verkauft. Cäsar verkaufte auf *einmal* 53 000 Aduatuker, Alexander Severus führte aus Ktesiphon 100 000 Gefangene weg.) Die römischen Soldaten trugen zu diesem Zwecke Ketten mit sich ins Feld, um die Kriegsgefangenen zu fesseln (daher *compediti, alligati, catenati).* Die Versteigerung der Kriegsgefangenen vor einer aufgesteckten Lanze *(sub hasta),* wobei die Gefangenen den Kranz *(sub corona),* das Zeichen der Lebenserhaltung, trugen, nahm der Quaestor am Orte der Gefangennehmung oder in Rom vor. Wer von den Römern zum Feinde abfiel, ward ebenfalls Sklave *(servitus ex defectu).* Endlich wurde man Sklave durch Geburt *(natu);* denn ,servi aut nascuntur aut fiunt', Kinder aus einer Sklavenehe *(contubernium, contubernales)* standen als Sklaven im Eigentum des Herrn.

b) *Iure civili.* Nach römischem Civilrechte konnte jedoch auch ein Freier und civis Sklave und bürgerlich tot werden durch Auslieferung *(deditione)* wegen Verletzung des Gesandtschaftsrechtes und dergl. oder der Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit *(servitus nexu),* indem nach den Zwölftafelgesetzen der Schuldner *(obaeratus)* dem Gläubiger *(creditor)* zugesprochen *(addictio)* wird, der ihn als Knecht behalten oder *trans Tiberim* = ins Ausland verkaufen kann. Ferner wurde der *incensus*, d. i. derjenige, welcher sich der Vermögensschätzung und somit dem Kriegsdienste und der Abgabenzahlung entzog, als desertor nach älterem Rechte Sklave. Häufiger aber war die *servitus poenae,* wenn nämlich eine persona humilis wegen todeswürdiger Vergehen zu öffentlichen Arbeiten (*ad opus publicum,* z. B. ad metalla [Bergwerken], ad lautumias [Steinbrüchen], ad salinas, ad transtra [Ruderdiensten] oder zu Tierhetzen [venationes] und anderen munera gladiatoria) verurteilt wurde.

Hinsichtlich der *Rechtsstellung* galt der Sklave als *res;* denn „servus nullum caput habet" = ist bürgerlich tot. Daher wird der Sklave vererbt, verkauft, zum Pfand gegeben; er kann keine bürgerliche Ehe schliefsen, sondern nur ein Zusammenleben *(contubernium)* und die Kinder aus diesem contubernium sind Sklaven. Der Sklave hat kein Eigentumsrecht *(dominium),* sondern höchstens ein *peculium* oder Sondergut, worüber aber dem Herrn das Verfügungsrecht zusteht. Auch kann er keine *Familie* im römischen Sinne gründen, nicht vor Gericht erscheinen und sein Zeugnis gilt nur, wenn es durch die Folter erprefst ist. Hingegen darf der Herr seinen Sklaven quälen, selbst töten. Milderungen dieses unumschränkten Dominiums traten erst in der Kaiserzeit ein. Das Weitere siehe § 135 (Privataltertümer).

3. *Libertini.* Der Herr *(dominus)* eines Unfreien kann diesem

die Freiheit schenken, d. h. aus seiner Gewalt *(manus)* entlassen (manu-mittere, *manumissio*). Durch die Freilassung wird der bisherige Sklave im Verhältnis zum *Staate,* also seinem staats- oder öffentlichrechtlichen Stande nach ein *libertinus,* dem früheren *Herrn* gegenüber, zu welchem er in ein ähnliches Verhältnis tritt, wie der Klient zum Patron, zum *libertus* (privatrechtlich). Die Freilassung war entweder eine *feierliche (manumissio iusta),* welche dem manumissus das Bürgerrecht und volle Rechtsfähigkeit einbrachte; oder eine *unfeierliche (manumissio minus iusta),* die zwar rechtlich geduldet (in libertate morari *Cic.* pro Mil.) war, aber kein Bürgerrecht nach sich zog.

a) *Manumissio iusta* geschah entweder vor dem Magistrate (dem Prätor) oder in der Provinz vor dem Statthalter *per vindictam.* Dies die älteste Form. Der Herr erscheint mit dem Sklaven vor dem Prätor, dessen Liktor die Rolle des Anwaltes übernimmt und spricht: *aio hunc hominem liberum esse,* wobei er ihm eine *hasta* (später *festuca* oder *vindicta,* Stab), das Zeichen des Eigentums, über das Haupt hält. Dann dreht er den Sklaven im Kreise herum und läſst ihn los *(e manu mittit)* mit den Worten: *hunc ego hominem liberum esse volo.* Diese symbolischen Handlungen nahm später der Herr selbst vor. Hierauf erklärt der Magistrat den Sklaven formell für frei. An die Stelle dieser umständlichen Freilassung traten zwei einfachere Arten, die manumissio *censu* und die *per testamentum.* Bei der ersteren lieſs der Herr bei Aufstellung der Bürgerlisten den Sklaven von dem Censor als selbständigen steuerzahlenden Bürger eintragen, womit volle Civität verbunden war. Bei der anderen Form erklärte der Herr einen Sklaven testamentarisch für frei.

b) Die *manumissio minus iusta* trat ein, wenn gewisse Bedingungen, unter denen man civis Romanus wurde, fehlten; wenn z. B. der Freizulassende als Sklave eine entehrende Strafe erlitten hatte, so wurde er nicht Vollbürger, sondern *Latinus* oder *dediticius* (peregrinus): er war frei, aber nicht Bürger. Unfeierliche Formen waren, wenn der Herr den Sklaven mündlich vor Freunden *(inter amicos)* oder schriftlich *(per epistulam)* für frei erklärte oder ihn an seinem Tische teilnehmen lieſs *(per mensam).*

Öfters wurde Freilassung wegen geleisteter Dienste für das öffentliche Wohl gewährt. *Liv.* 26, 27: aedis Vestae vix defensa est ab incendio tredecim maxime servorum opera, qui in publicum *redempti* ac *manumissi* sunt.

Rechtsstellung der libertini. Obgleich frei, stand der libertinus doch vielfach hinter dem *ingenuus* zurück. Einmal blieb er als *libertus* zum *manumissor* im Klientelverhältnis, muſste sich ihm dankbar *(pius)* zeigen, Ehrerbietung *(obsequium* und *reverentia)* erweisen und gewisse Geschenke *(dona et munera)* geben; ferner mancherlei Arbeiten *(operae officiales)* verrichten. Stirbt der libertus ohne eigene Erben *(sui heredes)* und ohne Testament *(intestatus),* so ist der Patron nächster Erbe. Wenn der Freigelassene seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so kann der Patron eine

Klage *(actio operarum)* gegen ihn anstrengen, ja unter Umständen in die Sklaverei zurückverlangen *(revocatio ingrati liberti in servitutem),* oder es treten anderweitige Strafen gegen den libertus ein.

Der Freigelassene nahm vom Freilasser oder Patron praenomen und nomen mit beliebigem cognomen an, so M. Tullius Tiro; ein servus publicus nannte sich auch *Servius Romanus.*

Als äufseres Zeichen der Civität trugen die Freigelassenen die Toga und den Hut *(pileus);* meist wurden sie nun Handwerker (opifices, *Cic.* off. 1, 42) oder übernahmen eine Stelle bei ihrem ehemaligen Herrn.

§ 54. d) Nobiles und ignobiles und bevorzugte Stände.

1. Nach dem Verschwinden des (patricischen) Geburtsadels (seit 366 v. Chr.) bildete sich ein *Amtsadel* aus, den man durch Verwaltung der kurulischen Ämter erlangte. Die Magistratur ist ein Ehrenamt *(honos)* und wer ein Jahr lang ein solches verwaltet und kraft seiner Auspicien mit den Göttern verkehrt hat, erlangt eine gewisse *dignitas* und wird durch seine amtliche Thätigkeit zeitlebens dem Volke gegenüber ausgezeichnet *(nobilis = notus),* er wird *adelig.* Diese mittelst eines hohen Amtes erlangte Würde und Nobilität ging naturgemäfs vom Familienhaupte auf die Familie, die Kinder über. Namentlich war dies der Fall, wenn in derselben Familie schon mehrere Mitglieder die drei höchsten Ämter bekleidet hatten. Die Familie wurde *erlaucht.* — An diesem seit dem dritten Jahrhundert sich ausbildenden neuen Adel hatten auch die Plebejer teil. Staatsrechtlich kommt hier nur das *ius imaginum* in Betracht, d. h. die Nobiles hatten das Recht, die Bilder (Porträtmasken, *cerae*) ihrer Ahnen mit Angabe *(tituli)* der bekleideten kurulischen Ämter im Atrium ihrer Wohnung aufzustellen und bei Leichenbegängnissen sich vorantragen zu lassen. Ferner trugen die Nobiles den *annulus aureus, mullus* (roten Schuh) und die *tunica laticlavia,* die Knaben der Nobiles die toga praetexta und eine goldene Amuletenkapsel *(bulla aurea).*

Die Ahnenbilder pflegte man im Atrium so in Wandschränke aufzustellen, dafs die *imagines (effigies) maiorum* einen Bilderstammbaum vorstellten. — Die Nobiles schlossen sich gegen die ignobiles streng ab und die Verwaltung der kurulischen Ämter wurde in den adeligen Familien fast erblich. Wer als ignobilis, mithin als der erste in seiner Familie, zu einem kurulischen Staatsamte gelangte, galt als *homo novus* (auctor generis, nobilitatis)[1]. Aus

---

[1] *Tac.* dial. de orat. 7: equidem . . . non eum diem laetiorem egi quo

den nobiles und den Senatoren bildete sich gegen Ende der Republik die Partei der *optimates,* die den alten Rechtszustand zu erhalten strebten, im Gegensatze zu den *populares,* den Volksfreunden und Demokraten.

2. *Senatoren und Ritter.* a) Der *ordo senatorius* war immer ein bevorzugter, über allen übrigen Volksklassen erhabener Stand mit äufseren Insignien: der *tunica laticlavia* (dem Unterkleide mit dem breiten Purpurstreifen), ferner dem Senatorenschuhe *(calceus senatorius)* von *roter* (statt schwarzer) Farbe, auf welchem eine elfenbeinerne, halbmondförmige Agraffe *(lunula)* angebracht war. Seit 194 v. Chr. hatten die Senatoren im Theater einen Ehrensitz, wozu noch mehrere andere Auszeichnungen kamen, namentlich in der Kaiserzeit der Titel *clarissimus.* Immer haben die Senatoren den ersten Rang im Staatsleben eingenommen. b) Der *ordo equester.* Während der erste Stand nur in Rom lebte, war der zweite bevorrechtete Stand im ganzen Reiche verbreitet. Zu einem besonderen Stande hatte er sich seit ältester Zeit ausgebildet. Der Ritter sollte *ingenuus ipse, patre, avo paterno ingenuo* sein. Abzeichen waren der goldene Ring, der zweite Platz im Theater und der Titel *illustris.* Und wie es einen *senatorischen* Amtsadel gab, so imgleichen einen *ritterlichen* Adel. Doch finden sich innerhalb dieses Standes Abstufungen: die oberste Stufe bildeten die Ritter senatorischen Ranges mit dem Rechte des *latus clavus* (breiter Purpursaum), während die übrigen Ritter den *angustus clavus* (schmaler Saum) trugen.

§ 55. e) Die Bürger der Kolonien und der unterthänigen Gemeinden. α) Die Coloni und Latini.

Je weiter die römischen Grenzen durch Eroberungen sich ausdehnten, desto mehr hätte die Zahl der Bürger wachsen sollen. Allein die Römer hielten an dem Grundsatze fest, dafs zur Ausübung des faktischen Bürgerrechtes die Anwesenheit in Rom nötig sei. Sie lösten daher die bisherigen staatlichen Verbände und Eidgenossenschaften in den eroberten Ländern auf und gliederten die einzelnen Gemeinden bezw. Völker, welche sie unter die römische Oberherrlichkeit stellten, mit verschiedenem Mafs von Rechten und Freiheiten ihrem Staatsbande ein.

1. *Coloniae civium Romanorum.* Seit ältester Zeit schickten die Römer Kolonien (*colonia,* ἀποικία) römischer Bürger in die eroberten Länder, wo diese *coloni* die bevorzugte und herrschende

---

mihi *latus clavus* (nobilitas) oblatus est vel quo *homo novus* . . . quaesturam aut tribunatum aut praeturam accepi etc.

Einwohnerklasse waren, ein Drittel von dem Gemeindeland (ager publicus) in Besitz nahmen, im übrigen keine selbständige Gemeinde bildeten, sondern Vollbürger *(cives cum suffragio)* in Rom blieben, während die besiegten Einwohner nur *cives sine suffragio* wurden. Jedoch behielten letztere in den älteren Kolonien zuweilen die Civität. Die römischen coloni waren zugleich eine militärische Deckung *(praesidium)* des eroberten Ortes. Diese coloniae civium Romanorum sind sehr zu unterscheiden von den *coloniae Latinae*. Seit der Eroberung Latiums (338 v. Chr.) führten nämlich die Römer unter ihrer Oberleitung auch *latinische* Bürger nach allen Teilen Italiens aus, die aber kein volles Bürgerrecht besafsen, wie die römischen coloni, sondern nur das *latinische* (s. u.); sie bekamen Selbstverwaltung, Münzrecht, Freiheit vom Legionsdienst, wofür sie eigene cohortes und alae stellten, und Freizügigkeit nach Rom.

Der Kolonat ist ein uraltes italisches, auf religiöser Grundlage beruhendes Institut. Die Ausführung einer Kolonie *(deducere coloniam)* geschah durch Senatsbeschlufs oder Plebiscit, in der Kaiserzeit durch eine *lex* (Konstitution); gewöhnlich wurden 300 Kolonisten ausgeführt, jeder erhielt zwei bis zehn iugera Staatsland als Los. Die Teilnehmer meldeten sich *(nomina dare)* freiwillig oder wurden durchs Los bestimmt. Unter Leitung von *triumviri (coloniis deducendis)* zogen die Kolonisten in militärischer Ordnung *(sub vexillo)* vom Kapitol aus. Die Obrigkeiten in den Kolonien waren ein Senat *(decuriones)* und Magistrate nach stadtrömischem Vorbilde; *duumviri* vertraten die Stelle der Konsuln. Die Censierung geschah in Rom.

Anmerkung 1. Von Ancus Marcius bis 90 v. Chr. werden 32 colon. Rom., über Italien zerstreut, aufgezählt; älteste Kolonie ist *Ostia*. *Liv.* 1, 33.

Anmerkung 2. Seit den Gracchen wurden Kolonien aus *agrarischen* Gründen, um den verarmten Römern eine Existenz zu verschaffen, gegründet, und *Sulla* begann Militärkolonien *(coloniae militum)* anzulegen, um seine Veteranen mit Landbesitz zu belohnen.

2. *Latini.* Nachdem Latium und Italien unterworfen waren, traten die Bewohner dieser Länder in ein eigentümliches Verhältnis zu Rom; zunächst die latinischen Gemeinden. Für diese bildete sich ein besonderes öffentliches Recht — *ius Latii, Latinitas* — aus, welches anfangs nur latinischen Städten, später, als der Begriff dieses neuen Rechtes fest geworden war, künstlich auch anderen Städten verliehen wurde.

Die Besitzer dieses latinischen Rechtes hiefsen *„socii nominis* (oder *iuris*) *Latini“* (Eidgenossen und Stammverwandte) oder kurz *„nomen Latinum“* und *„Latini“*. Letzterer Ausdruck hat hier Rechtsbedeutung und bezeichnet *„Halbbürger“*, d. i. eine Mittelklasse zwischen cives und peregrini. Der „Latinus“ hatte, wenn er wirk-

lich aus dem alten Latium stammte, conubium und commercium, und wenn er in seiner Heimat einen Sohn zurückliefs und nach Rom zog, war er römischer Vollbürger, ebenso, wenn er in seiner Vaterstadt eine Magistratur verwaltet hatte. Um die Zahl der Bundesgenossen zu vermehren, schenkten die Römer, abgesehen davon, dafs *coloniae Latinae* mit dem Halbbürgertum überallhin in Italien geschickt wurden, nach und nach auch *italischen* Völkern und seit 90 v. Chr. (lex Iulia) sogar *aufseritalischen* die Civität.

Suet. Aug. c. 47: alias urbes merita erga populum Romanum allegantes *Latinitate* vel *civitate* donavit. *Liv.* 41, 8: lex *sociis nominis Latini* qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat ut cives Romani fierent.

§ 56. β) Italische Bundesgenossen. Municipien und Präfekturen.

1. *Socii iuris Italici.* So wie die Römer die mehr begünstigten socii iuris *Latini* in ihren Staat eingliederten, so schufen sie eine zweite, aber weniger begünstigte Klasse von Bundesgenossen, die socii iuris *Italici,* indem sie mit *italischen* Völkern unter verschiedenen Bedingungen ein Bündnis *(foedus)* eingingen, auf Grund dessen die Italiker ihre Angelegenheiten bald mehr bald weniger frei verwalteten. Dies sind die *civitates foederatae* (*Cic.* Arch. 4, 7). Dieselben waren in der Verwaltung der inneren Angelegenheiten selbständig (autonom), hatten Münzrecht, eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung, waren frei vom Legionsdienst, wofür sie Hilfstruppen *(auxilia),* Schiffe und Flottensoldaten stellten; aber nach aufsen standen sie unter der römischen Oberherrschaft: sie durften mit fremden Völkern kein Bündnis schliefsen, noch Krieg führen. So war das *ius Italicum* also geringer als das *ius Latinum.* Nach und nach haben die Römer denjenigen Personen oder Städten, welchen sie das *römische* Bürgerrecht nicht geben wollten, bald das *latinische,* bald das mindere *italische* Bürgerrecht verliehen.

2. *Municipia, Freistädte* (von *munus capere,* Geschenk, nämlich hospitium oder Civität empfangen) sind Städte, welche *civitas sine suffragio* hatten, d. i. ein passives Bürgerrecht mit conubium und commercium, aber ohne ius suffragii und honorum. Die Einwohner der Municipien, *municipes,* waren vorher peregrini und wurden dann römische Bürger, jedoch mit eigenen Gemeindebehörden sowohl für Verwaltung als für Rechtspflege *(duoviri iuri dicundo).*

Übrigens standen sich nicht alle Municipien an Rechten gleich, manche, wie das älteste Municipium *Tusculum* (*Cic.* Planc. 8, 19: e municipio antiquissimo Tusculano) erlangten frühe volles Bürgerrecht (civitas cum suffragio). Seit 381 v. Chr. traten nach und nach viele Freistädte in die volle Civität ein (*Cic.* Balb. 13, 31. off. 1, 11) und *municeps* bezeichnet jetzt einen civis optimo iure, der aber kein geborener Römer ist (ein *Municipale* im Gegensatz zum Römer. *Cic.* Sull. 8, 25 ad Att. 8, 13). Die *lex Iulia* gab allen Municipien und Kolonien volles Bürgerrecht.

Am nächsten standen den Municipien die *praefecturae,* genannt nach dem *praefectus iuri dicundo,* der ihnen jährlich von Rom zugeschickt wurde. Die praefecturae standen dadurch hinter den Freistädten zurück, dafs sie keine eigene Verwaltung hatten. Die römischen *praefecti* sprachen nicht blofs Recht, sondern leiteten die ganze städtische Verwaltung. So ward *Capua* wegen seines Abfalles zu Hannibal Präfektur. *Liv.* 26, 16.

§ 57. γ) Die Fremden (peregrini).

Peregrinus (alt *hostis*) heifst ursprünglich jeder Nichtrömer oder jeder, der nicht civis Romanus ist. So waren alle Latiner und Italiker, weil nicht im römischen Bürgerverbande, peregrini. Somit standen *cives* und *peregrini* im Gegensatze. Seitdem aber die Latiner und Italiker Bürger geworden, bedeutet peregrinus jeden *Ausländer* oder *Provinzialen.* Die *Fremden* der ältesten Zeit, die geschäftehalber in Rom wohnten, genossen keinerlei bürgerliche Rechte, schlossen sich darum gewöhnlich an einen patronus an, der ihre Interessen wahrte. Erst mit Entwickelung des Völkerrechtes *(ius gentium)* bildete sich auch ein besonderes Recht für die Peregrinen aus: sie erhielten in Rom einen eigenen *praetor peregrinus,* der ihre Anliegen schlichtete und Streitigkeiten zwischen einem civis und einem peregrinus, sowie zwischen den Peregrinen selbst beglich. Dagegen blieben sie von Vorteilen des römischen Staats- und Privatrechtes ausgeschlossen: hatten also weder ius suffragii noch ius conubii und commercii, konnten kein Testament machen und nicht erben und hatten keinen Teil an dem römischen Gottesdienste. Mithin ist der Peregrine nur ein unter völkerrechtlichem Schutze stehender Insasse.

Geschichtlich gab es mehrere Abstufungen unter den Peregrinen: *peregrini socii* (socii liberi), so anfänglich die Bundesgenossen der italischen Staaten, die unter Roms Schutze standen und Truppen, Geld und Schiffe lieferten. *Peregrini foederati,* fremde Staaten, die kraft besonderen Vertrages, aber gewöhnlich unter harten Bedingungen den Schutz Roms genossen. Endlich *peregrini dediticii,* die wenigst begünstigte Fremdenklasse, nämlich solche, welche mit den Waffen in der Hand unterworfen wurden und denen Rom

durch eine *lex* (nicht *foedus*, wie bei den übrigen Peregrinen) schwere Lasten auferlegte.

Cic. off. 1, 12: *hostis* enim apud maiores nostros is dicebatur, quem nunc *peregrinum* dicimus.

Anmerkung. (Amici.) Wenn ein ausländischer Fürst oder ein Staat, der nicht unterworfen war, mit Rom auf freundschaftlichem Fuſse lebte, ohne ein Schutzbündnis geschlossen zu haben, so gaben die Römer einem solchen Fürsten den offiziellen Titel: *amicus populi Romani* und den so zu Rom stehenden Völkern den *amici populi Romani.* Diese *Amicitia (Staatsfreundschaft)* ruhte bisweilen auf formellem Vertrage, wonach die beiderseitigen Unterthanen, wenn sie als peregrini innerhalb des befreundeten Staates lebten, Rechtsschutz haben sollten. Bei Rechtsstreitigkeiten der amici mit den Römern und umgekehrt entschieden die *recuperatores* (Friedensrichter). *Cic.* Accus. 4, 8: *socius amicusque populi Romani* u. ö.

B. Die Privatrechte der Civität.

Der altrömische Staat hat sich aus patriarchalischen Verhältnissen entwickelt. Grundlage des Staates ist die *Familie,* ein Staat im kleinen, wie der Staat eine Familie im grossen: In der Familie ist der Vater *(pater familias),* was der König im Staate: *caput.* Dem Vater als dem Familien*haupte* kommen gewisse Rechte sowohl gegen die Frau (die *manus* = eheherrliche Gewalt), als gegen die Kinder (*patria potestas* = väterliche Gewalt) zu. Innerhalb seiner Familie, also privatrechtlich, genieſst der Hausvater die freieste Gewalt. Zugleich galt die Anschauung, daſs nur zwischen Kindern aus altbürgerlichen (patricischen) Familien wahre und wirkliche Ehen könnten geschlossen werden. Ferner ist nur das Familienhaupt wahrer Herr über das *Eigentum (res familiaris)* der Familie: er kann es allein gültig erwerben, verkaufen, vererben. Der Inbegriff dieser Eigentumsrechte ist *commercium.* Aus obigen Grundanschauungen, welche die Römer mit groſser Strenge ausbildeten, entwickelte sich ein eigentümliches Privatrecht des Bürgers, nämlich das *Ehe-, Familien-, Eigentums-* und *Testamentsrecht. Conubium* und *Commercium* begründen die volle Rechtsfähigkeit einer Person *sui iuris.*

Erstes Kapitel.

Die auf dem Conubium beruhenden Privatrechte.

§ 58. a) Die Ehe. Manus.

Die Ehe galt den Römern als sittliche und rechtliche Vereinigung von Mann und Frau, als *lebenslängliche* Gemeinschaft und Teilnahme an *göttlichen* und *menschlichen Rechten.* ‚Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, *divini et humani iuris communicatio.* (*Dig.* 23, 2. 1.)

1. *Matrimonium iustum, legitimum.* Dies ist nach dem strengen Civilrecht die allein gültige Ehe mit allen rechtlichen Wirkungen; sie kommt zu Stande zwischen ebenbürtigen, römisch-bürgerlichen Personen, d. h. zwischen solchen, die gegenseitiges *conubium* (ius conubii, ἐπιγαμία) haben, also in älterer Zeit nur zwischen Patriciern, seit 445 v. Chr. *(lex Canuleia)* auch zwischen Patriciern und Plebejern. Mit Verleihung der Civität an die Latiner, Italiker und zuletzt an alle Freien des Reiches, ward das conubium an alle diese übertragen. Ferner war zum matrimonium iustum nötig das gesetzliche Alter (14 bezw. 12 Jahre) und Heirat in erlaubten Verwandtschaftsgraden.

Anmerkung. Conubium bedeutet meistens *fakultativ* das *Recht* zu einer gültigen Ehe = ius conubii, seltener *faktische* Ehe.

Die *Eheschliefsung* geschah in einer strengeren und einer freieren Weise.

a) *Confarreatione.* Dies die strenge, feierliche und *sakralrechtliche* Eheschliefsung, wobei nach Einholung der Auspicien nach dem alten Pontifikalrechte vor dem pontifex, flamen Dialis und zehn Zeugen unter Darbringung eines Opferkuchens aus Spelt *(far, libum farreum, panis farreus,* wovon der Name *confarreatio)* die Ehe eingegangen wird. Eine solche Ehe galt für besonders heilig; ihre Lösung geschah durch *diffarreatio.* Diese Form ging allmählich unter und blieb nur für gewisse Priestertümer, z. B. den flamen Dialis mit Rücksicht auf die *sacra publica* Vorschrift.

b) *Usu,* d. i. durch eine Art Verjährung, wenn die Frau ein ganzes Jahr ohne Unterbrechung im Hause des Mannes wohnte.

c) *Coemptione,* Eheschliefsung durch Kauf *(mancipatione),* indem der künftige Gatte vor fünf Zeugen eine von einem *libripens* gehaltene Wage mit einem Erzstück *(aes raudusculum)* berührte. Diese symbolische Handlung galt einem Kaufe gleich, durch den die Frau in die eherechtliche Gewalt *(manus)* des Mannes kommt. Während die erste Eheschliefsung unserer kirchlichen entspricht und sakralrechtliche Wirkung hat, sind letztere zwei Arten nur civilrechtlich (= Civilehe).

2. *Matrimonium iniustum,* unebenbürtige und darum civilrechtlich ungültige *(illegitimum)* Ehe, wiewohl sie völkerrechtlich anerkannt wurde. Ungesetzlich aber ist eine Ehe zwischen Römern und Fremden (peregrini), weil letztere kein conubium haben. Die Kinder aus solchen Ehen waren illegitim, erlangen kein Bürgerrecht und der Vater erwirbt über sie keinen patria potestas.

3. *Folgen der gesetzlichen Ehe.* Nach römischer Anschauung ist nur das Familienhaupt *(pater familias)* völlig rechtsfähig *(sui iuris),* Sohn und Tochter *(filius* und *filia familias)* sind, obwohl frei, nicht sui iuris, sondern stehen in der väterlichen Gewalt. Wenn nun die Tochter heiratet, so tritt sie aus der väterlichen

Gewalt heraus und in die Gewalt *(manus)* des Eheherrn ein, dem sie wie eine Tochter ihrem Vater untergeben wird. Dies heifst *conventio in manum* (in manum convenire). Durch die conventio in manum erlangt der Eheherr die rechtliche Vertretung seiner Frau in allen Stücken, während diese ihre Rechtsfähigkeit an den Mann verliert, was hauptsächlich in Vermögenssachen wichtig war. Aber nur das matrimonium iustum bei einer der drei obigen Eheschliefsungen *(confarreatio, usus, coemptio)* zog die manus nach sich. Frühe entwickelte sich aber eine zweite freie Ehe *ohne conventio in manum*, und gegen Ende der Republik waren jene drei Formen der *Manus-Ehe* untergegangen. Bei der Ehe ohne manus wurde die Tochter zwar *uxor* des Mannes, blieb aber sui iuris (rechtsfähig, Rechts*subjekt*), wenn sie es vor der Ehe war, oder sie blieb in der Gewalt ihres Vaters bezw. Vormünders. Auch war bei der freieren Ehe (sine manu) leichtere Ehescheidung möglich, indem der Vater seine Tochter zurückverlangen kann. Das *Eheverlöbnis (sponsalia* nach der Formel: *spondesne?)*, wenn ein solches der Eheschliefsung vorausgegangen war, begründete keinerlei privatrechtliche Verpflichtung.

Bigamie und Heirat in nahen Verwandtschaftsgraden war verboten. Die Ehe galt bei den Römern, principiell wenigstens, für *unauflöslich;* doch hatte das Recht mehrere Fälle bezeichnet, wo sie aufhört, z. B. wenn ein Eheteil durch capitis deminutio das conubium verliert. Namentlich war die strenge Ehe schwer und nur unter gewissen Formalitäten aufzulösen. *Ehescheidung (divortium)* war in älterer Zeit sehr selten und die Censoren wachten über dieselbe; später treffen wir Ehescheidungen, vorab bei der freien Ehe, aus den nichtigsten Gründen, bis die lex Iulia dagegen einschritt. Ehescheidungen gab es übrigens teils infolge gegenseitigen Übereinkommens *(divortium facere)*, teils durch Zuschickung eines einseitigen Scheidebriefes (*repudium remittere*, ἀπαγόρευσις). *Vergehen* der Frau, auf Grund deren der Mann sie verstofsen konnte, sollte dieser vorher einem Hausgericht (Familienrate, *consilium cognatorum)* vorlegen.

§ 59. b) Die väterliche Gewalt (patria potestas).

1. Eigentümlich ist den Römern die bis zur Härte konsequente Durchführung der Rechte, die der Vater innerhalb der Familie besitzt; am schroffsten aber war die Ausbildung der *patria potestas,* die den Familienvater, wenigstens ursprünglich und principiell, zum unbeschränkten Herrn über seine Kinder machte. Wie die *manus,* so beruht auch die patria potestas strengstens auf der Ehe mit *conubium* und beide privatrechtlichen Gewaltsverhältnisse dauern nur so lange, als das ius conubii nicht verloren ist. Die Kinder folgen dem bürgerlichen Stande des Vaters. Zwar heifsen die

Kinder *liberi,* d. i. die *Freien* im vorzüglichen Sinne, dennoch sind sie dem Vater gegenüber nicht *sui iuris,* sondern *alieni iuris,* insofern sie privatrechtlich für rechtsunfähig gelten und der vollen Botmäſsigkeit des Familienhauptes unterstehen. Wie der König im Staate, hat der Vater Gewalt über Leben und Gut seiner Kinder. So konnte er kraft seiner patria potestas das neugeborene Kind, welches er nicht aufziehen *(suscipere)* wollte, aussetzen *(e conspectu abire iubere, exponere),* die erwachsenen züchtigen *(verberibus multare),* in Sklavendienst geben oder verkaufen *(mancipare)*, sogar töten *(ius vitae necisque).* Indes pflegte ein Familiengericht gehalten zu werden, ehe eine solch hohe Strafe verhängt wurde und es traten mit der Zeit noch andere Beschränkungen ein. Dagegen durfte der Vater wegen häuslicher und sogar wegen öffentlicher Vergehen des Sohnes diesen dem öffentlichen Gerichte entziehen und vor sein eigenes stellen; wegen Miſshandlung von seiten des Vaters stand dem Kinde keine Klage zu: so wenig hat das öffentliche Recht die patria potestas einzuschränken gewagt. Demgemäſs bestand ein strenges Unterthanenverhältnis der Kinder zum Vater, der zugleich die vollste und freieste Erziehungsgewalt besaſs; das Kind hingegen hatte strenge Pietätspflichten gegen die Eltern. Der Sohn hatte auch kein Erwerbs- und Eigentumsrecht. Doch konnte der Vater ihm gestatten, sich ein *Sondergut* (*peculium,* so genannt, weil es ursprünglich Anteil am Viehbestand des Vaters war) zu erwerben oder ihm die Nutznieſsung *(ususfructus)* seines patrimonium gewähren. Die väterliche Gewalt dauert fort, mag der Sohn eine Magistratur verwalten und alle öffentlichen Rechte ausüben; oder mag er sich verheiraten, ja sie ging sogar auf des Sohnes Kinder über. Sie erlischt erst mit dem Tode des Vaters bezw. Groſsvaters: jetzt wird der Sohn (oder Enkel) sui iuris = privatrechtlich mündig. Ferner hört die patria potestas auf, wenn der Sohn flamen Dialis oder die Tochter Vestalin wird, oder wenn der Vater die Civität und das conubium verlor. Die Vestalin kann, weil sui iuris geworden, Testamente machen. Endlich erlosch die väterliche Gewalt, wenn der Sohn durch *Adoption* in eine andere patria potestas überging.

2. *Adoption (adoptio* von ad-optare, anwünschen, dann wie *cooptare* in der Bedeutung wählen, griechisch ἐκποιεῖσθαι, während θέσις, ποίησις = adoptio) ist im weiteren Sinne an Kindesstatt annehmen, namentlich zum Zwecke, um die Familie oder das Geschlecht, aber auch die Güter in der Familie zu erhalten. Kinderlose Eltern adoptierten oft aus religiösen Gründen, um den

Familienkult *(sacra domestica* resp. *gentilicia)* fortzusetzen; schon hierwegen war die Adoption von hohem Werte. Durch sie löste sich die frühere patria potestas, wenn eine solche bestand, auf und der Adoptierte trat in eine neue patria potestas ein.

Es gab zwei *Formen der Adoption:* a) *Adrogatio* (θέσις), wenn eine Person, die rechtsfähig *(sui iuris)* ist und somit weder in väterlicher Gewalt noch in manus steht, adoptiert wird und dadurch in eine fremde patria potestas eintritt. Die Adrogation geschah in feierlicher Weise vor dem pontifex maximus in den Kuriatkomitien, wobei eine förmliche Rogation an die Versammlung gestellt wurde (velitis iubeatis Quirites, ut Lucius Valerius Lucio Titio tam iure legeque filius siet, quanti ex eo patre matreque eius natus esset utique ei vitae necisque potestas in eum siet utip atri endo filio est? Haec uti dixi ita vos Quirites rogo). b) *Adoptio* (υἱοθεσία) im engeren Sinne. Dies ist die Annahme an Kindes- (oder Enkel-) statt einer Person, die *nicht* sui iuris ist, also z. B. eines Sohnes, dessen Vater noch lebt. Die Annahme geschah hier durch einen dreifachen, künstlichen *Verkaufsakt (mancipatio),* indem derjenige, welcher einen fremden Sohn adoptieren wollte, ihn vor dem Magistrate vom Vater dreimal kauft und jedesmal manumittiert und zuletzt vor Gericht als seinen Sohn beansprucht *(vindicare). Zwölftafelgesetz:* si pater filium *ter* venumduit, liber a patre esto. Der adoptierte Sohn tritt in alle Rechte des wirklichen Sohnes ein, verliert aber auch alle Rechte der früheren Familie; doch gehen die *Würden* des Adoptivvaters nicht auf den Sohn über. Übrigens müssen Adoptivvater und Sohn Vollbürger sein.

Der adoptierte Sohn trug fortan den Namen seines Adoptivvaters nebst seinem früheren Gentilnamen, der aber jetzt in ‚anus' endigt. P. Cornelius Scipio adoptiert L. Aemilius Paullus, welcher jetzt P. Cornelius Scipio *Aemilianus* heifst.

Anmerkung. Erinnert sei hier an die *transitio ad plebem,* wenn ein Patricier von einem Plebejer sich adoptieren liefs, wie Clodius (59 v. Chr.), um Volkstribun zu werden.

Zweites Kapitel.

Die auf dem Commercium beruhenden Privatrechte.

§ 60. a) Erwerbs- und Besitzrecht.

Neben dem conubium ist das **commercium** die zweite Hauptseite des Privatrechtes eines civis Romanus. Denn nur *diesem* steht das Recht zu, strengrömisches Eigentum zu erwerben, zu veräufsern, zu vererben *(testamentieren),* zu verpfänden *(obligieren),* überhaupt frei darüber zu verfügen (Handel und Wandel damit zu üben). Eigentum im vollen Sinne zu erwerben, so dafs der Eigentümer dessen unumschränkter *Herr (dominus),* nicht blos *Besitzer (possessor)* ist, galt für eine Fähigkeit, die nur dem civis Romanus als solchem innewohnt, während jeder Nichtbürger dessen unfähig ist. Doch liefs sich diese strenge Anschauung mit Zu-

nahme des Handels und Verkehrs nicht festhalten. Und so erteilte man einerseits das commercium an andere Staaten, andererseits schuf man verschiedene geringere Erwerbs- und Besitzarten, welche der Prätor beschützte. So gab es in Rom:

a) *strengrömisches Eigentum*, **dominium**, wobei der Eigentümer wirklicher *dominus* des Eigentums ist, auch *quiritarisches* Eigentum genannt, während die Gegenstände *res ex iure Quiritium* oder *mancipia* heifsen. (*Ius Quiritium* ist volles römisches Privatrecht.) Daher die Formel: *haec res ex iure Quiritium mea est.* Dieses Eigentumsrecht, das ursprünglich nur die Patricier, später auch die Plebejer hatten, war durch die Religion geheiligt.

b) *dominium* **in bonis** (*bonitarisches* Eigentum), zwar geringer als das quiritarische Eigentum, aber *natürlicher* und rechtmäfsiger Besitz. Dieses Recht erlangten die Peregrinen, die in Rom Handel und Wandel übten. Sie wurden durchaus in ihrem Eigentume (res in bonis) vom Prätor geschützt.

c) *possessio in bonis,* ist nur *thatsächlicher* Besitz ohne Eigentumsrecht. So waren die Römer blos im *Besitze* des ager publicus, den der Staat jederzeit zurückverlangen konnte (und zur Zeit der Gracchen thatsächlich zurückverlangt hat).

Anmerkung. Damit eine Sache strengrömisches (quiritarisches) Eigentum werde, mufste es in strengrömischer Weise erworben sein. So gab es drei *Erwerbsarten:* α) *mancipatio* (manu-capere, vgl. erus [herus] = Eigner, vom altlateinischen *hir* [χείρ] Hand). Dies war ein symbolischer Kauf, indem vor fünf Zeugen und einem Wagehalter *(libripens)* der Kaufschilling *(aes grave)* zugewogen und so die Sache übergeben *(tradere)* wird zum Eigentum (Kauf per *aes et libram*); β) *in iure cessio,* Abtretung eines Eigentums vor Gericht, wobei der bisherige Eigentümer vor dem Prätor seinen Verzicht *(cessio)* erklärt und der Prätor die Sache einem Dritten als eigen zuspricht *(addicere, addictio)*; γ) *usu capio,* Benützung einer Sache, wenn jemand bei beweglichen Dingen ein Jahr, bei unbeweglichen zwei Jahre (possessio rerum mobilium anni, immobilium biennii, *Zwölftafeln*) bona fide das Benutzungsrecht (usus) ausgeübt hat (Ersitzung).

§ 61. b) Das Testamentsrecht.

Mit dem ius commercii besitzt der Bürger zugleich das *ius testamenti* (die *testamenti factio*), d. i. das Recht, letztwillig über sein Eigentum zu verfügen (zu vererben) und zugleich das Recht, selbst Erbe zu sein. Dieses Recht besitzt somit nicht: wer nicht sui iuris, also in der väterlichen (Haussohn) oder in der eheherrlichen (Frau) Gewalt ist; ebensowenig die Peregrinen und die unter *cura* Stehenden; wer in *Tutel* ist, nur mit Erlaubnis

des Vormünders. — *Erbe (hêrês)* kann sein, wer das commercium besitzt, auch Sklaven, wenn im Testamente ihre Freilassung ausgesprochen ist. Erbe war entweder nur Einer *(heres ex asse)* oder Mehrere, *coheredes* (so dafs der Einzelne etwa *heres ex dodrante, ex triente* u. s. f. war). *Unfähig* zu erben waren: Frauen (die in der manus stehen), Peregrinen und juristische Personen. Doch konnten seit der *lex Voconia* (169 v. Chr.) Frauen in beschränkter Weise erben, und auch sonst liefsen die Prätoren manche Milderung des strengen Erbrechtes eintreten. Durch Augustus (lex Julia und Papia Poppaea) ward das Erbrecht der Ehe- und Kinderlosen wieder eingeschränkt.

Die drei älteren *Testamentsformen* waren: a) Testamentirung in *comitiis calatis*. Zu dem Zwecke wurden zweimal im Jahre die Kurien zusammengerufen (calare). Diese Form galt nur den Patriciern; b) *in procinctu,* d. i. vor versammeltem Heere. So pflegten Soldaten vor dem Abzug ins Feld, nachdem der Feldherr die Auspicien eingeholt, ihr Testament aufzustellen; c) *per aes et libram.* Diese Form war eine Art Verkauf des Eigentums an den Erben *(emptor familiae),* der den Willen des Erblassers *(testator)* zu vollziehen, bezw. die Verteilung des Vermögens an bestimmte Personen vorzunehmen hatte.

Einrichtung des Testamentes. Hauptsache war die Einsetzung oder Nennung der Erben *(institutio, nuncupatio heredis).* Oft wurde ein zweiter oder dritter Erbe bestimmt *(heres secundus, tertius)* für den Fall, dafs der erste mit Tod abgehen sollte. Die Erklärung des letzten Willens konnte aber mündlich oder schriftlich geschehen. Ein Schriftstück allein war jedoch nicht ausreichend; vielmehr mufste der Testator, das Testament in Händen, vor Zeugen erklären, dafs darin sein letzter Wille *(suprema contestatio)* stehe; dann folgte die Unterschreibung *(subscriptio)* und die Versiegelung *(obsignatio).* Gewöhnlich schrieb man es auf Wachstafeln. — Ungültig war das Testament, wenn der Erblasser nachträglich das ius commercii verlor, ferner durch Widerruf *(mutatio),* ebenso wenn ein Sohn *(heres suus)* dem Testator nachgeboren wurde oder der Erbe das Erbrecht einbüfste. Eingesetzte Erben, die zum Erblasser in einem Gewaltsverhältnisse standen, *mufsten* die Erbschaft annehmen; andere innerhalb einer gegebenen Frist Annahme oder Ablehnung erklären. Starb jemand, ohne Erben eingesetzt zu haben *(intestatus),* so trat die sogen. *Intestaterbfolge* ein *(ab intestato).* Es folgten: Frau und Kinder als natürliche Erben *(heredes sui),* dann die *Agnaten,* zuletzt die *Gentilen.*

Anmerkung. Testari (*testis* für terstis, Wurzel tras, der Halter, Beistand) heifst: zum Zeugen aufrufen, verkündigen. *Testamentum* a) das Mittel, wodurch etwas testiert wird. b) Die feierliche Erklärung, wer Erbe sein solle. *Hêrês* (vgl. hêrus, êrus, altlateinisch hîr, Hand), althochdeutsch *aripëo,* gotisch arbja = Herr, Eigentümer, Erbe.

§ 62. c) Vertrags- und Schuldrecht (Obligation).

In Bezug auf Sachen kann es Verhältnisse geben, wo der Eine dem Anderen gegenüber zu einer Leistung, und zwar einem Geben oder einem Thun (daher die Formel *dare facere*) verpflichtet ist. Dieses Verhältnis ist eine *obligatio* (Verbindlichkeit) und kann eintreten:

1. durch *Verträge (contractus)*. Solche waren anfänglich nur zwischen römischen Bürgern möglich und an eine feste Form gebunden.

a) *Nexus*, das Schuldverhältnis, wenn ein wechselseitiger Vertrag mittelst einer *symbolischen Handlung* geschlossen wird, wobei vor Zeugen *Erzgeld* (aes) zum Zeichen des Vertrages zugewogen wird (Vertrag *per aes et libram*). Durch diesen Akt macht sich jemand verbindlich *(nexus, obligatus)* zur Heimzahlung eines Darlehens oder einer anderen Schuld. Der nexus war ein höchst strenges Obligationsverhältnis: nicht nur dafs bei Darlehen der Zinsfufs ein drückender (*fenus unciarium* zu acht, zehn und mehr Prozent) war, durfte der Gläubiger *(creditor)* einen zahlungsunfähigen Schuldner *(debitor)* fesseln und so lange bei sich in Diensten behalten, bis die Schuld abverdient war, oder ihn trans Tiberim verkaufen. Dies galt nicht blofs bei allen Geldschulden, sondern auch bei jeder anderen Obligation, die sich auf eine feste Geldsumme reduzieren liefs, wenn sie unter der strengen Form des nexum eingegangen war. Doch verbot die *lex Poetelia* (326 v. Chr.) das Fesseln des Schuldknechtes;

b) *Mündliche Verträge (Verbalkontrakte), stipulatio, sponsio,* indem der Gläubiger gewöhnlich ad aram maximam gewisse Fragen *(spondesne dare, facere?)* an den Schuldner stellte und dieser zusagte *(spondeo)*. Diese Form begründete die mündliche Obligation.

c) *Schriftliche Verträge (Literalkontrakte)* geschahen so, dafs der Gläubiger (Darleiher) in seinem Einnahme- und Ausgabebuch (Tagebuch, Journal, *codex accepti et expensi*), welches Rechtsgültigkeit hatte, den Namen des Schuldners nebst Angabe der Summe und Art der Verpflichtung eintrug (*nomen facere, scribere;* daher *nomen* = *Schuldposten, Cic.* off. 3, 14, und *Schuldner, Cic.* Att. 16, 3). Handschrift oder Schuldschein (Schuldverschreibung) heifst bei Cicero *syngrapha* (Phil. 2, 37) oder *chirographum* (Phil. 1, 17. 2, 4 u. ö).

2. *Obligationsverhältnis aus Vergehen* gegen fremdes Eigentum *(obligatio ex delicto)*. Eine solche Verpflichtung trat ein bei

Diebstahl, Raub, Injurien und Beschädigung *(damnum)*. Wurde jemand nächtlicherweile und bewaffnet auf frischer That als Dieb ertappt *(furtum manifestum)*, so durfte man diesen töten oder in Fesseln legen und den etwaigen Schaden abverdienen lassen. Später setzte der Prätor das *quadruplum* als Strafe fest. Bei räuberischen Angriffen auf fremdes Gut *(rapina)*, wie bei Beschädigung trat voller Ersatz gegen den Verbrecher ein, bei Realinjurien hatten die *Zwölftafeln* die Wiedervergeltung *(talio, ius talionis)* gestattet, das prätorische Recht setzte eine Geldsumme fest.

Anmerkung. Aes alienum = Schuld, besonders Geldschuld, Gegensatz *aes suum. Aes confessum* ist die Schuld, wenn sie der debitor zugesteht. Die Zwölftafeln ordneten bei der zugestandenen Schuld eine Zahlungsfrist von 30 Tagen an, dann folgte, wenn die Schuld nicht gezahlt war, die *manus iniectio* und wenn kein Bürge *(vindex)* für den Schuldner eintritt, die Fesselung und Abführung des letzteren in des Gläubigers Haus.

§ 63. Ausübung des Bürgerrechts kraft der Gentilität.

Die römische Familie bildete eine strenggeschlossene Einheit, über welche wie über eine Körperschaft der Hausvater kraft seines Familienrechtes fast unumschränkt herrschte. Durch Verheiratung erweitert sich die Familie zu einer auf gemeinsamer Abstammung beruhenden *Genossenschaft* oder einem *Geschlechte (gens)*, dessen Angehörige (Verwandten, Genossen) die *gentiles* sind. So zerfiel das patricische Volk des alten Rom in Kurien, jede Kurie in *zehn gentes;* jede gens, die sich durch das *nomen gentilicium* von den anderen unterschied, hatte besondere Heiligtümer und Opfer *(sacra gentilicia)*. Zugleich bildete sich ein eigentümliches Privatrecht *(ius gentilicium)* innerhalb dieser Geschlechter aus, namentlich hinsichtlich Beerbung und Vormundschaft; jeder Gentile erhielt nämlich innerhalb des gentilen Kreises gewisse Rechte, aber nur über die *agnati* oder die *männlichen* Verwandten desselben Stammes, z. B. über die Söhne vom gleichen Vater oder die Vettern *(consobrini)*, deren Väter Brüder waren. Von dieser *agnatio* (*ad-gnatio)*, d. i. dem *Manns*stamme, ist die *cognatio* oder natürliche Blutsverwandtschaft wohl zu unterscheiden. Das Verhältnis des Bruders zu den Kindern seiner *Schwester* ist *cognatio;* das zu den Kindern des *Bruders, agnatio*. Nur die letztere gab einige wichtige Civilrechte in *Erb-* und *Vormundschafts*angelegenheiten.

a) *Erbrecht*. Innerhalb derselben gens haben, wenn ein Vater ohne Testament (intestatus) stirbt und keine Kinder (sui heredes) da sind, die *agnati* das nächste Erbrecht, dann die übrigen Gentilen.

b) *Vormundschaft, tutela legitima agnatorum.* Da die Frau, sogar die selbständige (sui iuris), weil sie nicht vor Gericht erscheinen konnte, in allen Rechtssachen einen Vertreter (*tutor* = auctor, qui suam auctoritatem interponit) brauchte und ebenso in ihrer Vermögensverwaltung, so war ein Verwandter kraft seiner Gentilität der rechtmäfsige Vertreter. — Ferner brauchten die Unmündigen, Knaben unter 14, Mädchen unter 17 Jahren, einen tutor. In allen diesen Fällen war der Verwandte der gesetzliche Vertreter *(Agnatentutel).*

Hatte ein *tutor* seinen Mündel *(pupillus)* ungerecht behandelt, so konnte dieser, mündig geworden, eine Vormundschaftsklage *(actio tutelae)* anstrengen. Überdies genofs der Gentile noch andere Gentilitätsrechte; Teilnahme an den sacra gentilicia, Anspruch auf den Patronat über die Klienten seiner Familie u. s. f.

Anmerkung 1. Nicht zu verwechseln mit der obigen *tutela* ist die *cura,* ebenfalls eine Vormundschaft, allein nur bei solchen, denen aus moralischen oder intellectuellen Gebrechen von Staatswegen ein *curator* (Pfleger) gesetzt wird, nämlich den Geistesgestörten *(furiosi),* Verschwendern *(prodigi)* und Blödsinnigen. Diesen wurde die Vermögensverwaltung benommen *(alicui bonis interdicere).*

Anmerkung 2. Verwandtschaftsgrade der Blutsverwandten *(cognati, cognatio)* und der Schwägerschaft *(affines, affinitas):* a) *in absteigender Linie* (Descendenten): *pater familias — mater familias, filius — filia, nepos — neptis, pronepos — proneptis, abnepos, adnepos, trinepos* (alle weiteren Grade vom siebten an heifsen *posteriores,* ἀπόγονοι, Nachkommen); b) *in aufsteigender Linie* (Ascendenten): *filius — filia, pater — mater, avus — avia, proavus — proavia, abavus, atavus, tritavus.* Die weiteren Grade sind die *maiores* (πρόγονοι), Vorfahren, Ahnen. — Andere Verwandtschaftsbezeichnungen: *patruus,* Bruder des Vaters (Oheim), *avunculus,* Bruder der Mutter; *amita,* Schwester des Vaters (Tante), *matertera,* Schwester der Mutter; *consobrini* und *sobrini* (= sororini), Geschwisterkinder (Vetter und Muhme) und Nachgeschwisterkinder. In der Schwägerschaft (affinitas) sind *socer* und *socrus,* Schwiegervater und Schwiegermutter; *gener* und *nurus,* Schwiegersohn und -Tochter (Schnur). *Noverca,* Stiefmutter, *privignus* (für privigenus), Stiefsohn. — *Propinqui* und *necessarii* bezeichnen im allgemeinen Verwandte der cognatio und affinitas.

Die Rechtspflege (Gerichtswesen).

§ 64. Causa, ius und iudicium.

Die Rechtspflege wacht über die Rechte *(iura)* sowohl des öffentlichen (staatlichen) als des privaten Lebens (der einzelnen Individuen), und bestraft jede Verletzung derselben. Jede *Rechtssache* (Prozefs, Rechtsfall) heifst *causa,* und wir unterscheiden *causae publicae,* öffentliche Rechtsfälle, d. i. solche, welche den

Staat und seine Beziehung zu den Unterthanen berühren = *Kriminalprozefs*, auch *lis capitalis* genannt; und *causae privatae*, Rechtssachen des Privaten = *Civilprozefs*. Dementsprechend zerfallen auch die darüber aburteilenden Gerichte in *iudicia publica* und *iudicia privata*. Die *Verhandlung* eines Rechtsfalles ist *actio*; die Rechtsprechung selbst und die Befugnis dazu heifst *iurisdictio*, womit namentlich die Civilgerichtsbarkeit des *Prätors* bezeichnet wird.

Bei den Römern war die Gerichtsbarkeit nicht von der Verwaltung getrennt wie in modernen Staaten. Vielmehr besafsen alle höheren Magistrate zugleich Jurisdiktion, und die Konsuln heifsen sogar geradezu *iudices*, die „Richter" (*Cic.* de leg. 3, 3. 8. *Liv.* 3, 55). Nur die Kriminalgerichtsbarkeit (Blutbann) war nicht schon mit dem Amte gegeben, sondern mufste durch eine besondere Vollmacht *(lex de imperio)* dem Magistrate verliehen werden. Die Römer behandelten sodann die *Untersuchung* über einen Rechtsfall und die *Aburteilung* über denselben getrennt und wiesen erstere dem Magistrate, speziell dem Prätor, die Urteilsfällung aber besonders bestellten Richtern zu. Die Untersuchung über den Thatbestand und die im einzelnen Falle anzuwendenden Rechtsnormen bezeichnete man mit *ius*, die Entscheidung (Rechtsspruch) mit *iudicium*. Daher die Ausdrücke *in iure* = Verhandlung vor dem Tribunal der Magistrate (des Prätors), und *in iudicio* = Verhandlung vor dem (zuständigen) Gerichte (Einzelrichter).

Anmerkung. Causa capitis (*Cic.* de orat. 1, 40 u. 5.) = Kriminal- oder Kapitalprozefs; *actio causae*, Verhandlung eines Rechtsfalles; *causam dicere* = defendere; *causâ cadere, causam perdere* = verlieren, *causam obtinere* = gewinnen; *litigare (ius experiri)* prozessieren.

A. Die Civilgerichtsbarkeit.

§ 65. Die Civilgerichte.

1. In ältester Zeit entschied der *König* selbst die bürgerlichen Rechtshändel (causae privatae), und zwar, da es kein geschriebenes Recht gab, nach dem Herkommen. Servius Tullius setzte ein besonderes Gericht für Privatprozesse ein.

2. Während der *Republik* hatten die *Konsuln* die erste Rechtsprechung, bis diese 366 v. Chr. ihnen abgenommen und zwei *Prätoren* als ständigen Civilrichtern übertragen wurde. Daneben übten auch die *Censoren*, *Ädilen* und *Ärartribunen* in ihrem Amtskreise eine gewisse Gerichtsbarkeit. Diesen Magistraten stan-

den noch zwei besondere Gerichtshöfe und Einzelrichter *(iudex unus* und *recuperatores)* zur Seite, nämlich:

a) Das *Centumviralgericht (centumviri;* daher *iudicium centumvirale)*, ein aus 105 Richtern (je 3 aus den 35 Tribus) bestehender, sehr einflufsreicher Gerichtshof für Civilstreitigkeiten, besonders des Familien-, Eigentums- und Erbrechtes. Später waren es 180 Richter. *Vorsitzender* war der Prätor; eine aufgesteckte Lanze *(hasta)* zeigte die Sitzungen an. Lange diente die *basilica Iulia* zum Sitzungslokale. Vor diesen Richtern erlangte die römische Beredsamkeit (die *eloquentia iudiciaria*) grofse Ausbildung.

b) *Decemviri stlitibus iudicandis* (eine Kommission, die zu den vigintisexviri, § 36, gehört), um 465 v. Chr. eingesetzt, untersuchte die Prozesse, welche die persönliche Freiheit berührten.

c) *Einzelrichter.* Eine Eigentümlichkeit der römischen Rechtspflege bestand darin, dafs der Magistrat, welcher die Rechtsverhandlung *in iure* eingeleitet hatte, jeden einzelnen Fall mit Übereinstimmung der streitenden Parteien bald einem einzigen Richter *(iudex unus, arbiter)* zur Entscheidung überwies, nachdem vorher der Richter, meist ein *Senator,* vereidigt *(iudex iuratus)* und über den Fall instruiert war; bald einem aus Senatoren und Rittern zusammengesetzten Kollegium (*recuperatores*, von reciperare, weil sie vorzüglich die Wiedererlangung von Sachen, die widerrechtlich in fremden Besitz gelangt waren, betrieben), übertrug. Diese Privatrichter waren in eine *Geschworenenliste (album iudicum, iudices iurati)* eingetragen, die alljährlich vom Prätor neu aufgestellt wurde. Der Kläger (*actor* im Civilprozefs, *accusator* im Kriminalprozefs) schlug den Richter vor (*iudicem ferre, Cic.* de orat. 2, 65 und 70), der Beklagte *(reus)* konnte ihn aber verweigern (*reicere, eierare iudicem, Cic.* Verr. 2, 12).

Später stellte statt des Prätors der *Kaiser* die Geschworenenliste auf, dessen Macht indes beim Civilprozefs ziemlich beschränkt war. Er konnte aber wegen fehlerhaften Verfahrens das Urteil der Richter kassieren und *Appellationen* annehmen, während es vom kaiserlichen Urteile keine Appellation an eine andere Instanz gab.

3. In den italischen *Municipien* und in den *Kolonien* hatten die Magistrate, in den *Präfekturen* die praefecti die Rechtsprechung, d. h. sie wiesen die zu befolgenden Paragraphen an und bestellten aus dem *album decurionum* (Senatoren) das Gericht (iudicium). In den *Provinzen* hielten die Statthalter auf ihren Amtsreisen in den Konventsstädten (*conventus,* Gerichtskreisen) ihre Gerichts-

tage (ebenfalls *conventus*) ab, hörten die Klagen an und setzten (wie in Rom) aus dem Senate der Stadt, aus den Landeseinwohnern oder gewöhnlich aus römischen Rittern und ansässigen römischen Bürgern *(mercatores conventus)* eine *Geschworenenliste* auf.

4. *Zeit.* Sitzungstage waren die *dies fasti*, gesetzliche Gerichtstage, verboten die *dies nefasti*, wozu die Fest- und Festspieltage und bis 286 v. Chr. die Markttage kamen. Deshalb traten im Frühjahre und Herbst während der groſsen Festspiele zwei Gerichtsferien *(iustitium* für iuris stitium, *sistere ius)* ein. In der Provinz waren besondere Konventstage angesetzt.

5. *Ort.* In Rom das *Comitium* und *Forum*, wo das Tribunal des Richters mit dem kurulischen Stuhle (*Tac.* ann. 1, 75) für die höheren oder die *subsellia* für die niederen Magistrate und Richter aufgestellt waren; seit Cäsar pflegte man die Verhandlungen teils in den Basiliken, teils in besonderen Amtsstuben vorzunehmen.

Anmerkung. In religiösen Angelegenheiten übte auch der *pontifex maximus* Gerichtsbarkeit (s. § 112).

§ 66. Klageformen im Civilprozeſs (Legis actiones und formulae).

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene, teils einfachere, teils verwickeltere Klageformen *(actiones)* oder Prozeduren in Civilsachen ausgebildet. Die älteren Formen waren mit religiösen und symbolischen Handlungen verbunden. So entstanden allmählich drei Prozeſsarten *(ordo iudiciorum):* die *legis actiones* und die *formulae actionum*, bei denen Magistrat (in iure) und Richter (in iudicio) getrennt verhandelten und als dritte Art die sogen. auſserordentliche Prozedur *(cognitio extra ordinem)*.

1. *Legis actiones. Actio* (eigentlich Betreibung, nämlich einer Sache, actio causae) heiſst nicht nur *Fähigkeit*, die öffentliche Autorität zum Schutze eines Rechtes anzurufen (Klage*recht*), sondern auch die thatsächliche Anrufung des Rechtsschutzes. Für diese Anrufung gab es in der älteren Zeit fünf *gesetzliche* Klage- oder Prozeſsformen, *legis actiones*. Diese fünf alten Prozeſsarten hatten das Eigentümliche, daſs sie aus (symbolischer) *„Handlung* und *Wort“* bestanden.

a) *Legis actio sacramento.* Sie bestand darin, daſs der Kläger eine *Kaution* oder Strafsumme (*sacramentum*, d. i. geheiligte Summe) von 50—500 As stellte, welche er, im Falle er den Prozeſs verlor, der Tempelkasse zu Opfern überlassen muſste. b) *Legis actio per iudicis postulationem*, wenn die streitenden Parteien vor dem Magistrate (in iure) ihre Sache genau formuliert vortrugen und dann einen Einzelrichter (arbiter, iudex) zur Entscheidung verlangten.

c) *Legis actio per condictionem.* Hier reichte der Kläger vor dem Magistrate eine Klage ein und liefs dem Beklagten eine Frist von 30 Tagen ansagen (*condictio* = Friststellung), innerhalb welcher er einen iudex annehmen mufste. d) *Legis actio per manus iniectionem.* Diese Klageform war in ältester Zeit namentlich bei Schuldforderungen üblich und bestand wesentlich darin, dafs der Gläubiger selbst sich Recht schafft, indem er den Beklagten (Schuldner) vor Gericht bringt, hier die Hand auf ihn legt (Symbol des Verhaftens) und ihn dadurch nötigt, entweder einen Bürgen *(vindex)*, welcher die Sache auf sich nahm, zu stellen oder als Schuldknecht in die Haft des Gläubigers zu gehen. e) *Legis actio per pignoris capionem.* In gewissen Fällen erlaubten die früheren Gesetze, dafs der Kläger (Gläubiger) eine eigenmächtige, aufsergewöhnliche Pfändung *(pignoris capio)*, vornahm.

Anmerkung. Lege (= iure) *agere* heifst gerichtlich betreiben; *actor* Ankläger in Civilsachen, *petitor* Kläger bei Eigentumsklagen (in rem).

2. *Formularprozess (formulae actionum).* Bei jenen fünf Prozefsformen hatte der Richter wenig zu thun, da der Kläger jedesmal die Form, welche zur Anwendung kommen sollte, selbst angeben mufste. Die *lex Aebutia* (unbekannt wann?) und die *leges Iuliae* (des Cäsar und Augustus) hoben sie auf und führten ein neues Prozefsverfahren ein, die sogen. *formulae,* wonach der Prätor, wenn er die streitige Sache der Parteien vernommen hatte, selbst eine schriftliche *Formel* abfafste und dem Richter als Richtschnur für das weitere Verfahren, bezw. für die Entscheidung übergab. Diese Formel enthielt die *demonstratio* (Anlafs des Rechtsstreites und Nachweis der facta, worauf er sich stützt), *intentio* (Absicht und Angabe des Klägers, welche Entscheidung er beantrage) und *condemnatio* (Anweisung des Prätors, wie seines Erachtens das Urteil lauten solle). Der Formularprozefs wurde von Rom auch in die italischen und Provinzialstädte übertragen.

Der Prätor konnte in seiner schriftlichen Formel an den Richter noch beifügen: dieser solle nach strengem Rechte *(actiones stricti iuris)* oder mehr nach freiem Ermessen *(arbitrium)* oder nach Billigkeit und moralischer Überzeugung *(actiones bonae fidei)* entscheiden. Bei Prozessen über *bewegliche* Gegenstände wurden diese selbst oder bei Grundstücken eine Scholle vor Gericht gebracht und ein (symbolischer) Kampf *(vindicatio)* über die Sache angestellt, indem Kläger und Beklagter die Hand auf den streitigen Gegenstand *(vindiciae)* legten *(manus conserere)* und hierbei ihre Ansprüche begründeten *(vindicare).* Hierauf begann der Prätor das Prozefsverfahren (*Cic.* Mur. 12, 14).

3. *Cognitio extraordinaria.* So heifst das Verfahren, wenn der Magistrat (Prätor) nicht nur (in iure), wie es altherkömmlich in Rom war, die actio einleitete und untersuchte, sondern zugleich über die Streitsache das Urteil fällte. Dieser einfachere Weg der

aufserordentlichen Prozedur in Civilstreitigkeiten kam mit der Zeit immer mehr in Aufnahme.

§ 67. Das Prozefsverfahren.

1. Der Prozefs begann mit der *Vorladung (in ius vocatio)* des Beklagten durch den Kläger. Ersterer war gebunden, Folge zu leisten, im Weigerungsfalle ruft der Kläger an Ort und Stelle, wo er den Gegner citiert, Zeugen über die Vornahme der Ladung auf. Das Anrufen der Zeugen heifst *antestatio* (*Cic.* de legg. 2, 4. *Hor.* sat. 1, 9 v. 74—78). Jetzt war der Kläger befugt, den Beklagten zu ergreifen (*in ius rapere* obtorto collo) und in Haft zu nehmen. Der Angeklagte durfte aber, wenn er nicht selbst vor Gericht erscheinen wollte, einen *vindex* (Bürgen) stellen, der die ganze Streitsache auf sich nahm.

Dagegen ist *vas* ein Bürge dafür, dafs man an dem bestimmten Klagetag sich vor Gericht einfinden werde. Daher *vadimonium,* Bürgschaftsleistung (*vadimonium constituere*, aufstellen, *vadimonium imponere*, von Einem verlangen, *vadimonium sistere,* sich einfinden, *vadimonium deserere,* ausbleiben, *vadari,* Bürgschaft leisten).

Das Ausbleiben zog nicht nur den Verlust der ausbedungenen Summe (sacramentum) nach sich (*Cic.* Quinct. 6, 15. 17. 18), sondern hatte auch das gewaltsame *rapere in ius* zur Folge. Vor dem Prätor begann das Verfahren entweder nach den Legisaktionen oder den Formeln. Bei letzterem Verfahren trägt der Kläger den Inhalt seiner Klage vor und verlangt eine bestimmte Formel *(edere actionem).* Von grofser Wichtigkeit war für den Actor die Abfassung der Klageformel, wozu nicht selten juristische Kunst gehörte (*Cic.* top. 17. de invent. 2, 19. de orat. 1, 36). Die Verhandlungen vor dem Magistrate waren mündlich und wurden protokolliert *(acta).* Nach geschlossener Verhandlung wies der Prätor den Richter (iudex unus oder Centumviri) an, entweder gleich oder erst nach 30 Tagen. Die Parteien erhielten hier eine gerichtliche Vorladung *(comperendinatio),* am dreifsigsten Tage *(dies comperendinatus)* zu erscheinen, wofür sie wiederum Garanten *(vades)* stellen mufsten. Vor dem Weggehen vom Prätor erklärten die Parteien unter Anrufung von Zeugen *(litis contestatio)* sich bereit, das aufgestellte Gericht *(iudicium ordinatum)* annehmen zu wollen [1].

---

[1] *Contestari* litem dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato iudicio utraque pars dicere solet: *testes estote.* (Fest.)

Zum bestimmten Termine erschienen die Parteien *(utraque pars, adversarii)* vor dem Richter, die Sache ward nochmals kurz dargelegt *(causae coniectio)*, das Beweisverfahren vorgenommen, es folgten Rede und Gegenrede *(peroratio,* Plaidoyers, *oratio continua)* und die beeidigten Zeugen (*Folter* war hier nur bei Sklaven in Erbschaftssachen zulässig) wurden durch die Anwälte abgefragt und zum Schlusse die Gründe für und gegen *(altercatio)* in kurzen und geschlossenen Argumentationen von Fragen und Antworten (Spielraum für Entfaltung der Beredsamkeit; Cicero ein Meister der Alterkation) wiederholt, dann das Urteil gefällt; wenn mehr als *ein* Richter, entscheidet *Stimmenmehrheit.* Schien die Sache noch nicht spruchreif, so sprach der Richter ein *non liquet* aus und es erfolgte *ampliatio,* d. i. Anberaumung eines späteren Termins. Das Urteil mufste *mündlich* verkündet *(pronuntiare)* werden.

2. *Urteil* und *Exekution.* Im Formularprozefs schrieb der Magistrat in seiner schriftlichen Formel an den Richter ein *condemno* oder *absolvo.* Das Urteil *(sententia)* ging zur Zeit der Legisaktionen auf den strittigen Gegenstand selbst, im Formularprozefs immer auf eine bestimmte Geldsumme *(multa).* Daher *litis aestimatio* (Abschätzung des Streitobjektes. *Cic.* Cluent. 41, 116: aestimationem litium non esse iudicium). Die Strafe resp. Bestimmung der zu zahlenden Geldsumme war entweder rein arbiträr (dem Richter überlassen) oder in der Instruktion des Magistrates angegeben. Nach den XII Tafeln hatte der Verurteilte 30 Tage Zahlfrist, dann folgte manus iniectio und Kettenhaft des Schuldners (wie beim nexum). An drei Markttagen führte der Gläubiger den Schuldner vor den Prätor, ob etwa jemand für ihn zahlen wolle. Dann folgte wie beim alten Schuldrechte Verkauf (Tötung) des Schuldners. Das ältere Exekutionsverfahren bemächtigte sich nämlich immer der *Person* und erst seit dem dritten Jahrhundert v. Chr. ging die Exekution des Urteils gegen das Vermögen, das man pfändete *(pignoris capio)* oder dem Kläger zusprach *(missio in bona).* Doch blieb die *addictio* der Person des Schuldners, d. i. die alte Schuldknechtschaft noch zulässig und erst in der Kaiserzeit wurde sie verboten und der Schuldner mufste zwar beim Gläubiger durch Arbeiten die Summe abverdienen, blieb aber ingenuus. Hatte der Staat ein Guthaben an einen Schuldner, so wies der Prätor die Quästoren in den Besitz des Vermögens ein, die es verkauften *(sectio bonorum. Cic.* Rosc. Am. 8. Verr. 2, 1. 10. *Liv.* 38, 60). Der Käufer ist *sector. Appellation* (Rekurs) gegen ein Urteil gab es in Civilsachen nicht.

B. Die Kriminalgerichtsbarkeit.

§ 68. Die Kriminalgerichte.

Im Gegensatz zur Civilgerichtsbarkeit hat es die Kriminalgerichtsbarkeit oder Strafrechtspflege mit den *crimina publica,* d. i. allen jenen Verbrechen zu thun, welche die Freiheit und Sicherheit des Staates und seiner Bürger, kurz die *staatliche Ordnung* bedrohen, wie Verrat, Mord u. s. w. und die deshalb seit ältester Zeit in einem Volksgerichte *(iudicium publicum)* ihre Aburteilung fanden.

1. In der *Königszeit* hatte der König das *Oberrichteramt* inne und als richterliche Gehülfen unterstützten ihn die *duumviri perduellionis* und die *quaestores paricidi* (s. § 18). — Doch bestand seit ältester Zeit das Recht, vom Urteile des Königs, der nur Vertreter des populus ist, an ein *iudicium populi* (iudicium publicum) oder Volksgericht zu provocieren. Denn in Rom galt das Volk immer als höchste richterliche Instanz. Vor Servius Tullius ging die Appellation an die Kurienkomitien, seit Servius an die Centuriatkomitien. Und es richteten jetzt die Centuriatkomitien einmal in allen Provokationsfällen, sodann über alle Kapitalverbrechen, vornehmlich über perduellio.

Cic. Sest. 30: sacratis legibus et XII tabulis sancitum est, ut neve de *capite* nisi com. centur. rogari liceret und über das Provokationsrecht *id.* de rep. 1, 21: provocationem autem etiam *a regibus* fuisse. Das erste Beispiel einer solchen Provokation der Fall des *Horatius* (iudicium Horatianum) *Liv.* 1, 26.

2. *Republik.* a) *Volksgerichte.* In der ersten Zeit derselben richteten wie früher die Komitien unter Vorsitz des Konsuls oder später des Prätors. Seit Einführung des Volkstribunates zogen die Volkstribunen die Vergehen gegen die Plebs und ihre Vorstände vor die Tributkomitien. So den *Koriolan.* Dann wurde es durch die *leges sacratae* gesetzlich, daſs wer sich an den Volkstribunen vergriff, vor die comitia tributa kam. Dagegen blieben alle Kapitalverbrechen immer den Centuriatkomitien als dem obersten Gerichtshofe vorbehalten, während die Tributkomitien nur Geldstrafen *(multae)* verhängen konnten. (Ausnahmsweise zogen die Tribunen unliebsame Gegner wie den Menenius Agrippa [476] und manche andere wegen verschiedener Vergehen vor ihre Komitien.) Nach dem *ordo iudiciorum publicorum* übten also die Volksversammlungen die oberste Justiz.

b) Die *Quaestionen.* Allein der Gang dieser Rechtspflege war

sehr schwerfällig und hatte viele Uebelstände. So kam es, dafs öfters der Senat (durch ein senatusconsultum) oder das Volk (durch eine lex) für einzelne Kriminalfälle eine aufserordentliche Untersuchungskommission (*quaestio* von quaerere = peinlich untersuchen) bestellte und ihr das Richteramt übertrug. Diese Art zu richten wurde immer häufiger, bis die *lex Calpurnia* (149 v. Chr.) für Erpressungsvergehen *(de repetundis)* eine solche Kommission als *ständigen* Gerichtshof *(quaestio perpetua)* einsetzte und bald setzte man noch andere derartige Kommissionen ein, so dafs es seit Sulla acht stehende Gerichtshöfe (Quästionengerichte, *quaestiones perpetuae*) in Rom gab, jede quaestio für ein gewisses Verbrechen, nämlich *de repetundis* (Erpressung, vgl. den Prozefs Verres), *de ambitu* (Amtserschleichung), *de maiestate* (Verletzung der Würde des Volkes), *de peculatu* (Unterschlagung von Staatsgeldern), *de vi* (Gewaltthat), *de falso* (Fälschung), *de sicariis* (Meuchelmord), *de veneficio* (Giftmischerei). Die perduellio, auf welcher immer Todesstrafe stand, blieb dem Volksgerichte vorbehalten.

Geleitet waren diese acht Gerichtshöfe von sechs Prätoren, zu denen zwei eigens bestellte *quaesitores* oder *iudices quaestionum* kamen. Welche von den acht Kommissionen jeder dieser acht Vorsitzenden leiten sollte *(praeesse quaestioni)* wurde entweder vom Senate oder Volke *(praeficere quaestioni)* oder durchs Los *(sortitio)* bestimmt. Jedes Quästionengericht bestand aufser dem Vorsitzenden (Prätor, quaesitor, iudex) aus einer gröfseren Zahl (32—75) Geschworenen, anfangs Senatoren, dann Rittern, welche der Prätor, später der Kaiser bestellte. *Ort* der Sitzung das Forum, wo der Vorsitzende auf dem Tribunal, die übrigen Richter auf Subsellien unter freiem Himmel safsen; bei schlechter Witterung waren die Sitzungen in den Basiliken (Gerichtshallen). — Die Quästionen verdrängten allmählich die Volksgerichte. Daneben übte indes auch der *Senat* Kriminalgerichtsbarkeit, nämlich in allen Provinzialsachen, sowie über Verbrechen der socii (Treubruch, Empörung, Verschwörung, *Liv.* 4, 30. 6, 12 u. ö.; Giftmord ib. 39, 41. 40, 37; anderen Mord *Cic.* Brut. 22); sonst nur, wo ein schnelles Handeln nötig war, wie gegen die *Katilinarier*. In den Provinzen hatte der *Statthalter* die Gerichtsbarkeit über die Nichtbürger; Kapitalvergehen der römischen Bürger mufsten in Rom abgeurteilt werden.

3. *Kaiserzeit.* Die früheren Gerichtshöfe — Volksgericht und Quästionen — bestanden noch einige Zeit fort, aber der Kaiser griff immer mehr in die Gerichtsbarkeit ein: *er* bestellte die geschworenen Richter, konnte, wenn jemand mit einer Stimme Majorität verurteilt war, *seine* Stimme zur Minorität schlagen und dann den Verurteilten freisprechen lassen *(calculus Minervae)*; ferner übertrug Augustus dem *Senate* eine gröfsere Gerichtsbar-

keit und so bestanden jetzt *drei Gerichtshöfe:* die früheren Quästionen, der Senat und der Kaiser. Dieser handelte als Einzelrichter und seine Jurisdiktion erstreckte sich über das ganze Reich; die beiden anderen waren Geschworenenkollegien. Kaiser und Senat konnten übrigens einen Straffall von sich ab- und an ein anderes Gericht verweisen. So überwiesen öfters die Kaiser einen Fall an den Senat *(ad senatum referre, relationem* oder *causam remittere ad senatum).* Wichtig aber war, daſs die Kaiser einen Teil ihrer Gerichtsbarkeit an den *praefectus urbi,* der innerhalb Roms und in einem Umkreise von 100 Meilen, und an den *praefectus praetorio,* der im übrigen Italien richtete, übertrug. Diese beiden praefecti übten als *Delegierte* des Kaisers eine weitgehende Kriminalgerichtsbarkeit aus; ersterer verhängte sogar Deportation und Todesstrafe und war höchste Appellationsinstanz.

§ 69. Verfahren bei Kriminalgerichten.

1. *Verfahren bei Volksgerichten.* Den Anfang macht die Anklage *(accusatio),* und zwar konnte nur ein Magistrat Ankläger *(accusator)* sein, d. i. nur derjenige, welcher eine Volksversammlung berufen und in ihr präsidieren darf, also Konsul, Diktator und Prätor in den Centuriat-, Volkstribun, Ädil und Quästor in den Tributkomitien. Es folgte aber niemals Anklage und Verhandlung zugleich, sondern drei Nundinen vor der Anklage kündigt der Magistrat in der Volksversammlung an, daſs er gegen eine bestimmte Person Strafantrag stellen werde *(diem dicere, diei dictio* = Klagetag oder „Tagfahrt“ ansagen). Diese Ladung wurde in Gegenwart des Beklagten *(reus)* in drei Fristen vor versammeltem Volke wiederholt; mit der Anklage war die *anquisitio* (de capite), d. h. der strafrechtliche Antrag gegen den Beklagten verbunden *(anquirere de capite).* Dieser muſste schon bei der ersten Ladung durch Bürgen *(vades)* garantieren, daſs er am angesagten Termine dem Volksgerichte sich stellen werde; er konnte sich aber auch (wie es *Verres* that) durch freiwillige Verbannung der Anklage entziehen, worauf das Volk regelmäſsig die *aquae et ignis interdictio,* d. i. den Bann, über den Flüchtigen aussprach. Wartete der reus die Anklage ab, so legte er bis dahin Trauerkleider an. Selten wurde der Angeklagte in *Untersuchungshaft* genommen, und wenn dies geschah, meist in die sogen. *custodia libera* (*Liv.* 24, 45), d. h. einer Magistratsperson in Gewahrsam ohne Bande gegeben. Erst bei der vierten Ladung fand die Unter-

suchung und Abstimmung des Volkes statt. Wenn der Kläger seine Klage wiederholt und den Strafantrag *(rogatio)* gestellt hatte, durfte sich der Angeklagte entweder selbst verteidigen oder durch *patroni* (*patroni causae Liv.* 3, 58. 8, 33) verteidigen lassen. Dann folgt das Beweisverfahren *(probatio)* durch Zeugen (bei Sklaven fand quaestio per tormenta statt) und Urkunden (*testimonia*, *tabulae* etc.).

Nach vollendeten Reden und Beweisen wird das Volk zur Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Strafantrags gerufen. Erfolgte Verurteilung, so wurde die Strafe in gesetzlicher Vorschrift vollzogen (Exekution); jedoch konnte das Volk ein rechtskräftiges Urteil auch annullieren durch eine *restitutio in integrum*. Ferner konnte vor Vollstreckung des Urteils ein Magistrat (besonders oft der Volkstribun) seine *Intercession* einlegen, die aber nur galt, so lange der Magistrat im Amte war, dann durfte die Klage von neuem vorgebracht werden.

Für gewisse Anklagen hatte das Gesetz Belohnungen *(praemia)* bestimmt, z. B. wegen ambitus, repetundae, was in der Kaiserzeit zu den gefährlichen *delationes* führte. Doch war auf *falsche* Anklage *(calumnia)* schwere Strafe gesetzt; von einer begonnenen Anklage konnte der Kläger nur mit richterlicher Ermächtigung durch *abolitio* (accusationis) abstehen; eigenmächtiges Abstehen des Klägers wurde als *tergiversatio* (Ausflucht) bestraft. — *Magistrate* konnten während des Amtsjahres nicht in Anklagestand versetzt werden. *Cic.* pro dom. 17: tam moderata iudicia populi sunt a maioribus constituta, ut — ne nisi *prodicta die* quis accusetur, d. h. ohne Fristansetzung; und *Liv.* 3, 57: ut *ter* ante magistratus accuset intermissa die, *quarta* sit accusatio *trinundinum* prodicta die, qua die iudicium sit futurum.

2. *Verfahren im Quästionenprozeſs.* Vor den stehenden Kriminalgerichtshöfen konnte jedermann anklagen. Zu dem Zwecke richtete der Kläger *(postulator)* ein Gesuch *(postulatio)* an den Prätor (oder iudex quaestionis, Obmann des Gerichtshofes) jemanden anklagen zu dürfen (*postulare,* ut liceret nomen deferre; daher *postulatio* oder *delatio nominis* = Anklage. *Cic.* Lig. 6, 17: postulatio Tuberonis haec fuit, se velle de Q. Ligarii scelere dicere). Wollten mehrere wegen derselben Sache jemanden belangen, so fand eine Voruntersuchung (Vorahnung, *divinatio*, *divinare.* Vgl. *Ciceros* divinatio in Caecil.) statt, wer zuerst Kläger sein solle, oder die Kläger vereinbarten ihre Klagen, einer trat als Hauptkläger, die übrigen als Mitankläger *(subscriptores)* auf. Ist die Erlaubnis zur Klage erteilt, so folgt in Gegenwart des reus erst die Anklage vor dem Richter, der den Inhalt kurz protokolliert (*inscriptio* in crimine) und vom Kläger unterzeichnen läſst (*sub-*

scriptio; deshalb *subscribere,* anklagen und *subscriptor,* Kläger oder Mitankläger. *Cic.* in Caecil. u. ö.). Jetzt folgte die förmliche Erklärung des Prätors, dafs er die Klage annehme *(nominis receptio),* indem er den Namen des zu Verfolgenden in die Liste der Angeklagten eintrug und die Tagfahrt der Gerichtsverhandlung (entweder der zehnte, dreifsigste oder hundertste Tag von da ab) ansetzte.

Am Gerichtstage hatten beide Parteien sich zu stellen; Ausbleiben zog eine Verurteilung *in contumaciam* nach sich. Die Verhandlung *(cognitio)* beginnt damit, dafs der Präco Kläger und Verklagten aufruft *(citatio),* dann setzt der Oberrichter den Richterrat *(consilium iudicum)* durchs Los fest und vereidigt die Ausgelosten. Beiden Parteien war gestattet, eine gewisse Zahl von Richtern zu verwerfen, welche der Vorsitzende durch andere ergänzte (vgl. den Prozefs gegen Verres). Hierauf beginnt der Kläger seine Rede; nach ihm konnten noch die Mitankläger die Anklage unterstützen. Es folgten die Reden des Beklagten und seiner Verteidiger *(patroni).* Nach Beendigung der Reden ruft der Präco: *dixerunt.* Dann trat die *altercatio,* die *probatio* und zuletzt die *sententia* ein, die auf *condemnatio* oder *absolutio* oder auf ein *non liquet* (die Sache ist nicht klar) lautete, in welchem Falle der Vorsitzende ein *amplius* (sc. cognoscendum est) rief, d. h. es mufs nochmals untersucht werden *(ampliatio).* Am festgesetzten Termine begann der ganze Prozefs von vorn. Bei einzelnen Kriminalprozessen war eine doppelte *actio (prima* und *secunda)* durch die sogen. *comperendinatio* (Verschiebung der zweiten Verhandlung auf den drittnächsten Gerichtstag) notwendig. Vgl. das Prozefsverfahren in Civilsachen § 67.

Anmerkung. Die einzelnen Akte des Quästionenprozesses haben wir in dem Kriminalprozefs gegen Verres *repetundarum* causa. *Caecilius* suchte mit seiner Klage gegen Verres (letzterem zu Liebe) dem Cicero zuvorzukommen. Deshalb mufste eine *divinatio* entscheiden, wer von beiden das Vorrecht der Klage haben sollte (Ciceros Rede, ebenfalls *divinatio* genannt, gegen Caecilius). Caecilius wollte nachher wenigstens subscriptor werden, aber auch dies gelang ihm nicht. Dann suchte Verres mit seinen Anhängern den Prozefs ins nächste Jahr hinüberzuschieben, indem man den Repetundengerichtshof mit einer andern Erpressungsklage in Anspruch nahm; auch kamen mehrere gröfsere Festspiele, wo Gerichtsferien waren, dazwischen. Deshalb ging Cicero schon in der ersten *actio* sofort zum Beweisverfahren über, das neun Tage dauerte. Der *patronus* des Verres, Hortensius, vermochte nichts gegen die Übermacht der Beweise und ehe die zweite actio (kraft der comperendinatio) stattfand, war Verres ins Exil gegangen.

§ 70. Die Strafen.

Die Kapitalstrafen *(poenae capitales)* betrafen *Leben (caput), Freiheit* und *Civität.* Als *Lebensstrafen* kamen vor: *de saxo* (Tarpeio) *deicere* (für Verräter), *securi percutere* (enthaupten), *infelici arbori suspendere* (nur in älterer Zeit), die *crux* (cruci affigere, Kreuzigung, die Strafe gegen Sklaven, seltener gegen Freie und humiles, verhängt bei Strafsen- und Seeräuberei, Hochverrat u. a.), *induere in culeum* et in *flumen deicere* (Säckung, *poena culei,* gegen paricidae), das Lebendigbegraben der Vestalinnen auf dem campus sceleratus, endlich das Erdrosseln (*strangulare, laqueo frangere* im Gefängnisse). Eine altertümliche Form der Todesstrafe war das Spannen in eine *furca* (Halsblock) und Stäupen bis zum Tode (*Liv.* 3, 55. *Tac.* ann. 2, 32). Aus der furca entstand der Galgen. Dazu kam die *damnatio ad ludos* (ad gladium, zu Gladiatorenkämpfe) und *ad bestias* (ad venationes, zu Tierhetzen). *Freiheitsstrafen* mit oder ohne Verlust der Civität: die *interdictio aquae et ignis* (Bann), worauf das *Exil* (*exilium* für exsilium, exsul, von solium, Verbannung von Grund und Boden) als Strafe folgte. Man hat *drei Arten von Exil* zu unterscheiden: in der Königs- und republikanischen Zeit war es freiwillige, um einer Strafe zu entgehen (*Liv.* 1, 41), oder als Kriminalstrafe verhängte Verweisung vom römischen Gebiete, später auch aus den italischen Bundesstaaten, so dafs die *exsules* gewöhnlich nach Gallien oder Griechenland gingen. (*Freiwillige* exsules: Koriolan, die Decemvirn, Camillus, Verres, Cicero; *Verurteilte:* Milo, A. Gabinius.) *Konfiskation* des Vermögens trat nur ein, wenn ein Schaden zu vergüten war (so bei Verres und in anderen Repetundenklagen). Blieb der Interdicierte trotzdem in der Stadt, so war er vogelfrei *(sacer)* und konnte von jedermann getötet werden. In der *Kaiserzeit* kamen die *deportatio* und die *relegatio* als Arten der Verbannung auf. Die Deportation war lebenslänglich und die *deportatio in insulam* die härteste Strafe der Verbannung. Der Deportierte verlor sein Vermögen ganz oder teilweise, ebenso die Civität. (*Tac.* ann. 3, 38. 68. 69. 4, 13 u. ö.) — Gelinder war die *relegatio* entweder *in perpetuum* auf eine Insel oder *ad tempus* ($^1/_2$—10 Jahre). Dem Relegierten verblieb Vermögen und Bürgerrecht. — Gegen Ende der Republik kamen die *Zwangsarbeiten (opera publica)* als Strafen auf: condemnatio ad *metalla* (Bergwerken), ad *salinas* (Salzwerken), ad *lautamias* (in die Stein-

brüche) u. s. f. *Cic.* pro dom. 29. Caecin. 33, 34. Die *damnatio bonorum* folgte diesen Kapitalstrafen.

Kerkerhaft (in vincula publica ducere) kannte man lange nicht; sie entwickelte sich seit dem letzten Jahrhundert der Republik, und war entweder eine strenge mit Fesselung (*Caes.* b. G. 1, 4) oder eine mildere ohne Fesseln. Kerker waren das *Tullianum* und die *Lautumiae* am Forum. Über sie hatten die *IIIviri capitales* die Aufsicht. Die Hinrichtungen, worüber die Prätoren wachten, geschahen bei Bürgern durch Liktoren mit dem Beile, bei Sklaven durch die Henker *(carnifices)* und zwar aufserhalb Roms auf dem *Sestertium* (*Cic.* Sest. 64, 135) ante portam Exquilinam. Hinrichtungen bei Nacht oder an einem Festtage waren verboten.

§ 71. Rechtsmittel (Instanzen).

Anrufungen von Schutzmitteln gegen ungerechtes Urteil gab es während der Republik zwei wohl zu unterscheidende Arten, die *appellatio* und die *provocatio*. Die *appellatio magistratuum (appellare magistratus)* bezeichnet die Anrufung des Schutzes eines Magistrates mit gleicher oder höherer Gewalt, als derjenige Magistrat besitzt, der die Entscheidung getroffen hat. Auch die Anrufung des Schutzes der Volkstribunen gehört hierher. Der angerufene Magistrat setzt dann, sofern er die Appellation annimmt, kraft seines Intercessionsrechtes, die Entscheidung des anderen Magistrates aufser Wirkung, wenigstens für das laufende Amtsjahr. Diese Form der Appellation galt für Civil- und Kriminalsachen. *Beispiele Liv.* 2, 18 (Konsul intercediert auf eingelegte Appellation gegen Konsul), *Cic.* Verr. 1, 46 und *Caes.* b. c. 3, 20 (Prätor gegen Prätor). Verschieden davon ist die *provocatio (provocare ad populum),* welche stets an die höchste Instanz im Staate, d. i. an das Volk oder die Volksversammlung (an die Centuriatkomitien in Kapital-, und an die Tributkomitien in Multsachen) geht. Das *ius provocationis* galt als eines der höchsten Rechte des römischen Bürgers (*Cic.* de orat. 2, 48 und legg. 3, 11: ius provocationis — *patrona* urbis et *vindex libertatis* civium Romanorum). Jeder vom Magistrate verurteilte Bürger konnte an die Volksversammlung provocieren. Nur gegen das *imperium militare* und die Urteile der *quaestiones perpetuae* gab es keine Provokation.

Da in der Kaiserzeit die Volksgerichte untergingen und ohnedies der Kaiser in allen Fällen die höchste Instanz wurde, so gab es nur noch *eine* Art der Appellation, die *appellatio Caesaris,* und jetzt sind appellare und provocare gleichbedeutend. Der Kaiser konnte kraft seiner tribunicischen Gewalt und des imperium im ganzen Reiche alle richterlichen Sentenzen kassieren. In den

Provinzen galt die Appellation von den Municipalrichtern an den Statthalter, von diesem an den Kaiser.

Lex Valeria v. 509 v. Chr.: ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Vgl. *Cic.* rep. 2, 31; *Liv.* 2, 8.

§ 72. Sachwalter und Rechtsgelehrte.

Man hat zu unterscheiden zwischen *advocatus* und *patronus*. Während des Freistaates war advocatus nicht ein Verteidiger vor Gericht, sondern ein *Freund* der in Rechtshändeln durch seinen Rat und namentlich seine persönliche Anwesenheit vor Gericht, um der befreundeten Partei mehr Gewicht zu geben, letzterer Beistand leistete (quicunque amico praesentiam suam accommodat), aber nicht plaidierte (*Cic.* Sull. 2. Caecin. 27. Muren. 2—4. Cluent. 19, 40. orat. 2, 74. off. 1, 10). — Dagegen ist der *patronus (patronus causae, orator)* der Verteidiger im heutigen Sinne, d. i. derjenige, welcher in den Volksgerichten, vor dem Senat, Kaiser und praefectus praetorio die Sache von jemanden mit Rechtsgründen in mündlicher Rede vertrat *(patronus adversarii* und *adversae partis)*. Das *postulare pro aliis* galt für ehrenvoll; Honorar oder Geschenke zu nehmen war verboten. Erst Kaiser Claudius erlaubte ein Honorar, aber nie höher als 10000 HS. Bisweilen hatte eine Partei mehrere patroni (so sprach Cicero pro Balbo, nachdem Pompejus und Crassus vor ihm für die gleiche Sache plaidiert hatten), seit Pompejus waren zwei Redner für die Anklage, drei für den Beklagten. Im Kriminalprozefs wurde die Länge der Reden nach der Klepsydra gemessen.

Die Advokatie bildete gewöhnlich die erste Stufe in der politischen Laufbahn und der junge Patronus übte sich hier in der öffentlichen Beredsamkeit. Doch hatte es die *gerichtliche Beredsamkeit* weniger auf Entwickelung der Rechtsgründe, als auf Erregung der Leidenschaft abgesehen und näherte sich der Beredsamkeit in den Kontionen. In der Kaiserzeit schwindet der Unterschied von advocatus und patronus und es gab nur einen Advokatenstand *(causidici, oratores togati)*. *Cic.* Rosc. Am. 2: ego huic causae patronus exstiti. *Tac.* de orat. 1: *causidici* et *advocati* et *patroni*.

Verschieden von den Advokaten sind die eigentlichen *Rechtsgelehrten (iuris consulti, periti, prudentes)*, welche nicht öffentlich auftraten, sondern zu gewissen Stunden auf dem Forum oder zu Hause Rat und Gutachten (*responsa, respondere*) erteilten und Rechtsurkunden (Klagen, Testamente, Verträge etc.) abfafsten. In ihrer Wohnung safsen sie auf einem solium beim Ratgeben. Sie um Rat fragen heifst *consulere,* der Ratfragende *consultor,* die Gefragten *consulti.* — Die Rechtskenntnis, früher in den Händen der Patricier, speciell der Priester, wurde später Gegenstand des Berufes angesehener Männer (z. B. der *Scävola*).

Vierter Abschnitt.
Die Kriegsaltertümer.

Erstes Kapitel.
Geschichtlicher Überblick der Entwickelung des Heerwesens von Romulus bis Konstantin.

§ 73. a) Das phalangitische *Bürgerheer* der Königszeit.

1. Das älteste Heer, das sogenannte *romulische*, bestand im ganzen aus 3000 Mann Fuſssoldaten *(pedites)* und 300 Reitern (*celeres* = equites), indem jede der drei Tribus (Ramnes, Tities und Luceres) 1000 Mann Fuſsgänger und 100 Reiter stellte. Den Oberbefehl führte der König selbst und unter ihm befehligten drei Obristen (*tribuni* militum) und ein Reiteroberst *(tribunus celerum)*. Die ganze Truppenmacht bildete und hieſs eine *legio* (= Lese, Aushebung oder Aufgebot, von legere); die Reiterei aber zerfiel in drei *centuriae* (Regimenter) von je zehn *turmae* (Haufen = Schwadronen); jede turma war von einem *decurio* geführt. — Dies blieb für alle Zeit die Grundform des römischen Heeres Nur *Bürger* hatten das Recht und die Pflicht in der Legion zu dienen.

Trib-unus, Obmann (Vorstand) einer Tribus; *exercitus* (= Rüstung) ist der Name für jeden selbständigen und getrennt operierenden Truppenteil; *miles* von mile und ire = Tausendgänger oder Glied unter den Tausend (einer Tribus), wie *centuria* von centum, die Hundertschaft.

2. Wichtig ward die neue Organisation des Heeres durch *Servius.* Er führte allgemeine Wehrpflicht ein und die von ihm durchgeführte neue Einteilung der Bürger (in Klassen) hatte militärischen Charakter und Zweck. Alle Bürger müssen Waffendienst thun. Dies ist das servianische *Klassenheer.* Es bestand aus 1800 Reitern, aus den reichsten Bürgern ausgelesen, jeder erhält ein *equus publicus* oder das Geld dazu *(aes equestre)* aus der Staatskasse. Diese 1800 Mann zerfielen in 18 *centuriae equitum,* jede centuria mit einem *centurio* (Hauptmann). Die übrigen Bürger der fünf Censusklassen waren die Fuſsgänger, 17 500 Mann oder 175 Centuriae. Die *Bewaffnung* der Klassen s. S. 108.

Jede Centurie zerfiel in zwei Abteilungen: *iuniores,* die Mannschaft von 17—44 Jahren, und diese zogen ins Feld, und *seniores,* die von 44—60 Jahren, die die Stadt verteidigten (*Liv.* 1, 43. 6, 6). — *Aufstellung:* die erste Klasse mit voller Rüstung stand im

Vordertreffen *(prima acies)*, die übrigen hintereinander; je weiter rückwärts, desto weniger Schutzwaffen hatte der Soldat. Die fünfte Klasse des Bürgerheeres stellte die leichten Truppen, die teils als Plänkler den Angriff einleiteten, teils als Ersatzmannschaft dienten. Es waren die *rorarii* (Plänkler) mit Schleuder oder Bogen, die *vêlites* mit leichten Wurfspeeren *(hastae velitares)*, und die *accensi* (Ersatzmänner) nur mit Steinen bewehrt und bestimmt, in die Lücken der vorderen Reihen im Notfalle einzutreten. In normaler Stärke betrug das servianische Heer 175 · 100 = 17 500 pedites und 1800 equites = 19 300 Mann. Die Reiterei stand in zwei *alae* auf den Flügeln. — Die Schlachtreihe *(acies)* war bis auf Camillus die Phalanx, d. i. eine lange *ununterbrochene* Linie, acht Mann hoch. Beigegeben waren dem Heere zwei centuriae *fabrum* (Zimmerleute und Schmiede, Pionniere und Sappeure) und zwei centuriae *tubicinum et cornicinum* (Spielleute). — Diese so militärisch ausgerüstete Bürgerschaft bildete die *Volkswehr* = *populus* (vgl. populari, verheeren) und in ältester Zeit decken sich Bürgerschaft und Heer (civitas = populus).

§ 74. b) Das Manipularheer des Camillus (Heer der Republik).

1. *M. Camillus* (396 v. Chr.) nahm (im Vejenterkrieg) eine eingreifende Änderung des servianischen Heeres vor; er hob das Klassenheer auf und teilte alle Mannschaften in drei *reguläre Waffengattungen: hastati, principes, triarii,* wozu die velites als leichte Truppe kamen. Das Regiment (legio) zählte normal 4200 Mann (wechselte aber zwischen 4000—6000 Mann). Ein *konsularisches Heer (exercitus consularis)* bestand aus *zwei Legionen* zu rund 10 000 Mann Fufsgänger und 600 Reiter; mithin betrug die Gesamtstärke des römischen Heeres vier Legionen oder 20 000 Mann pedites und 1200 Mann equites; davon waren zwei Legionen römische Bürger und zwei Legionen *socii* (nominis Latini). Wichtiger war, dafs Camillus die Phalanx auflöste und die *Manipularstellung*[1], d. i. die Aufstellung nach Kompagnien (von 60—120 Mann) in Zwischenräumen einführte[2]. So erhalten wir folgende Einteilung:

---

[1] *Manipulus* (manu-pulus vgl. disci-pulus, po-pulus) = *Handvoll* von manus, Schar oder = *Heubündel*, ältestes auf die Fahne gestecktes Feldzeichen.

[2] Die wichtige Veränderung durch Camillus erzählt *Liv.* 8, 8: *clipeis* antea Romani usi sunt, deinde postquam *stipendiarii* facti sunt, *scuta* pro

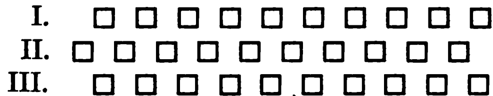
Legion des Camillus.

1. 1200 hastati	= 10	Manipeln	in prima acie.
2. 1200 principes	= 10	„	„ secunda acie.
3. 600 triarii	= 10	„	„ tertia acie.
3000 Mann	in 30	Manipeln	oder 30 centuriae.

4. 1200 Mann leichte Truppen (velites). Zusammen 4200 Mann.
5. 300 *equites* in 10 turmae mit 30 decuriones.

Die hastati und principes waren die *antepilani* und die drei ersten Linien der regulären Infanterie bildeten die *triplex acies*, deren *Aufstellung* die Form des *Quincunx* hatte, nämlich so, daſs die zehn Manipeln der principes hinter die Intervallen der zehn Manipeln hastati zu stehen kamen und die triarii hinter die Lücken der principes.

Quincunx.



Waren die hastati [1] mit ihren schweren Pilen geschlagen, so zogen sie sich in die Zwischenräume der zweiten Linie zurück und kämpften mit dieser gemeinsam; kamen beide ins Gedränge *(res ad triarios venit)*, so zogen sich beide Teile in die doppelt so groſsen Intervalle der Triarier zurück und ordneten sich aufs neue, während die Triarier zum Kampfe vorrückten. Von den velites kamen je 20 als Plänkler (Tirailleure) zu einer Centurie Fuſstruppen. Die (römischen) Legionen standen im Centrum, die socii bildeten die äuſseren Manipeln, während die Reiterei auf den Flügeln der hastati stritt. Diese Einrichtung des Heeres blieb bis auf *Marius*, mithin während der längsten Zeit der Republik.

Seit Camillus erhielt der Legionar Sold *(stipendium)*. Die Legionssoldaten *(legionarii)* wurden nur aus *römischen Bürgern* genommen; jede der 35 Tribus stellte ca. 500 Mann, was die Summe von vier Legionen oder zwei Konsularheeren giebt. Denn während der Republik befehligte der Konsul regelmäſsig zwei Legionen. Die ordnungsmäſsige *Aushebung* (*dilectus; aus*heben, *dilectum habere, agere, conficere, conscribere* milites vom Einschreiben in die Register) konnte nur in Rom geschehen und dauerte 30 Tage. Eine plötzlich drohende Gefahr konnte eine rasche Aushebung (dilectus *tumultuarius, miles* oder *exercitus tumultuarius*) nötig machen. Während der Aus-

clipeis fecere; et quod antea *phalanges similes Macedonicis*, hoc postea *manipulatim* structa acies coepit esse.

[1] *Liv.* 8, 8: *Hastati* flos iuvenum, *principes* robustior aetas, *triarii* — veteranus miles spectatae virtutis.

hebung wehte für die Legionssoldaten ein *vexillum caeruleum,* für die Reiterei ein *vexillum russeum* auf dem Kapitol.

Die Militärpflichtigen erschienen auf dem campus Martius vor dem Konsul, welcher aus der Bürgerrolle *(tabula census)* von jedem kriegspflichtigen Tribulen Name, Stand und Alter vorlesen (citare) liefs, worauf die 24 Tribunen (Obersten) den conscriptus in die passende Waffengattung einreihten. Nach vollendetem dilectus leisteten die Truppen den *Fahneneid* (*sacramentum,* iuramentum).

Der *Manipel* betrug ursprünglich wie die *centuria* 100 Mann unter einem *centurio;* dann teilte man den Manipel in zwei Züge unter einem *centurio prior* und einem *centurio posterior.*

2. *Anführer der Legion.* Je ein Konsul (praetor, dictator) befehligte den *exercitus consularis.* Jede Legion hatte aufserdem *6 tribuni militum* (Obristen), von denen jeder zwei Monate abwechselnd die Legion befehligte. Diese Tribuni wurden früher vom Konsul ernannt, seit 361 v. Chr. in Tributkomitien gewählt. Jede Centurie stand unter einem *centurio;* somit zählte die Legion *60 Centurionen,* die nach den drei Linien an Rang verschieden waren (s. u.).

3. *Waffen.* a) *Gravis armatura,* πανοπλία, die schwere Rüstung der drei Linien. Die Waffen teils *Schutz- (arma),* teils *Angriffswaffen (tela).*

Zu den *arma* gehören: *cassis,* Helm (κόρυς) oder *galea* (von Leder), oft mit einem roten oder schwarzen Helmbusch *(crista)* geziert, ferner *scutum* (θυρεός, σάκος), der Langschild oder viereckige Thürschild, 8—10 kg schwer, 4—5′ hoch, $2^1/_2$′ breit, in der Mitte des Schildes eine Erhöhung von Eisenblech mit einem Buckel *(umbo); lorica, Panzer* (von lorum, Riemen). Dieser war bald ein aus Ringen zusammengesetzter Kettenpanzer *(lorica serta, hamata),* bald aus schuppenartig übereinandergelegten Erzplatten zusammengesetzt *(lorica sqamata)* oder auch nur ein Lederkoller, bei welchem Riemen über eine Eisenplatte geflochten waren. Endlich die *Beinschienen, ocreae* (κνημῖδες) reichten vom Knöchel bis zum Knie, waren aus Erz oder Zinn, bei den Römern am rechten Knie getragen; am Fufse Sandalen oder der Soldatenstiefel *(caliga). Die Angriffswaffen* (tela): das *Schwert* (*gladius hispanus,* μάχαιρα), 2′ lang, gerade, fast handbreit, zweischneidig, gewöhnlich an einem über die Schulter laufenden ledernen Wehrgehäng *(balteus),* seltener im Gürtel *(cingulum)* getragen und zwar des Schildes wegen an der rechten Seite; nur die Offiziere, weil ohne Schilde, trugen es links. Es diente mehr zum Stofs; die Reiter führten ein längeres Schwert zum Hiebe. Der *Wurfspiefs, pilum* (δόρυ, ὑσσός), die schwere Waffe der hastati und principes, bestand aus einem starken hölzernen Schaft, der rund oder viereckig, 4′ lang und mit einer 4′ langen, bis zur Hälfte in den Schaft eingelegten Eisenspitze versehen war. Diese furchtbare Waffe diente zum Wurfe (eminus) und zum Kampfe in der Nähe (comminus); seit Marius hatte die Eisenspitze einen Widerhaken, so dafs der Spiefs nur schwer aus dem Schilde oder der Wunde zu ziehen war *(pilum hamatum).* Am unteren Ende befand sich ein eiserner

Schuh, damit man die Waffe in den Boden stecken konnte. Die Triarier führten eine 7—8′ lange *Lanze* oder den Speer (hasta).

b) *Levis armatura*, Bewaffnung der *leichten Infanterie* (velites).

Sie bestand aus einem leichten Helme oder einer Kappe von Fell, einem kleinen, runden Schilde, *parma* (clipeus, ἀσπίς, πέλτη), leichtem Wurfspeer, *hasta velitaris (verutum, missilia, tragula)* oder keltischem *gaesum*. Die *Schleuderer (funditores)* waren mit der *funda* (σφενδόνη) aus gedrehter Wolle, die *Bogenschützen (sagittarii)* mit dem *arcus* bewaffnet. Die *Reiter* hatten cassis, parma, lorica, ocreae, langes Schwert und Lanze.

§ 75. c) Das Kohortenheer des Marius und Cäsar (Söldnerheer).

1. *Marius* (102) ist der dritte Organisator des Heerwesens, dem er eine wesentlich neue Gestalt gab, die dann in der Hauptsache bis zum Untergange des Reiches bestehen blieb. Die Manipularstellung des Camillus bot auf der Front zu viele Lücken; dadurch war das Heer zerrissen und gab dem Feinde leicht Gelegenheit in die Zwischenräume einzudringen.

Deshalb vereinigte Marius je zwei Manipel zu einer *Kohorte*[1] und führte das *Kohortenheer* ein, welches von da ab bis in die späte Kaiserzeit fortdauerte. Statt der 30 Manipel zählte jetzt die Legion 15 Kohorten, oder statt der 10 Manipel in jeder Linie 5 Kohorten mit entsprechenden Zwischenräumen. Dadurch wurde es möglich mit gröfseren Massen zu operieren. Auch schaffte Marius die bisherigen drei Waffengattungen (hastati, principes, triarii) ab und errichtete ein *einförmiges Heer* mit Helm, Schild und Pilum bewaffnet; liefs die velites wegfallen und löste die römische Reiterei auf; statt ihrer wurden die Socii zum Reiterdienst beigezogen, und nur als Offiziere und Adjutanten dienten noch Römer in der Reiterei[2]. *Cäsar* bildete seine Reiterei fast ausschliefslich aus *Auxiliartruppen* (Galliern, Spaniern, Germanen), die in *alae* eingeteilt unter dem Befehl des *praefectus alarum* standen[3]. Eine andere wichtige Änderung, die Marius vornahm, war die Errichtung des *Söldnerheeres (mercenarii)* an Stelle des bisherigen Bürgerheeres. Die reichen römischen Bürger entzogen sich nämlich dem Kriegsdienste und nur die Ärmeren, besonders

---

[1] *Cohors* (co-hors, con-hors, griechisch χορτός, Hürde) von χείρ, also etymologisch = manus, manipulus, Handvoll, Schar.

[2] (Veteres milites) inter se cohortati duce C. Trebonio, equite *Romano*, qui eis erat praepositus . . . *Caes.* b. G. 6, 40 vgl. 7, 60. *Liv.* 34, 13.

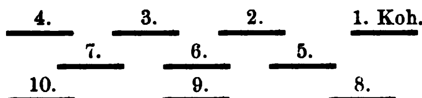
[3] *Caes.* b. G. 1, 15: Caesar *omnem equitatum* quem ex omni *provincia* et *Aeduis* atque eorum *sociis* coactum habebat praemittit . . .

die *capite censi*, liefsen sich ausheben und machten aus dem Legionsdienste eine Erwerbsquelle[1]. Zuletzt bestand das Heer fast ganz aus fremdländischen, barbarischen Söldnern. Marius hob nicht mehr nach den Censuslisten aus, sondern reihte jeden, der sich meldete, in den regulären Legionsdienst ein. Die Soldaten dienten jetzt dem Feldherrn, der sie warb. So in den Bürgerkriegen, wo Libertiner, Provinzialen, Gladiatoren und Sklaven unter den Fahnen standen (was früher nur nach der Schlacht bei Cannä geschehen war). Marius machte ferner den silbernen *Adler* zum Legionszeichen, während die Kohorten und Centurien ihre eigenen Feldzeichen behielten.

Diese Änderungen des Marius brachten eine völlige Umgestaltung des Heerwesens hervor.

2. *Cäsar* vervollkommnete die Kohortenstellung, nahm drei (statt zwei) Manipel zu einer Kohorte, so dafs nun das Regiment 10 (statt 15) Kohorten zählte. Mithin betrug eine legio = 10 cohortes, eine cohors = drei manipuli, ein manipulus = zwei centuriae (Züge); oder die Legion hatte 10 Kohorten, 30 Manipel und 60 Centurien. Die dreifache Schlachtlinie *(triplex acies)* behielt Cäsar bei und reihte vier Kohorten in die erste und je drei Kohorten in die zwei übrigen Linien. Die *Aufstellung* war somit folgende:

Stellung der Kohorten Cäsars.



Als weiterer Truppenteil kamen zu den Legionen die *auxilia* oder fremdländischen Völker, die entweder als Fufstruppen in ihrer vaterländischen Bewaffnung dienten, so besonders die *funditores* und *sagittarii* (Numidier), *cetrati* (Briten, Spanier) und *scutati*[1]. Gewöhnlich aber dienten die auxilia als Reiterei, so besonders Spanier und Germanen. — Die Legion betrug unter Cäsar 3000—3600 Mann, die Kohorte 300—360, der Manipel 100—120 und die Centurie 50—60 Mann. Für centuria sagt Cäsar gewöhnlich *ordo*. Daher ordinem ducere = centuriam ducere oder *Centurio* sein[2]. Die Schlachtreihe (acies, τάξις) bestand aus cornu dextrum, acies media (Centrum) und cornu sinistrum.

---

[1] *Sallust.* Iugurth. 86, 2: Marius interea milites scribere non more maiorum neque ex classibus, sed ut cuiusque lubido erat *capite censos* plerosque.

[2] So schleudern die Gallier *Caes.* b. G. 3, 4 ihre *gaesa*, eine keltische Waffe.

[3] *Ordo* ursprünglich *„Reihe und Glied"*, dann die Abteilung einer *Centurie;* so oft bei *Caesar,* z. B. b. G. 5, 25: Cotta legatus omnes cohortes ordinesque (= centurias) adhortans . . .

§ 76. d) Das stehende Heer der Kaiserzeit (von Augustus bis Konstantin).

1. Die früheren Heere (Bürger- und Söldnerheer) wurden jeweils nach Beendigung des Krieges nach Hause entlassen. Allein die Kaiser, welche meistens nur mittelst des Heeres den Thron zu erhalten vermochten, behielten auch in Friedenszeit die Soldaten beisammen, d. h. das Söldnerheer wurde zum *stehenden* Heere (exercitus *perpetuus*); der Kaiser war der einzige und lebenslängliche imperator, ihm leisteten die Soldaten den Eid. Das Heer bestand zum gröſsten Teile aus Provinzialen, zum geringeren aus Bürgern. Die Legion zählte 5000—6000 Mann, zerfiel noch in 10 Kohorten. Jede Legion befehligte ein *legatus* (so legatus primae, quintae, nonae legionis), immer senatorischen Ranges; unter ihm standen die *tribuni militum,* senatorischen oder ritterlichen Ranges, die jedoch mehr mit der Verpflegung, Rechtsprechung, Urlaubserteilung etc. betraut waren. Alle Truppen in den Provinzen, die nicht zur Legion gehörten, hieſsen *auxilia,* ob sie Bürger oder Peregrinen waren. Übrigens bestanden seit 212 n. Chr., wo *Caracalla* allen Bewohnern des Reiches die Civität verlieh, auch die auxilia aus lauter Bürgern, ausgenommen die barbarischen Völker, welche um Sold im Heere dienten.

2. Bevorzugte Truppenteile im kaiserlichen Heere waren a) die *Prätorianer, cohors praetoria,* kaiserliche Garde, die eine groſse politische Bedeutung erlangte. Sie ging hervor aus der *cohors praetoris* oder der Suite des Feldherrn, wozu auſser dem Stabe und den Adjutanten *(comites)* die Freunde *(„amici“),* Ritter und selbst Bundesgenossen *(adlecti)* kamen. Augustus errichtete neun *cohortes praetoriae,* jede zu 1000 Mann, wovon drei Kohorten unter dem *praefectus praetorio* in Rom bei den Bürgern einquartiert lagen, sechs im übrigen Italien standen, bis der schreckliche Günstling des Tiberius, *Sejanus,* sie vereinigte und ihnen vor der Stadt (am Tiburtinischen Thore) eine groſse befestigte Kaserne *(castra praetoria)* baute. Die Kaiser begünstigten und vermehrten die Zahl der Prätorianer, die nun eine stets bereitstehende Streitmasse gegen die Unterthanen in den Händen der Kaiser waren, aber sich öfters auch gegen die Kaiser kehrten, sie ermordeten und neue auf den Thron hoben. Der Prätorianer hatte höheren Rang und Sold und diente nur 16 (statt 20) Jahre. Konstantin d. Gr. löste die Kohorten auf und zerstörte ihre Kaserne.

b) Die *vexillarii, vexilla veteranorum,* ausgediente Soldaten in Corps von 500 Mann, welche unter einem vexillum in den für sie bestimmten Kolonien beisammen blieben und im Falle der Not die Waffen trugen[1]. Dazu kamen gegen 32 Kohorten *Freiwillige:* cohortes italicae civium Romanorum *voluntariorum* (cohortes voluntariorum, ingenuorum civium).

3. Die letzte bemerkenswerte Änderung nahm *Hadrian* vor.

Er hob die Legion auf 6100 Mann in zehn ungleichen Kohorten und bildete aus dem alten Manipel zehn *contubernia,* jedes contubernium unter einem *decanus.* Ferner stellte Hadrian die *Phalanx* wieder her, die eine einzige Linie ohne Intervalle und mit acht Mann Tiefe bildete. Jede Reiterturma erhielt als Feldzeichen ein rotes Fähnchen *(flammula);* jeder Legionssoldat *(miles gregarius)* führte entweder *zwei pila* (ein gröſseres *spiculum* und ein kleineres *verutum*) oder *lanceae* zum Werfen, ein langes Schwert *(spatha)* und statt des Helmes den pileus. Die Legionen trugen in der Kaiserzeit auſser der *Nummer* noch einen *Beinamen,* z. B. legio V *Alaudae,* legio VI *Victrix,* leg. XII *Fulminata,* leg. II *Traiana* etc. Nach der Nummer bezeichnete man die Soldaten kurz als *secundani* (*Liv.* 34, 15), *nonani* (*Tac.* am. 1, 23. 30. 14, 38), Soldaten der II. oder IX. Legion. — Nach Tacitus standen zur Zeit des Tiberius 8 Legionen in Germanien, 3 in Spanien, 2 in Afrika, 2 in Ägypten, 4 in Syrien, 2 in Mösien, 2 in Pannonien und 2 in Dalmatien, zusammen 25 Legionen, was, die Legion nur zu 3000 Mann gerechnet, eine Heeresstärke von 75 000 Mann giebt.

Zweites Kapitel.

Bestandteile des Heeres.

A. Die Legion.

§ 77. Befehlshaber und Stab.

1. *Oberbefehlshaber (dux, imperator)* war in der Königszeit der König, der die Fuſstruppen führte, unter ihm stand der *magister equitum* als Reiterführer. Während der Republik befehligte der *Konsul* oder der *Diktator* mit einem magister equitum; in den Provinzen, seitdem die Konsuln während des Amtsjahres nicht mehr in die Provinz gingen, die *proconsules* und *propraetores.* Später ist der Kaiser Oberfeldherr. — Der Oberbefehl *(imperium),* womit das ius vitae necisque verbunden war, wurde durch eine Bill verliehen und galt während der Republik nur auſserhalb der römischen Stadtmarke (pomerium). Gegen Ende der Republik wurde

---

[1] *Tac.* 1, 36: *exauctorari* (verabschiedet werden) qui sena dena fecissent (sc. stipendia) ac retineri sub vexillo ceterorum immunes nisi propulsandi hostes.



Fig. 22. Octavianus Caesar.

öfters der Name imperator dem dux belli als Ehrentitel von den Soldaten beigelegt, bis er ständiger Titel der Kaiser wurde.

Auszeichnung des Feldherrn (insignia imperatoris): Der purpurne Feldherrnmantel *(paludamentum)*, ein elfenbeinerner Stab mit Adler auf der Spitze, die verbrämte Tunika, *sella curulis*, und (12 oder 24) Liktoren. Siehe Augustus in Feldherrntracht nach einer Statue.

2. *Generalstab.* Dieser bestand aus den legati, tribuni, dem quaestor, der cohors praetoria und den praefecti.

a) Der *legatus* (ἀντιστράτηγος), Unterfeldherr, Generaladjutant des Höchstkommandierenden, war ein Oberoffizier, welcher einem Armeecorps oder einem Statthalter in der Provinz beigegeben war, um den Feldherrn zu unterstützen oder seine Stelle zu vertreten *(legati pro praetore).* So war *Labienus* bei *Caes.* b. G. 1, 21 legatus pro praetore.

Die Legaten waren senatorischen Ranges, meist praetorii, vom Senate nach Bedürfnis ernannt und kommandierten seit Augustus je eine Legion und übten in Friedenszeit in den Provinzen die Gerichtsbarkeit und Polizei. Bei einem konsularischen Heere waren meist drei legati.

b) Die *tribuni militum*, Kriegstribunen oder Obersten; ihrer waren sechs in der Legion und jeder kommandierte zwei Monate hindurch. Ehe die legati aufkamen, waren sie die eigentlichen Führer des Regimentes, gewöhnlich senatorischen *(laticlavii)* oder ritterlichen Ranges *(angusticlavii)*, trugen den *annulus aureus* und

einen Dolch (pugio) im Gürtel (cinctorium). Ihre Stellung in der Armee war eine sehr wichtige.

c) Der *quaestor* ist der Schatzmeister (Generalintendant) des Heeres, hat die Feldkasse, verteilt den Sold, leitet die Verpflegung, Bewaffnung, Ausrüstung und übernimmt bisweilen ein militärisches Kommando, selbst den Oberbefehl für den Statthalter.

d) *Cohors praetoria.* An den Feldherrn schloſs sich regelmäſsig eine Gefolgschaft vornehmer Söhne *(delecta manus imperatoris)*, um sich im Kriegsdienste praktisch auszubilden, gewöhnlich Söhne vom 17.—27. Lebensjahre, wo die aetas legitima für die politische Laufbahn anhob. Diese adelige Suite bildete die Leib- oder Nobelgarde des Feldherrn und die Teilnehmer hieſsen *amici, comites, contubernales imperatoris.* Sie thaten dem Feldherrn als Adjutanten und Ordonnanzoffiziere allerlei Dienste.

Auſserdem hatte der Oberfeldher ein gröſseres Personal von *accensi* (Dienern), lictores, scribae, apparitores, speculatores und *statores,* d. i. Ordonnanzen zum Überbringen von Briefen und Depeschen; der *strator* aber ist der (angesehene) Reitknecht des Obergenerals.

e) Die *praefecti militares*, an Rang den Tribunen gleich, zählten ebenfalls zum Stabe; sie waren die Anführer der *socii* und *auxilia.* So die praefecti equitum, alarum, der *praefectus classis* (Admiral), *praefectus navis* (Kapitän), *praefectus castrorum* (Lageroberst) etc.

§ 78. Die Centurionen (Hauptleute) und andere Subalternen.

1. Jede Legion zählte 60 Centurionen, welche der Feldherr ernannte. Sie bildeten somit eine zahlreiche Klasse von Subalternoffizieren. Ihr Rang war verschieden: der Manipel hatte einen *centurio prior* und *centurio posterior,* jener höher an Rang als dieser und je weiter rückwärts sie in den Linien standen, desto höher war ihr Rang. Jede Waffengattung der hastati, principes, triarii hatte 20 Hauptleute, 10 posteriores und 10 priores; so war ihre Stellung im Regimente und ihre Avancierung wie folgt:

3. hastati	10	cent.	posteriores:	decim.,	non.,	octav.	primus	posterior.
	10	„	priores:	„	„	„	„	prior.
2. principes	10	„	posteriores:	„	„	„	„	posterior.
	10	„	priores:	„	„	„	„	prior.
1. triarii (pili)	10	pili	posteriores:	„	„	„	„	posterior.
	10	„	priores:	„	„	„	primus	pilus.

Mithin war unter den 60 Centurionen der *decimus* im Vordertreffen der niederste; sein voller Titel: decimus hastatus posterior (sc. centurio) und

so fort nach rückwärts, immer vom decimus zum primus gezählt, stiegen sie im Range. Bei den Triariern pflegte man nicht centurio triarius zu sagen, sondern stets *centurio pilus* und sonach war der *primus pilus* der höchste Hauptmann; bei manchen Schriftstellern heifst er auch *primipilus* und *primus ordo*. Denn ordo bezeichnet centuria und centurio. Weil jedoch seit Marius und Cäsar die drei Waffengattungen aufhörten, wurde die Zählung eine andere, indem die sechs Centurionen der ersten Kohorte den höheren und unter ihnen der erste Centurio (primus pilus) den höchsten Rang einnimmt. Siehe das Schema S. 147. Der primipilus hat das Recht, am Kriegsrate (consilium) teilzunehmen. Die sechs Centurionen der zehnten cohors sind die *ordines infimi*. Das Abzeichen des centurio ist die *vitis* (Rebstock). Daher *vite donare* = zum Hauptmann machen. Der Rebstock war Mittel der Züchtigung.

Anmerkung 1. Gehülfen der Centurionen waren die *optiones* (Feldwebel oder Unteroffiziere) *Tac.* ann. 1, 25.

Anmerkung 2. Ernennung der Offiziere. Der Oberfeldherr (Konsul, Diktator, Prätor, Kaiser) ernennt die Offiziere: Tribunen, Centurionen und praefecti sociorum. Seit 360 v. Chr. wurden die Kriegstribunen in Tributkomitien gewählt.

2. *Verwaltungsbeamte.* Jede Legion war von einer gröfseren Zahl niederer, mit der Verwaltung betrauter Offiziere begleitet. Dahin gehören die *actuarii*, z. B. actuarii ratiociniis scrutandis, Rechnungsrevisoren. In der Kaiserzeit führten die actuarii die Aufsicht über die Magazine und die Naturallieferungen; sie schlossen Verträge mit den Lieferanten *(susceptores)*, nahmen die Umwechslung *(adaeratio)* der Naturalien in Geld vor u. dgl. Dazu kommen die Schreiber *(librarii, scribae)*, welche die *acta militaria*, d. i. die Register, worin die Mannschaft verzeichnet war, besorgten, ferner Rechnungsführer *(commentarienses, tabularii)*, Kassenbeamte *(curatores fisci)* u. a.

§ 79. Besondere Abteilungen und Truppencorps
(Veteranen, Geniecorps, Handwerker, Musik, Trofs).

1. *Veteranen.* Das Wort *veterani* kommt in mehrfacher Bedeutung vor: a) im weiteren Sinne für Soldaten, welche schon längere Zeit dienen und dadurch kriegstüchtig und erprobt sind. Sie wurden bisweilen aus ihren Corps herausgenommen und fochten unter eigenen Fähnlein (*vexillum,* daher *vexillarii* = veterani) an schwierigen Posten (*Tac.* ann. 1, 17. 26. hist. 1, 31. 2, 18. 57). b) *Evocati* werden manchmal auch veterani genannt, unterscheiden sich aber von den vorigen. Es sind Soldaten, welche bereits ihre 20 Jahre gedient und den Abschied *(missio honesta)* haben, aber sich verpflichteten, auf den Ruf des Feldherrn (*evocatio,* nominatim evocare) wieder unter der Fahne zu erscheinen.

Sie heifsen auch *exauctorati* (exauctorare = dimittere, *Tac.* ann. 1, 36).

Manche Feldherren bildeten bei Ausbruch eines Krieges Corps von evocati. *Caes.* b. G. 3, 20: multis praeterea viris fortibus *evocatis;* b. c. 1, 39: parem e Gallia numerum (paraverat) nominatim . . . nobilissimo et fortissimo quoque evocato. So hatten Marius, Katilina, Cicero (firma manus evocatorum ep. ad fam. 15, 4) und Cäsar evocati in ihren Heeren. Oktavian in der Schlacht bei Mutina 10 000 evocati. Diese Veteranen nahmen eine bevorzugte Stelle ein, hatten Centuriorang, gröfseren Sold, Freiheit von harten Diensten (vacatio operum) und kämpften teils in eigenen Corps, teils im Heere zerstreut, häufig bei den Feldzeichen.

Ein anderes und mit den Veteranen verwandtes Elitencorps waren die *antesignani*, so genannt, weil sie zum Schutze der Feldzeichen *(signa)* vor diesen standen und im Vordertreffen fochten; die Truppen hinter ihnen heifsen *postsignani.* In Corps von der Stärke einer Kohorte standen die antesignani bei jeder Legion als milites expediti zur Ausführung kühner Unternehmungen. — *Antepilani* ist so viel als hastati und principes, weil diese zwei Reihen vor den triarii oder *pilani* standen.

2. *Genietruppen.* Es sind die *fabri,* die schon im servianischen Heere vorkommen, teils Zimmerleute *(fabri tignarii),* teils Schmiede *(fabri ferrarii),* besonders Waffenschmiede. Jedes Heer hatte ein solches Corps von fabri, welche das Kriegsmaterial, die Kriegsmaschinen herstellten und im Stande hielten, Geschütze und Brücken bauten und auch Minen (cuniculi) anlegten, mithin zugleich Pionniere und Sappeure waren. Ihr Oberst war der *praefectus fabrum.*

3. *Feldmusik.* Eine eigentliche Feldmusik gab es im alten Heere so wenig als Trommeln; alle Musik diente nur zum Signalgeben. Der Gesamtname für die Spielleute ist *aeneatores;* zu diesen gehörten die *tubicines, cornicines, liticines* und *bucinatores.* In Rom bildeten die Spielleute ein besonderes Kollegium und dienten als Signalbläser bei Festspielen, Leichenbegängnissen etc.

Das Hauptinstrument war die tieftönige Trompete (*tuba,* σάλπιγξ, tuba recta, aes rectum), ein Blasinstrument von Metall, gerader Röhre und glockenförmiger Stürze; der Ton stark (fracti sonitus). Der *tubĭcen* war der Trompeter für das Fufsvolk. Für die Reiterei dienten der *lituus* (*litĭcen,* Zinkenbläser), eine eherne Zinke mit geradem Rohr, das am Ende wie ein Horn gebogen war; dann das *cornu* (cornĭcen), Waldhorn, ursprünglich aus Horn, später aus Bronze. Endlich die *bucina* (buccina, von bos und canere), die *Kriegstrompete,* ein spiralförmig gewundenes, bald gebogenes Horn, bald gestreckte lange Trompete. Mit ihr gab der *bucinator* die Wachsignale (vigilias canere), das Zeichen zum Angriff (classicum canere) und zum Rückzug (receptui canere). Der bucinator stimmte die Signale an, die tubicines und cornicines gaben es im Heere weiter; er war auch der Signalbläser auf den Schiffen.



Fig. 23. Römische Krieger (Feldzeichenträger und Musiker).

4. *Trofs, Train,* diente zum Fortschaffen des Gepäckes (*impedimenta,* τὰ σκεύη), der schweren Geschütze (*tormenta),* Belagerungsmaschinen (*machinae),* der Zelte (*tentoria)* und Handmühlen. Die Bespannung geschah durch Pferde und Saumtiere (*iumenta),* welche von Trofsknechten (*calo, agâso)* besorgt wurden. Jede Legion hatte normal 520 Pferde oder Maultiere für die Bagage. Beim Train befanden sich auch die Marketender (*lixae),* welche Lebensmittel und Getränke verkauften.

B. Die nichtrömischen Bestandteile des Heeres.

§ 80. Socii und Auxilia.

Das Heer bestand lange Zeit nur aus (römischen) Bürgern; wurde ja doch der *dilectus* nur in Rom und auf Grund der Bürgerlisten vorgenommen. Seit Unterwerfung Latiums und verschiedener italischer Völker jedoch mufsten diese unterworfenen Bundesstaaten Truppenkontingente stellen, die man kurz mit *socii* bezeichnete, und seit es Provinzen gab, kamen die Provinzialen als *auxilia* hinzu. So hatte das Heer drei Bestandteile: Legionen (Römer), socii und auxilia; seit der *lex Iulia* (90 v. Chr.) aber, wo die socii das Bürgerrecht erhielten, nur noch zwei: Legionen und auxilia.

Der Legionssoldat heifst *legionarius* im Gegensatze zu den socii und auxilia; *manipularius* als Glied der Manipel im Gegensatze zur ganzen Legion; *gregarius*, Gemeiner, im Gegensatze zu den Chargierten.

1. *Socii, Bundesgenossen* oder Truppen der Verbündeten italischen und latinischen Völker und Kolonien. Die Stärke des Kontingentes jedes alliierten Staates wurde durch den Senat bestimmt; Normalstärke sämtlicher socii etwa vier Legionen (20 000 Mann), die Reiterei war nahezu doppelt so stark als die römische. Die Bundesgenossen waren aber nicht in Legionen geteilt, sondern in Kohorten (alae). Die Aufstellung auf den Flügeln des konsularischen Heeres als *ala dextra* und *ala sinistra*. Daher unterschied man *cohortes alares* (alariae) und *cohortes legionariae*[1]. Jede Kohorte (ala) zählte 4200 Mann, die von sechs *praefecti sociûm* (statt von sechs tribuni) befehligt waren. Nur Römer ernannte der Konsul zu Präfekten. Die Ausrüstung der alae war die der römischen Legion. Die Reiterei bildete sechs alae (turmae): *equites alarii*.

2. *Auxilia, Hülfsvölker*. Solche wurden seit den punischen Kriegen in den Provinzen, wo gerade Krieg geführt wurde, ausgehoben; oft waren es auch Truppenteile, welche verbündete Könige stellten. Diese fremdländischen Truppen zerfielen wie die socii in Kohorten, benannt nach dem Lande, wo sie ausgehoben wurden (cohors Afrorum, cohors Gallorum), oder nach dem Kaiser, der sie schuf (cohors Claudia, cohors Hadriana).

Man hat darum zu unterscheiden: cohortes *legionariae*, *alariae* und *auxiliariae*. Seitdem die socii Bürger geworden waren, stellten die Hülfsvölker die alae, namentlich die Reiterei (Germanen, Gallier, Spanier) und wir treffen jetzt bei den Schriftstellern equites alarii (alares) = auxiliarii. — Die Stärke der auxilia richtete sich je nach dem Bedürfnisse; am häufigsten wurden die Auxiliartruppen als milites levis armaturae verwendet.

Aufser diesen 3 (resp. 2) regelmäfsigen Bestandteilen des römischen Heeres wurden allmählich noch fremdländische Söldner eingestellt und in eigene *cohortes mercenariae* formiert. Auch diese dienten als leichte Truppen in nationaler Tracht und Bewaffnung; so die Balearen als Schleuderer, die Kreter und Numidier als Bogenschützen[1].

---

[1] *Caes.* b. G. 1, 51: omnes *alarios* in conspectu hostium constituit, quod minus multitudine militum *legionariorum* valebat. Die *alarii* sind Bundestruppen, Fufsvolk und Reiterei. Der Name von der Aufstellung auf den Flügeln.

[2] *Caes.* b. G. 2, 7: Numidas et Cretas *sagittarios* et *funditores* Baleares mittit.

C. Die Reiterei.

§ 81.

Im altköniglichen (romulischen) Heere betrug die Reiterei *(equitatus, celeres)* 300 Mann unter dem magister equitum; seit *Servius* 1200 Mann und *Camillus* gab jeder Legion 300 Reiter in 10 turmae à 30 Mann bei; je 10 Reiter waren von einem *decurio* angeführt. Bis auf Servius dienten nur Patricier als Reiter und in schwerer Rüstung; sie bildeten den Kern des Heeres; Servius schuf noch 12 plebejische Rittercenturien und ordnete die Reiterei auf beide Seiten der Phalanx. *Waffen:* Helm, Schild *(parma),* Panzer, Beinschienen, langes Schwert und Lanze. Ein eques *cataphractus* ist ein schwerbewaffneter Reiter, dessen Pferd wie er selbst einen Schuppenpanzer (cataphracta = lorica) trägt. Eigentümlich war diese Rüstung den Parthern, Persern (*Liv.* 37, 40) und Sarmaten (*Tac.* hist. 1, 79). *Marius* zog die römische Reiterei gänzlich ein und nur als Befehlshaber von nichtrömischen Bestandteilen dienten noch Römer zu Pferde. Die *socii* stellten nun die Reiterei und seit Cäsar die Auxiliartruppen[1]. Cäsar vermehrte sie bedeutend und gab jeder Legion etwa 1000 Reiter bei, die unter römischen *praefecti alarum* standen. Eingeteilt waren sie in *alae* (cohortes), *turmae, decuriae* unter *praefecti, tribuni* und *decuriones. Hadrian* stellte die römische Reiterei wieder her; es kamen 726 Mann zur Legion in 22 turmae à 33 Mann. Feldzeichen der turma war die *flammula.* Die *Dienstzeit* der Reiterei betrug gewöhnlich 10 Jahre (*Liv.* 27, 11).

Drittes Kapitel.

Die militärische Ausrüstung.

A. Die Waffen.

§ 82.

Viele Verbesserungen der militärischen Ausrüstung haben die Römer von Fremden angenommen: in der Artillerie die Katapulten und Ballisten, wie die Namen zeigen, von den Griechen; das pilum, die Hauptwaffe der Römer, von den Samniten; die lancea von den Spaniern und seit der Schlacht bei Cannä auch das verbesserte (hispanische) Schwert von letzteren; von den Sabinern das scutum, den clipeus von den Griechen; in der Kaiserzeit den pileus von den Pannoniern, von den Galliern das gaesum u. a. — Die

[1] *Caes.* b. G. 1, 52. P. Crassus adolescens qui equitatui praeerat. Auch *equites sagittarii* kommen vor. *Tac.* annal. 2, 16.

Waffen sind entweder zum Schutze des Kämpfenden oder zum Angriffe, oder wie es der Römer kurz ausdrückte: *ut nec feriamur* (Schild) *et ut feriamus* (Schwert). Vgl. zum ganzen Paragraph noch S. 145.

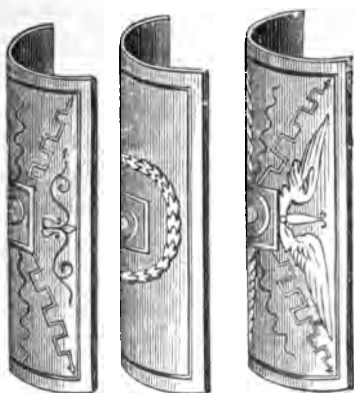
1. *Arma* (ἈΡ, fügen), *Schutzwaffen: cassis* von Metall, vier Pfund (2 kg) schwer, und *galea* von Leder. Der Helm hatte in älterer Zeit ein Visier, Backenstücke und einen Helmbusch; die späteren Helme waren einfacher und hatten statt der crista einen Knopf oder Ring. Die Hauptleute trugen auf dem Helme einen silbernen Aufsatz mit Federn geschmückt. Das *scutum* (σκῦτος, Haut) ist ein langer, viereckiger, mit Leder oder Zeug über-



Fig. 24. Krieger in der lorica laminata. Krieger in der lorica squamata. Hornbläser. (Von der Trajansäule.)

zogener Holzschild der Legionssoldaten; ringsum lief ein Metallrand. Länge des Schildes 1,2 m, Breite 0,7 m und Schwere 8—10 kg. In der Mitte war ein eiserner Buckel *(umbo)*. Jede Legion hatte für ihre Schilde besondere Farben und Abzeichen (Blitzstrahl, Kranz, Gorgonenkopf etc.). Der *clupeus* (clipeus, von καλύβη, Hütte) ist der grofse eherne Rundschild der Griechen; seit Servius trug ihn die erste Bürgerklasse; seitdem man aber Sold bezahlte, wurde er vom scutum verdrängt [1]. Im Innern des Schildes stand der Name des Soldaten und die Nummer von Legion und Manipel. — Die Leichtbewaffneten und die Reiterei hatten die viel kleinere

[1] *Liv.* 8, 8. Bei *Verg.* Aen. 2, 227 *sub clupeo latere* = sich hinter dem auf den Boden gestellten Schilde gegen den Angriff decken.


Fig. 25. Das scutum.

parma (πάρμη [1]). — Der *Panzer (lorica)*, Küraſs oder Harnisch, bestand aus starken übereinander gelegten Lederriemen oder aus Metall, deckte Brust, Rücken, Schulter und Unterleib, oder auch nur aus einem eisernen, 0,3 m hohen und breiten Bruststück. Die lorica war entweder *squamata*, Schuppenpanzer, indem Schuppen aus Horn oder Metall auf eine Unterlage von Leder oder Leinwand genäht die Form von Fischschuppen boten, oder *plumata*, wobei die Platten wie Vogelfedern (plumae, *Verg.* aen. 11, 770) übereinander lagen; *serta* (hamis serta, *Verg.* aen. 3, 467), bei welchem die Metallplättchen mit Ringen oder Haken zusammengekettet waren. Zur Zeit der Republik trugen die hastati einen *Kettenpanzer*, der aus einer Reihe kleiner Metallringe, die zusammenhängende Ketten bildeten, bestand. Häufig war die lorica *lintea*, ein bis auf die Hüfte reichender Leinwandkoller [2].

Ocreae (κνημῖδες), Beinschienen, Beinharnisch aus Leder oder Metall, vom Knöchel bis über die Knie reichend und hinten mit Bändern und Schnallen befestigt, wurde von der schweren Infanterie am *rechten* Beine getragen, das linke war vom Schild gedeckt. Der Grieche hatte zwei ocreae. Der Gladiator auch nur *eine* ocrea am linken Beine [3]. In der Kaiserzeit umflochten die Soldaten das Bein mit Riemen.

2. *Tela*, Angriffs- oder Trutzwaffen. Diese waren Schwert und Wurfspeer. *Gladius* (ξίφος). Bis zur Schlacht bei Cannae war das längere, einschneidige *gallische* Schwert üblich (gladius praelongus, *spatha*), seitdem das kurze, handbreite, doppelschneidige spanische Schwert *(gladius hispanicus)*, mit welchem der Legionssoldat im Handgemenge für Hieb und Stich gleich gut bewehrt war [4]; es war ohne Spitze (sine *mucronibus*) und hing beim gemeinen Soldaten an dem über die Schulter laufenden Wehrge-

---

[1] *Liv.* 2, 20. 31, 35. Daher *miles parmatus* ein mit dem Rundschild bewehrter Kämpfer. *Liv.* 4, 38.

[2] *Elephas loricatus* Hirt. b. Afr. 72 ist ein für die Schlacht ausgerüsteter Elephant, der eine Brustwehr oder einen Turm für Bewaffnete auf dem Rücken trägt. Für loricatus steht auch *cataphractus* bei *Liv.* und *Tac.*

[3] *Liv.* 9, 40 miles ocreatus.

[4] *Caes.* b. G. 1, 25: milites *gladiis districtis* impetum fecerunt.

hänge *(balteus)*, beim Offizier an einem Gurt (cinctorium) links. Seit Hadrian kam der *Degen* (ebenfalls spatha) in Aufnahme. Säbel trugen nur die Barbaren. Wichtig waren im Altertume die *Wurfwaffen*, wofür *iaculum* der allgemeine Name ist. Die furchtbarste Waffe dieser Art war das *pilum* [1], das sowohl zum Werfen als zum Stofsen diente. Jeder Legionssoldat hatte zwei pila, das eigentliche fünf Fufs lange, schwere, und ein leichteres, oftmals *verutum* genannte, welches er zuerst warf und nachher zum gröfseren pilum griff. Letzteres war von Camillus ein-



Fig. 26. Das leichte Pilum.

geführt und leistete namentlich dann, wenn das Heer einen höheren Standpunkt *(locus superior)* inne hatte als der Feind, treffliche Dienste, wefswegen Cäsar wo möglich seine Legionen an Bergabhängen in Schlachtordnung stellte, weil so auch die hinteren Glieder ihre pila über die vorderen Reihen weg in den Feind schleudern konnten. Kamen die Soldaten in solche Nähe des Feindes, dafs sie von dem pilum keinen Gebrauch machen konnten, so warfen sie dasselbe zurück und griffen zum Schwert [2]. Von dem pilum hiefsen früher die Triarier die *pilani* vgl. *antepilani*. — Das *verutum* (σαύνιον), von den Samniten entlehnt, ist ein leichterer Wurfspeer neben dem pilum; auch war es die Waffe der leichten Infanterie. In der Kaiserzeit, als die entarteten Römer das pilum nicht mehr zu tragen vermochten, kamen die leichteren Lanzen (lancea, λόγχη, spiculum) auf. Verschiedene Verwendung hat die *hasta* (ἔγχος) gefunden, die bald leichter bald schwerer war. Auch sie diente teils zum Werfen (Speer, iacere, mittere), teils als Pike zum Stofsen. Der Kopf (cuspis, αἰχμή) war von Eisen oder Bronze; der Schaft (hastile, δόρυ) von Holz; am unteren Ende war eine Eisenspitze (spiculum), um sie in den Boden zu stecken. Am Schafte befand sich ein Ring oder Handhabe (*ansa*, hasta ansata), oft auch ein Riemen (*amentum*, hasta amentata), um ihn besser halten und schwingen zu können. Fremdländische Waffen waren das *gaesum* (gêsum [3]), ein starker und

---

[1] *Pilum* von *pinsere*, stofsen.

[2] *Caes.* b. G. 1, 52: ita hostes repente celeriterque procurrerunt, ut spatium pila in hostes coniciendi non daretur, *reiectis pilis comminus gladiis pugnatum est.*

[3] *Caes.* b. G. 3, 4; hostes . . lapides gaesaque in vallum conicere. Vgl. *Liv.* 8, 8.

schwerer *gallischer* Wurfspeer, den auch die Römer bisweilen annahmen, seltener die *framea* der Germanen. *Tac.* Germ. 6. Die Waffen der velites und überhaupt der milites levis armaturae waren Rundschild, Schwert, leichte Wurfspeere (iacula, missilia, hastae velitares) und eine Kappe. — Waffen besonderer Truppengattungen: *Schleuder* der *funditores;* sie warfen Kieselsteine (lapides missiles) oder in Eichelform gegossene Bleikugeln *(glandes)* von der Gröfse einer doppelten Spitzkugel[1]. Der Schleuderer, der den Schleuderriemen mehrmals um den Kopf schwang *(librare, torquere),* traf mit grofser Sicherheit bis auf 600 Fufs Entfernung. Darum diese Waffe sehr gefährlich. — Die *sagittarii* wurden gewöhnlich von fremden Völkern gestellt, da Pfeil (sagitta, τόξον) und Bogen (arcus, βίος) keine römische Waffe waren. Die Pfeilschützen trugen mehrere Pfeile im Köcher *(pharetra).*

Wir nennen hier noch den *Streitwagen, essedum,* der Britannier, Gallier und Belgier. Es war ein zweiräderiger (bigae), selten vierräderiger (quadrigae), vorn offener, hinten geschlossener und von zwei Pferden gezogener Wagen. Er fafste sechs Mann, *essedarii. Caes.* b. G. 4, 33. 5, 16; öfters hatten sie *Sicheln,* Sichelwagen (falcatae).

B. Kleidung und Gepäck.

§ 83.

1. *Kleidung.* Der Feldherr trug das *paludamentum* (χλαμύς), einen scharlach- oder purpurroten Mantel über der Rüstung[2]. Der Mantel wurde über der Schulter mit einer Brosche *(fibula)* zusammengeheftet; am Leibe die verbrämte *Tunika.* Der Kriegsmantel des gemeinen Soldaten war das *sagum*[3], ebenfalls der chlamys ähnlich. Es bestand aus einem viereckigen, weifswollenen, bis an die Knie reichenden Tuche, das über der linken Schulter wie der Purpurmantel mit einer Schnalle befestigt wurde; nur im Kriege wurde es getragen. Die Tunika, ein ärmelloses Oberhemd, wurde mit dem Cingulum um den Leib gegürtet. Am Fufse trug der gemeine Soldat und der Centurio einen Halbstiefel *(caliga),* der mit Riemen gebunden wurde. Die *bracca* waren ein von den Galliern entlehntes Kleidungsstück der späteren Kaiserzeit.

---

[1] Manche Kugeln trugen Inschriften: Fir (firmiter); Feri (triff; so feri Pompeium); Δέξαι (nimm das).

[2] *Caes.* b. G. 7, 88: eius adventu *ex colore vestitus* (purpurrote Paludamentum) cognito, quo *insigni* in proeliis uti consueverat . . .

[3] *Sagum,* sagulum, keltisches Wort; saga sumere = die Waffen ergreifen. *Cic.* Phil. 14, 1, 2; in sagis esse = unter den Waffen stehen, ib. 8, 11, 32.

Paludatus und *sagatus* = im Kriegsmantel, Gegensatz von *togatus* = im Friedenskleid, während *caligatus* bildlich für miles gregarius *Iuven.* 3, 322 und *caliga* für militia steht.

2. *Gepäck, sarcina* und *impedimentum.* Der Soldat mufste auf dem Marsche nicht nur die Waffen, sondern auch mancherlei Gepäck, als die nötigsten Lebensmittel *(cibaria)*, Geräte *(vasa)*, Ketten, um Gefangene *(alligati)* zu fesseln, und Kleider tragen. Diese Gegenstände trug er in einem Bündel *(sarcina)*, dem Tornister vergleichbar, geschnürt, an einer Stange *(furca)* oder dem Schanzpfahle *(vallus)* über der *rechten* Schulter, während Schild und Speer am linken Arme hingen. Das Gewicht der sarcina betrug bis 30 kg.

Mit diesem Gepäck ist der Soldat *impeditus.* Vor der Schlacht wurde dasselbe auf einen Haufen geworfen (sarcinas conferre) und unter Bedeckung (praesidium) oder im Lager zurückgelassen. Die Gabel zum Gepäcktragen wurde von Marius eingeführt, daher *muli Mariani.* Im Gegensatz zu diesem Kleingepäck heifst die schwere, von Saumtieren oder Pferden fortgeschaffte Bagage *impedimentum, commeatus,* wozu Zelte, Kriegsmaschinen, Brücken gehörten. Jede Legion hatte etwa 500 Lasttiere. Bisweilen umfafst sarcina auch diese schwere Bagage[1]. (S. Train § 79.)

Man sagte *vasa conclamare* = Zeichen zum Aufbruch geben; *vasa colligere* = Gepäck und Bagage zum Aufbruch ordnen; *vasa conferre* = sich kampfbereit (expeditus) machen.

C. Die Feldzeichen (signa militaria, σημεῖα).

§ 84.

1. *Signa und aquila.* Der allgemeine Name für Feldzeichen ist *signum, insigne.* Doch bedeutet insigne öfters nur das Bild am Feldzeichen. Die ältesten Feldzeichen waren Stangen *(hastile)* mit einem Tierbilde, z. B. Wolf, Adler, Lamm, dann fertigte man Spiefse mit einer ausgestreckten Hand, *manus,* als Symbol des Manipulus[2]. *Marius* machte den Adler zum Feldzeichen der ganzen Legion und von da an ist signum im Gegensatz zu aquila Zeichen der Kohorte und Manipel. Der *Legionsadler* war von der Gröfse einer Taube, aus Gold, Silber oder Erz. Im Lager wurde der Adler von der Stange abgedreht und in einem eigenen Gehäuse *(sacellum)* neben dem Prätorium aufbewahrt, wo er eine religiöse

---

[1] *Caes.* b. G. 1, 24: interea *sarcinas* in unum locum conferri et eum ab his, qui in superiore acie constiterant, muniri iussit.

[2] *Ovid.* fast. 3, 113—116: Non illi caelo labentia signa tenebant, Sed sua, quae *magnum perdere crimen* erat. Illa quidem *foeno;* sed erat reverentia foeno, Quantam nunc *aquilas* cernis habere tuas.

Heiligkeit genofs. Das Häuschen war Asyl. Im Frieden ruhte er mit den übrigen Feldzeichen im *aerarium*, im Schutze der Quästoren. Unter dem Adler wurde bisweilen an der Stange noch ein viereckiges Stück Zeug angebracht, auf dem Nummer und Name der Legion (rapax, fulminatrix) standen. Getragen wurde der Legionsadler vom *aquilifer*. Dieser war einer der tapfersten Legionssoldaten, trug über Helm und Rücken ein Löwen- oder Bärenfell, hatte seinen Platz vor Marius bei den Triariern, seit Marius in der ersten Kohorte. — Jede Kohorte, Manipel und Centurie hatte ein *signum*, gewöhnlich ein *vexillum* oder eine Standarte, vom *signifer* oder *vexillarius* getragen. Unter dem vexillum waren meist allerlei tellerförmige Verzierungen *(ferculae)*, später Medaillons und Bildnisse (imagines) der Kaiser angebracht. Bei den Feldzeichen fochten die *antesignani* (s. S. 153).



Fig. 27. Legionsadler.

Vgl. Fig. 23, wo vier Feldzeichenträger: ein aquilifer (9), vexillarius (8). Die zwei in der Mitte sind Fahnenträger der Kohorten, deren Feldzeichen mit Medaillons *(ferculae)* u. a. geziert sind.

Seit Hadrian wurden Drachen *(dracones)* von Tuch oder Leder auf die Stangen befestigt; gegen den Wind getragen, blähten sie sich auf. Der Träger hiefs *draconarius*. Alle Fahnenstangen waren unten zugespitzt, um sie in die Erde stecken zu können. Daher *signa convellere*. Manche glaubten, das älteste Feldzeichen sei ein „Heubündel" auf einer Stange gewesen, woher der manipulus den Namen habe. So *Ovid*. Aber eher ist anzunehmen, dafs das älteste Feldzeichen eine Stange mit einer Hand (manus) war. S. Note 2 S. 161.

2. Die *Reiterei* hatte das *vexillum* [1], eine kleine Standarte, zum Feldzeichen. Es war ein viereckiges Stück Zeug an einer Querstange befestigt. Jede turma hatte ihr eigenes vexillum. Standartenträger war der *vexillarius*. Weil das vexillum ständiges Zeichen der Reiterei, also vorzugsweise der *auxilia* war, so bedeutet der bildliche Ausdruck *signa et vexilla* Legionen und Auxiliartruppen (Reiterei).

3. *Labarum*. Seit Kaiser *Konstantin* d. Gr. war das *labarum* Feldzeichen des Heeres. Es glich sehr dem vexillum der Reiterei und bestand aus einem viereckigen Stück Seide, das mittelst einer Querstange an den Schaft befestigt, reich mit Gold und Stickereien

[1] Vexillum für vêlillum von veho, vexo

verziert war und das Monogramm des Namens Christi ☧ eingewoben trug.

Das Feldzeichen verlieren, galt für schimpflich (magnum crimen *Ovid.* fast. 3, 114). Der Signifer, der es aus eigener Schuld verlor, wurde enthauptet[1]. In der Schlacht am Trasimenus vergrub der Fahnenträger den Adler mit seinem Schwerte, und im Teutoburger Walde verbarg sich der Fähndrich mit dem Adler in einem Sumpfe.

Der Soldat schwur bei den signa.

Anmerkung 1. *Vexilla* und *vexillarii* bedeutet, namentlich bei *Tacitus*, öfters ein einzelnes Truppencorps, das zu bestimmten Zwecken, z. B. zu Strafsen- und Brückenbau detachirt, unter einem Fähnchen (vexillum) arbeitete. Ebenso wurden aus den Legionen Detachements ausgezogen und als vexilla (vexillarii) an gefährliche Orte entsendet. Siehe *Tac.* hist. 1, 6. 31. 41. Oder es bedeutet *vexillum* eine Abteilung Veteranen. (S. § 79 und *Tac.* annal. 1, 17. 26. 36. 39. 3, 21 u. ö.)

Anmerkung 2. Da die Feldzeichen die Bewegung für die Truppen angeben, so bildeten sich zahlreiche Redensarten mit dem Worte signa. So *signa convellere* (conferre, evellere, tollere) = aufbrechen; *signa inferre* = angreifen; *signa proferre* (promovere) = vorrücken; *signa conferre* = handgemein werden, fechten und sich sammeln; *signa statuere* = Halt machen; *signa figere* = ein Lager schlagen; *signa habere* = gelagert sein; *signa convertere* = Kehrt machen; *signa deserere* oder *a signis discedere* = davonlaufen; *signa referre* = sich zurückziehen; *sub signis ducere* = in Reihe und Glied, in die Schlacht führen. Alle diese und ähnliche Ausdrücke bei *Cäsar* und *Livius*.

Viertes Kapitel.

Das Heer in Operation.

A. Das Heer im Lager (Lagerordnung).

§ 85.

1. Die Römer pflegten ohne Not nicht leicht im Felde zuzubringen, ohne ein Lager zu schlagen *(castra ponere, facere)*. Ein solches diente ihnen nicht nur, um gesichert zu übernachten, sondern auch als Ausgangs- und Stützpunkt für ihre militärischen Unternehmungen. War das Heer auf dem Marsche und man mufste ein Lager errichten, so ging eine Abteilung Soldaten mit einem *Augur* (denn das Errichten jeder Art Wohnung galt als religiöse Handlung), einem *Tribunen*, in späterer Zeit mit eigenen

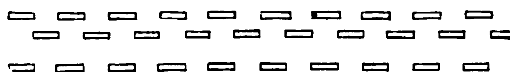
[1] *Caes.* b. G. 4, 25: desilite, inquit (aquilifer), commilitones, nisi vultis aquilam hostibus prodere; ego certe . . . meum officium praestitero.

Feldmessern *(mensores, metatores castrorum)* voraus und wählten einen tauglichen Platz aus, wo leicht Wasser, Holz und Futter zu haben und der leicht zu verteidigen war. Die Feldmesser stecken den Lagerraum sowie die jedem Truppenteile zukommenden Plätze ab (castra metari; *opus dimetiri Caes.* b. G. 2, 19 = Verschanzung, Wall und Graben abstecken), zunächst das Feldherrnzelt *(praetorium),* dann die Plätze für die Legionen, socii und auxilia. Das nachrückende Heer selbst wirft den Graben *(fossa)* ringsum auf sowie den Wall *(vallum)* und versieht diesen mit Pallisaden *(valli);* alsdann werden die Feldzeichen für jede Abteilung auf dem ihr zukommenden Lagerplatze aufgesteckt, die Zelte für den Feldherrn, die Tribunen u. s. f. errichtet. Das Lager wurde inauguriert (war ein templum).

Fig. 28. *Lager nach Polybius.*
A porta decumana. B porta praetoria. C porta principalis dextra. D porta principalis sinistra. 1 praetorium, 2 quaestorium, 3 forum, 4 4 Zelte der Reiterei, 5 5 der Fufstruppen, 6 6 Reiterei der socii, 7 7 pedites extraordinarii, 8 8 Auxilia.

2. *Einrichtung.* Das Lager bildete entweder ein *Quadrat (castra quadrata)* oder ein längliches Viereck *(castra tertiata).* Doch mufste auf die Bodenbeschaffenheit Rücksicht genommen werden und so kommen halbmondförmige Lager *(castra lunata)* vor. *Caes.* b. Afr. 80. Die Frontseite lag nach Osten, die Rückseite nach Westen. Die eine Hauptlinie, welche den Lagerplatz parallel mit der Frontlinie quer durchschneidet, heifst *decumanus maximus,* und die andere, den decumanus (limes) rechtwinkelig durchschneidende, *cardo maximus.* Auf den decumanus kam die 15 m breite Hauptstrafse, *via praetoria,* mit zwei Endthoren: dem *Feinde zugekehrt* die porta praetoria und rückwärts die porta decumana, zu liegen; auf den cardo die 30 m breite *via princi-*

palis[1] mit der *porta principalis dextra* und *porta principalis sinistra*. Das Lager zerfiel in drei Hauptteile: *Vorlager (praetentura)* mit dem Kern des Heeres, *Mittellager (latera praetorii)* und *Hinterlager (retentura).* Im Kreuzungspunkte der beiden Hauptstrafsen befand sich ein grofser freier Platz und vor demselben das *praetorium*, *Hauptquartier* (ein Quadrat von 60 m Seitenlänge), auch *ducis tabernaculum* genannt (*Liv.* 30, 17), neben oder hinter demselben das *quaestorium,* Zelt des Quästors, wo die Gesandtschaften der Feinde und die Geiseln beherbergt wurden. In der Nähe waren die Zelte der Tribunen. Auf dem freien Raume befanden sich *arae* zum Opfern und das *tribunal* (suggestum), wo der Feldherr zu Gericht safs und *Kontionen* an die Soldaten hielt. Um die arae standen Götterbilder und die signa.



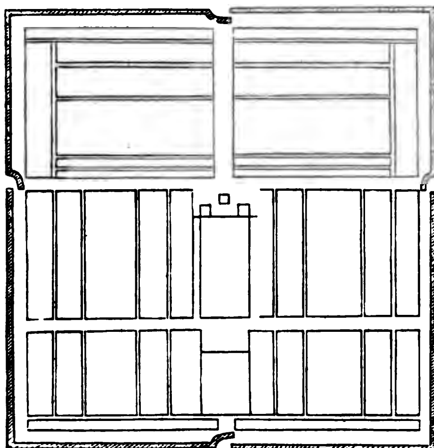


Fig. 29. Lager nach Hygin mit der Aufstellung der Truppen vor dem Lager.

In den Feldern der vier Lagerteile hatte jedes Trupencorps seinen bestimmten Stand. Im Lager Cäsars standen die zwei Legionen mit ihrer Reiterei immer dem Feinde zunächst, d. h. hinter der porta praetoria oder vor dem Feldherrnzelte, rückwärts davon die Hülfsvölker. Hier waren auch die Buden der Marketender und Krämer. In jedem Lager war ferner ein Lazareth *(valetudinarium)* und die Werkstätten *(fabricae)* der Handwerker. Die *Zelte (tentoria)* waren von Leder, 20 kg schwer und je 10 Mann lagerten in einem Zelte und bildeten ein *contubernium* unter einem *decanus.* Im Winter waren die Zelte mit Stroh oder Fellen bedeckt (sub *pellibus* durare, *Liv.* 5, 2). Im Innern des Lagerwalles lief ringsum zwischen Wall und Zelte ein Wallweg, 60 m breit, wo Gepäck und Saumtiere untergebracht waren und die Truppen ihren Aufmarsch hielten. — Der Wall, *agger*, *vallum*[2], war bei Lagern von kurzer Dauer aus Erde und Rasen aufgeworfen und mit Pallisaden *(valli)* befestigt. Lager für längere Zeit (castra stativa), sei es für Sommer *(castra aestiva)* oder für Winter *(castra hiberna)* waren solider ge-

---

[1] Für via principalis sagen *Liv.* und *Tac.* oft *principia.* (Hist. 3, 13.)

[2] *Vallum* (Wall) von *vallus* (= sudes) Pfahl, Pallisade.

baut, aus Quader- oder Bruchstein und oft mit Brustwehren *(loricae)*, Zinnen *(pinnae)* und Schanzen *(castella)* oder Redouten versehen. Die ganze Verschanzung *(opus)* umzog ein normal 4 m breiter und 3 m tiefer Graben. Die Truppen, welchen der Dienst *(munus)* im Lager oblag, hiefsen *munifices*. Die Chargierten waren frei vom Lagerdienst, immunes oder qui vacationem muneris habent. Die *munia* (munera) aber waren Schanzarbeiten und Wachdienst. Bau, Einrichtung und Aufsicht des Lagers stand unter dem *praefectus castrorum*, Lageroberst.

Die Römer bewiesen eine ungewöhnliche Kunst im Lagerbau und aus manchen ihrer Standlager sind Städte entstanden (wie z. B. am Rhein und an der Donau). Das quadratische Lager eines konsularischen Heeres zu 18 000 Mann Infanterie und 2400 Mann Reiterei hatte normal 2150′ (716,6 m) im Geviert. Manchmal vereinigten die beiden Konsuln ihre Heere in *ein* Lager (*Liv.* 3, 8: consules castra coniungunt).

Der Soldat durfte im Lager nicht müfsig gehen. Denn Exercieren, Herbeischaffen von Futter, Wasser, Holz und Lebensmitteln nahm viele Zeit weg. In Friedensgarnisonen bauten die Heere Strafsen, Brücken, Kanäle etc.

3. Der *Wachdienst*. Die Wachen zerfielen in *Tages- (excubiae)* und *Nachtwachen (vigiliae)*. Anfänglich mufsten die Wachposten zwölf Stunden Schildwache stehen; es wurde also täglich nur *ein*mal abgelöst. Dann wurden die Tag- und Nachtwachen in kleinere Teile geteilt, so dafs die Nachtwachen in *vier vigiliae* von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang *(prima nox, nox concubia, nox media und gallicinium)*, jede von 2—3 Stunden, eingeteilt waren: die zwei ersten vigiliae von Sonnenuntergang bis Mitternacht, die zwei letzten von Mitternacht bis Sonnenaufgang. Die *Wasseruhr (clepsydra)* giebt die Zeit an und der *bucinator* das Zeichen zum Ablösen. Der Soldat steht eine vigilia Posten. Jeder Posten zählte vier Mann[1] und ward durch *circitores*, nämlich einer Patrouille von vier römischen Reitern unter einem Offizier, visitiert. Der fünfte Teil der Legionen und ein ansehnlicher Teil der Reiterei war auf Wachen: gröfsere Kommandos *(stationes)* standen vor den vier Thoren, 1 Manipel vor dem Prätorium, Posten zu 3—4 Mann vor dem Quästorium und hinter jedem Tribunenzelt. Für die Nachtwachen wurde jeden Abend durch den Feldherrn die *Parole (tessera)* auf einem Wachstäfelchen geschrieben und durch Tribunen an jede Manipel, durch einen besonderen *tesserarius* an die Reiterturmen gegeben (*Liv.* 28, 24. 27. *Tac.* ann. 1, 7 u. ö.).

Jeder auf die Wache ziehende Soldat erhielt ein Täfelchen (tessella) mit dem Namen der centuria (ordo), cohors und legio und der Wachezeit. Bei den Visitationen (*circuitio*, circuire, obire vigilias) durch Centurionen (*Tac.*

---

[1] *Act. apost.* 12, 4. *Evang. Joh.* 19, 23.

hist. 2, 29), Tribunen (*Caes.* b. c. 1, 21. *Liv.* 28, 24) oder sogar durch den Legaten und Feldherrn wurde das Täfelchen abgegeben. Auf dem Verlassen des Wachpostens ruhte Todesstrafe durch Peitschung (verbera). Beispiele nachlässiger vigiles *Liv.* 5, 47, *Tac.* hist. 5, 22.

Anmerkung. Man hat zu unterscheiden: *vigiliae (vigiles castrorum, Caes.* b. G. 8, 35) als kleine Nachtposten; *stationes* teils vorgeschobene Posten vor dem Lagerthore (pro castris, pro portis *Caes.* b. G. 4, 32. 5, 15, *Liv.* 3, 5. 6, 23 u. ö.), teils Wachkommandos aus Reiterei und Fufstruppen innerhalb des Lagers (in älterer Zeit standen velites als *procubitores* vor dem Lager) und *custodiae* einzelne Schildwachen auf dem Walle und bei einzelnen Gegenständen (*Liv.* 25, 39); *excubiae (excubitores)* sind die Tagwachen und *praesidium* ist eine Besatzung oder auch eine Eskorte. *Excubare* = bivouakieren.

B. Das Heer auf dem Marsche (Marschordnung).

§ 86.

Das Heer auf dem Marsche (im Zuge, *agmen* für agimen) bildet eine Kolonne (ebenfalls agmen) im Gegensatz zum Heere in Schlachtordnung *(acies): agminibus* magis quam *acie* pugnatum est (*Liv.* 29, 36). Die Marschordnung *(ordo agminis)* war gewöhnlich folgende. Die äufserste Vorhut machten die *antecessores* (antecursores, *Caes.* b. G. 5, 47 ... ab *antecursoribus* de Crassi adventu certior factus ..), gewöhnlich *extraordinarii.* Diese untersuchen in strengster Vorsicht und Ordnung die Wege. Dann folgt der Vortrab *(agmen primum),* bestehend aus Infanterie und Reiterei. Nun kommt das Heer, meist in einer Kolonne, und zwar zuerst die ala dextra sociorum mit ihrer Bagage, dann die erste (römische) Legion mit ihrem Train (impedimenta), hierauf in gleicher Weise die zweite Legion und die ala sinistra sociorum. Die *Nachhut (agmen novissimum* [1]*)* bildeten einzelne Corps. Die Reiterei marschierte entweder bei ihrem Truppenteile oder war auf die Flanken oder zum Train verteilt. Kam die Nachhut in Gefahr, so wurde die Vorhut zu ihr detachiert. Der Aufmarsch selbst war entweder eine langgestreckte Kolonne (agmen longissimum) mit Vorhut und Nachhut und zwar so, dafs die Marschordnung genau der Lagerordnung entsprach. Oder der Marsch geschah in *drei Kolonnen,* so dafs hastati (rechts), principes (Centrum) und triarii (links) neben einander zogen. Kam nun der Feind von der Rechten, so schwenkten die hastati gegen ihn und begannen den Kampf, bis die übrigen in Schlachtordnung standen; wenn von links, so thaten dies die Triarier. Mehrfach wurde ein

---

[1] *Caes.* b. G. 2, 11: *extremum agmen. Novissimi* dort sind Nachzügler (Marodeurs).

agmen quadratum formiert. Es ist dies eine Mittelstellung zwischen Marsch- und Schlachtordnung, nämlich ein Frontmarsch in *parallelogramm*förmigem Anrücken der drei Kolonnen, hinter denen das Gepäck kam, dann wieder Truppen in gleicher Aufstellung. Rechts und links vom Gepäck zogen zwei Abteilungen im Flankenmarsch. Dieser Marsch entspricht einem Carré mit vier Fronten, wobei der Train in der Mitte steht (hohles Viereck); oder es zog das Heer in drei Kolonnen mit Intervallen so auf, dafs jeder Manipel seine Bagage vor sich hatte. Brach nun der Feind von rechts oder links herein, so machte die Mannschaft kehrt und trat zwischen der Bagage in Schlachtordnung hervor.

Seit Marius wurde diese Marschordnung in mehrfachen Änderungen von den Feldherren, wenn sie nahe beim Feind marschierten, angewendet. So im jugurthinischen Kriege *Sallust.* Iug. 46 (pariter ac si hostes adessent *munito agmine* = quadrato agmine incedere) und 100 (pariter atque in conspectu hostium *quadrato agmine* incedere). Bei Livius bedeutet quadratum agmen immer das im Seitenmarsch sich bewegende Heer. *Liv* 10, 14. 25, 5. 57. 31, 37. Ähnlich bei *Caes.* b. G. 8, 9. Sonst pflegte Cäsar meist auf den Vortrab den Hauptteil des Heeres, dann den ganzen Train und zuletzt die Nachhut folgen zu lassen: b. G. 2, 19.

Jede Legion kam mit ihrem Flügel je einen Tag an die Spitze, um ebenfalls den Vorteil frischer Fourage zu haben. Ein römischer Tagmarsch betrug in der Regel 20 000 Schritte = 4 geogr. Meilen (*Caes.* b. G. 5, 47). Der Marsch geschah meist in guter Ordnung *(signa sequi, gradu militari incedere).* Während des Marsches auskundschafteten berittene Ordonnanzen, *speculatores,* auf Front und Flanken die Gegend. Zum *Rekognoscieren* wurden eigene Truppencorps, *exploratores,* verwendet. *Caes.* b. G. 1, 12 u. ö.

C. Das Heer in der Schlacht (Schlachtordnung).

§ 87.

1. *Aufstellung.* Gegenüber dem *agmen* heifst das Heer in Schlachtstellung *exercitus instructus* oder *acies* (= Reihe, Front), τάξις. Bei einer normalen Aufstellung des konsularischen Heeres standen die zwei Legionen in der Mitte, die socii auf dem rechten (ala dextra) und linken Flügel (ala sinistra), während die Reiterei sich an die beiden Flügel anlehnte. Natürlich wechselte die Aufstellung einzelner Truppencorps, namentlich der Reiterei, sehr; besonders wurde die Reiterei gerne zwischen die Linien der Infanterie so aufgestellt, dafs sie verdeckt war und im gegebenen Falle plötzlich aus den Zwischenräumen heraus gegen den Feind vorbrach.

Liv. 10, 5: sed reliquerat intervalla inter ordines peditum, qua satis laxo spatio equi permitti possent; pariter sustulit clamorem acies et *emissus eques*

libero cursu in hostem invehitur. Ähnlich *Liv.* 29, 2. Bisweilen kämpften die Bundesgenossen im ersten, die Legionen als subsidia im zweiten Treffen. So *Liv.* 27, 12.

Seit *Camillus* war die Aufstellung in drei Linien *(acies triplex)* die gewöhnlichste (nach den drei Waffengattungen); seit Marius und Cäsar (Kohortenstellung) ebenfalls in drei Linien, nur so, dafs in der ersten (acie prima) vier Kohorten und in den beiden übrigen je drei Kohorten standen, die leichte Infanterie im Hintergrunde, die Reiterei auf beiden oder auch nur auf *einem* Flügel. Die Aufstellung der Kohorten in *Quincunx* siehe § 74. — Die dritte Linie (Triarier) lag von Beginn des Kampfes an auf den Knieen und deckte sich mit den Schilden. Erst auf den Kommandoruf: *consurgite triarii*, erhoben sie sich und rückten durch die Intervalle vor. Die Armeestellung in zwei Linien als *acies duplex* kommt schon bei Cäsar vor, war aber von Augustus bis Trajan die gewöhnlichste, dann wieder in der späteren Kaiserzeit, indem je fünf Kohorten in einer Linie, und zwar die tapfersten im Centrum und auf den Flügeln standen. Eine *acies simplex* oder eine einzige Schlachtlinie wurde gebildet, wenn die kleine Zahl der Truppen die Aufstellung in zwei oder drei Gliedern unmöglich machte.

Von allen drei Arten hat *Cäsar* Gebrauch gemacht. Eine *acies triplex* schildert er b. G. 1, 24. 51 u. ö.; eine *acies duplex* ib. 3, 24 (wo die Legionssoldaten auf den Flügeln, die Hülfstruppen im Centrum stehen); eine *acies simplex* b. Afr. 13, 2. 59, 1.

Media acies ist immer Centrum, Mittelpunkt der Linie, deren Endpunkte *alae, cornua, latera* heifsen; *subsidia* heifst die Reserve, wozu bald die zweite, bald die dritte Linie, bald Kavallerie, bald einzelne Kohorten (cohortes *subsidiariae*) verwendet werden. — Man sagte *aciem instruere, instituere, constituere, in aciem ducere* cohortes, in Schlachtordnung aufstellen.

Von einzelnen *Formen* der Schlachtstellung, deren die Alten sieben aufführen, nennen wir: a) die Aufstellung in gerader Linie *(fronte longa* oder *quadro exercitu)*, wobei das Heer die Form eines Rechtecks mit gerader Front hat, daher in uneigentlichem Sinne agmen quadratum genannt. b) *acies obliqua* oder schräge Schlachtordnung, wobei der eine Flügel offensiv vorrückt, der andere sich in der Defensive hält. So bei *Leuktra, Mantinea, Issus* und *Cäsar* bei Pharsalus b. c. 1, 91. c) *acies sinuata,* wenn die beiden Flügel zum Kampfe vorgehen, während das Centrum zurückbleibt, so dafs eine halbmondförmige Aufstellung entsteht (Scipio 206 gegen Hasdrubal bei Ilipa. *Liv.* 28, 14 ff.; *Hannibal* bei Cannae: alas ambas incitare, media acies nudatur). Eigentlich giebt es nur diese drei Angriffsstellungen: *paralleler* Angriff mit allen Truppen (quadro exercitu) oder Angriff mit *einem* Flügel (acies obliqua) oder mit *beiden* Flügeln (acies sinuata). Ein einzelnes Corps kann stehen in Frontstellung (als längliches Viereck) oder als Keil (*cuneus, caput porcinum,* griechisch ἔμβολον), d. i. im Dreieck mit der Basis auf die Schlachtlinie ge-

stützt. Dies geschieht namentlich bei der Reiterei, um die feindliche Schlachtlinie zu durchbrechen (Germanen, Spanier, Skythen, Thraker). *Tac.* hist. 4, 20: in cuneos congregari. So stehen bei *Liv.* 7, 24. 8, 10 die Manipeln als cunei in der Schlacht. Um dem feindlichen cuneus zu widerstehen, wurde ihm der *forfex* (gabelförmige Stellung) oder hohle Keil entgegengestellt, dessen Gabeln die Seiten des cuneus beunruhigten. So *Liv.* 39, 31. Kleinere Abteilungen bildeten bald einen *globus* (dichtgeschlossenes, carréartiges Angriffscorps. *Liv.* 4, 29: cum globo fortissimorum iuvenum ... *Tac.* ann. 14, 61: emissi militum globi — turbatos disiecere), bald einen *orbis,* eine volle runde oder carréförmige Masse (*Caes.* b. G. 4, 37: cum illi orbe facto sese defenderent, u. ö. *Sall.* Iug. 97). Endlich eine *testudo (Schilddach),* indem die mittleren Glieder die Schilde dicht geschlossen über die Köpfe, die äufsersten aber vor sich hielten, so dafs von keiner Seite die Geschosse leicht eindringen konnten. Bisweilen stellte sich bei Erstürmung von Festungsmauern eine zweite und dritte Abteilung auf das erste respektive zweite Schilddach. *Caes.* b. G. 2, 6: testudine facta portas succendunt murumque subruunt. Beschrieben *Liv.* 34, 39. 44, 6. *Tac.* ann. 12, 35 u. ö. Die Reiterei kämpfte in offener Schlacht und dichten Reihen (confertis equis), bisweilen stiegen die Reiter ab und unterstützten die Infanterie; gewöhnlich eröffnete die Reiterei die Schlacht durch Angriff auf das feindliche Centrum oder stritt auf den Flügeln.

2. *Schlacht (pugna[1] pedestris, equestris, navalis, muralis).* Die Römer und besonders Cäsar wählten am liebsten einen Bergabhang zur Schlacht, wo die Legionen die schweren pila leichter werfen konnten. In einer Entfernung von cirka 120 Schritten erhoben die ersten Reihen die Geschosse (pilis infestis) und schleuderten sie auf 20—10 Schritte nahe gekommen in den Feind, was gewöhnlich Verwirrung und Lücken zu verursachen pflegte. Dann zogen die Angreifer sofort das Schwert und stürmten *strictis gladiis* gegen den Feind. Gewöhnlich rückten jedoch nur die ungeraden Kohortennummern mit gezücktem Schwerte vor, die geraden hielten sich in Reserve. Wohl nie haben die Römer eine Schlacht geliefert, ohne ein Lager in der Nähe zu haben, in welches sie sich im Notfalle zurückziehen konnten; meist stellten sie sich unmittelbar vor demselben auf. Vor der Schlacht holt der Feldherr die Auspicien ein, reitet von Legion zu Legion und hält wohl auch eine Ansprache *(allocutio)* und giebt das Signal (signum), das die tubicines von Kohorte zu Kohorte weiter geben; zum Rückzug bliesen (receptui canere) die cornicines.

Anmerkung. In der Schlacht am *Sabis, Caes.* 2, 19 ff., standen sechs Legionen unmittelbar vor dem Lager, hinter diesem die Bagage unter zwei Legionen Deckung.

[1] Von *pugnus,* πύξ, Faust.

D. Belagerung und Belagerungswerke.

§ 88.

In der Belagerungskunst hatten es die Römer zu hoher Vollendung gebracht, vornehmlich unter Cäsar. Doch waren die Griechen im Festungskriege und in Herstellung von Kriegsmaschinen die Lehrmeister der Römer und erst seit den punischen Kriegen erlernten diese die Kunst einer regelrechten Belagerung. Galt es eine Festung (oppidum [1]) oder feste Stadt zu erobern, so begann man mit einer einfachen Einschliefsung (*obsidio,* obsessio, obsidere, Cernierung, Blokade), d. h. man errichtete um die Stadt Wall und Graben und suchte durch Aushungern oder durch Ableiten des Trinkwassers die Bewohner zur Übergabe zu zwingen. War die Stadt leichter zu nehmen, so füllten die Belagerer den Graben um den Festungswall an und suchten die Mauern durch Sturmleitern (scalae) zu ersteigen oder durch Brechinstrumente zu zerstören, etwa auch durch unterirdische Gänge (Minen, *cuniculi*), welche die Mineure *(cunicularii)* in die feindliche Stadt anlegten, in dieselbe zu gelangen. Halfen diese Versuche nichts, so schritt man zu regelrechter *Belagerung* (*oppugnatio,* Berennung). Zu dem Zwecke legte man zuerst rings um die Festung, aufser Schufslinie, einen Gegenwall *(circumvallatio)* aus Erde oder Mauerwerk an und versah ihn mit Bastionen (*loricae, pinnae,* Brustwehren) und Türmen *(turres), Caes.* b. G. 5, 40: turres contabulantur, pinnae, loricaeque ex cratibus (Faschinen) attexuntur. Hinter dieser Schutzmauer lag und operierte die Armee. Fürchtete man ein Entsatzheer von aufsen, so legten die Belagerer rings um ihre Stellung einen zweiten Wall (*contravallatio,* so bei Numantia) an. Nun begann als Hauptaufgabe die Herstellung des *Belagerungsdammes* (*agger,* d. i. adger, χῶμα). Dieser wurde senkrecht auf die feindliche Mauer zu aus Erde, Steinen oder Holzwerk (arbores, *materia*) hergestellt (aggerem iacere) und hatte im innern einen 7—8 Fufs hohen Gang, worin die Soldaten arbeiteten. Darüber wurde ein zweites Stockwerk mit einem Gange angelegt und so fort, bis die Belagerer höher als die Festung standen und leicht auf die feindliche Mauer gelangen konnten. Oft war der Damm bis 130 m (400 Fufs) lang, 24 m hoch, oben 10 m und unten 18 m breit. War der Damm bis nahe an die Festungsmauer vorgeschoben, so führte man von rückwärts durch

[1] Oppidum für ob-pedum, „Landstadt“, verwandt mit dem griechischen πεδίον, vgl. στρατόπεδον.

die hohlen Gänge Schutt, Stein und Holz herbei und warf es in den leeren Raum zwischen Damm und Festung hinab und suchte so den Damm möglichst nahe an die Stadtmauer zu bringen (*Liv.* 5, 7: *agger promotus* ad urbem). Bei diesen Bauten deckten sich die Arbeiter durch Laufhallen und Frontschirme (s. u.). Nun begann die Berennung mit Maschinen.

2. *Belagerungsmaschinen (machinae).* a) Die älteste ist der *Sturmbock* (*aries*, κριός, Widder, Mauerbrecher), ein langer und starker, vorn mit einem eisernen Widderkopf (caput, cornu, rostrum, acumen) versehener Balken, mit welchem die Belagerer die Mauer einzustofsen suchen (*Cic.* de off. 1, 11). Ursprünglich von Soldaten mit freier Hand gegen die Mauer gestofsen, wurde er später auf einem Gestell *(machina arietaria)* an einem Querbalken befestigt oder auch frei an Ketten aufgehängt, an Seilen rückwärts gezogen und so gegen die Mauer geschnellt. Um die Bedienungsmannschaft, oft gegen 1500 Mann, zu schützen, baute man über das ganze Gestell ein Schutzdach (*testudo arietaria,* siehe Fig. 30). Die Belagerten suchten den Widder, um ihn unschädlich zu machen, mittelst Haken *(corvi)* aufzufangen und in die Höhe zu ziehen oder durch Balken abzuschlagen.



Fig. 30. Aries in einer testudo.

Nach römischem Kriegsrechte mufsten sich die Belagerten, sobald der Widder ihre Mauern zu berennen begonnen hatte, auf Gnade und Ungnade ergeben. *Caes.* b. G. 2, 32 (gegen Aduatuka): se consuetudine sua . . . civitatem conservaturum, si prius quam murum aries attigisset, se dedidissent.

Dem Widder ähnlich war b) der *Mauerbohrer (terebra)* und die *Mauersichel (falx muralis).* Jener war wie der Mauerbrecher beschaffen, nur hatte er statt des Widderkopfes eine starke Eisenspitze, um ein Loch (Bresche) in die Mauer zu stofsen, während man mit der an einem langen Balken befestigten Sichel teils einzelne, los gewordene Steine herausrifs (*Caes.* b. G. 3, 14. 7, 86. falcibus vallum rescindere. *Liv.* 38, 5), teils Feinde von der Mauer herabzog. Beide Maschinen wurden unter Hütten (testudines) hervor regiert. c) *Wandeltürme (turres ambulatoriae, mobiles,* πυργός). Sie wurden gewöhnlich aus Holz gefertigt und auf Rädern (Rollen oder Walzen) gegen die Mauer vorwärts geschoben, be-

standen oft aus zehn über einander liegenden Stockwerken *(tabulata)* und erreichten eine Höhe von 30 m und darüber. Im untersten Stockwerke wurde der aries aufgestellt, in den oberen Geschütze, welche Steine und Pfeile schleuderten. An jedem Stockwerke lief rings herum eine Gallerie *(circuitiones,* Brustwehr), die Frontseite hatte Fenster oder gröſsere Öffnungen und im innern gelangte man auf Leitern in die einzelnen Stockwerke. Von auſsen waren die Türme mit Häuten überzogen, um gegen Brandgeschosse gesichert zu sein. Manche Türme hatten Fallbrücken *(sambucae),* die, auf die feindliche Mauer herabgelassen, die Soldaten aus den Stockwerken auf die Mauer führten. Leichte Truppen suchten die Mauer von den Feinden zu säubern.

Der Turm des *Trebonius* vor Massilia *Caes.* b. c. 2, 8 ff. hatte sechs Stockwerke, war 54 m hoch, von Stein und auſsen mit wollenen Decken (centones) behangen. Vgl. *Caes.* b. G. 2, 12 (turribus constitutis).

d) *Schutzhäuser.* Damit die Soldaten bei ihren Arbeiten gegen die feindlichen Geschosse gedeckt waren, verwendete man verschiedene Schutzhütten und Schirme.

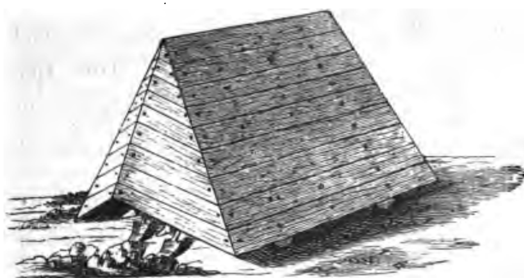


Fig. 31. Testudo.

α) Die *testudo, Schilddach*, eine quadratische, auf Rollen bewegbare Bretterhütte mit Satteldach. Diese Schilddächer deckten die Soldaten beim Ausfüllen der Festungsgräben (testudo *fossaria*), beim Aufwerfen des Dammes. In diesem Falle lief vorn, der Festung zu, ein schräges, vorzüglich starkes und feuerfestes Dach herab (Fig. 31). Auch der Widder war in einer testudo *(arietaria)* aufgestellt.

β) Der *musculus, Minierhütte,* unter welcher die Mineure arbeiteten. Sie waren den testudines fossariae ganz ähnlich. Unter ihnen brachen die Arbeiter mit Brechstangen (*vectes*) die Mauern aus oder legten Minen *(cuniculi)* an. Die Seitenwände machte man aus Flechtwerk *(crates)* und deckte sie mit nassen Tüchern oder Fellen [1].

γ) Die *plutei* (crates, γέῤῥα) waren halbrunde, aus Weidenruten geflochtene und mit Fellen behangene *Frontschirme.* Sie ruhten und wurden vorwärts geschoben auf drei Rollen und hinter ihnen bargen sich die Soldaten. Solche wandelnde Brüstungen aus Faschinen wurden in groſser Zahl neben einander gestellt, wenn es zum Sturme ging (Sturmbauten) [2].

δ) *Vineae,* Weinlauben, *Laufhallen*, ähnlich den Minierhütten, aber nur

---

[1] *Caes.* b. G. 7, 84. Beschreibung b. c. 2, 10.
[2] *Caes.* b. G. 7, 25. *Liv.* 21, 61. *Tac.* hist. 2, 21. 3, 20.

auf *einer* Längeseite gedeckt, ruhten ebenfalls auf Rädern (Walzen). Man stellte oft mehrere vineae hinter einander und bildete so einen Laufgang (porticus) und schob sie allmählich gegen die Mauer vor *(vineas agere, proferre)* [1]. Siehe Fig. 32.

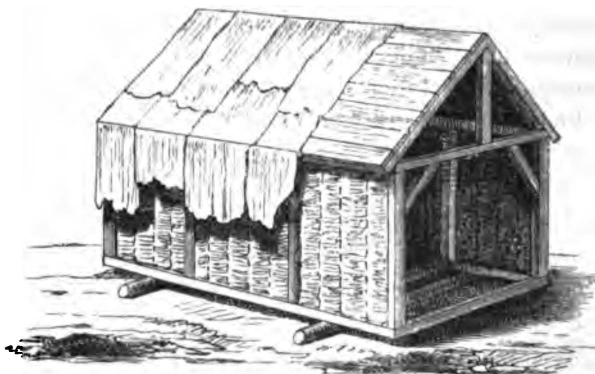


Fig. 32. Vinea.

3. Die *Geschütze, tormenta.* Für die Feldschlacht hatten die Alten gewöhnlich keine Geschütze, sondern nur bei Belagerungen sowohl zum Angriff als zur Verteidigung. Der allgemeine Name für *Wurfmaschinen* ist *tormenta* (von *torquere*, weil sie vorzüglich mittelst gespannter Seile, also durch Torsionselasticität regiert wurden). Bei allen wurden gewaltige Pfeile, Steine, Balken u. s. f., die auf eine Bahn über einer Sehne gelegt waren, durch Anziehen und Losschnellen der Sehne fortgeschleudert. So schlugen die Wurfgeschosse mit großser Perkussionskraft und auf weite Entfernung gegen das feindliche Ziel. Die Schußsmaschine bestand aus einem Gestell oder Ständer, darüber eine Bahn, in welche das Geschoßs gelegt wurde, und einem Spannkasten. Die *Sehnen* (nervi, νευραί), wozu man elastische Stränge aus Roßshaar oder gedrehten Därmen nahm, wurden mittelst Winden (Haspeln) aufgezogen. Arten von tormenta:

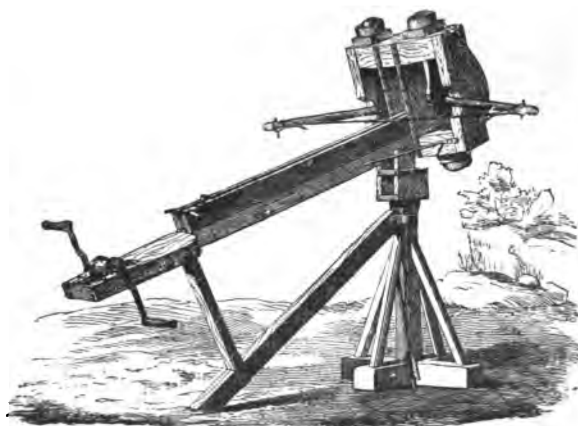


Fig. 33. Katapult

[1] *Caes.* b. G. 2, 12.

a) *Catapulta* (καταπέλτης) oder *scorpio* ist eine Armbrust in grofsem Mafsstabe und diente dazu, um horizontal zu schiefsen. Man schofs mit ihr starke, eiserne Pfeile (pila *catapultaria,* pila *muralia,* Mauerpfeile, auch sudes praeustae *Caes.* b. G. 5, 40), Steinblöcke (*Caes.* b. c. 2, 9) oder Brandpfeile (*malleoli, falaricae,* Brandraketen), auch thönerne, mit Brandstoff gefüllte Hohl- oder Glühkugeln (glandes ferventes fusili ex argilla *Caes.* b. G. 5, 43). Eine Catapulta (40—300 kg schwer) war auf einen Wagen gestellt und von Pferden gezogen. Bedienung zwei bis fünf Mann, Wurfweite 600—1200′, manche bis 2100′ (= $3^1/_2$ Stadien oder 700 m).

b) *Ballistae* (von βάλλειν, auch λιθοβόλοι). *Steinwerfer,* schossen vorzugsweise Steine und zwar im Bogen oder Winkel von 45°; schleuderten aber auch Pfeile, Bleiklumpen, Holzblöcke. Das Gestell war weit stärker als bei der Catapulta und ruhte auf Rädern. Wurfweite bis 1000 passus (= vier Stadien, 740 m), Gewicht der geschleuderten Steine bis 160 Pfund. Bedient wurde die Ballista von *ballistarii.*

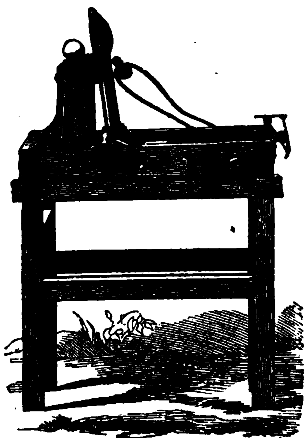


Fig. 34. Onager oder einarmige Steinschleuder.

c) Die *Carroballista,* so genannt, weil sie auf einem Wagen liegend von Pferden oder Maultieren gezogen wurde, war eine leichte Ballista und später in der Feldschlacht verwendet. Ähnlich waren die *Onagri,* grofse Steinschleudern (s. Fig. 34). Bedienung dieser Ballisten elf Mann.

Aufser diesen gebräuchlichsten Geschützen gab es noch kleinere Ballisten, einer Armbrust vergleichbar, nämlich *arcuballista, manuballista.* — Die Bedienungsmannschaft der Batterien, *ballistarii, libratores, tragularii* genannt, kniete hinter Schilden neben den Maschinen.

Anmerkung. Eine besondere Art Wurfgeschosse waren die *falaricae,* Wurfpfeile, welche mit Pech und Werg umwunden und angezündet fortgeschleudert wurden. *Liv.* 21, 8 schildert die gefährlichen falaricae der Saguntier. Ähnlich der *malleolus* (Hämmerchen), Brandpfeil. *Cic.* Cat. 1, 13. *Liv.* 38, 6. — *Iacula fervefacta* nennt *Caes.* b. G. 5, 43.

4. *Brückenbau.* Wo das römische Heer über Flüsse zu setzen hatte, suchte es wenn möglich eine Furt (vadum) auf. Dann wurden ober- und unterhalb der Übergangsstelle Reiterabteilungen in den Flufs gestellt, teils um die Gewalt der Strömung zu brechen, teils um fortgeschwemmte Soldaten aufzufangen. Oder man leitete das Wasser durch Gräben ab. Endlich baute man Brücken (pontes), bei kleineren Flüssen Bockbrücken, indem hölzerne Böcke in den Flufs gestellt und mit Balken und Brettern überdeckt wurden. Auch setzte das Heer Brücken aus Flossen oder Kähnen (Schiffbrücke) zusammen. Die wichtigste war die *Joch-*

brücke, wie sie Cäsar (b. G. 4, 17 ff.) bei Bonn über den Rhein erbaute. Sie ruhte auf eingerammten Balken, diese waren mit Jochen verbunden, oberhalb der Brücke Schutzbalken (Eisbrecher) und unterhalb Strebebalken eingelassen.

Fünftes Kapitel.

Der Dienst im Heere.

§ 89. Aushebung, Dienstzeit, Sold und Unterhalt.

1. Die Aushebung geschah im Bürgerheer, wie früher gezeigt worden, jedes Lustrum nach dem Census; seit 80 v. Chr. (lex Plautia Papiria) nahmen *Legaten* und *Senatoren (conquisitores)* im Auftrage des Feldherrn die Aushebung (dilectus, conscribere) vor. Körperliche Untüchtigkeit *(causaria vacatio)*, Alter von 50 Jahren oder Ableistung der gesetzlichen Feldzüge *(iusta, emerita stipendia)*, Verwaltung eines Staats- oder Priesteramtes oder Belohnung für Verdienste gewährte Befreiung vom Militärdienste *(vacatio militiae)*. Stellvertretung gab es erst seit Trajan. Seit Augustus entzog man sich immer mehr der Aushebung und andererseits stellten sich Freiwillige *(voluntarii)*, die den Hauptteil ihres Lebens im Heere dienten, und für das Alter eine Versorgung empfingen (*Tac.* ann. 4, 4). In den Provinzen nahmen jetzt kaiserliche Kommissäre die Aushebung vor.

Aufserordentliche Rekrutierungen kamen vor z. B. unter Augustus nach der Niederlage des Varus, unter Nero, Vitellius (*Tac.* hist. 3, 58), Hadrian und Antonin. — Der Ausgehobene diente als Rekrut *(tiro)*, bis er ausgebildet als *miles* in die Legion eingestellt wurde.

2. Die regelmäfsige Dienstzeit begann mit dem 17. Lebensjahre und betrug während der Republik für den Legionar 20 einzelne Dienstjahre oder Feldzüge *(legitima stipendia, legitima militia)*, 10 für den Reiter; in der Kaiserzeit ebenfalls 20 Jahre für die Legionen (*Tac.* ann. 1, 17. 78), 16 für die Prätorianer (*Tac.* ib.) und 25 Jahre für die Auxiliartruppen. Zehn *stipendia equestria* galten also gleich *20 stipendia pedestria*. Nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit ist man *emeritus* (*Liv.* 3, 57), dann folgte die Verabschiedung *(missio honesta, exauctoratio)*. Abweichungen von den gesetzlichen Jahren kommen in der Kaiserzeit viele vor.

3. *Sold (stipendium, aes militare)*. Unter den Königen diente der Bürger ohne Entschädigung, ebenso während der Republik; sogar für Kleidung und Verköstigung mufste der Bürger selbst aufkommen und nur dem Reiter wurde sein Streitrofs (equus pub-

bicus) gestellt oder aus der Staatskasse bezahlt. Erst seit *Camillus*, 406 v. Chr., wird aus dem *aerarium* je für *einen* Feldzug Sold bezahlt, jedoch die Kosten für Verpflegung dem Soldaten angerechnet[1]. Dies hiefs *stipem pendere*, wovon *stipendium* (= stipipendium). An Jahressold (stipendium annuum) erhielt in ältester Zeit der *legionarius* 5 leichte Asse = $^1/_3$ Denar täglich, 120 Denare jährlich; der centurio 10 leichte Asse = $^2/_3$ Denar täglich, 240 Denare jährlich; der Reiter 15 leichte Asse = 1 Denar täglich, 360 Denare jährlich.

Cäsar verdoppelte den Sold: es erhielt der Legionar jährlich 225 Denare, der Prätorianer seit Augustus 720 Denare (täglich zwei Denare), die cohortes urbanae 360 Denare. Die Entschädigung für ein Pferd betrug jährlich 633 Denare (10 000 Asse) und für Fütterung (aes hordaceum) 2000 Asse. Diese Soldauslagen wurden entweder durch Umlage *(tributum)* oder durch Beiträge der besiegten Völker aufgebracht.

4. *Unterhalt.* Das Land oder die Provinz, wo die Armee stand, mufste durch Naturallieferungen die Versorgung des Heeres *(annona militaris)* bestreiten oder es wurden die Naturallieferungen in Geld umgesetzt (*adaeratio*, Versilberung). In den grofsen Magazinen der Provinz wurden die Naturalien aufgehäuft, der Statthalter hat die Oberaufsicht und die primipili verteilen die Lieferungen an die Garnisonen *(mansiones)*, wo die Magazinverwalter *(actuarii)* das bezügliche Quantum an die Unteroffiziere (optiones) abgeben, die es an die einzelnen Soldaten austeilen. Auf dem Marsche wird der Unterhalt gegen Entschädigung requiriert. Übrigens mufste die Provinz alles stellen: Quartier, Pferde und Saumtiere, Holz, Metall, Futter etc. — An Getreide erhielt der Soldat monatlich $^2/_3$ medimnus (Scheffel).

§ 90. Militärische Zucht (disciplina militaris).

Bei keinem Heere der alten Welt herrschte so strenge Kriegszucht *(disciplina militaris)* wie bei den Römern. Denn certissima imperii Romani custos severa castrorum disciplina. (*Valer. Max.* 6, 1.) Die *virtus Romana* ruhte grofsenteils auf ihr. Tausend Jahre hat diese Disciplin die römische Macht erhalten. Im Kriege galt seit der Königszeit unbedingte Subordination *(modestia)*; und schon das alte Bürgerheer hat zur Aufrechthaltung der Ordnung dem Feldherrn die höchste Strafgewalt *(imperium)* übertragen.

---

[1] *Liv.* 4, 59: additum deinde omnium maxime tempestivo principum munere, ut ... decerneret senatus, ut *stipendium miles de publico acciperet*, cum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset.

Der Krieg war für die Römer eine Schule der Zucht und Ordnung, und mit Recht nannte man das Heer *exercitus,* d. h. Übung (von exercere). — Diese Disciplin wurde hauptsächlich dadurch erhalten, dafs der Soldat nie müfsig gehen durfte. Im Lager mufste er exercieren (*ambulatio, decursio* = Marsch- und Manöverierübungen), springen, fechten, schwimmen, schanzen, reiten u. dgl. — Überdies wurde alles zum Kriege nötige im Lager selbst verfertigt; in den Standquartieren wurden die Soldaten zur Herstellung von Kunststrafsen, Wasserleitungen, Amphitheatern etc. verwendet. Im Lager wie auf dem Marsche wurde alles bis aufs kleinste mit gröfster Pünktlichkeit besorgt. Selbst in dem stehenden Heere der Kaiserzeit, wo allerdings eine grofse Lockerung der Disciplin eintrat, treffen wir herrliche Beispiele von Manneszucht.

Sacramentum. Die Pflichttreue sollte im Soldaten noch gestärkt werden durch den Fahneneid *(sacramentum),* wodurch er als unter dem Schutze der Götter stehend *(sacratus)* erschien[1], aber auch im Pflichtgefühle gehoben wurde. Vor *Marius* gab es einen doppelten Eid: der erste wurde gleich nach der Aushebung vom tiro geschworen, der zweite bei der Einreihung in die Legion und beim Einziehen ins erste Lager. Der Soldat leistete ihn, indem der Feldherr die Worte vorsprach (*praeire verba,* sacramentum) und *ein* Soldat sie nachsagte (*iurare* in verba consulis, imperatoris), die übrigen sprachen nur: *idem in me.* Der ganze Akt heifst *adigere sacramento.* Man schwor je nur für den bevorstehenden Feldzug.

§ 91. Militärische Belohnungen (dona militaria).

Militärische Belohnungen und Auszeichnungen gab es manchfache: öffentliche Belobung (*Liv.* 26, 48), Beförderung (Avancement), Geldgeschenke, doppelten Sold und doppelte Ration an Proviant (*duplicarius* hiefs ein so Belohnter, *Liv.* 2, 59), Befreiung von Schanz-, Wach- und Lagerdienst (vacatio operum, *Liv.* 25, 7); endlich die militärischen Auszeichnungen (Dekorationen). Diese Ehrenzeichen durften aber nur bei feierlichen Gelegenheiten: Triumphzügen, Paraden, Festspielen, getragen werden. Namentlich waren üblich die Ehrenlanzen und Ehrenfähnchen. Die Ehrenlanze (*hasta pura, Tac.* ann. 3, 21. Sall. Iug. 85, 29) war ein Schaft ohne Spitze, ähnlich einem Scepter. Die Fähnchen (vexilla) purpurrot oder blau mit silbernem Schaft; das blaue Fähnchen für Seeoffiziere (ein solches erhielt Agrippa von Augustus). Dann kamen silberne und goldene Armspangen *(armillae),* am Oberarm getragen, oder goldene Halsketten (*torques,*

[1] *Liv.* 8, 34. *Cic.* off. 1, 11.

Tac. hist. 2, 89), mit Nadeln anzuheftende Kettchen *(catellae),* zusammengekettelte Goldblättchen oder Medaillons *(phalerae),* mit Bildnissen des Feldherrn oder Götterköpfen. Man trug sie auf der Brust (*Tac.* hist. 1, 57. 2, 89). Am wichtigsten aber waren die mancherlei Kränze oder Ehrenkronen *(coronae).*

a) Für den *Feldherrn:* corona *obsidionalis, graminea* (*Liv.* 7, 37), für Entsetzung eines belagerten Heeres; sie wurde aus Gras von der Stelle, wo er das Heer befreite, geflochten, galt für sehr ehrenvoll; corona *ovalis,* ein Myrtenkranz, den ein Feldherr trug, welcher die *ovatio* erhielt; corona *triumphalis* (laurea insignis *Liv.* 7, 13), Lorberkranz, der höchste von allen, der entweder vom Triumphator getragen oder durch einen servus publicus über ihn gehalten wurde; er bestand aus Goldblättchen. b) *Kränze für Offiziere und Gemeine:* corona *civica,* Bürgerkrone, ein Kranz aus Eichenlaub für den, welcher in der Schlacht einen Bürger aus feindlichen Händen gerettet (*Tac.* ann. 15, 12); corona *muralis,* Mauerkrone, mit Türmchen oder Zinnen geschmückt, für jenen, der zuerst die Mauern einer belagerten Stadt erstieg (*Liv.* 26, 48); corona *castrensis, vallaris* zur Ehre desjenigen, der zuerst über die Pallisaden eines Lagers ins Innere drang; endlich corona *navalis (classica, rostrata)* für den, welcher zuerst ein feindliches Schiff bestieg oder ein solches eroberte. Alle Ehrenauszeichnungen wurden feierlich vor dem Heere verliehen. — Veteranen, welche am 1. März die missio honesta erlangt hatten, bekamen oft zum Lohne Ländereien oder Geldsummen von 6000—10 000 HS, Auxiliaren das Bürgerrecht und besondere Privilegien, worüber ihnen *Militärdiplome* ausgestellt wurden. — Seit Cäsar und dann vorzugsweise unter den Kaisern erhielten *alle* Soldaten bei Triumphen aufserordentliche Geldspenden *(donativa)*[1].

§ 92. Auszeichnungen des Feldherrn (Triumph).

1. Der siegreiche Feldherr wurde bisweilen von den Soldaten auf dem Kampfplatze als *Imperator* begrüfst, ein Ehrentitel, der aber nur bis zur Rückkehr in die Stadt, beziehungsweise bis nach abgehaltenem Triumphe galt. — Ferner wurde öfters vom Senate nach glücklichem Feldzuge ein *Dankfest, supplicatio,* von einem bis zu fünfzig Tagen genehmigt, manchmal ging die supplicatio dem Triumphe voraus (praerogativa triumphi, *Cic.* ad fam. 15, 5). Oder der Feldherr durfte einen feierlichen Einzug mit lorbeerbekränzten Fasces in Rom halten.

2. *Triumph* (θρίαμβος). Die höchste Ehre aber, die ein Römer überhaupt erlangen konnte, war der Triumph. Während der Republik war er an feste *Bedingungen* geknüpft: Der *iustus triumphus* wurde durch eine *lex triumphalis* auf Bitten des Feldherrn

[1] Siehe *Liv.* 10, 46. 30, 45 u. ö. — Beim Triumphe Cäsars erhielt jeder Soldat 20 000 HS. — *L. Siccius Dentatus* hat in 120 Treffen sich erworben: 26 coronae (14 civicae, 8 castrenses, 3 murales, 10 obsidionales), weiter 22 hastae purae, 83 torques, 25 phalerae und 100 armillae.

vom Senate bewilligt. Der Feldherr mufste Konsul, Diktator oder Prätor sein, in einem gesetzlich erklärten Kriege (iusto et hostili bello) und unter eigenem Kommando *(suis auspiciis)* in *seiner* Provinz den Feind siegreich bezwungen, beziehungsweise die Grenzen des Reiches erweitert haben. Gegen den Triumph intercedierte zuweilen der Volkstribun. — Bis zur Genehmigung des Triumphes mufste der Sieger (wegen des imperium) vor der Stadt bleiben. Zu seinem Empfange versammelte sich deshalb der Senat gewöhnlich im Tempel der *Bellona* aufserhalb des pomerium („ad urbem, extra portam"). Am festgesetzten Tage zog der Triumphator vom Marsfelde durch die *porta triumphalis,* wo der Senat und die höchsten Magistrate ihn erwarteten, nach dem Circus Flaminius und Circus Maximus, von hier auf der via sacra und über das Forum nach dem Kapitol (*Horat.* ep. 7, 8. Od. 4, 2, 35). Hier brachte der Sieger dem Juppiter Capitolinus Gebete und weifse Stiere dar und legte eine goldene Krone und einen Teil der Beute im Tempel nieder. Die Strafsen waren bekränzt, die Tempel standen offen (*Ovid. trist.* 4, 2, 4), die Zuschauer riefen *„Io triumpe"* (*Hor.* ep. 9, 21. Od. 4, 2, 49) und die Soldaten sangen Siegeslieder oder auch Spottlieder (versus ludicri) auf den Feldherrn.

Ordnung des Zuges. 1) *Liktoren.* 2) *Magistrate* und *Senatoren.* 3) *Musiker* (tibicines et cornicines). 4) Eroberte Gegenstände auf Wagen (Waffen, Fahnen, Statuen, Gold- und Silberbarren) und bildliche Darstellungen auf Holztafeln, die Bilder von Ländern, Flüssen, Städten, Modelle von Festungen etc. der besiegten Feinde, alle Abbildungen mit *tituli.* 5) *Popa* (cultrarius) und *victimarii* mit (100—300) weifsen Opferstieren, die mit vergoldeten Hörnern, Decken *(infulae)* und weifsen Binden *(vittae)* verziert waren. Daneben liefen festlich gekleidete Jünglinge mit Opferschalen. 6) Die vornehmen Kriegsgefangenen in ausländischer Tracht, Könige und Königinnen (Perseus, Zenobia, *Liv.* 45, 40) in Ketten; die Gefangenen wurden gewöhnlich nach dem Triumphe hingerichtet (so der Samnite Pontius, Jugurtha, Vercingetorix, der Jude Simon). 7) Wagen mit goldenen Kränzen und Ehrengeschenken der verbündeten Völker. 8) Liktoren des Feldherrn in Purpurtuniken mit vergoldeten und lorbeergezierten Fascen. 9) Der *Triumphator* in der tunica palmata, toga picta, vergoldeten Schuhen, Elfenbeinscepter (scipio) mit einem Adler auf der Spitze. Ein servus publicus hält hinter dem Sieger stehend einen Lorbeerkranz über dessen Haupt. Neben dem von weifsen Pferden gezogenen Wagen gingen Apparitoren, hinter demselben ritten die Legaten und Tribunen; dann folgte das Heer, die Soldaten alle mit Lorberkränzen; zum Schlusse wurden Geschenke (donativa) an die Soldaten verteilt, sowie Auszeichnungen (dona militaria).

In der Kaiserzeit triumphierten nicht die Feldherren, da sie unter den Auspicien und dem Imperium des Kaisers Krieg führten,

sondern der Kaiser. Doch verlieh dieser dem Sieger die *ornamenta (insignia) triumphalia* (*Tac.* ann. 1, 72. 12, 3), d. h. das Recht, bei Festlichkeiten die toga picta, tunica palmata und corona laurea zu tragen. Aufser dem eigentlichen Triumphe gab es noch andere Siegesfeiern, die bisweilen genehmigt wurden:

a) *triumphus navalis, maritimus*, bestehend, wie es scheint, in der Errichtung einer *columna rostrata* zu Ehren des Siegers (so dem C. Duilius 260 v. Chr. und Ämilius Paulus 255 v. Chr.).

b) *triumphus in Monte Albano*, beim Tempel des Juppiter Latiaris auf dem Albanerberg.

c) *ovatio*, ebenfalls eine geringere Art des Triumphes (daher kleiner Triumph), wenn die Bedingungen zum grofsen fehlten. Der Sieger opferte auf dem Kapitol, wohin er zu Fufs ging oder ritt, ein Schaf (*ovis*, daher ovatio).

Anmerkung. Von Romulus bis Diokletian zählt man etwa 350 Triumphe.

§ 93. Militärische Strafen.

Der Strenge der Disciplin überhaupt entsprachen die Strafen. Wer sich dem Kriegsdienste, bezw. der Aushebung entzog (detrectatio, militiam detrectare), wurde in die Sklaverei oder trans Tiberim verkauft. — Die Militärgerichtsbarkeit war von den Civilgerichten getrennt und wurde vom Feldherrn (dux cum imperio, Statthalter, Kaiser), zur Friedenszeit in Rom und Italien vom praefectus praetorio geübt. Geringere Vergehen kamen vor die Tribunen. — Gegen das Urteil des Oberbefehlshabers im Kriege gab es keine Appellation.

Strafen. Die *Todesstrafe* (auf Meuterei, Desertion oder Überlaufen und einzelne Fälle von Insubordination oder Vernachlässigung des Wachdienstes gesetzt) wurde entweder vom Liktor mit dem Beile (*virgis caedi* et *securi percuti*) oder durch das sogen. *fustuarium* (Spiefsrutenlaufen) vollzogen, wobei die Soldaten den Delinquenten mit Stockschlägen töteten. Die übrigen Strafen waren: Rüge oder körperliche Züchtigung (*castigatio*), Verkürzung des Soldes (*multa pecuniaria*), Auflegen harter Arbeiten (*indictio munerum*), Versetzung zu schlechteren Truppenteilen (*mutatio militiae*), Degradation (*gradus deiectio*), schimpfliche Entlassung (*missio ignominiosa*), körperliche Züchtigung mit der vitis des Centurio, stärker mit Peitschen und Ruten. Bei Meutereien von Truppenteilen trat *decimatio* (decimatio vicesima, centesima) ein, indem je der zehnte, zwanzigste oder hundertste Mann durchs Los zum Tode verurteilt wurde.

Sechstes Kapitel.

Das Seewesen.

§ 94. Die Flotte.

1. *Geschichtliches.* Die Römer haben spät angefangen, der Kriegsmarine sich zuzuwenden. Seit älterer Zeit befuhren sie auf

grofsen Boten *(caudices, naves caudicariae)* den Tiber; im Jahre 338 v. Chr. besiegten sie die *Antiaten (rostra)* und um 309 v. Chr. treffen wir die ersten Spuren einer Flotte *(Liv.* 9, 30: *duumviri navales).* Doch waren bis 260 v. Chr. bei den Römern nur die Lastschiffe (naves onerariae) im Gebrauch; in diesem Jahre sollen sie nach dem Muster eines gestrandeten karthagischen Schiffes die erste Kriegsflotte, und zwar in 60 Tagen eine Flotte von 130 Schiffen gebaut und mit 40000 Matrosen und Kriegern bemannt haben. Im gleichen Jahre 260 errang *Duilius* den ersten Seesieg. In den punischen Kriegen bewiesen die Römer grofse Thatkraft in Herstellung von Kriegsschiffen. Seit sie jedoch durch Besiegung von Karthago und Korinth keinen Nebenbuhler mehr hatten, sank ihre Schiffahrt, bis die Seeräuber- und die Bürgerkriege neuerdings die Flotte hoben.

Rom besafs seitdem *vier Kriegsflotten* in den vier Häfen (Flottenstationen) zu *Misenum* bei Neapel (classis praetoria *Misenensis, Tac.* ann. 4, 5); zu *Ravenna* (classis praetoria *Ravennas*), diese zwei in Italien; im Auslande eine Flotte zu *Foroiulium* (Fréjus in Gallien, classis *Foroiuliensis*) und eine zu *Byzantium* (classis *pontica*, 40 Kriegsschiffe mit 3000 Mann Besatzung). Dazu kamen die Flottillen auf Flüssen und Binnenseen: classis *Germanica* (Beiname: *Pia Fidelis*), bei Bonna stationiert; classis *Pannonica* oder Donauflottille u. a. Ferner die Handelsflotten: die alexandrinische für den Handel zwischen Indien, Ägypten und Italien und die afrikanische für Getreidehandel.

2. *Schiffe. Einrichtung.* Im allgemeinen waren die Schiffe teils gedeckt (navis *tecta, strata*), teils offen (navis *aperta*), teils mit Türmen versehen (navis *turrita*, siehe Fig. 35).



Fig. 35. Navis turrita.

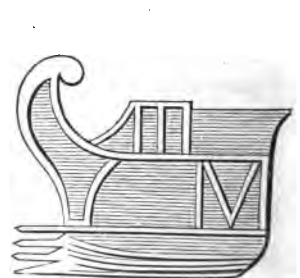


Fig. 36. Schiffsschnabel.

Die *Kriegs-* oder *Langschiffe* (naves *longae*, νῆες μακραί) mit langgestrecktem Kiele bestanden aus einem unteren Raume oder Bauche *(testudo, alveus)*, der über dem Kielbalken *(carina)* lag; letzterer lief am Bug in einen, gewöhnlich dreispitzigen (tridens) Schiffsschnabel (*rostrum*, siehe Fig. 36) aus. Mit diesem bald

über bald unter dem Wasser liegenden Schnabel suchte man das gegnerische Schiff in den Grund zu bohren. Der Boden und die Seitenwände (latera) des Schiffes sind mit starken Bohlen, die mittelst Rippen *(costae)* zusammengehalten werden, gedeckt. Das Hinterteil *(puppis)* ist abgerundet und höher als das Vorderteil *(prora, frons)*. Über dem Schiffsraume liegt das Verdeck *(tabulatum)*, in dessen Mitte der Mast *(malus)* an Stützen *(parastatae)* befestigt ist. Am Mastbaume hängen die Raen (*antennae*, Segelstangen) mit den Segeln *(vela)* aus grober Leinwand und mit Tauen *(rudentes)*. Alle Kriegsschiffe hatten jedoch aufser den Segeln noch Ruderbänke *(transtra)*; denn die ganze Bauart, sowie Ruderwerk und Takelage ist auf rasche Bewegung und leichte Wendbarkeit berechnet. Nach der Zahl der Ruderbänke sind die Schiffe navis *actuariae* (*moneris Tac.* hist. 5, 23: quae ordine *simplici* agebantur) oder *biremes*, welche zwei Ruderreihen *(ordines)* haben. Die gewöhnlichsten waren die Dreiruderer (*triremes*, τριήρεις, Dreimaster, terno consurgens ordine remi, *Verg.* aen. 5, 120), Vierruderer *(quadriremes)* und Fünfruderer (*quinqueremes*, πεντήρεις). Die Ruderlöcher, durch welche die Ruder hinausragten, standen im Quincunx übereinander, damit keines das andere störte, und je höher hinauf in den Reihen, desto länger natürlich die Ruder. An den inneren Seiten des Schiffsraumes hin liefen Gänge *(fori)*, in welchen die Ruderer rückwärts sitzend, d. i. mit dem Rücken der prora zu, auf den Takt eines Taktschlägers (hortator, pausarius) oder eines Musikers (symphoniacus) die Ruder schlugen. Jedes Ruder wurde nur von *einem* remex geführt. Die Trireme hatte in der obersten Reihe 31, in den zwei unteren je 27, also zusammen $(2 \cdot 31) + (4 \cdot 27) = 170$ Ruder, die Quinquereme 300—400, der Zweimaster 100 Ruder. Ein solches Schiff legte bei günstigem Winde zehn römische Meilen in einer Stunde zurück[1]. Auf dem Hinterdeck lenkte der Steuermann *(gubernator)* das Steuer (*gubernacula*, πηδάλια), das aus zwei grofsen Schaufelrudern bestand und mittelst des Griffes (*clavus*, vgl. clavum tenere) gelenkt wurde. Bisweilen stand auf dem Vorderdeck ein Späher *(proreta)*, welcher auf Klippen und sonstige Gefahren acht hatte und dem Steuermann Signale gab. Der Anker *(ancora)* wurde mittelst der Ankertaue *(ancoralia)*, die um eine Winde liefen, hinabgelassen. *Verzierungen* an den Schiffen waren z. B. das *aplustre* (ἄφλαστα), eine aus Holz geschnitzte, helmartige Haube

---

[1] In *Act. apost.* 28, 13 kommen sieben Seemeilen auf eine Stunde.

am Vorder- oder Hinterteile, ein Tierkopf u. dgl., an einer Stange das Wimpel (*vexillum navale,* Flagge) und als *insigne (parasemon)* des Schiffes über dem Bug ein Löwen-, Tieger-, Stier- oder Drachenkopf und darüber der Name des Schiffes, z. B. Taurus, Victoria, Rhenus etc. Auf der puppis stand die *tutela:* ein gemaltes, vergoldetes oder elfenbeinernes Standbild der Schutzgottheit des Schiffes (Neptunus, Apollo, Dioskuren), daneben eine ara zum opfern. — Der Schiffsschnabel (rostrum, ἔμβολος) bestand anfänglich nur aus *einem* hervorstehenden Balken mit einem Widderkopf, ähnlich dem Mauerbrecher; dann legte man drei Balken mit Metallspitzen übereinander. Rings um das Verdeck des Kriegsschiffes liefen gallerieartige Brustwehren zum Schutze der Kämpfenden. Auch Türme nach Art der Wandeltürme errichtete man auf den Schiffen, von welchen herab man Geschosse schleuderte. Gefährlich war der *Enterhaken* (*harpago, corvus, manus ferrea, Caes.* b. c. 1, 57), ein starker, an einer Stange befestigter Haken; an Ketten liefs man die Stange auf das feindliche Schiff fallen, um es heranzuziehen und hinüber zu gelangen. Man bediente sich auch langer Sicheln *(falces navales),* um die Taue zu zerschneiden. Besonders aber verwandten die Römer die von Duilius erfundene *Enterbrücke,* die etwa vier Fufs breit, mit Geländern und vorn mit Haken versehen war. Die Brücke liefs man, dem feindlichen Schiffe nahe gekommen, an Seilen, die über eine Leitrolle liefen, auf das gegnerische Fahrzeug herabfallen und die Soldaten stürmten hinüber. So suchten die Römer die Seeschlacht in ein Landgefecht zu verwandeln.

3. *Bemannung.* Der Seedienst war wenig geachtet und die Römer wollten dem Seesoldaten nicht einmal den Namen miles zuerkennen. Während der Republik nahmen sie Freigelassene und Sklaven zu Matrosen *(nautae),* Ruderknechten *(remiges)* und Flottensoldaten *(classiarii, classici, Tac.* hist. 1, 87. 2, 11 *epibatae),* vorzugsweise aber wurden die Bundesgenossen zum Flottendienste beigezogen (daher *socii navales*). Der Sold war niedriger als jener der Legionäre; Dienstzeit 26 Jahre; wer als Peregrine so lange gedient, erlangte die Civität. Mit *nautae* bezeichnen die Schriftsteller öfters alle drei Arten von Schiffsleuten (*Caes.* b. G. 3, 9). In Zeiten der Not stellte man die classiarii in die Legionen ein. Eine Trireme zählte etwa 120 Mann Soldaten und 200 Ruderer. Die Bireme befehligte der *nauarchus* (*Cic.* in Verr. 5, 24, 60) mit einigen Centurionen, die Trireme der *trierarchus* (*Tac.* ann. 14, 8. hist. 2, 16); Flottenbefehlshaber (Admiral) war der *praefectus*

classi oder *duumvir navalis*. Aufserdem waren auf dem Schiffe ein *signifer*, *victimarius* (der die Opfertiere schlachtete), ein *medicus*; dann Rechnungsbeamte: *scribae*, *librarii*, und Arbeiter: *fabri, architecti*, *velarii*, *urinatores* (Taucher) u. s. f. — Die Gesamtausrüstung der Schiffe hiefs *armamenta*, davon das Arsenal *armamentarium*, die Werften *navalia*. In Friedenszeit lagen die Schiffe abgetakelt im Hafen. *(Deducere navem* und *subducere navem.)* Siegende Admirale erlangten den Triumph (triumphus *navalis*), oder die *corona navalis* und das Recht, die eroberten Schiffsschnäbel im Vestibulum ihrer Wohnung aufzustellen.

4. *Andere Arten von Schiffen*. Aufser den Kriegsschiffen gab es mehrere Arten von gröfseren und kleineren Schiffen, die bisweilen im Kriegsdienste Verwendung fanden.

a) *Naves onerariae (vectoriae*, wozu auch die *frumentariae)*, Last- oder Frachtschiffe, sind kürzer, runder und tiefer (als die Langschiffe), mit bauchigem Rumpfe, ohne eisernes rostrum, hatten keine Ruder, nur Segel und dienten als Transportschiffe der Flotte und als Kauffahrer. Manche waren Schlepper (ὁλκάδες). b) *Actuariae* (celoces, myoparones, *Cic.* acc. 1, 34. 3, 80), Schnellsegler, offene Fahrzeuge mit Segel und *einer* Ruderreihe, begleiteten das Kriegsschiff und dienten zum Kundschaften, Kreuzen, als Paket- und Transportboote. Ähnlich waren die naves *speculatoriae* (*Caes.* b. G. 4, 26), Spion- und Wachtschiffe, leicht und schlank, und die naves *tabellariae*, Postschiffe. c) *Liburnae* (λιβύρνες), dalmatinische Zweiruderer, seit der Schlacht bei Aktium in der römischen Marine und dem illyrischen Piratenklipper nachgebaut, lange und schmale, vorn und hinten spitz zulaufende Schnellsegler, Begleit- und Schlachtschiffe (*Tac.* hist. 2, 16 und *Horat.* ep. 1, 1: ibis Liburnis).

Auf dem Tiber waren die naves *caudicariae (Tiberinae)*, Frachtboote aus rohen Planken, üblich. Die grofsen Kriegsschiffe führten mehrere Schaluppen *(scaphae)* an Bord. Auf Rhein und Donau fuhren Barken (naves *litorariae, orariae*).

5. *Seeschlacht (pugna navalis)*. Der Kommandant der Flotte befand sich auf dem Admiralsschiffe *(navis praetoria)*, auf welchem die rote Flagge *(vexillum)* wehte. Gewöhnlich befand sich ein Turm auf dem Schiffe, von wo aus der Admiral die Schlacht leitete. Eine Hauptangriffsart bestand in dem *Entern* des feindlichen Schiffes (s. o.); die andere darin, dafs man mit einem Schiffe entweder quer gegen die Langseite des anderen anfuhr, um es in den Grund zu bohren, oder dafs man die Ruder auf der einen Seite des eigenen Schiffes einzog und dann rasch und möglichst nahe am gegnerischen Schiffe vorbeifuhr, um dessen Ruder abzuknicken. — Die Flotte stellte sich meist in halbmondförmiger Stellung auf, so dafs sie dem Feinde die Hörner des Halbmondes zukehrte; man suchte die feindliche Linie durch direkten

Stofs zu durchbrechen oder durch gabelförmigen Anlauf zu überflügeln; warf Brandpfeile und Balken auf das Feindesschiff und schofs mit Katapulten. Bogenschützen und Schleuderer sandten ihre Geschosse hinter den Brustwehren (*propugnacula* Hor. epod. 1, 1) hervor.

Fünfter Abschnitt.

Das Religionswesen.

(Gottesdienstliche oder Sakralaltertümer.)

§ 95. Allgemeiner Charakter der römischen Religion.

Der alte Römer war von einem tiefreligiösen Sinn *(pietas)* belebt und dieser Sinn trieb ihn zu einer ängstlichen und steten *Verehrung* der Gottheit an. Die *Grundform* seines religiösen Glaubens ist in der *geschichtlichen* Zeit allerdings eine *polytheistische;* allein in der *ältesten* Zeit erscheint seine religiöse Vorstellung viel reiner als in der späteren und weicht wesentlich von der *griechischen* ab, indem dieselbe ein stark *monotheistisches* (oder monistisches) Gepräge zeigt. Darum hat der Römer der alten Zeit keine Göttergestalten nach Art der griechischen, keine *Göttermythen* oder Sagen von den Göttern, ihren Thaten, Wanderungen oder ihrer Verwandtschaft zu einander *(Genealogie);* mithin giebt es bei den Römern auch keine *Mythologie.* Für Göttersagen fehlte dem verständigen Römer aller Sinn. Er dachte sich die Gottheit (ursprünglich) nicht in Menschengestalt *(Anthropomorphismus)*, er versinnlicht oder verkörpert sie nicht (denn der *Bilderdienst* [Idolatrie] ist der ältesten römischen Religion fremd), sondern weifs nur, dafs es ein göttliches Wesen *(numen)* giebt, das in alle Verhältnisse eingreift, die ganze Natur erfüllt, alle Dinge durchdringt, und seinen Willen in mannigfaltiger Weise kundgiebt (sich offenbart). Diese Gottheit beschützt aber auch den Menschen in allen seinen Lebensverhältnissen, wofür sie eine entsprechende Gegenleistung, nämlich die Verehrung in einem strengen religiösen Kulte verlangt. (Verzerrte Auffassung der Vorsehung, numen.) Das ursprünglich reinere Gottesbewufstsein nahm bei seinem allmäligen Zerfall und in dem Grade, als das Vertrauen auf den *einen* Gott nachliefs und der Mensch sich einer vielspältigen Natur mit ewigem Wechsel von Entstehen und Vergehen gegenüber sah, selber eine vielspältige Gestalt an; und wie das Universum verschiedenen, oft gegensätzlichen Eindruck auf den Menschen machte,

so potenzierte dieser die Erscheinungen des Universums zu ebenso vielen, sich bekämpfenden göttlichen Mächten, die der Mensch versöhnen zu müssen glaubte. Daher der allmälige Verfall der Religion.

Ein Lehrgebäude von Glaubenssätzen, d. i. eine Glaubens*lehre*, kennt indes die römische Religion so wenig als die griechische. Es gab auch keine Priester oder Lehrer, welche etwa in religiösen Dingen unterrichtet hätten. Die Priester zeigten nur, *wie* eine Gottheit zu verehren oder *wie* ein Opfer zu bringen sei. Überhaupt kümmerten sich die Römer weniger darum, das *Wesen* der Gottheit kennen zu lernen; sie begnügten sich, ihr Walten zu fühlen: kurz, sie neigten zur *Praxis*, d. i. zum Kultus oder zu *äufserer* Gottesverehrung. Darum bestand in Rom ein streng ausgebildeter, sehr ritueller Gottesdienst mit genau vorgeschriebenen Gebeten, Opfern, Sühnungen, Gelübden und Festen. Damit verband der alte Römer einen strengen Charakter ernster Religiosität, eine tiefe Ehrfurcht vor allem Göttlichen, heilige Scheu *(religio)* vor der Gottheit, deren Wesen zwar verborgen, deren geheimnisvolles Wirken aber der Mensch überall in der äufseren Naturwelt wie im Leben des Menschen, in Familie und Staat wahrnimmt. Deshalb stellte der Römer das Leben des Menschen in allen seinen einzelnen Momenten unter göttlichen Schutz; von der Geburt bis zum Tode übernimmt je eine Gottheit die Obsorge für einen Lebensabschnitt: sie wacht über Geburt und Wachstum des Kindes, über Jugend und Alter und alle Lebensbeziehungen. So spricht sich beim Römer ein vorwaltendes Gefühl seiner steten Abhängigkeit von Gott aus.

Daraus entsprang die enge Beziehung von Religion und Staat, d. i. von Kultus und öffentlichem Rechte, wie bei keinem anderen Volke des Altertums, so zwar, dafs das ältere Staatsrecht *(ius publicum)* sich gänzlich an das priesterliche Recht *(ius pontificium)* anlehnt und von ihm beherrscht ist. Der religiöse Glaube durchdringt die Verfassung, Gesetzgebung, die Familie, den Geschlechterverband (gentes), Patronat und Klientel, kurz alles öffentliche und private Recht. In ähnlicher Weise aber, wie das Recht religiös war, trug umgekehrt die Religion einen *juridischen* Charakter: es ist für den Römer eine *Rechtspflicht*, die religiöse Verehrung der Gottheit zu leisten, da diese ihn schützt.

Eine religiöse *Gesinnung* oder eine Verinnerlichung der Religion kannte im allgemeinen der Römer nicht; jedoch hielt er strenge bis in die Zeit der Aufklärung an der vaterländischen Religion *(mos maiorum)*; zwar war er tolerant gegen fremde Kulte, jedoch nur soweit, als dadurch die Staatsreligion nicht berührt wurde.

Um sich den Götterschutz in allen Lagen zu erhalten, schuf das prie-

sterliche Recht ein weitläufiges Ritual von heiligen Gebräuchen (ritus) und Formeln, die der Römer mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit und Skrupulosität beobachten mufste, da die Gottheit genaueste Erfüllung verlangte.

Religio und pietas. Den Inbegriff dessen, was wir unter Religiosität oder religiöser Gesinnung verstehen, bezeichnet der Römer mit *pietas* und *religio*. *Religio* (relligio, von *relegere*[1], *nicht* von religare, = *wiederholt* und *ängstlich betrachten, behandeln*, nach Cicero soviel wie diligenter retractare) ist nach der inneren Seite Achtung, Scheu oder Ehrfurcht vor der Gottheit (vgl. unser „Gottesfurcht“), nach der äufseren aber Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der sakralen Vorschriften oder sorgfältige (diligens) Beobachtung der gottesdienstlichen Obliegenheiten. Dem entspricht die Bedeutung von *pietas* (von *pius* oder *pio* = opfern, durch Opfer sühnen); sie ist die *pflichtmäfsige* Erfüllung der vorgeschriebenen Sühnungen, d. i. besonders der Opfer gegen die Götter, dann *pflichtmäfsiges Handeln* überhaupt (synonym *iustitia* und *sanctitas* nach Cicero), und zwar a) gegen die Götter (= Frömmigkeit), b) gegen die Eltern (Elternliebe), c) gegen das Vaterland (Vaterlandsliebe). Dagegen bezeichnet *superstitio* (selten in gutem Sinne = Religiosität) das betroffene, ängstliche *Stehenbleiben* vor dem Göttlichen mit dem Nebenbegriffe des Verkehrten, Übertriebenen (*Seneca*: timor superfluus et delirus) = Aberglaube (δεισιδαιμονία) und bildet so das Gegenteil von religio und pietas (*Cic.* Cluent. 68, 194).

Von der Pünktlichkeit der Römer in Erfüllung der religiösen Pflichten sagt *Sall.* Cat. 12, 3: nostri maiores *religiosissimi mortales*. *Gell.* 2, 28: veteres Romani . . . in constituendis religionibus (religiöse Gebräuche, Riten) atque in diis immortalibus animadvertendis *castissimi* cautissimique.

§ 96. Perioden der Entwickelung der römischen Religion.

Der religiöse Glaube der Römer und demgemäfs ihr ganzes Kultwesen hat mehrere Perioden der Entwickelung durchlaufen. Wir nennen nur die *zwei Hauptperioden:* die Zeit des altlatinisch-sabinischen und die des fremdländischen Kultes.

1. *Altitalische oder latinisch-sabinische Periode.* Die älteste Gottesverehrung der Römer zeigt eine auffallende Reinheit, wie wir sie kaum bei einem anderen heidnischen Volke treffen, und nur weniges scheinen die Römer als Erbteil von den verwandten indo-germanischen (arischen) Völkern behalten zu haben. Je weiter rückwärts wir in der Geschichte der römischen Gottesverehrung gehen, desto mehr neigt die Gotteserkenntnis zum Monotheismus. Eine Mehrheit von Göttergestalten wie bei den Griechen finden wir nicht, ja überhaupt keine einzige konkrete Göttergestalt, vielmehr nur ein unbestimmbares göttliches Wesen (numen). Damit

[1] Daher *relegens* (religens), opp. *neglegens* (gr. ἀλέγειν) so viel wie gottesfürchtig, fromm. *Gell.* 4, 9: *religentem* esse oportet, at *religiosumst* (= superstitiosum) nefas.

hängt zusammen, dafs die Römer fast 200 Jahre lang weder einen Tempel noch ein Götterbild (ἄγαλμα ἔμμορφον οὔτε γραπτὸν οὔτε πλαστόν, *Plut.* Num. 8) gehabt haben, da sie sich scheuten, die Gottheit zu versinnlichen. Dagegen besafsen sie *Symbole,* durch welche sie an die Gottheit gemahnt wurden: ein Kieselstein *(lapis silicenus)* erinnerte an Juppiter, eine Lanze *(quiris)* an Mars. Ein düsterer Ernst lag über dem ganzen Gottesdienste und von den poetischen, phantasievollen Götterfiguren des Homer und Hesiod findet sich nichts. — Ähnlich waren die religiösen Anschauungen und der Kult bei allen Latinern und besonders den *Sabinern* und anderen altitalischen Völkern.

Uralt war daneben der *Ahnenkult* oder die Verehrung von Stammesheroen und „Vätern" der Vorzeit (*Romulus, Latinus* u. a.). So war im allgemeinen die römische Religion noch zur Zeit des *Numa,* des Begründers des Ceremoniendienstes (Rituals), beschaffen. Aber schon um diese Zeit beginnt ein Verfall, nämlich die *Naturvergötterung,* d. i. die Personificierung von Naturkräften und -Erscheinungen oder der Vorgänge in der elementaren Welt; Vorgänge in der Natur- und Geisteswelt werden zu Umdeutungen in Ideen, zu *Allegorieen.* Die ursprünglich reine Vorstellung von der Gottheit wurde frühzeitig verdunkelt und verzerrt und die Gottesverehrung zum Naturdienste herabgedrückt, indem die Naturkräfte, wie Licht, Feuer, Wasser und die Erscheinungen am Himmel (Sonne) und am Erdboden, je nach dem Eindrucke, den sie auf das menschliche Gemüt ausübten, vergöttlicht wurden und im Kultus mit den edleren Gottesvorstellungen zusammenflossen. Wichtig wurde in der Religionsgeschichte der Römer das Wirken *Numas,* welcher den gesamten Kultus ordnete, aus latinischen und vor allem sabinischen, sodann aus etruskischen Gebräuchen ein detailliertes Ritual aufstellte, neue Priestertümer (Flamines, Salier, Vestalinnen) einführte und den Gottesdienst der Kurien und Tribus regelte. *Tac.* ann. 3, 26: Numa religionibus et divino iure populum devinxit. Die gesamte gottesdienstliche Ordnung war in den *Pontifikalbüchern* aufgezeichnet Hierher gehören die *indigitamenta* (indigitare von Wurzel ag = aio, sagen), Verzeichnisse der öffentlich verehrten Gottheiten mit Angaben über das Wesen und die Art, wie die Gottheit zu verehren sei. *Hauptgötter* der ersten Periode: Janus, Saturnus, Mars, Juppiter, Quirinus und Jana, Juno, Ops und Vesta. Den Latinern war neben dem Veiovis noch die *Feronia* eigen. Von den Etruskern wurden der Tempelbau, die Haruspicin, Blitzsühne, die Kampfspiele bei Totenfeiern u. a. entlehnt.

2. *Die Periode fremdländischer (griechischer) Kulte.* Diese beginnt schon mit den *Tarquiniern,* von wo an der Kreis der römischen Götter sich erweitert, eine Erscheinung, die bis zu den punischen Kriegen fortdauert. Die Kulte von älteren Göttern (so der eines *Summanus,* eines *Veiovis* u. a.) verschwanden, indes neue, ausheimische Götter mit ihren Kulten einzogen.

Von den Königen soll *Romulus* die *consualia,* das Fest des Saatengottes *Consus,* ebenso das Fest der *Dea Dia* (der Göttin des Erntesegens), welches

die *Arvalbrüder* begingen, eingeführt haben. Dagegen hat *Numa* aufs nachhaltigste den Gottesdienst umgestaltet. Ein Hauptereignis für die Veränderung des Kultes dieser Zeit war die Verschmelzung der beiden Gemeinden des Palatin und Quirinal, was die Vereinigung und Umgestaltung der beiderseitigen Gottesdienste zur Folge hatte. Auch auf *Tullus Hostilius* und *Ancus Marcius* werden Religionssatzungen zurückgeführt. Aber viel bedeutender wurde das Wirken der beiden Tarquinier einmal dadurch, dafs sie den Tempel auf dem Kapitol erbauten und den kapitolinischen Kultus der drei Gottheiten Juppiter, Juno und Minerva zum Mittelpunkte aller Gottesverehrung machten. Dadurch war ein fester *Staats-* und *Nationalkultus* geschaffen, das Kapitol wurde die *curia deorum*, entfernt vergleichbar dem Götterstaate des Olymp, aber auch der *Polytheismus* zur offiziellen Religion erhoben. — Weiter war es von Wichtigkeit, dafs Tarquinius Superbus die *sibyllinischen Bücher* für den Staat ankaufte und ein eigenes Priestertum (IIviri sacris faciundis) einsetzte. (Die Bücher barg Tarquinius im Gewölbe des kapitolinischen Tempels.) Ein glänzender Gottesdienst mit Tempeln und Bildern, die Verehrung neuer Götter wurde eingeführt und die alte Einfachheit und Reinheit des Kultes durch die neue Staatsreligion verdrängt. Hierzu trugen die sibyllinischen Bücher, die über Cumä *griechische* und besonders *apollinische* Vorstellungen und Gebräuche in Rom einbürgerten, wesentlich bei; es beginnt die *Hellenisierung* der römischen Religion. Die Kulte des *Apollo, Neptun* und *Pluto,* der *Demeter* (Ceres), des *Herakles* und *Hermes* (Merkur), der *Magna Dea* (Kybele) und der *Kastoren* siedelten in Rom an. Seit den punischen Kriegen verlor sich der alte Glaube, und die Aufklärung der *griechischen Philosophie* (Euhemerismus) zersetzte vollends den religiösen Sinn, welcher die Römer Jahrhunderte hindurch belebt hatte, bis zuletzt in der *Kaiserzeit* die Geheimkulte des Orients, Ägyptens (Isis, Serapis), Syriens, Phrygiens und Persiens (Mithrasmysterien) die letzten Reste der altrömischen Religion überwucherten. Wie wenig auch die einzelne Göttergestalt der römischen Götterlehre für das Leben taugen und als Musterbild dienen mochte, das Gefühl empfand überall die Wirkung göttlicher Macht, dem römischen Geiste schwebte die leuchtende Idee göttlicher Allmacht und Herrlichkeit vor und wirkte auf die Herzen; die *Fides, Virtus, Honos* etc., an sich nur ethische Begriffe, wurden dem Römer zu göttlichen Mächten, deren Idee er in seinem politischen und socialen Leben zu folgen hatte. Was Rom grofs gemacht hat, war aufser der persönlichen Tüchtigkeit und dem hohen politisch-rechtlichen Charakter des Römers dieser unvertilgbare, alles beherrschende Glaube an die Gottheit und den göttlichen Beistand. Diese Überzeugung und mit ihr die öffentlichen Sitten begannen zu zerfallen teils durch äufsere Einflüsse, teils durch das allmähliche Hervortreten der innern Mangelhaftigkeit der mythischen Religion.

Lange vor dem Untergang der Republik war die Seele aus dem Kultus gewichen; aber die Gewohnheit und der für das Religiöse angelegte Charakter des Römers war so mächtig, dafs der alte Kultus noch fortdauerte, als längst seine Wurzeln verdorrt waren. Die Anstrengungen einzelner Kaiser, namentlich des Augustus, die Religiosität zu beleben, waren fruchtlos; man suchte, um dem religiösen Bedürfnisse zu genügen, in fremden Kulten eine Hülfe, und Rom wurde der Sammelplatz verschiedenartiger Götterkulte, die aber nicht befriedigten. Die Bessern suchten in der Philosophie Befriedigung, die grofse Masse verfiel einem krassen Aberglauben.

Gegen Ende der Republik nahm dann unter dem Einflusse der griechischen Philosophie die religiöse Anschauung der gebildeten Römer einen Rücklauf zum *Monismus* und *Pantheismus*, indem sich ein Teil dem Stoicismus, ein anderer dem Epikuräismus zuwandte.

Auf eine andere Erscheinung müssen wir hier noch aufmerksam machen: auf die Art und Weise, wie sich die *Zahl* der römischen Götter allmählich nicht bloſs durch Aufnahme fremder Gottheiten, sondern auch innerhalb des eigenen einheimischen Kreises erweiterte. Jede einzelne *Funktion* eines Gottes belegte man nämlich mit einem speciellen Namen, und indem nun die Römer für jedes nur denkbare menschliche Verhältnis, für jedes Geschäft beim Landbau, bei der Baum- und Viehzucht, selbst für jeden einzelnen Teil des Hauses, den Schutz eines Gottes, der aber einen speciellen, für *diese* Funktion geschaffenen Namen trug, in Anspruch nahmen, entstand scheinbar eine unzählige Schar von Göttern, die sich in Wahrheit auf wenige Gottheiten reduzieren lassen. So heiſst *Juppiter* als Schützer des gegebenen Wortes *Fides*, als Hüter der Grenzen *Terminus*, als Förderer des Weinstockes *Liber*, als nächtlicher Blitzgott *Summanus* u. s. w. Daraus entstanden mit der Zeit ebensoviele besondere Gottheiten: ein Liber, Terminus, Fides, Summanus.

Es läſst sich noch deutlich erkennen, wie ursprünglich jeder der drei Stämme (tribus) Roms einen besonderen Stammgott verehrte: die Römer Juppiter, die Sabiner Quirinus und der dritte Stamm Mars. Mit der politischen Unterordnung der zwei letzten Stämme unter die Römer verliert auch der Kult des Quirinus und Mars seine Bedeutung und vermischt sich mit dem des Juppiter, welcher von da ab Hauptgottheit wird.

§ 97. Einzelne religiöse Sagen.

Wir unterscheiden *Mythen* und *Sagen;* erstere beziehen sich auf die *Götter (Göttermythen)*, letztere auf die Helden *(Heroensagen)*. Wohl jedes Volk weiſs von solchen Ahnen aus der Vorzeit zu erzählen und flicht Sagen, halb Geschichte, halb Gebilde der Phantasie, um dieselben.

1. *Göttermythen* haben die alten Römer, wie wir oben sagten, keine oder doch nur ganz geringe Ansätze dazu. Und diese geringen Ansätze wiederum sind fast nur Entlehnungen aus dem griechischen Sagenkreise. An selbständigen mythischen Erzählungen blieben die nüchternen Römer sehr arm. Hierher kann man etwa das wenige, was sie von *Janus* und *Saturnus* zu erzählen wuſsten, rechnen. So soll Janus als König über Italien geherrscht und auf dem *Janiculum* gewohnt haben. Seine Regierung begründete das goldene Zeitalter, eine Zeit voll Unschuld und Seligkeit, da Janus mit Weisheit und Umsicht herrschte. Zu ihm kam *Saturnus* über das Meer und lehrte Janus den Ackerbau und viele nützliche Erfindungen, wie den Schiffbau und das Münzprägen. Seine Gattin war *Camasene* (oder *Juturna*), der Sohn beider hieſs *Tiberinus;* eine Tochter, *Canens*, sei mit dem Könige *Picus* von Laurentum

vermählt gewesen. Nach Janus gelangte Saturnus selbst zur Regierung und auch seine Herrschaft brachte ein goldenes Zeitalter. Zur Erinnerung daran feierten die Römer jährlich die *Saturnalia,* an welchem Feste alle Geschäfte ruhten, Verbrecher begnadigt und die Sklaven von ihrem Herrn bedient wurden. Wie Picus, Latinus, Faunus u. a. sollte Saturn König der Aboriginer gewesen sein und, während Janus auf dem Janiculum wohnte, sich auf dem Kapitol (alt *mons Saturnius*) angesiedelt haben und nach ihm hiefs Italien auch *Saturnia.*

2. Auch an *Heroensagen* ist das römische Volk sehr arm, so zwar, dafs es nicht einmal ein *nationales Epos* hervorbrachte, wie wohl die meisten Völker der alten Zeit. Was wir in Rom von nationalen Sagen finden, bezieht sich fast ganz auf *Romulus* (Gründung Roms); daneben gehen Reste von *latinischen* und *sabinischen* Sagen her, und mit der latinischen Sage verknüpften sich die Erzählungen von *Äneas* und seiner Landung in Latium. Die Äneassage tritt verhältnismäfsig sehr spät in Rom auf und ist hier kein naturwüchsiges, volksmäfsiges Erzeugnis, sondern das Ergebnis der Reflexion. Andere Sagen, wie die vom *Evander* und *Herkules,* sind von Grofsgriechenland nach Rom übertragen worden, also auch kein nationales Produkt.

a) Die *Stamm-* und *Gründungssage* der Römer. Das kriegerische Römervolk leitete seinen Ursprung von *Mars* her, dem Wolfsgotte, der den Wolf zu seinem Symbole hatte, und so sind die Römer *Wolfskinder.* Nach der Sage hatte nämlich der Albanerkönig *Prokas* zwei Söhne, *Numitor* und *Amulius.* Letzterer verdrängte seinen Bruder Numitor von der Regierung, tötete dessen Söhne und machte die Tochter *Rea Silvia (Ilia)* zur Vestalin; als solche durfte sie sich nicht vermählen. Allein der Kriegsgott Mars erzeugte mit ihr die Zwillingskinder *Romulus* und *Remus,* bei deren Geburt das Bild der Vesta im Tempel seine Augen verbarg und der Altar erbebte (*Ovid.* fast. 3, 45 ff.). Amulius liefs die Rea in den Anio werfen und die Zwillingskinder in einer Wanne am Tiberflusse aussetzen. Die Wanne mit den Kindern blieb aber, statt fortgeschwemmt zu werden, am Fufse des Palatin bei einem Feigenbaume, dem jahrhundertelang verehrten *ficus Ruminalis,* stehen. Eine Wölfin, die an den Flufs zur Tränke kam, näherte sich den Kindern auf ihr Wimmern und säugte sie; später brachte auch der heilige Vogel des Mars, der Specht *(picus),* den Kleinen Speise, bis sie endlich der Hirt der königlichen Herde, *Faustulus,* fand und seiner Gattin *Acca Larentia* zum Erziehen übergab. Herangewachsen, zeichneten sie sich aus im Kampfe gegen wilde Tiere wie gegen räuberische Hirten. Bei einem Feste zu Ehren des Hirtengottes *Lupercus* (d. i. Pan), an den *Luperkalien,* lauerten Räuber den Brüdern auf, nahmen Remus gefangen und brachten ihn zu Numitor nach Alba Longa. Dieser erkannte seinen Enkel, und indem auch Romulus durch seinen Pflegvater über seine Herkunft unterrichtet war, verabredete Numitor mit Faustulus

und den Zwillingsbrüdern den Sturz des thronräuberischen Amulius. Der Plan gelang und Numitor wurde König. Er erlaubte seinen Enkeln, ihrem Wunsche gemäfs an der Stelle des Tiber, wo sie ausgesetzt waren, eine Stadt zu gründen. *Albaner* und *Latiner* schlossen sich in Menge an. Vor Erbauung der Stadt erhob sich zwischen den Brüdern ein Streit, wer der Stadt den Namen gebe. Der *Vogelflug (augurium)* sollte entscheiden. Romulus wählte den Palatin, Remus den Aventin aus, um die Beobachtung *(spectio)* vorzunehmen. Da erschienen zuerst dem Remus 6, aber bald hernach dem Romulus 16 Geier. Beide wurden jetzt von ihrem Anhange zum Könige ausgerufen: Remus, weil ihm *zuerst*, Romulus, weil ihm *mehr* Geier erschienen seien. Es entstand ein Streit und Remus wurde im Handgemenge erschlagen. Nach anderer Nachricht wäre Remus von Romulus erschlagen worden, weil jener spottend über die niedrigen Mauern des Romulus weggesprungen sei. Romulus ward erster König Roms und bei einer Musterung des Volkes sei er von Mars in einer Wolke entrückt worden, und die Römer verehrten ihn als *Romulus Quirinus* und als Erbauer und Schutzgott der Stadt.

b) *Die Äneassage.* Diese trat erst in späterer Zeit mit der Sage von Romulus in Verbindung. Äneas sei auf der Flucht von Troja mit den Seinigen an die Tibermündung gekommen und zur Stadt *Laurentum* im Lande der Aboriginer, über welche damals *Latinus* als König herrschte. Latinus zog mit seinen Scharen dem Äneas entgegen und besiegte ihn (nach der einen Nachricht) oder verständigte sich mit ihm (nach der anderen) und schlofs Bündnis. Latinus trat ihm ein Stück Land ab und gab ihm seine Tochter *Lavinia* zur Gattin. Äneas gründete *Lavinium. Turnus,* König der Rutuler, verletzt, weil Lavinia ihm zur Gattin versprochen gewesen war, beginnt Krieg gegen Äneas und Latinus; letzterer fällt in der Schlacht. Turnus setzt den Krieg gegen Äneas fort; dieser erhält aber einen Bundesgenossen an *Evander,* der, von Arkadien stammend, auf dem Palatin sich angesiedelt hatte. Äneas besiegt alsdann den Turnus im Zweikampfe. Nach Livius soll jedoch Äneas in der Schlacht gefallen und, am Flusse *Numicius* begraben, als *Iuppiter indiges* verehrt worden sein. Sein Sohn *Ascanius* gründete Alba Longa.

Der ebengenannte arkadische *Evander* (= der gute Mann), von welchem einzelne Sagenreste am Palatin, wo er gesiedelt haben sollte, hafteten, ist das Gegenstück vom *Cacus* (κακός, der böse Mann), einem Riesen, der von *Herkules* auf seiner Wanderung durch Italien getötet wurde (Höhle des Cacus am Palatin). Nach dieser That traf Herkules in der Gegend, wo später Rom stand, mit Evander zusammen, welcher ihm die *ara maxima* am Rindermarkte errichtete und opferte. Dieser Altar war jahrhundertelang berühmt.

Dies die Hauptpunkte aus den Mythen und Sagen, welche der Römer hervorgebracht hatte.

I. Die Gottheiten oder Gegenstände des Kultus.

§ 98. Namen und Einteilung der Götter.

1. Die appellativen Namen für Götter sind *dei, dî* und *divi,* ersteres von *deus* (= dēus vom sanskrit. deivos) aus dem Stamme *deiv* (dîv) = Licht und Tag, also gleichen Stammes mit Dis, dies und bedeutet die „Lichten“, „Glänzenden“ oder „Himmlischen“.

Hauptvorstellung der Römer (wie aller arischen Völker) von der Gottheit war die von himmlischem Lichte. *Nûmen* (nûtus) dagegen (von *nuere,* zuwinken zum Zeichen des Befehlens und Herrschens) bedeutet abstrakt die Gottheit nach ihrer Machtäufserung in der Weltleitung, ferner die *Offenbarung* der Götter, namentlich ihr geheimnisvolles Wirken und Schaffen im Naturleben.

Anmerkung. Im Sanskrit heifst *dêvas* Gott (dēus), *djâus* der Himmel (und Himmelsgott), *div* leuchten. Mit deus und dies hängt im Lateinischen auch *Diovis* und vermutlich *Diana* zusammen. Vgl. griechisch Διώνη und δῖος, himmlisch.

2. Schon bei den Alten war die *Dreiteilung* der Götter nach den drei Gebieten, welche sie vertreten, *Himmel, Erde, Unterwelt,* beliebt und man schied die Gottheiten in *superi* (auch *coelestes*), d. i. Gottheiten des Himmels, der Luft und der Himmelserscheinungen; dann in *medioxumi* (= *medii* oder *terrestres*), Götter der Erde (des Ackerbaues, Meeres und Feuers) und *inferi,* Götter der Unterwelt. — Man teilte die Götter auch ein in *höhere* und *niedere* Gottheiten; zu den letzteren gehörten die Genien, Laren und ähnliche Dämonen (im guten Sinne). Ferner unterschieden die späteren Römer einheimische *(indigetes)* und aus der Fremde gekommene *(novensiles)* Götter oder Gottheiten der Neuansiedler.

Jüngere und unter griechischem Einflusse entstandene Zusammenstellungen von Göttern sind die 12 *di consentes,* ratgebenden Götter (Juppiter, Mars, Apollo, Neptun, Vulkan, Merkur, Juno, Minerva, Ceres, Diana, Vesta, Venus), deren Bildsäulen am Forum standen; oder die *di selecti,* zwölf männliche und acht weibliche Gottheiten. Das *Zwölfgöttersystem* ist griechisch, nicht römisch. — Die *Zahl* der Götter und damit die fremden Kulte mufsten sich in Rom schon dadurch vermehren, weil die Römer nach der Eroberung einer Stadt aus Ängstlichkeit die in dieser Stadt bisher verehrten Götter mit ihrem Gottesdienste nach Rom verpflanzten. Man lud nämlich die Götter in feierlicher Ceremonie ein *(evocare),* mit nach Rom überzusiedeln, wo ihre Verehrung fortgesetzt ward. — Ferner setzte man in Gebetsformeln, um ja keine Gottheit zu verletzen, die Worte bei: *quisquis es* oder *sive deus sive dea es* (*Liv.* 7, 26) und verehrte so auch den unbekannten Gott.

Es läfst sich noch deutlich erkennen, wie in Rom, ehe das Kapitol der Mittelpunkt des neuen Staatskultus wurde, nur *Janus* und *Mars* verehrt wurden. Dann trat Juppiter an die Stelle des Janus und mit Erweiterung des Staates kam *Vesta,* die Göttin des gemeinsamen Herdes, dann *Juno, Minerva* u. s. f. hinzu.

A. Die Licht- und Himmelsgottheiten.

§ 99. Janus.

Janus (Kronos), die alte Stammesgottheit der Römer, ehe sich ihr Staat mit den übrigen Stämmen zu einem Kollektivstaate ver-

einigte, ist der *„Lichte“*, der *Licht-* und *Sonnengott;* als solcher der Gott des Ein- und Ausganges und alles *Anfanges* (penes quem sunt prima), Beschützer der Thore und Durchgangsbogen *(ianuae* und *iani),* in deren Nischen man sein Bild stellte *(Ianus bifrons, geminus).* Als ältester und ursprünglich einziger Gott heifst er *deus deorum* und *Ianus pater.* Die salischen Priester riefen ihn an als „duonus cerus“ = bonus creator und, weil er Urheber des anbrechenden Tages ist, als *matutinus pater.* Weil Stammesgott der Römer, war Janus auch ihr Kriegsgott und Gott der Saaten *(Ianus consivius).*



Fig. 37. Ianus bifrons.

Heilig waren ihm besonders die *Thor-* und *Durchgangsbogen* an Märkten und Kreuzwegen. An solchen Plätzen errichtete man gern Tempel mit zwei

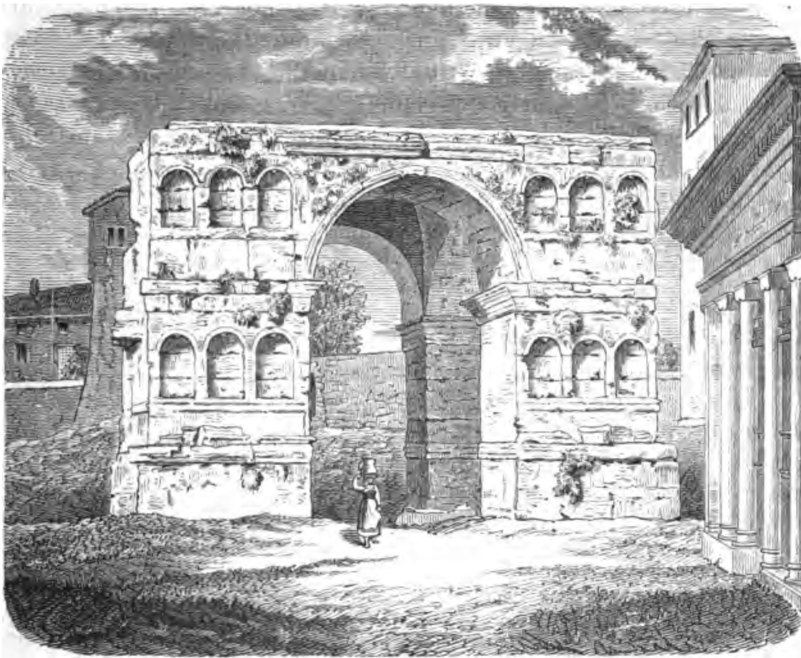


Fig. 38. Ianus quadrifrons am Forum Boarium.

oder vier Eingängen (Ianus *bifrons, quadrifrons*). Berühmt war der von Numa am Forum erbaute Tempel des Ianus geminus, des *„index belli pacisque“*. Zur Kriegszeit stand dieser Tempel (ursprünglich nur eine Thorhalle; den ersten Tempel baute Duilius im ersten punischen Kriege) offen, um des

Janus Hülfe ungehindert anflehen zu können; bei Beginn eines Krieges wurden hier Opfer gebracht.

Dem Janus waren alle Monatsanfänge, d. i. die *Kalendae,* und der Monat *Januarius* heilig; sein *Hauptfest* aber wurde an den Kalendae Ianuariae gefeiert. Seit 153 v. Chr. war der Jahresanfang vom 1. März auf die Kalenden des Januar verlegt und fand an diesem Tage der Magistratswechsel statt. Mit jenem Feste verbanden sich verschiedene Gebräuche, so das Überreichen von Neujahrsgeschenken *(strenae). Abgebildet* wird Janus mit dem Doppelkopfe. Er galt für den Gründer des Gottesdienstes und wurde in den Gebetsformeln zuerst angerufen; erst in späterer Zeit identifizierte man ihn mit dem griechischen *Kronos.*

Anmerkung. Die *drei Jani* am Forum erwähnt *Horat.* ep. 1, 1. 54. Sat. 2, 3. 18, und er redet Janus an: Alme Sol, curru nitido diem qui promis et celas, carm. saec. 9 f., und *Ovid.* fast. 1, 171: *Iane,* tibi primum thura merumque fero. Über den Tempel des *Ianus Quirinus* vgl. *Horat.* Od. 4, 15. 9.

§ 100. Juppiter.

1. *Juppiter* (aus Iuvpater für Iovipater, da der alte Nominativ Iovis hiefs, Sanskrit *djâus pitar* = Himmel und Himmelsgott, griechisch Ζεύς) ist seit der Vereinigung der drei Stämme oberster Staatsgott, der *Optimus Maximus.* Namentlich seit dem Untergang des Latinerbundes und der Erbauung des kapitolinischen Tempels trat dieser römische Juppiter mit politischer Bedeutung als *Nationalgott* in den Vordergrund. Im Rituale der Fetialen heifst er *diespiter* (= diei pater), Gott des (lichten) Tages.

Seit er an die Stelle des Janus getreten, ist er der Leiter und Beschützer der gesamten *physischen* und *sittlichen* Weltordnung und werden auf ihn als den Urheber alle Vorgänge im Universum zurückgeführt, so dafs neben ihm alle übrigen Götter zurücktreten.

a) *Juppiter als oberster Lenker der physischen Weltordnung.* Alles, was am Himmel und in der Luft vorgeht, ist sein Werk. Namentlich ist Juppiter Vater der Tageshelle *(Lichtgott, diespiter,* Iuppiter *lucetius),* des Wetterleuchtens und der nächtlichen Gewitter (Iuppiter *nocturnus, summanus,* von submane) und des Vollmondes (weswegen ihm die Iden heilig sind und ein Opfer am Vollmondstage gebracht wird). Desgleichen bringt Juppiter den *Regen* (Iuppiter *pluvius, imbricitor,* von imber und ciere), giebt Erdfruchtbarkeit, Sprossen und Gedeihen, weswegen im Frühlinge und Herbste der Landmann mit Gebet und Opfer sich an ihn wendet. Auch den Rebstock beschützt er und heifst als Weingott *Liber* (bis dieser in späterer Zeit mit dem griechischen *Bakchos* identifiziert und als eigene Gottheit gefafst wurde). Ihm galten die *vinalia* am 19. August und 23. April. Besonders aber trat seine Eigenschaft als Wetter- und Blitzgott *(tonans, fulminator, fulgurator, elicius)* hervor, da hier seine Macht recht augenscheinlich sich bekundete. Seine *Symbole* sind deshalb der *Donnerkeil* und der *Kiesel.* Seit Numa waren die Römer

mit der *etruskischen Blitzdisciplin* (ars *fulguratoria*) bekannt geworden und danach beschworen sie in ritueller Weise den Blitz und sühnten den Platz, wo er eingeschlagen hatte. Diese *procuratio fulguris*, welche in Rom immer von etruskischen Haruspices vorgenommen wurde, bestand darin, daſs man vom Blitze getroffene Orte oder Gegenstände (*fulgurita*) weihte; war der Strahl in den Boden gefahren, so wurde vom Priester die berührte Erde zusammengefaſst und eingescharrt (*condere fulgur*), dann das Opfer eines zweijährigen Lammes (*bidens*) gebracht und der geheiligte Ort rings umzäunt (*puteal*).

Juppiter leitet auch alle Wunderzeichen (prodigia) am Himmel und ist darum Weissagegott (Iuppiter *prodigialis*, von prodigium — pro-d-ig, Wurzel ag, sagen) und als solcher Herr der Geschicke des Menschen; mithin auch Todesgott und Sammler der Seelen (divus pater), als solcher heiſst er *Vediovis* (Ve-diovis, d. i. arger Jovis). Als *Sorânus* (vgl. sanskr. sûr, glänzen; svar Himmel) war Juppiter speciell Sonnen- und Lichtgott.

b) *Juppiter als Gott der sittlichen Ordnung und der gesellschaftlichen Beziehungen.* In politischer Hinsicht thront Juppiter vor allem als Hüter des römischen Staates auf dem Kapitol, ist das ideale *Staatsoberhaupt* und der „Rex" im höchsten Sinne; der Iuppiter *Capitolinus* galt völlig für den Nationalgott, der am Wohl und Wehe der Stadt teilnimmt. Als politischer Hüter schützt er wie die Stadt, so den ganzen Latinerbund und heiſst Iuppiter *Latiaris (Latialis)*. Dieser hat seinen Sitz auf dem Albanerberge, wo die *feriae Latinae* ihm zu Ehren gehalten wurden. Seine Macht erstreckt sich ferner auf die internationalen, völkerrechtlichen Beziehungen der Römer: er wacht als Gott des (lichten) Rechtes und der Wahrheit über die Bündnisse mit den Nachbarsvölkern, über Eidschwüre, Genugthuungsforderungen und die Ankündigung des (völkerrechtlichen) *bellum pium*. Diese vier Handlungen gehörten zum Amte der *Fetialen*, der Priester des diespiter. Ist ein gerechter Krieg ausgebrochen, so steht Juppiter ganz auf Seiten der Römer: er ist (neben Mars) der Kriegsgott (Iuppiter *stator, victor, versor, feretrius*). Der Iuppiter stator, welcher die Schlacht zum Stehen bringt, hatte einen von Romulus geweihten Tempel am Palatin, der *feretrius* (von feretrum, ein hölzernes Gestelle, worauf der Sieger die *spolia opima* trug) einen solchen auf dem Kapitol.

In *sittlicher* Beziehung dagegen wacht Juppiter über das Treuwort (*fides*) und alle auf Treue und Glauben begründeten Verhältnisse; in ihm stellt sich die höchste Idee der Sittlichkeit, Heiligkeit und des Rechtes dar und die *Fides* thront neben ihm auf dem Kapitol. Juppiter beschützt ebenso das Gastrecht (Iuppiter *hospitalis*), das Bundesgenossenrecht (Iuppiter *socialis*) und alle bürgerlichen Verhältnisse. Überall tritt er hier als *deus fidius* auf. Schon in früher Königszeit brachten daher die Römer die *Fides* in Beziehung zu Juppiter und errichteten der *Fides publica, Fides populi Romani* auf dem Kapitol einen Tempel. — Hierher gehört noch der Iuppiter *Terminus*. Als solcher schützt er das Eigentum und die Grenzen der Ländereien und besonders die Grenzsteine (*terminus*, von termen, sanskr. tarâmi traicio), die für heilig galten. Wer Grenzsteine versetzte, z. B. umpflügte, verfiel dem Banne (Sacertät). Dem Iuppiter terminus galten die *Terminalia* am letzten Februar.

Gebräuche beim Setzen der Grenzsteine. Man salbte die termini, um-

wickelte sie mit Binden und Kränzen, schlachtete ein Opfertier und goſs das Blut in die *Grube (mundus),* in welche die termini gesetzt werden sollten, und ebendahin that man Weihrauch, Feldfrüchte, Honig und Wein und setzte dann auf die *Knochenreste,* die von dem verbrannten Opfertiere übrig und in die Grube geworfen worden waren, die Steine.

Die merkwürdigsten *Kultstätten* Juppiters lagen auf dem Kapitol, wo die beiden Tarquinier einen glänzenden Gottesdienst einführten [1]. Der neue Tempel des Iuppiter Capitolinus wurde 509 v. Chr. eingeweiht. Rechts neben ihm thronte in besonderer *cella* Minerva, links Juno (der Tempel am 19. Dezember 69 n. Chr. verbrannt). *Liv.* 2, 8. Zahlreiche Weihgeschenke *(dona),* bestehend in Götterbildern, goldenen und silbernen Schalen, Kultusgeräten, goldenen



Fig. 39. Tempel des Iuppiter Capitolinus.

Krügen, Ehrenschilden u. s. w., wurden in den Schatzkammern des Tempels niedergelegt.

Heilige *Tage* waren ihm die Kalenden, Nonen und Iden; auch feierte man zu Juppiters Ehren vier groſse *Festspiele* (s. § 123). Auch der *Triumph* war eine dem Juppiter geheiligte, religiöse Handlung und der Sieger trug die Insignien des Staatsgottes. — Von den *Bäumen* sind ihm die Eiche mit eſsbarer Frucht *(esculus),* Kastanie (*iûglans* = Ioviglans) und Trauerweide *(salix viminea)* heilig. Geopfert werden dem Juppiter weiſse Stiere und Rinder. Seine *Symbole:* Adler, Scepter, Donnerkeil, Kiesel (lapis Iovis, iurare per Iovem lapidem).

---

[1] *Liv.* 1, 38: aream ad aedem in Capitolio Iovis quam voverat *(Tarquinius Priscus)* bello Sabino iam praesagiente animo futuram olim amplitudinem loci occupat fundamentis.

§ 101. Juno (Ἥρα).

Juno (entweder für *Iovino,* femininum zu Iovis oder wohl richtiger für Djuno statt Διώνη, wie Djovis) ist die Schutzherrin des weiblichen Geschlechtes und der Genius der Frauen, als *Iuno mater* die Ahnfrau, erst in der Mythenbildung wird sie zur Gattin Juppiters. In dem Grade, als Juppiter bei den Römern als geistiges Oberhaupt und unsichtbarer rex des Staates in den Vordergrund trat, geschah dies auch mit seinem weiblichen Gegenstück, auf welche man nun alle Eigenschaften einer Ahnfrau und Patronin der Familie übertrug. Als *Iuno regina* thront sie neben Juppiter auf dem Kapitol; als *Iuno matrona* ist sie Schützerin und Vorbild des Frauengeschlechtes in allen Lebensbeziehungen, ist Hausmutter *(mater familias),* Erzieherin der Kinder, Patronin der Ehe u. s. f. — Erst unter griechischem Einflusse werden manche Kräfte und Erscheinungen der Natur auf sie übertragen (Allegorie). So ist sie als *Iuno lucina* die Göttin des lichten Haines (von lucus) und des Neumondes.

In Rom hatte Juno mehrere *Heiligtümer;* aber Hauptsitz ihres Kultes war *Lanuvium.* Wie alle Neumonde, so war insbesondere der erste Neumond im Jahre, d. i. der erste März (vor 153 v. Chr.), ihr heilig, wo die *Matronalia,* das Hauptfest der römischen Frauen, gefeiert wurde, an welchem die Hausfrauen ihre Sklavinnen beschenkten. — An jedem Neumondstage *(Kalenden)* machte der pontifex minor, wenn er das Neulicht bemerkt hatte, dem rex sacrorum davon Anzeige, damit er der Juno opferte; er selbst berief das Volk nach der curia *Calabra* und teilte die Abschnitte (Nonen, Iden) und die Feste des neuen Monates mit. — Heilig war ihr auch der ganze Februar (Iuno *februlis,* von *februare,* reinigen).

§ 102. Diana (Ἄρτεμις).

Der Dienst der *Diâna* (= Διώνη, also ursprünglich identisch mit Juno, ältere Form Djâna) in Italien ist alt und namentlich bei den Sabinern, Äquern, Hernikern und anderen Latinern war sie genau das, was wir oben von der Juno erwähnt haben, nämlich Hüterin des *ehelichen und Familienlebens.* Sie war hauptsächlich Patronin der *Plebejer* und des niederen Volkes. Als der Kult der griechischen *Artemis* in Latium eindrang, wurde sie in Mythen und Attributen mit dieser gleichgestellt und zur Jägerin gemacht (dichterische Vorstellung), wodurch die ältere einfache und volksmäſsige Anschauung verdrängt wurde.

Verehrt wurde sie in *Hainen.* In Rom hatte Servius Tullius ihr auf dem *Aventin* einen später berühmten Tempel erbaut, ein Bundesheiligtum der Latiner (secessio der Plebejer auf den Aventin). In vielen Hainen durch Rom

und Latium standen kleine Altäre der Diana. In späterer Zeit übertrugen die Dichter alle Eigenschaften der *Artemis* auf sie. Daher heifst sie Diana *venatrix, iaculatrix*, virgo *nemorum;* ferner wurde sie jetzt mit der griechischen *Hekate*, der „fernhintreffenden“ Totengöttin, zusammengestellt, als Göttin der Nacht angesehen, als welche sie mit den Geistern der Toten an Dreiwegen schwärmt und Zauberinnen in ihrer Kunst unterstützt. Ihr *Hauptfest* in Rom war an den Iden des August („dies *servorum*“), an welchem Tage ein Fackelzug mit Opfern und plebejischen Versammlungen auf dem Aventin stattfand. Als seit Augustus die Verehrung des palatinischen Apollo so hohen Aufschwung nahm, erhielt die Diana *victrix* eine bedeutende Stelle in den apollinischen und den Säkularspielen.

§ 103. Minerva (Πάλλας Ἀθήνη).

Der Name *Minerva*, alt *Menerva* (etruskisch *Menefra*, vom Stamme μεν, μένος, mens, sanskritisch manas, Geist; vgl. monere, alt menervare, erinnern), bedeutet sinniges Denken, geistige Kraft und so ist Minerva ursprünglich die sinnende, arbeitende Hausfrau, der Schutzgeist aller häuslichen Verrichtungen: des Spinnens, Webens. Dann wird sie in allgemeinerem Sinne die Beschützerin von Künsten und Wissenschaften. Daher *Minerva memor*, die Gedächtnisstarke; besonders ist sie Patronin der Schulkinder. Sie erfand auch das Verfertigen von Kleidern, den Ackerbau, Waffen, das Flötenspiel und die Zahlen *(Minerva inventrix)*. Und bald nahm die echt italische Minerva alle Eigenschaften und Namen der griechischen Athene an.

Sie wird zur custos urbis, Stadtbeschützerin und Burggöttin, und thront als solche neben Iuppiter Capitolinus. Ebenso dachte man sie im weiteren Verlaufe als eine Kriegsgöttin *(Minerva bellatrix, armipotens)*, endlich als heilbringende Patronin *(Minerva medica)*.

In Rom lagen ihre *Heiligtümer* auf Anhöhen (Kapitol, Aventin, Cälius), und im Tempel des kapitolinischen Juppiter war ihre *cella* rechts von der Juppiters, wo auch der *Jahresnagel* eingeschlagen wurde, weil Minerva für die Erfinderin der Zahlen galt. Sie war Patronin der *scribae* und *histriones*. Kaiser Domitian baute ihr einen Tempel am Marsfelde (jetzt Kirche S. Maria sopra Minerva). — Ihre *Hauptfeste* waren die *Quinquatrus* (sc. idus) im März und Juni [1]. Diese Feste dauerten nämlich je fünf Tage, sie begannen an den Iden, und je am fünften Tage danach, d. i. am 19. März und 19. Juni, war das Hauptfest. Namentlich waren die grofsen Quinquatrien des März beliebte Festtage; an ihnen fand das grofse *Schulfest* für Lehrer und Schüler statt; letztere bezahlten jetzt ihr Schulgeld *(Minerval)*. Aufserdem war es das Fest der zahlreichen Wollspinnerinnen, der Künstler (dies artificum), Ärzte, Mu-

---

[1] *Quinquatrûs*, uum, oder Quinquatria, ium und orum.

siker, Redner, Dichter und Handwerker (Entstehung der Redensarten pingui, crassa, invita Minerva).

B. Gottheiten des irdischen Naturlebens.

Der alte Italer stellte jeden Vorgang im Naturleben, ferner jede Hantierung in Feld, Wald und Flur unter den Schutz einer besonderen Gottheit. Der allwaltende Gott zersplitterte sich so gleichsam in viele Götter, zu *dî terrestres* oder überall schützenden Genien und (guten) Dämonen.

§ 104. Mars (Ἄρης).

Der römische Mars ist nur einer von den vielen Schutzgöttern, welche unter diesem Namen bei den italischen Völkern, vornehmlich bei den Oskern, verehrt wurden. Er ist nahezu die einzige römische Gottheit, um welche sich die Mythe gesponnen hat. Denn als Vater von Romulus und Remus (der Wolfskinder) galt er den Römern als Stammvater, als Gott des Segens in Haus und Feld, als Beschützer des Landbaues *(Mars arvalis)*, des Hirtenlebens, kurz aller Kulturbeziehungen. Sein Name [1] bedeutet entweder der „Glänzende“, d. i. *Lichtgott*, da das Licht Ursache wie Sinnbild alles Segens und Gedeihens ist, oder aber, was wahrscheinlicher, den *Gott des Todes (mors)* und der Seuchen, woraus dann der Kriegsgott wurde. Offenbar flossen in Rom verschiedene Vorstellungen, unter welchen der Mars bei den Italikern verehrt wurde, in eins zusammen. Im Festkalender nimmt *Mars pater* (Marspiter, Maspiter) nächst Juppiter die erste Stelle ein, weswegen auch der erste Monat des Jahres, der *Martius*, ihm geweiht war. Sein ältester Sitz war auf dem Palatin und die *Salii Palatini* seine Priester; mit der sabinischen Ansiedelung kam auch der sabinische Mars (d. i. *Quirinus*, Lanzengott, Lanzenmars) hinzu samt dessen Priesterkollegium, den *Salii collini*. Als Kriegsgott heifst er *Mars gradivus*, der in den Kampf Schreitende, und *Mars ultor*, der Rächer. In seinem Tempel stand das *Wolfsbild*.

a) *Mars Quirinus*. Nach Vereinigung der beiden Gemeinden des Palatin und Quirinal verschmolzen die Kulte des römischen Kriegsgottes (Mars) und

---

[1] Andere Formen des Namens: *Maurs*, woraus dann *Mavors; Mamers* (für Marmers, Marmors) wie *Marmar* (Marmor) sind Reduplikationen. *Ableitungen:* Mamercus, Marius, Marcius, Mamurius, Mavortius, Marsi u. a. — *Wurzel* des Namens entweder mar, glänzen, vgl. marmor, μαρμαίρω, oder mor, sterben, mors, sanskr. mar.

des sabinischen (Quirinus), und der *Bundesgott* des kriegerischen Staates hiefs jetzt Mars Quirinus, als dessen Eigenpriester der *flamen Quirinalis* eingesetzt wurde. Das Hauptfest dieses Doppelgottes der *Quiriten* waren die *Quirinalia* am 17. Februar, und *Romulus,* der Sohn des Mars und der Gründer der Stadt und des Staates, nahm als *Romulus Quirinus* an der Verehrung teil, die Mars und Quirinus genossen. *Symbole* des Kriegsgottes waren das *Wolfsbild.* Denn der Wolf ist das heilige Tier des Mars; eine Wölfin (die *lupa Martia*) säugt seine Kinder und die *Luperci* (Wolfsgilde) sind seine Priester. Ein anderes Symbol waren die *Lanze* (sabinisch *quiris,* curis, in Rom auch mars genannt) und die *ancilia.* Es soll nämlich ein *ancile* oder heiliger Schild vom Himmel gefallen und in der Königswohnung des Numa gefunden worden sein. Dieser König liefs nach jenem Muster elf weitere ancilia nachfertigen, die als Palladien unter Aufsicht des pontifex maximus in der *Regia* standen und alljährlich im März von den Saliern im Umzug getragen wurden [1]. S. Fig. 40.


Fig. 40. Ancile.

b) *Mars, Faunus, Silvanus und Picus.* Weil Mars Gott der Saaten, der Herden und Wälder war, vermischte sich mit seiner Verehrung die von verwandten Schutzgeistern, so die Vorstellung vom *Faunus* (von favere, vgl. faustus und den Hirten *Faustulus*). Mars als Faunus beschützt Berg, Trift und Flur, vor allem die Herden, weswegen er *lupercus* (lupus und arcere, Wolfsabwehrer) heifst. Als spukender Waldgeist haust er in Eichen, Fichten und wilden Ölbäumen. Der Specht *(picus)* war der heilige Vogel des Mars, und so machte die Mythe den *Picus* zum Sohne des Faunus (Mars) und zum Enkel des Saturn. Der Specht galt als Weissagevogel und Mars Faunus als Weissagegott. — Die *Faunalia* feierte man am 5. Dezember, es war ein Fest der Landleute, besonders der Hirten; die *Lupercalia* am 15. Februar waren dem Lupercus geweiht. — Ähnlich trat Mars als *Silvanus,* als Gott der Wälder, der Bäume und ebenfalls der Herden auf. Später wurde er dem griechischen *Pan* gleichgestellt, und man glaubte, dafs er durch sein gewaltiges Rufen in den Wäldern die Menschen in Schrecken setze. Im Frühlinge opferte man dem Mars das *ver sacrum,* d. i. das Erträgnis des Bodens und der Herden der ersten zwei Frühlingsmonate (März und April). Das vorzüglichste Opfer aber waren die *suovetaurilia* nach Vollendung des census; das Hauptfest (die Märzfeier) fand im März statt, *Festspiele* im Oktober, ebenso das *armilustrium* oder die Sühnung der Kriegswaffen unter Darbringung von Opfern und dem Schalle der heiligen tuba.

§ 105. Die übrigen ländlichen Gottheiten.

Wie wir im obigen Paragraphen gezeigt haben, sahen die Römer jeden Vorgang im Naturleben als unter dem Einflusse und Schutze *einer* Gottheit stehend an, bis sie für jeden Vorgang einen besonderen Schutzgeist sich dachten und verehrten. So schrieben

---

[1] Vgl. *Ovid.* fast. 3, 377: idque ancile vocat, quod ab omni parte recisum est etc. *Hor.* Od. 3, 5, 10. *Liv.* 1, 20 (ancilia movere).

sie das Sprossen und Blühen der Saaten und Bäume, das Reifen der Früchte u. s. w. je einem Schutzgotte zu, wie wir es bereits bei Mars in seinen verschiedenen Gestalten beobachtet haben.

1. *Ceres* (femininum zu *cerus* = creator, von der Wurzel cer, cre schaffen) ist die gute Ahn — oder *Urmutter* (Atta), die aber personifiziert und mit der griechischen *Demeter* vermengt zur Göttin der Saatfrüchte, des Getreides wurde. Als Hüterin des Jahreserträgnisses, der *annona*, war sie in Rom hauptsächlich Patronin der Plebejer oder Bauern, welche in je einem *pagus* zusammenkamen und der Ceres die *paganalia* feierten.

In Rom beging man die *Cerealia* vom 12.—19. April mit den *ludi Cereales*, einem Hauptfest der Plebejer. Zur Erntezeit schlachtete der Landmann die *porca praecidanea* und opferte die Erstlingsfrüchte *(praemetium, primitiae)* ihr zu Ehren. Das Haupttheiligtum der Ceres lag am Aventin, dem Wohnsitze der Plebejer. Die plebejischen Ädilen hatten die Aufsicht über jene *aedes Cereris* und in derselben ihr Archiv.

2. *Liber* (Lîber, vgl. λείβω und lîbare). Ihn lernten wir oben § 100 bei Juppiter kennen. Er wurde indes auch als eigene Gottheit verehrt und man stellte den griechischen Gottheiten *Demeter, Dionysos* und *Persephone* bei den Latinern *Ceres, Liber* und *Libera* gegenüber. Jetzt galt der *Liber pater* als Schützer des Weinstockes und man feierte am 17. März die *Liberalia,* an welchen epheubekränzte Priesterinnen Opferkuchen *(liba)* aus Dinkel, Honig und Öl feilboten.

3. *Tellus,* die *Erde,* personifiziert als ernährende Gottheit gedacht, kommt gewöhnlich in Verbindung mit *Ceres* vor als *Tellus mater;* ihr galt zugleich das Frühlingsopfer der *Fordicidia* (Opfer einer trächtigen Kuh) am 15. April. Beim Schwur bückte sich der Grieche und Römer zur Erde, die Tellus zum Zeugen anrufend.

4. *Pales* (von demselben Stamme wie pascere, pabulum), die Schutzgöttin der italischen Hirtenvölker. In Rom war das *Palatium* (d. i. umfriedigter Weideplatz) ihr ältester Sitz, wo auch der „gute Mann“ (Evander oder Faunus) wohnte. Die *Palilia* am 21. April, dem späteren Gründungsfeste Roms, waren ein Hirtenfest, an welchem die Hirten Feuer aus Rosmarin, Fichten-, Oliven- und Lorbeerzweigen anzündeten, Opfer und Gebete darbrachten und die Schafe zur Lustration durchs Feuer führten (Feuersühne).

5. *Saturnus* und *Ops.* Über den Mythus des Saturn siehe § 97. Er wurde als Gott der Saaten und besonders der Baumkultur verehrt, führt als Attribut die Sichel *(falcifer)* wie Ceres.

Sein Tempel am clivus Capitolinus mit dem *aerarium* und *tabularium* ist einer der ältesten Roms; als Hüter des Staatsschatzes *(aerarium Saturni)* heifst er *Saturnus conservator.* Die *Saturnalia* des 17. Dezember, welche an das goldene Zeitalter erinnern sollten, waren Roms volkstümlichstes Fest. Es dauerte sieben Tage und wurde mit mancherlei Gebräuchen gefeiert; man beschenkte Kinder und Sklaven und zur Erinnerung an die frühere Gleichheit der Stände zogen die Herren ihre Sklaven zur Tafel und bedienten sie. Mit den Saturnalia waren die *Opalia,* das Fest der *Ops,* verbunden. Die Ops galt als Gattin des Saturn und als eine Gottheit des Segens und der *Fülle* (vgl. ops, opes, copia = coopia, in-ops u. a.). Sie erscheint daher gerne neben der Ceres mater.

Ähnliche Personifizierungen von Ideen hatten die Römer noch mehrere. Der *Vertumnus* (d. i. Vertuminus, Umwendegott) bedeutet die Frucht des Herbstes und die Herbstzeit; er trägt eine Sichel und einen Ährenkranz und erhält die primitiae des Obstes und der Blumen zum Opfer. Neben ihm steht *Pomona,* beide nur andere Ausdrücke für Saturn und Ops. Hierher gehören auch *Feronia* und *Flora,* jene eine Quell-, diese eine Gartengöttin. Der Kult beider Gottheiten war in Rom sehr alt. Die *Floralia* mit Festspielen, seit 240 v. Chr. gefeiert, waren ein sehr volkstümliches Fest (April und Mai). — Als gute Ahnfrauen verehrten die Römer auch eine *Maia* und eine *Bona Dea.* Erstere ist die weibliche Seite zu dem in Tusculum verehrten *Iuppiter Maius.* Der Name (vom Stamme mag — vermehren, vgl. magis, magnus) zeigt eine Göttin des Segens und Gedeihens an, und es erhielt der *Monat Mai* von ihr seine Benennung. In der Mythologie war sie Mutter des Merkur und Tochter des Faunus. Die *Bona Dea* dagegen war Schutzpatronin der Frauen, die ihr zu Ehren im Dezember im Hause des obersten Magistrates eine nächtliche Feier abhielten[1]. In einem Haine des Aventin stand ihr altes Heiligtum, das nur unbescholtene Frauen betreten durften. Die Matronen beteten zu ihr und opferten für das Wohl des Staates. Vestalische Jungfrauen waren bei dem Opfer anwesend (Frevel des *P. Clodius, Cic.* ad Att. 1, 13. 3. de harusp. resp. 17, 37). Diese „gute Göttin" ist übrigens identisch mit der *Fauna,* der Gemahlin des Faunus. — Sehr nahe verwandt mit der Bona Dea ist die *Acca (Atta) Larentia* (d. h. Mutter der Laren, denn sanskr. *accâ* ist = Atta, Mutter, und die griechische ἀκκώ = Amme oder nutrix Cereris). Nach dem Mythus war sie (gleich der Fauna) Gattin des Hirten Faustulus (= Faunus) und Amme des Romulus und Remus. Mit ihren zwölf Söhnen soll sie jährlich einen Umgang um die Fluren gehalten haben, woraus der Dienst der zwölf *fratres arvales* (arva) entstanden sei. Sie ist also augenscheinlich Personifikation der fruchtbaren Erde, besonders des *römischen* Bodens, und dieselbe gute Ahnfrau wie Tellus, Ceres, Ops und Dea Dia und besondere Wohlthäterin des römischen Volkes. Auch Gattin des reichen *Tarrutius,* eines tuskischen Gutsbesitzers, soll sie gewesen sein. Im Velabrum wurde eine Erhöhung als ihr Grabmal gezeigt, wo im Augenblicke der Jahreswende (bruma)

[1] Im Jahre 63 v. Chr. war die Feier im Hause des Konsuls Cicero.

der flamen Quirinalis den Manen opferte. Ihr Fest, *Larentalia*, hatte einen doppelten Charakter: es war ein Totenfest *(parentatio* und *parentalia)* und eine Feier der Sonnenwende.

Zum Dienste der Arvalbrüder gehörte auch der der *Dea Dia* (von dius, δῖος, divus), welcher jenes Kollegium im Mai ein Fest feierte und Wein und Weihrauch opferte.

Schliefslich nennen wir hier noch die *Venus* (sanskr. vana, lieblich; venas, das Anmutige, wovon *venustus*), nach italischer Vorstellung eine Gottheit des Frühlings, der Gärten und Blüten. Im altrömischen Kultus kommt sie aber nicht vor, vielmehr kam sie erst durch griechischen Einflufs von Sicilien nach Latium, wo dann in späterer Zeit ihr Wesen eine ideelle, allegorische Ausdeutung erhielt, die den Römern völlig fremd war. Sie wurde dann bald der Flora, bald der *Ferentina*, der Schutzgöttin des Latinerbundes, die bei Alba Longa Hain und Quelle hatte *(lucus et caput Ferentinae)*, wo auch die Bundesversammlungen statthatten, gleichgestellt und ihr mancherlei Eigenschaften beigelegt; als Venus *Concordia*, *Cluacina* (cluare, reinigen, besänftigen) und *Murcia* (mulcere = cluare) war sie Ordnerin des bürgerlichen und geselligen Lebens, als Venus *Marina* Beschützerin der Seefahrer, als Venus *Libentina* (d. i. ein liebender Todesengel) war sie Totengöttin (= Persephone); in jungrömischer Zeit verknüpften die Dichter ihren Namen mit der Äneassage, und so wurde sie als *Genetrix* und *Victrix* in Rom verehrt, bis sie zuletzt der griechischen Aphrodite gleichgestellt wurde. Ihr Charakter war aber in älterer Zeit kein leichtfertiger.

§ 106. Vesta mit den Penaten und Vulkan.

1. *Vesta* (Ἑστία [1]) ist die Göttin des Herdfeuers, Begründerin des Hausstandes, und insofern der Herd Mittelpunkt des Familienlebens, gilt sie selbst als Patronin des Hauses. Ursprünglich war sie nur Symbol des Familienkreises, bis sie personifiziert und zum guten Hausgeiste gemacht wurde. Wie jede Familie, so hatte in Rom jede der 30 Kurien eine besondere Vesta als Schützerin und deswegen auch einen eigenen Kurienherd. Diese 30 Herde lagen auf dem Palatin; Servius (Numa?) vereinigte alle Herde zu einem gemeinsamen Staatsherde und ordnete das *gemeinsame* ewige Feuer im Vestatempel *(aedes Vestae)* am Palatin [2]. — Als Schutzgeist und Centrum des natürlichen, sittlichen und politischen Lebens wohnte sie im *Atrium* des Hauses, dort, wo im Familienzimmer der *focus* stand, an welchem der Hausvater die Opfer darbrachte und die Hausandacht hielt und die Familie zum Mahle sich versammelte.

---

[1] *Vesta*, von der Wurzel ves, vas = ush (uro, Auster), brennen, leuchten.

[2] Vgl. *Cic.* legg. 2, 20: Virginesque Vestales custodiunto ignem *foci publici* sempiternum.

Mit dem alten Vestatempel am Forum hing das *atrium Vestae,* ein offener Rundbau mit dem *focus publicus* (urbis) in der Mitte, und die *Regia,* einst das Königshaus, später die Wohnung des Pontifex maximus und der Vestalinnen, zusammen. Dieses Heiligtum galt für den Mittelpunkt der Stadt und war wie jeder Familienherd Asyl. Hier bewachten die *Vestalinnen,* die Priesterinnen der Vesta, das heilige Staatsfeuer. Die *Vestalia* am 9. Juni. — Der Schwur bei der Vesta galt für sehr heilig.

2. Unzertrennlich von der Vesta sind die *Penaten*[1]. Ursprünglich nur gnädige Besorger des Vorrates *(penus)* oder täglichen Brotes, wurden sie bald die Schutzgeister der Vorratskammer und des gesamten Inneren des Hauses, d. i. des Familienlebens. Als *di privati, domestici (familiares)* beschützten sie die Privatwohnungen, als *penates maiores publici* sind sie Schutzgeister des Staates und wohnen im Vestatempel.

In den Wohnungen standen die Bilder der Penaten in besonderen Schränken neben dem Herde, und weil die Schutzgötter das Schicksal der Familie teilen, so wandern sie mit der Familie aus und siedeln sich um den neuen Herd an. — Die eigentliche Penatenstadt war *Lavinium,* wo die Penaten der latinischen Nation stets wohnen blieben. Darum mufste der oberste römische Magistrat alljährlich dort den Staatspenaten opfern.

3. *Volcanus*[2], Gott des Feuers (griechisch Ἥφαιστος) oder des zerstörenden Feuerelementes. Zu dieser Vorstellung von der vernichtenden Thätigkeit des Volcanus trat aber die andere von der wohlthätigen, erwärmenden und befruchtenden Seite des Feuers, und so wurde Volcanus zum segenbringenden Gott wie Hephästos. Ferner machte man aus ihm den Patron aller kunstreichen Schmiedearbeiten. Eine eigentümliche Stellung erhielt Volcanus im politischen Leben der Römer. Da galt er als Gott der Vereinigung der ersten Ansiedler, d. i. der Latiner und Sabiner und ebenso später der Patricier und Plebejer, als die Versöhnung aller heterogenen Elemente im Staatsleben, ähnlich der Vesta. Die Mythe machte ihn zum Gatten der Venus oder auch der Maia.

Obwohl sein Dienst in Rom sehr weit in die Geschichte zurückreicht (ist doch sein Heiligtum, das *Volcanal,* am Comitium mit der *aedes Concordiae* sehr alt), so ist Volcanus dennoch keine echt römische Gottheit. Aber um sein Heiligtum lagen die politisch wichtigsten Stätten der alten Zeit: das Comitium,

---

[1] *Penates,* von penus m. (4.) oder penus, oris, Vorrat und Vorratskammer = cella.

[2] Volcanus, vielleicht vom sanskr. ulkâ, heifs sein, oder aus dem hebräischen Eigennamen *Tubalkain* verdorben. — *Horat.* Od. 1, 4, 5 ff. singt: Iam Cytherea choros ducit Venus imminente Luna, Iunctaeque Nymphis gratiae decentes Aeterno terram quatiunt pede, dum graves Cyclopum *Volcanus* ardens urit officinas.

die rostra, curia Hostilia u. a. Ein Beiname ist *Mulciber* (mulcere), weil Volcanus die festen Metalle flüssig macht. Die *Volcanalia* am 23. August mit Festspielen; ferner am 23. Mai das *tubilustrium*, d. i. die Sühnung der zum Gottesdienste nötigen Trompeten.

§ 107. Gottheiten des flüssigen Elementes.

1. Die Italer und mit ihnen die Römer dachten sich jedes Wasser: Quelle, Bach oder Fluſs, als von einem Geiste beherrscht und belebt, welcher bei der lebendigen Phantasie des Ostländers personifiziert und in dieser Vorstellung auch bei den Italikern Eingang fand. So brachte man denn auch den Quell- und Fluſsgottheiten eine Verehrung dar, und besonders waren es die Heilquellen (*aquae, thermae*), deren Götter man verehrte. Es standen an den Quellen (schon die Benennung *caput aquae* weist auf die Personifizierung hin) und Bächen entlang Altäre und Tempel in Hainen. Häufig begegnet man den Sagen, daſs die Fluſsgötter einst als Könige oder Heroen über das betreffende Land geherrscht hätten und jetzt in der Tiefe thronten. Auch stellte man sich die Quellgottheiten gerne weiblich vor und hielt sie für weissagende, zaubernde und heilende Wasserfrauen (vgl. die Nixen). Allgemein war die Scheu, das Wasser zu trüben und zu überbrücken. Dieser Scheu verdanken die Pontifices ihren Ursprung.

Als besonders verehrte Gottheiten dieser Art nennen wir: Die *Carmenta*[1] mit den untergebenen Quellnymphen *Camenae* (casmenae), wozu auch die *Egeria* gehört. Die Carmenta war nach der Sage Mutter des Hirten Evander und namentlich Beschützerin der Frauen, die ihr am 11. und 15. Januar die *Carmentalia* feierten. Sie war Weissagerin, wie die *Egeria,* die aus der Sage der Numa bekannt ist, und wurde in dem Haine vor der porta Capena verehrt, wo auch die Camenen einen Sitz hatten. *Liv.* 1, 21. Aus der Quelle jenes Haines holten die Vestalinnen das zu ihrem Dienste erforderliche Wasser. Sehr verbreitet in Latium war auch der Kult der *Juturna* (von iuvare, helfen, heilen), der zu Ehren man in Rom die *Juturnalia* feierte. Zu Tibur wurde die Nymphe und Seherin (Sibylle) *Albunea* verehrt[2]; die *Marica* zu Minturnä[3]. Endlich widmete man in Rom dem personifizierten Tiber unter dem Namen *Tiberinus* und *Tiber pater* einen Kult, opferte ihm und feierte eigene Spiele. Die Pontifices stehen in seinem Dienste.

---

[1] *Carmenta* wie *Camenae,* d. i. casmenae, von canere (carmen), singen und weissagen.

[2] *Horat.* Od. 1, 7, 12: *domus Albuneae* resonantis et praeceps Anio ac Tiburini lacus et uda mobilibus pomaria rivis.

[3] *Horat.* Od. 3, 17, 7: (qui . . . dicitur) innantem *Maricae* Litoribus tenuisse Lirim Late tyrannus. Vgl. *Verg.* Aen. 7, 47.

2. *Neptunus*[1] (etruskisch *Nethuns*), Nebenform *Niptumnus*, ist der Gott der See, namentlich des Mittelländischen Meeres, dann später Beschützer der ritterlichen Übungen. Sein Kult ist in Rom kein einheimischer, sondern mit dem Namen aus dem Orient, aber sehr frühe, überkommen. Mit seinem Wesen verknüpfte sich die Mythe vom griechischen *Poseidon.* Neptunus zeigt sich bald als wilder Herrscher und Aufwühler der See, bald als Beruhiger derselben. Seine Attribute sind der *Dreizack (tridens),* Delphin und Pferd, das Bild der wogenden See, weswegen er auch *Neptunus equester* hiefs. Diesem erbaute der Seeheld Agrippa auf dem Marsfelde ein Heiligtum und eine Halle mit Gemälden aus der Argonautensage. Die *Neptunalia,* am 23. Juli, waren ein volkstümliches Fest, an welchem man Laubhütten *(umbrae)* errichtete. Als Hafengott rief man den *Portumnus* an.

§ 108. Die Götter der Unterwelt und des Todes.

Über die unterirdischen Gottheiten hatten die Römer noch weniger klare Vorstellungen und darum auch keine Mythologie, wohl aber Totenkult. Eigentümlich ist hier, dafs alle Erdgottheiten (Tellus, Ceres u. a.) zugleich *Totengötter* sind; ähnlich wie die Ägypter *Isis* und *Osiris,* die Personifikationen vom Nilland und Nilstrom, nebenbei als Götter der Unterwelt verehrten. An Totenfesten und -Opfern war die römische Religion reich.

1. Der *Dis Pater,* d. i. der reiche, *mächtige Vater* (Dis, δῖος, verwandt mit dives, divus; Nebenform zu dives ist Dîs = Πλούτων), ist der echtrömische Gott der Unterwelt und erhielt seinen Namen teils weil er alle Schätze in seiner Tiefe birgt, teils weil er alles Menschenleben in seinem Schofse aufnimmt. Nur durch allmälige Dichtung und durch Anlehnung an die Griechen haben die Römer den *Orcus*[2] kennen gelernt. Als Gott des Todes geht dieser umher um seine Ernte einzuheimsen, während der Dis Pater immer im Totenreich thront. Beiden ist die Cypresse heilig und werden *schwarze* Opfertiere (Stiere, Schafe) dargebracht.

Orcus ist bald König der Unterwelt (wie Hades), bald diese selbst. Auch nannten die Römer die Unterwelt *Inferi,* die „Unteren“ und der Ort ihres Aufenthaltes. Über den Zustand der Toten im Orcus siehe *Verg.* Aen. 6, 735 ff.

---

[1] *Neptûnus* (Niptumnus) vom part. νιπτόμενος, von der Wurzel νιπ, νιφ, netzen, vgl. nûbes, νεφέλη und Zend. napta, feucht.

[2] *Orcus* entweder vom semitischen araq, das Untere = Erde oder von einer Wurzel urg — oder herk — (εἵργω, ὅρκος), welche einschliefsen bedeutet. Vgl. Ἔρεβος, Finsternis.

2. Neben diesen beiden verehrten die Römer noch mehrere *weibliche* Totengötter: die genannten Ceres, Tellus, auch Diana und andere Göttinnen der Erdtiefe; dann besonders die *Mania,* die Urmutter der *Manes,* ferner die *Lara (Larunda)* oder *Mater Larum,* die auch *Dea Muta* heifst. Mania und Lara entsprechen sich genau, denn Manes und Lares sind die guten Geister = die Verstorbenen. Auch *Venus Libitina* (der willkommene Todesengel) gehört als Totengöttin hierher. Über den Totenkult der Manen und Laren siehe § 110.

§ 109. Personifikationen praktischer und ethischer Begriffe (Ideenkult).

Zahlreiche Vorstellungen des praktischen Lebens sowie ethische Begriffe wurden von den Römern zu göttlichen Wesenheiten erhoben und verehrt.

1. *Mercurius, Gott des Handels und Wandels.* Anfangs war er nur *Wege-* und *Reise*gott; erst die nähere Bekanntschaft mit dem griechischen *Hermes* machte ihn zum *Handels*gott. Daher der Name Mercurius von *mercari;* doch heifst er auch *nundinator,* später *negotiator.* Aber der altrömischen Anschauung war Mercurius fremd. — Die spätere Sage machte ihn zum Sohne Juppiters und der *Maia.* Eine Zunft römischer Mercatores (*Mercuriales* genannt) beging an den Iden des Mai den Stiftungstag des Merkurdienstes, indem sie sich mit dem Wasser einer Quelle vor der porta Capena lustrierten. Allmälig ward er auch den Römern zum Gott der *musischen Künste,* wie der griechische Hermes. So bei *Horaz* in der schönen Ode I, 10 (Mercuri, facunde nepos Atlantis) und *Ovid.* fast. 5, 665.

Sein *Haupttempel* in Rom 495 v. Chr. gestiftet. Durch die römischen Kaufleute kam sein Kult in die Rhein- und Donauländer, wo zahlreiche Inschriften gefunden worden sind. Seine *Attribute:* der Stab *(caduceus),* die Flügelschuhe *(talaria)* und der beflügelte Reisehut *(petasus).*

2. Je weniger klar die Römer ihre Götter dachten, desto mehr verehrten sie, hauptsächlich in der älteren Zeit, wo sie eine reinere Vorstellung von der Gottheit hatten, dasselbe allwaltende und schützende Numen unter den verschiedensten Namen, d. h. sie verehrten die *Ideen,* welche sie sich von der Gottheit dachten. Damit trat der Glaube an gute und böse Dämonen in Verbindung, indem die Alten jedem sittlichen Begriffe (Tugend, Recht, Treue u. s. f.) einen Schutzgeist zuteilten.

Hieher gehören die *Salus*, eine sabinische Gottheit und seit ältester Zeit auf dem Quirinal verehrt, deren Tempel 302 v. Chr. eingeweiht wurde; Fest am 5 August. Als *Salus publica* genofs sie neben den drei grofsen kapitolinischen Göttern Verehrung. Besonders zur Zeit von grofsen Krankheiten wurde die Salus angerufen, *Liv.* 40, 37. *Cic.* div. 1, 47. Ihr Bild auf Kaisermünzen. — *Fortuna (Fors)*, die Göttin des Schicksals, seit alter Zeit als *Glücksgöttin* verehrt. Einen Tempel baute ihr schon Servius Tullius. Und auf Bitten der Matronen errichtete man nach der Befreiung von Koriolan der *Fortuna muliebris* einen Tempel, *Liv.* 2, 40. Weil die Römer diese Art sittlicher Begriffe und selbst Begebenheiten und Handlungen zu Gottheiten, bezw. Dämonen umzugestalten sehr liebten, so entstanden immer wieder neue Gottheiten, denen sie Tempel und Altäre errichteten, und fast jedes wichtigere Ereignis im Staatsleben gab Anlafs, einen neuen Kult einzuführen. So verehrten sie eine *Fides* (Treue) und *Felicitas* (Glückseligkeit), eine *Pax* (Friede), *Spes* (Hoffnung), *Virtus* (Tugend), *Concordia* (Eintracht), *Pudicitia* (Reinheit), *Libertas* (Freiheit), *Honos* (Ehre; ferner eine *Victoria* (Sieg). *Bellona* (Kriegerin), *Pavor* und *Pallor* (Furcht und Schrecken) u. a.

§ 110. Die niederen Gottheiten oder die Genien.

Genius (von gens) ist der Geschlechts- oder Stammgeist (genius generis nostri parens), der Geist Verstorbener, der zu einem zwischen der eigentlichen Gottheit und dem Menschen stehenden *götterähnlichen* Schutzgeiste erhoben wurde. Jedem Menschen, dann aber jedem Ort und jedem Gegenstande teilten die Römer (Etrusker und Griechen) einen solchen Schutzgeist zu. Dieser verbindet sich gleich bei der Geburt des Menschen mit diesem und bleibt durch das ganze Leben aufs innigste mit ihm vereinigt, teilt seine Schicksale und weilt nach dem Tode noch auf dem Grabe. Die Schutzgeister oder Genien der Frauen heifsen *Junones*, wie Juno selbst ein allgemeiner Genius aller Frauen ist. — Drei Arten von Genien sind besonders zu nennen: Die *Penaten, Laren* und *Manen*.

1. Die *Penaten* haben wir bereits § 106 kennen gelernt. Es sind die Schutzgeister des Hauses und des Staates, wie die Vesta der oberste Genius des Hauses oder der Familie ist.

2. Die *Laren* (vom etruskischen lars, Fürst, Ahnherr, lateinisch lâr, alt lâs) sind den Penaten nahe verwandt; doch während diese die Schutzgeister des Hauses als Gebäude, sind die Laren die Genien der Familienglieder oder Einwohner. Es waren die verklärten Geister der Verstorbenen und Ahnen der Familie, welche man zu solchen Schutzgöttern erhob. Wenn die Familie ihren Wohnsitz wechselt, wandern die Penaten mit aus, die Laren bleiben zurück. Das Holzbild des *lar familiaris* stand ursprüng-

lich im Atrium (der schwarzen Stube), später mit den Bildern der Penaten im *lararium* oder Larenschrein oder in einer Nische über dem Herde. Die Larenbildchen *(sigilla)* waren von Holz, Stein, Metall oder Wachs. Diese Larengeister wachten über alle Glieder des Hauses und ihren Verkehr. Übrigens hat auch der ganze Staat seinen Laren *(summus publicus lar)* als Patron und ebenso jede Strafse *(lares viales, compitales)*, denen die Bezirksverbände eigene Feste mit Opfern feierten (*compitalia* am 2. Mai). Der Larenkult wurde sehr pietätsvoll beobachtet. Bei allen Familienfesten, wenn der Knabe die Bulla ab- und die Toga anlegte, oder wenn die Braut ihren Einzug hielt ins Haus, war der Larenschrank geöffnet, die Bilder bekränzt und Speise den Geistern vorgesetzt. Das Fest der lares publici *(Larentalia)* beging man am 23. Dezember mit Totenopfern. Wie die Ahnengeister *(divi)* als Laren der Familie, so galten die Geister grofser Männer und Helden des Staates als lares publici. So die Seelen von Romulus, Remus, Tatius, Acca Larentia und später die Genien der verstorbenen Kaiser. *Symbol* des genius loci war eine Schlange *(anguis)*, die man deshalb auf Wände oder Mauern malte.

3. *Manes* und *Lemures*. Die Manen, d. i. die Holden, Guten (vom altlateinischen *mânus* = gut, vgl. immanis und manê bei guter Zeit), auch *divi* und *di manes* genannt, sind die Seelen der Verstorbenen, ohne dafs man zunächst dabei an eine Versetzung derselben unter die götterähnlichen Genien dachte. Doch konnten die *guten* Manen auch zu Laren werden und darum heifsen solche divi [1]. Sie wohnen in der Unterwelt und steigen des Nachts gerne zur Oberwelt.

Besondere *Totenfesttage* waren der 24. August, 5. Oktober und 8. November, welche Tage im Kalender mit *mundus patet* bezeichnet waren, d. h. „die (Toten-) Welt steht offen“. Bei Anlage einer Stadt grub man auf einem offenen Platze eine Grube (von der Gestalt des umgekehrten Himmelsgewölbes *mundus* genannt) und weihte sie den Totengöttern und Manen. Dieser mundus, der für die Pforte der Unterwelt galt, war in Rom am Komitium. An den genannten Tagen wurde der Totenstein *(lapis manalis)* von der Grube entfernt und die Verstorbenen gingen aus und ein. Es waren streng religiöse Tage *(dies atri* und *nefasti)*. — Auch an *böse* Manen und Genien glaubten die Römer. Sie hiefsen *Larvae* und *Lemures*, Gespenster, welche zur Nachtzeit ihren Spuk treiben und die Menschen necken. Ihre Tage, die *Lemuria*, am 9., 11. und 13. Mai. Die Mutter der Manen und Larven war die *Mania*, ein Schreckbild der Kinder.

---

[1] Daher schrieb man auf die Grabsteine: D. M. oder D. M. S. = dîs manibus, dîs manibus sacrum, den Manengeistern geweiht.

§ 111. Ausländische (griechisch-orientalische) Gottheiten.

In dem Bisherigen sind zwar auch schon Götter genannt worden, die weder römisch noch überhaupt italisch waren, sich aber frühe mit römischen Vorstellungen verschmolzen haben. So Venus, Neptun und Merkur. Hier wollen wir aber Gottheiten erwähnen, die in Rom völlig fremd waren. Von den Griechen entlehnten so die Römer den Kult des *Apollo*, von den Orientalen den der *Kybele*, des *Mithras* u. a.

1. *Apollo*[1] ist erst durch das Bekanntwerden der sibyllinischen Bücher zur Zeit des Tarq. Superbus von *Cumae* nach Rom gekommen und erhielt 432 v. Chr. während einer Pest ex voto einen Tempel auf den prata Flaminia. Zur Zeit einer Seuche bekam er 399 v. Chr. das erste *lectisternium*, in den schweren Tagen Hannibals wiederum auf Befragen der Sibyllinen die *ludi Apollinares* und seit dem zweiten punischen Kriege nahm seine Verehrung besonderen Aufschwung. Unter Augustus setzten die Dichter den Apollo in Beziehung zur *Aeneas*sage, und nach der Schlacht bei Aktium liefs Augustus auf dem Palatin dem *Apollo Palatinus* einen prachtvollen Tempel erbauen und neue Festspiele nach griechischer Art *(Actiaca)* dem *Apollo Actiacus* zu Ehren alle vier Jahre aufführen. Ein eigenes Priesterkollegium besorgte den Dienst des Apollo, der jetzt über alle übrigen römischen Gottheiten gestellt ward. Auch die *ludi saeculares* galten ihm (siehe § 123).

Apollo trat in Rom ganz nach griechischer Auffassung hervor: a) als *Heilgott* (Apollo *medicus*, *Paean*), der nicht nur alle leiblichen Krankheiten abhält (er ist Vater des Heilgottes *Asclepios* — Äskulap), sondern auch sittliche Gebrechen heilt und sühnt; b) als *Seher* (Apollo *augur, vates*). Er vertritt wie keine andere Gottheit die Weissage- und Seherkunde, er ist der eigentliche Orakelgott, wie es sich im Orakel zu *Delphi* am besten zeigt. — Die Römer machten ihn zum Sohne Juppiters und der Latona (Leto) und Bruder der Diana. Er trägt den ihm heiligen *Lorbeer* (*Horat.* Od. 4, 2, 9: laurea donandus Apollinari), Köcher und Bogen, Leier und Plektron. Über die Einführung seiner Spiele vgl. *Liv.* 25, 12.

2. *Magna mater Idaea*, d. i. *Kybele*. Der Dienst der Kybele (Cybele) oder der *Rea*, die als die grofse Mutter der olympischen Götter verehrt wurde, war ein *phrygischer*; berühmte Sitze der magna mater das *Idagebirge* in der Troas und die Stadt *Pessinus* (*Cic.* fam. 2, 12, 2. *Liv.* 29, 10) in Galatien. Im Jahre 204

[1] Die Nebenform *Apello* könnte auf das semitische *Hebel* (abel) hinweisen, oder es liegt die Wurzel ὀλ- (ἀπόλλυμι) zu Grunde.

v. Chr. hatten die Römer auf Anraten der Sibyllinen und des delphischen Orakels das Bild der Göttermutter (einen Steinfetisch) nach Rom bringen lassen und fortan wurde dieser asiatische Kult hier mit orientalischem Prunke gefeiert. Phrygische Priester *(Galli)* waren mit nach Rom gekommen; der Tempel der magna mater lag neben dem des palatinischen Apollo. Ihr Fest mit scenischen Spielen *(Megalesia)* fand vom 4.—10. April statt.

3. Seit dem letzten Jahrhundert drangen die ägyptischen Kulte von *Isis, Osiris, Serapis,* ferner des *Harpokrates* und *Anubis,* dann der syrische Dienst der *Dea Syria* von Hierapolis und des persischen *Mithras* in der Stadt ein. Alle diese ausheimischen Kulte fanden in Rom eifrige Pflege, während die älteren reineren Gottesdienste untergingen.

Der *Kastorkult* war schon 485 v. Chr., der Dienst des *Äskulap* 291, die erycinische *Venus* 217 in die Stadt eingeführt. Doch war die Einführung fremder Gottesdienste durch Privatleute untersagt nach dem Satze: ut deus non sit, nisi cui esse permiserit senatus.

Auch der Dienst der *Sibyllen* (wahrsagender Frauen) war von Griechenland oder Kleinasien nach Cumae und von da in Latium in Übung gekommen, wiewohl wir einem ähnlichen, uralten und echt italischen Dienste schon frühe in Latium und in Etrurien begegnen; vgl. die Carmentis, Albunea, Egeria u. a.

II. Der Dienst gegen die Götter (Kultus).

Hier sind zu betrachten die *Personen, Orte, Handlungen* und *Zeiten* des Kultes.

A. Die Kultuspersonen.

§ 112. Die priesterliche Verfassung im allgemeinen.

Ursprünglich war der König der oberste Priester, welcher die *sacra publica* besorgte. Aber schon *Numa* soll eine priesterliche Verfassung (*constitutio religionum*, daher *auctor divini iuris, Liv.* 1, 42) gegeben und die meisten Priesterkollegien eingesetzt haben. *Numa* religionibus et divino iure populum devinxit. *Tac.* ann. 3, 26. Mit Errichtung der Republik gingen die Funktionen des Königs an die Priester über. — Man hat aber zu unterscheiden zwischen eigentlichen Priestern und Kollegien oder Kommissionen von sachverständigen Laien. Erstere, die *sacerdotes*, besorgten den Dienst der einzelnen Gottheit; die Kollegien waren nur Laienkommissionen, welche über die Traditionen des Kultes wachten. Höchste Aufsichtsbehörde war der Senat, der namentlich die Reinhaltung der Staatsreligion beaufsichtigte. Die Römer unterschieden sämtliche Kollegien in *summa (amplissima) collegia*, d. i. in die grofsen

Priestertümer des gesamten Staates (Pontifices, Augures, Xviri sacris faciundis, Salii und Fetiales), in *Sodalitäten* (Luperci, Sodales Titii, Fratres Arvales und Sodales Augustales), endlich in Priester der *Kurien* (Curiones).

Dem *Range* nach kamen die Priester bei öffentlichen Aufzügen in späterer Zeit also: 1) *pontifex maximus* mit den acht *pontifices maiores*; 2) die *pontifices minores* und *flamines*; 3) *rex sacrorum*; 4) *augures*; 5) *sibyllinische Priester*; 6) *epulones*; 7) *vestales*; 8) *curiones*; 9) *palatinische Salii*; 10) *virgines Saliares*; 11) *kollinische Salii*; 12) *fetiales*; 13) *fratres arvales*; 14) *sodales Titii*; 15) *sacerdotes publici*; 16) *sodales Augustales*; 17) *Luperci* etc.

Wer Priester (*sacer-dos*, Opfergeber, von sacrum und dare) werden wollte, mufste freie Geburt, unbescholtenen Lebenswandel und ein gewisses Alter aufweisen können. Die Kleidung bestand in einem weifsen Gewande mit Purpurverbrämung und einer wollenen Mütze *(apex)*. Auszeichnungen für höhere Priester waren die sella curulis, Liktoren und der Ehrensitz bei Spielen. Die Priester genossen Freiheit vom Kriegsdienste und sonstigen Lasten und hatten zum Unterhalte den Ertrag bestimmter Ländereien. Der pontifex maximus und der rex sacrorum wurden in Komitien gewählt, die übrigen Priester von den betreffenden Kollegien kooptiert, worauf die Inauguration durch die Augurn und Pontifices erfolgte.

Jeder Priester war auf Lebenszeit gewählt, unabsetzbar, in seiner Eigenschaft als Priester keinem bürgerlichen Magistrate verantwortlich und keinem Gerichte unterworfen. Dieselbe Person konnte mehrere Priesterämter übernehmen, wenn die dienstlichen Funktionen es erlaubten. In späterer Zeit durfte ein Priester auch eine Magistratur bekleiden. So war Julius Cäsar pontifex maximus und zugleich Prätor, dann Konsul, endlich Diktator. Ein zahlreiches, vom Staate besoldetes *Dienstpersonal*, teils Sklaven, teils Freie, standen den Priestern zur Seite. Alle Kollegien hatten ihre eigenen schriftlichen Aufzeichnungen: einerseits Listen der Mitglieder *(fasti)*, andererseits Ritualbücher *(indigitamenta* oder *libri pontificii)*, Protokolle von Verhandlungen innerhalb der Kollegien *(commentarii pontificum)*, endlich vom pontifex maximus redigierte Annalen *(annales maximi)* der wichtigsten Staatsereignisse.

§ 113. a) Die grofsen Priestertümer. α) Die Pontifices und ihr Priesterkreis.

1. Die *Pontifices*[1], von *Numa* eingesetzt, waren ein Kollegium von vier Mitgliedern mit einem fünften als *pontifex maximus*, Oberpriester, an der Spitze. Später wurde ihre Zahl auf 15 erhöht. Ihre anfängliche Thätigkeit scheint sich nur auf die Opfer, die sie alljährlich auf der Pfahlbrücke darbrachten, sowie auf die Herstellung und Erhaltung dieser Brücke selbst bezogen zu haben.

---

[1] Der Name *pontifex* (von dem Lokativ ponti sc. sublicio und facere = ἔρδειν, opfern) bedeutet am wahrscheinlichsten „*Opferpriester auf der Brücke*" und erinnert an die alten, auf der Pfahlbrücke gebrachten Menschenopfer.

Der Tiberflufs, welcher in ältester Zeit einen sorgfältigen Kultus genofs, wurde unter religiösen Ceremonien überbrückt und an der Brücke durfte kein Eisen verwendet werden. — Seit ältester Zeit waren indes die Pontifices zugleich die oberste priesterliche *Behörde:* sie hatten die Aufsicht über den gesamten Kultus und alle dabei beteiligten Priester und Diener, zugleich das Recht, Strafen aufzulegen, über die Vestalinnen übten sie sogar die Kriminaljustiz; über alle sakralrechtlichen Fälle gaben sie die letzte Entscheidung ab, ebenso über alle Prodigien, und bei vielen religiösen und politischen Akten war ihre Mitwirkung *(adhibere pontifices)* unbedingt notwendig. Sie allein dienten nicht einer bestimmten Gottheit, sondern *allen* Göttern (*Cic.* legg. 2, 8: divisque aliis alii sacerdotes, *omnibus* pontifices sunto). Sie besorgten ferner die Aufstellung des *Festkalenders,* regelten die Zeitrechnung u. s. w. und mufsten deshalb eine gründliche Kenntnis des Rechts *(ius pontificium)* besitzen. — Der *pontifex maximus* war Präsident des Kollegiums, aus der Zahl der übrigen Pontifices auf Lebenszeit gewählt; gewöhnlich erlangte ein Mann, der schon die höchsten Staatsämter verwaltet hatte, jene Würde.

Der Oberpriester durfte nur *einmal* verheiratet sein, sich nicht durch Berührung eines Leichnams beflecken u. a. Er war der einzige Priester, welcher weitgehende *magistratische* Rechte ausübte; er ernannte auch die drei flamines, die Salier, den Opferkönig und die Vestalinnen.

Seine *Amtswohnung* war das alte Königshaus *(Regia)* an der heiligen Strafse, in welchem die Vestalinnen den Dienst der *Vesta,* über deren Kult der pontifex maximus ganz besonders wachte, besorgten. Nach ihm sind auch die *annales maximi* benannt, die Jahrbücher, welche der Oberpriester mit den übrigen Pontifices aufschrieb.

Cic. pro domo 1, 1: Cum multa divinitus, pontifices, a maioribus nostris inventa et instituta sunt, tum nihil praeclarius quam quod *vos eosdem* et religionibus deorum et summae reipublicae praeesse voluerunt.

Zum Collegium pontificum gehörten als weitere Priestertümer:

2. Der *rex sacrorum* oder *rex sacrificulus, Opferkönig,* welcher mit dem Entstehen der Republik an Stelle des vertriebenen Königs die höchste geistliche Gewalt, jedoch nur nominell, überkam, sowie die vom Könige bisher besorgten Opferhandlungen verrichtete. Er mufste Patricier sein, wurde vom pontifex maximus ernannt, verwaltete sein Amt lebenslänglich, durfte nicht entsetzt noch getötet werden und besorgte anfangs nur die Opfer des Janus, später auch andere.

Seine Gattin, die *regina sacrorum,* nahm an seinem Priestertum teil und

verrichtete ebenfalls gewisse Opferhandlungen. Sie trug dabei eine Art Kranz aus Zweigen des Granatapfels, die mit einem wollenen Bande von weifser Farbe zusammengehalten waren.

3. Die *flamines*[1], *3 maiores* und *12 minores*. Dies sind *Einzelpriester*, je nur für *eine* Gottheit und ihren Dienst. Die drei grofsen Flamines waren der flamen *Dialis*, *Martialis* und *Quirinalis*. Der Name sagt, wessen Kult sie leiteten. Die maiores mufsten Patricier, die minores konnten auch Plebejer sein. Der Dialis hatte, weil Repräsentant des obersten Gottes, den höchsten Rang, Liktoren, toga praetexta und sella curulis. Seine Gattin, die *flaminica Dialis*, besorgte den Dienst der Juno. Ihre Ehe mufste durch Konfarreation geschlossen sein.


Fig. 41. Vestalin.

Der *Dialis* unterlag in Bezug auf seine Kleidung und ganze Lebensweise vielen beschwerlichen Vorschriften. So durfte er nicht schwören, kein Pferd besteigen, nichts Gebundenes (Knoten) an sich tragen oder anschauen, sich nur zweimal im Jahre aus seiner Wohnung (*domus flaminia* auf dem Palatin) und niemals über eine Nacht aus derselben entfernen.

4. Die *Vestales* (siehe § 106), die Priesterinnen der Vesta, von Numa eingesetzt (Virginesque Vestae *legit* Albâ oriundum sacerdotium, *Liv.* 1, 20). Ihrer waren anfangs vier, dann sechs, die bei der grofsen Heiligkeit des Vestakultes aufserordentliche Vorrechte genossen. (Siehe Abbildung einer Vestalin Fig. 41.)

Sie hatten einen Liktor, das Begnadigungsrecht, wenn ihnen ein verurteilter Verbrecher begegnete, besondere Ehrensitze in den Schauspielen; sie waren geheiligte Personen und die Ehrfurcht vor ihnen so grofs, dafs die höchsten Staatsbehörden vor ihnen auswichen; ihre Fürbitte für Angeklagte

[1] *Flâmen*, für *flagmen*, von flagrare, Wurzel fla- (vgl. flamma), also = *Zünder*, Opferzünder. *Liv.* 1, 20: flaminem (Numa) Iovi adsiduum creavit insignique eum veste et curuli sella regia adornavit, huic duos flamines adiecit Marti alterum, alterum Quirino.

fiel mächtig in die Wagschale. Ihre Kleidung war weifs, bei den Opfern erschienen sie mit einem grofsen weifsen Kopftuche und einer Stirnbinde *(infula)*: lauter Beziehungen zu dem überaus heilig gehaltenen Dienste der Vesta und der Penaten. — Sie wurden vom pontifex maximus gewählt *(capere)* aus den unbescholtensten Familien, wo beide Eltern noch lebten *(patrîmae et matrîmae)*, mit der Wahl traten sie aus der väterlichen Gewalt in die des Pontifex. Gewöhnlich wählte man sie zwischen dem sechsten und zwölften Lebensjahre; im Amte mufsten sie dreifsig Jahre bleiben, nämlich zehn Jahre den Kult studieren, zehn die religiösen Obliegenheiten besorgen und die letzen zehn Jahre die Novizen unterrichten. Der Dienst war streng: sie mufsten immer beim Heiligtume verweilen und das heilige Feuer Tag und Nacht hüten. *Vergehen* waren vor allem das Erlöschenlassen des heiligen Feuers, worauf die Geifselung lastete; sodann Vergehen gegen die Reinheit; Strafe dafür lebendiges Begraben auf dem *campus sceleratus*. Grund dieser Strenge war die enge Verknüpfung der römischen Staatsfamilie mit der Vesta und dafs in Folge davon ein Vergehen gegen die Vesta als den Staat gefährdend erachtet wurde. Der Verletzer einer vestalis wurde öffentlich zu Tode gegeifselt. — Ihre Wohnung war in der Regia, Vorsteherin die *vestalis maxima*.

§ 114. β) Die Epulonen und die Priester der Sibyllinen.

1. Die 196 v. Chr. eingesetzten *Septemviri epulones* (anfangs drei, dann sieben, zuletzt zehn Mitglieder) hatten ursprünglich blos die Anordnung des *epulum Jovis in Capitolio*, d. h. das alljährlich am 14. November dem kapitolinischen Juppiter gegebene Göttermahl nebst Spielen zu veranstalten. In der Kaiserzeit mufsten sie die zahlreichen, bei feierlichen Veranlassungen gegebenen Gastmähler des Senates und die Bewirtung des Volkes an kaiserlichen Festen besorgen.

2. Von gröfserem Einflusse waren die *XVviri* (anfangs *IIviri*, dann *Xviri*) *sacris faciundis*. Dieses Kollegium entstand mit der Aufnahme der sibyllinischen Bücher unter die römischen Ritualen unter Tarquinius Superbus. Sie hatten die Besorgung der *sacra*, welche jeweils jene griechischen Orakelbücher befahlen und somit die Oberaufsicht über alle Gottesdienste mit griechischem Ritus *(Graeco ritu)*, und weil durch den grofsen Einflufs der Sibyllinen auf das gesamte Religionswesen der griechische Gottesdienst immer mehr um sich griff, so wurden die Fünfzehnmänner eine der ersten priesterlichen Behörden. Namentlich leiteten sie die *Lektisternien* und *Supplikationen* und sie haben wesentlich den Apollodienst befördert.

Nach der Sage kam unter Tarquinius Superbus eine greise Seherin, d. h. die *kumanische Sibylla*, von Cumae nach Rom und bot dem Könige zuerst neun, dann sechs und endlich drei Bücher mit Sprüchen und Weissagungen um stets den gleichen Preis an. Tarquinius kaufte endlich die drei noch

übrigen Bände, liefs sie in dem neuen Tempel des Juppiter Capitolinus niederlegen und unter die Aufsicht des Staates stellen, indem er eine eigene priesterliche Kommission zur Bewahrung und Befragung *(adire libros sibyllinos)* einsetzte. Fortan bedurfte es eines eigenen Senatusconsultum, wenn die sibyllinischen Sprüche sollten nachgeschlagen werden, was zu Zeiten ausserordentlicher Not oder auffallender Prodigien geschah. Indem diese Sprüche als das römische Reich betreffend angesehen wurden, nahm der Staat sie in seine Obhut. Gewöhnlich, wenn sie bei aufserordentlichen Kalamitäten befragt wurden, war die Stiftung eines neuen Gottesdienstes die Folge. Als im Jahr 83 v. Chr. jener Tempel mit den drei Büchern verbrannte, liefs man in griechischen Städten eine neue Sammlung von solchen Orakelsprüchen veranstalten. Augustus übertrug dieselben nach dem Tempel des *palatinischen Apollo.* Die Sprüche waren in griechischen Hexametern abgefafst und zwei griechische Dolmetscher halfen den sacerdotes Sibyllini bei der Auslegung.

§ 115. γ) Die Augures und Haruspices.

Allgemein war bei den Italikern und speziell bei den Römern der Glaube, dafs die Götter, beziehungsweise Juppiter *(Juppiter prodigialis)* bei jeder Handlung des Menschen ihren Willen durch mancherlei wahrnehmbare Zeichen kundthun, sie billigen oder mifsbilligen (nuntiant eventura, nisi provideris *Cic.*). Darauf beruht bei den Griechen die *Mantik* und das *Orakelwesen,* bei den Römern die *Divination,* d. i. die Lehre, aus solchen von der Gottheit geschickten Zeichen ihren Willen zu erraten *(divinare).* Der Mensch besitzt aber in seinem Inneren die *vis divinandi.* Die Alten brachten die verschiedenen Lehren über die Offenbarungsweise der Götter in ein System, worin Regeln und Vorschriften zusammengestellt waren, wie der Wille der Götter aus den verschiedenen Zeichen *(prodigia, ostenta, monstra, auguria, portenta,* kurz allen Arten von *signa)* herauszulesen sei. Es gehörte daher zur Divination die *observatio signorum (spectio).* Die Gottheit giebt aber ihren Willen teils von selbst kund (signa *oblativa*), teils wird sie durch gewisse Mittel veranlafst, eine Offenbarung zu geben *(signa imperativa).* Dies Alles behandelt Cicero in seiner Schrift *de divinatione.* — Bei den Römern entwickelte sich so der ausgedehnte Gebrauch der *auspicia.* Für die Divination gab es zwei Priestertümer: die Augurn und die Haruspices.

1. Die *Augures (auspices),* deren Zahl von zwei allmählich auf 16 stieg, hatten die Aufgabe, das *auspicium* oder die im Vogelfluge gegebenen Zeichen göttlichen Willens zu deuten nach dem in ihren *libri* und *commentarii augurales* aufgestellten wissenschaftlichen Systeme. Das Geschäft der Augures heifst im allgemeinen *augurium* (aves gerere, Vögel, d. i. Hühner halten und beobachten).

Die fünf Arten von Erscheinungen, auf welche die divinatio sich stützte, waren:

a) *signa ex coelo,* vor allem Donner und Blitz. So durfte, weil aus jenen Zeichen ein göttliches *Nein!* gelesen wurde, z. B. keine Volksversammlung gehalten werden am Tage eines Gewitters Der terminus technicus für die Beobachtung der Himmelszeichen ist *spectio* oder *de coelo servare.*

b) *signa ex avibus,* Vogelzeichen, wenn aus dem *Fluge* oder der *Stimme* der Vögel eine Offenbarung entnommen wurde. Dies *auspicium* (avispicium) im eigentlichen und engeren Sinne. Durch den *Flug* gaben Anzeichen *(omina)* die *alites* (Adler, Geier, Habichte u. a. Vgl. die aves Remores des Remus); durch die *Stimme* die *oscines* (Rabe, Specht, Hahn und besonders die Krähe, divae corniscae, die Vögel der Juno). Man sagte: *aves consulere* und *servare;* aves *addicunt* (admittunt) = sie sagen zu, und *abdicunt,* raten ab. c) *signa (auspicia) ex tripudiis* (von pes und terere), Zeichen aus dem *Hühnerfraſs.* Man warf nämlich den Hühnern *(pulli)* Futter vor, und wenn einem von ihnen beim gierigen Fressen etwas aus dem Schnabel fiel (tripudium *solistimum,* von solum-sistere), so war es ein günstiges, d. h. zustimmendes Zeichen. Der *pullarius* besorgte für die Augurn die Hühner. d) *signa ex quadrupedibus* (auspicia pedestria), aus der Beobachtung des Laufes und der Stimmen von Vierfüſslern, wie Wölfen, Pferden, aber auch Schlangen. e) *signa ex diris,* Warnungen durch auſserordentliche unglückverkündende Zeichen, wie plötzliches Niesen, Herabfallen eines Gegenstandes in einem Tempel, Fallen eines an dem morbus comitialis (Epilepsie) Leidenden u. a. — Die wichtigsten auspicia waren die ex coelo und ex avibus. Die *Götter* gaben jedoch ihren Willen nur mit Ja oder Nein kund, worin eben die Zu- oder Absage ihrer Hülfe lag. Man sagte: adversâ, malâ, falsâ avi und bonis, secundis avibus. Dagegen waren *aves sinistrae,* d. h. diejenigen, welche von Osten kamen, günstige, indem die Römer nach *griechischer* Art südwärts schauten beim Einholen der Augurien; erst später kam die Sitte, nach Norden zu schauen, auf und jetzt sind *aves dextrae* die günstigen, sinistrae die ungünstigen Zeichen. — Wenn durch die Zeichen der Wille der Gottheit für den römischen *Staat* erforscht wird, so sind es *auspicia publica.* — Bei dem servare de coelo und ex avibus ging der Augur um Mitternacht, nachdem er Opfer und Gebete dargebracht, nach dem *auguraculum* auf dem Kapitol, und mit dem Gesichte nach Süden gewendet teilte er mit dem Augurstabe *(lituus)* den Himmel *(templum = Visierraum)* durch eine Mittagslinie *(cardo)* und eine diese kreuzende *(decumanus)* in vier Regionen, und darnach wurden die Vorkommnisse am Himmel als günstige *(sinistra)* oder ungünstige *(dextra)* bezeichnet. Der Augur saſs mit verhülltem Haupte; *silentium* bei der spectio war Grundbedingung.

Das Kollegium der Augurn ist von Numa organisiert und hat von da ab im Dienste des Staates eine hohe politische Bedeutung gehabt, indem das Augurwesen auf alle wichtigen Amtshandlungen der Magistrate den nächsten Einfluſs übte. Früher wurden die *Augures publici* kooptiert, später in comitiis calatis gewählt; auf die Wahl folgte die Inauguration. Sie waren unabsetzbar, hatten als Auszeichnung den *apex,* die purpurverbrämte *trabea* und den *lituus,* einen knotenlosen Krummstab. Sie bildeten allmälig ein

eigenes Recht *(ius augurum)* aus und ihre Wissenschaft *(Auguraldisciplin)* legten sie in den libri augurales nieder. Der eigentliche Gott der Augurien war *Jovis.* Daher *Cic.* legg. 2, 20 die Augurn kurz als die *interpretes Jovis* bezeichnet.

2. *Haruspices* (ἱεροσκόποι [1]). Dieses allmälig 60 Mitglieder zählende Kollegium ist mit dem der Augurn sehr nahe verwandt; jedoch war die Haruspicin keine römische, sondern *etruskische* Institution und wurde in Rom auch immer von Etruskern ausgeübt. Im engeren Sinne ist diese Art der Divination nur *Eingeweideschau, extispicium* (exta — spicere) und der haruspex nur ein *extispex* (*Cic.* divin. 1, 16. 2, 11), im weiteren Sinne indes verstand man unter der (ars) *haruspicina* die gesamte etruskische Divination *(disciplina etrusca),* nämlich auch die *procuratio prodigiorum,* d. h. die Sühnung der Götter, wenn sie durch auffallende Zeichen (prodigia, monstra) eine Beschwerde über etwas kund gegeben; sodann die *ars fulguratoria,* wozu das condere und procurare des Blitzes gehörte. Früher liefs man vorkommenden Falles die Seher immer aus Etrurien kommen, später bestand ein eigenes Kollegium zu Rom. Bei dem extispicium untersuchten die Eingeweideschauer Leber, Lunge und Herz der Tiere. Ihre Kunst war in den *libri haruspicini* und *fulgurales* niedergelegt.

Anmerkung. Orakel, deren man 300 im Orient zählte, besafsen die Römer nicht; doch drang die griechische Orakelkunst auch in Rom ein: griechische Sklaven machten die Vermittler und nicht selten beschäftigten sich die sibyllinischen Priester damit.

§ 116. δ) Die Fetialen.

Die *Fetiales, Sprecher* (der Name wohl von *fari, fateri,* vgl. das griechische προφῆται, weswegen sie auch geradezu *oratores* heifsen), sind ein uraltes Kollegium von priesterlichen *Spruchmännern,* welche über die Beobachtung des Völkerrechtes *(ius fetiale)* wachen, d. i. alle die Fragen entscheiden, welche im freundlichen oder feindlichen Verkehr mit Nachbarvölkern auftreten können. Dieses Spruchkollegium zählte 20 Mitglieder; ihr Gott, unter dessen Schutz sie standen und dessen Stelle sie gleichsam vertraten, war der Juppiter der Treue (Fides) und des Rechtes unter dem speziellen Namen *Diespiter.* Ihrem Amte entsprechend nennen sie sich auch *nuntii publici* (*Liv.* 1, 1) oder Staatsherolde

---

[1] *Haruspex,* von haru, griechisch χολάς, hilla (aus hirula), Gedärme, Eingeweide (exta). Vgl. hariolus.

und *pontifices fetiales*, auch *legati (Liv.* 1, 32). Ihr Haupt oder der Obmann des Kollegiums ist der *pater patratus.*

Die Fetiales wurden aus den vornehmsten Geschlechtern auf Lebenszeit gewählt und bildeten einen stehenden geistlichen Gerichtshof, dem in alter Zeit eine besondere Wichtigkeit und Heiligkeit innewohnte. Ihre Thätigkeit umfaſste a) Verhandlungen und Erklärungen vor einem Kriege, b) den Friedensschluſs nach einem solchen und c) die Sorge für die Erhaltung eines geschlossenen Vertrages. Sie hatten somit das *indicere iustum piumque bellum*, dem das res raptas repetere vorausging; dann die Abschlieſsung und Überwachung der *indutiae* und *foedera* mit dem Auslande und das *recipere in deditionem* eines besiegten Volkes u. a. — Für jede Amtshandlung schrieb das ius fetiale einen besonderen symbolischen Ritus vor.

Wenn es galt, von einem anderen Staate Genugthuung zu verlangen oder zu geben, ein Ultimatum zu stellen, Krieg zu erklären, einen Schuldigen auszuliefern, zog immer eine Gesandtschaft von zwei bis vier Fetialen aus mit einem Sprecher *(pater patrâtus)* [1]. Ihm trug ein Mitglied, der *verbenarius*, die auf dem Burgberg gepflückten heiligen Kräuter *(verbenae, sagmina)*, dem stellvertretenden Symbol des heimatlichen Bodens, voraus. Bei dem Volke, von welchem sich die Römer verletzt glaubten, angekommen, wenn es sich nämlich um Genugthuungsforderung handelte, verlangte der Obmann, das Haupt mit einem wollenen Faden umhüllt, die betreffende Genugthuung. Dieser Akt heiſst *clarigatio* (*Liv.* 1, 32. 8, 14, von clare-agere). Wurde die Forderung nicht alsbald erfüllt, so stellte er eine Frist von 10—33 Tagen *(dies iusti)*, nach deren Ablauf er verhüllten Hauptes die Götter zu Zeugen des erlittenen Unrechtes aufrief und nach Rom zurückkehrte. Hatte hier Senat und Volk den Krieg beschlossen, so ging ein Fetiale an die Grenze und schleuderte eine blutige Lanze in das feindliche Gebiet mit den Worten: *bellum indico facioque.*

Als die Grenzen des Reiches immer mehr hinausrückten, war diese umständliche Kriegserklärung nicht mehr möglich. Nun erklärte der Feldherr selbst, im Feindesland angekommen, unter gewissen Ceremonien den Krieg, in Rom aber, wo man von der alten religiösen Form nicht gerne lieſs, hatte man folgendes Ersatzmittel. Der Staat hatte auf der flaminischen Wiese beim Tempel der *Bellona* ein Stück Land zum *ager hostilis* erklärt und an dessen Grenze eine *columna bellica* errichtet, wo nun der Fetialis seine Lanze in das angebliche Feindesland warf. *Ovid.* fast. 6, 205 ff. — Beim Abschlieſsen eines Bündnisses wurde der Inhalt des foedus in Gegenwart von Fetialen und Abgesandten des anderen kontrahierenden Landes verlesen, dann schlug der pater patratus mit einem der zwei heiligen *Kieselsteine*, die er aus dem Juppitertempel mitgebracht, das Opfertier (Schwein) tot, schleuderte den anderen Stein

[1] *Pater patrâtus* entweder deponentisches Partizip = qui iusiurandum, foedus etc. patratus est = perfecit, oder für *pateratus* = der Vater mit der Opferschale (patera).

fort und beschwor beim Iuppiter Lapis das Bündnis (*Liv.* 1, 24, wo der Spruch, *carmen*, lautet: Tu, Iuppiter, populum Romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam). — Auch die Auslieferung (*deditio*) eines Schuldigen wegen Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen geschah durch Fetialen.

§ 117. b) Die Sodalitäten und c) die Kurionen.

Unter *sodalitates* (= collegia) im engeren Sinne verstanden die Römer die alten religiösen Genossen- oder Bruderschaften, von denen jede den Kultus einer bestimmten Gottheit besorgte. Die Mitglieder (*sodales*) heifsen darum auch *fratres* und benannten sich entweder nach demjenigen, welcher sie einsetzte (*sodalitates Titii, Augustales*), oder nach dem Kulte, den sie besorgten (*Luperci, arvales*). Solche Sodalitäten bestanden nicht nur für die Staatsgötter (*sacra publica*), sondern namentlich auch für die Gottesdienste einzelner gentes (*sacra gentilicia*). Von den grofsen Sodalitäten nennen wir vier:

1. Die Sodalität der *Fratres Arvales, Ackerbrüder* (von *arvum*, Flur), eingesetzt der Sage nach von Romulus, der selbst *frater arvalis* gewesen sein soll, zum Dienste der *Acca Larentia*. Nur Personen der höchsten Stände gehörten dieser sehr angesehenen Priesterschaft an.

Nach der Sage hatte die Larentia, Gattin des Faustulus, einen ihrer zwölf Söhne durch Tod verloren; an die Stelle des Verstorbenen trat Romulus, der mit den elf Brüdern alljährlich ein Opfer für das Gedeihen der Fluren darbrachte. Deshalb blieb die Zahl der Arvalbrüder immer zwölf, und starb ein Mitglied, so wurde es durch Kooptation ergänzt und durch den Vorsteher (magister) inauguriert. Ihr Hauptfest (*ambarvalia*) fiel in den Mai und dauerte drei Tage. An diesen zogen die Arvalbrüder mit einem Opfertier (*hostia ambarvalis*) und Weihrauch, Wein und Kränzen (*sacrificium ambarvale*) um die Feldmark und zuletzt nach dem Haine der Göttin am Tiber, wo sie verschiedene Sühnungen vornahmen und das Fest mit Gesang und Tanz schlossen. Die Priester trugen bei dem Umzuge einen Ährenkranz, mit einer weifsen Binde (*infula*) umschlungen. Jährlich am 3. Januar sprachen sie in der Kaiserzeit die Gelübde (*nuncupatio votorum*) für das kaiserliche Haus. (Von den Protokollen, *acta fratrum arvalium*, hat sich zum Glücke ein bedeutendes Stück mit belehrendem Inhalte erhalten.)

2. Die *Luperci* sollen ebenfalls von Romulus eingesetzt sein zur Erinnerung an die Wölfin, welche in der Grotte am Palatin (*Lupercal*) die Zwillinge säugte. — Der Dienst, der diesen Priestern oblag, galt dem *Lupercus* (d. i. Faunus), dessen Fest (*Lupercalia*) sie am 15. Februar begingen.

Übrigens war dieser Dienst ursprünglich nur in zwei altrömischen Geschlechtern, den *Fabii* und *Quinctiliani*, einheimisch; man fügte später die

Iulii zu Ehren Cäsars hinzu und so gab es jetzt drei Kollegien: Luperci *Fabiani, Quinctiliani* und *Iulii.*

Bei dem Opfer dieser Priester bestrichen sie zwei edlen Jünglingen die Stirne mit dem blutigen Opfermesser, worauf andere mit Wolle, die in Milch getaucht war, die Blutspuren abwischten: ein Symbol der Sühnung und Reinigung. Nach dem Opfer zogen die Luperci in Felle gehüllt durch die Stadt und schlugen die ihnen Begegnenden mit den aus Tierfellen geschnittenen Riemen.

3. Die *Salii* (Σελλοί, Springer). Die salischen Priester sind eine von Numa zu Ehren des Mars eingeführte Zwölfersodalität, die auf dem Palatin ihren Sitz hatte. Daher *montani* und *palatini* genannt. Vorstand dieser Genossenschaft war der *flamen Martialis.* Dieselbe Einrichtung nahmen die Sabiner auf dem Quirinal an, indem sie zu Ehren des Quirinus ebenfalls eine Genossenschaft von zwölf *Salii collini* unter dem *flamen Quirinalis* stifteten. Die Salii hatten zunächst nur das heilige *Ancile* sowie die elf nachgemachten Schilde in der Regia zu hüten. Dann war ihre Hauptthätigkeit, die alljährlich in den März fallenden Umzüge unter religiösen Tänzen (wovon der Name *salii*) zu halten [1].

Sie erschienen dabei in purpurroter Tunika, die toga praetexta *(cinctu Gabino)* geschürzt, so dafs die Arme frei waren, und mit dem apex und trugen am linken Arme je eines der ancilia, in der rechten Hand eine kurze Lanze, mit der sie an die Schilde schlugen, wobei sie unter Flötenspiel um die Altäre dreitaktige, ceremonielle Tänze *(tripudia)* aufführten und dazu die *axamenta* (von axare, Iterativ zu ag-are, reden, sagen, alte Rituslieder zu Ehren von Janus, Juppiter, Mars und Quirinus) sangen. Sie brachten in der Regia auch Opfer dar, wobei ein Chor von salischen Jungfrauen *(virgines Saliares)* mitwirkte.

4. Die *sodales Titii,* ursprünglich für Erhaltung des sabinischen Gottesdienstes (der *Titier*) von Romulus eingesetzt, verloren frühe alle Bedeutung und bestanden nur dem Namen nach fort.

5. Dagegen war die junge Sodalität der *Augustales* gefeierter. Dieses zu Ehren des unter die Götter versetzten Augustus errichtete Kollegium bestand aus 21 Mitgliedern, die aus den vornehmsten Männern auserlesen waren, um den Kult der *gens Iulia* zu besorgen.

6. Den alten Gottesdienst der *30 Kurien,* der in besonderen Kurientempeln besorgt wurde, verwalteten 30 in Kalatkomitien gewählte Kurienpriester, *Curiones,* mit dem *curio maximus* als

---

[1] *Liv.* 1, 20: Salios item duodecim Marti legit (Numa) tunicaeque pictae insigne dedit et super tunicam aeneum pectori tegumen coelestiaque arma, quae *ancilia* appellantur, ferre ac per urbem ire cantantes carmina cum tripudiis solemnique saltu iussit. Vgl. *Ovid.* fasti 3, 370 ff.

Oberhaupt. So lange die Volksversammlungen blüten, in denen ja immer Opfer *(sacra popularia)* dargebracht wurden, zählten die Kurionen zu den höchsten Priestern.

Anmerkung. Dienstpersonal. Die Priesterkollegien hatten ein zahlreiches Personal von Gehülfen und Dienern zur Seite. Dahin gehören die *aeditui*, Tempeldiener; *victimarii*, Opferschlächter, auch *popae* und *cultrarii* genannt; *pullarii* (*Liv.* 8, 30), Wärter der heiligen Hühner für die Haruspices und Augurn; *lictores*, besonders für den flamen Dialis und die Vestalinnen; *fictores*, Bäcker der Opferkuchen; *fidicines, tibicines* und *tubicines*. Dann eine Anzahl praecones, scribae, viatores u. s. f. Alle diese Dienerschaften bildeten Zünfte *(collegia)* mit einem magister oder curator als Obmann. Dazu kam eine Anzahl von *servi publici* und endlich Opferknaben und -Mädchen, *camilli* und *camillae*, Kinder von vornehmen patricischen Geschlechtern; sie mufsten ehelich sein und noch beide Eltern haben (*patrimi et matrimi*, *Liv.* 37, 2). Sie thaten Dienste bei Opfern, Opfermahlzeiten und Spielen und übten sich vom zarten Alter an für gewisse Priestertümer ein.

B. Die heiligen Orte, Altäre und Tempelgeräte.

§ 118.

1. *Haine und Bäume.* Die Römer sollen 170 Jahre weder Tempel noch Götterbilder gehabt haben. Gerne suchten sie in der älteren Zeit das eigentümliche Dunkel der Wälder, die freien Plätze auf Bergen, an Quellen und Flüssen und die Haine auf, um hier Opfer und Gebete der Gottheit darzubringen. Zu diesem Zwecke schieden sie einen heiligen Raum *(area)* oder Hain (*lucus*[1], Lichtung), oder einen Weideplatz *(nemus)* aus, d. h. konsekrierten ihn *(consecrare*, von *sacer*, vgl. althochdeutsch *wîh)* zur *„Weihestätte"*; wie ja *templum* selbst ursprünglich kein Gebäude, sondern einen eingeweihten und eingefriedeten offenen Raum bezeichnet. Die Götter liebten nach alter Anschauung sehr die einsamen Waldplätze und Lichtungen. — Damit steht der *Baumkult* im engsten Zusammenhang und nahmen die *arbores sacrae* eine besondere Stelle im Gottesdienste ein.

Die *Eiche* war dem Juppiter, der *Lorbeer* dem Apollo, der *Ölbaum* der Minerva, die *Myrte* der Venus, der *Ficus* der Ceres, die *Fichte* der Cybele, die *Pappel* dem Herkules heilig. Daher der Gebrauch bei Festspielen, Supplikationen, Lustrationen etc., Zweige von heiligen Bäumen zu verwenden, Kränze daraus zu flechten u. s. f. Eine Hauptrolle spielte der Lorbeer (Siegeskränze beim Triumph, Umbinden der Fascen und Briefe mit Lorbeer: *fasces laureati, literae laureatae*). Die heiligen Bäume wurden wie Tempel und Altäre jeder profanen Berührung entzogen, mit einem *septum* umgeben oder selbst ein dachloser Bau *(sacellum)* um den Baum errichtet, ein Brunnenring

[1] Lucus, von lucere, griechisch λέυσσω, althochdeutsch lôh, Lichtung.

(puteal) angelegt. Diese Herrichtungen, *aediculae*, waren Asyl. Ein heiliger Ort war auch der vom Blitze berührte und vom Haruspex gesühnte Platz (*puteal*, *bidental*, von *bidens*, d. i. ein zweijähriges Schaf, welches bei der procuratio fulguris geschlachtet wurde).

2. Die *Tempel*. Die ältesten Tempel waren sehr einfach, nur aus Balken und Brettern gebaut und mit Stroh bedeckt. Dann baute man Tempel aus ungebrannten Ziegeln und umschlofs nur die *cella* oder den Raum, wo das Bildnis der Gottheit stand, mit festen Mauern, und selbst als man mit Stein zu bauen angefangen, war der Langraum nur eine offene Halle mit hölzernen Pfosten für das Dachwerk, bis man zu kunstvollen Bauwerken aus Marmor fortschritt. *Arten* von Tempeln:

a) *Templum* (tem-p-lum, τέμενος, von Wurzel τεμ-schneiden) bedeutet im römischen Sinne der Raum, den der Augur mit seinem Stabe (lituus) durch Luftlinien andeutet, um innerhalb dieser Grenzen die Augurien einzuholen. Dann jedes vom Augur abgegrenzte und zu religiösen oder politischen Zwecken eingeweihte Stück Land, dann das *Gebäude* auf demselben, wie die curia, rostra, endlich das Gotteshaus. Alle Räume zum Abhalten von Senatssitzungen und Volksversammlungen mufsten eingeweiht *(aedes sacrae)* sein. — Da nach heidnischer Anschauung die Gottheit im Götterbilde selbst wohnt, so errichtete man zur Aufstellung des Bildes eine Wohnung, um die Gottheit immer anwesend zu haben.

Tempelanlage. Wie der Name, so ist auch die Anlage der ältesten Tempel jenem am Himmelsgewölbe gezeichneten Raume entlehnt, welchen der Augur bei der Himmelsschau nach etruskischer Weise sich vorstellte. Es war daher der Grundrifs ein dem Quadrat sich näherndes Viereck. Die ältesten Göttertempel waren nach dem Stile menschlicher Wohnungen erbaut. Der Raum, in welchem das Götterbild stand, hiefs *cella* (ναός); es war der Mittelpunkt des ganzen Gebäudes. In der *cella* befand sich für den Gott ein eigener Raum *(thalamus)*, welcher durch Gitter abgesperrt war. Der übrige Raum zerfiel gewöhnlich in einen vorderen Teil *(anticum)* oder eine Halle, und in einen hinter der cella liegenden Teil *(posticum)*. Das Ganze ruhte auf einem *Unterbau (suggestus)*, über welchen Stufen in ungerader Zahl (3—5 oder mehr) emporführten. Allmählich ahmte man den griechischen Tempelbau nach und schritt zu immer komplizierterer Art des Baues fort. Die Tempel erhielten jetzt eine Vorhalle *(vestibulum)* und nicht auf der Frontseite, sondern auf den beiden Längeseiten liefen Säulenreihen und bisweilen auch noch auf der Rückseite eine solche hin. Nach der Zahl der Säulen auf der Front (vier, sechs, acht, zehn) heifst der Tempel *Tetrastylos*, *Hexa-*, *Okta-*, *Dekastylos*. Die cella oder das eigentliche Tempelhaus hatte keine Fenster, sondern empfing das Licht nur durch das grofse Portal. Öfters lagen mehrere cellae nebeneinander. Die Götterstatue in der cella war von Thon, Holz, Erz, Marmor; vor der cella stand ein *Altar* zur Darbringung von Rauchopfern. Der

Tempelbezirk *(area)* war ummauert oder umfriedigt, und wenn er geräumig war, befanden sich Haine, Brunnen, Sitze, Altäre und Statuen auf demselben. Der halbrunde Raum oder die Nische am Ende der cella, welche das Götterbild aufnahm, heifst *absis (concha)*. Die Säule *(columna)* bestand aus Kapitäl *(capitulum)*, Schaft *(scapus)* und Basis *(spira)*. Von den Griechen entlehnten die Römer die prächtigen Säulenordnungen (*ionische*, *dorische*, *korinthische*, s. Fig. 42 ff.), während sie selbst den Gewölbebau, worin sie Meister waren, mit der hellenischen Säulenordnung verbanden. Das dorische Kapitäl ist am einfachsten, sehr massiv, hat nur einen runden Wulst *(echinus)* mit einer Deckplatte *(abacus)*; die ionische Säule ist leichter und schlanker, hat ein

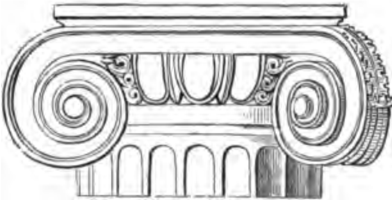


Fig. 42. Römisch-ionisches Eckkapitäl am Tempel der Fortuna virilis in Rom.



Fig. 43. Korinthisches Kapitäl vom Pantheon.

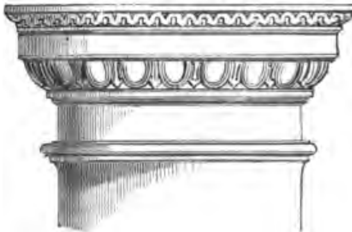


Fig. 44. Römisch-dorisches Kapitäl.

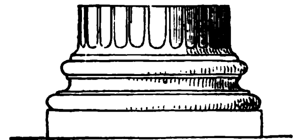


Fig. 45. Römische Ordnung vom Triumphbogen des Septimius Severus. (Basis.)

Kapitäl mit polsterartigen Vorsprüngen und schneckenförmigen Verzierungen, die Säule ist kanneliert. Reich geziertes, meist mit Akanthus geschmücktes Kapitäl hat die korinthische Ordnung (s. Fig. 43).

Zur Erbauung von Tempeln wählte man am liebsten solche Plätze, die für die betreffende Gottheit besonders geeignet schienen: dem Merkur entsprachen die Markt-, dem Mars die Exerzierplätze, Apollo bekam seine Tempel in der Nähe von Theatern, für Juppiter, Juno und Minerva wählte man die höchstgelegenen Orte. Selbst im Baustile nahm man auf den Charakter der Gottheit Rücksicht.

Zur *Beleuchtung* dienten *Lampen (lychni)* und *Leuchter (candelabra)*. Die Lampen, aus Thon oder Bronze, kranz-, kronen- oder schiffförmig gebildet, standen entweder auf Leuchtern oder hingen. Daher *lychnuchi pensiles*, scheibenförmige Gestelle, die mehrere Lampen trugen und wie unsere Kronleuchter von der Decke herabhingen. Das *candelabrum* war ein Standleuchter mit nur *einem* Lichte.

b) Andere Benennungen für Kultgebäude: *aedis,* d. i. „Herd", „Feuerstätte", an sich Name für jedes Gebäude, heilig oder profan, oft *aedes (sacrae),* so viel als Tempel, nur kleiner und einfacher als das templum und insbesondere hiefsen so die *Rundtempel (aedes rotundae). Aedicula* ist eine kleine Kapelle, entweder alleinstehend oder als Zugehör zu gröfseren Tempeln (*Liv.* 35, 9: aediculam Victoriae prope aedem Victoriae M. Porcius Cato dedicavit). Auch hiefsen die *Nischen,* in welchen in den Wohnungen die Bilder der Laren und Penaten standen, aediculae; *sacellum,* ein kleines unbedecktes Heiligtum mit Altar (*Liv.* 1, 55. *Cic.* de divin. 1, 46); *fanum* (von *fari* = fando consecrare) zunächst ein vom Augur durch eine feierliche Formel *(effatum)* eingeweihter Platz, dann das Gebäude, d. i. der Tempel auf demselben (*Liv.* 10, 37: in ea pugna — aedem . . . voverat, sed *fanum* tantum i. e. locus templo effatus fuerat). Endlich bedeutet *delûbrum* (von deluo, reinigen, entsühnen) jeden geweihten Platz zum Aufstellen eines Heiligtums, dann Tempel, besonders häufig mit fanum und templum verbunden (*Cic.* Rabir. 10, 30. 3, 40).

Jeder Ort, welcher als Stätte der Gottesverehrung erwählt war, wurde feierlich eingeweiht. Die Einweihung enthielt drei Akte: die *inauguratio* oder Einholung der Auspicien, die *dedicatio* oder Übergabe des Tempels als Eigentum an die Gottheit, und die *consecratio* oder Weihung, d. i. Ausscheidung von profanem Gebrauche. Die dedicatio geschah durch einen Magistrat (Konsul) unter Leitung eines Pontifex, die Konsekration nahm letzterer vor.

Bei der *Dedikation* sprach der Pontifex, das Haupt verhüllt und den Thürpfosten des neuen Heiligtumes mit der Hand berührend, die Weiheformel ohne Stocken vor, der Magistrat sprach sie nach, ebenfalls den Thürpfosten berührend.

3. *Altäre.* Der allgemeinere Name ist *ara,* d. h. Erhöhung (von αἴρω) aus Rasen *(cespes, ara gramminea),* Erde oder Stein und für jede Gottheit; *altaria,* Plural (Vulgärformen sind altare, altar und altarium), ist Bezeichnung eines höheren und vorzugsweise den *oberen* Göttern geweihten (dis superis altaria, terrestribus aras dicari. *Servius*) Altares. Dann ist ara der Altar *in* dem Tempel vor der cella zu Rauchopfern *(ara turaria, turicrema),* altaria der Altar *vor* dem Tempel zu den grofsen Brandopfern. *Focus* ist der Herd oder Hausaltar vor den Bildern der di domestici, daher so oft *arae focique* und ähnliche Verbindungen. Jedes Haus hat seinen Altar, auf welchem der Hausvater die ersten Speisen *(primitiae)* und Libationen darbringt. Auch stand

in jedem Ratshause *(curia)* ein Altar. Viele Altäre standen im freien für sich an Flüssen, in Hainen, unter Bäumen, an Brunnen, auf Bergen und öffentlichen Plätzen, an Kreuzwegen (für die lares viales). Diese freistehenden Altäre waren immer mit einem Gitterwerk *(cancelli)* umgeben. — Um die Altäre hing man oft Bänder *(vittae, infulae),* Kränze oder Zweige von jenen Bäumen, welche der betreffenden Gottheit heilig waren. Mit der fortschreitenden Kunst wurden auch die Altäre reich verziert, mit Reliefs oder religiösen Emblemen geschmückt oder mit Inschriften, die den Namen der Gottheit und den Grund der Dedication *(lex dedicationis)* angaben, versehen. Die Altäre samt Götterbilder waren Asyle (daher *ad aras confugere, considere*).

4. *Bilder.* Die Römer haben verhältnismäfsig erst spät, durch das Eindringen griechischer Kunst veranlafst, begonnen, die Bildnerei im Dienste der Götter zu verwenden; sobald aber einmal der Bilderkult Eingang gefunden hatte, war derselbe aufs engste mit dem ganzen religiösen Denken und Thun verwoben.

Der Name für Götterbild ist *signum,* während *statua* die menschliche Figur bezeichnet. An die *signa* also, da in ihnen die Gottheit unmittelbar gegenwärtig ist, richtete man Opfer und Gebete, bekränzte, salbte, badete, beschenkte sie, that ihnen bei Festaufzügen Prunkgewänder an, setzte sie bei Supplikationen auf die Polster und legte ihnen Speise vor u. dgl.

5. *Tempelgeräte (vasa sacra).* Beim Gottesdienste waren in Gebrauch: *ampulla,* ein henkelloses, bauchiges Gefäfs, um z. B. Wein auf die Opfer zu giefsen; *simpulum* oder *simpuvium,* eine Schöpfkelle an langem Stiele, um Wein in sehr kleiner Menge aus dem Mischkruge zu Libationen zu schöpfen, während die *patera* (φιάλη) eine Schale war, teils ebenfalls zum Libiren, teils zum Auffangen des Blutes, *urceoli,* Weinkrüge, und *guttus,* ein kleines Gefäfs, um den Wein tropfenweise zu spenden. Diese Gegenstände waren anfangs von Holz, dann Thon, später von Silber oder Gold; *acerra* (λιβανωτός) oder *arcula turalis,* ein viereckiges Weihrauch*kästchen,* das ein Diener herumtrug, damit man Weihrauch auf die Kohlen warf; *turibulum* ist ein mit Kettchen versehenes Weihrauch*fafs.* Die *trulla* gebrauchten vornehmlich die Vestalinnen, um Wasser zu schöpfen; es war eine gröfsere Schöpfkelle; in den *ollae extares* und *corbes,* jenes flache Schüsseln, dieses Körbchen, trug man die Eingeweide und Fleisch zum Altare; dagegen waren die *calathi* und *canistra* elegante Körbchen, oft aus Silberdraht, um Salzmehl, Kränze u. dgl. darin aufzubewahren. Die Beile *(secures* und *bipennes)* dienten den victimarii

zum Töten der Opfertiere. *Tripodes* waren kleine dreifüfsige Tische, *mensae sacrae* Opfertische, *infulae* und *vittae*, Binden und Bänder, mit denen das Haupt des Priesters, der Altar und das Opfertier umwunden wurde.

Die *Kunst* in der Herstellung von Thongefäfsen *(vasa fictilia, terrena)* hatte sich in Rom frühe entwickelt; die Geräte von Metall waren entweder glatt *(vasa pura)* oder ciseliert *(vasa caelata)*.

C. Heilige Handlungen (Kulthandlungen).

§ 119. a) Gebet und Gebetsfeste.

Alle Äufserungen der Gottesverehrung lassen sich auf drei Arten von Handlungen zurückführen: *Gebet*, *Opfer* und *Festspiele*.

1. *Gebet, precatio, preces*, seltener *prex*. Cicero stellt *precatio et sacrificatio* (de nat. deor. 3, 27) als enge verbundene Hauptkultakte zusammen. Das Verrichten von Gebeten sah man im privaten wie im öffentlichen Leben als religiöse Pflicht an. Darum betete der Römer nicht nur zu Hause vor dem Herdaltar, sondern vor jeder Volksversammlung und Senatssitzung und jeder öffentlichen Handlung eines Magistrates, beim Regierungsantritt der Beamten, bevor der Feldherr in den Krieg zog, fanden Gebete statt. Das Beten *(precari deos)* galt nicht blos überhaupt für wirksam, sondern man glaubte gewissermafsen mittelst des Gebetes die Götter *zwingen* zu können, den Inhalt der Bitten zu gewähren. Daher waren die Römer im Formulieren der Gebete *(preces, carmina concipere)* äufserst gewissenhaft. In den Gebetsformeln pflegten immer Janus, Juppiter und Vesta zuerst genannt zu werden; dann die Gottheit, an die man insbesondere sein Anliegen richtete und schlofs gerne unter Anrufung der *„di deaeque omnes“*. Die Formeln der öffentlichen Gebete waren in den Ritualbüchern *(indigitamenta)* genau verzeichnet; ein Magistrat sprach vor öffentlichen Versammlungen die Formel vor *(praeire carmen)*.

Riten des Gebetes. Dem Gebete pflegten Waschungen vorherzugehen [1]; der Römer betete ferner verhüllten Hauptes, indem er das Obergewand über den Kopf zog, nur bei Gebeten an Saturn entblöfste er das Haupt *(aperire caput, lucem facere)*. Man betete stehend, nach Osten gewendet, die Hände entweder zum Himmel erhoben *(manus supinae, palmas extendere)* oder die

---

[1] *Ovid.* fast. 4, 778:

His dea placanda est: haec tu conversus *ad ortus*
Dic quater et *vivo perlue rore* manus.

Tibull. 2, 1, 13:

Casta placent superis: pura cum veste venite
Et *manibus puris* sumite fontis aquam.

rechte Hand an die Lippe gelegt *(manum ad os movere)*; bei Gebeten an eine Meeresgottheit streckte man die Hände nach dem Meere aus, bei solchen an unterirdische Götter berührte man die Erde, umfafste im Tempel wohl auch die Altarkanten *(cornua)* oder fiel vor dem Götterbilde zur Erde *(procumbere ad genua)*; nach dem Gebete drehte man sich *rechts* um. Frauen pflegten bei Supplikationen auf den Knien und mit aufgelösten Haren zu beten *(passis crinibus, Liv.* 3, 7. 26, 9). Auch warfen die Alten beim Gebete den Götterbildern Kufshände zu *(oscula iacere = adorare, adoratio)*.

2. *Bittfeste, supplicationes* (sub-plicare, kniefällig bitten), sind öffentliche Bettage, die bei wichtigen Ereignissen, z. B. wegen drohender Unglücksfälle, bei lange dauernden Kriegen, Epidemien u. dgl. angeordnet wurden. Die Sitte der Supplikationen geht auf die sibyllinischen Bücher zurück und sie wurden auch jedesmal, wenn die Not es zu gebieten schien, befragt, ob eine supplicatio zu geschehen habe, welches Vergehen und bei welcher Gottheit zu sühnen sei und wie viele Tage das Bittfest dauern und welche Opfer gebracht werden sollten. Die Befragung jener Schicksalsbücher und die nähere Anordnung der Supplikation stand den XVviri zu. Mit den Bittfesten war meistenteils noch ein sogen. *lectisternium* verbunden. Auch diese Art der Gottesverehrung war durch die Sibyllinen den Griechen entlehnt und bestand darin, dafs man das Bild einer Gottheit auf ein Polster *(lectus, pulvinar)* legte und Speisen vor dasselbe setzte. In grofser Not fand ein *lectisternium* an *alle* Götter statt (*Liv.* 7, 28. 22, 1 u. ö. *Cic.* Cat. 3, 10. Phil. 14, 14). Die Zahl der Tage wechselte von einem bis zu fünfzig Tagen (*Liv.* 10, 47. 10, 23. *Caes.* b. G. 2, 15. *Cic.* Phil. 14, 14). Die Bittformel *(obsecratio)* wurde an diesen Tagen von den XVviri vor- und vom Volke *kniend* (*supplex,* daher supplicatio) nachgesprochen; die Tempel standen den ganzen Tag offen, damit jeder nach Gefallen beten und opfern konnte. Auch Umzüge wurden an solchen Bettagen veranstaltet.

Supplicatio im engeren Sinne bedeutet auch dasselbe, was *gratulatio,* nämlich ein *Dankfest* nach glücklichen Ereignissen (so nach Entdeckung der katilinarischen Verschwörung); öfters wurde eine gratulatio (supplicatio) einem Feldherrn zu Ehren an Stelle des Triumphes oder in Verbindung mit einem solchen zuerkannt *(decernere)*. Vgl. *Cic.* Catil. 4, 10: ceteris bene gestae, mihi uni conservatae reipublicae *gratulationem* decrevistis, und ironisch Phil. 14, 3: gratae nostrae dis immortalibus gratulationes erunt .. cum interfecta sit civium multitudo. *Liv.* 34, 7: gratulationibus supplicationibusque (Dank- und Gebetfeste).

§ 120. b) Die Opfer.

Das *Opfer (sacrificium)* bildete den Mittelpunkt des Gottesdienstes. Bis auf die Tarquinier scheint man nur unblutige Opfer

gekannt zu haben, bestehend in Früchten, Salzschrot *(mola salsa)*, Wein und Milch. Seitdem kamen die blutigen Opfer, teils Menschen-, teils Tieropfer, in Übung.

a) *Menschenopfer.* Solche waren in ältester Zeit in Griechenland üblich, in Rom sind sie von *Etrurien* her, wo sie allgemein waren, verbreitet worden. Namentlich sühnte man an den *Compitalia* die unterirdischen Götter, vor allem den *Dis Pater*, gerne mit Menschenblut; am längsten blieben Menschenopfer bei den *feriae Latinae* gebräuchlich, wo ein Verbrecher den Altar des Juppiter Latiar mit seinem Blute netzen mufste. Gänzlich verboten wurden diese Opfer durch Senatsbeschlufs erst 97 v. Chr., doch liefsen noch Cäsar und Augustus bei wichtigen Ereignissen Menschen (Gefangene) zum Opfer bringen. An die Stelle der Menschenopfer traten dann einerseits die Gladiatorenkämpfe und Tierhetzen, andererseits eine Reihe merkwürdiger symbolischer Handlungen, so dafs man Mohnköpfe der Larenmutter opferte („ut pro *capitibus* [hominum] supplicaretur“). Namentlich aber war die Sitte, an den Iden des Mai 30 wie Menschen gekleidete Binsenmänner (die sogen. *argei*) in Gegenwart der Pontifices und Vestalinnen vom pons sublicius zur Sühne in den Tiber zu stürzen, eine Erinnerung an die früheren Menschenopfer. Auch die *devotio* (s. u.) ist ein Rest von Menschenopfern und überhaupt sind alle Tieropfer nur Stellvertretungen derselben.

b) *Tieropfer.* Die Opfertiere waren entweder *victimae*, Rinder, oder *hostiae*, Schafe, und andere kleinere Tiere; doch bezeichnet victima und hostia auch jedes Opfertier. Am liebsten opferten die Römer wie die Griechen: Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine. Bei der *Auswahl* des Tieres mufste man der Gottheit, welcher geopfert wurde, Rechnung tragen und auf Alter und Geschlecht der Tiere Rücksicht nehmen. So wurden den weiblichen Gottheiten nur weibliche, den männlichen nur männliche und ferner den vornehmeren Göttern gröfsere *(maiores)*, den niederen jüngere *(lactentes)* Tiere geschlachtet; den Manen und unterirdischen Göttern schwarze, den di superi weifse Tiere. Juppiter Capitolinus erhielt meist weifse Rinder, denen man die Hörner vergoldet hatte. Weiter opferte man Stiere dem Neptun und Apollo, Eber dem Mars und Liber, letzterem auch den Reben verwüstenden Bock, eine Taube der Venus u. s. f. Die Tiere mufsten fehlerlos sein und durften kein Joch getragen haben. Die *Zahl* anlangend so wurden bei Staatsopfern an besonderen Festlichkeiten oft hunderte von Tieren (vgl. das griechische ἑκατομβή) geopfert. So ge-

lobte Marius im cimbrischen Kriege eine Hekatombe und nach der Niederlage am Trasimen wurden dem Juppiter 300 Stiere geschlachtet.

Bei der grofsen Sühnung *(lûstrum)* am Ende des census sowie nach Beendigung des Triumphes wurden drei verschiedene Opfertiere, Eber, Widder, Stier *(suovetaurilia)*, geschlachtet. Man opferte, wenn ein fehlerloses Tier nicht zu haben war, vom Opferbäcker *(fictor)* gebackene Tierfiguren aus Teig oder Wachs.

Die Opferhandlung (immolatio). Ein Opferdiener *(popa)* führte das mit Bändern *(vittae)* und Kränzen geschmückte Tier vor den Altar, und zwar mit schlaff gelassenem Stricke *(extenso fune)*, damit so das Tier freiwillig zum Altare zu gehen schien, weil ein Sträuben desselben für ominös galt. Vor Beginn der Handlung ruft der praeco: *„procul este profani“* und *„favete linguis“*. Vor dem Altare streute der Pontifex (oder ein anderer Opferpriester), der sich vorher gewaschen haben mufste, in weifser Tracht die *mola salsa*,



Fig. 46. Opferscene.

d. i. Mehl mit Salz vermischt auf die Stirne *(im-mola-re)*, von welcher er ein Büschel Haare abgeschnitten und ins Altarfeuer geworfen; dann fährt er mit dem Messer von der Stirne über den Rücken des Opfers, es weihend mit den Worten: *macta est* (es ist gesegnet oder geweiht) oder *macte hac ove esto*, wobei er den Namen der Gottheit, welcher geopfert wird, erwähnt. Jetzt fragt der popa: *agone?* (soll ich? darf ich?) und auf die Antwort des Priesters: *hoc age* (thue es) schlägt jener das Tier mit der Axt auf das Haupt, worauf der *cultrarius* ihm mit dem Messer die Kehle durchschneidet, das Blut in Schalen auffängt und mit Wein und Mehl vermischt auf den Altar giefst. Das Opfertier wird nun auf den Opfertisch gelegt, mit Wein und Weihrauch übergossen, vom cultrarius aufgeschnitten, Lunge, Herz und Leber vorsichtig mit langen Messern *(secespitae)* herausgenommen und vom Opferschauer (extispex, haruspex) untersucht. Wird ein Fehler entdeckt, so mufs eine *hostia succedanea* (Ersatztier) geopfert werden. Sind die Eingeweide als fehlerfrei erfunden, so werden sie in Körbe gelegt, mit Wein, Mehl und Weihrauch übergossen und vom Priester dreimal um den Altar getragen und dann auf ihm verbrannt, wobei er die Götter um gefällige Aufnahme des Opfers anfleht und ein Schlufs-

gebet spricht. Dann entläfst er die Anwesenden mit den Worten ‚ilicet‘ oder ‚valete‘.

Die Zubereitung des heiligen *Opfermehles* war eine Beschäftigung der Vestalinnen. An drei Festtagen wurden Ähren des *far* oder *ador*, Dinkel oder Spelt, der rituellen Frucht der Römer, von ihnen gesammelt, gedörrt, geschroten und gemahlen. Dieses Mehl wurde mit Salz, welches in einem Mörser gestofsen, dann in einem thönernen Topfe in einem Ofen getrocknet und so in der Vorratskammer der Vesta aufbewahrt wurde, gemengt. Dieses die sogenannte *mola casta salsa* oder das *far pium*.

c) *Unblutige Opfer.* Sie waren die ältesten und blieben neben den Brandopfern immer fortbestehen. Man opferte die Erstlinge der Feldfrüchte *(primitiae, praemetium)*; namentlich erhielt *Ceres* die ersten Halme der Ernte: von Hirse, Gerste und Spelt *(far)*, dem ältesten römischen Getreide; auch *mola salsa* war ein Hauptartikel, dann verschiedene Opferkuchen *(liba, placentae sacrae)*, von eigenen Opferbäckern bereitet, Spenden *(libatio)* von Wein, bald allein dargebracht, z. B. als Totenopfer, bald in Verbindung mit Brandopfern. Man pflegte den Wein hierbei mit Honig, Milch und Öl zu mischen. Auch *Rauchopfer (suffimentum, suffire)* waren häufig, besonders von Weihrauch (*tus*, daher *tura dare, ferre* = opfern), Lorbeerblättern *(laurus)* und edlem Holze.

d) Die *Devotion.* Eine besondere Art von Menschenopfer war die *devotio (se devovere dîs)*, Selbstaufopferung oder freiwillige Widmung an die unterirdischen Götter (die Manen), um durch den freiwilligen Tod die Gottheit zum Wohle des Staates zu versöhnen. Die devotio geschah durch eine feierliche Gebetsformel, welche der Pontifex vorsprach, worauf sich der Gelobende in den Tod stürzte.

Das bekannteste Beispiel ist die Devotion der beiden *Decier* in den Samniterkriegen (*Liv.* 8, 9). — In der Schlacht am Vesuv 340 v. Chr. nämlich rief *P. Decius Mus*, der den linken Flügel anführte, als dieser schwankte, den Pontifex herbei, damit er ihm die Formel der Todesweihe vorspreche. Der Pontifex liefs ihn die toga praetexta anlegen und auf einem Speere stehend folgende Formel nachsprechen: „Janus, Juppiter, Vater Mars, Quirinus, Bellona, ihr Laren, ihr Neungötter, ihr einheimischen Götter . . . ihr Manengeister, zu euch flehe und bete ich und erbitte mir die Gnade und versichere mich ihrer, dafs ihr dem römischen Volke der Quiriten Obmacht und Sieg angedeihen lasset . . . So weihe ich mich . . den Göttern der Toten und der Tellus zum Opfer.“ Alsdann stürzt er sich in den Feind, und sein Zusammensinken bringt Sieg den Römern. — Ähnlich sollen sich andere nach vorausgegangener Devotion in voller Waffenrüstung in einen Flufs oder eine sonstige Tiefe gestürzt haben, wie *M. Curtius* in einen Schlund auf dem Forum.

e) *Epula* und *lectisternia.* Eine eigentümliche Art der Götterverehrung und eine Art Opfer waren die Göttermahle und die

(§ 119 genannten) feierlichen Kissenbereitungen. Jene Mahle *(epula)* wurden im Anschlusse an Feste und Spiele (Tempelweihe, Amtsantritte, Triumphe, Festspiele) gegeben. Am bekanntesten war das *epulum Iovis* (*Liv.* 25, 2. 33, 43), das sich an die kapitolinischen Spiele anschlofs. Gewöhnlich verband sich eine öffentliche Speisung *(convivium publicum)* damit. Das Ganze besorgten die Speiseherren *(epulones)*.

§ 121. Gelübde, Weihungen und Reinigungen.

Zu den Gebeten im weiteren Sinne gehören *votum, consecratio* und *lustratio*.

1. Das *Gelübde (votum,* von *vovere;* man sagt *votum facere* und *nuncupare)* ist eine Bitte um das glückliche Ausgehen eines Unternehmens mit dem Versprechen einer Gegenleistung an die Gottheit. Die Gelübde waren a) *vota publica*, im Namen des Staates und für das öffentliche Wohl gemacht. So machte *(concipere, nuncupare)* der Konsul beim Amtsantritt (dies die *sollemnis votorum nuncupatio* pro salute reipublicae am 1. Jan.) und ebenso wenn er in den Krieg zog, der Censor beim Beginn der Schätzung auf dem Kapitol Gelübde; der Pontifex sprach die Formel vor. Gelobt wurde z. B. der Bau eines Tempels (*Cic.* nat. deor. 3, 17: earum templa sunt publice vota et dedicata), die Einführung von Spielen, grofse Opfer, Widmung von Beute etc. Eine Gelobungsformel bei *Liv.* 36, 2, gesprochen beim Beginne des Krieges mit Antiochus, als man dem Juppiter Spiele von zehn Tagen gelobte. Weiter kamen öffentliche Gelübde in Übung wegen Erhaltung bedeutender, für den Staat nützlicher Männer (wie des Pompejus, Cäsar), und in der Kaiserzeit trieb man mit diesen öffentlichen Gelübden zu Gunsten der Kaiser groben Mifsbrauch. b) *Vota privata.* Der Römer brachte der Gottheit sehr viele Gelübde dar, kaum ein wichtigeres Unternehmen ging ohne ein solches vor sich. Man machte Gelübde beim Anlegen der toga virilis, an Geburtstagen (dem Genius), in Krankheiten (dem Äskulap), beim Antreten einer Reise (den Lares viales und der Fortuna redux), in Seestürmen (dem Neptun) u. s. f.

Bisweilen fafste man sein Gelübde schriftlich ab und hing das Schriftstück *(tabella)* im Tempel dem betreffenden Götterbilde an, wie man auch bei der Lösung des Gelübdes (votum *solvere, reddere*) zur Dankbarkeit Täfelchen teils nur beschriebene (‚*ex voto*‘ oder V. S. L. M. = ‚*vota solvit libens merito*‘ u. ä.), teils bemalte *(tabulae votivae, pictae)*, z. B. mit Darstellungen, wie einer aus dem Schiffbruche gerettet wird, im Tempel aufstellte und nicht selten *Weihegeschenke (munera, donaria votiva)* hinzufügte.

2. Alle *Weihungen* sind religiöse Akte, indem eine Sache dem profanen Gebrauche entzogen und der Gottheit für immer geweiht *(sacer)* wird. Vgl. *„sacer esto"* = den Göttern verfallen; *sacrum,* das Opfer; *sacerdos* (= sacrum dans), der Opfergeber; *sacramentum,* die Weihung = Eid, insofern der Schwörende sein Haupt den Göttern verpfändet. — Alles beim Gottesdienste in Gebrauch kommende mufste konsekriert, d. h. den Göttern geweiht sein (über Konsekration der Tempel siehe § 118, 2.). — Das Gegenteil von consecratio ist *exsecratio* (execratio) oder die Verwünschung, wobei man sich oder eine Sache freiwillig dem Schutze der Götter entzieht, wofern man eine versprochene Leistung nicht erfüllt.

3. *Lustrationes* [1], *Reinigungen.* Hauptbedingung des Erfolges bei jeder religiösen Handlung war in den Augen des Römers die *Reinheit* von Schuld (*castitas* vom sanskritischen çudh, reinigen). Daher die zahllosen Reinigungen, Waschungen, Besprengungen, namentlich vor jedem Gebet und Opfer; dann die Lustrationen des ager publicus, der Stadtgrenzen, des ganzen Heeres *(lustrum quinquennale),* der Haustiere. Besonders sorgfältige Lustrationen waren im Dienste der Vesta üblich.

Es gab aber eine *Feuer-* und eine *Wasserreinigung.* Jene bestand darin, dafs man zwischen zwei Feuern durchging oder darübersprang oder dafs man Fackeln, Weihrauch, Harz etc. anzündete und den zu entsühnenden Gegenstand durchräucherte *(suffire).* Die Wasserreinigung geschah mit Quell- oder Flufswasser, durch *Baden, Waschen* oder *Besprengen.* Jemanden, z. B. einem Fremden, das Wasser reichen, war zugleich Symbol für Gewährung des Schutzes innerhalb der häuslichen Umfriedigung, Versagung des Wassers (und des Herdfeuers, *aqua et igni interdicere)* erstes Zeichen der Feindschaft. Die lustratio der Stadt wurde im Februar vorgenommen; bei öffentlichen Lustrationen wurde das Opfertier um die Stadt *(amburbiale)* oder um die Felder getragen *(ambarvale).*

§ 122. c) Die Festspiele.

Eine grofse Rolle hatten im öffentlichen Leben der Römer die Festspiele *(ludi publici),* die, aus religiösen Gründen eingeführt, auf lange hin ihren religiösen Charakter bewahrten und zur Erhöhung der religiösen Festesfeier dienten. Eingeführt sollen sie sein durch Romulus oder Numa, jedenfalls aber ist Tarquinius Priscus, der Erbauer des circus maximus, ihr eigentlicher Stifter. Sie sind teils griechischen, teils etruskischen Ursprunges und hatten

[1] *Lustratio* und *lustrum* (= luestrum, λουτρόν), von luere = lavare oder februare, waschen, reinigen und sühnen.

den Zweck, in grofsen Drangsalen, bei Niederlagen, Epidemien, Prodigien die erzürnten Götter zu versöhnen (*Cic.* Catil. 3, 8. *Liv.* 42, 40; die *ludi Apollinares* wurden nach der Schlacht bei Cannä eingeführt; über die Einführung der *scenischen* vgl. *Liv.* 7, 2) oder ihnen für frohe Ereignisse zu danken. (So wurden die *ludi Romani* nach glücklicher Beendigung des Latinerkrieges [*Liv.* 1, 35], die *ludi plebei* nach der Aussöhnung des Plebs mit den Patriciern veranstaltet. Bisweilen wurden solche Spiele für *ein* Mal gelobt *[ludi votivi]*, oder als aufserordentliche bei einem Leichenbegängnis *[ludi funebres]* begangen. Die alljährlich regelmäfsig wiederkehrenden hiefsen *ludi stativi [annui, sollemnes]*.)

Die jährlichen Staatsspiele wurden von den Magistraten veranstaltet: vom Konsul oder den kurulischen Ädilen *(cura ludorum)*, die ludi Apollinares vom Praetor urbanus; später von den Kaisern durch einen eigenen *curator ludorum*. Die *Kosten* bestritt die Staatskasse, und als die dafür ausgeworfene Pauschsumme nicht mehr genügte, mufsten die Ädilen aus ihrem Privatvermögen die Kosten bestreiten; nicht selten haben die Beamten das Geld für die Spiele von den Bundesgenossen und den Provinzialen erprefst (*Liv.* 40, 44. *Cic.* ad Quint. fr. 1, 1, 9. § 26). Die Kaiser haben wiederholt die *expensa ludorum* geregelt. Die ältesten Spiele dauerten nicht einen ganzen Tag, später vom frühen Morgen bis zum Abende, ja selbst die ganze Nacht hindurch. So die Floralien und die Säkularspiele. — Manche Spiele wurden mit einem feierlichen Umzuge *(pompa)* eröffnet, wobei die Attribute oder Bilder der Götter *(capita deorum)* auf eigenen Prozessionswagen *(tensae)* geführt wurden. So bei den circenischen Spielen. Auch folgte öfters auf das Spiel ein Göttermahl, eine Bewirtung und Beschenkung des Volkes; manche Festspielgeber liefsen die Bäder unentgeltlich öffnen, Efswaren, Früchte oder Marken *(tesserae)* unter die Zuschauer werfen *(sparsio)*, worin der Empfänger eine Anweisung auf allerlei Gegenstände erhielt.

Die Spiele waren *circensische*, *scenische* oder *amphitheatrische* und letztere teils Gladiatorenkämpfe, teils Tierhetzen.

a) Die *ludi Circenses*, benannt nach dem grofsen *Cirkus* (siehe § 11). Diese ältesten, aus Etrurien stammenden Spiele, bestanden hauptsächlich in *Pferde-* und *Wagenrennen (cursus equester)*, wozu noch Faust- und andere Kämpfe kamen, nämlich die *gymnastischen* Spiele des griechischen Pentathlon *(certamen gymnicum)*: Wettlauf *(cursus)*, Springen *(saltus)*, Ringen *(lucta)*, Faustkampf *(pugillatus)* und Diskuswerfen *(discus)*. Das Hauptspiel jedoch war das Rennen, das mit Zwei- und Viergespannen *(bigae, quadrigae)* gegeben wurde und dem die Römer mit Leidenschaft zusahen. Der Wagenlenker hiefs *auriga* (sanskritisch awra-iga, von arwa, Pferd). Drittens gab man im Cirkus auch den sogen. *ludus Troiae*, ein Turnier zwischen vornehmen Söhnen, ferner die *ludi sevirales*

oder Kämpfe zwischen sechs Turmen junger Ritter und mancherlei militärische Manöver. Bisweilen leitete man Wasser in ein Riesenbassin *(lacus)* des Cirkus und führte Seegefechte auf. Vor Errichtung der Amphitheater fanden hier auch Gladiatorenkämpfe und Tierhetzen statt. Cirkusspiele kamen vor z. B. an den ludi Romani, plebei, Apollinares, Megalenses, Floralia u. a.

b) Die *scenischen Spiele, ludi scaenici.* Obgleich schon in älterer Zeit mancherlei Volkspossen aufgeführt wurden, erhielt Rom doch erst seit 364 v. Chr. eigentliche dramatische Aufführungen, indem man während einer Pest solche Spiele gelobte und Schauspieler aus Etrurien kommen liefs. Dann schuf *Livius Andronicus* 240 v. Chr. die ersten besseren Dramen und seit 214 v. Chr. wurden an den ludi Romani vier Tage hindurch (*Liv.* 24, 43: ludos scaenicos per quadriduum eo anno primum factos . . .) Bühnenstücke aufgeführt und bald hatten sie das Übergewicht über die Cirkusspiele erlangt (*Liv.* 40, 52 u. 42, 10, wo je Spiele von mehreren Tagen erwähnt werden). Fast alle Hauptfestspiele waren mit dramatischen Darstellungen verbunden. Seit dem zweiten punischen Kriege herrschte die griechische Tragödie und Komödie, bis diese durch die Mimen und Pantomimen verdrängt wurden.

Das Theater. Die scenischen Stücke wurden in Theatern aufgeführt, deren Pompejus das erste steinerne baute (*Tac.* ann. 14, 20: quippe erant qui Cn. quoque Pompeium incusatum a senioribus ferrent, quod *mansuram* theatri sedem posuisset. Nam antea *subitariis gradibus* et scaena *in tempus* structa ludos edi solitos). Die Zuschauer standen (*Tac.* l. c. *stantem* populum spectavisse, ne, si consideret, theatro dies totos ignavia continuaret) auf einem freien Raume *(cavea)*. Die Bühne *(scaena)* war anfänglich nur ein Brettergerüst, bis 174 v. Chr. die Censoren eine steinerne Bühne herstellten. Die cavea bildete einen Halbkreis und die scaena dessen Durchmesser. Im ganzen war das römische Theater nach griechischem Muster erbaut; doch fehlte die Orchestra, an deren Stelle die Sitzplätze für die Senatoren waren (*locus senatorius, Cic.* Cluent. 47, 132). Hinter denselben liefen die übrigen Sitzreihen terrassenförmig in immer gröfseren Halbkreisen empor, und von dem Bühnenraum bis hinauf zum letzten Halbkreise waren radienförmig Treppen errichtet, durch welche der ganze Zuschauerraum in keilförmige Abschnitte *(cunei)* geteilt wurde. Gespielt wurde nur auf der Bühne, nicht auch in der Orchestra, wie im griechischen Theater; deshalb war die römische Bühne auch länger und breiter; sie bildete ein längliches Viereck und lag fünf Fufs erhöht quer vor den Senatorenbänken. Gleich hinter den Sitzen der Senatoren kamen die vierzehn Sitzreihen *(subsellia)* der Ritter. Augustus traf durch seine *lex Iulia theatralis* genauere Bestimmungen über die Plätze der Priesterkollegien, der Beamten, sowie der Frauen, denen er abgesonderte Plätze anwies, und der untersten Volksklasse. Den Sklaven war der Eintritt verwehrt.

Über das ganze Theater wurde bisweilen, da sie unbedekt waren, durch Flottensoldaten (classiarii) ein Zeltdach gespannt. Dieses ruhte auf Masten, die an vorspringenden Kragsteinen des obersten Umkreises der cavea befestigt waren (s. § 11). — *Eintritt* wurde keiner bezahlt und die Kosten bestritten die kurulischen Ädilen oder der Prätor; denn das Schauspiel war ein Festgeschenk *(munus,* daher *munera gladiatoria)* des Gebers *(editor muneris)* an die Bürger. Doch bezahlte in älterer Zeit die Staatskasse die Staatsspiele. — *Kosten.* Im Jahre 364 v. Chr. kosteten die ludi Romani 42 900 Mark; im zweiten Jahrhundert v. Chr. glänzende Gladiatorenspiele über 161 000 Mark; 51 n. Chr. die ludi Rom. 165 000 Mark. Selbst Summen von 500 Talenten = 2 358 000 Mark wurden in der Kaiserzeit auf einzelne Spiele verwendet, und Kaiser Aurelian liefs aufserdem während eines Spieles 300 Goldstücke und 3000 Silberdenare unter das Volk werfen. Der Zuschauer erhielt eine *Eintrittsmarke (tessera)* mit Angabe des Platzes und des Stückes, z. B. *cav. II. cun. III. grad. V. Andria Plauti* = im zweiten Zwischenraum, dritter Keilschnitt, fünfte Stufenreihe; gegeben wird des Plautus Andria. Seinen Beifall gab das Volk durch *Klatschen (plaudere)* oder Hervorrufen *(revocare),* sein Mifsfallen durch Murren *(fremere),* Zischen *(sibilare)* oder durch Zuruf, der Schauspieler solle abtreten *(eicere histrionem)* kund.

Der Magistrat, welcher die Spiele gab, mietete und bezahlte die Schauspielertruppe *(grex, caterva),* die von einem Direktor *(dominus gregis,* bei den Mimen *archimimus)* geleitet wurde; oft übernahm der erste Schauspieler *(actor primarum* sc. partium) die Direktion.

c) Die *amphitheatralischen Spiele* waren entweder Gladiatorenkämpfe oder Tierhetzen. Über die Einrichtung des Amphitheaters vgl. § 11, c).

α) Die *Gladiatorenkämpfe (ludi gladiatorii, munera gladiatoria)* sind etruskischen Ursprunges und wurden anfänglich nur bei Leichenbegängnissen veranstaltet, waren mithin ein Nachklang an die den unterirdischen Göttern und Manen geweihten Menschenopfer. Daher *bustuarius* (von *bustum,* Scheiterhaufen) einen Fechter bezeichnet, der bei Leichenbegängnissen am Scheiterhaufen einen Kampf bestehen mufste zur Erinnerung an die einst an den Gräbern geschlachteten Kriegsgefangenen (*Cic.* Pis. 9. *Hom.* Il. 21, 26). Häufig wurden sie durch Testamente verlangt (*Cic.* in Vatin. 15, 37. *Hor.* sat. 2, 3, 84 sqq.). Im Jahre 264 v. Chr. gaben Marcus und Dec. Brutus zu Ehren ihres Vaters auf dem forum Boarium die ersten Gladiatorenkämpfe als *Leichenspiele,* dann wurden sie immer häufiger und 42 v. Chr. statt der ludi Circenses erstmals als amtliche Spiele aufgeführt. Von da ab überholten sie alle übrigen öffentlichen Spiele und wurden ein Hauptteil des Vergnügens der Römer, dem sie mit Leidenschaft ergeben waren. Während der Republik auf dem Forum gegeben, indem das Volk ringsum auf Schaugerüsten und Balkonen *(maeniana)* zusah, baute

Statilius Taurus das erste *steinerne Amphitheater* und *Vespasian* das grofsartige *amphitheatrum Flavium.* — Als Kämpfer wurden Sklaven, Kriegsgefangene, Verbrecher und zuletzt gedungene Leute verwendet. Diese wurden in eigenen Fechtschulen *(ludi gladiatorii)* für ihr Waffenhandwerk herangebildet.

Die Fechter, die in grofser Zahl herangezogen wurden, zerfielen je nach der Waffe, in der sie sich übten, in verschiedene Klassen *(familiae),* an deren Spitze der Fechtmeister *(lanista)* stand, welcher die Gladiatoren einübte und an diejenigen, welche ein *munus gladiatorium* veranstalten wollten, verkaufte oder vermietete.

Nach Bewaffnung und Kampfesart gab es: *retiarii,* welche ohne Rüstung am Leibe mit einem Netze *(rete)* und einer dreizinkigen Gabel *(tridens, fuscina)* bewaffnet waren und dem Gegner (meist ein *secutor*) das Netz über den Kopf zu werfen trachteten, um ihn dann mit der Gabel anzugreifen. *Secutores* trugen Schwert und Schild und haben ihren Namen daher, dafs sie gewöhnlich dem retiarius nachsetzten, bis dieser sein Netz zum Wurfe bereit hatte. *Mirmillones* und *Galli,* die mit dem gallischen Helme, auf welchem ein Fischbild (μυρμύλος, *murmillo*) statt des Helmbusches sich befand, bewaffneten Gladiatoren. *Samnites,* Fechter in der Rüstung der samnitischen Soldaten, nämlich einem Helm mit Visier und Flügeln *(pinnae),* einem Langschilde und einer ocrea am linken Beine. *Threces* (Thrax, Thraex und Threx), thrakische Fechter in den Waffen der eingebornen Thraker. Diese führten eine krumme Klinge *(sica)* und den kleinen thrakischen Schild. Der Thrax erwartete seine Gegner gewöhnlich in kauernder oder kniender Stellung. Die *hoplomachi* kämpften in schwerer Rüstung, die *dimachaeri* (von μάχαιρα) führten zwei kurze Messer; die *essedarii* fochten vom britischen Streitwagen (essedum) herab, die *audabatae* zu Pferde mit Visieren.

Um künstliche *Seegefechte,* besonders Darstellungen von historisch berühmten Seeschlachten, z. B. ein Seetreffen zwischen Athenern und Persern, zu geben, leitete man entweder Wasser in die Arena des Amphitheaters oder man baute eigene *Naumachien,* riesige Bassins, in welchen 30 und mehr Schiffe Schlachten nachahmten. Cäsar baute 46 v. Chr. die erste Naumachie, Augustus 2 v. Chr. eine zweite; die gröfste aber Claudius 52 n. Chr. auf dem Fucinersee, wo 19 000 Mann in Kostümen ein Seetreffen zwischen Rhodiern und Siciliern nachahmten (*Tac.* ann. 12, 56).

β) Die *Tierhetzen, venationes.* Die erste venatio gab 186 v. Chr. *M. Fulvius Nobilior* bei seinen Spielen (*Liv.* 39, 22: venatio data leonum et pantherarum). Anfänglich wurden die Tierkämpfe im Cirkus, später im Amphitheater mit den Gladiatorenspielen gegeben, und zwar fanden vormittags die Tierhetzen, nachmittags die Fechterspiele statt. Immer glänzender und kostspieliger wurden diese Hetzen, und aus allen Teilen des Reiches die wilden Tiere in grofser Zahl nach Rom geführt oder in Menagerien *(vivaria)* herangezogen. Die Tierkämpfer, *bestiarii, venatores,* waren wie die Gladiatoren in Familien eingeteilt, rekrutierten sich aus

Verurteilten *(ad bestias damnati)*, Kriegsgefangenen oder Geworbenen und wurden in besonderen Schulen ausgebildet. Entweder kämpften die wilden Tiere untereinander oder die bestiarii gegen dieselben, oder man stiefs die Verurteilten (so oftmals *Christen*) wehrlos in die Arena.

Mit welchem Aufwande solche venationes veranstaltet wurden, läfst sich aus der Zahl der verwendeten Tiere ermessen: Pompejus liefs in fünf Tagen 17 Elephanten, 600 Löwen, 410 Panther und nebenbei eine grofse Anzahl kleinerer Tiere; Titus an einem Tage 500 wilde Tiere, Hadrian 1000 auftreten; Gordian liefs im Cirkus einen Kunstwald errichten für 200 Edelhirsche, 30 wilde Rosse, 100 wilde Schafe, 10 Elentiere, 100 kyprische Stiere, 300 Straufse, 150 Wildschweine, 200 Steinböcke und 200 Hirschkühe, und von einzelnen Kaisern werden noch gröfsere Zahlen genannt. Die Tiere, die am meisten in die Venationen kamen, waren: Stiere, Eber, Löwen, Bären, Straufse, Elephanten, Panther.

Wenn ein *munus gladiatorium* aufgeführt wurde, so erliefs der Festgeber ein Programm oder öffentlichen Anschlag *(edictum, programma)*[1], schickte auch in die Provinzen solche Anzeigen *(libelli)* und liefs es in der Staatszeitung *(acta diurna)* bekannt machen. Am Festspieltage zogen die Kämpfer in feierlichem Zuge nach der Arena, wo der lanista sie paarweise aufstellte. Beim Einzuge pflegten sie in der Kaiserzeit den anwesenden Kaiser zu begrüfsen: *Ave, Caesar, morituri te salutant!* Die Einleitung zum Kampfe machten Scheingefechte, bis die Trompete das Zeichen zum eigentlichen, blutigen Spiele gab. Der verwundete Gladiator durfte durch Erheben des Zeigefingers das Volk um Gnade bitten *(populum exorare)* und dieses gewährte sie *(missum fieri iubet*, daher *missio*, Begnadigung, *sine missione*, ohne Gnade, auf Leben und Tod), indem es die geschlossene Hand mit eingezogenem Daumen *(pollice presso)* zeigt, oder es versagt dieselbe, indem es die Hand offen ausstreckt *(pollice verso)*. Ein siegreicher und ausgedienter Gladiator pflegte mit dem *Fechterstabe* (*rudis*, vgl. *Cic.* Phil. 2, 29: rudem tam cito accepisti? *Hor.* ep. I, 1, 2: donatum iam rude) zum Zeichen seiner Entlassung und Meisterschaft beschenkt zu werden. Nero liefs die Arena mit Goldstaub statt mit Sand bestreuen und künstliche Regen *(sparsiones)* von Parfümerien über die Zuschauer ergiefsen. Das letzte derartige Kampfspiel wurde nach Kassiodor 523 n. Chr. gegeben.

D. Die einzelnen religiösen Festspielzeiten.

§ 123.

Während des Freistaates enthielt der Festkalender sieben jährliche Staatsspiele *(ludi annui)*, die zusammen 66 Tage dauerten.

1. Die *ludi Romani*, die ältesten, von Tarquinius Priscus eingeführt und nach etruskischem Muster gefeiert, vom 4.—19. Sep-

[1] Ein *Theaterzettel:* qua dies (Witterung) patientur, Suettii Certi aedilis familia gladiatoria pugnabit pridie Kal. Iun. Venatio et vela erunt, d. i. wird eine Tierhetze sein und Zelttücher aufgespannt werden.

tember. Sie waren ein grofses, vorzugsweise von Patriciern und zu Ehren von Juppiter, Juno und Minerva begangenes Fest. Der Hauptfesttag fiel auf die Iden, an welchen früher die Konsuln ihr Amt antraten und den *heiligen Nagel (clavus)* in der Cella des kapitolinischen Juppiters einschlugen. Die Spiele waren zuerst *circensisch,* seit 364 v. Chr. kamen *scenische* Spiele mit *römischem,* seit 240 v. Chr. *(Liv. Andronicus)* Dramen mit *griechischem* Stoffe und zuletzt Gladiatorenkämpfe hinzu. Öfters war eine *pompa* zu Ehren Juppiters und ein *epulum* (Iovis) damit verbunden. Die pompa ging vom Kapitol über die via Sacra nach dem Cirkus und es wurden die Attribute des höchsten Gottes auf den *tensae* von Knaben geführt; vor dem Wagen schritten die Magistrate in feierlicher Tracht. Die *kurulischen Ädilen* leiteten die römischen Spiele.

Liv. 1, 35: sollemnes, deinde annui mansere ludi, *Romani magnique* varie appellati.

2. Die *ludi plebei,* im Anfange der Republik gestiftet, wurden vom 14.—17. November gefeiert und von den plebejischen Tribunen und Ädilen geleitet; sie waren circensisch.

3. Die *ludi Capitolini,* an den Iden des Oktober zu Ehren des kapitolinischen Juppiters gefeiert, erinnerten an die Rettung des Kapitols während der gallischen Belagerung.

4. *Ludi Apollinares,* achttägig, vom 6.—13. Juli. Auf Anraten der sibyllinischen Bücher 212 v. Chr. während der Bedrängnis durch Hannibal zu Ehren Apollos angeordnet, wurden sie vom Stadtprätor gegeben und waren scenisch-circensisch.

5. *Ludi Megalenses,* während der siebentägigen Megalesia am 11. April gefeiert, 204 v. Chr. zur Erinnerung an die Ankunft der *Magna Mater (Idaea)* auf dem Palatin eingesetzt. Cirkusspiele und Dramen.

6. *Ludi Florae (Floralia),* sechstägig, vom 28. April bis 3. Mai zu Ehren der *Flora* begangen. Sie sind 240 v. Chr. erstmals gefeiert worden (*Tac.* ann. 2, 49) und waren circensisch und scenisch. Die Leitung lag den kurulischen Ädilen ob (*Cic.* Verr. 5, 14, 36).

7. *Ludi Cereales,* achttägig, vom 12.—19. April. Der wichtigste Spieltag war der 19. April, dem alten Hauptfesttage der *Cerealia,* an welchem ein Festzug vom Kapitol zum Cirkus stattfand. An diesen Tagen wurde die Erdmutter *Ceres* mit Opfer und Spielen verehrt; letztere bestanden vorzugsweise in Pferderennen. Dazu kamen seit Augustus neue Spiele zu Ehren verschiedener Gottheiten.

Unter den *nicht jährlichen* Spielen aber nahmen die *ludi sae-*

culares die erste Stelle ein. Die Einführung derselben ist unbekannt; geschichtlich nachweisbar aber wurden die ersten Säkularspiele 249, die zweiten 146 und die dritten 17 v. Chr. gehalten. Das Wort *saeculum* wurde erst von da ab als Zeitraum von 100 oder 110 Jahren angesehen, während es früher nach etruskischer Rechnung ein „Lebensalter“ bezeichnete und überhaupt die Auffassung von der Dauer eines saeculum schwankend war. Die Berechnung der saecula lag in Rom den (etruskischen) Haruspices ob und die sibyllinischen Bücher übten Einflufs auf deren Bestimmung und auf die Säkularspiele.

Der volle Name dieser Spiele, welche ‚centesimo quoque anno‘ geschehen sollten, war: ludi saeculares Ditis patris. — In der augusteischen Zeit verband man den Gedanken an das *goldene Zeitalter* mit den Säkularspielen. Dahin zielen die Worte *Vergils* ecl. 4, 4:

Ultima Cumaei venit iam carminis aetas;
Magnus ab integro saeclorum nascitur ordo.

Immer lehnte sich die Abhaltung derselben an ein wichtiges Ereignis, und sie sollten zur Versöhnung der Götter und zur Erhaltung der römischen Herrschaft dienen. Augustus änderte insoweit die Bedeutung der Säkularspiele, dafs er dabei den Dienst *Juppiters* und des *palatinischen Apollo* hereinzog, während sie früher nur den unterirdischen Göttern gegolten hatten. Die *XVviri libris Sibyllinis* hatten jetzt den Kult des palatinischen Apollo und zugleich diese Spiele zu besorgen; sie berechnen die saecula, kündigen durch ganz Italien das Fest an, welches drei Tage und drei Nächte dauerte; Tag um Tag wurden Opfer und Gebete je in bestimmten Tempeln dargebracht, Lustrationen vorgenommen und Spiele gegeben. Am dritten Tage war das Hauptfest im Tempel des Apollo, wo von Knaben- und Mädchenchören das Festlied *(carmen saeculare)*, sowie andere Hymnen und Päane gesungen wurden. Auch lectisternia, Tierhetzen und Gladiatorenspiele finden wir aufgeführt. Vgl. das carmen saeculare des *Horaz*.

D. Die religiösen Tage und Festzeiten.

§ 124.

1. *Einteilung der Tage.* Man unterschied im römischen Kalender:

a) *Dies festi* und *profesti;* jenes sind Feiertage, dieses Geschäfts- oder Werktage (*pro*festi eigentlich *Vor*feste, Tage *vor* den Festen), an welchen der Privatmann seinen bürgerlichen Geschäften nachgehen konnte.

b) *Dies fasti* und *nefasti.* Diese Unterscheidung gilt nur für die Magistrate. Die dies *fasti* (= Sprechtage), im Kalender mit F bezeichnet, sind Gerichts- und Versammlungstage, wo es also gestattet war, *lege agere* und *cum populo agere.* Der Prätor durfte in iure verhandeln und sein *do dico addico* sprechen. Daneben

gab es im Jahre 53 dies *nefasti*, im Kalender mit N angemerkt, wo jenes nicht erlaubt war; dagegen, wenigstens in früherer Zeit, nur 38 dies fasti. Doch gab es unterbrochene Tage, an denen zu gewissen Stunden, und andere, an welchen nach vollbrachtem Opfer gerichtliche Verhandlungen und Komitien erlaubt waren. Solche Tage hiefsen *dies intercisi*.

c) *Dies religiosi (atri) et puri (albi)*. Die ersteren sind wegen irgend eines religiösen Bedenkens (daher religiosi), z. B. wegen eines Unglücks, einer verlorenen Schlacht, für jede bürgerliche Handlung unbrauchbar. So war der 23. Mai (wegen der Niederlage am Trasimenus), der 18. Juli (*dies Alliensis*, wegen der Niederlage an der Allia) und der 6. Oktober (wegen der Niederlage 105 durch die Cimbern) ein *dies ater*; ebenso die den Manen geweihten und im Kalender mit *„mundus patet“* (24. Aug., 5. Okt. und 8. Nov.) angemerkten Tage. Auch die *dies postriduani* (nach den Kalenden, Nonen und Iden) waren religiosi. Diejenigen Tage dagegen, welche *frei* von solchen Bedenklichkeiten waren, hiefsen *puri* oder *albi*.

2. Die *Festtage*. Die dies festi oder *feriae*, Feiertage, für gottesdienstliche Handlungen sind entweder *stativae*, stehende, d. i. alljährlich am gleichen Kalendertage wiederkehrende Feste, oder *feriae conceptivae*, bewegliche Feste, bei denen alljährlich der Monatstag angesagt werden mufste (wie die *feriae Latinae*), endlich *feriae imperativae*, die in aufserordentlichen Fällen vom Magistrat, Pontifex oder Senat anberaumt wurden, wie z. B. die supplicationes. Im allgemeinen fielen alle römischen Feste auf *ungerade* Tage. An den feriae wurde nicht gearbeitet; doch war nicht alle Arbeit geradezu verboten, sondern dringend nötige Verrichtungen erlaubt. Ähnlich war es an den Nundinen, an welchen die Arbeit im allgemeinen ruhte. Feriae waren alle *Kalendae* (der Juno heilig) und alle *Idus* (dem Juppiter geweiht).

3. Der *Festkalender*, der bis zum Jahre 312 v. Chr. von den Pontifices geheim gehalten wurde, stand wie die rituelle Feier jedes einzelnen Festes ganz unter der Aufsicht der Oberpriester. Sie beriefen je zur Zeit des Neumondes, d. i. zu Beginn des Monats, das Volk nach dem Kapitol, um den Tag der *Nonae* (je der neunte vor den Iden, Anfangs- und Endtag eingerechnet) mitzuteilen. Von diesem Berufen (*calare* von καλεῖν) kommt der Name *Kalendae*. An den Nonen wurde dann das Volk vom rex sacrorum nochmals berufen und ihm die in den Monat fallenden Feste und Opfer bekannt gemacht. Im Jahre 312 (oder 304) v. Chr.

veröffentlichte ein Schreiber des Censor App. Claudius Caecus durch Verrat den Festkalender.

4. *Einige der wichtigeren Festtage des Jahres:*

Januar. Am 1. Januar Opfer des *Janus.* Seit dieser Tag Jahresanfang geworden, *Gratulationsfest* mit Neujahrsgeschenken (*strenae*, vom sabinischen strena = sanitas; dann omen); ein sehr heiteres Fest; zugleich Fest der Konsuln. Da der 2. Januar als postriduanus ein dies ater war, so fand die Fortsetzung am 3. Januar statt mit der *sollemnis votorum nuncupatio* und Geschenken an den Kaiser. Bekränzen der Hausthüren. — Am 9. Januar die *agonalia* (von ago-ne?), ein von Numa angeordnetes Opfer, welches der Opferkönig in der Regia darbrachte.

Februar. Am 15. die *Lupercalia*, Sühnungs- und Reinigungsfest mit Opfer an Faunus und Juno. Zugleich Hirtenfest mit mancherlei Gebräuchen. — *Februare*, reinigen von der Fieberluft (malaria); *Februus*, Gottheit gegen Fieberluft.

März. Am 1. Beginn des Salierfestes. Alter Jahresanfang. *Matronalia*, Hauptfest der Hausfrauen. Vom 19.—23. die *Quinquatrûs*, Schulfest, Beginn der Ferien; der erste Tag galt der *Minerva*, dedicatio ihres Tempels auf dem Aventin. Am 5. Tage das *tubilustrium* (Lustration und Weihe der Flöten und Trompeten, deren Erfinderin Minerva ist). — Am 22. Fest der Göttermutter mit Spielen (ludi Megalenses).

April. Vom 4.—10. die *Megalesia*, eine Fortsetzung der im März stattfindenden Festlichkeiten zu Ehren der Magna Mater. Grofse Festspiele im Cirkus und Theater. Die *Galli* (Priester der Cybele) tragen das Götterbild durch die Stadt. — 28. April bis 3. Mai: *ludi Florales* und *Floralia*, an welchen die Stadt beleuchtet wird; fünf Tage lang theatralische Vorstellungen (Atellanen, Pantomimen, Possen). — 12.—19. April *ludi Cereris*, am 21. die *Palilia* (Parilia), Jahrestag der Gründung Roms; ein Hirtenfest der Pales.

Mai. Vom 17.—20. oder 27.—30. *Arvalia*, ernstes Fest der Arvalbrüder, unblutige Opfer der *Dea Dia.* Die fratres arvales opfern in der toga praetexta Wein und Weihrauch.

Juni. Am 9. die *Vestalia* zu Ehren der Vesta, in deren Tempel die Frauen ziehen, um dem Opfer der Vestalinnen beizuwohnen. Fest der Bäcker und Müller *(pistores).* Am 13. (Idus) die *Quinquatrus minores*, Fest des collegium tibicinum.

Juli. Am 5. die *Poplifugia* (populi fugia, iorum) zum Andenken an die Volksflucht zur Rettung der Latiner. Dann vom 6.—13. die apollinarischen Spiele, am 18. ein dies ater (Alliensis).

August. Am 19. die *Vinalia rustica*, Weinlesefest; am 21. die *Consualia*, von Romulus dem *Consus* (Gott des Rates) zu Ehren eingesetzt (*Liv.* 1, 9), mit Cirkusspielen; am 23. die *Volcanalia* zu Ehren des Volkan.

September. Vom 4.—19. die grofsen ludi Romani; an den Iden ein epulum Iovis.

Oktober. Am 15. (Idus) ludi Capitolini und Opfer des Oktoberpferdes; den 19. das grofse *armilustrium*, Entsühnung und Weihe der Waffen.

November. Vom 14.—17. die plebejischen Spiele mit einem epulum Iovis am 13.

Dezember. Am 4. Opfer der *Bona Dea.* 17. — 21. die *Saturnalia*, ein grofses Freudenfest zur Erinnerung an das goldene Zeitalter; eine volle Woche Stillstand aller Geschäfte, Sklaven und Kinder werden beschenkt. Opfer und Mahl im Saturnustempel am Forum. Zahlreiche Gebräuche an diesem Feste. — Am 23. die *Larentalia* zu Ehren der Hauslaren und der Larenmutter Acca. Letztes Fest im Jahre.

Eine Art Festtag waren endlich die öfteren Jahrmärkte *(mercatus)* oder Messen und mit Opfer verbunden.

§ 125. Zeitrechnung und Kalenderwesen.

1. *Zeitrechnung.* Mit dem Religionswesen stand der Kalender in enger Beziehung; denn die Beobachtung der Feste und religiösen Gebräuche richtete sich nach gewissen, regelmäfsig wiederkehrenden Jahreszeiten innerhalb desselben ‚Umkreises' (*annus;* vgl. *annulus* Ring) oder eines Jahrganzen.

a) In der ältesten Zeit hatte das Kalenderjahr nach etruskischer Zählung 10 Monate, von welchen 6 je 30, 4 (März, Mai, Juli und Oktober) je 31 Tage enthielten, im ganzen 304 Tage oder 38 Wochen zu je 8 Tagen. Der März war hiebei der erste, der Dezember der letzte *(zehnte)* Monat. Dies das sogen. *romulische Jahr,* eingeteilt nach dem *Dezimalsystem.*

b) *Das Mondjahr von Numa bis Cäsar.* Dieses Mondjahr richtet sich nach dem Umlauf des Mondes und zerfällt nach dem *Duodezimalsystem* in 12 Monate, von denen der März der erste, der Februar der letzte war. Der erste Monat, welcher nach *Mars Martius* benannt ist, fällt in den Frühlingsanfang. Die drei folgenden haben ihre Namen vom Sprossen oder Aufgehen (*Aprîlis* von aperio), Wachsen (*Maius*, vgl. magis, magnus) und Gedeihen *(Iunius),* der fünfte bis zehnte von den Ordnungszahlen *(Quinctilis, Sextilis, September, October, November, December),* der elfte von *Ianus* und der zwölfte vom Reinigen *(februare* = expiare). Dieses Mondjahr soll von Numa eingesetzt sein. Es hatte 355 Tage, und um die fehlenden 10 Tage des Sonnenjahres einzubringen, führte man den Schaltcyklus ein, so zwar, dafs jedes zweite und vierte Jahr einen Schaltmonat (*mensis intercalaris* oder *mercedonius,* Arbeitsmonat) von je 28 und 27 Tagen erhielt, welche aber, da die Zahl zu hoch war, von den Dezemvirn auf 23 und 22 herabgesetzt wurden. Weil aber auch so noch eine Disharmonie zwischen dem natürlichen oder Sonnen- und diesem künstlichen Jahr bestand, so überliefs man den Pontifices, die allein im Besitze der Kalenderkunde waren, beliebig zu interkalieren *(intercalare, intercalatio).* Um dieses künstliche oder bürgerliche

Jahr möglichst in Übereinstimmung mit den Mondphasen zu halten, beobachtete man den Neumond, das erste Viertel und den Vollmond, und darauf bezieht sich die Einteilung des Monats in drei Teile: in *Kalendae*[1], *Nonae* und *Idus*. Zu diesem Behufe mufste ein pontifex beobachten, wann die Mondsichel zuerst in der Abenddämmerung sichtbar wurde und es dem rex sacrorum anzeigen. Dieser verkündigte das Erscheinen der Mondsichel auf dem Kapitol dem versammelten Volke. Davon erhielt der Tag des Neulichtes den Namen *Rufetag (Kalendae)*. Es wurde dort mitgeteilt, ob bis zu den *Nonae* fünf oder sieben Tage zu warten seien. Das Volk mufste dies wissen, weil es an den Nonae wieder zu erscheinen hatte, um vom Opferkönig die während des Monats zu begehenden Feste zu erfahren.

c) *Das Sonnenjahr des Cäsar (julianischer Kalender).* Um der immer wieder neu eintretenden Unordnung im Berechnen des Mondjahres abzuhelfen, führte Cäsar 46 v. Chr. durch den alexandrinischen Astronomen *Sosigenes* und den Römer *Flavius* das ägyptische Sonnenjahr ein, indem er auf drei Sonnenjahre von 365 Tagen ein Schaltjahr mit 366 Tagen folgen liefs (vierjährige Schaltperiode). Der Schalttag *(dies intercalaris)* wurde nach dem 24. Februar eingeschoben, und weil der 24. Februar der *dies sextus* (ante) Kal. Mart. ist, hiefs der Schalttag auch *dies bisextus* (bissextus), später *dies bisextilis* und das Schaltjahr *annus bisextilis*. Zugleich verlegte Cäsar den Jahresanfang auf die Kalenden des Januars, weil schon seit 153 v. Chr. die Konsuln an diesem Tage ihr Amt antraten. Augustus änderte noch die Monatsnamen dahin, dafs er den Sextilis nach sich, den Quinctilis nach Julius Cäsar, der in diesem Monate geboren war, benannte.

2. *Einteilung des Monats. Die Woche.* Nach den drei Mondphasen (denn auf das letzte Viertel wurde keine Rücksicht genommen) zerfiel der Monat in drei ungleiche Teile, berechnet nach den Kalenden, Nonen und Iden, und nach diesen drei Phasen zählte man die Tage bis zur letzten Phase *rückwärts*. Die *Idûs* (vom sanskr. *idh*, leuchten, also die *lichten* Tage des Mondscheins) fielen aber in den vier Monaten mit 31 Tagen (März, Mai, Juli und Oktober) auf den 15., in den übrigen Monaten auf den 13. Von dem Tage der Iden rückwärts gezählt mit Einschlufs des Anfangs- und Endtags hiefs der 9. Tag *Nonae* (d. i. der 7. oder 5. des Monats = erstes Mondviertel), und 7 oder 5 Tage wiederum

[1] *Kalendae*, d. i. die auszurufenden Tage.

rückwärts die *Kalendae* (Neumond). Die Einteilung des *Jahres* (nicht des Monats) in Wochen ist uralt; das älteste Jahr zerfiel in 38 Wochen von je 8 Tagen, die man mit den 8 ersten Buchstaben des Alphabets (A, B, C, D, E, F, G, H) zu benennen pflegte. Nach römischer Sitte zu zählen hiefs die *achttägige* Woche *nundinum* (Neuntag). Nach einer uralten Einrichtung war nämlich je der 9. Tag ein Ruhetag, wo der Landmann in die Stadt kam, kaufte und verkaufte und an gewissen Opfern Teil nahm. Gegen Ende der Republik kam durch orientalischen Einflufs die *siebentägige* Woche *(hebdomas)* auf und von der Astrologie der Ägypter entlehnte man die Übung, jeden Wochentag mit dem Namen eines Planeten zu belegen und unter die Herrschaft desselben zu stellen: dies *Saturni*, d. *Solis*, d. *Lunae*, d. *Martii*, d. *Mercurii*, d. *Iovis* und d. *Veneris*. Dadurch wurde der achttägige Wochencyklus (Nundinalzählung) verdrängt. Die Einteilung des Tages und der Nacht in je vier gleiche Teile stammt aus älterer Zeit; jünger ist die Stundeneinteilung (s. § 145 und den *Kalender* im Anhang).

Das *Datieren* der Jahre geschah nach Konsuln (Gn. Pompeio et M. Crasso coss. = im Jahre, als Gn. Pompejus und M. Crassus Konsuln waren), deren Namen sorgfältig in dem offiziellen Konsularverzeichnis aufgeschrieben wurden *(fasti consulares)*. Bisweilen datierte man auch *post reges exactos*, wofür der 13. September 509 v. Chr. angesetzt ward, häufiger jedoch *ab urbe condita*, was am 21. April 754 v. Chr. (Varro) geschehen sein sollte.

Beim Datieren der Monatstage bezeichnete man die Tage vor den Kalenden, Nonen und Iden durch *pridie* mit dem folgenden Akkusativ, z. B. pridie Kalendas Ianuarias = 31. Dezember; pridie Nonas Apriles = 4. April; pridie Idus Septembres = 12. September. Der zweitnächste Tag vor jenen drei Abschnitten wird mit dies *tertius* bezeichnet; also (die) tertio (ante) Kalendas Ianuarias = 30. Dezember. Alle zwölf Monatsnamen werden als Adjectiva behandelt. Daher Kalendae Ianuariae, Nonae Apriles, Idus Maiae. Wie pridie gebrauchte man auch *postridie*, z. B. postridie Idus Quinctiles = 16. Juli. — Auch nach Festtagen zu datieren war üblich. So bei *Cic.* Phil. 12, 10: *Terminalibus* = 23. Februar, und ante diem quintum Terminalia (für die quinto ante Terminalia) = 19. Februar.

Neben dem künstlichen Kalender benutzte der Römer für seine Hantierungen in Feld und Wiesen den sogenannten Bauernkalender, der sich an die Frühlings- und Herbsttag- und Nachtgleiche *(aequinoctium vernum* und *autumnale, dies aequinoctii)* und die Sommer- und Winterwende (*solstitium aestivum* und *hibernum* oder *brumale;* conversio solis aestiva und hiberna) anlehnte, wozu noch die Beobachtung der übrigen Gestirne kam.

Andere allgemeine *Zeiteinheiten: lustrum,* ursprünglich die nach der Schatzung *(census)* vollzogene Sühnung und dann ein Zeitraum von vier und gewöhnlicher von *fünf Jahren; saeculum*, die längste Zeiteinheit, hatte anfänglich die Bedeutung von unserem „Lebensalter“, bis man zuletzt einen Zeitraum von hundert Jahren darunter verstand.

§ 126. Die religiösen Gebräuche bei Ehe und Begräbnis. Totenkult.

1. *Die Ehe.* In § 58 ist die Ehe nach ihrer *rechtlichen* Seite behandelt; hier kommt sie in religiöser Hinsicht in Betracht. Als religiöses Institut stand wenigstens die strengere Ehe unter der Aufsicht der Pontifices, von deren *ius pontificium* dieselbe ihre Normen erhielt. Der Eheschliefsung *(nuptiae)* pflegte eine Verlobung *(sponsalia)* vorauszugehen. Diese wurde im Hause des Vaters der Braut unter Gebet und Opfer vorgenommen; der Freier fragt die Braut: *spondesne?* in ihrem Namen antwortet der Vater: *spondeo.* Davon hiefs der Bräutigam *sponsus,* die Braut *sponsa.* Für die strenge Form der Eheschliefsung, Confarreatio, schrieb das Rituale viele religiöse Gebräuche vor, die meist symbolischer Art waren. Zunächst durfte der Hochzeitstag selbst kein *dies religiosus* sein, da an einem solchen religiöse Bedenken die Vermälung verboten. So sollte an den Kalenden, Nonen und Iden, an allen feriae und im ganzen Mai keine Ehe eingegangen werden. Die Kopulation geschah nach eingeholten Auspicien vor dem pontifex maximus, dem flamen dialis und zehn Zeugen unter Darbringung von Opfern und Gebeten und an heiligem Orte. Geopfert wurde eine Kuh, ein Schwein und ein Schaf. Während der Priester zur Juno, Tellus und zum Mars betete, wandelte das Brautpaar dreimal von links nach rechts um den Altar und die Braut richtete besondere Gebete an die Genien. Bei dieser strengen Form der Trauung trat die Frau in ein sakralrechtliches Verhältnis zur Familie des Mannes, an deren sacra sie Anteil erhielt. Opfer und religiöse Ceremonien fanden übrigens bei allen Eheschliefsungen, auch bei der freieren, statt. Vergl. die Ehe § 129.

2. *Begräbnis und Totenkult.* Auch die Totenbestattung war dem Römer ein religiöser Akt, da er, wie viele Begräbnisriten und der gesamte Totenkult beweisen, von dem Fortleben des Geistes des Verstorbenen überzeugt war. Dem Verstorbenen schlossen die Verwandten die Augen *(condere oculos)* und riefen klagend den Toten mit Namen *(conclamare);* im Tempel der Venus Libitina wurde der Sterbefall angezeigt. Die Leiche stellte man in die Toga gekleidet auf einem Paradebett *(lectus funebris)* im Vestibulum des Hauses aus; neben ihr brannte Weihrauch in der Rauchpfanne *(acerra)* und eine Cypresse *(cupressus feralis)* stellte man vor das Haus (*Hor.* Od. 1, 14. 23: invisae cupressi), damit niemand (z. B. ein Pontifex) sich durch Eintritt ins Haus beflecke.

Nach einigen Tagen erfolgte der Leichenzug *(funus, pompa, exequiae)*. Der Leichnam wurde entweder beerdigt *(humatio)*[1], woher die Zurufe: sit tibi terra levis; ossa molliter cubent etc.), oder verbrannt *(concremare, sepelire)*. Das Begraben war in Rom die älteste Sitte und vom Pontifikalrecht streng vorgeschrieben, dem Toten *glebam in os inicere,* weil er, solange er unbeerdigt lag, keine Ruhe fand (*Hor.* Od. 1, 28. 2. *Cic.* legg. 2, 22); wer es unterliefs, dem unbestatteten Toten wenigstens ,pulveris exigui munera'



Fig. 47. Columbarium der Freigelassenen der Kaiserin Livia an der Via Appia (nach Canina).

(*Hor.* l. c.) zu spenden, beging einen Frevel. Kleinere Kinder wurden stets begraben. Von Leuten, die im Kriege oder in der Fremde starben, wünschte man wenigstens ein Glied in der Heimat zu begraben und errichtete, wenn dies nicht möglich war, ein *cenotaphium* und nahm ein symbolisches Begräbnis vor. Die Zwölftafeln verboten das Begräbnis innerhalb der Stadt (hominem

---

[1] *Plin.* h. n. 7, 187: ipsum cremare apud Romanos non fuit veteris instituti, terra condebantur.

mortuum in urbe ne sepelito neve urito); Ausnahmen machten nur die Vestalinnen und der Kaiser. Begräbnisplätze im heutigen Sinne gab es nicht; die Reichen hatten Familiengräber *(sepulcra, monumenta familiaria)* auf ihren Gütern, z. B. an der Appischen Strafse, die Kaiser grofsartige Mausoleen, die ganz arme Bevölkerung ihren Begräbnisort am Esquilin. Alle sepulcra galten als loca religiosa und genossen Rechtsschutz. Eine eigentümliche Begräbnisstätte waren die *columbaria,* Gewölbebauten mit Nischen, in die man die Aschenurnen stellte (s. Fig. 47). Vornehme Personen liefsen ihre sterblichen Überreste in prächtigen *Sarkophagen* bergen. Siehe den Sarkophag des Scipio Barbatus (Fig. 48).

Bei Personen von Stand und namentlich solchen, die ein Begräbnis auf Staatskosten *(funus publicum)* erhielten, wurde die Leiche in feierlichem Zuge



Fig. 48. Sarkophag des Scipio Barbatus.

zur Grabstätte bezw. dahin, wo jene verbrannt wurde, auf einer Bahre *(lectica, feretrum)* getragen, bisweilen durch Senatoren oder Ritter. Den Zug eröffneten Flötenbläser, es folgten Klageweiber *(praeficae),* um Bezahlung Klagelieder *(neniae)* singend; vor der Bahre schritten gedungene, kostümierte Männer mit den Wachsmasken der Ahnen *(imagines maiorum)* des Verstorbenen vor dem Gesichte und die Insignien der bekleideten Ehrenämter tragend; hinter der Leiche kamen die Angehörigen, Verwandten, Freunde etc. in Trauerkleidern. Auf dem Forum, über das der Zug ging, hielt dieser still, die Masken setzten sich auf die kurulischen Sessel und der nächste Verwandte hielt die *laudatio (funebris),* alsdann setzte sich der Zug nach dem Orte der Bestattung fort. Wurde die Leiche verbrannt, so warf man Wohlgerüche, Kleider und Kostbarkeiten auf den *rogus,* sammelte Asche und Gebeine, besprengte sie mit Wein und setzte sie in einer Urne *(urna, testa)* bei (*condere* und *componere,* und so *conditi* und *compositi,* die Verstorbenen) in der Nische einer Begräbnisstätte. Das letzte dem Toten zugerufene Lebewohl lautete z. B.: have anima candida, terra tibi levis sit, feliciter etc.

Wer einem Begräbnis anwohnt, reinigt sich nach demselben durch Besprengen mit Wasser (*Verg.* Aen. 6, 229) und Beräuchern (*suffitio*) mit verbrannten Lorbeerblättern; endlich wird den Laren ein Hammel (*vervex*) geopfert und das Haus, wo der Verstorbene lag, mit *verbenacum* (Eisenkraut, hierabotane) geräuchert. Dieser Tag hiefs *feria denicalis* (v. nex). Neun Tage nach dem Begräbnis aber fand eine Totenfeier (*sacrificium novendiale* oder kurz novendial) statt mit Opfer und Totenmahl (*cena novendialis, epulum funebre*). Oft wurde auch eine Spende in Fleisch oder Geld dem Volke verliehen (*Liv.* 8, 22; 39, 46), und seit 264 v. Chr. kamen die *munera gladiatoria* als Totenfeier auf; der dort Gefallene galt als sacrum humanum den Manen und den di inferi. An die Manen des Verstorbenen und sein Grab knüpfte sich weiter ein fortwährender Kult, der teils öffentlich von Staatswegen (*sacra popularia*), teils privatim (*sacra privata*) gefeiert wird. Zu ersteren gehört die alljährlich im Kalender verzeichnete Totenfeier der *parentalia* und *feralia*. Die parentalia oder dies parentales (eigentlich Feiertage der Eltern und Verwandten) wurden vom 13.—21. Februar begangen und schlossen mit den *feralia* = *Totenfeier* am 21. Februar. Die neun Tage der Totenfeier waren dies religiosi; alle Tempel waren geschlossen, Heiraten verboten, die Magistrate erschienen ohne ihre Amtszeichen; man trug Speisen auf die Gräber, opferte Wein und Blumen (*Ovid.* fast. 2, 531 sqq.). Daneben verehrte man die Manen noch durch mancherlei Privatkulte an den jährlichen Totes- und Begräbnistagen derselben und man machte Familienstiftungen für die Feier von Jahresopfern. Diese Totenopfer (*inferiae*) an die Manen bestanden in Wasser, Wein, warmer Milch, Honig, Öl und Blut von schwarzen Schafen, Schweinen und Rindern, das man auf das Grab gofs (*profundere*), auch Weihrauch und Salben wurden geopfert.

Eine eigentümliche Privattotenfeier war das *Rosenfest* (*rosaria, rosalia*), das man im Mai oder Juni mit einem Mahle beging, wobei Rosen an die Gäste verteilt und aufs Grab gelegt wurden. Die Rose opferte man überhaupt den Manen gerne. Daher die Ausdrücke *dies rosarum* und *rosatio*. Auch Veilchen (*violae*) liebten die Toten. — Den Verstorbenen opfern heifst *parentare*, *Cic.* legg. 2, 21: Februario mense mortuis parentare voluerunt. — Die Leichenspiele, welche an die Stelle der Menschenopfer getreten waren, sollten als Toten*ehre* und Sühne der abgeschiedenen Manen gelten. Darauf gehen die Ausdrücke *munus Scipionis* bei *Cic.* Sest. § 124; *Tac.* hist. 2, 70 (*munus Caecinae*).

Zweiter Teil.

Privataltertümer.

I. Das häusliche oder Familienleben.

§ 127. Das römische Wohnhaus.

1. *Domus, aedes privatae.* Der allgemeine Name für Privathaus ist *domus* (von δέμω, bauen), während *aedes* (-dis) im Singular ursprünglich nur ein Gemach, eigentlich „Feuerstätte“, dagegen *aedes* (-dium) im Plural eine Anzahl von Zimmern und sodann ein Haus, besonders ein vornehmes oder einen Palast bezeichnet. Hingegen ist *insula* ein Komplex von Miethäusern, welche reiche Römer in grofsem Mafsstabe zum vermieten herstellen liefsen. — In der ältesten Zeit mufste aus religiösen Gründen um jedes Haus ein freier Raum (*ambitus, area,* ἕρκος, wovon *herctum,* Hofraite), 2½ Fufs breit, belassen werden, wo der *deus ambitus* wohnte.

Was die *Einrichtung* des römischen Hauses betrifft, so haben wir eine genauere Kenntnis erst aus den in Pompeji ausgegrabenen Wohnungen erlangt. Darnach hatte das Wohnhaus gewöhnlich *drei Hauptbestandteile:* einen vorderen gedeckten Raum, *atrium;* einen gedeckten mittleren, *táblinum,* und einen nach rückwärts sich anschliefsenden Hofraum, *peristylium.* Um diese drei Teile reihen sich rechts und links verschiedene kleinere Zimmer und Gemächer. Das Haus bildete wenigstens in älterer Zeit ein von vier Strafsen umgebenes Rechteck, war einstöckig; nur die Mietswohnungen hatten mehrere Stockwerke. Die vornehmen Familien hatten aber ihre Wohnung immer zu ebener Erde. Die einzelnen Teile:

a) *Vestibulum* (gleichen Stammes mit *Vesta,* von ves, brennen, also Feuerstätte) und *Ostium.* Indem die Thüre zum Haupteingange etwas in die Flucht des Hauses hineinlag, entstand ein gedeckter Vorraum und dieser heifst Vestibulum. Es war oft ziemlich geräumig und diente als Vorhalle; rechts und links waren bisweilen Zimmer eingefügt. Meist stieg man auf einigen Stufen zum Vestibulum hinauf und in ihm waren Siegeszeichen, Statuen etc. aufgestellt. Ein *salve* (χαῖρε) in Mosaik an der Schwelle eingeschrieben bewillkommnete den Eintretenden. War der Eigentümer ein höherer Magistrat, so standen hier seine Fascen; auch pflegten

die Klienten, die dem Herrn ihre Aufwartung machen wollten, hier zu warten. Das offene Vestibulum war durch die Hausthüre *(ianua)* von dem schmalen Hausflur oder Eingang *(ostium, prothyron)* getrennt. Hatte das Haus kein Vestibulum, so lag die Eingangsthür in der Hausfront. Sie war zweiflügelig, nach innen (bei Tempeln nach aufsen) sich öffnend und von zwei Pilastern *(antae)* oder Pfosten *(postes)* getragen. Die Flügel *(fores)* hingen nicht in Angeln, sondern in metallenen Zapfen *(cardines)*, die in der Schwelle *(limen)* und im Sturze *(limen superum)* eingelassen

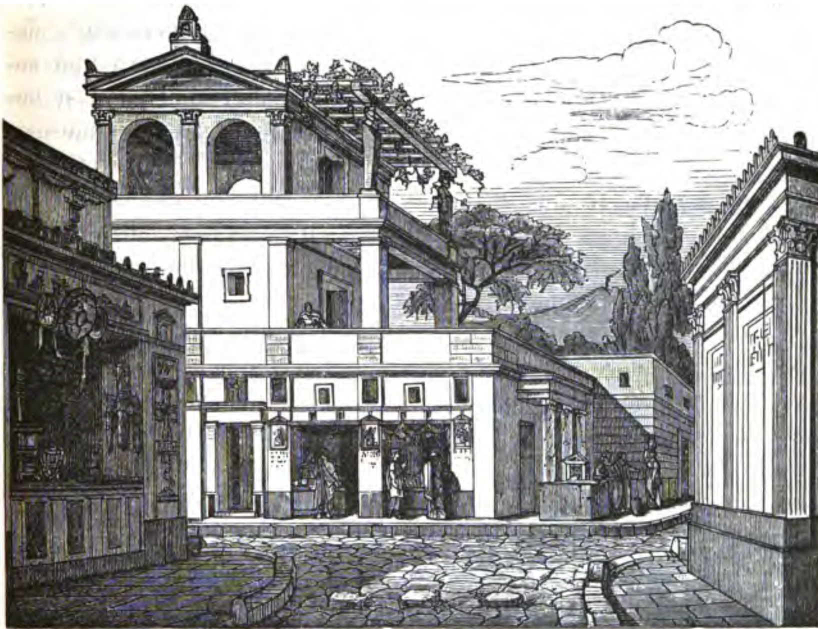


Fig. 49. Äufsere Ansicht eines römischen Hauses (mit Benützung eines Grundrisses aus Pompeji).

waren. Man schlofs die Thüren entweder mit zwei eisernen Riegeln *(pessuli)* oder einem Querbalken *(sera, obiex*, daher *demere* und *opponere obicem)*. Auch eiserne Schlösser von verschiedener Konstruktion hatten die Römer. An der Thüre befand sich ein metallener Klopfer oder Ring *(ansa ostii)* zum klopfen, worauf der Thürhüter *(ianitor, ostiarius)*, der innerhalb der Thüre seine cella hatte, öffnete. Ein in den Flurboden eingeschriebenes „cave canem“ warnte vor dem Hunde, der gewöhnlich links lag.

b) *Atrium (cavaedium)*. Das Atrium ist nicht nur der Hauptteil des römischen Hauses, sondern ursprünglich das eigentliche

Haus, d. h. jene grofse Halle oder Stube der Wohnung, wo die Familie sich versammelt, wo man kocht, speist, arbeitet und opfert. Denn hier stand der Hausherd *(focus)* und der Altar der Laren und Penaten, denen der Hausvater opferte; hier in alter Zeit die Webstühle *(telae)* der Arbeiterinnen und das Bett des pater familias; hier wurden auch die Bilder der Verstorbenen (*imagines fumosae, Cic.* Pis. c. 11) aufgestellt und empfing der Herr *(patronus)* die Klienten. Diese „schwarze Stube“ hatte ihren Namen (atrium von ater) daher, dafs sie vom Rauche des Herdfeuers, der durch Öffnungen des Daches abzog, geschwärzt war. Weil das Atrium im Vergleich zu den ringsum liegenden Zimmern einen offenen hohlen Raum darstellte, hiefs es auch *cavaedium* = cavum aedium (*Varro* l. l. 5, 161: cavum aedium dictum qui locus tectus intra parietes relinquebatur *patulus*, qui esset ad communem omnium usum).

In dem Dache des Atrium war eine gröfsere, viereckige Öffnung *(compluvium)*, durch welche das Regenwasser einfiel, und unter derselben war im Fufsboden eine entsprechende, cisternenartige Vertiefung *(impluvium)* zur Aufnahme des Wassers.

Nach seiner baulichen Beschaffenheit unterschied man mehrere Formen des Atrium. So das *atrium tuscanicum,* wenn das Dach nur auf Balken ruhte; *atrium tetrastylon*, viersäuliges, wenn es auf vier Säulen, die an den vier Ecken des impluvium standen, lag; *atrium corinthium*, wenn mehrere Reihen von prächtigen Säulen das Dach trugen; *atrium testudinatum*, wenn es ganz gedeckt war. — Um das Atrium lagen kleinere Gemächer, *alae,* Flügel genannt, die zum Schlafen und als Vorratskammern dienten. Sie waren in der alten Zeit sehr einfach und alle nach dem Atrium zu offen; mit zunehmendem Luxus reihten sich elegante Gemächer, als *cenacula*, *cubicula*, *penaria* (von penus, Vorrat) und *cellae* zu verschiedenem Bedarf an, die man durch kostbare Vorhänge *(aulaea)* von der Stube abschlofs.

Ein Hauptschmuck eines vornehmen Atrium waren die Ahnenbilder *(imagines maiorum)*, aus Wachs hergestellte Familienporträts der Verstorbenen. Man stellte sie in Schränkchen oder Schäften *(armaria)* an den Wänden auf und versah sie mit Inschriften *(tituli)* über Namen, Würden und Thaten des Verstorbenen. Der *servus atriensis* versah den Dienst im Atrium. Das Dach der Stube war mit gebrannten Platt- *(tegulae)* und Hohlziegeln *(imbrices)* bedeckt, die Endreihe öfters mit Tierköpfen *(antefixa)* versehen.

Rückwärts stöfst an das Atrium das *tablinum (tabulinum)*, das Arbeits- und Schreibzimmer (Komptoir) des Hausherrn. Seinen Namen hat es von den hier aufbewahrten Schrifttafeln *(tabellae)*, d. i. den Familienurkunden, Hauschronik, Ahnenregistern, Geschäftspapieren, Insignien der magistratischen Ämter u. s. f. Auch die Kasse *(arca)* befand sich später hier; ebenso wurden, seitdem das tablinum Empfangszimmer geworden war, die Ahnenbilder hierher versetzt. Vom Arbeitszimmer konnte der Hausherr ebensowohl das Atrium als den hinteren Hofraum überschauen.

c) *Peristylium (hortus).* Hinter dem Hause lag ursprünglich der Garten oder wenigstens ein freier Hofraum. Um hier lustwandeln zu können, wurde ein Säulengang *(porticus, peristylium, xystus)* rings um den Hof angelegt, in dessen Mitte ein Bassin *(piscina)* mit Springbrunnen, Fischteiche *(vivaria)* oder Gartenbeete und Baumpflanzungen *(viridaria)* sich befanden. Das Peristyl legte sich als längliches Viereck quer an das Tablinum und war rings ummauert.

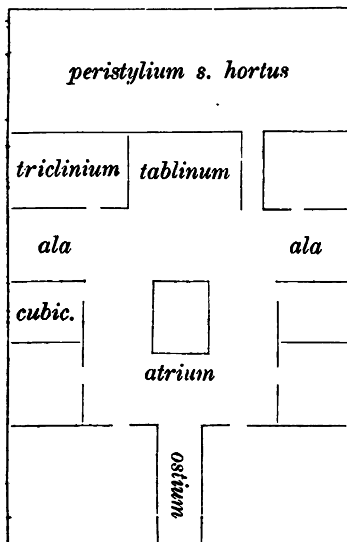


Fig. 50. Grundrifs eines römischen Hauses.

Dies die gewöhnlichsten Bestandteile einer besseren römischen Wohnung. Natürlich weichen je nach Vermögen und Geschmack des Eigentümers sowie nach Gröfse der Familie Bau und Einrichtung in manchen Einzelheiten ab; doch fehlten die obigen Teile selten seit dem letzten Jahrhundert der Republik. Waren die Bauernhäuser eines Quinctius Cincinnatus, Fabricius, M. Curius Dentatus höchst einfach, so trat mit der Unterwerfung Italiens und seit die ‚Stroh- und Schindelstadt' einer Marmorstadt gewichen war, grofser Luxus im Häuserbau ein. Mit der Zunahme der Zahl der Sklaven mufste das Haus bedeutend erweitert werden: man errichtete entweder Stockwerke für das Gesinde, oder baute nach dem Garten zu eigene Dienstwohnungen; ferner gruppierten sich in vornehmen Häusern um das atrium, tablinum und peristylium eine Reihe eleganter Räume; so Gemächer für die Hausfrau und die Töchter, sowie ihre Dienerinnen, Hallen zum Lustwandeln, Salons *(oeci)* und Konversationszimmer *(exedrae)*, mehrere Speisesäle *(triclinia)*, Studierzimmer *(bibliothecae)*, Gemäldegallerien *(pinacothecae)*, eine Hauskapelle *(sacellum, sacrarium)* oder wenigstens ein Platz mit Altar und den Bildern der Hausgötter *(lararium)*; aufserdem ein Badezimmer *(nymphaeum)*, Spielzimmer *(aleatorium)*, Backhaus *(pistrinum)* etc. Die Zimmer nach der Strafse zu,

rechts und links vom Haupteingang, waren oft vermietet und zu Läden und Schenken *(tabernae)* eingerichtet. Keller *(hypogaea)* waren selten; denn der Wein wurde in Amphoren abgefüllt und in besonderen, im oberen Teile des Hauses gelegenen Kammern *(apothecae)* aufbewahrt, wo der Rauch Zugang hatte (daher auch *fumaria* genannt).

Wenn zwei oder mehr Stockwerke errichtet waren, so liefen diese nicht über das ganze Haus weg, sondern waren nur über einzelne der im Erdgeschofs liegenden Räume erbaut; die Zimmer dieser Stockwerke dienten teils als Schlafkammern *(cenacula)* für Kinder und Sklaven oder als Arbeitsräume *(ergastula)* und Mietswohnungen (ebenfalls *cenacula*). Den gleichen Zweck hatten die erkerartigen Vorsprünge *(pergulae)*. Wir treffen auf den flachen und pavimentierten Dächern auch Gärten an und die Terrasse *(solarium)* hat ein auf Säulen ruhendes Dach zum Schutze gegen die Sonne.

2. *Innere Ausschmückung.* Von der gröfsten ursprünglichen Einfachheit schritt der Römer, der hierin viel Kunstsinn bewies, zum höchsten Luxus in der inneren Ausstattung des Hauses fort. Der Fufsboden *(solum)* wurde anfänglich aus einer Lage von Mörtel oder Lehm hergestellt (*pavimentum*, von pavio, παίω, stofsen). Dann begann man mit der einfachsten Art von Mosaik (*opus* ist dafür der allgemeine Name). Man legte nämlich zuerst nur kleine Stücke von Ziegeln (*opus signinum*, von der Stadt Signia), Backsteinen, Stein, Muscheln etc. in den Mörtel (opus oder pavimentum *ruderatum*), ferner Scherben *(pavimentum testaceum)* oder Marmorstückchen *(pavimentum marmoreum)*; endlich schritt man zu immer kunstvolleren Mosaik- oder Musivarbeiten fort, indem man aus buntem Marmor, Glas, Thon aufs kunstreichste dünne Stifte oder Stäbchen *(tessellae)* schnitt und auf weifsem Grunde einlegte, wodurch Malereien entstanden. Daher gehört das *pavimentum sectile,* wenn vieleckig geschnittene Stückchen buntfarbigen Marmors Malereien des Bodens bildeten, *pavimentum tessellatum,* wenn alle Marmorstückchen viereckig und dem entsprechend auch die Figuren waren; *pavimentum vermiculatum* ist ein Mosaikboden, in welchem buntfarbige Marmorstäbchen Gegenstände aus der Natur (Tiere, Blumen) darstellten; *pavimentum scalpturatum* oder *musivum* (von μουσεῖον, opus musivum) bestand darin, dafs man farbige Glasstifte zusammensetzte und sie mit behauenen *(scalpturare)* Steinchen unterbrach, um Schattierungen zu erzeugen; *pavimentum reticulatum* war ein Fufsboden, wenn die marmornen Würfel nicht auf eine der Seitenflächen, sondern auf eine Kante eingesetzt waren; endlich *pavimentum Alexandrinum* hiefs diejenige Mosaik, wenn auf weifsem Grunde nur Stäbchen von zwei Farben, z. B. rot und schwarz, eingelegt waren.

Seit Sulla wurde diese Kunst durch eigene Mosaikarbeiter *(musivarii)* sehr vervollkommnet und nicht nur der Fufsboden, sondern auch die Wände und Decken mit Mosaikmalereien ge-

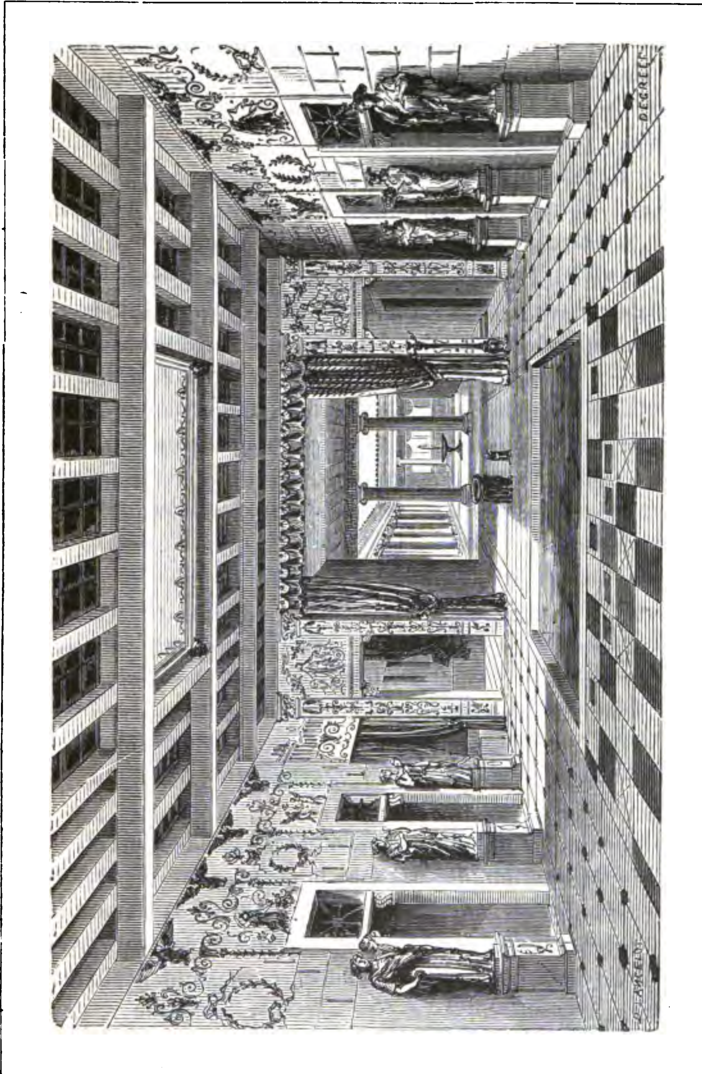


Fig. 51. Atrium im Hause des Pansa in Pompeji.

ziert. — Die *Decke*, ursprünglich nur mit Brettern verschlossen, wurde später entweder rostartig in Holz hergestellt, so dafs vertiefte Felder *(lacus, lacunar, laquear)* entstanden, die man kunst-

reich verzierte, oder sie wurde verkleidet und bemalt, mit Musiv oder Stuck geschmückt. Auch die *Wände (parietes)*, früher nur geweifst *(dealbare)*, wurden jetzt bemalt oder mit Marmorplatten *(crustae marmoreae)* belegt. (Namentlich in Pompeji war die Wandmalerei ausgebildet.) Die Säulen *(columnae)*, die entweder die Decken trugen oder besondere Gänge *(porticus)* bildeten, wurden aus dem edelsten Marmor genommen: teils von weifsem (parischem, pentelischem, hymettischem), teils von *gesprenkeltem* (numidischem, phrygischem, lakonischem). — Das *Licht* erhielten die inneren Räume meist von den Deckenöffnungen; in den oberen Stockwerken, selten in den unteren, hatte man auch Fensteröffnungen *(fenestrae, lumina)*, die mit Läden oder Vorhängen geschlossen wurden. Dann stellte man eigentliche Fenster von einem durchsichtigen Stein *(lapis specularis, Marienglas)*, später von Glas *(vitrum)* her (so in Pompeji). Die Römer fertigten bereits auch selbst Glas. — Die *Beleuchtung* geschah in alter Zeit durch Kienspäne oder Fackelbrände *(faces, faculae)*, doch waren Lichter aus Talg oder Wachs *(candelae sebaceae, cereae)* schon frühe bekannt; später kamen die Öllampen *(lucernae)* allgemein in Gebrauch. Die Lampe, gewöhnlich aus Terracotta oder Bronze, bestand aus einem flachen Ölbehälter mit einer Schnauze *(myxa)* für den Docht und einem Henkel oder Griffe; viele Lampen hatten zwei *(lucerna bilychnis)* oder mehrere Dochte; und die Lampe wurde entweder aufgehängt *(lucerna pensilis)* oder gestellt, oft auf einen hohen Ständer *(candelabrum)*. — Für *Heizung* sorgten nicht Ofen, sondern der Herd *(focus)*, aufgestellte Kohlenbecken *(camini)* oder tragbare Öfen *(fornax)*. Oder es wurde durch Röhren Wärme aus einem unterirdischen Ofen *(hypocaustum)* in die Zimmer geleitet.

An *Mobiliar* besafs das römische Haus nicht viel: es bestand im wesentlichen aus Tischen, Stühlen (*sella*, ohne, *cathedra*, mit Lehne), Sophas *(lecti)* und Schränken *(armaria)* zum Aufbewahren von Kleidern etc. Dazu kommen als kleinerer Hausrat *(suppellex)*: verschiedene Arten von *arcae*, als *arca argentaria*, Geldtruhe, *arca vestiaria*, Kleiderkoffer; *scrinia*, kleine Schränke, *cistae, loculi* und *capsae*, Körbe und Kästchen manchfacher Art; *abaci*, Prunk- und Schenktische, oft von edlem Holze *(citrus)*; endlich die verschiedenen Gefäfse *(vasa)*, vom einfachsten Geschirre bis zu den korinthischen Vasen *(vasa Corinthia)*. Hier seien noch genannt die *amplora*, ein weites irdenes Gefäfs mit Doppelhenkel, besonders zum Aufbewahren des Weines dienend; die *ampulla*, Flasche

von jeder Form (Fiola, Flacon) mit engem Halse, so die *ampulla olearia, potoria,* Öl-, Trinkflasche; *olla,* Topf u. s. f. — Einen hauptsächlichen Aufschwung hatte seit Ciceros Zeit die Herstellung von Vasen und anderem Geräte aus *Glas* genommen. *Spiegel (specula)* verfertigte man aus Metall, einer Mischung von Kupfer und Zinn, später von Silber und Glas.

Der Bau prachtvollster, palastartiger Wohnungen begann seit Sullas Zeit. Von da ab wurden die Atrien und Peristyle mit den schönsten Marmorsäulen geschmückt. Das Haus des Redners L. Crassus schätzte man auf 6 Millionen HS, das des P. Clodius auf 14 Millionen (= ca. 3 Millionen Mark), Cicero zahlte für sein Haus auf dem Palatin $3^1/_2$ Millionen HS. — Nach *Seneca* ep. 86, 6 ‚kam man sich arm und niedrig vor, wenn nicht alexandrinische und numidische Marmorplatten (an den Wänden) abwechselten ...‘ — Das Mobiliar pflegte in dieser Zeit sehr kostbar, geschmack- und kunstvoll zu sein; namentlich war das Citrusholz (vom Thujabaume) sehr gesucht. Cicero zahlte für einen Citrustisch 500 000 HS (= 100 000 Mark); es gab aber solche, die über eine Million kosteten. Unter den Vasen galten die *vasa murrhina,* von denen Pompejus die ersten aus dem Schatze des Mithridates nach Rom brachte, für die kostbarsten. Die *murrha* war wahrscheinlich Flufsspat. Der Konsular T. Petronius kaufte ein Becken aus Murrha für 300 000 HS (= 65 250 Mark). Grofse Pracht in Zimmergeräten entfaltete der Römer in seinem Speisesaale *(triclinium),* wo Möbel und Geräte aus Edelmetallen, Elfenbein und Schildpatt verziert prunkten und Purpurdecken auf allen Polstern lagen. — Alle Gefäfse von Metall waren entweder vasa *pura,* d. h. glatt und ohne erhabene Arbeit oder vasa *caelata,* ciseliert und aus getriebener Arbeit. Grofse Massen der kunstvollsten Trink- und anderer Geräte wanderten aus Griechenland nach Rom. *Plin.* hist. nat. 33, 2: ‚Wir trinken aus einer Menge edler Gesteine; wir überdecken die Becher mit Smaragden . . .‘ Seit Griechenlands und Asiens Unterwerfung war nicht nur das Tafel- *(argentum escarium, potorium),* sondern sogar das Küchengeschirr aus gediegenem Silber. Mit der Herstellung dieser Geräte waren verschiedene Handwerker beschäftigt, als Modellierer *(figuratores),* Giefser *(fusores, flatuarii),* Dreher und Polierer *(tritores),* Ciselierer *(caelatores),* Verfertiger von Reliefs aus Silberblech *(crustarii),* Vergolder *(inauratores, deauratores),* während die Silberhändler *(negotiatores argentarii, vascularii)* den Verschleifs besorgten.

§ 128. Das Landhaus (villa).

Ursprünglich war die *villa rustica* im eigentlichen Sinne ein gröfseres Bauerngut oder ein Komplex von Wirtschaftsräumen und Wohnungen mit Landbesitz. Hier diente die Villa nur den Zwecken des Land- und Ackerbaues. In dem Mafse aber, als der Luxus in der Hauptstadt zunahm, baute man in schöner landschaftlicher Umgebung Landhäuser mit prachtvoller Einrichtung und umgab sie mit Parkanlagen und Lustgärten. Im Unterschiede zur villa rustica heifst dieses Prachtlandhaus *villa urbana,* so ge-

nannt, weil es nach dem Muster der städtischen Palastbauten errichtet war. Diese Landhäuser dienten also in erster Linie nicht landwirtschaftlichen Zwecken, sondern als Aufenthalt des reichen Römers zur heifsen Jahreszeit. Die älteste Villa, von der wir wissen, war die des älteren Scipio Africanus zu Linternum in Kampanien, doch war sie noch einfach gegenüber den Landhäusern, die seit den Tagen Lukulls angelegt wurden; unter seinen Villen ragte die zu Tusculum durch ihre Pracht hervor. Seitdem überbot man sich im Anlegen prachtvoller Landhäuser, bei denen nicht nur im Inneren der gröfste Luxus entfaltet wurde, sondern die man von aufsen mit den schönsten Garten- und Parkanlagen, Fischteichen, Tiergärten etc. umgab. Eine solche Villa hatte, wie Sallust sagt, das Ansehen und den Umfang einer kleinen Stadt. Zugleich wurden Asien und Griechenland ihrer Kunstschätze beraubt und Statuen, Gemälde und Vasen nach den römischen Villen geschleppt, wofür wir an *Verres* ein Beispiel haben, der Sicilien der Kunstschätze beraubte. — Man baute Meere zu und trug Berge ab, um Raum für grofsartige Landhäuser zu gewinnen (*Hor.* Od. 3, 1, 33 sqq.: contracta pisces aequora sentiunt iactis in altum molibus; huc frequens caementa demittit redemptor ... dominusque *terrae fastidiosus*).

Selbst ein nicht überreicher Mann wie *Cicero* besafs mehrere Landhäuser, unter denen sein *Tusculanum* das schönste war, wo er auch der Erholung und stillen wissenschaftlichen Arbeit am besten leben konnte. Vgl. seine disputationes Tusculanae. Aufserdem hatte Cicero Landhäuser zu Arpinum, Formiae, Antium, Puteoli, Pompeji, Cumae und Astura. Für den Ackerbau und die gesamte Landwirtschaft wurde der Villenbau und das Anwachsen der Landgüter höchst nachteilig. *Hor.* Od. 2, 15 klagt: ‚iam pauca aratro iugera regiae ... nur wenig Raum mehr lassen dem Pfluge die Kolossalbauten, Teiche sieht man, ausgedehnter als der Lukrinersee, Myrtenwälder und Veilchenbeete verbreiten ihren Duft, wo früher der Besitzer sein Korn baute.‘ Lukullus zahlte für seine Villa bei Baiä (in welcher Kaiser Tiberius starb) 2 500 000 Drachmen. — Man wählte zur Anlage eines Landhauses gerne einen fruchtbaren Boden in anmutiger Gegend, wo gesunde Luft und gutes Wasser zum Wohnen einlud; am liebsten baute man an das Meer oder in die Nähe gröfserer Flüfse. Gesucht waren ferner die Güter in der Nähe der Stadt, die *villae suburbanae.* Die Umgebung von Tuskulum und Tibur und das milde Kampanien sah die meisten Villen. Von der grofsartigen Villa Hadrians bei Tibur (Tivoli) sind noch ansehnliche Reste erhalten.

§ 129. Die Familie. a) Die Ehe.

Wir haben von der Ehe nach ihrer öffentlich-rechtlichen (§ 58) und nach ihrer religiösen Seite (§ 125) bereits gesprochen; hier kommt sie nochmals nach privatem Charakter in Betracht.

Das römische Mädchen pflegte sich sehr jung zu verheiraten; zwar galt das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr als die gesetzliche Grenze der Mannbarkeit, aber nicht selten gingen Mädchen mit elf Jahren (*Tac.* ann. 12, 58), ja selbst mit zehn Jahren, die Ehe ein, doch war Verheiratung vom 13.—17. Lebensjahr das häufigste. Einerseits wegen dieser grofsen Jugendlichkeit und andererseits wegen der väterlichen Gewalt war der Wille des Vaters, bezw. der Eltern, bei Verheiratung der Töchter durchaus entscheidend, und gar oft wurde die Eingehung einer Ehe nur zwischen den Vätern der Brautleute ausgemacht und lernte die Tochter den Bräutigam vor der Hochzeit nicht kennen; doch sollte sie frei einwilligen *(consentire)*. — Die Verlobung geschah häufig durch Mittelspersonen und vor Zeugen *(sponsores)*. Der Verlobte *(sponsus)* schenkte der künftigen Gattin ein Handgeld *(arrha, arra)*, einen einfachen eisernen Ring und überdies beliebige Brautgeschenke. Am Tage vor der Hochzeit weihte die Braut ihr bisheriges Spielzeug und Puppen *(pupae)* den Göttern, ebenso legte sie das Mädchenkleid *(toga praetexta)* ab. Der Brautschmuck bestand vor allem in einem viereckigen, feuerfarbenen Kopftuche *(flammeum)* oder Brautschleier von solcher Länge, dafs er die Braut vom Kopfe bis zu den Füfsen bedeckte. Darunter trug die Braut *(nupta)* ein rotgelbes Haarnetz *(reticulum)* und einen Kranz von selbstgepflückten Blumen und als Kleid die *tunica recta* oder *regilla* (aus *einem* Stücke bestehend und gerade herabfliefsend). Die Hochzeitsfeier fand in der Heimführung *(deductio)* der Braut in die Behausung des Mannes ihren Abschlufs. Ursprünglich wurde nämlich am Morgen des Hochzeitstages, nachdem der Ehekontrakt *(tabulae nuptiales)* geschlossen, die Brautleute ihre Zustimmung gegeben, die Brautführerin *(pronuba)* die Braut dem Bräutigam zugeführt und die religiösen Ceremonien vollendet waren, worauf die Anwesenden die Eheleute mit „*feliciter*“ begrüfsten [1], im Hause der Braut das Hochzeitsmahl *(cena nuptialis)* eingenommen und dann erfolgte bei einbrechender Dunkelheit der feierliche Hochzeitszug, wobei der Braut Rocken und Spindel, die Symbole der Häuslichkeit, nachgetragen wurden. Unter Fackelbegleitung (*Martial.* 12, 42, 3: praeluxere faces, velarunt flammea

[1] Zum Zeichen der Unterwürfigkeit pflegte bei der Kopulation die Braut zum Bräutigam zu sagen: quando (ubi) tu Gaius, ego Gaia, d. i. wo und wann immer will ich deine getreue Gefährtin sein — eine Erinnerung an die Gaia Caecilia, Gattin des Tarquinius Priscus.

voltus), Flötenspiel und Hochzeitsgesängen, in welchen namentlich der Ruf *Talassio* (talassio, talassio = dem Talassius, einem alten Hochzeitsgotte) wiederkehrte, zog man nach der Wohnung des Bräutigams, wo die Braut die Thürpfosten mit Öl bestrich und mit wollenen Binden umwand, sich dadurch in den Schutz des Hauslaren stellend, und dann, um nicht den Fufs anzustofsen und so Anlafs zu einem bösen Omen zu geben, über die Thürschwelle ins Haus gehoben wurde. Im Atrium, wo der lectus oder *torus genialis* stand (*Cic.* Cluent. 5, 14. *Hor.* Ep. 1, 1, 87), betete sie zu den Göttern um eine glückliche Ehe, und zündete, indem sie vom Bräutigam feierlich in die Gemeinschaft von Feuer und Wasser (*igni et aqua accipere,* vgl. das Gegenteil igni et aqua interdicere), d. h. zur Teilnahme am häuslichen Leben und Gottesdienste aufgenommen wurde, mit einer aus Weifsdorn *(spina alba)* bestehenden Fackel das Herdfeuer an. Am Tage nach der Vermälung wurde von dem Ehepaar ein kleines Nachmahl (*repotia. Hor.* sat. 2, 2, 60: ille repotia, natales aliosve dierum festos celebrat) gegeben, wobei die junge matrona zum erstenmale in der faltenreichen Stola der verheirateten Frauen erschien und den Göttern des neuen Hauses ihr erstes Opfer darbrachte.

Was die *Stellung* betrifft, welche die Frau im römischen Familienleben einnahm, so war diese wenigstens bis in die Zeit der Bürgerkriege eine viel würdigere, als diejenige der griechischen und orientalischen Frauen. Bei dem hohen Familiensinne des Römers in der guten Zeit und dem patriarchalischen Zuge, der sein Haus beherrschte, hatte die Hausfrau *(matrona, mater familias)* eine sehr geachtete und selbständige Stellung im Hause; von jener sklavischen Erniedrigung der Frauen, selbst in Griechenland, weifs man in Rom nichts, vielmehr grenzte die Hochachtung, welche man der Matrone hier erwies, an Ehrfurcht, was wiederum wohlthätig auf die Heilighaltung der Ehe zurückwirkte. Strenge Zucht und Sitte zeichnete in dieser Hinsicht die römische Familie aus und Sittsamkeit wurde von der Gattin unbedingt verlangt. Die ‚mater familias‘ gebietet im Hause, leitet Erziehung und Unterricht der Kinder, besorgt das Hauswesen, spinnt und webt (vgl. *Lucretia* bei *Liv.* 1, 57), ist aber von gewissen knechtlichen Arbeiten, wie Mahlen und Kochen, befreit; sie nimmt auch am häuslichen Mahle teil, wobei sie aber sitzt. Im ganzen ist sie auf den engen Kreis ihres Hauses angewiesen, denn ein freies Hinaustreten ins öffentliche Leben galt für unpassend. Erschien sie in der Öffentlichkeit, was nur mit Wissen des Mannes und in Begleitung geschah, so machte alles der Matrone Platz; im Hause wurde sie mit dem stolzen Namen *‚domina‘* angeredet. — Die Frau blieb immer Herrin ihres in die Ehe gebrachten Vermögens; war es bedeutend, so liefs sie es durch einen besonderen *procurator* verwalten (*Cic.* Caecin. 5, 14). Der Würde der Ehe wegen sah man eine *zweite* Verheiratung nicht gerne. *Ehescheidung* war lange in Rom höchst selten; als erste Scheidung wird die des Sp. Carvilius 234

v. Chr. gemeldet, der seine Gattin aus einem triftigen Grunde entliefs und gleichwohl Tadel fand. Nicht Gesetze, sondern die gute Sitte schützte die Heiligkeit der Ehe; Zwistigkeiten zwischen Eheleuten pflegten diese im Heiligtum der *dea viriplaca* zu schlichten. Die echte Frau soll sein: lanifica, pia, pudica, domiseda. — Als berühmtes Vorbild einer römischen Matrone war aus alter Zeit neben der erwähnten *Lucretia* noch die *Veturia*, Mutter Koriolans, und aus späterer Zeit *Cornelia*, die Mutter der Gracchen, gefeiert; berühmt aus der Kaiserzeit *Arria*, Gemahlin des Caecina Pätus, deren Seelengröfse *Tac.* ann. 12, 52 und 16, 34 und besonders *Plin.* ep. 3, 16 schildern; sowie ihre Tochter, die jüngere *Arria*, und ihre Enkelin *Fannia*. — Höhere Bildung besafsen in älterer Zeit nur wenige Frauen; so die genannte *Cornelia*, welche bei ihren Söhnen viel für Ausbildung in griechischer Sprache that (*Cic.* Brut. 27, 28. *Tac.* de orat. c. 28); ferner *Laelia*, die Gemahlin des Augurn Scävola; *Cornelia*, Tochter des Metellus Scipio; *Rhea*, Mutter des berühmten Q. Sertorius u. a.

Seit den Bürgerkriegen, sodann mit der Einkehr orientalischer Üppigkeit in die Weltstadt und vollends in der Kaiserzeit wurden aber die Bande der Ehe und des Familienlebens gelockert; Ehescheidungen waren alltäglich, und tiefe Sittenlosigkeit ergriff selbst die Frauen. Vergeblich suchte Augustus durch Ehegesetze *(Iuliae rogationes)* der Krankheit zu steuern; diese halfen nichts, das Übel war zu allgemein, der religiöse und sittliche Sinn verschwunden, so dafs Polizeigesetze die gesunkene Moralität nicht mehr herstellen konnten.

§ 130. b) Die Kinder und ihre Erziehung.

1. Wie ausgedehnt die Gewalt *(patria potestas)* des römischen Familienvaters gegen seine Kinder war, sahen wir § 59. Darauf beruhte auch das Recht, dafs der Vater seine in rechtmäfsiger Ehe erzeugten Kinder, wenn er sie nicht anerkennen wollte, aussetzte *(exponere)*, und merkwürdigerweise beginnt die römische Geschichte mit einer Aussetzung (des Romulus und Remus). Zwar soll schon Romulus das Recht der Aussetzung dahin beschränkt haben, dafs die erstgeborenen Töchter und alle Söhne aufgezogen werden mufsten; gleichwohl befahlen noch die Zwölftafelgesetze die Aussetzung mifsgestalteter *(monstrosi)* und schwächlicher Kinder, und die Geschichte zeigt, dafs man nicht selten die gesetzliche Erlaubnis auf gesunde Kinder ausdehnte. Man pflegte bisweilen die an Unglückstagen geborenen Kinder auszusetzen, wie z. B. alle am Sterbetage des geliebten *Germanicus* (19 n. Chr.) geborenen Kinder ausgesetzt wurden. Neugeborene, die man nicht in den Flufs warf, pflegte man in Rom häufig an der sogen. Milchsäule *(columna lactaria)* beim Gemüsemarkt auszusetzen, wo Christen, seit es solche in der Stadt gab, die Unglücklichen auflasen („praetereunte misericordia“, indem die christliche Mildthätigkeit herumging, *Tertull.*).

Das Los der Unglücklichen *expositi (proiecti)* war, wenn sie nicht dem Hunger, der Kälte oder wilden Tieren erlagen, sondern von Heiden aufgelesen und als Findelkinder *(altelli, alumni)* aufgezogen wurden, meist ein äufserst trauriges. Denn das Findelkind galt, mochte es auch von vornehmer Herkunft sein, immer als Sklave, mit welchem der „Nährvater“ *(nutritor)* nach Willkür verfahren konnte: es diente im Hause desselben als Sklave oder wurde in Sklavendienst verkauft, bisweilen verstümmelt und zum betteln abgerichtet u. dgl. Erst die christlichen Kaiser verboten die Aussetzung und erklärten die Tötung eines Kindes durch den Vater für paricidium. War ein Kind geboren, so legte es die Amme vor den Vater auf die Erde. Dieser konnte, wie eben gezeigt, dasselbe von sich weisen, d. i. nicht anerkennen, oder er hob es auf *(suscipere, tollere)* und liefs es mit den Füfsen die Erde berühren, eine symbolische Handlung, wodurch der Vater die Anerkennung und seinen Willen, das Kind am Leben zu erhalten, aussprach. In den ersten Tagen nach der Geburt wurden mit dem Kinde mancherlei religiöse und abergläubische Gebräuche vorgenommen. Man sprach Gebete zur *Ops* (der kinderpflegenden Mutter Erde), zur Juno, zu Herkules, und für jeden einzelnen Lebensmoment und -Akt wurde eine besondere schützende göttliche Macht angerufen. Der neunte Tag bei einem Knaben, der achte bei einem Mädchen war der *dies lustricus* (Reinigungstag), wo man das Kind unter Gebet und Opfer reinigte *(lustratio)* und ihm einen Namen gab (daher auch *sollemnitas nominum* genannt). Daran schlofs sich ein Familienfest mit einem Mahle; man pflegte an diesem Tage die Neugeborenen mit Spielsachen *(crepundia)* und Puppen *(pupae)* zu beschenken. Um das Kind gegen Zauberei *(fascinum)*, besonders vor Beschreiung (*mala lingua*, böse Zunge, *Verg.* ecl. 7, 28) und bösem Blicke (*oculus fascinans* oder *obliquus*, *Verg.* ecl. 3, 103. *Hor.* ep. 1, 14, 37) zu schützen, hing man ihm eine Kapsel mit einem Zaubermittel oder Amulet um den Hals. Vornehme Kinder trugen eine goldene *(bulla aurea)*, arme eine lederne *(bulla scortea)* Kapsel. Die goldene Bulle, ursprünglich eine Auszeichnung patricischer Kinder, blieb immer ein Vorrecht der Kinder von Senatoren, Rittern, überhaupt der Nobilität. Der Knabe trug die bulla bis zum 15. Jahre, wo er sie mit der toga praetexta ablegte, das Mädchen bis zur Verheiratung.

Die Geburten wurden während des Freistaates nicht öffentlich in Listen eingetragen; doch war es seit Servius Tullius üblich, bei der Geburt eines Kindes ein Geldstück in das Ärar der *Iuno Lucina*, bei einem Todesfalle ein

solches in dasjenige der *Venus Libitina* (Totengöttin) und bei Anlegung der toga virilis eines in den Tempelschatz der *Iuventus* zu geben, woraus man vielleicht auf den Stand der Bevölkerung schlofs. Erst Kaiser Mark Aurel verordnete, dafs der Vater eines Neugeborenen innerhalb 30 Tagen die Geburt im Ärar des Saturn melde *(profiteri, professio),* worauf ein amtlicher Eintrag erfolgte; in den Provinzen geschah die Meldung bei den *tabularii publici* (Archivbeamten). Diese Listen hiefsen *tabularia populi.* Seit Julius Cäsar wurden die Geburten vornehmer Kinder auch im „römischen Tagblatt“ *(acta populi diurna)* veröffentlicht.

2. *Erziehung.* Das römische Kind erhielt seine Erziehung durchaus nur im elterlichen Hause, und zwar fiel der Mutter der Hauptteil der körperlichen und geistigen Erziehung zu. Ammen *(nutrices)* wurden erst in der Kaiserzeit allgemein. Die echte mütterliche Erziehung nennt *Tacitus* dial. de or. c. 28 *‚in gremio et sinu matris educari‘* im Gegensatz zu ‚in cella *emptae nutricis*‘ und er schildert, wie in der bessern Zeit die Mutter ‚sanctitate quadam ac verecundia‘ über die Spiele und Erholungen der Kinder wachte und ihren höchsten Ruhm (praecipua laus) darein setzte, das Haus zu besorgen und der Erziehung der Kinder obzuliegen. Erst später wurde die Erziehung besonders griechischen Gouvernanten, gewöhnlich Sklavinnen, überlassen (*Tac.* l. c. c. 29: at nunc natus infans delegatur *Graeculae alicui ancillae*). Überhaupt kannte man vor der Kaiserzeit fast nur *Privaterziehung.* Der Staat bekümmerte sich durchaus nicht um Erziehung oder Schule. „Die Römer,“ sagt *Cic.* republ. 4, 2, „haben gewollt, dafs die Erziehung weder durch Gesetze bestimmt und geregelt werde, noch dafs man sie öffentlich und einförmig für alle gleich einrichte.“ Die Mutter leitete nicht blofs die körperlichen Beschäftigungen, Erholungen und Spiele, sondern lehrte die Kinder anständiges Benehmen gegen das Alter, Ehrfurcht *(pietas)* gegen die Götter, strenge Sitte und Zucht in Wort und Betragen, Mäfsigkeit und Einfachheit *(frugalitas),* so dafs, wie Tacitus an obiger Stelle weiter sagt, die echte, wahre und unverdorbene Kindesseele sich gerne den guten Künsten (bonis artibus) weihte. Der Mutter fiel also recht eigentlich der religiös-sittliche Teil der Erziehung zu, und es mufste ihr Einflufs bei der ehrfurchtgebietenden Stellung, welche die mater familias einnahm, mächtig auf die jugendlichen Gemüter wirken.

Nicht selten indes vertrat auch eine ältere Verwandte die Stelle der Mutter (aliqua maior natu propinqua, cuius probitati spectatisque moribus omnis eiusdem familiae soboles committeretur, coram qua neque dicere fas erat, quod turpe dictu neque facere, quod inhonestum factu videretur. *Tac.* a. a. St.).

Der Vater dagegen nahm den heranwachsenden Knaben mit zur Feldarbeit und lehrte ihn allerlei Hantierungen, wohl auch reiten, schwimmen, die Waffen handhaben, führte ihn zu geselligen Zusammenkünften und aufs Forum und erteilte in älterer Zeit ebenso den ersten Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen, so gut er vermochte (*Cic.* rep. 1, 22; 2, 21. *Tac.* ann. 6, 15). Noch Cicero zog es vor, seine Kinder selbst zu unterrichten (ad Attic. 8, 4; ad Quint. fr. 2, 13), wie auch *Atticus* von seinem Vater in allen Zweigen der Jugendbildung unterrichtet wurde (*Cornel. Nep.* Att. 1), vor allen aber der alte *Cato*.

In der ganzen älteren Erziehung herrschte die *praktische* Richtung vor; der Knabe sollte ein in Haus und Staat brauchbarer Mann, also ein verständiger Hausvater und guter Bürger werden. Alle guten Eigenschaften lagen dem Römer in der *virtus* und der *frugalitas:* jenes charakterisiert den wahren Staatsbürger, dies den wahren, biedern Hausvater. Beide Tugenden aber zeigte der Mann, wenn er tauglich war für *Ackerbau* und *Krieg;* daher alles Erziehen und Lehren auf beides abzielte und darin war — suus cuique parens pro magistro (*Plin.* ep. 8, 14); dies die severa patris disciplina (*Tac.* ann. 6, 15). Öfters wurden die Kinder, vor allem die Knaben, bei des Vaters Bruder *(patruus)* erzogen. Im ganzen war die Erziehung rauh und auf Abhärtung gerichtet, eine Erziehung, die *Horaz* so gerne zurückgerufen hätte [1]; nicht zu reden von der strengen Gesinnung *Katos,* der mit ‚parsimonia, duritia et industria — in agro colendo, saxis Sabinis, silicibus repastinandis atque conserendis‘ seine Jugend hinbrachte.

Höher jedoch noch stellte man die *Sittlichkeit* bei den Kindern, weswegen alles vermieden wurde, was ihnen sittlichen Anstofs geben könnte; es galt der Grundsatz, den *Juvenal* (14, 45) aufstellte [2]. — Einen besondern Teil der häuslichen Belehrung bildete auch die Erzählung ruhmvoller Thaten der römischen Vorzeit. Nicht nur wurde bei Tische, wo die Knaben ihren Platz hatten,

---

[1] Sed rusticorum mascula militum
Proles Sabellis docta ligonibus
Versare glebas et severae
Matris ad arbitrium recisos . . .
Od. III. 6, 37.

[2] Nil dictu foedum visuque haec limina tangat,
Intra quae puer est . . . .
Maxima debetur puero reverentia. Si quid
Turpe paras, ne tu pueri contempseris annos.

‚de clarorum virorum laudibus et virtutibus‘ (*Cic.* Tuscul. 4, 2. Brut. 19, 75) gesungen, sondern auch die Reden *(laudationes)* bei Trauerfeierlichkeiten und die Ausstellung und Bekränzung der Ahnenbilder bei Familienfesten sollten den Sinn für hohe Thaten in der Jugend wecken, was Polybius als ein treffliches pädagogisches Mittel preist, die Knaben zum Guten und Edlen anzueifern. Es fehlte dem römischen Kinde auch nicht an *Spielen*, wozu besonders das *Ballspiel* mit ausgestopften Fangbällen *(pilae)* und mit luftgefüllten *(folles)*. Dieses Spiel wurde von mehreren Personen zugleich mit grofser Kunstfertigkeit betrieben. Beliebt war ferner das Spiel mit Nüssen, mit dem Kreisel *(turbo)* und dem Reif *(trochus)*.

In dieser im allgemeinen gesunden Erziehungsmethode trat mit dem letzten Jahrhundert der Republik ein Wendepunkt zum schlimmeren ein, und diese Umgestaltung hängt mit dem Verfalle des ehelichen und Familienlebens aufs engste zusammen. Was das Schlimmste für die Erziehung war: es fiel der Einflufs der Mutter weg. Die Mütter pflegten jetzt die neugeborenen Kinder einer Amme und Erzieherin, zu welchem Berufe man vorzugsweise griechische Sklavinnen (*Graecula* aliqua *ancilla*, klagt Tacitus a. o. St.) verwendete, zu überlassen, und waren die Kinder etwas erwachsen, so kamen sie völlig in die Aufsicht und den Unterricht eines Hauslehrers (Pädagogen), der ebenfalls ein Sklave war.

Als Sklaven ohne alle Tugendgesinnung und höheres Streben konnten diese Erzieher nur nachteilig auf die jugendlichen Gemüter einwirken. „Mit den Fabeln und Albernheiten dieser Leute“ (der Ammen und Pädagogen), fährt Tacitus a. o. St. fort, „werden jetzt die zarten und noch ungebildeten Gemüter der Kinder sogleich erfüllt, und keiner im ganzen Hause hält das für wichtig, was er in Gegenwart seines jugendlichen Herrn sagt und thut, weil die Eltern selbst ihre Kinder weder an Ehrbarkeit noch Bescheidenheit gewöhnen . . .“

Was die *Mädchen* betrifft, so wurden sie in älterer Zeit ganz von der Mutter erzogen; sie spannen, woben, strickten und halfen im Hauswesen. Erst in der Kaiserzeit wurde das Mädchen fast ganz von der Mutter losgelöst, von einer Amme erzogen oder einer Gouvernante unterrichtet, wenn es nicht etwa bei einem Hauslehrer Unterricht erhielt oder die Schule besuchte, wie die Knaben.

3. Die Erziehung im elterlichen Hause dauerte bis zu der Zeit, wo der Knabe die scharlachverbrämte Kindertoga *(toga praetexta, liberior)* ab- und die Männertoga *(toga virilis)* anlegte. Das *dare togam* (virilem), dem Ritterschlage vergleichbar, womit die Mündigerklärung verbunden war, erfolgte gewöhnlich mit dem zurückgelegten 15. Lebensjahre. Der Jüngling weihte am Feste der

Liberalia (17. März) seine Bulla den Laren, denen er zugleich opferte; dann legte er die einfach weifse Männertoga an und stellte sich, begleitet vom Vater oder Vormund, von Verwandten, Freunden und Klienten, auf dem Forum dem Prätor vor, worauf er in feierlichem Zuge auf das Kapitol stieg und, nachdem sein Name in die Bürgerrollen *(libri iuniorum)* eingetragen war, zahlte er im Tempel der Iuventus ein Geldstück und brachte den Göttern ein Opfer dar. Ein Gastmahl schlofs die Feierlichkeit. Die Feier, wie auch das nächstfolgende Jahr hiefs *tirocinium*. Der Jüngling trat nun (als *tiro*) ins öffentliche Leben und begann entweder seine militärische Probezeit *(tirocinium militare)*, indem er sich dem Gefolge eines Feldherrn anschlofs und sich auf den Offiziersdienst einübte; oder, wenn er sich der staatsmännischen Laufbahn widmen wollte, trat er nicht sofort als Sachwalter auf, wozu er berechtigt war, sondern machte unter einem Juristen oder Redner seine Lehrzeit durch *(tirocinium fori)*, oder besuchte wohl auch eine auswärtige Schule, besonders Athen (*Cic.* ad Attic. 12, 32 und *Hor.* ep. 2, 2. 42). Dann erst trat er auf dem Forum seine Thätigkeit an *(forum attingere, Cic.* ad fam. 5, 8).

§ 131. Unterricht und Schule.

1. Einen planmäfsigen, einheitlichen Schulunterricht haben die Römer bis in die späte Kaiserzeit kaum gekannt; überhaupt war alles, was Erziehung und Unterricht betraf, lediglich Privatsache. Zuerst unterrichtete der Vater (s. § 130) seine Kinder selbst in den elementarsten Kenntnissen. Sodann treffen wir sehr frühe schon die Einrichtung, dafs ein gebildeter Sklave, besonders griechischer oder syrischer Herkunft, die Stelle eines *Hauslehrers* vertrat und die Kinder des Hausherrn unterrichtete; häufig schickten Verwandte oder befreundete Familien ihre Kinder, damit sie an diesem Unterrichte teilnähmen, so dafs derselbe Sklave Privatlehrer für mehrere Familien war. So genofs Cicero mit seinen Vettern denselben Unterricht. Erst als die Zahl der Sklaven in einem Hause wuchs, hielten vornehme Familien mehrere *servi litterati*, von denen jeder ein einzelnes Lehrfach gab. Ein Schritt weiter war es, dafs gebildete Freigelassene (denn freigeborene Römer thaten dies kaum) Privatschulen errichteten, wohin die Eltern ihre Kinder schickten. Als *Schullokale* dienten gewöhnlich ärmliche Buden oder Lauben *(pergulae)* am Forum oder anderen öffentlichen Plätzen und Kreuzwegen (*trivia*, woher *trivium* und

scientia trivialis für die Elementarfächer). Solche Privatschulen erhielten den Namen *schola* oder *ludus* (mit und ohne *litterarius*). Die erste Schule Roms wird im Jahre 449 v. Chr. erwähnt (bei Gelegenheit der Nachstellung des Decemvir App. Claudius gegen Virginia); eine andere wird 337 v. Chr. in Tusculum genannt. Von da ab scheint es stets mehrere Privatschulen in Rom gegeben zu haben. Zur Beaufsichtigung und Begleitung der Kinder auf dem Schulwege war ein eigener Sklave, *paedagogus* (παιδαγωγός = Knabenführer) bestellt, der auch die Schulutensilien, wie Tafel und Federbüchse (*capsa, loculi, theca* calamaria, graphica)[1] nachtrug (servus *capsarius*). Da der paedagogus zu Hause den Schülern im Unterrichte nachhalf und wohl auch einzelne Fächer selbständig lehrte und die Kinder beaufsichtigte (als Hofmeister), wurde sein Name allmählich gleichbedeutend mit Erzieher und Lehrer.

Die *Bezahlung* der Privatlehrer *(ludi magistri)* war nicht hoch, das Schulgeld *(merces)* gering und wurde monatlich bezahlt. Doch gaben die Eltern an gewissen Festtagen Geschenke; so besonders am Feste der *Quinquatrus* (vgl. S. 200) des *Minerval.* Der Unterricht dauerte im Jahre nur acht Monate[2], von den Iden des Juni bis zu den Iden des Oktober waren Ferien und ebenso an einigen Festtagen, wie namentlich an den genannten Quinquatrus im März, wo das Schuljahr zu Ende war (*Hor.* ep. 2, 2, 197).

2. *Lehrer und Lehrgegenstände.* Es entwickelten sich im Laufe der Zeit drei Abstufungen im römischen Unterrichtswesen: *elementarer, grammatischer* und *rhetorischer* Unterricht.

a) Der *Elementarunterricht,* wie er bis nach den punischen Kriegen allein vorkam, umfaſste Lesen, Schreiben und Rechnen. In diesen Fächern wurden in der That nur die notdürftigsten *elementa* gegeben und es herrschte weder Plan noch Methode. Man lernte soviel, als man unmittelbar fürs Leben brauchte; denn die gesamte römische Bildung der älteren Zeit war eine praktische, der *Nutzen* nahezu der einzige Beweggrund des Lernens. Man fragte nur: welche Kenntnisse sind den Bedürfnissen des Bürgers und Staates entsprechend. Die sogen. *freien Künste,* wie Musik, Philosophie etc., die zum Begriffe von *Humanität* bei den Griechen gehörten, lagen auſser dem Gesichtskreise des früheren Römers.

Im Lesenlernen war das *Syllabieren* üblich (die Buchstabiermethode bei den Griechen). Im Schreiben übte sich der Anfänger dadurch, daſs

---

[1] *Iuven.* sat. 10, 116: quisquis adhuc uno partam colit asse Minervam, Quem sequitur *custos* angustae vernula capsae.

[2] *Hor.* sat. 1, 6, 75: ibant *octonis* referentes *Idibus* aera.

er in Holztafeln eingeschnittene Buchstaben nachmachte, bis er dann mit dem Griffel *(stilus)* auf Wachstafeln schrieb. Mit dem Lesen und Schreiben ging das Auswendiglernen Hand in Hand, und zwar memorierte der Schüler die zwölf Tafeln oder die ‚dictata magistri', d. i. der Lehrer trug, weil die Bücher mangelten, das zu Lernende oft und so lange vor, bis die Schüler es behalten hatten (*Hor*. ep. 1, 18, 12: Sic iterat voces ..., ut puerum saevo credas *dictata* magistro reddere ..., und ib. 2, 1, 70: memini quae plagosum mihi parvo Orbilium *dictare,* und *Cic.* ad Quint. fr. 3, 1, 4: meam [epistulam] in illam omnes pueri tanquam dictata perdiscant). Beim Lesenlernen bediente man sich auch elfenbeinerner Buchstaben und anderer Dinge, um die Kinder (denn der Unterricht begann gewöhnlich im siebenten Lebensjahr) spielend einzuführen (*Hor*. sat. 1, 1, 25: ut pueris olim dant *crustula* blandi Doctores, elementa velint ut discerè prima). Am eifrigsten jedoch wurde das Zählen *(numerare)* und Rechnen *(calculare)* betrieben, was mit grofsen Schwierigkeiten verbunden war wegen der umständlichen Zahlzeichen. Während wir mit unseren Zifferzahlen z. B. 99 mit zwei Zeichen schreiben, brauchte der Römer dazu zehn Stellen (LXXXXVIIII); sodann fehlte ihnen ein Zeichen für Null, und ein Zifferrechnen in heutiger Weise war ihnen somit rein unmöglich. Sie ersetzten diesen Mangel einmal durch das *Fingerrechnen (digitis numerare)* und weiter durch den Gebrauch des Rechenbrettes *(abacus)*. So drückten sie durch 18 verschiedene Stellungen und Figuren der linken Hand die neun Einer und neun Zehner und durch ebensoviele Stellungen der rechten Hand die neun Hunderte und neun Tausende aus. *Cic.* ad Attic. 5, 21, 13: hoc quid intersit (es handelt sich um Zinsen), si *tuos digitos* novi, certe habes subductum. Das zweite Rechenmittel war der *abacus,* eine rechtwinkelige Platte von Stein oder Metall mit Rinnen oder Vertiefungen, in welchen bewegliche Stifte mit Knöpfen laufen, durch deren Verschieben Zahlen addiert oder subtrahiert werden. Denn nur für diese zwei Funktionen diente der gewöhnliche abacus. Doch bediente man sich zum Addieren und Subtrahieren auch eines Brettes und der Rechenpfennige (*calculi,* Rechensteinchen). Das Brett war in Kolumnen geteilt, von denen jede eine Zahlstelle bezeichnete. Das Rechenbrett kam im Hause und im Laden wie bei den öffentlichen Kassen bei Einnahme und Ausgabe zur Anwendung und das Verfahren war ein ganz mechanisches. Für Multiplikation und Division gebrauchte man den viel schwierigeren *pythagoreischen Abacus.* Nicht zu verwechseln mit diesen Arten des Abacus ist der geometrische Abacus, eine mit feinem Sande bestreute Tafel, auf welche man die geometrischen Figuren mit dem Stilus zeichnete. — Manche Familien hielten einen eigenen Rechenlehrer *(calculator)* im Hause für ihre Kinder.

Der allgemeine Name für Lehrer ist *ludi magister,* dagegen heifst der *Elementarlehrer grammatista* oder *litterator,* beide Bezeichnungen nicht zu verwechseln mit *grammaticus* und *litteratus,* s. u.[1]

b) Schon seit den punischen Kriegen, namentlich aber seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr., trat eine Verbesserung im Un-

---

[1] Die Römer sagten: educat *nutrix,* instituit *paedagogus,* docet *magister.* Ferner: *litterator* ruditatem eximit, *grammaticus* doctrina instruit, *rhetor* eloquentia armat.

terrichtswesen ein, indem zu den elementaren Fächern in Folge griechischen Einflusses als *humanistisches* Fach die Lektüre von Klassikern hinzukam. Hauptsächlich war es *Homer,* der viel gelesen wurde (*Hor.* ep. 2, 2, 41: Romae nutriri mihi contigit atque doceri, Iratus Graecis quantum nocuisset Achilles) und womit man die Lektüre anfing. Deshalb war es nötig, dafs der Knabe die *griechische* Sprache lernte. Diesen Unterrichtszweig vertraten sowohl in den Familien als in Privatschulen die Sprachlehrer (*grammatici* oder *litterati).* Für Schulzwecke hatte schon Livius Andronicus († 204 v. Chr.) die Odyssee ins Lateinische übersetzt; doch ward der griechische Homer immer eifrig in den Schulen gelesen, und seit dem augusteischen Zeitalter wurden auch römische Dichter wie *Vergil* und *Horaz* (*Quinctil.* inst. orat. 1, 8, 5: optime institutum est, ut ab Homero atque Vergilio lectio inciperet) als Lese- und Lehrstoff verwendet, wie die ‚carmina Livi‘ sc. Andronici (*Hor.* ep. 2, 1, 69). An die Lektüre schlofs sich die Besprechung von Realien, wie der Mythologie, Geschichte, Geographie und selbst Metrik und Astronomie, wie *Cicero* de orat. 1, 42 angiebt. *Musik* fand nur untergeordnete Berücksichtigung, die sehr gegen den Eifer absticht, womit die Griechen die feinere Musik pflegten. Das Gleiche gilt von der *Gymnastik,* die lange nicht in dem Grade betrieben wurde, wie die Agonistik bei den Griechen.

c) Eine *dritte Stufe* von Unterricht, der *grammatisch-rhetorische,* kam seit den Tagen Ciceros in Aufnahme, indem der Schüler aus dem Unterrichte des grammaticus in den des *rhetor* überging, wo der junge Mann in der Rhetorik sich übte und die Staatsberedsamkeit für eine politische Laufbahn studierte. Die Griechen waren die Lehrmeister der Römer in den rhetorischen Studien. Bald nahmen die Grammatiker und Rhetoren auch die *Philosophie* in ihre Unterrichtsgegenstände auf. In den Schulen der Rhetoren fertigte man Aufsätze, behandelte gestellte Themata und übte sich in der Dialektik und im Vortrag. Der Rhetor war übrigens von allen Lehrern der angesehenste und seit Kaiser Vespasian bezog er ein festes *Honorar* (10 000 HS) im Jahre.

Vespasian errichtete auch die erste *öffentliche* oder *Staatsschule* und Quintilian soll der erste öffentliche professor eloquentiae gewesen sein. Von da ab nahmen sich die Kaiser um das Schulwesen an und legten den Grund zu den römischen Universitäten.

Während im allgemeinen der Unterricht beim römischen Knaben vom 7.—17. Lebensjahre, d. i. bis zum Anlegen der toga virilis dauerte, setzte der junge Mann die rhetorischen Übungen auch später noch fort.

Die *Schulzucht* war sehr strenge, körperliche Züchtigung ganz gewöhnlich, und zwar gab es Schläge mit der Rute *(ferula)* oder mit der Peitsche *(scutica)* und Geifsel *(flagellum)* auf den Rücken (*Hor.* sat. 1, 3, 120 f.), und Horazens ‚*magister plagosus*' (ep. 2, 1, 70) fand sich in vielen Schulen vor.

§ 132. Die Kleidung.

Kleidung und Tracht *(vestis, vestimentum)* der Römer (und der Griechen) unterschied sich wesentlich von der unsrigen; eng anschliefsende Oberkleider kannten sie nicht. Klima und Streben nach Abhärtung bedingten in der älteren Zeit die Einfachheit der Kleider. Im allgemeinen waren die Gewandstücke teils *indumenta* (in-duo, ἐνδύματα), die mehr wie die moderne Kleidung am Leibe getragen wurde; teils *amictus* (am-icio, περιβλήματα), wozu jede Art von *Um-* oder *Überwurf* gehörte. Man unterscheidet daher *indutus* und *amictus;* ersteres ist man in der tunica, letzteres in der toga.

1. *Männerkleidung.* Der Römer hatte nur zwei wesentliche Kleidungsstücke: die *tunica* und die *toga.* Die *tunica* (χιτών), Leibrock aus weifser Wolle, war ein rundes, hemdartiges Kleidungsstück, das man über den Kopf aus- und anzog. Doch gab es zweierlei Arten Tuniken, eine obere, eigentliche (tunica *superior, exterior*); diese bildete das rechte Haus- und Arbeitskleid, war ärmellos und wurde gewöhnlich über der Hüfte gegürtet und reichte dann bis zu den Knien; es galt für unpassend, ungegürtet *(discinctus)* aufser dem Hause zu gehen. Bisweilen hatte indes die Obertunika bis an die Ellbogen reichende Ärmel. Eine Tunika mit langen Ärmeln (tunica *manicata*) oder eine bis auf die Knöchel herabfallende (tunica *talaris, demissa*) und ungegürtete *(soluta)* zu tragen, galt für weichlich. Die Senatoren trugen eine Tunika mit einer *breiten* (tunica *laticlavia*), die Ritter eine solche mit *schmalen* Borden (tunica *angusticlavia*) von Purpur, welche vorn vom Halse bis zum unteren Saume hinablief. In der älteren Zeit begnügte man sich mit dieser einen Obertunika. Später trug man darunter eine zweite (tunica *interior, interula,* gewöhnlich *subucula* genannt). Die *subucula,* die unserem Hemde entspricht, hatte lange Ärmel, war von weifser Wolle (leinene Hemden kommen erst im vierten Jahrhundert n. Chr. auf) und wurde unmittelbar am Leibe getragen (*Hor.* ep. I, 1, 95: si forte subucula pexae trita subest tunicae . . .). Oberkleid war die *toga* (von tego), ein Überwurf, das Ehren-, National- und Staatskleid, das nur der Bürger, kein Sklave oder Fremder, trug und womit er in der Öffentlichkeit,

bei Volksversammlungen, Gerichten, im Theater und bei Spielen etc. erschien. Sie bestand aus einem etwa 8 Ellen langen und 4—5 Ellen breiten, weifswollenen Stück Tuch, dessen untere Ecken so abgerundet wurden, dafs das Ganze eine elliptische Form erhielt. Dieser shawlartige Umwurf wurde zunächst über die Brust und die linke Schulter geschlagen, dann über den Rücken und unter dem rechten Arme durchgezogen und jetzt mit dem Endzipfel *(umbo)* nochmals über die linke Schulter zurückgeworfen. Vorn entstand so ein Bausch *(sinus)*, in den man allerlei Gegenstände, als: Taschentuch *(sudarium)*, Geldbörse *(marsupium)*, Notizbuch etc., stecken konnte. Der rechte Arm blieb ganz frei und der untere Teil der Toga fiel über den Leib und die Schenkel hinab. Die



Fig. 52. Männer in der Toga. 1 Unterste Lage. 2 Unterster sinus. 3 Saum der Toga. 4 u. 5 Oberer Sinus.



Fig. 53. Arbeiter in der Tunika.

Toga wurde jedoch nur im Frieden getragen. Daher *cives togati* (Gegensatz *sagati*), die Bürger im Friedenskleide (*Cic.* off. 1, 22: cedant arma togae, concedat laurea laudi). In älterer Zeit war die Toga ein Stück groben Tuches, das man enganliegend trug, der Wärme wegen (*Hor.* sat. I, 3, 14: toga quae defendere frigus quamvis crassa queat), wie denn die Männer von altfränkischer Sitte noch zu beginnender Kaiserzeit sehr einfache Umwürfe trugen (*Hor.* ep. I, 18, 30: *arta* decet sanum comitem toga). So war auch die Toga des Cato Uticensis eine toga *exigua* (*Hor.* ep. I, 19, 13).

Der *Stoff* war Wolle, besonders gesucht die apulische und tarentinische, ferner milesische und lakonische Wolle. Man strebte immer feineren Stoff zu bekommen (*perlucida* toga, sagt *Seneca* ep. 114, 21); allmählich fertigte man auch halbseidene Togen (toga *serica*). Grofse Sorgfalt wurde auf

schönen und kunstvollen Faltenwurf verwendet. Die *Farbe* war weifs (toga *pura*, *alba*). Angeklagte oder Trauernde legten Togen von dunkler Naturwolle (toga *sordida*, *pulla*) oder schwarzgefärbte an. Besondere Auszeichnungen waren die toga *purpurea*, *praetexta*, *trabeata* und *picta*. Erstere war Auszeichnung der Kaiser; Cäsar trug die erste Purpurtoga; die *praetexta* trugen, wie oben gezeigt, die vornehmen Knaben bis zum tirocinium; die *trabeata*, eine mit mehreren horizontalen Purpurstreifen verzierte Toga, war Tracht der Könige, Ritter und Augurn; die gestickte (picta) trug der triumphierende Konsul über der *tunica palmata* (mit Palmzweigstickereien verziert). — Die älteren Römer trugen die Toga auch im Kriege; aber statt den Endzipfel über die linke Schulter zurückzuwerfen, zogen sie ihn wie einen Gürtel um den Leib, wodurch die Toga fest angehalten und beide Arme frei wurden. Man nennt diese Schürzung *cinctus Gabinus* (*Verg*. Aen. 7, 612: ipse Quirinali trabea cinctuque Gabino insignis . . . und *Liv*. 5, 46). Für manche religiöse Handlungen blieb der cinctus Gabinus Vorschrift, wie für die devotio, für Öffnung des Janustempels und gewisse Opfer etc. Das *sagum* nahmen die Römer erst später von den keltischen und germanischen Völkern als Kriegstracht an. Es war ein viereckiges Stück Zeug von grober Wolle, das umgeworfen und über der linken Schulter mit einer Falbel (*fibula*) zusammengeheftet wurde (saga sumere, in sagis esse, ad saga venire, von kriegerischen Unruhen gebraucht — *Caes*. b. G. 1, 75. *Cic*. Phil. 8, 11). — Eine besondere Abart des Kriegsmantels war die *abolla*, ein dicker, bald kürzerer, bald längerer Doppelmantel, der namentlich in der Kaiserzeit in Aufnahme kam und von allen Ständen getragen wurde, ganz wie die *paenula*, eine über den Kopf zu streifende dicke, dunkelfarbige Hülle ohne Ärmel und mit einer Kapuze (*cucullus*) versehen. Sie war das gewöhnliche Kleid der Sklaven, Sänftenträger und Maultiertreiber, wurde bei Regenwetter und auf Reisen aber auch von vornehmen Personen über der Tunika getragen. Auch die *laena* (χλαῖνα) war ein Umwurf aus dickem, zottigem Wollenzeug, aber meist in hellen Farben. Bei Regenwetter trugen die Vornehmen über der Toga die leichte, zierliche *lacerna*, einen dünnen, vorn durch eine Brosche zu schliefsenden und mit einer Kapuze versehenen Mantel. Nur bei Mahlzeiten und einmal im Jahre an den Saturnalien legte der Römer die *synthesis* an, ein leichtes, am meisten an die lose Tunika erinnerndes Gewand.

Kopfbedeckungen in unserm Sinne hatten die Römer so wenig als die Griechen. Bei Unwetter suchte man den Kopf zu schützen, indem man die Endzipfel der Toga über das Haupt zog, oder durch die Kapuze an der paenula und lacerna, so namentlich auf Reisen und wenn man sich nicht zu erkennen geben wollte. Doch bedienten sich die Römer auf Reisen und in den Theatern gegen Sonnenstrahlen auch einer Mütze (*pileus*) von Filz, und von den Griechen hatten sie den *petasus* (πέτασος), Reisehut mit niederem Kopfe und breiter Krämpe, entlehnt.

Als *Fufsbekleidung* dienten der eigentliche Schuh (*calceus*) und die Sandalen (Sohlen, *soleae*, *sandalia*), letztere waren die Fufsbekleidung zu Hause; in der Öffentlichkeit und mit der Toga an-

gethan trug der Römer stets den calceus, der je nach dem Stande des Trägers von verschiedener Form war.

Die höchsten Staatsbeamten und Patricier waren durch einen zierlichen Schuh ausgezeichnet, den *mullus* (auch *calceus patricius*); er war von rotem Leder und reichte bis an die Wade, wo er mit Riemen befestigt wurde. Der Schuh der Senatoren *(calceus senatorius)*, von schwarzem Leder, hatte auf der Oberseite eine halbmondförmige Agraffe (*lunula*, in Form eines C = centum sc. senatores) von Elfenbein (*Hor.* sat. 1, 6, 27: nigris pellibus = mit vier schwarzen Riemen, *corrigiae*. *Cic.* Phil. 13, 13: *calceos mutare* = Senator werden). Der Ritterschuh war dem senatorischen gleich, nur ohne die Agraffe. Die Bürger trugen einen einfachen schwarzen Schuh. Ein gewöhnlicher Schuh für Schnee und Schmutz war der *pero* von rohem Leder (*Verg.* aen. 7, 690: *crudus* tegit altera [vestigia] *pero)*. Aufserdem finden wir Holzschuhe *(sculponeae)*, namentlich bei Sklaven, und *socci*, Pantoffeln. Die Halbstiefel *(caligae)* waren nur für die Soldaten bestimmt. Die Frauen trugen fast nur Sandalen *(soleae)*, während es getadelt wird, wenn Männer in dieser Fufsbedeckung erscheinen (*Cic.* Verr. 5, 33. Phil. 2, 3).

Auch der griechische Nationalschuh, die *crepida* (κρηπίς), eine Sandale, die mit mehreren Schnüren über den Fufs gebunden wurde, hatte in Rom Eingang gefunden (Sprüchwort: ne sutor ultra crepidam, Schuster, bleib bei deinen Leisten; und *Hor.* sat. 1, 3, 127: sapiens *crepidas* sibi nunquam — Nec *soleas* fecit, sutor tamen est sapiens).

Beinkleider waren den Römern gänzlich fremd. Zum Schutze gegen Kälte wurden dagegen die Schenkel mit Binden *(fasciae)* umwickelt (fasciae *crurales, feminales* oder blos feminalia).

Fingerringe (annuli). Am vierten Finger der linken Hand (Goldfinger) trugen die Römer seit ältester Zeit einen Siegelring, bestehend aus einem einfachen eisernen Reif mit einem Petschaft zum Siegeln. Goldene Ringe zu tragen *(ius annuli aurei)* war ein Vorrecht der höheren Stände, der Magistrate, Senatoren und Ritter (*Liv.* 9, 7. *Cic.* Verr. 3, 76). Bisweilen wurde jenes Recht auch Plebejern, die sich im Kriege ausgezeichnet hatten, verliehen. Zur Kaiserzeit wurde es Mode, Ringe von verschiedener Form und oft hohem Werte zum Schmucke zu tragen und das „Recht des goldenen Fingerringes" verlor seine Bedeutung.

Haartracht. Jahrhunderte lang war es üblich, lange Haare und Bärte zu tragen. Daher die Ausdrücke: *intonsus* Cato (*Hor.* Od. 2, 15, 11) und incomptis Curius capillis (ib. 1, 12, 41), wie auch Tibull von ‚intonsi avi' und Ovid von ‚intonsi regia Numae' spricht. Erst seit dem Jahre 300 v. Chr., wo der erste Haarschneider *(tonsor)* von Sizilien nach Rom kam, wurde es Sitte, Haupt- und Barthaar zu scheeren *(tondere)*; noch später wurde das Rasieren *(radere)* mit dem Rasiermesser *(novacula)* üblich und zierliche Bärte pflegten

zu Ciceros Zeit die Stutzer (*Cic.* Cat. 2, 10: bene barbati; ad Attic. 1, 14: barbatuli). Lange Haare trugen die Knaben bis zum Anlegen der Männertoga, während seit dem ersten Jahrhundert v. Chr. nur solche Leute den Bart wachsen liefsen *(barbam promittere)*, welche in Trauer waren, wozu sich auch die Angeklagten und Verurteilten rechneten. So liefsen den Bart wachsen *Cäsar* nach der Niederlage seines Legaten Titirius im gallischen Kriege (*Caes.* b. G. 5, 24 ff.), *Cato* nach der Schlacht bei Thapsus; *Brutus* ebenso und *Oktavian* nach der Niederlage des Varus.

2. *Frauenkleidung.* Trotz aller Mannigfaltigkeit der weiblichen Gewandstücke gab es hier doch drei Hauptgattungen von Kleidern: die *tunica interior,* die *stola* und die *palla.* Die Tunika *(subucula)* war ein ärmelloses, enganliegendes Unterkleid aus weifser Wolle. Darüber kam die *stola* (στολή), das charakteristische Hauptkleid der verheirateten Römerinnen. Sie war eine auf die Füfse herabfliefsende faltige Obertunika mit kurzen, an der Seite aufgeschlitzten und durch Haften zusammengehaltenen Ärmeln; sie wurde so unter der Brust gegürtet, dafs sie einen Bausch *(sinus)* von Falten bildete, während sie nicht aufgeschürzt auf dem Boden nachschleppte. Was die Stola von einer gewöhnlichen Tunika unterscheidet, ist die *instita,* d. h. eine Schleppe, die, auf dem Rücken unter dem Gürtel angenäht (*instita subsuta, Hor.* sat. 1, 2, 29), rückwärts auf den Boden fiel (*Hor.* ib. v. 99: ad talos stola demissa). Wenn die Untertunika Ärmel hatte, so fehlten sie der Stola und umgekehrt. Das dritte Hauptstück der weiblichen Kleidung war die *palla* (der πέπλος der Griechen), welche wie die Toga über der Tunika, so als Überwurf oder Mantel über der Stola getragen wurde. Die Palla war so wenig als die Toga ein Kleidungsstück in unserem Sinne, sondern ein ärmelloser weiter Shawl, der in verschiedener Weise, aber noch kunstreicher und malerischer als die Toga umgeworfen ward. Vor dem Aufkommen der Palla trugen die Frauen das *ricinium,* ein viereckiges Stück Tuch, das schleierartig am Kopfe befestigt wurde und in das man den Oberkörper hüllte. Palla und Stola waren in verschiedenen Farben und Stoffen (Wolle, Seide und Halbseide), mit Stickereien, Goldstreifen und Kanten *(patagia)* und purpurroten Einsatzblättern *(segmenta)* gebräuchlich. — Das Schuhwerk stimmt ganz mit dem der Männer überein, aufser dafs die Arbeit feiner und zierlicher war und nicht selten Seiden- und Goldstickereien den Schuh zierten. — Um die zur Zeit der Republik einfach gescheitelten Haare legte die freigeborene Frau ein Stirnband *(vitta)*, um die Haare zusammenzuhalten (*Verg.* Aen. 2, 168); auch das Netz *(reticulum)* findet sich bereits vor, sowie eine Art Haube (*caliendrum, Hor.* sat. 1, 8, 48).

Endlich fehlte der Fächer *(flabellum)* aus Pfauenfedern oder dünnen Holzstäbchen und der Sonnenschirm *(umbella)* nicht, wozu dann noch mancherlei Goldschmuck *(ornamenta muliebria)* an Ringen, Nadeln, Ohrgehängen, Hals- und Armbändern kam.

3. *Die Stoffe der Kleider.* Wolle *(lana)* und Linnen *(linteum)* waren bis zur Kaiserzeit die vorherrschenden Stoffe. Bei der grofsartigen Schafzucht im alten Italien mufste die Wolle ein Haupthandelsprodukt sein. Am gesuchtesten war die apulische Wolle. Diesem Stoffe zunächst steht die Leinwand, die eine reiche Industrie erzeugt hatte; denn die Alten trieben ausgedehnten Flachsbau *(linum)* und lieferten in ihren Fabriken verschiedene Sorten von Linnen und die Leinwand verdrängte teilweise die Wolle. Für die Toga blieb der Wollenstoff vorherrschend, wie es für die Tunika gegen Ende der Republik die Leinwand war. Sodann fand diese ihre Verwendung zu Tisch- *(mappae)*, Taschen- *(sudaria)* und Handtüchern *(mantelia)*, zu Frauenmänteln u. a. Die feinste Leinwand war der ägyptische *byssus.* Baumwolle *(gossypium, carbasus)* hatten die Römer in den asiatischen Kriegen seit 190 v. Chr. kennen gelernt. Seidene *(vestes holosericae)* und halbseidene Gewänder *(vestes subsericae)* trugen seit dem letzten Jahrhundert der Republik die Frauen; Kaiser schritten gegen den Gebrauch seidener Männerkleider ein [1]. Ziegenhaar verwendete man nur zu groben Mänteln, Decken und Filzschuhen.

§ 133. Die Mahlzeiten.

1. *Arten und Tageszeiten derselben.* Der Römer kannte zwar nur *eine* eigentliche Mahlzeit, das Hauptmahl am Nachmittag. Doch können wir der Übersicht wegen folgende Mahlzeiten unterscheiden.

a) *Ientaculum* (*iantaculum, ientare,* vom Sanskr. yantar, sich sättigen) ist ein Morgenimbifs nach dem Aufstehen. Man genofs Brot und Salz oder in Wein getauchtes Brot, getrocknete Trauben, Käse, Oliven, Milch etc.

b) Das *prandium* (vom dor. πράν = πρῴην), ein Gabelfrühstück um unsere Mittagszeit, d. i. um die sechste Stunde (hora sexta) der Römer. Dieses zweite Frühstück bestand entweder in kalten oder in warmen Speisen. Auf das prandium folgte die Mittagsruhe *(meridiatio)*; um die neunte Stunde (3 Uhr) ging man ins Bad und dann folgte

[1] *Serica,* Seide, benannt nach dem Namen des Seidenwurms, der chinesisch Sse, koreanisch Sir heifst, woraus die Griechen σήρ bildeten. Seres heifst Seidenhändler, ist also ein kaufmännischer Ausdruck.

c) die *cena*, Hauptmahlzeit, meist zwischen 3 und 5 Uhr (daher Abendmahlzeit). Zu frühe Mahlzeiten *(convivia de die)* wurden getadelt, weil dadurch der Tag und die Arbeit abgekürzt wurde. Die neunte Stunde war die gewöhnlichste (*Cic.* ad fam. 9, 26: accubueram hora nona). Schwelger speisten bis in die Nacht (*Hor.* Od. 3, 21, 23: vivaeque producent lucernae, dum rediens fugat astra Phoebus; vgl. *Cic.* Cat. mai. 14, 46). Die zu frühen Mahlzeiten nennen die Römer auch convivia (epulae, cenae) *tempestiva*, d. i. zeitige (*Cic.* Mur. 6, 13; Arch. 6, 13; ad Attic. 9, 13 und *Tac.* ann. 11, 37 u. ö.). *Teile des Mahles.* Die cena hatte drei Teile: den Vortisch (*gustatio, gustus,* Verkostung, *promulsis*, weil das *mulsum*, mit Honig gemischter Wein, gekostet wurde), die eigentliche Mahlzeit (cena im engeren Sinne) und den Nachtisch *(mensae secundae).*

Was die Speisen betrifft, so genoſs man bei der promulsis die Eſslust erregenden Gerichte, wie Schnecken *(cochlea),* Austern *(ostrea)* und andere Schaltiere mit Fischbrühe *(garum),* Eier (*ab ovo.* Vgl. *Cic.* ad fam. 9, 20; *Hor.* sat. 2, 4, 12). Dazu kam Salat *(lactuca)* und öfters der obengenannte Meth. Der Haupttisch hatte ursprünglich nur zwei, später drei bis sieben Gänge *(fercula),* worauf den Göttern (Laren) libiert und mola salsa geopfert wurde. Den Schluſs machte der Nachtisch, bestehend in Backwerk *(bellaria),* eingemachten Früchten, Käse mit Wein und besonders Äpfel. Daher ab ovo usque ad mala (*Hor.* sat. 1, 3, 6). Siehe Nahrung § 134.

2. Man speiste, als die Sitten einfacher waren, natürlich im Atrium. Mit zunehmender Verfeinerung hatte jedes vornehmere Haus eigene Speisesäle *(triclinia, oeci).* Die Speisetische waren meist viereckig, aber nur von drei Seiten mit Sophas *(lecti)* umgeben, woher der Name *triclinium* (= mit 3 κλῖναι oder lecti versehen) für Speisetisch und nachher für Speisesaal kommt. Jedes der 3 Lager war für 3 Personen bestimmt; die vierte Seite offen, um die Speisen auftragen zu können. Die *lecti triclinares* waren Lagergestelle, die je an dem einen (linken) Kopfende eine ansteigende Lehne hatten. Über dem Gestelle lagen Polster *(tori)* und (oft kostbare, purpurne) Decken *(vestes stragulae).* Vom Morgenlande kam die Sitte, daſs die Männer bei Tische halb lagen *(accumbere, discumbere, accubare),* d. h. jeder Tischgenosse hatte auf seinem Platze des lectus zur Linken ein Polster *(pulvinus),* auf welches er sich halb liegend lehnte. Die Plätze an einem Triklinium hatten verschiedenen Rang und auch die 3 lecti selbst; unter diesen war der *lectus medius* (Fig. 54) der angesehenste, der *imus* der niedrigste. Auf dem lectus medius war wiederum der mit 3 bezeichnete (gewöhnlich *locus consularis* geheiſsen) der

Ehrenplatz; nächst ihm lag auf dem imus der Wirt (*hospes).* Der Konsul vermochte dort leicht Meldungen entgegenzunehmen, Befehle zu erteilen und Unterschriften auszufertigen. Neben dem Wirt auf dem imus safs meist seine Frau und ein Kind. Vgl. die 9 Plätze in der Schilderung der cena bei *Horaz* sat. 2, 2, 20 (Fig. 55).

Als in der Kaiserzeit die runden Speisetische *(orbes)* in Aufnahme kamen, hörte die bisherige Stellung der 3 lecti auf; man

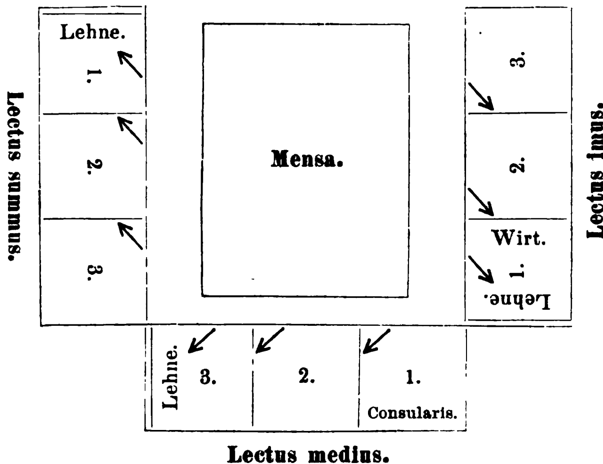


Fig. 54. Grundrifs eines Triklinium.

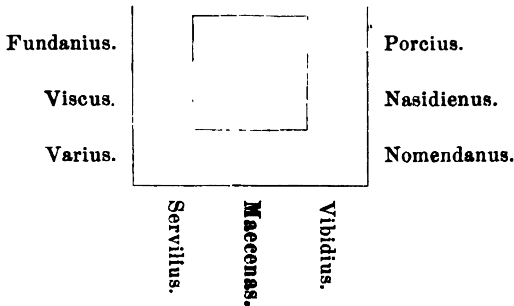


Fig. 55. Cena bei Horaz.

stellte vielmehr ein einziges halbkreisförmiges Speisesopha auf, das von seiner Form (C) den Namen *sigma* erhielt. Die Ehrensitze waren nun auf den beiden Eckplätzen (cornua) des Sigma, und zwar galt der Platz in dextro cornu als erster, der in sinistro cornu als zweiter Platz.

Mensa **wird auch für Gang, Gericht gebraucht, z. B. mensa prima; bis-**

weilen wurde der fertig gedeckte Tisch herein und vor die Gäste gestellt, und dann, wenn gegessen war, wieder weggetragen, woher die Ausdrücke entstanden: *mensam ponere* für auftragen und *mensam tollere, auferre, removere* (*Cic.* in Pis. 27. *Verg.* Aen. 1, 216) für abtragen.

Tisch- und Tafeltücher *(mantelia)* finden wir erst seit den Kaisern, Servietten *(mappae)* schon etwas früher (*Hor.* sat. 2, 8, 63: Varius mappa compescere risum vix poterat). Übrigens pflegte der Gast die Serviette mitzubringen und in ihr nahm er Speisen vom Nachtische und Gastgeschenke (die bekannten *xenia*) mit sich nach Hause. Bei Tische erschien man in der leichten farbigen *vestis cenatoria* (*synthesis* § 132) und statt des schweren calceus trug man Sandalen. — Als Eſswerkzeuge gebrauchte man nur einen kleineren Löffel *(cochlear)* und einen gröſseren *(ligula)*. Messer und Gabel brauchte der Römer nicht, da alle Speisen vom Vorschneider *(scissor)* zerlegt waren. Auf keinem Tische durfte das Salzfaſs *(salinum)* fehlen, da die mola salsa zum Opfern nötig war *(Hor.* Od. 2, 16, 14: vivitur parvo bene, cui paternum Splendet in mensa tenui *salinum)*.

3. *Trinkgelage* (*comissatio,* von edo, gr. συμπόσιον). Dieses ist verschieden von dem convivium oder der cena und schloſs sich bisweilen an die Mahlzeiten an oder wurde besonders am späten Abend veranstaltet (*Liv.* 40, 7: quin comissatum ad fratrem imus?). Vor dem Gelage salbte und bekränzte man sich, am liebsten mit Rosen, Lorbeer, Myrten, Epheu, Eppich etc. *(coronae convivales)*; der Boden des Triklinium wurde mit Blumen bestreut, ein Trinkkönig (*rex, magister* oder *arbiter bibendi, Cic.* Cat. mai. 14, 46 und *Hor.* Od. 2, 7, 25) erwählt, welcher die Mischung des Weines und die Zahl der zu trinkenden Cyathi bestimmte. *Cicero* beschreibt uns Verr. 5, 11 eine solche comissatio, die Verres in Sizilien hielt, und vergleicht das Ende derselben mit dem Schlachtfelde von Cannae. Man nannte dies *Graeco more* bibere, wobei man sich zutrank (*bene tibi, bene te, vivas,* χαῖρε) und die Gesundheit ausbrachte *(salutem propinare.* Vgl. *Cic.* Verr. 1, 27. Tusc. 1, 40). Würfelspiel, Gesang und Musik waren sehr oft mit diesen Gelagen verbunden.

§ 134. Die Nahrung.

a) Das Hauptnahrungsmittel und *Nationalgericht* der älteren Römer war der aus dem Weizen *(far, ador)* bereitete *Mehlbrei (puls, pulmentum)*, der zugleich die Stelle des Brotes vertrat. Das Korn stampfte die Hausfrau oder der Knecht in einem Mörser; Müller und Bäcker kannte die alte Zeit nicht. Eigentliches Brot war erst seit 170 v. Chr. allgemein, in welchem Jahre die erste Bäckerzunft in Rom entstand. Man buck jetzt grobes Kleien- wie feines Weizenbrot (panis *siligineus*); ersteres (panis *ater, cibarius* und *plebeius* genannt) war das Brot der Armen und der Landleute.

Dazu kamen andere einfache Speisen aus Hülsenfrüchten *(legumina)*, als Bohnen *(faba)*, Linsen *(lens)*, Erbsen *(cicer)*; ferner Speisen aus Gemüsen, wie Kohl *(brassica)*, Rüben und Rettige *(napus, beta)*, Lauch *(porrum)*, Knoblauch *(allium)*, Zwiebeln *(cepa)*, Gurken *(cucumis)*, Kürbisse *(cucurbita)* u. a. Fleischspeisen waren höchst selten.

Seit der Eroberung Griechenlands und Asiens genügte die Pflanzenkost nicht mehr; Fleisch- und Fischspeisen verlangte jetzt der verwöhnte Römer, dazu alle Sorten Salat, Gewürze und die feinsten Obstsorten. Man hielt eigene Köche und zahlte sie mit ungeheuern Summen. Diese, natürlich Sklaven, besorgten nicht nur die Küche, sondern betrieben auch die Feinbäckerei. Von den Fischen waren die Seebarbe *(mullus)*, der Meeraal *(muraena)* und die Butte *(rhombus)* die gesuchtesten; unter den Schaltieren die eſsbare Purpurmuschel *(murex)*, der Meerigel *(echinus)* und die Auster *(ostrea)*, die ‚palma mensarum divitum' *(Plinius)*.

Von dem Fleisch der Säugetiere war neben dem Schweinefleisch das der Hasen sehr beliebt. Überaus reich war Italien an einheimischen und eingeführten *Obstsorten* und diese bildeten denn auch einen Lieblingsteil der römischen Tafel.

b) Das *Hauptgetränke* war *Wasser* und *Wein*. Letzteren trank man nicht rein *(merum)*, wenigstens galt im gewöhnlichen Leben das Trinken von ungemischtem Wein für unmäſsig, sondern man mischte dem Weine $^2/_3$ oder $^3/_4$ Wasser bei (*Hor.* Od. 3, 19, 11: tribus aut novem Miscentur cyathis pocula . . .), das entweder warm oder kalt war, am liebsten die (aqua) *decocta*, d. h. gekochtes und nachher abgekühltes Wasser. Beim Essen mischte sich jeder nach Belieben seinen Wein; nur beim Gelage bestimmte das Trinkpräsidium die Mischung. Die aus Baumfrüchten (Äpfel, Birnen, Quitten . . .) oder aus Cerealien (Weizen, Gerste . . .) bereiteten Getränke waren in Rom selbst nicht beliebt.

Gegen Ende der Republik und noch mehr in der Kaiserzeit war die gerühmte altrömische Mäſsigkeit in Essen und Trinken ziemlich allgemein verschwunden; einzelne Kaiser (wie Tiberius) und ihre Höflinge gingen mit dem schlechten Beispiele voran und die convivia, comissationes und compotationes kamen in groſsen Verruf.

§ 135. Die Namen.

In ältester Zeit scheint nur *ein* Name (Romulus, Remus) üblich gewesen zu sein. Doch begegnen schon seit der Verschmelzung der Latiner und Sabiner zwei Namen; in der römischen Geschichte ist *Numa Pompilius* das älteste nachweisbare Beispiel. Sehr alt ist jedenfalls die Entstehung der *Gentilnamen*, weil eben der Römer in rechtlicher und religiöser Beziehung so

enge mit seiner *gens* verwachsen war, dafs er seine Zugehörigkeit durch eine besondere Bezeichnung ausprägte.

1. *Namen der freien Männer.* Teilweise schon zur Königszeit und während der ganzen Dauer des Freistaates trug der freie Römer, wenigstens der Patricier und Vornehme, regelmäfsig drei Namen[1]: einen Vornamen *(praenomen)* zur Bezeichnung des Individuums oder der Person (so Marcus, Gaius, Manius); einen Geschlechtsnamen (*nomen* schlechtweg, sc. gentile) zur Bezeichnung der *gens.* Dieser ist im öffentlichen Leben der wichtigste. Dazu kommt ein Beiname *(cognomen),* um da, wo sich die gens in mehrere Familien oder Zweige (Linien, *stirps*) spaltet, die Familie zu bezeichnen. Beispiele: Marcus (praenomen) Tullius (nomen, Gentilname) Cicero (cognomen). Ebenso P. Cornelius Scipio, L. Aemilius Paullus, M. Porcius Cato.

In offiziellen Titeln wird den drei Namen auch der Name des Vaters, Grofsvaters und zuweilen der der Tribus und zwar zwischen nomen und cognomen zugefügt: *M*(arcus) *Tullius* M(arci) f(ilius) M(arci) n(epos) Cornelia tribu *Cicero.* — Den gleichen *Gentilnamen,* der bei den patricischen Geschlechtern stets auf *-ius* (ursprünglich = Sohn, so Aemilius = Sohn des Aemilus, Pompilius = Sohn des Pompilus) endigt, tragen also alle diejenigen, welche zur selben gens gehören; er vererbt sich und selbst die Klienten derselben gens führen ihn. Weil in ihm die Zugehörigkeit zur gens sich ausdrückt, so hat er auch eine besondere rechtliche Bedeutung und kann in Rechtsstreitigkeiten, z. B. bei Erbansprüchen, als Beweismittel dienen. — Als sich die Geschlechter in Linien teilten, kamen als Unterscheidungszeichen besondere Beinamen auf. So zerfiel die gens Cornelia in die Linien der Scipiones, Cethegi und Balbi. An Vornamen waren die Römer arm; sie hatten im ganzen nur etwa 30 und zur Zeit Sullas nur noch 18[2]. Hergenommen waren sie entweder von besonderen Zufällen der Geburt (so hiefsen *Lucius* und *Manius* die im Frühlicht — prima luce oder mane Geborenen) oder von Zahlen *(Quintus, Sextus)* oder von einer Gottheit *(Marcus)* oder sonst einem Zufalle. In den einzelnen Familien wurden die Vornamen dann stehend. So finden sich in der Familie der Cornelii Scipiones nur die drei Vornamen Gnaeus, Lucius und Publius. Das praenomen erhielt das Kind am dies lustricus (S. 264). Im Hause redeten die Söhne, Klienten und Sklaven den Hausherrn nur mit dem Vornamen an, Freunde nennen sich beim cognomen; die Geschichtschreiber setzen bald Vor- und Geschlechts-, bald nur Vornamen, während in den Adressen der Briefe bald einer, bald zwei, bald alle drei Namen

[1] Daher *tria nomina* habere = nobilem esse. Drei Namen waren also ein Vorrecht der Nobilität.

[2] Die 18 zu Sullas Zeit gebräuchlichen *Vornamen* und ihre *Abkürzungen* sind: Aulus (A), Decimus (D), Gaius (C), Gnaeus (Cn), Caeso (K, Kaeso), Lucius (L), Manius (M'), Marcus (M), Publius (P), Quintus (Q), Servius (Ser), Sextus (Sex), Spurius (S oder Sp), Tiberius (Ti), Titus (T), Mamercus (Mam), Appius (Ap), Numerius (N).

stehen (Cicero Servio, Cicero Servio Sulpicio . . .), doch herrscht hier der Gebrauch des cognomen vor. Die cognomina waren meist *körperlichen* Eigenschaften (Barbatus, Cincinnatus, Longus, Capito, Naso, Cicero) oder der Herkunft entlehnt (Sabinus, Maluginensis). Solche Beinamen wurden stehend, vererbt und die *Wappen* danach gefertigt. So führten die *Flaminii* (flamen) den apex, die *Torquati* einen torques, die *Faustuli* ein Melkgefäfs, die *Graiuli* eine Krähe im Wappen. Zu dem ersten cognomen trat oft noch ein zweites (öfters, aber fälschlich *agnomen* betitelt) oder ein drittes und viertes hinzu, hergenommen von Kriegsthaten (Africanus, Asiaticus, Macedonicus), oder es sind volkstümliche Bezeichnungen (Cunctator, Frugi, Sapiens, Celer).

2. *Namen der Frauen.* Die Töchter trugen anfänglich einen Vornamen mit dem Namen des Vaters im Genetiv: *Caecilia Metelli* (sc. filia), *Medullina Camilli;* ebenso die Frau den Namen des Mannes: Caecilia Crassi (uxor), Lepida Silani, Livia Augusti, Terentia Tullii. Später wurde es üblich, dafs die Töchter des Vaters Gentilnamen mit weiblicher Endung führten; hiefs der Vater Tullius, dann die Tochter Tullia. So die Namen: Cornelia, Livia, Antonia, Aemilia, Valeria, wozu bisweilen noch ein besonderer Vorname kam. Waren mehrere Töchter da, so wurden sie mit Prima, Secunda oder mit Maior, Maxima, Minor unterschieden, und diese Benennungen wurden allmählich selbst zu Vornamen. Daher Secunda Albutia, Maxima (Maxuma) Sadria, Prima Pompeia, Tertia Turpedia.

3. *Adoptierte* erhielten den völligen Namen des Adoptivvaters und fügten diesem ihren eigenen früheren Gentilnamen mit der Endung *-anus* hinzu. L. *Aemilius* Paullus wird von P. Cornelius Scipio adoptiert und heifst jetzt: P. Cornelius Scipio *Aemilianus.* Ebenso C. Julius Caesar *Octavianus.*

4. Die *Sklaven* führten stets nur *einen* Namen und zwar in älterer Zeit den Vornamen ihres Herrn im Genitiv mit puer (= Bursche, Sklave); so Marci puer, woraus dann *Marcipor* entstand; desgleichen Quintipor, Gaipor, Lucipor, Olipor (= Aulipuer). Als die Zahl der Sklaven im Hause stieg, legte der Herr ihnen die willkürlichsten Namen bei, und zwar meist griechische und orientalische: nach dem Lande, woher sie kamen (Syrus, Afer, Jon, Geta, Lydus), oder Königsnamen (Mithridates, Arsaces), oder Heroen- und Götternamen (Castor, Priamus, Apollo).

5. Die *Freigelassenen* (liberti) nahmen den Gentilnamen des Freilassers, einen beliebigen Vornamen und gewöhnlich den früheren Sklavennamen als cognomen an. So hiefs der Sklave *Andronicus* des M. *Livius* Salinator nach seiner Freilassung: L. *Livius Andronicus.* Vgl. des Cicero Freigelassenen M. *Tullius Tiro.*

Seit dem letzten Jahrhundert des Freistaates beginnt eine grofse Regellosigkeit in den Gebrauch der Namen einzudringen. Die Hauptursache dieser Erscheinung war, dafs die alten Verbände der Geschlechter und Familien gelockert wurden und andererseits, dafs so viele Freigelassene uud Provinzialen das Bürgerrecht erlangten und damit das alte Namensystem durchbrachen. Es entsteht eine wahre Sucht, viele Namen zu haben, und man legt sich solche willkürlich bei; auch die Stellung derselben wird verändert und zugleich erlangen griechische und orientalische Namen Aufnahme.

§ 136. Die Sklaven und Freigelassenen.

1. In allen Staaten des Altertums treffen wir das Institut der Sklaverei, d. h. des Standes von unfreien Leuten neben den Freigeborenen *(ingenui)*. In den ersten Jahrhunderten der römischen Geschichte waren jedoch der Sklaven nur sehr wenige in Rom. Da der Römer seinen Acker mit seinen Söhnen selbst bestellte, bedurfte er nur wenig Knechte, und wo solche waren, wurden sie gut behandelt und als zur Familie gehörig angesehen: sie afsen wohl meist mit am Familientische, die Sklavenkinder spielten mit den Kindern des Hausvaters und bei dem patriarchalen Leben mögen die Sklaven ihre Lage nicht schwer empfunden haben, zumal auch noch nicht eine feinere Bildung den Freien vom Unfreien schied. Dies wurde anders, seitdem Rom durch Eroberungen zu einem Grofsstaate heranwuchs. In Massen kamen jetzt Kriegsgefangene *(captivi)* ins Land und übernahmen als Sklaven den Betrieb der Landwirtschaft wie der Handwerke. Das Ackerland schlofs sich, indem die Kleinbauern zu Grunde gingen, immer mehr zusammen und kam in die Hände von wenigen Grofsgrundbesitzern, die auf ihren *„latifundia“* nicht *freie* Leute anstellten, sondern alles durch Sklaven, die sie nach beendeten Kriegen scharenweise ankauften, bebauen und selbst verwalten liefsen. Ebenso ging die Industrie in die Hände von Kapitalisten oder Fabrikanten über, welche durch ihre Sklaven die Gewerbe ausüben liefsen. Dazu kam der Luxus, welcher viele unfreie Diener in Anspruch nahm.

So steigerte sich dann das Bedürfnis nach Sklaven, und während noch *Aemilius Scaurus* 115 v. Chr. von seinem Vater nur sechs Knechte erbte, belief sich seit Sulla's Zeit deren Zahl in manchen Häusern auf Tausende, sogar bis 20 000. So hatte Crassus unter seinen Sklaven allein 500 architecti; manche Grofsgrundbesitzer hatten ganze Herden von unfreien Arbeitern auf ihren Feldern: denn „vasta spatia terrarum per vinctos colenda“ *(Seneca)*. Man glaubt, dafs unter Kaiser Claudius (41 n. Chr.)

das römische Reich neben 60 Millionen Freien 120 Millionen Sklaven besessen habe. — Woher kam eine solche Menge von Sklaven? In früherer Zeit reichten die hausgeborenen (*vernae*, οἰκεῖοι) Sklaven aus, später kaufte man Kriegsgefangene (servi *empticii* = captivi), um den Bedarf zu decken. Es hatte sich darum im römischen Reiche ein grofser Sklavenhandel organisiert; die Sklavenhändler (*mangones*) zogen den römischen Heeren nach, erwarben sich Kriegsgefangene, von denen $^1/_3$ dem Feldherrn, $^1/_3$ dem Heere und $^1/_3$ dem Ärar gehörte, und lieferten sie auf die grofsen Sklavenmärkte (Delos, Tyrus, Karthago u. a.). Den Teil von Kriegsgefangenen, welcher dem Ärar zugefallen war, versteigerte der Quästor gewöhnlich auf dem Kriegsschauplatze selbst (sub *hasta* vendere), wobei die Gefangenen einen Kranz trugen (daher sub corona vendere und pass. venire). Für jeden verkauften Sklaven mufste eine Steuer (vectigal), meist $^1/_{25}$—$^1/_{50}$ des Kaufpreises, an das Ärar, und aufserdem für die importierten Sklaven ein Eingangszoll (portorium) bezahlt werden.

Die Mangonen durchzogen fortwährend Griechenland und Kleinasien, um gebildete und kunstfertige Sklaven zu bekommen. Auf den Märkten (in Rom in der Subura und beim templum Castoris) stellten die Händler die feilen Sklaven auf einem hölzernen Gerüste (*catasta*) oder einem Steine (de lapide emere) aus. Jeder *venalis* trug am Halse einen Zettel (*titulus*) mit Angabe seines Vaterlandes, Alters, seiner Vorzüge und Kenntnisse oder etwaiger Fehler. Der *Preis* der Sklaven schwankte natürlich je nach der ‚Ware'. Zur Zeit Hannibals wurden Kriegsgefangene zu 300—500 Denare (à c. 75 Pfg.) verkauft; aber Luxussklaven kamen oft auf 2500 Denare. Lutatius Catulus zahlte für seinen Daphnis 700 000 HS. Wir lesen aber auch, dafs ein guter Winzer zu 400 Mark, ein Grammatiker zu 5 Minen (à 100 Denare), eine Lautenschlägerin zu 50 Minen, ein Schnellschreiber (notarius) zu 50 solidi (600 Mark), ein fähiger, aber noch ungeschulter Knabe zu 10 aurei (= 250 Denare) gekauft und nach der Lehrzeit zu 20 aurei verkauft wurde.

Die Sklaven zerfielen in servi *publici* und servi *privati*. Erstere gehörten dem Staate und standen in seinen Diensten. Der Staat bedurfte aber sehr viele Sklaven, nicht nur zu den öffentlichen Arbeiten an Strafsen, Bauten, Bergwerken, Wasserleitungen etc., sondern auch als Gehülfen für die verschiedenen Beamtenklassen: als Kuriere, Gefängniswärter, Sicherheitswächter (Feuerlöschmannschaft u. a.). Die Privatsklaven wurden in eine *familia urbana* und *familia rustica* eingeteilt, je nachdem sie im Hause des Herrn in der Stadt oder auf seinen Ländereien dienten und die Bewirtschaftung besorgten. Da die Römer die „Arbeitsteilung" liebten, gab es für jede Hantierung besonders aufgestellte Sklaven und daher ein ganzes Heer der verschiedensten Knechte.

I. Die gesamte *familia rustica* stand unter dem *villicus* oder *actor*, der, selber Sklave, die Bewirtschaftung überwachte und Rechnung dem Herrn oder dessen Bevollmächtigtem ablegte. Zunächst stehen also unter dem villicus die Arbeitsmeister *(magistri operum)*, welche die einzelnen Zweige der Landwirtschaft leiten und beaufsichtigen. Dann folgen

a) *Ackerbausklaven* — für Feld-, Öl- und Weinbau: *bubulci, aratores, iugarii* und *operarii*, die die einzelnen Hantierungen besorgen. Dann die *factores* beim Ölbau, *torcularii* und *capulatores* (Küfer); beim Weinbau der *vinitor* mit verschiedenen operarii (fossores, satores, putatores, vindemiatores, deren Namen die Arbeit andeuten).

b) die *Hirten* unter einem magister pecoris (es sind die *armentarii, caprarii, opiliones, suarii* etc.).

c) Sklaven für die *Hofwirtschaft (pastio villatica)*, nämlich für Obst- und Gemüsegärten: der *hortulanus, arborator, olitor* und *topiarius* (Kunstgärtner); für *Bienenzucht (curator apiarii, mellarius)*, für *Geflügel* (*curator aviarii, aviarius, columbarius* etc.), für den *Wildpark (vivarium, custos vivarii* und *venatores)*, der Wildschweine, Rehe, Hasen etc. enthielt; für die *Fischzucht* (die *piscatores* und *aquarii*).

II. Die *familia urbana* oder städtische Dienerschaft war bei dem Luxus der vornehmen Familien ebenfalls grofs genug. Da gab es einen Verwalter *(procurator)*, Haushofmeister *(atriensis)* für Verwaltung des Inventars; einen Thürhüter *(ianitor, ostiarius)*, einen Diener zum Empfange der Gäste *(servus ab hospitiis)*, einen für das Hausgeräte *(a supellectile)*, für Efs- und Trinkgeschirr *(ab auro escario, ab argento potorio)*, für Weinvorräte *(cellarius, a vinis)*, Kunstsammlungen *(a statuis, a tabulis, a pinacotheca)*, Gewänder *(a veste)* etc. Zur persönlichen Bedienung hatte der Herr einen Kammerdiener *(cubicularius)* und Pagen, die Herrin ihre Zofen, während die *ornatores, tonsores, ornatrices, cinerarii* die Toilette besorgten und wieder andere Dienerschaften beim Baden dienten. In der Küche schaltete ein Oberkoch *(coquus)* mit zahlreichem Hilfspersonal; ebenso dienten bei Tische eine ganze Klasse von eleganten Aufwärtern *(tricliniarii* und *ministri)* unter einem besonderen Chef *(tricliniarcha)*; auch der Truchsefs *(dapifer)*, Vorschneider *(scissor)* und Mundschenk (*pincerna*, ad cyathum) fehlte nicht. Aufser dem Hause war die Herrschaft bedient von *pedissequi* und *anteambulones*, welche Dienste jedoch öfters die Klienten versahen; weiter kam ein *nomenclator*. Liefs sich der Herr (oder die Herrin) in der Sänfte *(lectica)* tragen, so thaten dies sechs bis acht lecticarii (meist Syrer oder Kappadoker) in glänzender Livree; noch gröfser war das Personal, wenn er fuhr. Aufserdem hatte der vornehme Herr eigene Boten *(nuntii, tabellarii)*, Sekretäre *(amanuenses, librarii)*, Vorleser *(anagnostae)*, Bibliothekare und Abschreiber *(bibliothecarii* und *antiquarii)*, Rechnungsführer *(dispensator)* und Erzieher *(litterati, paedagogi)*; auch der Arzt *(medicus, chirurgus)* fehlte nicht. Doch dies mag genügen, um uns einen Begriff von der Zahl und den Beschäftigungen der Sklaven zu geben. — Der leichteren Beaufsichtigung wegen zerfielen dieselben nach ihren Thätigkeiten in Klassen *(decuriae)*, jede unter einem besonderen Aufseher, der selber Sklave oder Freigelassener war. Dem Range nach standen die *servi ordinarii* am höchsten und unter ihnen waren wieder der procurator, dispensator und atriensis die vornehmsten. Die niedrigen Sklaven hiefsen *servi vulgares*.

Die *Verpflegung* war natürlich Sache des Eigentümers, welcher auf eine bestimmte Zeit (Tag, Woche oder Monat) den Bezug an Lebensmitteln und Kleidern für jeden Sklaven festsetzte; z. B. 3—5 Scheffel Getreide auf den Monat und 30—90 heminae (à 0,27 Liter) Wein. Doch wechselte die Quantität nach Sommer- und Winterszeit. Die *Kleidung* war ärmlich, die Farbe dunkel *(pullati)*, meist nur eine enge Tunika ohne Ärmel *(exomis)* und grober Mantel *(lacerna)*, als Fufsbekleidung dienten Holzschuhe, als Wohnung enge Verschläge *(cellae)* in den Mansarden *(cenacula)* oder in unterirdischen Gelassen. Man suchte den gröfsten Nutzen aus den Sklaven zu ziehen und sie in allen Stücken möglichst rentabel zu machen. Denn sie zählten nur zum Inventar und mancher reiche Römer legte seine Kapitalien in Sklaven an, die er als Taglöhner verpachtete oder als Fabrikarbeiter Industrie betreiben liefs. — Die *Behandlung* war natürlich je nach dem Charakter des Herrn bezw. des Sklaven eine verschiedene. Mancher gebildete und treue Sklave wurde der Vertraute seines Herrn und war im Hause wohl gelitten, wie *Tiro* bei Cicero, *Alexis* bei Attikus, *Zosimus* bei Plinius u. a. Aber im allgemeinen war das Leben eines Sklaven eine ununterbrochene Leidensgeschichte, und überreich sind die Nachrichten der Alten über ausgesuchte Grausamkeiten gegen die servi. Die *Strafen* gegen dieselben waren in das Belieben des Herrn gestellt, der das Recht der Tötung gegen den Sklaven besafs. Züchtigungen mit Ruten und Stockschlägen, Geifselung, Anketten in den unterirdischen Arbeitshöhlen *(ergastula)* und der Hand- *(pistrinum)* oder Schöpfmühle *(antlia)* waren ganz gewöhnlich; man schickte sie in die Bergwerke *(ad metalla)*, zu Tierhetzen und Gladiatorenspielen, warf sie den Tieren vor, liefs sie die *furca*, ein gabelförmiges Holz, das man über den Nacken hing, tragen oder kreuzigen: Die *crux* ist ja das eigentliche supplicium servile. Flüchtigen Sklaven brannte man ein Mal (F, *inscriptio*, *stigmatum*) auf die Stirne. *Begräbnisplatz* war die regio Esquilina, doch setzte man später ihre Asche ebenfalls im Columbarium bei. Ihr *Festtag* waren die *Saturnalien*, 17.—19. Dezember, wo sie bewirtet wurden und mancherlei Freiheit genossen, und die Sklavinnen begingen noch die *Matronalia* am 1. März. — Über ihre *Rechtsstellung* s. § 53.

2. Die Freigelassenen, die durch die *manumissio* (§ 53) vom Sklavenstande in den Stand der Freiheit eintraten, spielten keine unwichtige Rolle, zumal sie einen starken Prozentsatz der Bevölkerung ausmachten. Aber geachtet war der Stand der *libertini* (so hiefsen sie in ihrer Stellung zum Staate oder als Stand, *liberti* gegenüber ihrem Freilasser, z. B. libertus Ciceronis) niemals; die Makel des Sklaventums hing ihm an.

Von höheren Ämtern, ja auch vom vollen Bürgerrechte ausgeschlossen, trieben die Libertinen vorzugsweise Handel und Gewerbe oder verwalteten untergeordnete Beamtenstellen, andere wandten sich der Landwirtschaft zu oder dienten ihrem Patrone (Freilasser) als Lehrer, Ärzte, Aufseher, Verwalter; manche thaten sich in der Literatur hervor, wie die Dichter *Livius Andronicus, Caecilius Statius, Terentius, Publilius Syrus, Phädrus;* oder in der Sprachwissenschaft wie *Hyginus;* auch *Tiro,* der libertus des Ci-

cero, war Schriftsteller; *Horaz* war ja auch nur der „Sohn eines Freigelassenen“ (sat. 1, 6. 6).

Seit den Kaisern erlangten viele Freigelassene grofse Reichtümer und noch mehr Einflufs, namentlich am Hofe, der unter gewissen Kaisern ganz von Libertinen beherrscht war; sie wufsten sich in den Ritter-, ja selbst in den Senatorenstand einzudrängen, und der Reichtum, den sie besonders aus den Fabrik- und Industriegeschäften erwarben, machte ihren Einflufs noch fühlbarer. Aber als ebenbürtig dem römischen Bürger galten sie nie..

II. Das öffentlich-gesellige Leben.

A. Beschäftigungen und Erwerbsquellen.

§ 137. Landwirtschaft und damit zusammenhängende Erwerbszweige.

1. *Ackerbau (agri cultura)* galt den Römern als die beste Grundlage eines geordneten Staatslebens und die Beschäftigung damit bis zum Ende der Republik als die ehrenvollste [1]; die Bevölkerung Roms war Jahrhunderte lang eine Ackerbau treibende. Auf die hohe Bedeutung, welche der Römer in älterer Zeit dem Landbau beimafs, weisen mancherlei Erscheinungen im römischen Leben hin: die tribus *rusticae* waren die angesehensten; im Kultus ist eine grofse Reihe agrarischer Gottheiten und Festtage, ja der ältere Kult hatte vornehmlich ein agrarisches Gepräge. Ferner zeigten manche Gentilnamen (Lentulus von lens, Porcius, Fabius, Cicero u. a.), dafs diese alten Geschlechter Ackerbau trieben, und Männer wie Cincinnatus, Fabricius, Manius, Curius, Cato, die bald den Pflug lenkten, bald das Schwert führten, oder den Staat regierten, waren Bauern im besten Wortsinne. Prosaiker und Dichter, Cicero (de senectute), Varro, Columella, Plinius und Vergil *(Georgica)* verherrlichen die Beschäftigung mit dem Landbau und suchen ihn zu Ehren zu bringen. Ackerbau nebst Weidewirtschaft *(villatica pastio)* galt als die solide Grundlage des Staates und Servius Tullius machte den Grundbesitz (Ansäfsigkeit, *assiduitas*) zum Prinzipe der Bürgereinteilung und die ältere Bürgergemeinde war ein grundbesitzender Bauernstand. Dieser Richtung entsprach, dafs die Römer nach Eroberung eines Landes sich nicht Kriegsgelder zahlen liefsen, sondern ein Drittel des Bodens wegnahmen und zur römischen Feldmark (ager publicus) schlugen. — Die

---

[1] *Cic.* off. 1, 42: omnium rerum, ex quibus aliquid adquiritur, nil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, *nihil homine libero dignius.*

Güter des einzelnen Bürgers waren in früherer Zeit nur klein; Kato's Gut, das er in de re rustica beschreibt, betrug 240 Morgen (200 Morgen = 50 Hektaren). Aber in den letzten Jahrhunderten der Republik wurde der Ackerbau immer unergiebiger, weil aus den fruchtbaren Provinzen Getreide in Fülle eingeführt wurde, was die Preise des einheimischen Erträgnisses herunterdrückte. So ging der Kleinbauer zu Grunde, sein Besitztum kam in die Hände von Grofsgrundbesitzern, die unermefsliche Latifundien zusammenbrachten und sie durch Herden von Sklaven bebauen liefsen oder in Parzellen an Zinsbauern verpachteten. Das Feld ward nach Morgen (*iugerum*, Jauchert), d. i. in Tagewerke eines Gespannes (iugum) Pflugtiere eingeteilt. Das iugerum mafs 80 m Länge und 40 m Breite, zwei iugera gaben ein *heredium*.

Die *Bestellung* des Feldes besorgte in der guten Zeit der Herr selbst mit seiner Frau, seinen Kindern und wenigen Knechten, wobei er die Zugtiere *(iumentum)* zu Hilfe nahm, bis bei der Arrondierung grofser Güter der *villicus* mit seinen Sklaven die Bestellung übernahm und der Bauer als colonus ein ärmliches Dasein fristete, wenn er es nicht vorzog, in die Stadt zu ziehen und sich dort auf Kleinhandel und Gewerbe zu verlegen. *Geräte (arma rustica)* waren der Pflug (aratrum von arare), an dem die Deichsel *(temo)*, Pflugsterze *(stiva)* und Pflugschar *(vomer)* zu unterscheiden sind; dann die Egge *(crates, occa)*, Hacke *(sarculum)*, Spaten *(ligo)* und zinkiger Karst *(rastrum)*, Sichel *(falx)*, Dreschwagen *(tribulum)* und verschiedene Siebe *(cribra)* und Wannen *(vanni)*. Die üblichsten *Getreidearten:* Weizen *(triticum)* und Dinkel *(far)*, weniger Gerste *(hordeum)* und Hafer *(avena)*. Hauptnahrungsmittel waren die *Gartengewächse*, nämlich die *Hülsenfrüchte (legumina):* Linsen *(lens)*, Bohnen *(faba)*, Erbsen *(pisum)*, Kichern *(cicer)*, Wolfsbohnen *(lupinus)*, Mohn *(papaver)*; die *Gemüse:* Zwiebeln *(cepa)*, Knoblauch *(allium)*, Lauch *(porrum)*, Eppich *(apium)*, Spargel *(asparagus)*, Artischocken *(carduus)*, Zichorien *(intybum)*, Kohl *(brassica)*, Rüben *(napus)*, Rettig *(raphanus)*, Gurke *(cucumis)* u. a.; *Salate:* Lattich *(lactuca)*, Kresse *(lepidium)*, Ampfer *(lapathum)* und *Gewürzpflanzen:* Senf *(sinapi)*, Anis *(anesum)*, Fenchel *(foeniculum)*, Hirse *(milium)*, Kümmel *(cuminum)* etc. Der *Gartenbau* diente früher nur dem Bedürfnis und dem Nutzen, indem der Garten das Nötige für die Haushaltung lieferte, und der Kohl- und Küchengärtner *(olitor)*, wo ein solcher war, besorgte den ganzen Bau. Seitdem aber der Villenbau in Aufnahme kam, entwickelte sich die *Kunstgärtnerei*, die dem Luxus diente. Lukullus machte auch hiermit den Anfang. Eigene Kunstgärtner *(topiarii)*, natürlich Sklaven, überboten sich in ihren Erfindungen und im Anlegen von Rosen- *(rosaria)* und Veilchenbeeten *(violaria)*. Ergiebig war der *Obstbau* und die *Baumzucht*, doch waren es bis ins letzte Jahrhundert der Freiheit fast nur Äpfel *(pomum, malum)* und Birnen *(pirum)*, die man pflanzte. Lukullus brachte vom Schwarzen Meere die Kirsche *(cerasum)*, aus Persien kam die Pfirsiche (*persicum* der malus persica); aufserdem finden wir Pflaumen *(prunum)*, Feigen *(ficus)*, Nüsse *(nux)*, Kastanien *(castanea)*, Maulbeeren *(morus)* u. a. Das Veredeln der Obstsorten verstanden die Römer vortrefflich.

2. *Wein- und Ölbau* (vitem et oleam serere). Obschon man in Unteritalien seit unvordenklichen Zeiten den Rebstock hatte, wurde der Weinbau in Latium verhältnismäfsig spät einheimisch und nahm erst mit dem Sinken des Ackerbaues zu. Die Weinstöcke standen wie heute noch in Italien entweder in freien Anlagen *(vineae)* oder wurden um Bäume, besonders Maulbeerbäume, gezogen. Die Weinlese *(vindemia, vindemiare)* fand in der Regel Anfangs Oktober statt; die Trauben *(uvae)* wurden zuerst in grofsen Tretkübeln *(fori)* mit nackten Füfsen getreten,



Fig. 56. Amphoren mit griechischen Inschriften zum Aufbewahren des Weins. (Nach Presuhn.)

dann kamen sie auf die Trotte *(torcular)*, eine der modernen Kelter entsprechende Vorrichtung. Den Wein füllte man in grofse thönerne, ausgepichte Stückfässer *(dolia)*, um ihn gähren zu lassen; hierauf wird er in die *amphorae* abgefüllt und in die *apotheca* im oberen Stockwerk, wo möglich dafs der Rauch hindurchzieht; jetzt erst kehrt er in die *cella vinaria* zurück. (Vgl. Fig. 56.)

Die Amphoren verschlofs man mit Thonpfropfen und versiegelte *(oblinere)* sie. *Hor.* Od. 1, 20, 3: vile Sabinum . . . quod ego ipse testa conditum *levi,* und weil dazu gerne Pech genommen wurde, singt er Od. 3, 8, 10: hic dies anno redeunte festus Corticem adstrictum pice dimovebit Amphorae. Endlich erhielt die Amphora eine Etiquette *(nota)*. *Hor.* od. 2, 3, 6.

Beliebte und berühmte *Sorten* waren der Wein von Formiä, ebenso der vom ager Falernus am mons Massicus bei Sinuessa, daher Horaz das vinum *Falernum* und *Massicum* ausnehmend lobt (Od. 1, 1, 19: Est qui nec veteris pocula *Massici* . . und ib. 1, 20, 9: *Caecubum* et prelo domitam *Caleno* Tu bibes uvam: mea nec *Falernae* Temperant vites neque *Formiani* Pocula colles, wo er zugleich den Caecuber, den am See von Fundi in Latium und den von Cales rühmt). — Beliebt waren auch die Kunstweine *(vina fictitia)*, wozu die Rosinenweine *(passum)* und gekochten Moste *(defrutum)* und Honigweine (Wein und Honig) gehören. Die Weinhändler *(negotiatores vini)* trieben in Rom ausgedehnte Geschäfte.

Sehr alt ist in Latium und Kampanien die *Ölkultur*, und zwar galten die Öle von Venafrum, Casinum und das sabinische als die besten der Welt, die den Ölzüchtern und -Händlern *(olearius)* ergiebige Einnahme boten. Die Ölbäume *(olea)* pflanzte man gewöhnlich zwischen den Saaten, aber auch Ölgärten *(olivetum)* wurden angelegt. Die Frucht *(oliva)* wurde auf der Presse gekeltert und das Öl *(oleum)* wiederholt in andere Becken umgeschüttet, damit es flüssig und klar wurde.

3. *Weidewirtschaft, Bienen- und Fischzucht.* Der frühere römische Bauer hielt an gröfserem Vieh nur die zum Betrieb des Gutes nötige Menge. Die *Schafzucht* jedoch wurde wie in ganz Italien so in Latium stets in gröfserem Mafsstabe betrieben. Kato besafs auf seinen 240 Morgen Feld 100 Schafe. Die Weidewirtschaft *(pastio agrestis)* fand zwar immer einen geeigneten Boden, allein mit Abnahme des Ackerbaues wuchs das Weideland *(pascua, saltus)* ins ungeheure. Die römischen Grofsen legten ihre Kapitalien in Heerden an. Im Sommer trieb man die Heerden auf die Berge (von Samnium), im Winter in die sonnigen Ebenen von Apulien und Kalabrien, wo reiche Herren Herden von Pferden, Maultieren *(mulus)*, Rindern, Eseln und Ziegen weiden hatten. An Rindern war schon der Opfer halber der Bedarf ein grofser. Die Viehwirtschaft war einträglicher als der Ackerbau. In hoher Blüte stand ferner die *Bienenzucht;* denn weil der Honig *(mel)* die Stelle des Zuckers vertrat und man dessen zum Kochen, Backen und Mischen des Weines viel bedurfte, so trug die Honigbereitung *(mellatio)* viel ein und der *Honighandel* war eine bedeutende Erwerbsquelle. Das Bienenhaus *(apiarium, alveare)* mit seinen Bienenkörben *(alvei)* stand unter der Pflege eines besonderen Sklaven (*apiarius*, Bienenzüchter); aufser den zahmen *(apes cicures)* gab es auch Waldbienen *(apes silvestres)*. (Vergil widmete das vierte Buch seiner Georgica der Bienenzucht, die er in anziehenden Versen schildert). Endlich nahm die *Fisch-*

zucht mit dem Luxus zu. Keine gröfsere Villa entbehrte des Fischteiches *(piscina)*, worin alle Sorten von Fischen vertreten waren. Auch besafs Rom einen eigenen Fischmarkt *(forum piscarium)*.

§ 138. Handwerke, Kunst und Industrie.

Die Wertschätzung des Handwerkes stand im umgekehrten Verhältnis zu der des Landbaues: das Handwerk ist in Rom niemals völlig zu Ehren gekommen und gab es nie einen Bürgerstand, d. h. einen aus römischen Bürgern bestehenden Gewerbe- oder Handwerkerstand. Noch Cicero nennt das Handwerk eine „ars sordida“, eine sklavische, gemeine Beschäftigung, die erniedrige. Wer daher ein Gewerbe betrieb, konnte sich nicht um ein höheres Staatsamt bewerben. Fand doch die Wahl eines kurulischen Ädilen erst Genehmigung, als der Gewählte sein Schreibergewerbe aufzugeben erklärte. Was man alles von Handwerken für gemein hielt, hat *Cicero* off. 1, 42 ausführlich erläutert. Und was die Römer als das eigentlich niedrige *(sordidum)* und sklavische beim Handwerk ansahen, das war die *Bezahlung:* der freie Römer arbeitet nicht um Lohn, das ist Sache der Sklaven. Diese Meinung ging durch alle Verhältnisse des römischen Lebens. Von einem blühenden einheimischen Handwerk oder blühender Industrie konnte darum Jahrhunderte lang nicht die Rede sein. Übrigens verfertigte der einfache römische Bauer auf seinem geschlossenen Landgute alles selbst durch seine Sklaven und eigenen Leute; er bedurfte auch nicht viel.

So wurden von frühester Zeit an die Gewerke von Sklaven, Plebejern, Fremden, Klienten und seit Ende des Freistaates hauptsächlich von Libertinen, welche die Industrie durch Fabrikanlagen (*officina*, von opificina) in gröfserem Mafsstabe betrieben, besorgt. Sehr alt aber ist das Zusammenthun der einzelnen Handwerker in Zünfte *(collegia opificum)* und schon König Numa soll acht collegia eingerichtet haben: Flötenbläser, Goldschmiede, Kupferschmiede, Zimmerleute, Färber, Töpfer, Walker und Schuster. Nach dem Muster dieser Zünfte thaten sich alle späteren Handwerker in Korporationen zusammen und das Gilde- und Zünftewesen hat bis in die späte Kaiserzeit bestanden. So gründeten die Bäcker 171 v. Chr. die erste Bäckerzunft *(collegium pistorum)*. Alle die Zünfte oder Kollegien hatten eine eigentümliche, staatlich anerkannte Organisation. Von Handwerken, die besonders schwungvoll betrieben wurden, nennen wir: die Wollspinnerei *(lanificium)*, Weberei und Strickerei *(ars textrina, texere)*, Walkerei *(fullonica, collegium fullonum)*, die Färberei, namentlich Purpurfärberei *(ars inficiendi, purpurarii, infectores)*. Dieser Industriezweig war sehr blühend. Ihnen zunächst stehen die verschiedenen Metallarbeiter: *aurarii, argentarii, aerarii, ferrarii* (Gold-, Silber-, Bronze- und Eisenarbeiter oder -Schmiede), die Holzarbeiter, nämlich Tischler,

Möbelschreiner, Zimmerleute *(fabri lignarii)*, Wagner *(carpentarii)*; Arbeiter in Leder (*corarii*, Sattler), in Elfenbein, Glas u. s. f. Auch das Hütten- und Bergwerkwesen *(res metallaria)* entfaltete eine bedeutende Industrie.

Die *Kunst* und das *Kunsthandwerk*, in Rom nie wie anderwärts unterschieden, nahm erst während der Monarchie mächtigen Aufschwung, doch waren die meisten und besten Künstler nicht Römer, sondern Griechen, welche zugleich nach griechischen Mustern arbeiteten; Bildhauer, Maler und Musivarbeiter, alle zum grofsen Teile Sklaven, fanden hinlängliche Arbeit. Daneben wurden noch viele Artikel der Kunst, des Kunsthandwerkes und der Industrie eingeführt: Wollstoffe und Gebilde aus Tarent und Parma; Thon- und Metallgegenstände aus Etrurien, unechter Purpur *(fucus)* von Aquinum, Feldgerätschaften aus Kapua, und tausend andere Dinge anderwärts her. Dafs Künstler aus allen Weltteilen nach der Reichshauptstadt strömten und vor allem die griechischen Künstler dort ihr Glück zu machen suchten, läfst sich leicht begreifen. In *einem* Kunstzweige jedoch zeigten sich die Römer teilweise wenigstens selbständig, in der Architektur. Zwar entlehnten sie den Hellenen den Säulenbau und wir begegnen allen Arten griechischer Säulenordnung (siehe § 118); aber sie selbst waren Meister im *Gewölbebau*, den sie an ihren Tempeln mit dem hellenischen Säulenbau in Verbindung brachten.

Ein eigentümliches Gewerbe, das in Rom nie in gutem Rufe stand, war die *Arzneikunst*, welche fast durchweg von Fremden, namentlich Griechen, ausgeübt wurde. Als erster Arzt wird *Archagathos* im Jahre 219 v. Chr. erwähnt. Auch *Cicero* off. 1, 42 äufsert sich noch abschätzig über die Ärzte. Cäsar dagegen schenkte ihnen das Bürgerrecht und von Augustus an haben mehrere Kaiser dieselben begünstigt und auch Ärzte mit festem Gehalte angestellt. In Rom bildeten sie ein *collegium medicorum*. Manche Ärzte sollen aus ihrer städtischen Praxis 600 000 HS jährlich bezogen haben. Ihre Kunst verstanden nur wenige und von einer wissenschaftlichen Methode konnte keine Rede sein. — Niedriger indes stand das Gewerbe der *Wirte (caupo)*. Denn da der Römer besseren Standes niemals der geselligen Unterhaltung wegen ins Wirtshaus ging, so konnte von einem anständigen Hôtel im heutigen Sinne keine Rede sein (siehe § 140).

§ 139. Handel und Geldgeschäft.

1. Der Römer hatte an sich wenig Handelsgeist und es haftete dem Handeltreiben *(mercatura)*, namentlich dem Klein-

handel, immer eine gewisse Makel an. Mercatura si *tenuis* est, sagt *Cicero* off. 1, 42, sordida putanda est; sin magna et copiosa . . . non admodum vituperanda. Deshalb stand Latium mit Rom gegenüber den anderen Städten Italiens und besonders Etruriens lange Zeit sehr zurück. Gleichwohl treffen wir in frühester Zeit Handelsverkehr zwischen Rom und dem umliegenden Binnenlande. Der älteste Handel war *Tauschhandel:* die Landleute brachten die Erzeugnisse ihres Bodens in die Stadt und tauschten die Gegenstände, welche die städtischen Handwerker fertigten, und sonstigen Bedarf dagegen ein. Servius Tullius setzte gewisse Tage als Markttage fest: es sind die *nundinae,* die alle neun Tage stattfanden, wo der Bauer zugleich seine politischen Rechte, z. B. als Wähler, ausübte, Mitteilungen von Gesetzen empfing oder Rechtshändel schlichtete (*Macrob.* sat. 1, 16: ut *nono die* ad mercatum leges accipiendas Romana venirent . . .). Was die Römer auf ihren Kähnen *(caudicariae naves)* den Tiber abwärts ausführten, war Getreide, Holz, Kupfer, Eisen u. a. Bald aber entwickelte sich der Binnenhandel zum *überseeischen.* Die Römer befuhren die Küsten von Italien, dann die Inseln Sardinien, Korsika, Sizilien und bald die Küsten von Afrika. Denn schon 509 v. Chr. begegnen wir dem ersten Handelsvertrage zwischen Rom und Karthago. Nach letzterem führten die Römer Getreide, Öl und Wein aus und bezogen von dort edle Metalle, Edelsteine und bereits auch Sklaven. Hauptstapelplatz für diesen Handel war *Ostia,* das namentlich für den Getreidehandel gröfstes *Emporium* blieb, während sich der übrige Handel vorzugsweise nach *Puteoli* in Kampanien, dem ersten Handelsplatze Italiens, wandte. Mit der Gewinnung (überseeischer) Provinzen erhielt aber der römische Handel eine weit gröfsere Ausdehnung, insbesondere seit Macedonien, Asien und Karthago unterworfen waren. Ein eigentlicher Kaufmanns- und Handelsstand freigeborener Bürger entstand zwar auch jetzt nicht, sondern die *Ritter,* die als Grofshändler *(negotiatores),* Kapitalisten, Spekulanten und Rheder *(mercatores, naviculatores)* den Handel in ihre Hände bekamen, hatten ihre Faktoreien in allen Provinzen, aber den Kleinbetrieb in der Stadt überliefsen sie Freigelassenen und Fremden. Die Kaufherren *(mercatores),* die ihre Schiffe auf allen Meeren fahren hatten, waren in Rom Privatleute; ihre Kauffahrteischiffe *(naves onerariae)* wurden von gedungenen oder eigenen Kapitänen *(magister navis)* geführt. Da die *publicani* (Steuerpächter) im Besitze des Grofskapitals waren, so bemächtigten sie sich auch des Handels im ganzen Reiche.

Dem Landhandel kamen die vortrefflichen römischen Strafsen sehr zu Statten; die Schiffe beschränkten sich vorzugsweise auf das Mittelmeer. Die Wälder Oberitaliens lieferten viel Holz, das auf Flöfsen *(rates)* auf dem Tiber nach Ostia fuhr. — In Rom besorgten die Klein- und Detailkrämer (*institor, propola, caupo,* letzteres Wirt und Krämer in *einer* Person) den Verschleifs und hatten namentlich an den Marktplätzen ihre Verkaufsbuden *(tabernae).* Dafs die römischen Kaufleute, welche mit den Heeren nach allen Teilen des Reiches zogen und sich oft fest ansiedelten, Träger römischer Kultur wurden, ist bekannt.

2. *Börsengeschäft und Bankwesen* (*negotiatio* im engeren Sinne). Einerseits der Mangel an Gelegenheit, um sein Geld in fruchtbringender Weise auf Kapital zu legen, andererseits der Handel mit den Nachbarstaaten, von denen jeder anderes Geld hatte, machte schon frühe die Errichtung von Wechslergeschäften und Banken nötig. Das Wechselgeschäft besorgten die *nummularii (mensarii),* die entweder als Privatleute das Wechslergeschäft betrieben oder als staatliche Münzbeamte die Münzen prägten, die neugeprägten in Umlauf setzten und fremde Münzsorten gegen römischen Kurant umtauschten *(permutare);* auch Darlehen gaben und Depositen annahmen. Dagegen sind die *argentarii* die eigentlichen *Bankiers,* die Gelder gegen geringen Zins annahmen und gegen höheren wieder ausliehen; es sind also Börsenmänner, die mit Geld wucherten *(fenerari).*

Beide Geldhändler, die nummularii und argentarii, hatten ihre Kontore *(mensa)* resp. Banken *(argentaria)* am Forum, besonders bei den drei Durchgangsbogen *(iani).* Vgl. *Hor.* sat. 2, 3, 18 (postquam omnis res mea Ianum ad medium fracta est) und ep. 1, 1, 54. Die besten Geschäfte machten die Bankiers in den Provinzen. Das Geschäftsbuch *(codex rationum, Kalendarium)* enthielt die Namen der Darleiher und Entlehner. In Rom zinste man monatlich 1 %, daher der Jahreszins 12 % *(fenus unciarium),* in den Provinzen zahlte man bis 20 %. *Zinstage* die Kalendae und Idus (*Hor.* sat. 1, 3, 87: *tristes* Kalendae). — Die ersten Bankiers waren wiederum die römischen Ritter, die als *publicani* in den Provinzen schalteten.

B. Verkehrsleben.

§ 140. Reisen, Verkehrsmittel und Postwesen.

1. Man reiste im Altertume verhältnismäfsig viel und für den Römer zumal gab es reichliche Veranlassungen zum Reisen: der Krieger, der Beamte, der Handelsmann und Künstler, der reiche Herr, der auf sein Landgut zog, alle reisten; die Zusammensetzung des Reiches aus so verschiedenfachen Ländern führte einen grofsen Teil der römischen Welt auf Reisen. Was das Landreisen sehr erleichterte, war ein vortreffliches Strafsensystem und die grofse

Sicherheit auf diesen Strafsen. In seiner ganzen Vollkommenheit, soweit dies im Altertume möglich war, sehen wir das Verkehrswesen freilich erst seit Errichtung der Monarchie, wo nicht nur bewunderungerregende Strafsen alle Teile des Reiches durchzogen (sind doch jetzt die „Römerstrafsen“ auf deutschem Boden noch nicht ganz verschwunden), sondern auch Wegekarten *(itinerarium)* und Stationenverzeichnisse angelegt waren, mit Angabe der Strafsen, Ortsentfernungen, Nachtquartiere u. s. w. Die Strafsen, welche durch Italien gingen, fanden in den Provinzen ihre Fortsetzung. Man hat die Gesamtlänge der römischen Strafsen auf cirka 51 000 römische = 10 200 deutsche Meilen berechnet und sie leisteten nach Sicherheit, Raschheit und Leichtigkeit des Verkehrs das höchste; sie liefen mit Besiegung aller Hindernisse möglichst gerade. Kleinere Reisen, z. B. aufs Landgut in der Umgegend Roms, machte man mit der Sänfte *(lectica)*, die, eine Art Portchaise, von einem Baldachin überspannt und von lecticarii getragen wurde. Die gröfseren Reisen machte man zu Pferd oder zu Wagen. Ein leichter Reisewagen war das zweiräderige *cisium* (ein leichtes Kabriolet), schwerer und für mehrere Personen bestimmt die vierräderige *raeda*, hohe Magistrate fuhren in der eleganten *carruca* (auch die übrigen in Rom einheimischen Arten von Wagen, das *essedum*, *petorritum* und *carpentum*, dienten als Reisewagen). Bespannt waren diese Fuhrwerke mit Pferden oder Maultieren; als Reisepferde standen die gallischen *manni* in Ansehen. An den grofsen Heerstrafsen errichtete man indes Stationen, wo Mietwagen *(raedae meritoriae)* zu haben waren und Pferdewechsel stattfand; die Vermieter *(cisiarii*, *iumentarii)* bildeten eigene Innungen.

Wie *schnell* reiste man? Der Weg von Brundisium, einer Hauptstation am Meer, bis Rom betrug 360 römische = 72 geographische Meilen, die man bei gemächlicher Reise in zehn Tagen zurücklegte. Der Lohnkutscher legte also durchschnittlich 36—38 römische (7—8 deutsche) Meilen täglich zurück. Dagegen fuhr man, wenn die Pferde öfters gewechselt wurden, namentlich mit der Eilpost, weit schneller, in der Stunde bis acht römische Meilen. Cäsar, wegen schnellen Reisens bekannt, fuhr von Rom bis an die Rhone (800 röm. Meilen) in nicht vollen acht Tagen, und Staatskuriere reisten noch rascher. Wollte man nach dem Osten reisen, so ging man auf der Appischen Strafse über Kapua nach Brundisium, fuhr von da in $1^1/_2$ Tagen nach Dyrrhachium (Durazzo) in Epirus über und gelangte von hier auf der sehr belebten via Egnatia durch Epirus und Macedonien nach Thessalonich und Byzanz — im ganzen von Rom bis Byzanz 247 Meilen. Die Seefahrten waren natürlich noch rascher; ein ordentlicher Kauffahrer fuhr in zehn Tagen von Ostia nach Alexandrien, nach Gades in vier, nach Afrika in zwei Tagen. Der Apostel

Paulus fuhr von Rhegium in einem Tage nach Puteoli. — Vom Spätherbst bis etwa März war das Meer für die Schiffahrt geschlossen *(mare clausum)*.

In Rom selbst war der Gebrauch des Wagens verboten, Frauen bisweilen gestattet, im Wagen nach den Theatern und Tempeln zu fahren; auch Priester, Triumphatoren und besonders die Vestalinnen, sowie Personen des kaiserlichen Hauses erhielten das Recht des Fahrens. Sonst vertrat die Sänfte den Wagen.

Wirtshäuser oder Hôtels im heutigen Sinne, wo der Reisende Verpflegung und Nachtquartier gefunden hätte, kannte man lange Zeit nicht. Das im Altertume geübte Gastrecht *(ius hospitii)* und die Gastfreundschaft ersetzte die Wirtshäuser. Denn das Gastrecht galt dem Römer noch heiliger und höher als die Pflicht gegen Verwandte und Klienten (*Cic.* div. in Caecil. 20, 66. pro Flacc. 20, 48). Die Gastfreundschaft, die zwei Familien oder Personen, oder auch zwei Gemeinden *(hospitium publicum)* oder eine Person mit einer Gemeinde gegenseitig schlossen, vererbte sich auf Kinder und Enkel, und als Zeichen derselben gab man sich eine *tessera hospitalis,* nämlich ein bestimmtes Zeichen zur Erkennung der geschlossenen Gastfreundschaft; oft wurde ein schriftlicher Gastvertrag geschlossen und derselbe durch Handschlag besiegelt (*Liv.* 30, 13: recordatio hospitii dextraeque datae). Der *hospes* erhielt freie Wohnung, Unterhalt und beim Scheiden ein Gastgeschenk. Aber auch ohne förmliche Freundschaft fand der Fremde leicht Aufnahme. Vornehme Reisende pflegten wohl auch alles Notwendige und selbst Überflüssige an Reiseeffekten, als Zelte, Speisen, Weine, Tafel- und Kochgeschirr und darum auch einen grofsen Trofs von Sklaven und Bagagewagen mit sich zu führen. Staatsbeamte übernachteten in den staatlichen Stationshäusern *(mansiones)*, seit es solche gab. An den grofsen Heerstrafsen, wo reger Verkehr herrschte, schritt man allmählich dazu, Privathäuser zu Reiseherbergen *(deversorium, taberna deversoria* oder *meritoria* und *caupona)* einzurichten, deren innere Einrichtung freilich viel zu wünschen übrig liefs. Bereits trugen sie auch Schilde (ad *ursum,* ad *aquilam,* ad *elephantum* u. a., vgl. die Reisebeschreibung bei *Hor.* sat. 1, 5).

2. Die *Post.* Ein Institut zur Beförderung von Privatbriefen von Staatswegen, wie die Post seit dem 16. Jahrhundert, war im Altertume nicht vorhanden. Während der Republik beförderten reiche Privatleute durch eigene Sklaven *(tabellarii)* ihre Briefe, während die Staatsbeamten in der Provinz oder in der Hauptstadt öffentliche Boten *(tabellarii publici)* als Staatskuriere benützten, um Depeschen zu befördern, oder sie hielten sich besondere Or-

donnanzen *(statores)*, gaben wohl auch den Briefboten der publicani ihre Depeschen mit (*Cic.* ad Attic. 5, 15. 2 de prov. cons. 7, 15). Die erste Postanstalt richtete *Augustus* ein, indem er an den Hauptstrafsen des Reiches in Entfernungen von je *einer* Tagreise Posthaltereien mit Wohnung, Stallung und Scheuern zum Übernachten *(mansio)* und in kürzeren Entfernungen Stationen zum Pferde- und Wagenwechsel *(mutatio)* anlegte. So zählte die Strecke der appischen Strafse von Rom bis Kapua 9 mansiones und 14 mutationes. Auf diesen Stationen besorgte eine militärisch organisierte Schar von Kurieren (*speculatores. Tac.* hist. 2, 11. 73; später die *veredarii,* vom keltischen *veredus* = „Pferd") die Staatspost, *cursus publicus* genannt, indem sie die Regierungsdepeschen an die Beamten und umgekehrt in einem Felleisen auf ihrem Pferde übermittelten. Traian hat die Staatspost noch vervollkommnet. Das ganze Reich ward in Postbezirke eingeteilt und je einem Postdirektor *(praefectus vehiculorum)* unterstellt. Privatpersonen durften die kaiserliche Post nur mit staatlicher Genehmigung, die sehr selten erteilt ward, benützen und bekamen in diesem Falle einen Erlaubnisschein *(diploma)*.

§ 141. Veröffentlichungen und Zeitungen.

1. Bei dem Mangel an öffentlichen Blättern war die *Publikation* von amtlichen Erlassen, Bekanntmachungen, Gesetzen etc. schwierig. Man half durch ein doppeltes Mittel ab; einmal durch die Ausrufer *(praecones)*, welche Bürgerversammlungen u. a. ansagten, und zweitens durch die *Maueranschläge* oder Ausstellung von Tafeln. Für Verkündigung wichtiger Dinge benützte man die solideren *tabulae publicae*, so für Bekanntmachung von Gesetzen, Bündnissen u. a.; bei minder wichtigen Dingen die Anschläge, teils indem man Tafeln aufhing, oder ein Stück Mauer mit einem weifsen Überzuge bekleidete (*album,* λεύχωμα) und darauf schrieb. Solche Anschläge (Affichen), welche mancherlei öffentliche Akte, Erlasse, Verkäufe, Programme *(libelli)* für Theater und Siege in denselben, Proskriptionen etc. enthielten, brachte man an öffentlichen Plätzen, an Säulen, Tempeln und Portiken an; bisweilen gab man der Mauerwand, wo man regelmäfsig affichirte, eine entsprechende architektonische Einrahmung.

2. *Zeitungen* waren ungekannt. Nur einen Ansatz dazu kann man die *acta diurna (acta populi, urbis)* nennen, welche Cäsar 59 v. Chr. in seinem ersten Konsulate gründete, eine Art Stadtchronik, die von den Kaisern erweitert a) öffentliche Ereignisse,

Handlungen der Fürsten, Reden der Magistrate, Auszüge aus den acta senatus, Reden der Kaiser; b) Ereignisse aus dem kaiserlichen Hause (Geburten, Verlobungen, Sterbefälle) und c) „*diversa*“, allerlei Stadtneuigkeiten enthielt. Diese Zeitung war für die Beamten in den Provinzen von hohem Interesse. Die Art, wie sie redigiert wurde und wie lange sie bestand, ist unbekannt.

§ 142. Schriftwesen, Buchhandel und Bibliotheken.

1. Die ältesten *Stoffe*, auf welche man schrieb, waren Blätter *(folia)*, Lindenbast *(liber)* und Leinwand *(linteum)*; daher die



Fig. 57. Wachstafel. Fund im Hause des L. Caecilius Iucundus in Pompeji.

libri lintei, d. i. die ältesten, auf Leinwand geschriebenen Beamtenverzeichnisse in Rom. Natürlich wurden zu gewissen Zwecken auch Holz (*tabula* oder *album*, weil mit Gyps überzogen), Stein und *Metall* verwendet. Ankus Marcius liefs die Kultusgesetze des Numa auf weifsen Tafeln veröffentlichen. So schrieb man Militärdiplome *(tabulae honestae missionis)* und Bürgerschaftsbriefe auf bronzene Tafeln oder Diptychen, d. i. zwei am Rücken mit Ringen zusammengeheftete Tafeln. Sehr gebräuchlich aber wurden und blieben es lange die *Wachstafeln* (*tabulae cereae*, *ceratae*, siehe

Fig. 57), indem man dünne Holztäfelchen mit Wachs überzog und je eine Seite beschrieb, hierauf die Täfelchen so zusammenfaltete, dafs die nicht beschriebenen Seiten nach aufsen kamen. Um das Beschriebene nicht zu verwischen, gab man den Tafeln einen erhöhten Rand, so dafs das Geschriebene hohl lag. Diese zusammengeklappten Tafeln hiefsen *codex (caudex)*, griechisch δίπτυχον, diptychon, oder wenn mehrere Täfelchen zusammengelegt waren, triptychon, polyptychon (d. i. zweimal, dreimal, vielmal gefaltet). Statt Holz nahm man auch Elfenbein *(tabulae eburneae)*. Jede Tafel hatte oben eine Öffnung, durch welche man eine Schnur zog, die Tafeln damit umwickelte und siegelte *(obsignare)*. Diese Wachstafeln dienten vielen Zwecken: als Notiz- und Geschäftsbücher, um öffentliche Urkunden, Briefe, Rechnungen darauf zu schreiben, auch zu Schulübungen. Die Notizbüchlein *(pugillares* sc. cerae und *codicilli)* bestanden aus mehreren kleinen Tafeln. Um das Geschriebene auszulöschen, brauchte man nur den oben stumpfen Griffel umzuwenden (*stilum vertere, Hor.* sat. 1, 10. 72) und das Wachs wieder zu glätten. In älterer Zeit waren auch *Tierfelle* (διφθέρα), denen man einen Firnisüberzug gab, im Gebrauche. Seit der Zeit Alexanders d. Gr. waren die Römer mit dem ägyptischen *Papiere (papyrus, carta aegyptiaca)* bekannt geworden. Dasselbe wurde aus der im Nildelta wachsenden Papyrusstaude, einer bis 5 m hohen Schilfpflanze mit dreikantigem Stile, gewonnen. Man löste nämlich die feinen Bastschichten *(byblos)* unter der Rinde ab, legte die dünnen Streifen *(schedae, paginae)* aneinander und tränkte sie mit Nil- oder Leimwasser, um sie so fest zusammenzukleben, worauf die Blätter an der Sonne getrocknet und dann geprefst wurden.

Die Römer fabrizierten mehrere Sorten Papier; das beste war die (carta) ‚Augusta‘ und ‚Livia‘, ersteres als „Post- oder Briefpapier“; später die „Claudia“. Von den Streifen oder Blättern wurden nun mehrere aneinandergeklebt, woraus eine lange Rolle (*volumen*, bis 8′ lang und 6—13″ breit) entstand, die man nur im innern beschrieb und nachher um einen Stab rollte (daher *evolvere* volumen = ein Buch lesen, *Cic.* ad Att. 10, 10), die Rolle an den Seiten beschnitt, mit Bimsstein glättete und färbte; mittelst einer Schnur wurde ein Zettel mit Titelangabe an der Rolle befestigt und letztere in ein Futteral *(scrinium)* gethan. S. Fig. 58.

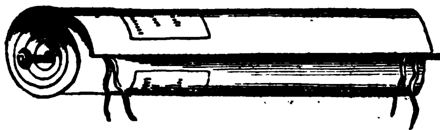


Fig. 58. Buchrolle (volumen).

Zu wertvollen Urkunden nahm man das 185 v. Chr. in Pergamum erfundene *Pergament* (carta pergamena, membrana) aus

den zartesten Tierhäuten. Es war nicht nur haltbarer als Papier, sondern konnte doppelt beschrieben und in Form unserer Bücher, d. i. als codex statt volumen (wie das alte Papier) herausgegeben werden. Rollen, Tafeln und codices, d. h. paginierte, unseren Quartanten ähnliche Bände waren die *Buchformen* bei den Römern. Der Name *codex* bezeichnete ursprünglich nur die Holztafeln und ging dann auf die Schriften von Papier und Pergament über. Man schrieb (ritzte, *exarare, scribere*) auf Felle und den cerae mit eisernen Griffeln *(stilus, graphium)*, auf erstere malte *(linere)* man auch die Buchstaben; auf Papier und Pergament



Fig. 59. Schreibmaterialien der Alten.

schrieb man mit Rohrfedern *(arundo, calamus)*, die von orientalischem, namentlich ägyptischem Schilfe genommen, wie unsere Gänsefedern geschnitten wurden. Die Tinte *(atramentum)* war eine aus Rufs und Gummi bereitete Tusche (*Cic.* ad Quint. fr. 2, 15: calamo et atramento temperato, carta etiam dentata res agetur). Titel wurden auch mit roter Tinte geschrieben. Auf der langen Papierrolle zog man gewöhnlich senkrechte Linien und schrieb dann zwischen die Kolumnen. Nicht selten radierte oder wischte man die alte Schrift aus und beschrieb aufs neue denselben Stoff *(liber palimpsestus)*. Um die Rollen vor Motten zu bewahren, bestrich man die Rückseite mit Cedernöl.

2. *Buchhandel.* Die Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ging verhältnismäfsig, und vornehmlich seit man ein gutes Papier

hatte, rasch vor sich. Denn geübte Sklaven, die oft in grofser Zahl von einem Buchhändler oder gelehrten Privatmanne dazu verwendet wurden, dienten als Abschreiber *(librarii)*; in einer Offizin konnten rasch viele Exemplare eines Buches gefertigt werden, indem einer vielen librarii diktierte. Manche librarii trieben ihr Geschäft berufsmäfsig und gaben so die erste Anregung zum Buchhandel. Schon zu Ciceros Zeit finden sich Verkaufslokale für Bücher *(taberna libraria)*, und Pomponius Attikus, Ciceros Freund, war der erste, welcher den Buchhandel in gröfserem Umfange betrieb.

Wesentlichen Vorschub leistete dem Buchhandel die Gründung von *Bibliotheken*; doch gab es lange Zeit nur Privatbibliotheken. Ämilius Paullus legte 168 v. Chr. die erste an. Dann brachte Sulla aus Athen und Lukullus aus Asien viele Bücherschätze nach Rom, und so wurde es in vornehmen Häusern Mode, eine Bibliothek zu besitzen. Cicero ad Quint. fr. 3, 4 schreibt: de *bibliotheca* tua Graeca supplenda, libris *commutandis*, Latinis *comparandis*. Man kaufte also Bücher, tauschte aber auch um. So sahen sich einzelne Männer, wie der genannte Attikus, veranlafst, durch eine Anzahl geschulter Sklaven Bücher abschreiben zu lassen und in Handel zu bringen und bald ging das Geschäft sehr schwungvoll. Wesentlich wurde das Buchhändlergeschäft gefördert, seitdem Asinius Pollio im Tempel der Libertas die erste *öffentliche* Bibliothek gegründet hatte, worauf Augustus zwei Bibliotheken, die *Octavia* und die *Palatina* für griechische und römische Klassiker stiftete.

Attikus hatte die meisten von Ciceros Werken im Verlage (*Cic.* ad Att. 13, 12 von seiner Rede pro Ligario: Ligarianam praeclare vendidisti; posthac quidquid scripsero, tibi praeconium deferam). Gegen Ende der Republik und noch mehr in der Kaiserzeit gab es viele Sortimentsgeschäfte in Rom; die meisten Verkaufsläden standen an öffentlichen Plätzen, eine Säule vor dem Laden war mit den neuesten Werken und mit Reklamen beschrieben. Horaz nennt als ein Hauptverlagsgeschäft die Firma der Brüder *Sosii* (ep. 1, 20, 2. A. P. 345). An Stelle des Wortes librarius trat jetzt das vornehmer klingende *bibliopola*. Viel gelesen wurden die Schriften von Horaz, Vergil, Ovid, Lukan. Von der Hauptstadt wurden die Werke nach den Provinzen versandt und dort auch selbst Buchhandlungen errichtet; Gallien und Spanien beteiligten sich lebhaft, und es war keine Übertreibung, wenn Schriftsteller wie Horaz und Martial sagten, man lese ihre Gedichte in allen Weltteilen — „in Spanien und Britannien, wie im kalten Getenland“. Man verstand es auch bereits, den Werken eine schöne buchhändlerische Ausstattung zu geben, selbst Illustrationen fehlten nicht. Der *Preis* der Bücher war sehr verschieden; wir lesen von Preisen für Verlagswerke, die nach modernen Begriffen sehr niedrig und von solchen, die

sehr hoch sind. Schriftstellerhonorar wurde keines bezahlt. Prachtausgaben der kaiserlichen Bibliotheken waren mit goldener und silberner Schrift auf purpurrotes Pergament geschrieben.

§ 143. Das Briefwesen.

1. Zu Briefen *(epistula, litterae)* pflegte man vorzugsweise die im vorigen Paragraphen genannten Wachstäfelchen *(tabellae)* zu gebrauchen, woher auch der Briefbote, *tabellarius*, seinen Namen erhielt. War der Brief auf das Wachs geschrieben, so wurden die Täfelchen, wie oben angegeben, zusammengeklappt, mit einem Bindfaden kreuzweise gebunden und gesiegelt. Zum Siegeln nahm man Wachs oder Siegelerde *(terra Asiatica, creta, cretula)* und drückte den Siegelring darauf. Beim Öffnen der Briefe wurde das Siegel genau geprüft (*Cic.* Catil. 3, 5). Auf die Aufsenseite des Briefes ward eine Adresse gesetzt. Öfters übersandte der Briefsteller ein kleines, Notizbuchartiges Täfelchen (tabella, codicillus, pugillaris), besonders an vertraute Freunde, und liefs sich die Antwort in demselben Täfelchen gleich zurückschreiben (*Senec.* ep. 56: adeo tecum sum, ut dubitem an incipiam non *epistulas,* sed *codicillis* tibi scriberem). Zuweilen stack im Rücken der Tafel ein Griffel, damit der Empfänger sofort die Rückantwort schreiben konnte. Dafs man Briefe schon zu Ciceros Zeit auch auf Papier schrieb, zeigt die oben zitierte Stelle *Cic.* ad Quint. fr. 2, 15. In diesem Falle wurden die zusammengefalteten Blätter mit einem Faden durchnäht und die Enden desselben geknüpft und gesiegelt. Seitdem es Papier gab, schrieb man an Entfernte nur mittelst Papier, an Einheimische mittelst Täfelchen (codicilli). So die Stelle Seneca l. c. Die Sklaven, welche als Sekretäre die Korrespondenz des Herrn besorgten, hiefsen *ab epistulis, a manu, amanuenses.* In den Schulen der Kaiserzeit wurden die Schüler eigens im Briefschreiben unterrichtet.

Was die Form des Briefes betrifft, so setzte der Schreiber seinen Namen zuerst, dann den des Adressaten (im Dativ): Cicero Attico, oder mit Erweiterungen: Cicero imperator M. Caelio aedili curuli; ferner Zusätze wie: Cicero Sempronio suo (optimo, dulcissimo, animae suae = Leben), oder die Grufsformel: s(alutem), s(alutem) pl(urimam) d(icit), griechisch: χαίρειν, εὖ πράττειν. Bisweilen folgte obigem noch ein S. V. B. E. V. (si vales bene [est], ego valeo). Am Schlusse stand: vale oder salve (griechisch wieder: χαίρειν oder ἔῤῥωσο oder εὐτύχει), öfters auch das Datum; hingegen niemals unsere Unterschrift. Gebildete Männer wie Cicero, Attikus, Asinius Pollio führten eine sehr rege Korrespondenz, zumal wenn sie sich mit Politik befafsten. Denn die Briefe mufsten teilweise die öffentlichen Blätter ersetzen und beispielshalber brauchte ein Statthalter in einer entlegenen Provinz eine umfangreiche Korrespondenz

mit der Hauptstadt, um die Vorgänge hier zu erfahren. *Briefträger* waren die *tabellarii,* teils privati, teils publici, natürlich Sklaven und zwar möglichst vertraute und zuverlässige. Vgl. Postwesen § 140.

C. Vergnügungen.

§ 144. Bäder, Schauspiele, gesellige Spiele und Musik.

1. Der Gebrauch der Bäder, deren Einrichtung wir § 12 beschrieben haben, teils des Klimas, teils der gymnastischen Übungen wegen notwendig, war durch Gewohnheit zum allgemeinen Bedürfnis und zu einem Hauptvergnügen geworden. Man ging ins Bad, um sich zu erholen, aus Weichlichkeit, um den behaglichen Müſsiggang zu pflegen und weil es Mode geworden. Denn die Bäder waren der Ort, wo die vornehme Welt zusammenkam, nicht nur um zu baden, sondern sich zu unterhalten. Weil die groſsen Thermen auſser den verschiedenartigsten Baderäumen Prachtsäle zu geselligen Zusammenkünften und Kunstgenüssen aller Art, Konversationszimmer *(exedrae),* Lesekabinete, Bibliotheken und Ballspielsäle *(sphaeristeria)* enthielten, so vertraten die Bäder unsere Gasthäuser, Museen und Konzertsäle. Denn Gast- oder Wirtshäuser, wohin man der geselligen Unterhaltung wegen gegangen wäre, kannten die Alten nicht. In den Thermen lasen die Dichter und Literaten ihre neuesten Erzeugnisse vor oder lieſsen sie durch Anagnosten vorlesen *(recitare)* und bald war in den Bädern alles heimisch, was der Grieche mit ἀκρόαμα bezeichnet: *recitatio, declamatio, schola* (gelehrte Konferenz) und trieben sich lectores und declamatores in denselben umher. Aber nicht nur der Vornehme, sondern auch der Arme besuchte die Bäder; denn auſser den Privatbädern gab es groſse öffentliche Badeanstalten, wo der Arme nichts oder nur sehr wenig (einen *quadrans* = 3—4 Pfennige nach *Hor.* sat. 1, 3. 137) bezahlte. Balnea publica werden erst seit dem zweiten punischen Kriege erwähnt. Dann wurden sie bald zahlreich und verschwenderisch ausgestattet, indem man sie im Stile der griechischen Gymnasien (*Tac.* ann. 14, 27 nennt sie gymnasia) aufgeführt. Prächtige Säulen- und Baumhallen *(porticus* und *platanones)* waren mit den Thermen verbunden. — Der Römer badete in der Regel täglich wenigstens *einmal,* meist in der achten oder neunten Stunde (2—3 Uhr Nachmittags), also vor der cena, aber auch schon Vormittags. — Unter den Badeorten ragte *Baiae* hervor.

2. *Theater und Schauspiele aller Art.* Wir fassen hier alle die § 122 genannten Spiele zusammen: Schauspiele im eigentlichen

Sinne (Dramen), circensische und amphitheatralische Spiele (Gladiatorenkämpfe, Tierhetzen und Seegefechte). Neben den Bädern machten die Wettrennen im Cirkus und die Kämpfe im Amphitheater einen Hauptteil der Vergnügungen des Römers aus und mit unglaublicher Leidenschaft huldigte ihnen der Römer.

„Panem et *Circenses*“ war ja der Wahlspruch des Römers, und neben den Cirkusrennen standen die blutigen Kämpfe im Amphitheater. Diese „ludi“, wie der allgemeine Name für sie lautet, nahm oft tagelang alles öffentliche Interesse in Anspruch und versetzten Rom in eine unglaubliche, wahrhaft krankhafte Aufregung. Es bildeten sich Parteien *(factio circensis)*, die für oder gegen einen Kämpfer oder ein Kampftier sich erklärten und hohe Summen wetteten (die grüne und die blaue Faktion). Nicht nur ernste Männer, sondern auch Frauen nahmen mit Leidenschaft an diesen Spielen teil und selbst Kinder sah man in den Theatern. Allmählich traten nicht blos Sklaven als Kämpfer auf, sondern Ritter, Senatoren und zuletzt Kaiser stiegen in die Arena oder in den Cirkus als Wagenlenker. — Unter den *Schauspielen* fand die *Komödie* weit mehr Anklang als die *Tragödie*, aber von allen Theaterstücken war keines so beliebt, als der leichtfertige Pantomimus, namentlich seit Augustus, unter welchem auch der pantomimische Tanz in Rom aufkam. Caligula und Nero sind als leidenschaftliche Freunde pantomimischer Vorstellungen bekannt. Unter den Komödien erhielten sich die des *Plautus* am längsten auf der Bühne. Der Magistrat, welcher die Spiele gab, warb und bezahlte die Schauspieler *(histrio)*, die in Gesellschaften *(caterva)* geteilt unter einem Direktor (dominus gregis) standen, welcher gewöhnlich auch erster Schauspieler der Truppe war. Die histriones waren fast nur Freigelassene und Sklaven. Einzelne gute Schauspieler wurden sehr gut bezahlt; vgl. *Cic.* p. Roscio comoedo 8, der in zehn Jahren HS sexagies (= 6 Millionen Sesterz = 430 000 Thaler) verdiente. Aber aufser dem Lustspiele und den Pantomimen waren es nur die Wettrennen und Kämpfe der Arena, welche die verwilderte und schaulustige Bevölkerung der Hauptstadt fesselten. Und die Kaiser suchten diese Schaulust zu nähren, um das Volk den Verlust der Freiheit leichter vermissen zu lassen und sich in dessen Gunst zu erhalten. Sie gaben daher Spiele von ungeheurem Aufwande, wie schon die Zahl der Tiere, welche sie oft in die Arena führten, beweist. Vergl. § 122.

Im Jahre 51 n. Chr. kosteten die 14tägigen römischen Spiele 760 000 HS (= 165 000 Mark); im vierten Jahrhundert n. Chr. gab es 175 Spieltage im Jahre,

wovon 101 Tage auf das Theater, 64 auf den Cirkus und zehn auf das Amphitheater kamen. Septimius Severus liefs 202 n. Chr. 700 wilde Tiere in der Arena töten, darunter sehr seltene Stücke. — Zur sittlichen Verwilderung der römischen Bevölkerung haben die Spiele viel beigetragen.

„Es giebt keinen Ort in der Welt, der so viel Blutvergiefsen, so viele gräfsliche Mordscenen geschaut hätte, als das Amphitheater, dessen Ruine als ein trauriger Leichenstein vieler Tausende in die Gegenwart hereinragt. Und welch eine wilde, wahnwitzige Lust hat auf jenen Sitzreihen geherrscht, wo eine gefühllose Menge dem verzweifelten Ringen und barbarischen Morden mit blutdürstiger Neugierde zuschaute!" Und diesen blutigen Schlächtereien zwischen Menschen und Tieren sahen die Römer mit gröfserer Leidenschaft zu, als der gebildete Grieche den Darstellungen der grofsartigen Schöpfungen eines Äschylos und Sophokles!

3. *Gesellschaftsspiele.* a) Das *Ballspiel (pila, ludus pilarum)* war in Rom nicht nur ein beliebtes Spiel der Jugend, sondern wurde auch von Erwachsenen (*Cic.* Arch. 6, 13) teils auf dem Marsfelde, teils in eigenen Ballspielsälen der Bäder und Landhäuser gespielt. Man spielte zu zweien, dreien oder in gröfserer Gesellschaft, wobei man sich in zwei Parteien teilte. Beim *trigon* waren drei Personen im Triangel aufgestellt.

b) Das *Würfelspiel (alea),* dessen es zwei Arten gab: die *tesserae,* welche wie unsere Würfel sechsseitig waren und auf allen sechs Seiten Zeichen (1—6 Punkte) hatten. Die Würfel wurden mittelst eines Bechers *(fritillus, pyrgus)* auf das Würfelbrett *(tabula, alveus)* geschüttet. Wenn beim Wurf die drei Sechs oben lagen, so war es der beste *(venus, iactus venereus),* wenn die drei Eins, der schlechteste Wurf *(canis, canicula).* Dieses Spiel wurde oft mit hohen Einsätzen gespielt und war als Hasardspiel verboten (*Hor.* Od. 3, 24. 58: seu malis vetita legibus alea). — Das zweite Würfelspiel war das mit vier Knöcheln *(tali).* Der talus hatte nur vier Seiten, die mit 1, 6, 3, 4 (oder entsprechenden Punkten) bezeichnet waren. Hier war der beste Wurf *(venus),* wenn die Würfel verschiedene Zahlen (1, 3, 4, 6), der schlechteste, wenn alle vier das Eins aufwiesen. — Das Würfelspiel war bei den Römern sehr beliebt, namentlich nach den Gastmählern und bei den Comissationes.

c) Das *Brettspiel,* von dem die Römer ebenfalls zwei Arten kannten: den *ludus latrunculorum,* eine Art Schachspiel, und den *ludus duodecim scriptorum.* Das erste spielte man mit *calculi* (Steinen oder Figuren) auf einem Schachbrett *(tabula latruncularia);* der Sieger hiefs imperator. Das Spiel der *duodecim scripta* (so genannt, weil das Brett mit zwölf Linien bezeichnet war)

wurde mit zweifarbigen Steinen gespielt. Hier wurde immer gewürfelt, wer „fahren“ (vorrücken) durfte.

4. *Musik und Gesang* standen nicht so hoch als Vergnügungsarten, wie im modernen Leben. Religiöser Gesang war ganz unbekannt und kam erst in Folge des durch die sibyllinischen Bücher eingeführten griechischen Ritus etwas in Aufnahme. Zu anderen Zwecken zu singen hatte für den anständigen Römer stets etwas Bedenkliches: es galt für leichtfertig. Einen Anlaſs zu Gesangs- und Musikaufführungen boten die im letzten Jahrhunderte der Republik aufkommenden Gastmähler. Gesang mit Flötenbegleitung wurde allmählich bei den Symposien üblich; dann kamen eigene Lieder für Tafelgesänge mit Soli und Chören auf, und bald gab es keine Tafel mehr ohne Musikkapelle: es sind die *symphoniaci, musicarii* u. a., die Konzerte gaben.

Wir finden reisende Sänger und Zithervirtuosen, Sängerinnen und Zitherspielerinnen, meist aus dem Orient, wie denn auch die *musikalischen Instrumente* aus Griechenland kamen, nämlich die *lyra* (Leier), zur Begleitung lyrischer Gesänge geeignet, wozu man ursprünglich die Schilde der Schildkröte nahm. Sie hatte 4—15 Darmsaiten und wurde mit einem Stäbchen *(plectrum)* geschlagen. Abarten der lyra (*Hor.* Od. 1, 6, 10; *testudo* heiſst sie Od. 1, 32, 14) sind die tieftönige *barbitos* (*Hor.* Od. 1, 32, 4) und die hochtönige *sambuca*. Nicht zu verwechseln mit der lyra ist die Zither (*cithara, Hor.* Od. 1, 15, 15 u. ö. *Verg.* Aen. 6, 120). Sie hatte einen viereckigen, aus Holz oder Metall bestehenden Schallkasten und hatte am meisten Ähnlichkeit mit unserer Guitarre; sie wurde entweder nur mit der Rechten mittelst des plectrum gespielt oder mit beiden Händen zugleich angeschlagen (= intus et foris canere bei *Cic.* Verr. 1, 20). Sie hatte ungleich viele (3, 5, 7, 9) Saiten und eignete sich zur Begleitung von feierlichem Gesange, wurde aber auch für sich allein gespielt. (Der Spielende heiſst citharista, die Spielende citharistria, und wer zugleich dazu sang *citharoedus, -a. Hor.* A. P. 355.) Ein drittes Saiteninstrument war das *psalterium*, das die Form und Gröſse einer Harfe, aber einen Resonanzkasten wie die Zither (Guitarre) hatte. Der Spielende wird *psaltes*, die Spielende *psaltria* genannt.

Zur Belustigung des niederen Volkes trieben sich Seiltänzer *(funambulus)*, Equilibristen *(petaurista)*, Zauberkünstler *(praestigiator)*, Nachahmer von Vogelgesängen und Jongleurs aller Art in der Hauptstadt herum.

D. Die Berechnungen.

§ 145. a) Die Zeiteinteilung.

1. Der Name ‚Tag‘ (dies = Licht) bezeichnet bei den Römern bald den natürlichen *(naturalis)*, bald den bürgerlichen oder künstlichen *(civilis)* Tag. Der natürliche Tag richtete sich nach dem *Sonnen-Auf-* und *Untergang*, wie der Landmann zu allen Zeiten nach dem Tageslichte sich umsah. Jahrhundertelang rief in

Rom der Praeko auf dem Marktplatze den Auf- und Untergang der Sonne aus. Den natürlichen Tag teilte der Römer nach dem Stande des Sonnenlichtes ein in Vor- und Nachmittag *(ante meridiem, post meridiem)* und unterschied sodann weiter *mane* (sehr frühe), *diluculum* (Morgendämmerung) und *ortus solis* — *meridies* — *occasus solis* und *crepusculum* (Abenddämmerung, von creper, dunkel). Weil die Uhren und somit eine genaue Zeitmessung fehlten, so mufste man sich mit solchen natürlichen Anhaltspunkten behelfen. Das Gerichtswesen und die Auspicien machten jedoch eine andere Einteilung nötig und dies war der künstliche oder bürgerliche Tag, der von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet wurde. Innerhalb *dieses* Tages waren die Zeitmomente folgende: *media nox, de media nocte* (die Zeit unmittelbar nach Mitternacht), *gallicinium, diluculum, mane* (eigentlicher Morgen), *ad meridiem* (Vormittags), *meridies, de meridie* (Zeit nach Mittag), *suprema* (sc. tempestas diei, Spätnachmittag, oder Zeit um Sonnenuntergang), *vespera, crepusculum, luminibus accensis, concubium* (concubia nox, Schlafenszeit), *intempesta nox* (eigentlich unzeitige, d. i. dunkle Nacht).

Im *Militärdienste* mufste man der Wachen wegen eine bestimmte Einteilung der Nachtwachen treffen und so teilte man die Nacht in vier Wachzeiten *(vigiliae)* nach der Wasseruhr, so dafs je 3 Stunden auf 1 vigilia kamen (6—9 und 9—12 vor Mitternacht, 12—3 und 3—6 nach Mitternacht). Diesem entsprechend zerfiel denn auch der Tag in 4 Abschnitte: 6—9 Uhr *(mane),* 9—12 Uhr *(ad meridiem),* 12—3 Uhr *(de meridie),* 3—6 Uhr *(suprema).* So war primâ horâ = 6 Uhr Morgens, sextâ horâ = 12 Uhr Mittags, decimâ horâ = 4 Uhr Nachmittags. Allein weil man Tag und Nacht nach dem jedesmaligen Auf- und Untergang der Sonne in je 4 Teile zerlegte, so konnte die Rechnung von 12 Stunden auf den Tag und 12 auf die Nacht nur zutreffen zur Zeit der Äquinoktien. Die Stunden waren also im Winter viel kürzer als im Sommer.

2. Die *Uhren.* Die erste *Sonnenuhr (solarium)* wurde durch Papirius Cursor um 263 v. Chr. bekannt. Die Griechen hatten sie schon längst. Die verbesserte Sonnenuhr stellte 164 v. Chr. der Censor Marcius Philippus her und 159 v. Chr. kam die erste *Wasseruhr (clepsydra, solarium ex aqua)* in Gebrauch. Man stellte jetzt Uhren auf Märkten, in Bädern, Villen und Häusern auf, ein Sklave mufste die Uhr beobachten und die Stunden ausrufen, im Lager that dies der bucinator. — Die Sonnenuhr wurde

entweder auf einer ebenen Fläche (von Marmor oder Erz) eingehauen und die Linien rot bemalt oder auf einer halbkugelförmigen Fläche. Die gewöhnlichste Wasseruhr bestand aus einem kegelförmigen gläsernen Gefäfse mit einer kleinen Öffnung, durch welche das Wasser sickerte, bis das Glas leer und die bestimmte Zeit verflossen war.

Redensarten von den gerichtlichen Verhandlungen: *sustinere aquam, petere* und *dare clepsydras*. Der allgemeine Name für Uhren jeder Art ist *horologium* (Stundenzeiger). Vgl. die Zeitrechnung § 125.

§ 146. b) Die Münzrechnung.

1. *Geschichtliches.* In der ältesten Zeit hatten die Römer so wenig als die anderen alten Völker Geld, sie trieben nur Tauschhandel. Die Römer nahmen allmählich das Rind *(pecus)* als Wertmesser, ehe sie Geld hatten. Von pecus blieb der Name *pecunia* für Geld im Gebrauch, als man nicht mehr Rinder, sondern Münzen bezahlte. Daher in ältester Zeit die Geldstrafen nach Rindern und Schafen festgesetzt wurden. Später kam man im Handel auf den Gebrauch des Erzes *(aes)*, d. i. des Kupfers mit einer Beimischung von Zinn und Blei; das Erz wurde aber noch nicht gemünzt, sondern gewogen und zwar in *Barren* von länglich viereckiger und würfelartiger Form (daher *aes rude*, rohes Erz). Man nannte darum dieses Zahlungsmittel *aes grave* (schweres Erz) und die Bezahlung geschah *per aes et libram* (mit Kupfer und mittelst einer Wage), daher *pendere*, wägen, für zahlen gesagt wird; ebenso *aes-tumare* für schätzen, von aes. Auf die Kupferbarren wurde ein Tierbild (Rind, Schaf, Schwein, Widder) geprägt. Eigentliche Kupfer*münzen*, die nicht mehr gewogen wurden, sondern schon ein Wertzeichen trugen, kamen unter den Dezemvirn (450 v. Chr.) auf, indem man grofse Kupferstücke von runder Form und im Gewichte eines Pfundes *(libra)* gofs und mit dem Namen *as* (dor. Form für εἷς = unus) bezeichnete; fortan galt dann das Pfund oder As als Einheit und es wurden die Strafen nicht mehr nach Tieren, sondern nach Assen bestimmt. — Im Jahre 269 v. Chr. wurde das erste *Silbergeld* geprägt und hiefür eine eigene Münzstätte *(moneta)* auf der Burg angelegt; seit 218 v. Chr. prägten die Römer auch *Goldmünzen*. Im Gegensatz zu dem aes rude oder den Kupferbarren heifst das geprägte Geld *aes signatum*.

2. *Die einzelnen Münzen.* a) *Kupfermünzen.* Bei den Römern war das Duodezimalsystem vorherrschend. Deshalb teilten

dieselben das As oder Pfund in 12 Bruchteile *(unciae)* und prägten folgende 6 Münzen: *as, semis* ($^1/_2$ as), *triens* ($^1/_3$ as), *quadrans* ($^1/_4$ as), *sextans* ($^1/_6$ as) und *uncia* ($^1/_{12}$ as). *Münzzeichen:* I (selten V) = as; S = semis; 4 Punkte (....) = triens; 3 Punkte = quadrans; 2 Punkte = sextans und 1 Punkt = uncia, Σ = semi-uncia. Der Münzfuſs, wonach 1 as Kupfer = 1 Pfund *(libra, pondo)* wog, hieſs Libralfuſs, die Asse Libralasse, und zwar betrug das Libralas etwa $^1/_2$ Thlr. = 1 Mk. 50 Pf. Der Wert des Pfundasses (Kupfer) wurde indes allmählich auf $^1/_6$, dann auf $^1/_{12}$ und zuletzt auf $^1/_{24}$ des anfänglichen Wertes herabgesetzt. Gröſsere Kupferbarren: *dupondius* = 2 Pfund (2 as), *tripondius* = 3 as, *decassis* = 10 as und *centassis* = 100 as.

I. Kupfermünzen.

Fig. 60.



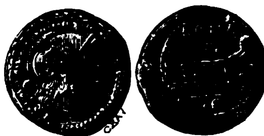
As.



Semis. Triens.



Quadrans. Sextans.



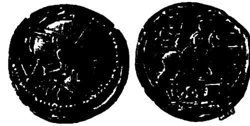
Uncia.

II. Silbermünzen.

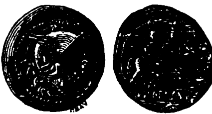
Fig. 61.



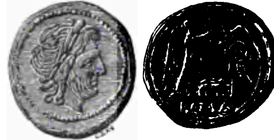
Denarius.



Quinarius.



Sestertius.



Victoriatus.



Denarius (99 v. Chr.).



Denarius (65 v. Chr.).



Denarius (58 v. Chr.).



Denarius (45 v. Chr.).

III. Goldmünzen.

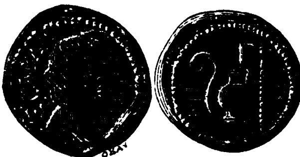
Fig. 62.



M. und L. Antonius.



Pompeius Magnus.



Iulius Caesar.



Brutus

b) *Silbermünzen.* Seit der Silberprägung kam auch ein Münzfufs auf, indem der *sestertius* die Einheit bildete. Sein Nominalwert war $2^1/_2$ as, daher sein Name. Denn sestertius ist = semis tertius dritthalb as und die Bezeichnung HS für IIS. Man prägte 3 Silbermünzen: sestertius, denarius, quinarius. Münzzeichen: IIS = Sesterz, X oder X̶ = denarius, V = quinarius.

1 sestertius	=	$2^1/_2$ as	=	2 sgr.	=	0,2 Mk.	oder 20 Pf.
1 quinarius	=	5 as	=	4 sgr.	=	0,4 Mk.	oder 40 Pf.
1 denarius	=	10 as	=	8 sgr.	=	0,8 Mk.	oder 80 Pf.

In Wirklichkeit betrug der *älteste* Denar 8,2 Sgr. und etwas später 7 Sgr. — Für Denar findet sich auch der Name *bigatus* und *quadrigatus (Liv.)* nach dem Vier- oder Zweigespann auf der Münze und für quinarius der Name *victoriatus*, weil die dea Victoria darauf ist. Das Silbergeld blieb jetzt bis zur Kaiserzeit die offizielle Münze (Silberkurs). Für sestertius sagte man auch *nummus* (*die* Münze *κ. ἐ.*). — Beim Rechnen mit gröfseren Summen sagte man statt mille sestertiûm nur sestertium (= 1000 HS), was allmählich wie ein neutrales Substantiv angesehen wurde, und man sagte: duo, tria (oder bina, trina) *sestertia* = 2.1000, 3.1000 Sesterzien; ebenso ducenta sestertia = 200 000 HS. Sobald man aber *Millionen* rechnen wollte, setzte man nur das *Z*ahladverb (auf -iens) vor sestertiûm (mit ausgelassenem centena millia), so dafs dieses Wort allein für 100 000 stand. Mithin decem sestertii = 10 Sesterzien; dena sestertia = 10 000 Sesterzien; deciens sestertium = 1 000 000 Sesterzien. Also war im Gebrauche die *Kardinalzahl* mit *sestertii* von duo bis mille sestertii, die *Distributivzahl* mit *sestertia* von 2000 bis 999 000 und das *Zahladverb* mit *sestertium* von einer Million aufwärts. Vgl. *Cic.* Verr. 2, 1, 39: deciens et octoginta milliens HS = 1 000 000 + 800 000 = 1 800 000 Sesterzien.

Das Wort asses liefs man bei gröfseren Geldsummen immer aus. *Liv.* 1, 43: centum millia aeris statt centum millia assium aeris, 100 000 Pfund Kupfer.

c) *Goldmünzen* wurden seit 218 v. Chr. drei Sorten geprägt: zu 20, 40 und 60 Sesterzien. Aber erst Cäsar brachte Goldmünzen in gröfserem Umfange in Kurs, nämlich den *aureus* (nummus) zu $^1/_{40}$ Pfund = 25 Denaren = 100 Sesterzien (= 21 Mk. 50 Pf.); er hiefs später *solidus;* ferner ein halber aureus. Seit Nero war der Goldkurs eingeführt.

Die ältesten Kupfermünzen waren mit Tierbildnissen bezeichnet; später trug die Vorderseite (Avers) das Haupt einer Gottheit (Janus, Juppiter, Minerva, Herkules), die Rückseite (Revers) einen Schiffsschnabel. Der Sesterz zeigt gewöhnlich rückseitig die Minerva, vorderseitig die Dioskuren auf einer biga oder quadriga mit der Umschrift Roma. — Die Münzstätte im Tempel der Juno Moneta des Kapitol stand unter den drei Münzmeistern: *IIIviri monetales,* vollständiger Titel: aere argento auro flando feriundo.

§ 147. c) Berechnung des Gewichtes.

Als Gewichtseinheit galt den Römern, wie wir im vorigen Paragraphen angegeben, das Pfund, *libra,* das nach dem Duodezimalsystem in zwölf Teile zerfiel, wovon das Zwölftel oder die kleinere Einheit *uncia* (dialekt. ἔγκια = unica = as = Eins), die Unze, ist. Die Bruchteile des Unzialpfundes waren:

(1 libra = 1 as = 12 unciae)

1 uncia	=	$^1/_{12}$ as oder Pfund		
2 unciae	=	$^2/_{12}$ „	= $^1/_6$	oder sextans
3 „	=	$^3/_{12}$ „	= $^1/_4$	„ quadrans
4 „	=	$^4/_{12}$ „	= $^1/_3$	„ triens
5 „	=	$^5/_{12}$ „		„ quincunx
6 „	=	$^6/_{12}$ „	= $^1/_2$	„ semis
7 „	=	$^7/_{12}$ „		„ septunx
8 „	=	$^8/_{12}$ „	= $^2/_3$	„ bes(dues)
9 „	=	$^9/_{12}$ „	= $^3/_4$	„ dodrans
10 „	=	$^{10}/_{12}$ „	= $^5/_6$	„ dextans
11 „	=	$^{11}/_{12}$ „		„ deunx
12 „	=	1 as (libra).		
1 semiuncia	=	$^1/_{24}$ as	= $^1/_2$ uncia	
1 sicilicus	=	$^1/_{48}$ „	= $^1/_4$ „	
1 scripulum	=	$^1/_{288}$ „	= $^1/_{24}$ „	

Mit unserem Gewichte verglichen ist 1 libra = 327,45 Gramm, semis = 163,73 Gramm, triens = 109,15 Gramm, quadrans = 81,86 Gramm, scripulum = 1,137 Gramm u. s. f. — Die duodezimale Teilung ging in andere Lebensverhältnisse über, und man sagte bei *Erbschaften: heres ex asse* (Erbe des Ganzen, der Einheit), Universalerbe; heres ex triente, ex dodrante, quadrante = Erbe des Drittels, Dreiviertels etc. Ferner bei Mafsbestimmungen: CX pedes et dodrans = 110$^3/_4$ Fufs; iugerum et triens = 1$^1/_3$ Morgen. Und so drückte man alle Brüche aus, wenn man nicht vollständig schrieb: dimidia (pars), tertia, quarta etc.

§ 148. d) Berechnung der Mafse.

1. *Längenmafs.* Die Einheit war hier der Fufs *(pes),* etwas kleiner als der frühere deutsche Fufs oder 295,7 mm; *5 pedes* sind = 1 *passus* (Doppelschritt). Der Fufs hatte 16 *digiti* (Zoll) und 4 *palmi* (Spannen, Breite der flachen Hand); die Elle *(cubitum)* = 1$^1/_2$ Fufs; 10 Fufs sind = 1 *decempeda* (Mefsrute) und 12 decempedae = 1 *actus* (120′ = 40 m); 125 passus für 1 *stadium.* Die Entfernung wurde nach Meilen (Millien) berechnet, und zwar ist 1 römische Meile *(milliarium)* = mille passus oder $^1/_5$ geographische

Meile (= 1478,70 m). Es verhält sich mithin die römische Meile zur geographischen (deutschen) wie 1 : 5.

An den Heerstrafsen stand alle 1000 passus ein Meilenstein (*lapis* sc. *milliarius*), und man rechnete von Rom aus. Mithin ist ad quintum lapidem (ad quintum milliarium) = 5 römische = 1 geographische Meile von Rom. — Mille passus = 41 actus = 1000 gradus = 5000 pedes.

2. *Flächenmafs.* Die Einheit bildet das *iugerum* (Jauchert, Morgen), ein Rechteck von 240′ Länge und 120′ Breite = 0,251 ha oder 2518,88 qm. Die Hälfte des iugerum ist der *actus,* ein sehr altes Flächenmafs, eigentlich der ‚Trieb', d. i. die Furchenlänge von 120′ (40 m), die der Landmann mit dem Pfluge in *einem* Antriebe zieht. Der *actus quadratus* hat 120′ ins Geviert = 14 400 □Fufs = 1259 qm; 2 iugera = 1 *heredium* und 200 iugera = 1 *centuria* = 50,377 ha.

3. *Hohlmafs* für flüssige und trockene Gegenstände. a) Für *flüssige* Gegenstände. Hier ist die *amphora,* d. i. ein Gefäfs von einem Kubikfufs Inhalt, die gröfsere Einheit. Sie heifst auch *quandrantal* und enthält 2 *urnae* = 8 *congii* = 48 *sextarii* = 576 *cyathi.* Das üblichste Mafs war der *sextarius* = etwas über $^1/_2$ l (0,547 l) und hielt 12 cyathi (Becher). Der Sextar zerfiel also in Zwölftel wie das As. Ein halber Sextar = 1 *hemina.* Eine geaichte Amphora (amphora *capitolina*) stand als Mafsstab auf dem Kapitol. b) Für *trockene* Gegenstände bediente man sich entweder derselben Mafse oder man gebrauchte den *modius* (Scheffel), der 16 sextarii (= 8,7 l) fafste. Kleinere Mafse sind der *semimodius* = $^1/_2$ Scheffel, die *hemina* = $^1/_2$ sextarius und der *cyathus.* Sechs modii = 1 griech. medimnus.

Kalenderberechnung.

Unser Datum.	I. **März, Mai, Juli und Oktober.** (31 Tage)	II. **Januar, August und Dezember.** (31 Tage.)	III. **April, Juni, September und November.** (30 Tage.)	IV. **Februar.** (28 Tage.)
1	*Kalendis* Martiis (oder Maiis etc.)	*Kalendis* Ianuariis etc.	*Kalendis* Aprilibus etc.	*Kalendis* Februariis.
2	Ante diem VI. Nonas Martias.	Ante diem IV. Nonas Ianuarias.	Ante diem IV. Nonas Apriles.	Ante diem IV. Nonas Februar.
3	" " V. " "	" " III. " "	" " III. " "	" " III. " "
4	" " IV. " "	pridie . . . . " "	pridie . . . . " "	pridie . . . . " "
5	" " III. " "	*Nonis* Ianuariis.	*Nonis* Aprilibus.	*Nonis* Februariis.
6	pridie . . . . " "	Ante diem VIII. Idus Ianuar.	Ante diem VIII. Idus Apriles.	Ante diem VIII. Idus Februar.
7	*Nonis* Martiis.	" " VII. " "	" " VII. " "	" " VII. " "
8	Ante diem VIII. Idus Martias.	" " VI. " "	" " VI. " "	" " VI. " "
9	" " VII. " "	" " V. " "	" " V. " "	" " V. " "
10	" " VI. " "	" " IV. " "	" " IV. " "	" " IV. " "
11	" " V. " "	" " III. " "	" " III. " "	" " III. " "
12	" " IV. " "	pridie . . . . " "	pridie . . . . " "	pridie . . . . " "
13	" " III. " "	*Idibus* Ianuariis.	*Idibus* Aprilibus.	*Idibus* Februariis.
14	pridie . . . . " "	Ante diem XIX. Kal. Februar.	Ante diem XVIII. Kal. Maias.	Ante diem XVI. Kal. Martias.
15	*Idibus* Martiis.	" " XVIII. " "	" " XVII. " "	" " XV. " "
16	Ante diem XVII. Kal. Apriles.	" " XVII. " "	" " XVI. " "	" " XIV. " "
17	" " XVI. " "	" " XVI. " "	" " XV. " "	" " XIII. " "
18	" " XV. " "	" " XV. " "	" " XIV. " "	" " XII. " "
19	" " XIV. " "	" " XIV. " "	" " XIII. " "	" " XI. " "
20	" " XIII. " "	" " XIII. " "	" " XII. " "	" " X. " "
21	" " XII " "	" " XII. " "	" " XI. " "	" " IX. " "
22	" " XI. " "	" " XI. " "	" " X. " "	" " VIII. " "
23	" " X. " "	" " X. " "	" " IX. " "	" " VII. " "
24	" " IX. " "	" " IX. " "	" " VIII. " "	" " VI. " "
25	" " VIII. " "	" " VIII. " "	" " VII. " "	" " V. " "
26	" " VII. " "	" " VII. " "	" " VI. " "	" " IV. " "
27	" " VI. " "	" " VI. " "	" " V. " "	" " III. " "
28	" " V. " "	" " V. " "	" " IV. " "	pridie Kal. Mart. " "
29	" " IV. " "	" " IV. " "	" " III. " "	
30	" " III. " "	" " III. " "	pridie Kalendas " "	
31	pridie Kalendas " "	pridie Kalendas " "		

Anhang.

Römische Litteraturgeschichte.

§ 149.

Die römische Litteratur hat einen wesentlich andern Entwickelungsgang genommen als die griechische. Während nämlich der für litterarisches Schaffen so reich beanlagte griechische Geist fast auf allen Gebieten der Litteratur schöpferisch auftrat, war die römische Litteratur nahezu in allen Zweigen von Fremden und zwar vorzugsweise von den Griechen abhängig. Selbständiges haben die Römer nur in der Rechtswissenschaft und Beredsamkeit geschaffen. Dem entspricht es, dafs die Römer so spät, nämlich erst nach den punischen Kriegen, also erst, nachdem sie mit den Griechen in näheren Verkehr getreten waren, eine Litteratur erhielten. Was dem römischen Geiste gegenüber dem griechischen in Bezug auf litterarische Produktion vor allem gebrach, war jene lebendige, schaffensfreudige Phantasie und Beweglichkeit des Geistes, der ästhetische Sinn oder das Gefühl für das Schöne, das die Griechen in so hohem Grade auszeichnete, sowie jener ideale Flug, welchem die Hellenen so herrliche Kunstwerke der Poesie verdankten. Ebenso mangelte dem Römer die kontemplative Ruhe, von den Griechen σχολή (otium) genannt, und Liebe für philosophisches Denken. Lange Zeit erschien vielmehr die Beschäftigung mit Litteratur und Philosophie dem Römer als eitle Tändelei und Vergeudung der Zeit, wefswegen sie in Rom nicht für ehrenvoll galt.

Der Römer mit seinem nüchternen, trockenen Verstande ist der Mann der praktischen Thätigkeit, sein Wirken entfaltet sich im Familien- und Staatsleben; dabei zeichnet ihn scharfes, logisches Denken, Rechtssinn und ein auf das Nützliche gerichteter Verstand aus. Alles Ideale liegt ihm ferner. So kommt es, dafs die Römer im Staatswesen und in der Politik, in der Kriegskunst und in allen Zweigen des materiellen Schaffens Grofses leisten; Rechtswissenschaft und Beredsamkeit gelangen zu aufserordentlicher Entfaltung.

Volle fünf Jahrhunderte dauerte es aber, bis die ersten Anfänge zur Gründung einer Litteratur gemacht werden und bis die Sprache soviel Glätte, Leichtigkeit und Beweglichkeit erlangt hatte, dafs sie Trägerin neuer und höherer Gedanken werden konnte.

§ 150. Lateinische Schrift und Sprache.

1. Die Latiner erhielten ihr *Alphabet* oder ihre Schrift nicht von den stamm- und sprachverwandten Oskern, Sabellern oder Umbrern, die von der Rechten zur Linken schrieben, sondern von den Griechen und zwar von den Griechen der (chalkidischen) Kolonien auf Sicilien und in Italien, besonders Cumä, woher sie auch Mafs und Gewicht bekommen hatten. Die Griechen aber entlehnten ihr Alphabet von den *Phönikern* (γράμματα Φοινικήϊα), welche dasselbe aus der älteren ägyptischen Bilderschrift herausentwickelt hatten (*Plin.* h. n. 4, 12: ipsa gens Phoenicum in magna gloria litterarum inventionis). Eine Vergleichung des phönikischen, altgriechischen und lateinischen Alphabets zeigt die Entstehung des einen aus dem andern.

Das alte Alphabet der Lateiner hatte 21 Buchstaben, ein Z, das für Z und S galt, aber kein G, oder für den K-Laut nur *ein* Zeichen; dann schied man K und C aus, jenes vor a setzend (karmentalia, merkatus), letzteres vor e, i, o (centum, consul); das K blieb in *Karthago, Kalendae* und *Kaeso.* Das lateinische Alphabet war auf Latium beschränkt und hat sich nur wenig verändert. (Siehe Schriftwesen § 142.)

2. Der *Gebrauch der Schrift* ist in Rom sehr alt und geht auf die früheste Königszeit zurück; selbstverständlich wurde sie anfangs nur höchst selten verwendet, am frühesten im Staatsleben zum Aufzeichnen von Urkunden wie über Bündnisse, Verträge und Erlasse etc. Dann begannen die Magistrate, zuerst unter ihnen die Priester, das aufzuzeichnen, was ihr Amt betraf. Zunächst legten die Pontifices unter Aufsicht des Pontifex Maximus ein Jahrbuch *(annales maximi, libri annales)* an, das anfänglich nur ein tabellarisches Verzeichnis der Beamten war; bald schrieben sie wichtige Ereignisse oder geschichtliche Notizen dazu, was Anlafs zur Abfassung von Tagebüchern *(commentarii)* gab, welche später die Annalisten bei ihrer Geschichtschreibung als Quelle benützten. Ebenso legten die Priesterkollegien sehr frühe *Ritualbücher* an, wie die *libri pontificii,* sowie Verzeichnisse von Fest-, Gerichts- und Spieltagen *(fasti)*, woraus der Kalender entstand. Alle diese und ähnliche alte Schriften sind 389 v. Chr. im Gallischen Brande untergegangen. — Jünger war der Gebrauch der Schrift im Privatleben zu Familienchroniken in vornehmen Häusern, zum Auf-

schreiben von Verträgen u. s. f. Aber wenn die Schrift auch in frühester Zeit Verwendung fand, so war die Sprache in allen jenen Schriftstücken noch keine *Litteratursprache.* Diese ist vielmehr erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts entstanden, als sie biegsam genug war, um freie Gedanken in sich aufzunehmen.

3. Die lateinische *Sprache* gehört zu den sogenannten *gräko-italischen* Sprachen, mithin zum indogermanischen Sprachsystem und steht als Schwester neben dem Griechischen und Sanskrit; als Mundart ist sie dem Oskischen (Sabellischen), Umbrischen und Messapischen koordiniert; am nächsten verwandt ist sie mit dem Oskischen, welches von den Samniten, Hirpinern, Apulern, Kampanern, Lukanern, Bruttiern und Mamertinern gesprochen wurde. *Ursprung* und *Namen* hat die lateinische Sprache aus Latium; weil sie aber in Rom am vollendetsten gesprochen wurde, heifst sie auch *römische* Sprache. Ursprünglich sehr rauh und dem nüchternen und harten Charakter des Römers entsprechend, wurde sie unter griechischem Einflusse geschmeidiger und war sehr geeignet als Sprache des Rechtes, der Gesetzgebung und Beredsamkeit. Ihre höchste Vollendung erreichte sie gegen Ende der Republik unter Cicero und Augustus, ihre weiteste Verbreitung in der Kaiserzeit, wo sie über ganz Italien und die Provinzen, nämlich Gallien, Spanien, Südbritannien, Nordafrika, einen Teil von Deutschland und die Donauländer sich ausbreitete und den Grund zur Entstehung einer Anzahl neuerer Sprachen legte. — So sehr hatte sich im Laufe der Zeit die Sprache geändert, dafs ein Varro und Cicero die Urkunden aus dem siebenten und sechsten Jahrhundert v. Chr. nicht mehr verstanden.

Sprachproben. Ein altes Lied der *arvalischen Brüder* lautete:

Enos Lases iuvate,
Nevel verve, Marma, sins incurrere in pleores!
Satur fu, fere Mars, limen sali, sta, berber,
Semunis alternei advocapit conctos!
Enos, Marmar, iuvato,
Triumpe!

(Nos, Lares, iuvate neve verber (?), Mamers, sinas incurrere in plures! Satur esto, fer(e) Mars, in limen insili, sta, verbera! Semones alterni advocate cunctos! Nos Mamers iuvato! Triumphe!)

Eine später nachgebildete Inschrift auf der Ehrensäule des C. *Duilius* lautet mit den Ergänzungen:

C. Duilios . . . Consol advorsum Poenos en Siceliad Secestanos . . . obsidioned exemet lecionebos . . . maximosque macistratos luci palam post dies novem castreis exfociont Macelam opidom oppucnandod cepet enque eodem macistratud bene rem navebos marid consol primos . . .

ornavet cumque eis navebos claseis Poenicas omneis et maxumas copias Cartaciniensis praesented Hannibaled dictatored olorum in altod marid etc. Vergl. auch das *S. C. de Bacanalibus* vom Jahre 186 v. Chr. (bei *Liv.* 39), auf einer Erztafel erhalten. Andere Sprachproben in § 155.

Ein Beispiel zur Vergleichung des *Lateinischen* und *Umbrischen:*

1) Ehvelklu feia fratreks ute kvestur
Rogationem faciat fratricus aut quaestor
2) Panta muta adferture si.
Quanta multa adfertori sit.
3) Panta muta fratru Atiediu mestru karu
Quantam multam fratrum Attidiorum maior pars
4) Pure ulu benurent adferture eru etc.
Qui illuc venerint adfertori esse.

4. Die ältesten erhaltenen *Sprachdenkmäler* sind: das *Carmen Saliare,* ein Lied der salischen Priester auf Mars; das obengenannte Lied der arvalischen Brüder; Reste von *leges regiae,* d. h. einige Sätze aus einer römischen Gesetzgebung der Königszeit; Reste von tribunicischen und ädilicischen Gesetzen, bis ins Jahr 494 zurückreichend; Bruchstücke von den Zwölftafelgesetzen; Grabschriften der Scipionen, die älteste, die auf Scipio Barbatus (Cons. 298) siehe § 155, die Inschrift auf der *Columna rostrata* zu Ehren des C. Duilius (260) und der erwähnte Senatsbeschluss gegen die Bachanalien.

Man pflegt die römische Litteratur in *vier Perioden* einzuteilen:

1. Vom ersten *punischen* Kriege bis *Sullas* Diktatur (241 bis 82 v. Chr.).
2. Von *Sulla* bis zum Tode des *Augustus* (82 v. Chr. bis 14 n. Chr.).
3. Vom Tode des *Augustus* bis zu dem des M. Aurelius *Antoninus* (14—180 n. Chr.).
4. Vom Tode *Mark Aurels* bis zum *Untergange* des weströmischen Reiches (180—476 n. Chr.).

Sie umfaſst somit einen Zeitraum von ca. 700 Jahren.

I. Die Dichtkunst.

Die Poesie entwickelt sich naturgemäſs bei allen Völkern *vor* der Prosa, und so war es auch bei den Römern; und unter den drei Dichtgattungen: *Epos, Drama* und *Lyrik* war bei den Römern das Drama am frühesten vorhanden.

§ 151. A. Das Drama. a) Die volkstümlichen Possen.

Bei den Griechen trat das Schauspiel der Zeit nach zuletzt auf und erst, nachdem die Blütezeit des Epos und der Lyrik

vorüber war. Der römische Geist, welcher, wie der italische überhaupt, zu Witz und Spott neigt und die Gabe feiner Beobachtung und der Improvisation besitzt, schuf dagegen zuerst das Drama. Überdies bot das römische Volksleben mancherlei Anlässe zur Aufführung komischer Darstellungen, und Einfälle wurden leicht weiter ausgesponnen und bei festlichen Gelagen zum Besten gegeben, wobei die Improvisation das Ihrige that. So machten die volkstümlichen Spiele im Drama den Anfang: man tanzte in Verkleidung (Maskierung) zum Flötenspiel oder führte Wechselgesänge und Tänze unter Musikbegleitung auf, und die Anfänge des Lustspiels waren gegeben. Natürlich ist dies noch kein bühnengerechtes oder Kunstdrama. Es entwickelten sich bei den Römern verschiedene solche Volksposssen, die wir als die Vorstufen zum eigentlichen Drama ansehen müssen.

1. Die *Fescenninen (Fescennini* sc. versus), benannt nach der etruskischen Stadt Fescennia (*Hor.* ep. II, 1, 139 ff.). Es waren dies Knittelverse mit allerlei Spott und Neckereien und derben Anspielungen: namentlich bei Hochzeitsfeierlichkeiten wurden solche Spässe gesungen, abwechselnd mit Tanz und Musik.

2. Die *Satura* (sc. lanx, d. i. eine Schüssel mit buntem Allerlei) entspricht der Wortbedeutung nach unserem Potpourri, bestand aber im Vortrage von lose zusammenhängenden Textgedichten oder Erzählungen unter Gesang, Musik und Gebärdenspiel (Mimen), worin namentlich komische Scenen vorgeführt wurden.

Seit 264 v. Chr. werden solche Stücke von gewerbsmäfsigen etruskischen Bänkelsängern und Komödianten *(histrio)* gegeben. Als man später bühnengerechte Stücke aufführte, wurde die Satura als heiteres *Nachspiel (exodium)* zum Schlusse eines ernsten Stückes gegeben, wie in Athen das Satyrdrama nach der Tragödie.

3. Die *Atellanen (Atellana* sc. fabula, auch *ludi Osci,* nach der oskischen Stadt Atella in Kampanien genannt) sind wie die Satura den Fescenninen nahe verwandt und kamen 210 v. Chr. nach Rom. Ursprünglich ein improvisiertes Possenspiel, um den spiefsbürgerlichen Charakter der Bürger von Atella, einer Art Abderiten oder Schildbürger, zu persiflieren, und von jungen Römern aufser dem Theater aufgeführt, entwickelten sie sich zur Charakterkomödie und wurden jetzt von Schauspielern gegeben. Sie sind gekennzeichnet dadurch, dafs gewisse Rollen in ihnen stehend vorkommen; so der *Maccus,* Figur des Harlekin, der *Bucco,* der grofsmaulige Schmarotzer, der *Pappus,* Figur des betrogenen Alten, und der *Dossenus,* der pfiffige Beutelschneider. Die Charak-

tere sind also niedrig, und die Komik war trivial; dennoch erhielten sich die Atellanen lange in Rom und wurden auch kunstmäfsig bearbeitet (Kunstatellane). Die *cantica* waren im *saturnischen* Verse abgefafst.

4. Der *Mimus* (μῖμος, imitator), ein beliebtes Possenspiel, suchte durch *Wort* und *Gebärde* (gestus) Charaktere aus dem Volksleben nachzuahmen, hatte aber keine stehenden Figuren wie die Atellanen. Das Mimenspiel ist dem italischen Charakter sehr natürlich.

Die Gegenstände, welche zur Vorstellung kamen, waren ebenfalls dem alltäglichen Leben entnommen und besonders an den Festen mit ausgelassener Lustigkeit wurden solche Possenspiele aufgeführt. Auch der mimus (der Name bezeichnet Schauspieler und Stück) erhielt allmählich eine kunstmäfsige Ausbildung und *Laberius* war ein namhafter Mimograph. Die darstellenden Personen trugen keine Masken, aber eine Art Harlekinsjacke *(centunculus)* mit einem Mäntelchen *(ricinium)* darüber und waren ohne Schuhe *(planipes)*. Oft wurde der mimus als Nach- oder als Zwischenstück *(embolium)* verwendet. — Zur Zeit des Augustus bildete sich der mimus zum *pantomimus* aus, indem das gesprochene Wort ganz wegfiel und die Rolle nur durch Tanz (Ballet, *saltatio*) und Gebärdenspiel zum Ausdruck kam. Dieser pantomimische Tanz war höchst beliebt. *Pylades* und *Bathyllus* ragten als Pantomimen hervor.

Litterarisch kommen diese vier Arten der Volkspoesie nicht in Betracht, zumal in der ältern Zeit der Text nicht schriftlich bearbeitet, sondern improvisiert wurde. Erst nach Livius Andronicus erlangten die drei letzten Dichtgattungen, als man begonnen hatte, sie bühnengerecht einzurichten, einigen litterarischen Wert.

§ 152. b) Das Kunstdrama.

So alt und beliebt in Rom auch die volksmäfsigen Possenspiele waren, so entwickelte sich das bühnenmäfsige Schauspiel *(fabula)* doch erst unter griechischem Einflusse, und zwar sind beide Arten des Dramas, Tragödie und Komödie (Trauer- und Lustspiel) dadurch kunstmässig ausgebildet worden, dafs die Römer *griechische* Stücke bearbeiteten.

1. Das *Trauerspiel* wurde nur selten behandelt und bewegte sich immer in engen Fesseln. Denn teils genügte dem kriegerischen Sinne der blutige Ernst der circensischen und amphitheatralischen Spiele, teils verlangte man vom scenischen Spiele eher Belustigung als geistige Erhebung, wie sie der Grieche in seiner Tragödie suchte und fand. Erst Livius Andronicus (240) führte sie in Rom ein. Man unterschied Stücke mit *griechischen,* namentlich der griechischen Mythologie entlehnten Stoffen — *fabula (tragoedia) crepidata* (benannt nach dem hohen Kothurn, crepida) —

und Stücke mit *national-römischen* Stoffen — *f. togata (praetexta).* Behandelt wurden so Charaktere der römischen Geschichte wie Decius, Brutus u. a. Tragödien ersterer Art besitzen wir nur von Seneca; *Togatendichter* aber waren *Naevius, Ennius, Pacuvius, Attius.*

2. Das *Lustspiel* fand weit reichlichere Pflege; hatte doch die volksmäfsige Posse mit ihren derben Witzen von jeher bei den rauhen Römern grofsen Anklang gefunden. Die kunstmäfsige Komödie blieb jedoch immer hellenisierend, indem griechische Stücke entweder nur übersetzt oder frei bearbeitet wurden. Ein solches Lustspiel heifst nach dem griechischen Kleide *pallium: fabula palliata,* während das national-römische Lustspiel nach dem Ritterkleide *trabea: fabula trabeata* hiefs. Die palliata oder das hellenisierende Lustspiel lehnte sich an die Dichter der sogenannten neuen attischen Komödie des vierten und dritten Jahrhunderts an (Hauptvertreter *Menander, Philemon* und *Diphilos*) und behandelte Scenen aus dem täglichen Leben, Liebesgeschichten, verspottete die Thorheiten und Schwächen einzelner Stände. *Politische* Anspielungen waren ihr ganz fremd; der Schauspieler *(histrio, actor)* war ein Freigelassener oder Sklave und deshalb dieser Stand stets gering geachtet. Hauptvertreter der palliata in Rom: *Plautus* und *Terenz.*

Technische Einrichtung. Die dramatischen Stücke bestanden wie die griechischen aus Dialog *(diverbium)* und Gesang *(canticum),* der Chor fehlte und wurde eben durch die cantica vertreten. Der Dialog ward immer gesprochen *(pronuntiare),* der Gesang selbst näherte sich mehr dem Rezitativ und wurde von der Flöte begleitet. Gewöhnlich stellte, während der erste Schauspieler *(actor primarum* sc. partium) den Monolog sang, ein zweiter *(actor secundarum)* den Text pantomimisch dar. Seit Terenz wurden Masken *(persona)* gebräuchlich, deren Gesichtsausdruck der darzustellenden Rolle entsprach; die Kostüme waren prächtig, vergl. *Hor.* ep. II, 1, 203 ff., wo die divitiae = splendidae vestes, welche der Schauspieler nach A. P. 215 über die Bühne schleppt (traxitque vagus per pulpitum vestem). Denn die Darsteller tragischer Rollen trugen lange Schleppkleider *(syrma tragicum)* und den Hochschuh *(cothurnus, Hor.* A. P. 280), während in der Komödie der niedere Schuh *(soccus)* üblich war. Bedeutende Schauspieler gelangten allmählich zu Ansehen, wie der Tragöde *Äsopus* und der Komiker *Roscius* zur Zeit Ciceros. (Roscius verdiente an einem Spieltage 1000 Denar = circa 800 Mark und in 10 Jahren 6 Millionen HS. = circa 1 300 000 Mark.)

§ 153. B. Das Epos.

Die Römer haben es nie zu einem *Volks*epos gebracht, vergleichbar den homerischen Gesängen oder den Nibelungen; fehlte

ihnen ja der Göttermythus und die Heldensage. Doch hatten sie in ältester Zeit schon kürzere Lieder, in welchen geschichtliche Ereignisse und Grofsthaten besungen wurden. Livius Andronicus übersetzte ihnen dann die Odyssee im schwerfälligen saturnischen Verse, worauf *Naevius* und *Ennius* sich an nationale Stoffe wagten und dieser den *Hexameter* als ‚epischen Vers' in die römische Litteratur einführte.

Je nach Inhalt und Form können wir folgende Abarten unterscheiden:

1. *Heroisches Epos,* wenn der Stoff der griechischen Mythologie entnommen ist; so die *Aeneis,* die mythologisiert unter Anlehnung an Homer.

2. *Historisches Epos,* wenn der Stoff der nationalen Geschichte entlehnt ist, wie in den Epen des *Ennius* und *Naevius.*

3. *Didaktisches Epos* oder Lehrgedicht. Dies wuchs schon frühe auf römischem Boden und entsprach dem nüchternen und praktischen Sinne der Römer. Mannigfaltig sind die behandelten Stoffe: Ackerbau, Philosophie und Litteratur werden verarbeitet.

4. Die *Satura,* nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Volksposse, ist eine den Römern eigentümliche Dichtart, bestehend in einer Sammlung von zusammenhangslosen Gedichten mit verschiedenartigem lehrhaftem Inhalt und in verschiedenen Versmafsen. Sie sucht in diesem Kleide öffentliche Zustände, Gebrechen einzelner Stände, falsche Lebensanschauungen und Modethorheiten aufzudecken und durch Spott zu beseitigen; ihr vorherrschender Charakter ist die angreifende Kritik; daher die Bedeutung unseres Wortes *‚Satire'.* Von Ennius begründet, wurde sie von *Lucilius, Horaz, Varro, Persius* und *Juvenal* ausgebildet.

Zum Epos pflegt man auch die *Fabel (Phädrus* und *Avianus),* die *poetische Epistel (Ovid, Horaz, Ausonius)* und die *Idylle (Tibull, Vergil, Calpurnius, Ausonius)* zu rechnen.

§ 154. C. Die Lyrik.

Jünger als Drama und Epos ist die Lyrik. Zwar hat es auch in älterer Zeit den Römern nicht an Volksliedern gefehlt, die heitern Inhaltes bei ländlichen Festen, Hochzeitsfeierlichkeiten und Gelagen gesungen wurden; ferner religiöse oder Kultuslieder, wie das Lied der arvalischen Brüder (§ 150), aber diese Lieder standen jedenfalls formell nicht hoch. Denn die Lyrik, diese vorzugsweise *subjektive* Poesie, war der Natur des Römers wenig entsprechend: es mangelte ihm tiefe Empfindung, Schwung des Gefühles und der Phantasie und die Zartheit des Gemütes. Erst gegen Ende der Republik, als die griechische Lyrik in Rom einheimisch geworden, blüte sie auf und brachte in *Katull, Horaz, Tibull* und *Properz* keine unwürdigen Vertreter hervor. Auf die Abhängigkeit von den Griechen weisen schon die griechischen

Metra, die hier zur Verwendung kamen. Von den Arten der Lyrik können wir nennen:

1. Die ***Melik*** oder die Lyrik im engern Sinne, d. i. das *Lied* (μέλος). Als die römische Sprache runder und gefeilter und die Bildung allgemeiner geworden war, fand sie sorgliche Pflege, und an die grossen Meister ***Katull*** und ***Horaz*** schlofs sich eine ziemliche Anzahl von Bearbeitern. Neben ihr ist es

2. die ***Elegie*** (ἐλεγεία), welche mit Glück bearbeitet wurde. Sie entsprach noch am meisten dem ernsten Charakter des Römers und errang eine bedeutende Höhe in ***Tibull*** und ***Katull***.

3. Das ***Epigramm***, seiner Etymologie nach ursprünglich nur eine Aufschrift ***(titulus)*** auf einer Vase oder Urne, ein Spruch oder eine Sentenz auf Grabmonumenten, entfaltete sich zum kürzern oder gröfsern Gelegenheits- und Sinngedichte. ***Katull*** und ***Martial*** zeichneten sich hierin aus.

4. Die ***Jambik***, die ‚schmähsüchtige' Poesie, worin die Griechen so Hervorragendes leisteten, war in den Epigrammen vertreten und wurde selbständig nur von ***Horaz*** (Epoden) und ***Katull*** gepflegt.

§ 155. Die Versmafse der Römer.

In ältester Zeit bedienten sich die Römer wie viele italische Völker für jede Art von Darstellung in gebundener Form des sogen. *saturnischen* Verses (*versus saturnius*, entweder von satura oder von dem angeblich alten Namen Italiens: Saturnia), einer rhythmischen Form, die gewöhnlich eine iambische und eine trochäische Hälfte und eine gewisse Anzahl von Hebungen und Senkungen hatte. Es ist ein ziemlich regelloses, mannigfach wechselndes Metrum für alle drei Dichtgattungen.

Alles, was aber eine gebundene Form hatte, ob Lied oder Spruch, nannten die Römer *carmen* (cas-men, cano), wiewohl diese carmina der Prosa näher standen als der Poesie. Der saturnische Rhythmus wurde angewendet in den alten religiösen Liedern, wie in dem *carmen Saliare* und dem Liede der *arvalischen Brüder*, ebenso in alten Liedern geschichtlichen (epischen) Inhaltes, die unter Flötenbegleitung bei Tische gesungen wurden, vergl. ***Hor.*** Od. 4, 15, 25 ff. (more patrum duces . . . remixto carmine tibiis . . . canemus) und *Cic.* Tusc. 1, 2. 4, 2; sodann in Liedern bei Triumphaufzügen ***(carmina triumphalia)*** mit dem Refrain: Jo triumphe! und in Liedern auf Verstorbene ***(neniae)***. Aber auch Ritualvorschriften und Gebete, Orakel, Grabinschriften u. a. trugen diese rhythmische Form.

Das häufigste Schema des saturnius ist

⏑ –́ ⏑ –́ ⏑ –́ ⏓ | –́ ⏑ –́ ⏑ –́ ⏓
Dabúnt malúm Metélli | Náevió poétae.

Vergleiche die Grabschrift auf dem Sarkophag des L. ***Cornelius Scipio*** (siehe den Sarkophag S. 250):

Cornéliús Lucíus — Scípió Barbátus
Gnaivód patré prognátus — fórtis vír sapiénsque,
Quoiús fórma vírtu — teí parísuma fúit,
Consól censór aidílis — queí fuit apúd vos,
Taurásiá Cisaúna — Sámnió cépit
Subigít omné Loucánam — ópsidésque abdoúcit.

Ein anderes Beispiel:

Quod ré suá difeídens — ásperé afleícta
Paréns timéns heic vóvit — vóto hóc solúto
Decumá factá poloúcta — leíbereís labéntes
Donú danúnt Hércolei — máxsumé meréto etc.

Noch Livius Andronicus dichtete im saturnius, aber *Ennius* verpflanzte den *Hexameter* in die lateinische Litteratur, der anfangs hart und ungelenk, allmählich eine bedeutende Vollendung erlangte; am vollkommensten ist er bei Ovid. Im augusteischen Zeitalter fanden besonders durch Horaz die verschiedenen lyrischen Mafse der Griechen in Rom Eingang.

Die hauptsächlichsten Dichter der vier Perioden.

a) Vorklassische oder archaistische Periode.

(240—82 v. Chr.)

§ 156. Charakter dieser Zeit.

Im dritten vorchristlichen Jahrhundert hatten die Römer ihre Waffen zum ersten Male ins Ausland getragen und politische Thaten von weltgeschichtlicher Bedeutung vollbracht. Dies hob den Nationalgeist mächtig und regte zu dichterischen Versuchen vor allem im Epos, das Ennius vertritt, an. Aber wichtiger war noch in litterarischer Hinsicht die Berührung mit Griechenland, zunächst mit den Griechen in Unteritalien (Cumae) und auf Sicilien, dann mit dem eigentlichen Griechenland und Kleinasien.

Es ist wahr, was *Hor.* ep. II, 1, 156 sagt:

Graecia capta ferum victorem cepit et artes
Intulit agresti Latio . . .

Die römische Litteratur schreitet von Anfang an in griechischen Geleisen einher; durch Liv. Andronicus und Ennius kam griechische Bildung in die vornehmen römischen Familien und wurde bald tonangebend in ihnen und durch die immer zahlreicher nach Rom wandernden Griechen die hellenische Sprache allgemeiner und der starre antike Charakter des Römers auf diesem Gebiete gebrochen; an die Stelle des saturnius tritt der Hexameter, das Lustspiel erlangt in Plautus und Terenz seinen Höhepunkt; Epos und Satire erhalten in Ennius und Lucilius, die Tragödie in Pacuvius und Attius namhafte Vertreter.

1. *Livius Andronicus* (284—204), bei der Eroberung Tarents (272) gefangen und nach Rom geführt, dann Freigelassener des M. Livius Salinator und Lehrer in dessen Hause, übersetzte die Odyssee (Anfang: virúm mihí Caména ínsecé versútum), die in römischen Schulen Lehrbuch wurde *Hor.* ep. II, 1, 69 f. Sodann trat Andronicus als Schauspieler auf und bearbeitete für das Theater griechische Stücke.

2. *Cn. Naevius* (c. 264—194) aus Kampanien schrieb im Stile der alten attischen Komödie Stücke voll bittern Spottes, was ihm Verbannung zuzog. Er war vorherrschend Epiker und besang den ersten punischen Krieg im saturnischen Mafse — lucúlente, sed minus polite, sagt *Cicero* Brutus 19, 75. Auch Tragödien und zwar besonders mit nationalem Stoffe (togatae) verfafste er. Seine von ihm selbst verfafste Grabschrift lautet:

Immórtalés mortáles — sí forét fas flére,
Flerént diváe Caménae — Naéviúm poétam.
Itáque postquam ést orcíno — tráditús thesaúro
Oblíti súnt Romái — loquiér linguá latína.

Ihm zunächst steht

3. *Q. Ennius* (239—169), der Vater der römischen Poesie und Prosalitteratur, geb. in Rudiä in Apulien, diente im römischen Heere auf Sicilien; von Porcius Cato nach Rom gebracht erhielt er Zutritt in die Familien des Scipio Africanus und Fulvius Nobilior, in deren Kreise das Griechische gepflegt wurde. Dadurch angeregt, schrieb er griechische Stücke und erlangte die Civität. Ennius ist

a) *Epiker.* Sein Hauptwerk *annales* (Romais), die Geschichte der Stadt von Äneas bis auf seine Zeit behandelnd, wurde für die Entwickelung der Metrik (Hexameter), Flexion und Wortbildung von grofsem Einflusse. Dieses Epos, von Cicero und Quinktilian bewundert, enthält viele schöne und wahrhaft poetische Stellen. Erhalten nur 600 Verse. b) *Tragiker,* als welcher er Euripides u. a. bearbeitete. c) *Satiriker,* d. i. Schöpfer der satura im römischen Sinne (siehe § 153, 4).

4. *T. Maccius Plautus* (254—184), mit Terenz der bedeutendste römische Komiker. Er stammte aus Sarsina in Umbrien, die Not zwang ihn durch gemeine Handarbeit und Versemachen seinen Unterhalt zu erwerben (gestit enim nummum in loculos demittere, Hor. ep. I, 1, 175). Wir kennen im ganzen 130 Titel von Palliaten, die er verfafste, d. h. von Lustspielen, in denen er griechische Stücke frei bearbeitete oder nachahmte. Plautus ist Volksdichter

von grofser Begabung, voll naturwüchsigem Witze und freier Beobachtung, aber seine Sprache ist wenig gefeilt.

Erhalten sind 20 Stücke, die besten darunter *Amphitruo* (mythologische Parodie), *Asinaria* (Eselskomödie), *Aulularia* (Topfkomödie, vergl. Molières l'Avare), *Bacchides, Mostellaria* (Geisterkomödie), *Captivi* (von Lessing für das beste Stück erklärt, das je auf die Bühne gekommen), *Menaechmi* (Eigenname, von Shakespeare in „Komödie der Irrungen" nachgeahmt) und *Miles gloriosus* (der bramarbasierende Krieger, vergl. Gryphius im Horribilicribrifax). Die übrigen Stücke sind: *Curculio* (Kornwurm, Parasit), *Casina, Epidicus, Mercator, Pseudolus, Poenulus* (mit einigen punischen Wörtern), *Persa, Rudens* (Schiffstau), *Stichus, Trinummus* und *Truculentus* (Brummbär).

Feiner und sprachlich geglätteter, aber nicht so volkstümlich und schöpferisch ist

5. *P. Terentius* (*Afer*, 185—159), aus Karthago, Sklave in Rom, dann Freigelassener eines Senators Terentius, lebte im Umgange mit dem jüngeren Scipio und mit Laelius. Von ihm besitzen wir 6 Stücke, die sich an Menander anlehnen, nämlich:

Andria (Mädchen von Andros), *Eunuchus* (brachte dem Dichter 8000 HS. Honorar ein), *Heautontimorumenos* (Selbstquäler), *Adelphi* (die Brüder, sein bestes Stück), *Phormio* (Eigenname) und *Hecyra* (Schwiegermutter). Lieblingsdichter im Mittelalter und in den Schulen viel gelesen, von der Nonne *Hrothswitha* von Gandersheim nachgeahmt.

Zwei andere bedeutende *Dichter* waren *Statius Caecilius* (220—179) aus Mailand, mit Ennius befreundet und Verfasser von mehreren Komödien, und *L. Afranius* (um 100), ein fruchtbarer Togatendichter mit gewählter Sprache und populärer Darstellung. Ansehnliche Fragmente.

6. Die *Tragödie* ist vertreten durch *M. Pacuvius* (220—132) und *L. Attius* (Accius, 170—94). Jener war von Brundisium und Neffe des Ennius, der ihn nach Rom zog. Bekannt sind von Pacuvius 12 Tragödien mit griechischen Stoffen und eine *praetexta Paulus* (Aemilius Paulus?); Reste erhalten. Attius machte sich einen Namen durch seine vaterländischen Stücke: *Decius* (Opfertod des jüngeren Decius Mus bei Sentinum) und *Brutus* (Sturz des Tyrannen). Er verfafste aufserdem etwa 40 Tragödien, annales, didascalica (über dramatische Kunst) u. a. Nur Fragmente erhalten.

7. *C. Lucilius* (148—103) aus Suessa Aurunca in Kampanien, dem Ritterstande angehörig, Freund des jüngern Scipio und des Laelius. Er bildete die von Ennius geschaffene satura zu dem um, was wir unter *Satire* verstehen, indem er in seinen 30 Büchern *saturae* bald öffentliche Zustände, bald Personen und ganze Stände geifselte und verspottete. Scharfer Verstand, feine Beobachtung psychologischer Zustände, schlagender Witz und kecker Freimut

zeichnen ihn aus. An ihm hat sich Horaz gebildet. Inhalt sehr gemischt, Maſse: Hexameter, Trochäen, Jamben. Viele Fragmente.

b) Klassische Periode: Ciceronisch-augusteische Zeit.

(Goldenes Zeitalter. 82 v. Chr. bis 14 n. Chr.)

§ 157. Charakteristik.

Die Zeit von Cicero bis zum Tode des Augustus ist das goldene Zeitalter der römischen Dichtkunst und Prosa: in der ersten Hälfte blüte die Prosa, in der zweiten (unter Augustus) die Poesie. In dieser Zeit erlangte nämlich die lateinische Sprache ihre höchste Vollendung und zwar stieg sie auffallend rasch mit und seit Cicero in die Höhe. Es ist der in allen Zweigen der Litteratur und der Kunst sich offenbarende *hellenische* Geist, welcher diese Blüteperiode schuf. Nicht nur holten die vornehmern römischen Jünglinge ihre Ausbildung in Athen oder einer andern griechischen Stadt, sondern Griechen in groſser Zahl wanderten nach Rom, um dort Kunst und Kunsthandwerk zu treiben oder als Lehrer, Vorleser u. dergl. in einem römischen Hause thätig zu sein.

Lange zwar hatte sich Rom gegen die griechische Bildung abgesperrt und in dem eigenen nationalen Kreise sich bewegend mit Geringschätzung und einer gewissen ängstlichen Scheu auf die Griechen herabgesehen. Aber diese Vorurteile und der daraus erwachsene Widerstand gegen griechische Bildung, welcher bis in das letzte Jahrhundert der Republik gedauert hatte, wurde allmälig überwunden, wiewohl immer noch eine nationale Partei gegen den fremden Einfluſs zu kämpfen suchte. Aber der ‚amnis abundantissimus graecarum disciplinarum et artium' (*Cic.* de rep. II, 19, 34) hatte seit den punischen Kriegen begonnen in stetiger Zunahme Italien zu überfluten. Durch *Sulla* und *Lucullus* waren reiche Bücherschätze aus griechischen Bibliotheken nach Rom gekommen, es entstand ein Buchhandel, eigene Bibliotheken wurden gegründet, die bessern Verkehrsmittel führten die Bücher rasch in die Provinzen und die rege Nachfrage nach schriftstellerischen Erzeugnissen trieb die geistigen Fähigkeiten zum Arbeiten und Schaffen an. Aber mehr noch als die toten Lehrer leisteten die lebendigen dem *Hellenismus* Vorschub.

Die ersten Geister griechischen Denkens sammelten sich in der Weltstadt und die Wissenschaft wurde mehr und mehr zu einem notwendigen Bestandteile des feinern Lebens. Das wichtigste Förderungsmittel der geistigen Kultur wurden die griechischen *Lehrer;* solche waren jetzt für ein vor-

nehmes Haus fast unentbehrlich: Hellenen werden die Privatlehrer und Erzieher, sie sind die Vorleser im Hause, die Gesellschafter vornehmer Herren, leiten vorzugsweise auch den öffentlichen Unterricht in den Rhetorschulen und so wird der *Hellenismus* das beherrschende, geistige Element der hohen römischen Welt. Die Rhetorik aber bemächtigte sich aller Wissenszweige und drückte allen den Stempel hellenischer Bildung auf. Im Privatleben war das Griechische das geworden, was das Französische während der letzten Jahrhunderte in Europa: es gehörte zum guten Tone in der gesellschaftlichen Welt. Aber auch in der wissenschaftlichen Welt konnte man sich demselben nicht mehr verschliefsen.

Dafs *Cicero* der Hauptträger der Kultur seiner Zeit und das Muster für die litterarische Thätigkeit seiner Zeitgenossen wurde, ist bekannt; gerade er aber war in hohem Grade griechisch gebildet und hat es wie wenige verstanden, den hellenischen Geist in sich aufzunehmen und wie ein eigenes Produkt wieder ans Licht zu bringen; dazu war Cicero in den verschiedensten Fächern der Litteratur thätig und überall wufste er auf den kräftigen römischen Stamm das neue lebendige Reis fremder Bildung aufzupfropfen.

Die *Poesie* anlangend sank freilich das *Drama* immer mehr, der verderbliche *Mimus* und nach ihm der *Pantomimus* treten in die Erbschaft ein. Dagegen fand unter Augustus das *Epos* vielfache Pflege (Vergil), obschon weder die politischen Zustände noch der römische Geist ein lebensfrisches, originales Epos zu erzeugen geeignet waren. Nur die *didaktische* Dichtung (Vergil, Ovid), ferner die Epistel und Satire (Horaz) schlugen selbstgeschaffene Wege ein. Am originellsten jedoch hat sich die *Lyrik* entfaltet und in ihr wiederum vorzugsweise die *Elegie* und *Melik* (Horaz, Ovid, Tibull, Katull, Properz).

§ 158. Die Dichter der Blütezeit.

1. *M. Terentius Varro* aus Reate, daher *Reatinus* (im Unterschiede zu Varro Atacinus) 116—27, der gröfste Gelehrte der Römer, dessen Schriften, alle Wissenszweige umfassend, sich auf 620 Bücher belaufen haben sollen. In gebundener Rede verfafste er unter andern 150 Bücher *saturae Menippeae* (genannt nach dem griechischen Kyniker *Menippos,* der kurz vor Varro die verschiedenartigsten Gegenstände in witziger Darstellung als heitere Bilder behandelt hatte). Nach diesem Vorgange schrieb Varro seine *saturae,* in denen Dialog und Vortrag, Prosa und Verse, lateinische und griechische Sprache und die Metra wechselten. Den Inhalt schöpfte er aus seinem universalen Wissen, behandelte Stoffe der Philosophie, Mythologie und Geschichte, polemisiert gegen verkehrte Sitten und Gebräuche. Ihm steht Horaz mit seinen Satiren nahe. Erhalten nur Fragmente (vergl. § 165, 4).

2. *P. Terentius Varro Atacinus* (aus Atax im narbonensischen Gallien) 82—37 v. Chr., verfafste ebenfalls Satiren, Lehrgedichte und Elegien, ein bellum Sequanicum und bearbeitete alexandrinische Epen.

3. *T. Lucretius Carus* 98—55 v. Chr., ein römischer Ritter, der in seinen noch vorhandenen 6 Büchern *de rerum natura* ein philosophisches Lehrgedicht geschaffen hat, in welchem er den epikureischen Materialismus wissenschaftlich behandelt, um die Menschen von der Götterfurcht (religio) zu befreien. Die atomistische Naturlehre, die er vertritt, und die epikureische Ethik, an sich sehr ungeeignete Stoffe für dichterische Bearbeitung, weifs Lukrez mit viel Geschick und Wärme in eine kleidsame Form zu bringen.

4. Als *Dramatiker,* näherhin als *Mimographen* aus dieser Zeit nennen wir den römischen Ritter *Decimus Laberius* 105—43, der den Mimus in die Litteratur einführte und für seinen Freimut von Cäsar gezwungen wurde, als Schauspieler aufzutreten; sodann *Publilius Syrus,* früher Sklave, dann Freigelassener. Er dichtete Mimen, in denen viele Sentenzen voll gesunder Lebensweisheit eingestreut waren. Ausgezogen und gesammelt als *P. Syri sententiae* in etwa 650 Versen.

5. *P. Vergilius Maro* 70—19 v. Chr., geb. in *Andes* (jetzt Pietola) bei Mantua als Sohn eines vermöglichen Landmannes; seine Studien machte er zu Cremona, Mailand, Neapel (beim Dichter und Grammatiker Parthenios) und Rom (beim Philosophen Siron). Bei den Güterverteilungen an Veteranen wiederholt aus dem väterlichen Besitztum verdrängt, kam er erst um das Jahr 40 auf Fürbitten seines Gönners Mäcenas durch Oktavian in dessen ungestörten Besitz und lebte von da an teils auf seinem Landgute, teils in Kampanien und Rom, wo die Dichter Cornelius Gallus, L. Varius und später Horaz zu seinen Freunden gehörten.

Aus dem wüsten Treiben seiner Zeit tritt uns das Bild des Vergil wohlthuend vor die Augen; er selbst und sein Leben sind eine anmutige Idylle, ein Genrebild des ländlichen Lebens, für welches er so empfänglich angelegt war. Weiche Töne sind es, die er wie in seinen Dichtungen, so in seinem Leben anschlägt; seine Bescheidenheit läfst ihn gerne hinter andere zurückstehen und er fühlt sich wohler auf dem friedlichen Lande als dem schlüpfrigen Boden der Weltstadt. Er liegt begraben in Neapel[1].

---

[1] *Grabschrift* des Vergil:

Mantua me genuit, Calabri rapuere, tenet nunc
Parthenope, cecini pascua, rura, duces.

Der Zeit nach folgen seine *Gedichte* also: a) *Bucolica* oder *eclogae* (verf. v. 41—39); es sind 10 Idyllen, in denen er, Theokrit nachahmend, das Hirtenleben schildert, aber Personen und Verhältnisse seiner Zeit unter der Figur der Allegorie hereinzieht. (So ist Ecl. I Tityrus = Vergil selbst, Ecl. V Daphnis = Cäsar). b) *Georgica* (verf. 37—30) in 4 Büchern, wovon Buch I den Ackerbau, B. II die Baumzucht, B. III die Vieh- und B. IV die Bienenzucht behandelt. In diesem vollendetsten Lehrgedichte der Römer sucht Vergil mit grofser Meisterschaft der Behandlung den italischen Landbau zu Ehren zu bringen. c) Die *Aeneis* (verf. 29—19) in 12 Büchern verherrlicht die julische Dynastie und die römische Nation und galt den Römern als ihr Nationalepos. Sie enthält schöne Partien, namentlich ist Sprache und Versbau glatt und sorgfältig gearbeitet, aber an innerem Gehalte hat Vergil sein Vorbild Homer nicht erreicht. Trefflich ist der Dichter dort, wo er sein tiefes Gemüt und feines psychologisches Verständnis offenbaren konnte.

Die sechs ersten Bücher schildern nach dem Muster der Odyssee die Irrfahrten des Äneas, die sechs letzten dessen Ansiedelung in Latium, wobei die Ilias zum Vorbilde diente. Aufserdem werden Vergil zugeschrieben die kleinen Gedichte *Culex, Moretum, Copa* und *Catalecta*; unecht jedenfalls *Ciris*.

6. *Q. Horatius Flaccus* 65—8 v. Chr., der bekannteste und gefeiertste von allen römischen Dichtern, geboren zu *Venusia* in Apulien, auferzogen in Rom, ging 20jährig nach Athen, wo er Philosophen verschiedener Richtung hörte. Hier mit M. Brutus bekannt geworden, nahm er eine Stelle als tribunus militum in dessen Heer, ging nach der Schlacht bei Philippi (42) nach Rom und begann, scriba quaestorius geworden, Satiren und Epoden zu verfassen. Durch Vergil und Varius an Mäcenas empfohlen, erhielt er im Jahre 33 das kleine Landgut *Sabinum* bei Tibur. Horatius ist a) *Satiriker* und schrieb als solcher 2 Bücher *saturae* (18 Stück) von 41—28. In der Satire schliefst er sich an Lucilius an; aber während des letztern Satire wie die Komödie eines Aristophanes politische Zustände geifselt und Personen angreift, wählt Horaz harmlosere Gegenstände aus der sozialen und litterarischen Mitwelt, kritisiert ganze Stände und Klassen, Zeitrichtungen, Modethorheiten und indem er sie mit der Waffe der Ironie, der scherzenden Laune und bisweilen mit Sarkasmus angreift, sucht er sie zu bessern.

Menschenkenntnis und treffende Zeichnung der Charaktere, lebendige dramatische Schilderung und oft eine ergötzliche Komik zeichnen die Satiren aus. Diesen ganz nahe stehen die 2 Bücher

epistulae (22 Stück) und die *epistula ad Pisones* (seit Quinktilian *de arte poetica* genannt). Horatius selbst hat Satiren und Briefen den gemeinschaftlichen Namen *sermones* d. i. Unterhaltungen, Plaudereien in der Konversationssprache gegeben. Der Inhalt ist oft den Satiren und Episteln gemeinsam, nur dafs letztere an bestimmte Personen adressiert sind; sie enthalten viele treffende Sentenzen. Dem sermo entspricht auch der horazische Hexameter, der weit absteht vom epischen (heroischen), indem dessen feierlicher Rhythmus gebrochen, die ernste Würde abgestreift und der lässigere Gang der Umgangssprache nachgeahmt ist. Die *Epoden* (17), von 41—28 verfafst und 21 edirt, tragen den Charakter der Satiren und nur die Form von Oden. Sie gehören zu der *Jambik*, wie sie Archilochos in die griechische Litteratur eingeführt hat; *iambi* nannte sie Horaz selbst, während der Name *epodae* von den Grammatikern herrührt. b) *Lyriker*. In der melischen Dichtung schlofs sich Horaz mit seinen 4 Büchern *Oden* (103 carmina) und dem *carmen saeculare* an die äolischen Vorbilder Alkaeos und Sappho an und er rühmt sich selbst, die griechische Lyrik auf römischen Boden verpflanzt zu haben. Er hat zwar nicht die schöpferische Begabung und den Schwung der Griechen, hierin ist auch Katull ihm überlegen, aber er sucht diesen Mangel gut zu machen durch grofses Kunstverständnis, Glätte und Rundung der Sprache und elegante, anmutige Darstellung; sorgfältige Feile, symmetrische Anordnung und Flufs der Rede verdeckt oft den Mangel an tiefen und neuen Gedanken und kühnen Bildern.

Zum Freundeskreise des Horatius gehören mehrere Dichter, wie *C. Valgius Rufus* (Elegien, Epigramme und Lehrgedichte), *Cornelius Gallus* (Elegien), *Asinius Pollio* (Tragödien und Lieder), *Plotius Tucca*, *Pedo Albinovanus* (Epen) u. a.

§ 159. Fortsetzung. Die Lyriker.

Aufser durch Horaz und Cornelius Gallus ist die Lyrik dieser Periode durch vier Dichter vertreten, nämlich durch *Katull, Ovid, Tibull* und *Properz*.

1. *C. Valerius Catullus* (87—54) aus Verona ist der gröfste römische Lyriker, der in Behandlung des Liedes nach Inhalt und Form den Griechen ebenbürtig zur Seite steht. Erhalten sind 116 Gedichte teils iambisch-polemisch, teils zur Elegie und Melik gehörend. Tiefe des Gemütes, reiche Erfindungsgabe, Schwung der Sprache und meisterhafte Behandlung der Versmafse zeichnet sie aus; doch trübt bisweilen wilde Leidenschaft das Ebenmafs.

2. *P. Ovidius Naso* (43 v. Chr. — 17 n. Chr.), Sohn eines vermöglichen Ritters in *Sulmo* (jetzt Sulmone) in Umbrien, starb zu Tomi am Schwarzen Meere in Verbannung. Ovid ist ein sehr fruchtbarer und formgewandter Dichter, der gröfste Verskünstler der Römer, dem, wie er selbst sagt, alles, was er redete, auf den Lippen zum Verse wurde. Nach einer umfassenden rhetorischen Ausbildung sollte sich Ovidius nach dem Willen seines Vaters der politischen Laufbahn widmen, aber die Neigung machte ihn zum Dichter: er war Tragiker, Epiker und mehr noch Lyriker.

Erhalten sind: 15 Bücher *Metamorphoses,* worin Ovid in epischem Verse von Entstehung der Welt an solche Mythen behandelt, die mit einer Verwandlung endigen; *Fasti,* 6 Bücher, ein in elegischem Mafse geschriebener römischer Festkalender, wichtig für die Kenntnis des römischen Kultes. In der Verbannung zu Tomi schrieb er *Tristia,* 5 Bücher, Klagelieder aus der Verbannung, und *epistulae ex Ponto,* ebenfalls Klagen an bestimmte Personen gerichtet. Zu seinen Jugendgedichten gehören die *amores,* nebst *ars amatoria* und *remedia amoris,* sowie die *epistulae heroidum,* erdichtete Briefe von heroischen Frauen (Briseis, Penelope u. a.). Verloren ist die Tragödie *Medea.* Ovidius war eine reichbegabte Dichternatur, aber frivol und ohne Lebensernst, frühe in die Lüste einer entarteten Gesellschaft verloren.

3. *Albius Tibullus* (54—19 v. Chr.) von ritterlichem Stande, ist der gröfste römische Elegiker, ausgezeichnet in der Schilderung seelischer Stimmungen und Gefühle, welche er anschaulich zu zeichnen und mit glühenden Farben zu malen versteht. Seine 4 Bücher Elegien (Buch III ist übrigens unecht) zeigen auch treffliche künstlerische Anordnung.

4. *S. Propertius* (50—15 v. Chr.) aus Assisium (Assisi) in Umbrien, dichtete im Geiste Tibulls Elegien, 4 Bücher, voll sinnlicher Leidenschaft und Glut. „Elegia Graecos provocamus, cuius mihi tersus atque elegans maxime videtur auctor Tibullus, sunt qui Propertium malint“ *Quinctil.*

c) Dritte oder nachklassische Periode: Das silberne Zeitalter.
(14—180 n. Chr.)

§ 160. Charakter dieser Periode.

Mit dem Tode des Augustus beginnt der Verfall der Litteratur; Augustus hatte die litterarische Bildung hoch geschätzt, die wilde Despotie der nachfolgenden Kaiser hielt dagegen das Schaffen geistiger Kräfte nieder; mit dem Verluste der Freiheit ging das freudige Arbeiten unter und hauptsächlich mufsten die Redner, Historiker und Dichter in Sorge sein, durch irgend ein unvor-

sichtiges Wort, einen mifsdeutbaren Ausdruck oder freiern Gedanken sich den Hafs der argwöhnischen Kaiser zuzuziehen. So schwiegen die einen aus Furcht, andere begannen zu heucheln und zu schmeicheln, wieder andere warfen sich auf unfruchtbare Stoffe und suchten, da manche Kaiser selbst die Originalität und Genialität mifstrauisch ansahen und verfolgten, durch rhetorische Künstelei den Abgang der Kunst und der Gedanken zu ersetzen. Dazu kam, dafs die *Rhetorik* alles überwucherte; die frische Unmittelbarkeit und Originalität wurde in den Rhetorschulen erstickt; die Schüler in unaufhörlichen Deklamationsübungen und Wortfechtereien dafür abgerichtet, über alles und jedes ohne Rücksicht auf Inhalt sofort zu reden, wobei der Prunk glänzender Redensarten, nicht der Gedanken, und ein Haschen nach schönen Antithesen Hauptsache war. Daraus schofs Schwulst, Manierirtheit und Affektation, Wortspielerei und aufgeblasene Geschwätzigkeit empor, die über die entgegengesetztesten Materien, ohne Rücksicht auf Wahrheit und Leben, zu reden wufste. Die Lehrer der Rhetorschulen förderten diese Sucht und als sie sich festgesetzt hatte bei den Studirenden, kamen sie ihr entgegen und huldigten möglichst dem Zeitgeschmack, um grofsen Zulauf in ihren Schulen zu haben.

Treffend sagt von solchen jungen Leuten *Petronius:*

Nunc et rerum tumore et sententiarum vanissimo strepitu hoc tantum proficiunt, ut cum in forum venerint, putent se in alium orbem terrarum delatos; und redet die Rhetoren an: pace vestra liceat dixisse, primi omnium eloquentiam perdidistis; levibus enim et inanibus sonis ludibria quaedam excitando effecistis, ut corpus orationis enervaretur et caderet. . . . Nuper ventosa istaec et enormis loquacitas . . . animos iuvenum ad magna surgentes veluti pestilenti quodam sidere adflavit semelque corrupta regula eloquentia stetit et obmutuit.

Diese falsche Geschmacksrichtung bemächtigte sich in gleichem Grade der Poesie, nahm ihr Natürlichkeit und Einfachheit in einzelnen Ausdrücken wie im ganzen stilistischen Tone und in den Gedanken. An Stelle guter früherer Bezeichnungen werden neue, frappante mit einem wahren Wetteifer gesucht, und so nimmt, weil aus der Schule der Deklamation kommend, die Prosa ein dichterisches Kolorit an, wie wir es schon bei Livius, aber mehr noch bei Tacitus gewahren. Kurz, die Prosa wird rhetorisierende Poesie und die Poesie rhetorische Prosa. — Im *Drama* blieben Mimus und Pantomimus herrschend; die Tragödie ist in *Pomponius Secundus* und *Seneca* vertreten; das *Epos* hielt sich vorzugsweise an mythologische Stoffe; der bedeutendste Epiker der Periode,

Lucanus, wählte einen geschichtlichen Stoff. Dagegen fand die Satire und das Epigramm in Persius, Juvenal und Martial tüchtige Vertreter, während die eigentliche Lyrik kaum einen würdigen Repräsentanten erhielt.

§ 161. Die Dichter des silbernen Zeitalters.

1. *Phaedrus,* aus dem macedonischen Pierien stammend, Sklave in Rom, durch Augustus Freigelassener, hinterliefs 92 meist dem Äsop nacherzählte *Tierfabeln* in 9 Büchern, in iambischen Trimetern.

2. *L. Annaeus Seneca* († 65), der *Philosoph,* Sohn des Rhetors M. Seneca aus Corduba in Spanien, Senator und Lehrer Neros, der ihn zum Selbstmorde (Öffnen der Adern) trieb. Aufser Prosawerken besitzen wir von ihm *acht Tragödien:* Hercules furens, Thyestes, Phaedra, Medea, Hercules Oetaeus, Oedipus, Troades, Agamemno. Seneca war auch Satiriker und hat in dem Spottgedichte: *De morte Claudii,* gewöhnlich *Apocolocynthosis* (Verkürbisung) die Apotheose (Vergötterung) des Kaisers Claudius scharf parodiert. Ein Mann von dem gröfsten Talente und mit herrlichen Eigenschaften ausgerüstet, konnte Seneca nicht werden, wozu er befähigt war — eine der gröfsten litterarischen Erscheinungen Roms. Die Zeit litt dies nicht. Seine Dramen sind reich an Sentenzen und korrekt im Versbau; Seneca ist ein Meister der Sprache, aber er hat zu viel Rhetorik.

3. *M. Annaeus Lucanus* (39—65 n. Chr.), ebenfalls aus Corduba und Neffe des obigen Seneca, von Nero zum Selbstmord genötigt. Aus seinen zahlreichen Dichtungen ist nur das Epos *Pharsalia,* in 10 Büchern, den Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompeius schildernd, enthalten. Es ist mit Wärme und jugendlicher, republikanischer Begeisterung geschrieben, aber die epische Ruhe und Natürlichkeit durch Pathos verdrängt.

4. *C. Valerius Flaccus* († 89 n. Chr.), aus Patavium, Epiker, der unter Vespasian nach dem Muster des Rhodiers Apollonios 8 Bücher *Argonautica* verfafste, in welchen schöne, lebendig geschilderte Scenen vorkommen; leider raubt gelehrter Schwulst denselben die Klarheit.

5. *C. Silius Italicus* (25—101), 68 Konsul, lebte dann in behaglicher Ruhe in Kampanien, schrieb das Epos *Punica* über den zweiten punischen Krieg in 17 Büchern. Wie die zeitgenössischen Epiker nahm auch Silius den Vergil zum Vorbilde, blieb aber weit

hinter jenem zurück. Sein Heldengedicht hat darum wenig poetischen Wert.

6. *P. Papinius Statius* (41—96), aus Neapel, schrieb aufser den Epen *Achilleis* (unvollendet) und *Thebais* (12 Bücher), 32 Gelegenheitsgedichte, *Silvae* betitelt, auf Todesfälle, Geburten, Abschiede u. s. w., worin er hohe dichterische Begabung verrät.

7. *P. Calpurnius Siculus,* dichtete zur Zeit Neros 7 *eclogae* in der Weise Theokrits und Vergils nicht ohne Geschick und mit manchen anmutigen Schilderungen.

Diese Zeit brachte noch *drei Satiriker* hervor: *Persius, Iuvenal* und *Petron* und den Epigrammatiker *Martial.*

8. *A. Persius Flaccus* (34—62), aus Volaterrä in Etrurien. Von edler Gesinnung und in der stoischen Schule gebildet, war er erbittert über die Sittenlosigkeit seiner Zeit und griff wie Lucilius und Horaz zur Satire. Erhalten sind sechs Satiren, die indes eher rhetorisierende Abhandlungen über Selbsterkenntnis, über die Freiheit des Weisen u. s. w. in gebundener Form genannt werden müssen. Persius war im Mittelalter wegen seines sittlichen Charakters viel gelesen.

9. *Dec. Iunius Iuvenalis* (42—120), aus Aquinum, der begabteste Satiriker der Kaiserzeit. Er lebte und starb wahrscheinlich in Verbannung. Hinterlassen sind 16 Satiren in 5 Büchern, in denen er seiner sittlichen Entrüstung über die Laster seiner Zeit offen die Zügel schiefsen läfst. Er besitzt ein bedeutendes Dichtertalent, überschreitet aber alle Schranken in der Freiheit seiner Sittenmalerei.

10. *Petronius Arbiter* (vielleicht der *Tac.* ann. 16, 17 sq. genannte Vertraute Neros) verfafste einen satirischen Sittenroman: *Satiricôn libri XX,* wovon aber nur gröfsere Fragmente erhalten sind, die Geist und Witz, aber auch die Gesinnung eines vollendeten Epikureers verraten. Er schildert mit grellen Farben die Verkommenheit der damaligen Gesellschaft.

11. *M. Valerius Martialis* (40—102), aus Bilbilis in Spanien, lebte lange in Rom und ist ein Dichter von sehr grofser Begabung, voll Leben, Geist und Witz, aber von niedriger Gesinnung. Erhalten sind 14 Bücher Epigramme, teils in elegischem Mafse, teils in Jamben und Hendekasyllaben; dazu ein *liber spectaculorum.* An Formgewandtheit kommt er den besten römischen Dichtern, selbst einem Ovid, nahe; seine Sinngedichte sind unerschöpflich an Witz, aber auch frivol und abstossend durch Kriecherei gegen die Kaiser.

d) Vierte Periode: Spätklassische Zeit oder ehernes Zeitalter.
(Von 180—476.)

§ 162. Charakter und Dichter dieser Zeit.

Mit den Tagen der Antonine, d. i. seit Ende des zweiten Jahrhunderts ging der Verfall der Litteratur immer rascher vor sich; die Geschmacksrichtung ward täglich verkehrter, die Sprache unreiner und durch das Eindringen zahlreicher Provinzialismen verschlechtert. Die Schriftsteller sind unselbständig, ahmen nur nach; aber statt an gute Vorbilder der klassischen Zeit sich zu halten, wählen sie die archaistischen Muster der vorklassischen Zeit aus, bearbeiten längst abgegriffene Stoffe und erweitern sie mit rhetorischen Künsteleien. Schwung und Natürlichkeit gehen verloren und gelehrter Aufputz tritt an deren Stelle. Indem Ausländer und Provinzialen auf den Kaiserthron kommen und der Hof für Sitte und Sprache den Ton angiebt, gewinnen die Provinzialen, besonders Spanier und Nordafrikaner, Einfluſs auf Sprache und Litteratur. Erst mit dem Siege des Christentums treten neue, hervorragende christliche Geister schöpferisch in die Litteratur ein.

1. *Dec. Magnus Ausonius* (309—392) aus Burdigala (Bordeaux), Lehrer Gratians, ist der bedeutendste Dichter dieser Zeit, der sich in verschiedenen Zweigen der Poesie nicht ohne Erfolg versuchte. Er dichtete Epigramme, Briefe, Lieder auf Verstorbene *(parentalia)*, auf Kaiser und *Städte.* Am gelungensten sind seine *20 Idyllen*, worunter seine zu Trier verfaſste *Mosella* in Hexametern die schönste. Ausonius wurde Christ.

2. *Claudius Claudianus* (um 400) aus Alexandrien, der beste Epiker seiner Zeit, wählte zu seinen Schöpfungen teils geschichtliche Stoffe *(De bello Gildonico, De bello Getico, De laudibus Stiliconis* u. a.), teils mythologische *(De raptu Proserpinae, Gigantomachia).* Überdies schrieb er Briefe, Epigramme, Idyllen, Panegyriken in elegischem, epischem und anderem Maſse.

3. *M. Aurelius Olympius Nemesianus* (um 280) aus Karthago, eröffnet die Reihe der Lehrdichter mit seinen *Cynegetica* über die Jagd. Auch verfaſste Nemesian vier Eklogen, den Calpurnius nachahmend.

4. *Claudius Rutilius Namatianus*, ein Gallier, schildert 416 seine Reise von Rom in die Heimat *(De reditu suo)* in recht anmutiger, verständnisvoller Weise.

5. *Flavius Avianus* verfaſste um 400 eine Sammlung von 42 äsopischen Fabeln nach dem Vorgange des Phädrus in elegischem Maſse. Im Mittelalter wurden Avians Fabeln viel gelesen, erklärt und vermehrt.

II. Die Prosalitteratur.

§ 163. Allgemeine Übersicht.

Die Prosasprache als Trägerin der Litteratur ist selbstverständlich viel jünger als die Sprache des Verkehrs, der Mitteilung im täglichen Leben. Bis herab ins sechste Jahrhundert der Stadt diente sie nur zur Aufzeichnung von Begebenheiten, Gesetzen, gottesdienstlichen Formeln, Verträgen, der Jahresfolge der Magistrate u. dgl. Die älteren Geschichtschreiber *(Annalisten)* schrieben sogar griechisch. Der eigentliche Gründer der schriftmäſsigen Prosa ist der ältere *Kato* (234—149). Um diese Zeit, überhaupt seit dem ersten punischen Kriege machte die Prosasprache einen bedeutenden Fortschritt; ebenso zur Zeit Ciceros. Bis auf letzteren war die Schriftprosa sehr steif und altertümelnd, dem jüngeren Geschlechte ungenieſsbar. Die Sprache aber, welche *Cicero* redete, war nur auf einen sehr engen Kreis von Gebildeten beschränkt, selbst ein Sallust schrieb in alter Sprache. Weiter war Rom allein Sitz der feineren Prosa. Im übrigen Italien sprach man ein mangelhaftes Latein.

Daher die gegensätzlichen Bezeichnungen *urbanitas (lingua urbana)* und *rusticitas (l. rustica)*. Aber in Rom selbst sprach die Mehrzahl den *sermo plebeius,* stets nur wenige die feinere Schriftsprache.

Zur Kaiserzeit wurde die Rede dichterisch gefärbt, schon *Livius,* weit mehr noch *Tacitus* lieben das poetische Kolorit, und zu *Senekas* Zeiten war schon die Sprache Ciceros veraltet. Die Schriftsprache wurde immer rhetorischer, schwülstiger und geschraubter; die bessern Schriftsteller griffen sogar wieder zum Griechischen und allmählich muſste man, um gut Latein zu reden, es aus den Büchern studieren oder gar in der Fremde (besonders Gallien) holen.

1. *Geschichtschreibung.* Sehr frühe begannen die Römer mit geschichtlichen Aufzeichnungen, und so ward die historische Litteratur die älteste in der Prosa, obwohl die ersten Geschichtschreiber *(Annalisten)* griechisch schrieben. Mit Kato Censorius fing dann die Historiographie in römischer Sprache an, und an Kato lehnte sich eine ansehnliche Zahl von *Annalisten* (Chronikenschreiber) an, die aber ihre Annalen meist ohne viel Kritik verfaſsten. Eine

neue Epoche eröffnete *Sallust*, während dann *Cäsar*, *Livius*, *Tacitus* und *Pomponius Trogus* den Höhepunkt bezeichnen, ohne daſs jedoch einer den Thukydides erreichte. Es folgte eine bedeutende Schar von Epigonen, von denen aber nur wenige ein richtiges Verständnis für wahre Geschichtschreibung besitzen.

2. Groſsartiger zeigt sich uns die römische *Beredsamkeit*. Diese ist selbständiges Produkt, erzeugt auf dem Boden der Praxis. Ununterbrochen hatte der Römer während des Bestandes der Republik Gelegenheit, sich in der Rede zu üben: in Volksversammlungen, in denen so oft die politischen Angelegenheiten sich entschieden; im Senate, vor Gericht, auf dem Forum, bei Leichenbegängnissen *(laudatio)* u. s. w. Die *Rostra* bezeichnen eine denkwürdige Stätte Roms. Zugleich atmete der Redner bis auf die Kaiser freie Luft, und politische Kämpfe mannigfacher Art forderten die Redner auf die Rednerbühne. Groſse politische Fragen, Dinge von weltgeschichtlicher Bedeutung, worüber nicht selten der Redner zu sprechen hatte, hoben sein Bewuſstsein und führten ihm groſse Gedanken zu. Der Römer war aber auch von Haus aus für die öffentliche Rede beanlagt: scharf und logisch im Denken, fest in seinen Ansichten und durchaus praktisch, zugänglich dem Pathetischen und Groſsen.

Daher sehen wir auch vor der Berührung mit den Griechen ein Aufstreben der Beredsamkeit; freilich fehlte ihr noch Kunst und Methode. Seitdem aber griechische Rhetorik Einfluſs auf die Redner gewonnen, erlangte ihre Sprache kunstmäſsige Form und methodischen Gang. Rasch wurde namentlich durch *Cicero* die früher praktisch erlernte und geübte Beredsamkeit zur schulmäſsigen und die Rede gewann Rundung, Feile und Glätte. Die Zahl der Redner ist groſs, und manche waren gewandte Stegreifredner. Es läſst sich eine ältere Periode bis Kato, eine mittlere bis auf die Gracchen und die klassische Periode bis zum Untergange des Freistaates unterscheiden. Eine Nachblüte bildet die monarchische, freiheitslose Beredsamkeit, wo die Rhetorik alles überwuchert, die *oratores* zu *rhetores* werden und nur der *panegyrikus* gepflegt wurde.

3. Die *Philosophie*. Die Römer traten hierin niemals selbständig auf; denn zum Philosophieren war ihr Geist nicht angelegt. Die ganze republikanische Zeit hat nicht *einen* Philosophen ex professo aufzuweisen. Wo philosophisches Studium gepflegt wurde, wie bei Cicero, diente es nur praktischen Zwecken, nämlich der Beredsamkeit.

Hatten doch die Römer zweimal, 173 und 161 v. Chr., griechische Philosophen aus Rom verbannt — ex senatusconsulto. Erst die Anwesenheit einer griechischen Gesandtschaft, bestehend aus dem Akademiker *Karneades*, dem Peripatetiker *Kritolaos* und dem Stoiker *Diogenes*, brach für immer jenen Widerstand gegen griechische Philosophie und Rhetorik. Cicero, welcher übrigens Eklektiker war, übte durch seine philosophischen Schriften lange Zeit grofsen Einflufs aus. — Bessere Pflege fand unsere Wissenschaft während der traurigen Zeit der Monarchie, wo die besten Geister sich dem *Stoicismus (Seneca)*, andere, die sich nicht soweit zu erheben vermochten, dem *Epikurismus* zuwandten.

4. Unter den *Fachwissenschaften* stand die *Jurisprudenz* immer weitaus an der Spitze; in ihr waren die Römer durchaus selbständig und haben ein bewunderungswürdiges Rechtsgebäude geschaffen. Ihre Wissenschaft lebte im Mittelalter wieder auf und wirkt bis heute in den modernen Rechtssystemen nach. Auch die *Mathematik*, besonders die *Feldmefskunde,* erlangte gröfsere Pflege, weniger wurde der *Altertums-* und *Sprachwissenschaft,* der *Naturgeschichte, Geographie* und *Medizin* Fürsorge gespendet.

Die hauptsächlichsten Prosaiker der vier Perioden.

§ 164. a) Vorklassische Zeit.

1. Die Geschichtschreiber.

Zu den ältesten *Annalisten,* die nur trockene Aufzeichnungen der Jahresbegebenheiten nach der Zeitfolge lieferten und zum Teil griechisch schrieben, gehören: *P. Fabius Pictor,* den Livius, welcher ihn benützte, den ältesten römischen Geschichtschreiber nennt, schrieb um 216 eine Geschichte Roms bis auf seine Zeit. *L. Cincius Alimentus* (Annalen der Stadt), *C. Acilius Glabrio* (zweiter punischer Krieg) und *A. Postumius Albinus, Cassius Hemina* (Annalen) und *L. Calpurnius Pio Frugi* u. a. Der erste, welcher epochemachend wirkte, war *M. Porcius Cato Censorius* (234 bis 149) aus Tusculum, ein sehr fruchtbarer und vielseitiger Schriftsteller. Er schrieb lateinisch und schuf so die Prosasprache. Sein Geschichtswerk *Origines* über Rom ist leider verloren, nur Fragmente sind erhalten.

An ihn schliefst sich eine Reihe jüngerer Annalisten an wie *L. Caelius Antipater* (120), *P. Rutilius Rufus* (105), *Sempronius Asellio,* der erste, welcher eine Selbstbiographie schrieb; *L. Cornelius Sisenna* (119—67), *C. Licinius Macer* (gest. 66) u. a. Alle diese Werke sind verloren, aber von den nachfolgenden Historikern wie von Livius ausgebeutet worden.

2. Die Redner.

In dieser ältern Periode schon hatte Rom eine Anzahl bedeutender Redner: *App. Claudius Caecus* (Cons. 307), *M. Cornelius Cethegus, Scipio Africanus Maior, L. Papirius.* Epochemachend war wiederum der ältere *Kato,* der 150 Reden schrieb; *S. Sulpicius Galba* (Cons. 144), der bereits unter griechischem Einflusse steht; die beiden *Gracchen,* besonders C. Gracchus. Auch *C. Laelius* und die beiden *Scaevola, P.* und *Q. Augur,* werden als Redner gerühmt. Nur wenige Fragmente bilden die schriftliche Hinterlassenschaft. Die Theorie der Rede ist behandelt in der um 80 verfafsten, fälschlich dem Cicero zugeschriebenen *Rhetorica ad Herennium.*

3. Die Vertreter der Fachwissenschaften.

Obenan steht die *Rechtswissenschaft,* die von den Römern trefflich ausgebildet wurde; nicht nur der Staatsverfassung, sondern auch dem Kriminal- und Civilrechte lenkten sie ihre Aufmerksamkeit zu. In einzelnen Familien, so besonders in der der *Mucier* (Skävoler), wurde das Rechtsstudium traditionell. *S. Aelius Paetus* (Cons. 198) verfafste das erste juristische Buch; es folgte *Kato* und sein Sohn Marcus, *P. Mucius Scaevola* und sein Sohn *Q. Mucius Scaevola* († 82), die in der Systematisierung der Rechtsgrundsätze Bahn brachen und Rechtsschulen gründeten. — Für die *Landwirtschaft* verfafste Kato sein Büchlein *de re rustica* und *L. Aelius Stilo* (geb. um 150 zu Lanuvium) war der erste, welcher grammatische und antiquarische Studien trieb und andere dazu anregte. Dagegen wurden Geographie, Mathematik und die übrigen realistischen Fächer noch nicht litterarisch bearbeitet.

§ 165. b) Klassisches oder goldenes Zeitalter.

1. Die Geschichtschreiber.

1. *C. Sallustius Crispus* (86—35 v. Chr.) aus Amiternum eröffnet die Blütezeit. Er schrieb *Catilina* oder *de coniuratione Catilinae liber,* über die Verschwörung im Jahre 63—61. Dann *bellum Iugurthinum,* Beschreibung des Krieges gegen den numidischen König Jugurtha 111—106. Von seinen *historiae* über die Jahre 78—67 nur Reste erhalten. Sallustius ist ein bedeutendes Talent, ein Meister in der psychologischen Zeichnung, ein Historiker mit scharfem, richtigem Blicke, ausgezeichnet die eingestreuten Reden; die Sprache körnig, voll Kraft und Leben, aber nach Archaismen haschend.

2. *C. Iulius Caesar* (12. Juli 100 bis 15. März 44), Neffe des Marius, studierte in Kleinasien, war 68 Quästor in Spanien, 60 Triumvir mit Pompejus und Krassus, 59 Konsul, 58—50 Prokonsul in Gallien. Von seinen verschiedenen Werken grammatischen *(analogia)*, politischen *(anticato)*, astronomischen *(de astris)* und poetischen Inhalts ist nichts auf uns gekommen; erhalten sind aber seine geschichtlichen Werke: 7 Bücher *commentarii de bello Gallico* und 3 B. *de bello civili.* (Das 8. Buch de bello Gallico und das *bellum Alexandrinum* sind von seinem Legaten *A. Hirtius*, das *bellum Africanum* und *bellum Hispaniense* von unbekannten Verfassern.) Die Schrift über den gallischen Krieg ist ein Tagebuch über seine Thaten in Gallien, das Cäsar vom Jahre 58—52 unterwarf; das bellum civile aber schildert den Kampf gegen Pompejus und seine Partei in Italien, Spanien, um Massilia, in Afrika bis zum Beginn des afrikanischen Krieges.



Fig. 63. Cäsar.

Obgleich nur flüchtig geschriebene Tagebücher und der Feile entbehrend, verraten Cäsars Geschichtswerke eine ungewöhnliche Befähigung zu historischer Darstellung: Klarheit, Leichtigkeit, Einfachheit, Natürlichkeit und Geschmack. Hätte er sich ausschliefslich der Schriftstellerei hingegeben, er würde alle Römer weit überragt haben. An Beredsamkeit stand er neben Cicero.

3. *C. Cornelius Nepos* (c. 94—30) aus Oberitalien, lebte meist in Rom, mit Cicero und Attikus befreundet. Seine geschichtlichen Werke sind verloren bis auf die *vitae excellentium ducum* exterarum gentium in 25 Biographien von (19) griechischen und (2) karthagischen Feldherren, wozu die des Persers Datamas, von Kato und Attikus und ‚de regibus‘ kommen. Nach Inhalt und Form stehen diese Biographien ziemlich niedrig.

4. *T. Livius* (59 v. bis 17 n. Chr.) ist der bedeutendste Historiker der augusteischen Zeit. Er stammte aus Patavium (Padua, daher man ihm *Patavinitas* vorwirft) und lebte fast immer in Rom. Sein grofses Geschichtswerk in 142 Büchern *(‚ab urbe condita‘)* schilderte die Zeit von Äneas bis 9 v. Chr.; erhalten sind aber nur

die Bücher 1—10 und 21—45 (die Jahre 754—293 und 218—167 behandelnd) und von den verlorenen Büchern magere Inhaltsangaben *(periochae)*. Mit den für einen Historiker nötigen Eigenschaften trefflich ausgestattet: gut gebildet, voll lebhafter Phantasie, sittlichen Ernstes, warmen Gefühles und wahrheitsliebend, entbehrt Livius nur der kritischen Schärfe. Die Sprache, obgleich über die Grenzlinie der Klassicität bereits hinausgerückt, ist anmutig, warm, natürlich und beredt.

5. *Pompeius Trogus*, Zeitgenosse des Livius, schrieb *historiae Philippicae* in 44 Büchern, mit der assyrischen Geschichte (Ninus) beginnend und sie bis auf Augustus fortführend und vornehmlich Macedonien und die Diadochenzeit beachtend. Trogus wird von den Alten als ein ausgezeichneter Historiker gerühmt. Sein Werk besitzen wir nur in einem magern Auszuge des *Justinus* (um 150 v. Chr.).

Ein Historiker war auch der trefflich gebildete *Asinius Pollio* (75 v. Chr. bis 5 n. Chr.), dessen 16 Bücher aber verloren sind (vergl. *Hor.* Od. II, 1); Kaiser *Augustus* (13 Bücher de vita sua und index rerum a se gestarum, wovon der gröfste Teil erhalten). — Die Geschichtschreiber dieser Periode konnten aufser andern Quellen die *acta senatus*, Senatsprotokolle, seit Cäsar (59) aufgezeichnet und veröffentlicht, und die *acta diurna* (s. § 141) benützen.

2. Die Redner.

Seit Sulla war das Studium der Griechen und hauptsächlich das der griechischen Redner mächtig gediehen; kein Redner konnte sich mehr deren Einflufs entziehen. Der Form nach unterschied man ein *genus Asiaticum*, durch blühenden und schwülstigen Stil gekennzeichnet; ein g. *Atticum*, das Gegenteil von jenem: einfach und schlicht und das g. *Rhodium*, die Mitte haltend zwischen jenen beiden und vertreten durch *Cicero*.

1. Unmittelbar vor und neben Cicero steht eine Reihe ausgezeichneter Redner, von denen wir aber keine Reden besitzen: *M. Antonius* (Cons. 99), *L. Crassus* (Cons. 55), *Q. Hortensius* (114 bis 50), dem Bahnbereiter Ciceros, *Lutatius Catulus, Sulpicius Rufus, I. Brutus, Licinius Calvus, Caesar, M. Valerius Messalla, Asinius Pollio* u. a.

2. *M. Tullius Cicero* bezeichnet aber den Höhepunkt.

a) Leben. Geboren zu *Arpinum* 106, unterrichtet in Rom durch den Griechen *Molo* in der Redekunst und durch Phädrus und Philo in der Philosophie, macht 79—77 eine Bildungsreise nach Griechenland und Kleinasien, wird 75 Quästor auf Sicilien (70 seine orat. Verrinae), 69 Ädil, 66 Prätor,

63 Konsul (pater patriae — katilinarische Verschwörung), 58 verbannt, 57 Rückkehr, 51—50 Statthalter in Cilicien, 43 ermordet.

b) Verzeichnis seiner Schriften.

I. Rhetorische. De inventione 2 B. De oratore 3 B. Brutus s. de claris oratoribus 1 B. Orator 1 B. Topica. De partitione oratoria dialogus. De optimo genere oratorum. *II. Reden.* Wir besitzen 57 Reden vollständig, 20 fragmentarisch; aufserdem wissen wir von 33, die Cicero gehalten hat. (Von seinen Reden nennen wir: pro Quintio, die erste, welche er hielt; pro Roscio Amer., die Verrinae und Philippicae (14), gegen Catilina (4), pro Archia, pro Deiotaro, pro Ligario, post reditum (4) u. a.) *III. Philosophische.* De republica 6 B. (verstümmelt). De legibus 3 B. Academica 2 B. De finibus bonorum et malorum 5 B. Cato maior s. de senectute. Laelius s. de amicitia. Tusculanae disputationes 5 B. De natura Deorum 3 B. De divinatione 2 B. De fato (Fragment). De officiis 3 B. Paradoxa Stoicorum sex. Timaeus s. de universo (Fragment). *IV. Briefe.* Epistulae ad familiares 16 B. Ep. ad Atticum 16 B. Ep. ad Quintum fratrem 3 B. und ad Brutum 2 B. (manche darunter als unecht erklärt). — Manche Briefe sowie andere Schriften sind verloren.



Fig. 64. Cicero.

Cicero bezeichnet den Höhepunkt wie der gesamten Prosalitteratur so insbesondere der Beredsamkeit; seine Sprache galt immer für mustergiltig. In ihm war die gesamte klassische Bildung vereinigt. Als Redner zeichnet ihn aus schöne, abgerundete Sprache, lebhafte Phantasie, rasche Kombinationsgabe, Schwung und geschickt angebrachtes Pathos, Menschenkenntnis, feuriger Vortrag, wozu aber auch unablässiges Studieren und Üben kam. Wie gründlich und systematisch er die Kunst der Rede studierte, zeigen seine rhetorischen Schriften.

3. Die Vertreter der Philosophie.

Trotz grofsen Widerstrebens hatte die griechische Philosophie ihren Einzug in Rom gehalten — in Schriften und Lehrern aus Griechenland. Schon in den Kreisen der Scipionen, des Laelius u. a. hatte man Sinn für die griechische Philosophie, doch sah

man sie stets nur von ihrer praktischen Seite an. *Cicero* ist auch hier Hauptförderer; ein spekulativer Denker war er nicht, er studierte ja anfänglich die Philosophen nur, um Mittel für seine Rhetorik zu schaffen. Aber Cicero bildete eine philosophische Kunstsprache aus und wufste durch seine philosophischen Schriften allgemeines Interesse für diese Wissenschaft zu erwecken. Seine philosophischen Schriften S. 344. In seine Zeit fallen die beiden *Q. Sextius Niger*, Vater und Sohn, die in griechischer Sprache schrieben. Von dem erstern sind noch Sentenzen erhalten.

4. Die Vertreter der Fachwissenschaften.

1. *Encyklopädische Werke*. Das erste derartige Werk schuf Varro von Reate (s. § 158), der in seinen *libri IX disciplinarum*, einer Art Encyklopädie der Wissenschaft, ein Denkmal seiner erstaunlichen Gelehrsamkeit gesetzt hat. Darin sind die spätern 7 artes liberales grundgelegt.

2. *Altertums- und Sprachwissenschaft*. Den Anfang macht derselbe *Varro* mit *libri XLI antiquitatum*, mit seinen Schriften *de lingua latina* l. XXV (erhalten zum Teile Buch 5—10) u. a. Auch die Litterärgeschichte hat Varro in mehreren Schriften bearbeitet. — Sodann erscheint hier *P. Nigidius Figulus* († 45 v. Chr.) mit *commentarii grammatici* in 30 Büchern. Er verfafste auch philosophisch-theologische und naturwissenschaftliche Schriften. — *Julius Hyginus*, Freigelassener des August und Vorstand der palatinischen Bibliothek, schrieb Kommentare zu Vergil, aufserdem historische, geographische und landwirtschaftliche Werke.

3. *Rechtswissenschaft*. Sie ist vertreten durch *S. Sulpicius Rufus* (105—43), Freund Ciceros, tüchtiger Jurist und Verfasser vieler Schriften. Sein Schüler *A. Orfilius*, weiter *C. Trebatius Testa*, geb. um 90; *M. Antistius Labeo* (60 v. Chr. bis 11 n. Chr.) und *Ateius Capito* waren fruchtbare Schriftsteller, und von ihnen ging manches in die grofsen Gesetzessammlungen über. *Varro* schrieb *de iure civili* l. X.

4. *Geographie*. Merkwürdigerweise haben die Römer trotz ihrer Eroberungen und ihrer Verbindung mit der ganzen Welt hierin nicht viel geleistet; *Varro* und *Hygin* (s. oben) waren die ersten, welche dieses Feld bebauten; Historiker wie *Cäsar* und *Sallust* bringen gelegentlich geographische Notizen. Von Bedeutung war, dafs Augustus das ganze Reich vermessen liefs, eine Arbeit, bei welcher Agrippa durch Abfassung von Karten grofse Verdienste sich erwarb.

5. Über den *Landbau* schrieb der alte *Kato (de re rustica)* und *Varro* in rerum rusticarum l. III (Ackerbau, Vieh-, Geflügel- und Fischzucht behandelnd). Dazu kommen *Vergil* (georgica) und *Hygin* (de agricultura).

6. Über *Baukunst* handelt *Vitruvius Pollio* zur Zeit Augustus' in seinen 10 Büchern *de architectura*.

7. Die *Mythologie* ist vertreten durch den genannten *Hyginus* in *liber fabularum*, worin er 277 fabulae oder Mythen aus (verlorenen) griechischen Tragödien gesammelt hat. Inhaltlich wertvoll.

§ 166. c) Nachklassisches oder silbernes Zeitalter.

1. Die Geschichtschreiber.

Sie hatten unter der Regierung der kaiserlichen Despoten einen schweren Stand. So wurden sie geschraubt oder schmeichlerisch, reden dunkel und ein schwülstiges Pathos; statt Natürlichkeit, Wahrheit und Offenheit treffen wir gekünstelte, effekthaschende Eleganz. Wollte ein Historiker Wahrheit reden, so traf ihn Verbannung oder das Schicksal des *A. Cremutius Cordus*, dem unter Tiberius seine freimütigen Annalen den Tod eintrugen.

1. *Velleius Paterculus* (19 v. Chr. bis 30 n. Chr.) diente unter Tiberius in Germanien, war dann Prätor; verfafste *historiae Romanae* l. II, einen kurzen Abrifs der römischen Geschichte mit manchen guten Partien, aber voll Schmeichelei gegen Tiberius.

2. *Valerius Maximus* sammelte um 30 n. Chr. unter dem Titel *factorum dictorumque memorabilium* l. IX allerlei Anekdoten als Beispiele für Redner. Geschichtlichen Wert können sie kaum ansprechen.

3. *Q. Curtius Rufus* schrieb unter Claudius *de rebus gestis Alexandri M.* in 10 Büchern, wovon 1 und 2 verloren, die anderen verstümmelt sind. Ebenfalls ohne besondern geschichtlichen Wert.

4. *P. Cornelius Tacitus* (c. 56 bis c. 130 n. Chr.) wahrscheinlich aus Interamna in Umbrien, studierte in Rom und machte die Beamtenlaufbahn durch, Konsul 97 unter Nerva. Er schrieb a) *de vita et moribus Iul. Agricolae*, eine Biographie seines Schwiegervaters Agricola. b) *De origine et situ Germanorum liber*, gewöhnlich *Germania* genannt, in 46 Kapiteln, für uns die älteste Quelle zur Kenntnis von Altgermanien. c) *Historiae* in 14 Büchern, wovon uns B. 1—4 und B. 5 teilweise erhalten. Er schildert darin die Zeit von Galba bis Domitian. d) *Annales* (oder ab ex-

cessu divi Augusti liber) in 16 Büchern, davon 7—10 verloren, behandelten die Zeit von Augustus bis zum Tode Neros und die Historiae setzten das Werk fort bis 96. e) Der *dialogus de oratoribus*, ein Gespräch über den Verfall der Beredsamkeit, darf wohl unbedingt ihm zugeschrieben werden.

Tacitus ist der römische Thukydides, weitaus der erste Historiker der Römer, wissenschaftlich gebildet, mit kritischem Scharfblicke und historischem Sinn ausgerüstet, von grofser Selbständigkeit und festem Charakter, der nach dem Wahren und Sittlichen ringt, ernst und gemessen. Die Quellen hat er sorgfältig studiert und die politische Lage durchschaut er wie kaum ein zweiter. Dies macht ihn, den Republikaner, freilich bitter und herb, bisweilen elegisch, und für diese seine innere Stimmung schafft er sich einen eigenen, merkwürdigen Stil, der sich durch Kürze und Meidung der Ebenmäfsigkeit auszeichnet, aber auch in seiner vielsagenden Prägnanz bisweilen dunkel ist. Stilistisch steht der dialogus de oratoribus am höchsten.

5. *Iulius Florus*, zur Zeit Hadrians, aus Spanien, verfafste *Bellorum omnium annorum DCC* l. II ganz im Anschlufs an Livius, aber in schwülstigem, deklamierendem Stile die Geschichte Roms von Romulus bis Augustus erzählend.

6. *C. Suetonius Tranquillus*, geb. um 75, einige Zeit Geheimschreiber Hadrians, dann ganz der Schriftstellerei lebend. Mit der Kaisergeschichte wohl vertraut schrieb er die *vitae duodecim Caesarum* (von Cäsar bis Domitian), die inhaltlich sehr wertvoll sind. Denn Sueton arbeitete sorgfältig nach Quellen und ist beflissen, nur Wahres zu erzählen; seine Sprache aber leidet an Härten. Wir haben ferner von ihm *de viris illustribus*, worin er die verschiedenen Vertreter der römischen Litteratur feiert. Darin auch eine vita Terenti, Horati, Persii etc.

2. Die Redner.

Die öffentliche Rede, die einst zu so grofser Blüte sich entwickelt hatte, war fast gänzlich verschwunden. Da es keine Volksversammlungen mehr gab, war die politische Beredsamkeit auf den Senat, wo indes kaum ein freies Wort mehr gesprochen werden durfte, beschränkt; die gerichtliche Rede dagegen *(eloquentia forensis, genus iudiciale)* auf die Civilgerichte der Centumviri. Desto üppiger wucherte die *Schulrhetorik*, die nach und nach alle Zweige der Litteratur beeinflufste. Ein ergiebiges Feld für die rhetorisierenden Redner war noch der *panegyricus* oder die Lobrede auf die Kaiser, in der die ‚*Panegyristen*‘ ihre schwülstigen, schmeichelnden Deklamationen anbringen konnten. — Die Schulübungen *(declamationes)* zerfielen in *controversiae* (fingierte Streitreden) und *suasoriae* (Reden, in denen ein Antrag oder Vorschlag empfohlen wird).

1. *Annaeus Seneca* (54 v. Chr. bis 40 n. Chr.), der *Rhetor* und Vater des Philosophen, aus Corduba, lebte meistens in Rom.

Sein Hauptwerk, *‚oratorum et rhetorum sententiae divisiones colores'*, enthalten *10 Bücher controversiae* (nur teilweise erhalten) und *1 Buch suasoriae;* daher bisweilen als Titel citiert: controversiarum l. X und suasoriarum liber. Seneca stellt darin Schulthemata auf und führt sie aus. Für die Geschichte der Beredsamkeit eine wertvolle Fundgrube. Seneca war zugleich ein Wunder von Gedächtnis.

2. *M. Fabius Quinctilianus* (c. 42 – 98) aus Calagurris in Spanien, durch Vespasian Professor der Rhetorik in Rom, Konsul; hinterliefs die gediegene mustergültige Schrift *institutio oratoria* in 10 Büchern, eine treffliche Anleitung zum Studium der Beredsamkeit, auf die besten Muster sich stützend.

3. *C. Plinius Caecilius Secundus* (minor oder der jüngere Plinius 62 bis c. 114) aus Novum-Comum (Como), 111—112 Statthalter in Bithynien (berühmte Briefe an Trajan), Schüler Quinktilians und hervorragender Sachwalter. Erhalten ein schwülstiger *panegyricus* auf Trajan nach Erlangung des Konsulates und 10 Bücher *epistulae*, die für die Litterärgeschichte nicht ohne Wert sind.

4. *M. Cornelius Fronto* (c. 100– 175) aus Cirta in Afrika, Lehrer des Kaisers Mark Aurel, der gefeiertste Redner oder richtiger Rhetor dieser Zeit, in seinen Schriften voll Geschmacklosigkeit und Künstelei. Erhalten sein Briefwechsel mit den Kaisern Mark Aurel, L. Verus, Antoninus Pius, sowie ad amicos; ferner Abhandlungen (de eloquentia, de orationibus, principia historiae u. a.). Fronto schliefst sich in der Sprache an archaistische Vorbilder (Plautus, Ennius, Kato etc.) an.

5. *L. Apuleius* (c. 125—190) aus Madaura in Afrika, Sachwalter und wandernder Rhetor, ein höchst merkwürdiger Mann, voll überschwenglicher Phantasie. Von seinen zahlreichen Schriften in lateinischer und griechischer Sprache gehört hierher *Florida*, eine Blumenlese von Reden und Deklamationen. Überdies besitzen wir von ihm *Metamorphoseon* s. de asino aureo l. XI (ein humoristischer Roman), de daemonio Socratis (philosophisch), *Apologia* (Selbstverteidigung, als er wegen Magie angeklagt wurde) u. a.

3. Die Schriftsteller der Philosophie.

1. *L. Annaeus Seneca* (sein Leben § 161, wo auch seine dichterischen Arbeiten erwähnt sind) ist weitaus der bedeutendste Philosoph der ganzen Periode, ein Mann von idealer, zum Stoicis-

mus geneigten Richtung, vielseitig, scharfblickend, gedankenreich und von universaler Anschauung, aber dennoch ein Sohn seiner Zeit. Sein Stil (abundans dulcibus vitiis, sagt Quinktilian) ist gesucht und geziert, rhetorisierend und kleinlich, nach Antithesen haschend.

Seine philosophischen Schriften: De ira 3 B.; de consolatione ad Helviam matrem; de consolatione ad Polybium; de consolatione ad Marciam; de providentia; de animi tranquillitate; de constantia sapientis; de clementia 2 B.; de brevitate vitae; de vita beata; de otio aut secessu sapientis; de beneficiis 7 B. Aufserdem verfafste er 124 *epistulae* ad Lucilium, die nicht Briefe im eigentlichen Sinn, sondern moralische Abhandlungen sind, wertvoll durch die in ihnen niedergelegten Gedanken. Endlich besitzen wir noch *naturalium quaestionum* l. VII. (Irrige Annahme, dafs Seneca Christ gewesen und mit dem Apostel Paulus Briefe gewechselt habe.)

2. *Mark Aurel* (Kaiser 161—180) kann, obgleich er seine 12 Bücher philosophische Betrachtungen (εἰς ἀυτόν) in griechischer Sprache schrieb, doch daher gerechnet werden als Schüler Frontos. Er huldigte dem Stoicismus. — Sodann ist auch *Apuleius* mit einigen inhaltlich unbedeutenten philosophischen Schriften hier zu erwähnen.

4. Die Fachschriftsteller.

Diesen stand in der Kaiserzeit bei der Ausdehnung des Reiches und dem regen Verkehr mit allen Teilen desselben ein reiches Material zu Gebote.

1. *Rechtswissenschaft.* Es bildeten sich u. a. zwei Rechtsschulen aus: die *Sabinianer,* welche sich an *Masurius Sabinus* (verf. iuris civilis l. III) und *Prokulianer*, die an *Sempronius Proculus* sich anschlossen. Aus beiden Schulen gingen tüchtige juristische Schriftsteller hervor. Im Jahre 131 edierte *Salvius Iulianus* eine wichtige Rechtssammlung (edictum perpetuum) und schrieb sein Zeitgenosse *Sex. Pomponius* viele juristische Schriften; von grofsem Einflusse aber wurden die 4 Bücher *Institutiones* des *Gaius* um 160.

2. *Sprachwissenschaft.* In dem Zeitalter, in welchem die Rhetorik so viele Bearbeiter fand, fehlte es auch dem grammatischen Studium und der Erklärung älterer Schriftsteller nicht an vielseitiger Pflege.

Namhafte Grammatiker und Erklärer:

Q. Remmius Palaemon aus Vicenza, verfafste eine Grammatik *(ars)*; ein bedeutender Kommentator war *Q. Asconius Pedianus,* von dem wir wichtige Erklärungen zu Ciceros Briefen besitzen.

M. Valerius Probus schrieb kritisch-grammatische Abhandlungen über lateinische Dichter, wovon wertvolle Reste erhalten sind; ebenso der Grammatiker *Aemilius Asper* (Reste). Gegen Ende des ersten Jahrhunderts schrieben noch *Flavius Caper* (de orthographia, de verbis dubiis), *Velius Longus* (de orthographia). Ein gröfseres encyklopädisches Werk, worin u. a. Sprache und Litteratur behandelt werden, verfafste *Aulus Gellius* (c. 130—165) in den *noctes Atticae* (weil in langen Winternächten in Attika begonnen) 20 Bücher. Es enthält viel wertvolles Material. Hierher gehören alsdann noch *Tacitus* (dialogus de orat.), *Quinktilian* (instit. orat.) und *Sueton* (de illustrib. grammatic.).

3. *Geographie.* Der Begründer dieser Wissenschaft bei den Römern ist *Pomponius Mela* (um 50) aus Spanien, er verfafste *de cosmographia* s. de situ orbis 3 Bücher. Das Werk zeugt von Verständnis. *C. Plinius Secundus* (maior, der ältere, 23—79), Oheim des jüngern Plinius, aus Novum-Comum, kam 79 beim Ausbruch des Vesuv um; war Finanzbeamter. Der gelehrteste Mann seiner Zeit, hat Plinius in seinen 37 Büchern *naturalis historia* u. a. auch einen Abrifs der Erdbeschreibung gegeben. Jenes grofse Werk, eine encyklopädische Zusammenstellung aller Kenntnisse, wie man sie damals in Astronomie, Geographie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Medizin und Kunst hatte. Plinius hat dabei aus ungefähr 500 Schriftstellern sein Material zusammengetragen. — Auch *Seneca (quaestiones naturales)*, *Tacitus* (Germania und Agricola). geben gelegentlich geographische Notizen.

4. *Mathematik.* Diese Wissenschaft, welche bei den Römern durchaus nur eine praktische Richtung einschlug, stand besonders im Dienste der Feldmefs- beziehungsweise Lagervermessungskunst *(castrorum metatio).* Die Schriftsteller heifsen *agri mensores* oder *gromatici* (von groma Mefsstange). Die zwei tüchtigsten Techniker sind hier *Sex. Iulius Frontinus* (c. 40—103), ein verdienter Feldherr. Von seiner Schrift über Feldmefskunde haben wir nur Auszüge; ganz aber besitzen wir die Abhandlung *de aquae ductibus.* Auch über *Kriegswesen* schrieb er. Der andere Gromatiker ist *Hyginus* (siehe S. 345), der über Feldmefskunst und ebenfalls über Kriegswesen (de *munitionibus,* de *limitibus)* schrieb.

5. *Landwirtschaft* behandelt *Moderatus Columella* aus Gades, Zeitgenosse des Seneca, in *de re rustica* l. XII. Das 10. Buch in guten Hexametern.

6. Über *Medizin* handeln 8 Bücher der grofsen Encyklopädie des *Cornelius Celsus* (zur Zeit des Tiberius).

§ 167. d) Spätklassisches oder ehernes Zeitalter.

1. Die Redner.

Diese Zeit des gänzlichen Verfalles hat kaum einen einzigen wahrhaften Redner mehr aufzuweisen, so grofs auch die Zahl der Rhetoren, namentlich in Gallien war, wo seit Diokletian mehrere Rednerschulen (zu Trier, Burdigala, Augustodunum etc.) blüten. Das wichtigste, was diese Zeit noch bietet, sind die *panegyrischen* oder Prunkreden auf die Kaiser. Hierher gehören der Panegyriker *Claudius Mamertinus* (Cons. 362), Lobrede auf Julian; *Eumenius* (geb. um 250), Rhetor aus Autun, 4 Reden auf Kaiser; *Nazarius,* Rhetor zur Zeit Konstantins, panegyricus auf diesen Kaiser; ebenso der Dichter *Ausonius* einen solchen auf Gratian. Der bedeutendste Redner aber, welcher der alten Schule nachstrebte, war *Q. Aurelius Symmachus* (340—410). Von ihm, der das Heidentum zu erhalten suchte, sind 9 Reden und 10 Bücher Briefe erhalten.

2. Die Philosophie.

Diese ist in unserem Zeitalter nur durch *einen*, aber höchst würdigen Namen vertreten: *Manlius Anicius Severinus Boethius* (c. 480—525), unter Theodorich d. Gr. Konsul, Patricius und magister officii, von dem Könige aus Mifstrauen hingerichtet; der „letzte Römer“ hinsichtlich seiner klassischen Bildung. Boethius hat durch Übersetzung von Schriften griechischer Philosophen (Aristoteles u. a.) der mittelalterlichen Scholastik die wissenschaftlichen Waffen geliefert. Er schrieb ferner *consolationis philosophicae* l. V, eine Trostschrift der Philosophie mit eingelegten Versen *(metra)*. Boethius war Christ.

3. Die Historiker.

1. Hier sind zuerst zu nennen die *Kaiserbiographen* oder *scriptores historiae Augustae,* welche die vitae von Hadrian bis Carinus (117—285) geschrieben haben. Die sechs Verfasser sind: *Aelius Spartianus*, *Vulcatius Gallicanus, Trebellius Pollio,* welche unter Diokletian, sodann *Flavius Vopiscus, Aelius Lampridius* und *Iulius Capitolinus,* die unter Konstantin d. Gr. schrieben. Obgleich sprachlich gering sind uns diese Lebensbeschreibungen doch inhaltlich wertvoll, da die Verfasser als Quellen teils Selbstbiographien einzelner Kaiser, teils die acta diurna und ältere Historiker benützten.

2. *S. Aurelius Victor* (um 400). Seinen Namen tragen einige epitomatische Werke, die inhaltlich nicht ganz ohne Wert sind, nämlich: *de Caesaribus* (von Cäsar bis Constantius), *de vita moribusque imperatorum Rom. epitomae,* ein Auszug aus jenem mit Erweiterungen. Dagegen sind die Schriften de viris illustribus Rom. und de origine gentis Rom. wohl nicht von ihm.

3. *Flavius Eutropius* verfafste um 370 ein *breviarium historiae Roman.* in 10 B. (von Roms Beginn bis Jovian), einen zum Teil wertvollen Abrifs der römischen Geschichte. — Weit bedeutender aber ist

4. *Ammianus Marcellinus* (330—400) aus Antiochien. Seine *rerum gestarum* l. XXXI, wovon jedoch B. 1—17 verloren, bieten uns in dem schlechten Gewande, in das sie gekleidet sind, ein sehr wichtiges Material.

5. Geschichtswerke von *christlichem* Standpunkte aus schrieben *Sulpicius Severus* († nach 406), Rhetor, dann Einsiedler: *Historia sacra* l. II, eine Chronik von Erschaffung der Welt bis 400 n. Chr. in gedrängter Kürze und fliefsender Sprache (der christliche Sallust); dann der spanische Presbyter *Orosius* (Paulus O.): *Historiarum* l. VII adv. paganos, eine Weltchronik bis 416 n. Chr. Ebenso verfafste *Kassiodor* (siehe § 168) eine Weltchronik bis 519 n. Chr.

4. Die Fachschriftsteller.

1. Die *Jurisprudenz* findet vorzügliche Pflege: sie feiert ihre Blütezeit. Die tüchtigsten Vertreter sind *Aemilius Papinianus, Iulius Paulus, Domitius Ulpianus* und *Herennius Modestinus,* die alle am Ende des zweiten und in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts lebten. Im vierten Jahrhundert fing man dann an, die Rechtsbestimmungen zu sammeln, und so entstanden die grofsartigen Gesetzes- und Rechtssammlungen: der *codex Gregorianus* (308), *codex Hermogenianus* (336), *codex Theodosianus* (438), welcher die seit Konstantin erlassenen Gesetze enthielt und im oströmischen Reiche gültig war. Am berühmtesten aber wurde das unter Kaiser Justinian veranstaltete *corpus iuris* (534), das alle wichtigeren Schriften der früheren Juristen ihrem wesentlichen Inhalte nach in sich aufnahm und die Grundlage des Rechtes für Europa wurde.

2. Besondere Pflege wurde auch der *Sprachwissenschaft* zu teil. Es ist die Zeit, in welcher man encyklopädische Sammlungen alles Wissenswerten anlegte, Kommentare, Grammatiken und Lexika schuf. So schrieb um 280 *Nonius Marcellus* die *compendiosa*

doctrina per literas, ein lexikalisches Werk; um 400 *Macrobius* seine 7 Bücher *saturnalia* (in Gesprächsform) über Litteratur, Mythologie etc. handelnd, während *Martianus Capella* (um 430) aus Madaura in Afrika eine Encyklopädie der *artes liberales* in 9 Büchern schrieb und darin den Grund legte zu der mittelalterlichen Systematisierung der sieben freien Künste in Trivium und Quadrivium. Die wichtigsten *Grammatiken (ars)* schrieben: *Aelius Donatus* (um 350), seine Grammatik im Mittelalter lange gebraucht; *Flavius Charisius* (um 380); *Diomedes*, Zeitgenosse des vorigen; besonders aber *Priscianus* (um 500) in seinen 18 Büchern *institutiones grammaticae*, das vollständigste und einflufsreichste Lehrbuch. Auch wertvolle Kommentare zu römischen Dichtern sind in dieser Periode entstanden; so die commentarii des *Helenius Acro* zu Horaz (um 200) und der Kommentar des *Servius Honoratus* (um 390) zu Vergil.

3. Für die *Geographie* sind neben einer Anzahl von Schriftstellern, wie *C. Iulius Solinus* (um 250) und *Rufius Festus Avienus* (um 370) u. a. die *Itineraria* oder Reisehandbücher mit Angabe der Strafsen, Hauptstationen zum Aufenthalte und der Städte das wichtigste. Über Rom geben mehrere Stadtbeschreibungen Aufschlufs. Von *Kartenwerken* ist uns nur ein *Itinerarium pictum* (nach seinem früheren Besitzer Peutinger *tabula Peutingeriana* genannt) erhalten.

4. Das *Kriegswesen* hat *Flavius Vegetius* (um 390) in seiner wichtigen epitoma rei militaris (4 B.) gut behandelt.

§ 168. Die wichtigeren *christlichen* Schriftsteller.

Das Abendland hat eine Reihe hervorragender Kirchenschriftsteller aufzuweisen, von denen nicht wenige ihre heidnischen Zeitgenossen an litterarischer Bedeutung weit überragen. Von den Prosaikern können in stilistischer Hinsicht freilich nur wenige für mustergültig angesehen werden; obenan steht in formeller Beziehung *Lactantius*, ihm zunächst kommt *Minucius Felix*. Von um so gröfserem Gewichte aber sind die Vertreter der *patristischen* Litteratur durch ihren Inhalt. Die christliche Poesie hat einige ausgezeichnete Blüten getrieben.

I. Die christlichen Dichter.

1. *C. Vettius Aquilius Iuvencus* aus Spanien, Priester unter Konstantin d. Gr. Erhalten: *Liber in Genesin*, erzählt den bibli-

schen Stoff in 1441 guten Hexametern, und *Historia evangelica,* das erste christliche Epos.

2. *Papst Damasus* (367—384) hinterliefs 40 Gedichte lyrischen, panegyrischen und didaktischen Inhaltes. Er hat zuerst den *Reim* in die lateinische Poesie eingeführt.

3. *Hilarius,* Bischof von Poitiers († 366), ein begabter Dichter (‚eloquentiae latinae Rhodanus', Hieronym.), verfafste kirchliche Hymnen.

4. *Ambrosius,* Bischof von Mailand († 397). Von seinen Hymnen und Liedern zeigen einige grofse Schönheit und dichterische Begabung.

5. *Paulinus,* Bischof von Nola († um 431). Seine ziemlich zahlreichen Gedichte verraten zwar stilistische Feinheit und Bildung, aber enthalten auch manches Spielende.

6. *Aurelius Prudentius* († um 413) aus Saragossa, Rhetor und Sachwalter, ist einer der begabtesten und fruchtbarsten christlichen Dichter über lyrische, didaktische und epische Stoffe. Zu nennen hauptsächlich der *liber* καθημερινῶν (Lieder auf alle Tage) und *liber* περὶ στεφάνων, zwei Sammlungen von Hymnen und Liedern in lyrischen und elegischen Mafsen.

7. *Caelius Sedulius* (um 494), von manchen für den vorzüglichsten christlichen Dichter gehalten, verfafste zahlreiche Poesien; sein Hauptwerk *mirabilium divinorum* l. IV, eine Art biblisches Epos. Dazu kommen treffliche Elegien und Hymnen.

8. *Sidonius Apollinaris,* Bischof von Clermont († 488), matte panegyrische Lieder auf Kaiser.

9. *Dracontius* (um 495) aus Karthago, verfafste epische und didaktische Gedichte.

10. *Venantius Fortunatus,* Bischof von Poitiers († um 603), ein begabter und fruchtbarer Dichter voll tiefen Gefühles. Unter seinen fast 300 Gedichten befinden sich Epen, Hymnen, Epigramme, Episteln etc. Seine Kirchenhymnen gehören zu den schönsten ihrer Art.

11. *Gregor d. Gr.,* Papst († 604), dichtete Hymnen und ist Hauptschöpfer des Kirchengesanges (*Gregorianischer* Choral).

II. Die christlichen Prosaiker.

1. *Minucius Felix,* der älteste lateinische Kirchenschriftsteller, römischer Sachwalter, schrieb um 180 den Dialog *Octavius,* worin er in formell gewandter Sprache den Vorzug des Christentums vor dem Heidentume darlegt.

2. *Q. Septimius Florus Tertullianus* (c. 150—240) aus Karthago, Rhetor und Sachwalter, zuletzt Presbyter, ein höchst begabter, genialer, aber leidenschaftlicher und schwärmerischer Kopf und scharfer Dialektiker, der sich wie Tacitus eine eigene, sehr dunkle Sprache schuf. Von seinen (31) Schriften ist das *Apologeticum,* eine Schutzschrift für die Christen an die römischen Statthalter, besonders ausgezeichnet.

3. *Thascius Caecilius Cyprianus* († 258 als Märtyrer), Bischof von Karthago, verfasste wertvolle moralisch-asketische Schriften und 81 Briefe in fliefsender Sprache.

4. *Arnobius* aus Sicca in Afrika († nach 325), Rhetor, verfafste 7 B. adversus nationes (Heiden). Seine Sprache ist geschraubt und deklamierend.

5. *Lactantius Firmianus* († um 320), Rhetor in Nikomedia, steht formell unter allen christlichen Schriftstellern am höchsten *(Cicero christianus).* In seinem Hauptwerke: *institutionum divinarum* l. VII ahmt er die Sprache der besten lateinischen Muster nach.

6. *Ambrosius,* der oben als Dichter erwähnt ist, eine gewaltige Persönlichkeit, hat eine reiche litterarische Thätigkeit entfaltet und ragt auch als Redner hervor. Seine l. III de officiis sind eine Nachahmung der gleichnamigen Schrift Ciceros. Wichtig seine (92) Briefe.

7. *Eusebius Hieronymus* aus Stridon in Dalmatien (331—420), der fruchtbarste und höchst gelehrte Schriftsteller und Kenner der klassischen Litteratur, Schüler des Grammatikers Donat. Unter seinen zahlreichen Schriften seien genannt der *liber de viris illustribus,* die erste christliche Litterärgeschichte; mehrere vitae Sanctorum; eine Übersetzung und Fortsetzung vom Chronikon des Eusebius und seine lateinische Bibelübersetzung sowie (150) Briefe.

8. *Aurelius Augustinus* (354—430) aus Tagaste in Numidien, Bischof von Hippo Regius, vor seiner Bekehrung Rhetor; der schärfste Dialektiker und spekulativste Geist der abendländischen Kirche, ein Schriftsteller von ungewöhnlicher Vielseitigkeit und ein gründlicher Kenner der griechisch-römischen Litteratur. Hier besonders zu nennen: *de civitate Dei* (vom Gottesstaate), die erste Philosophie der Geschichte; contra Academicos (über Erkenntnis der Wahrheit); de vita beata liber; de ordine l. II (Weltordnung); de immortalitate animae; de quantitate animae; de magistro (= Christo paedagogo); soliloquia l. II; de doctrina Christiana; 270 Briefe u. v. a.

9. *Leo I. d. Gr.,* Papst (440—461), eine grofse Persönlich-

keit, bedeutender Redner. Seine Reden und (141) Briefe zeigen eine klare und elegante Sprache.

10. *Gregor I. d. Gr.*, Papst (590—604), fruchtbarer Schriftsteller und Dichter. Hier gedenken wir nur seiner 880 Briefe in wenig klassischem Stile.

11. Endlich mache hier ein vielseitig und klassisch gebildeter Mann den Schlufs: *Magnus Aurelius Cassiodorius Senator*, geb. 468 in Squillacium in Bruttium, gest. um 575 im Kloster Vivarium. Patricius und Konsul. Verfafste *variarum* l. XII (Schreiben und Verordnungen im Staatsdienste); das schon genannte *Chronicon*; Liber de *artibus ac disciplinis liberalium artium*, eine höchst einflufsreiche Schrift für das Mittelalter; de orthographia; de arte grammatica u. a. Durch Kassiodor namentlich wurde es Klostersatzung, Bücher abzuschreiben und Bibliotheken zu gründen.

Personen- und Sach-Register.

(Die fett gedruckten Zahlen weisen auf die Hauptstelle.)

A.

Abactio, abacti magistratus 54.
Abdankung, abdicatio 54
Aboriginer 6.
Acca Larentia 192. 204. 222.
Accensus 59
Accusatio, Accusator 129. 136.
Acies, Schlachtreihe 147. 167. **168** f.
Ackerbau 288 f.
Ackergeräte 289.
Acta diurna 82. **298** f.; senatus 81 f.; militaria 152; richterliche 132.
Actiaca (Spiele) 212.
Actio, Begriff 130; actiones legis ib.; actio oper. 113. 128.
Actor, Ankläger 129; Schauspieler 323.
Actuarius 152. 177.
Adaeratio 152. 177.
Addictio (richterliche) 111. 123. 133.
Ädilität 66 ff.
Adlocutio, des Feldherrn 170.
Adoption 121 f.
Adrogatio 122.
Adversarius 133.
Advocatus 141 f.
Aedes 252; a. sacrae 225. 227.
Aedicula 21. 227.
Aedituus 224.
Aeneatores 153.
Aerarium 22. 68. 97; A. sanctius 98; Saturni 99; Cereris ib.
Aerarius 65.
Aes alienum 126; confessum ib.; equestre 142; grave 123; militare 98; suum 126.
Affinitas 127.
Agaso 154.
Ager assignatus 97; decumanus ib.; hostilis 221; quaestorius 68. 97; regius ib.; Romanus (publicus) 34. **97**; vectigalis 35. 97.
Agere cum populo 48. 83.
Agger 171 f.
Agmen (Marsch) 167; novissimum ib.; primum ib.; quadratum 168.
Agnatio 126.
Ahnenkult 189.
Ala 146. 155.
Alba Longa 4. 6 f. 33. 37.
Albaner 4. 193.
Albanerberg 33.
Album equitum 65; iudicum 129; decurion. ib.; praetoris 62; senat. 64. 77.
Albunea 207.
Algidus mons 33.
Allegorie 189.
Allia 33.
Alphabet 317.
Ambrosius 354 f.
Ammianus Marcellinus 353.
Andronicus Livius 321. **326**.
Äneas 193. 212.
Annales maximi 215. 317.
Annalisten 338. **342** f.
Aplustre 183.
Apollo 190. 212.
Apotheose 256.
Apparitoren **76**. 102. 224.
Appellation 133. 138. **140** f.
Apuleius Luc. 348.
Aquädukte 23 ff. 95.
Aquarii 95.

Aquila (Feldzeichen) 161.
Ara 227; a. maxima 22.
Arbiter 129.
Arca municipalis 102.
Arcus (Heer) 146. (Baukunst) 23 ff. 160.
Area 16. 21.
Argei 231.
Aries 172.
Armatura gravis 145; levis 146; s. Waffen.
Armilla 178.
Armilustrium 202.
Arnobius 355.
Ars fulguratoria 192. 220.
Artemis 199.
Artes liberales 353.
Arvalbrüder 190. 204. 220; ihr Lied 318.
Arx 10. 38.
Ärzte 293; s. Medizin.
Ascanius 193.
Äskulap 213.
Asinius Pollio 332. 343.
Assessoren 55.
Asylum 10.
Atellanen 320.
Atrium 16. 57. 253 ff.
Attius (Dichter) 327.
Auctoritas patrum 44. 47. 84. 88; a. senatus 82.
Auguraculum 11. 44. 219.
Augures 214. 218 ff.
Augustales 223.
Augustinus S. 355.
Augustus (Titel) 91. (Historiker) 343.
Ausgaben (Staats-) 98 f.
Ausonius (Dichter) 337. 351.
Auspicia 218 f.
Aussetzung (der Kinder) 263 f.
Axamenta 223.

B.

Bacanalia (Senatuscons.) 319.
Bäder 29. 304; s. Thermen.
Ballista, —arius 175.
Ballspiel 306.
Balteus 145. 159.
Bankwesen 295.
Basilica 19; Aemilia 23; Iulia 19. 23; Porcia 20; Ulpia ib.; vascularia 23.
Bathyllus 321.
Bäume, heilige 224.
Begräbnis 248 f.
Behörden 44. 47; s. Magistrate.
Beinkleider 160. 275.
Belagerung 171; B.s-Maschinen 172.
Beleuchtung 258 f.
Bellona 221.
Beredsamkeit 316. 339. 341. 347. 351.
Besoldung der Magistrate 58.
Bibliotheken 9. 23. 302.
Bidental 225
Bienenzucht 291.
Bigamie 120.
Bilder 228; B.-Dienst 186. 189.
Biremis (Zweiruderer) 183.
Bittfeste 230; s. Supplicatio.
Boethius (Philosoph) 351.
Bona Dea 204.
Börsenwesen 295.
Brettspiel 306.
Briefwesen 303.
Brücken in Rom 15; B.bau 175.
Bruttier (Brettier) 3. 4.
Bücherwesen 299.
Buchhandel 299. 301.
Bucina, —ator 153.
Bulla aurea 113. 264.

C.

Cacus 193.
Caduceus (Stab) 209.
Caelius mons 11.
Caere 33; cäritisches Recht (Tafeln) 89.
Caesar (Titel) 92. (Historiker) 342 f.
Calabra (curia) 46; calatores ib.
Calceus senatorius 114.
Calculus Minervae 135.
Calendae, s. Kalendae.
Caliga 160.
Calpurnius (Dichter) 326.
Calumnia 137.
Camenae 207.
Camilli (—ae), Opferknaben 224.
Camillus, Heerwesen 143.
Campus 15; C. Esquilinus 11. 17; Flaminius 17; Martius 16 f. 86. 97; sceleratus 217; Tiberinus 17.

Canens 191
Canticum (Drama) 322.
Casa Romuli 22.
Capite censi 64. **108.** 147.
Capitol, s. Kapitol; Capitolinus, s Mons.
Caput (civitas) 103 f.; capitis deminutio, s. Deminutio.
Carcer (publicus) Mamertinus 18.
Carinae 11.
Carmen (Gebetsformel) 229; Saliare 324. 329.
Carmenta 207.
Carnifex 77.
Carroballista 175.
Casci 6.
Cassiodorius (Schriftsteller) 352. **356.**
Cassius, Dio 2.
Castella 99. 166.
Castra 23. **163** ff.; tertiata, quadrata etc. 164; praetoria 23. 148.
Caudex (caudicariae naves) 182.
Catapulta 175.
Catullus (Dichter) 332.
Causa (Rechtsfall) 127 ff.
Causidicus 141.
Cavaedium 253 f.
Celeres 44 f.
Cella 21.
Celsus, Cornelius 350.
Cena 278.
Censor **63** ff.; Censura morum 65.
Census (—io) 40. **63** ff. 108; c. senatorius 94.
Centumviri (—viratsgericht) 129 f.
Centuria (milit.) 142. (polit.) **84** ff. 108.
Centurio 145. **151** f.
Ceres, —alia 203.
Cessio in iure 123.
Cetrati 147.
Cibaria 58.
Cicero 2. 329. **343** ff.
Cippi 13.
Circitores, —cuitio 166.
Circumvallatio 171.
Circus maximus 11. **26.**
Civitas (= populus) 6. 40. (= ius civitatis) **104** ff.; c. sine suffragio 115.
Civitates foederatae, liberae, stipendiariae 101.
Clarigatio 221.
Classes (Bürgerklassen) 108.
Classiarii 184; classici 108.
Classis praetoria 182; c. Misenensis etc. ib.
Claudianus (Dichter) 337.
Claudius Mamertinus 351.
Clavus annalis 21. 241; augustus, latus 114.
Clepsydra 166; s. Uhren.
Clipeus 157 f.
Clivus (Bedeutung) 14; Capitolinus 11; Neronis 12; Publicus, Virbius 14.
Cloaca maxima 8. **20.**
Codex expensi et accepti 69. 125; C. Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus 352.
Coemptio 119.
Cognatio 126.
Cognitio (Rechtswesen) 130 f. 138.
Cognomen 282 f.
Cohors **146** f.; praetoria 103. 148. 151; alaria, auxiliar., legion., mercen. ib.
Collatia 33
Collegium opificum 292 f.
Collini 9.
Collis Quirinalis 9; Viminalis 11.
Coloniae civium Rom. 114 ff.; Latinae 116; militum 115.
Columbarium 249.
Columella (Schriftsteller) 350.
Columna rostrata 318 f.
Comeatus publicus 96.
Comes sacrar. largit. 94.
Comissatio 280.
Comites imperatoris 148. 151.
Comitium 18. 46. 83; Comitia 46; calata, consularia 46. 58. 83; centuriata **84.** 86; curiata 84; tributa **88** ff. 108; praetoria etc. 51.
Commentarii 317; —tatores 345. 349 f. 352 f.
Commercium 6. **122** ff.
Comparatio (—are) 49. 60.
Comperendinatio 132. 138.
Compitalia 109. 211.

Compluvium 254.
Conciliabulum 99.
Concilium (Landtag) 102; C. plebis 41. 88.
Confarreatio 119
Consecratio (Apotheose) 92. (Einweihung) 227. 235.
Consistorium, kaiserl. 94.
Consobrini 126.
Consul 58 ff.; designatus 51; ordin. 93; suffectus, honorius ib.
Consultor 141 f.
Consus, —alia 189.
Contio 83.
Contractus 125.
Contravallatio 171.
Contuberium (Sklavenehe) 111. (Heer) 149.
Conubium 6. 42. 105. 118 ff.
Conventus (Landtag) 129 f.
Cooptatio 58.
Cornicines 153.
Cornu (Heer) 147. (Musik) 153.
Coronae militariae 179.
Corpus iuris 352.
Corvus (Enterhaken) 184.
Cothurnus 322.
Creatio (regis) 44. (magist.) 51.
Creditor 111. 125.
Cremera 33.
Crimen publicum 134.
Cuneus (Heer) 169.
Cuniculus 171.
Cura (Vormundschaft) 123 f.; c. annonae 67. 95; c. urbis 66; ludorum 67; oper. public. 95.
Curator 75. 95 f. 127.
Curia Hostilia 18; Iulia 22.
Curiae (Versammlungen) 38.
Curtius (Historiker) 346.
Cybele, s. Kybele.
Cyprian (Kirchenschriftsteller) 355.

D.

Damasus (Papst, Dichter) 354.
Damnatio 139. (bonorum) 140.
Datierung 247.
Dea Dia 205; Muta 209; Syria 213.
Debitor 125.
Decemviri 40 f.; leg. scrib. 71; stlitibus iudic. 74. 129.
Decanus (Heer) 165.
Decimatio 181.
Decumanus 164.
Decurio 99. 115. 142.
Dedicatio 227 f.
Delatio nominis 137.
Delubrum 227.
Demeter 203.
Deminutio capitis 105. 107.
Deportatio 139.
Designatio magist. 51. 53.
Deus, di, divi 193 f.; indigetes, inferi etc. 194.
Devotio 233.
Diana 199.
Dichtkunst 320 ff.
Dictio diei 136.
Diener der Magistrate, s. Apparitoren.
Dies albus, ater 243; comitialis 86; civilis, naturalis 307 f.; comperendinatus 132; fastus, nefastus 86. 130. 242; festus, profestus 242; imperii 92; legitimi d. 130; d. religiosus 242; d. lustricus 204.
Diespiter 221; s. Iuppiter.
Digentia 33.
Diktator 70 f.
Dilectus 144 f.
Diodorus Siculus 2.
Dionysius Halikarn. 2.
Diribitio 87.
Disciplina militaris 177.
Dis Pater 208. 231.
Distributiones 96.
Diverbium (Drama) 322.
Divinatio (Rede) 137 f. (Orakelwesen) 218 f.
Divortium 120.
Dominium 111. 123.
Domus Augusti 25; Tiberii etc. ib.
Dona militaria 178.
Donatus (Grammatiker) 354.
Draconarius 162.
Dracontius (Dichter) 354.
Drama 319. 321 f.
Duplicarius 178.

Duumviri perduell. 45; navales 182.
Dux 149.

E.

Edictum 79. 240.
Egeria 207.
Ehe 248. 260 f.
Ehescheidung 120. 261 f.
Ehrenrechte der Magistrate 55.
Einnahmen (Staats-) 97.
Elegie 324.
Encyklopädie 345.
Ennius (Dichter) 326.
Enterhaken 184.
Epigramm 324.
Epos 192. **322** f.
Epulones 217. 234.
Epulum (Iovis etc.) 217. **233** f.
Equites 142.
Erbfolge 124 f.
Erbrecht 126.
Erziehung 263 ff.
Esquilin 11.
Essedum (—darii) 60. 239.
Etrusker 2. 220.
Eumenius (Rhetor) 361.
Eutropius (Historiker) 352.
Evander 192 f. 207.
Evocatio (Heer) 152. (Mythologie) 194.
Exauctoratio 152 f.
Excubiae 166 f.
Execratio 235.
Exedra 30.
Exercitus 142; consularis 143; perpet. 148; tumult. 144.
Exerzieren 178.
Exilium 139.
Exodium (Drama) 320.
Exploratores 168.
Exquiliae 11.
Exstipicium 220.

F.

Fabri 153.
Fabula (Drama) 321 f.; crepidata ib.; palliata, togata 322.
Fagutal 12.
Falarica 175.
Fallbrücke 173.
Falx muralis 172.
Familia urbana, rustica 286 f.
Familie 260 ff.
Fanum 227.
Fasces 44. 55.
Fasti 317.
Fauna 204.
Faunus 202. 204.
Faustulus 22. 202. 204.
Feldzeichen, s. Signa.
Fenus unciarium 125.
Feralia (Totenfest) 251.
Ferentina 205.
Feriae Latinae 4. 231. 243; s. Festtage.
Feronia 204.
Fescenninen 320.
Festkalender 243 f.
Festspiele 235 ff.
Festtage 242 ff.
Fetialen 197. 220 f.
Fictores 224.
Fidenae 33.
Fides, s. Iuppiter.
Fidicines 224.
Fischzucht 291.
Fiscus 103.
Flamen, —ines 202. 216. 223.
Flammula (Fahne) 149.
Flora, —alia 204.
Florus (Schriftsteller) 347.
Flotte 181 ff.
Flottenstationen 182.
Focus publicus 206.
Fora (Märkte) 17. 19. Kaiserfora 20.
Fordicidia 203.
Formulae actionum (Formularprozess) 130 f.
Fortuna 210.
Forum Romanum 17 ff.
Framea 160.
Frauen 262 f.; -Kleidung 276 f.
Freigelassene 283. **287** ff.; s. Libertini.
Frontinus (Grammatiker) 350.
Fronto, Cornelius 348.
Fucinersee 33.
Funditores 146 f. 160.

G.

Gabii 33.
Gärten, s. Horti.
Gaesum (Speer) 146. 159.
Galea 145. 159.
Galli 213.
Gallicinium (Hahnenschrei) 166.
Gartenbau 289.
Gebete 229.
Geldgeschäft 293.
Gellius, Aulus 350.
Generalstab 150.
Genien 210.
Gentes 38.
Gentilität 126 f.
Geographie 345. 350.
Gepäck 154. 161.
Gerichte 128 ff. 134 ff.
Gesang 307.
Geschichtschreibung 338.
Geschütze, s. Tormenta.
Geschworene 129.
Getränke 281.
Getreide 287 f.
Gewichte 313.
Gladiatoren 239 f.
Gladius 145. 158.
Glandes 160.
Glas 258.
Glaubenslehre 187.
Gläubiger 111. 125.
Globus (Heer) 170.
Gottheit, Vorstellung von 186.
Gottheiten, niedere 210; ausländische 212; ländliche 202; Licht-G. 194.
Graecostasis 18.
Graeko-Italiker 4. 5.
Grammatiker 349 f.
Granaria 96.
Gregarius miles 155.
Gratulatio 230.
Gregor d. Gr. 354. 356.

H.

Haare 275.
Haine, heilige 224.
Handel 293 f.
Handwerk 292.
Harpago 184.
Harpokrates 213.
Haruspices 220 f.
Haruspicin 197.
Hasta 146. 159 f.
Hastati 143 f.
Haus 252 ff.
Heer, s. Exercitus.
Heizung 258.
Hekate 200.
Hellenismus 328.
Helm 145. 157.
Helmbusch 145.
Heredium 289.
Herkules 192 f.
Heroen 191.
Herus 123 f.
Hexameter 323. 325 f.
Hieronymus (Schriftsteller) 355.
Hilarius (Dichter) 354.
Hochzeit 261 f.
Homo novus 113.
Honores (Ämter), Begriff 48.
Horatius (Dichter) 331 f.
Horrea publica 96.
Horti Caesaris 12. 21; Lucull. 20; Maecen. 16; Neron. 21; Sallust. 20; collis hortorum 12. 20.
Hostia 231 f.
Hügel 8 ff.
Hut 274.
Hygin (Schriftsteller) 345 f. 350.

I. J.

Jahr, Mond-, Sonnen- 245.
Jambik 324.
Iani 195 f
Ianiculus 12. 191.
Ianus bifrons, geminus etc. 19. 191. 194 ff.
Japygen 3. 4.
Ideenkult 209 f.
Idus 246 f.
Ientaculum 277.
Immolatio 232.
Impedimenta 154. 161.
Imperium (Amtsgewalt) 47. 48. (kaiserliche) 92. 149; i. Roman. 34 f.

Imperator (Titel) 91.
Impluvium 254.
Inauguratio (regis) 44. (templi) 227.
Incensus 111.
Indigitamenta 189. 229.
Indogermanen 5.
Industrie 293.
Inferiae 251.
Inscriptio 137.
Insignia (regis) 44. (magistr.) 55. (consul.) 59. (praetor.) 61. (dictat.) 70 (kaiserl.) 92. (Feldherrn) 150.
Instrumente, musikalische 307.
Insula 14.
Intercessio 73.
Interdictio aquae etc. 136. 139.
Interrex 43.
Intervallatio honorum 52.
Italia 2 3.
Itineraria 353.
Iudices decemviri 74.
Iudicium 127 ff.; publicum 134.
Iugerum 108. 289.
Iuglans 198.
Iumenta 154.
Iuniores 108. 142.
Iuno 199; Moneta 22.
Iuppiter 4. 6. 191. 193. **196** ff.
Jurisdiction 128.
Jurisprudenz 340. 345. 349. 352.
Ius, Begriff 127 ff.; i. auspiciorum 54; gladii 60; augurum 220; conubii 105; commercii ib.; gentilicium 126; Italicum 116; libertatis 105; Latii 115 f.; honorum 105; privatum 103; provocationis 105; publicum 103; Quiritium 104; pontificium 187; sacrorum, suffragii 105; multae dictionis 48; edicendi und referendi 54; imaginum 57. **113**.
Iussus populi 83. 88.
Iuturna, —alia 191. 207.
Iuvenalis (Dichter) 336.
Iuvencus (Dichter) 353.

K.

Kaiser (Gewalt) 91.
Kaiserbiographen 351.
Kalendae 86.
Kalender 243 f. 246. K.-Berechnung, s. Anhang S. 315.
Kapitol 10. 22.
Kartenwerke 353.
Kelter 290.
Kerkerhaft 140.
Klageform 130.
Kläger 129.
Kleidung 272 ff.
Klienten 88. **109** f.
König 43 ff.
Kollegialität (der Magistrate) 47. **49**.
Kolonat, s. Coloniae.
Konsulat 58 ff.
Kriegswesen 353 ff.
Kultur 213.
Kunst und K.-Handwerk 293.
Kurulische Ämter 56.
Kybele 212.

L.

Labarum (Fahne) 162.
Laberius (Dichter) 330.
Lactantius (Kirchenschriftsteller) 353. 355.
Lager, s. Castra.
Lancea 14.
Landwirtschaft (Schriftsteller) 341. 346. 350; s. Ackerbau.
Landhaus 259.
Lapis manalis 211.
Lara, —unda 209.
Laren 210; Larentalia 203. 205. 211.
Lares viales 211.
Latifundien 289.
Latiner 193.
Latini (Volk) 4. (Recht) 115.
Latinus 193.
Latium (Land) 3. 4. 9; s. Ius Latii.
Laudatio (funebris) 250. 339.
Laurentum 193.
Lavinia 193.
Lavinium 6. 193. 206.
Lectio senatus 45. 64.
Lectisternia 234.
Legatus 148. 150; L. Augusti pro praet. 101. 103. 150.
Legio 142. 149.
Legionarius miles 155.

Legis actiones 130 ff.
Lemuria 211.
Leo d. Gr. (Schriftsteller) 356.
Leuchter 226.
Lex (leges) Canuleia 42. 119; Hortensia 42. 90; Iulia 48. 100. 106; Iulia municipal. 100; curiata (de imperio) 44. 48; Aelia Sentia 88; iudicaria 43; Licinia 58; Ogulnia 42; Ovinia 77; Maenia 42; Plautia Papiria 100. 106; Poetelia 125; Publilia Vol. 41; Terentilia 41; Publilia 42. 90; sacrata 41; triumphalis 179; Valeria 40. 90; Valeria Horat. 41; Villia annalis 50. 52; Leges agrariae 43. 97; centuriatae 88; frumentariae 96; tribunic. 90; sacratae 134; regiae 319.
Libentina 205. 209.
Liber 203; s. Iuppiter.
Liberalia 203.
Liberi 110 ff.
Libertini 111 ff.
Librarii 152.
Libri augur. 218; fulgur. 220; haruspic. ib.; pontificii 214. 318.
Libripens 123.
Liburnae (naves) 185.
Lictor 76. 44. 46. 48. 55. 59.
Ligurer 3.
Liticines 153.
Litis aestimatio 133; l. contestatio 132.
Litteratur, röm. 316 ff.
Lituus 153.
Livius, Andronicus, s. Andronicus.
Livius (Historiker) 342 f.
Lixae 154.
Lorica (Panzer) 145. 158; (Brustwehr) 166. 171.
Lucanus (Dichter) 335.
Luceres 37. 40.
Lucilius (Dichter) 327.
Lucretilis (mons) 33.
Lucretius (Dichter) 330.
Ludi (Schule) 18; (Spiele) cereales 203. 241; Apollin. 212. 236. 241; Florae 241; Capitolini ib.; funebres 236; Circenses ib.; gladiatorii 238; Megalenses 241; plebei ib.; publici 235 ff.; Romani 240; saeculares 212. 242; scaenici 237; stativi u. votivi 236; Osci 320.
Lunula 114.
Lupercal 9. 23; —alia 192. 202. 222.
Lupercus, —ci 202. 222.
Lustratio 235.
Lustrum 65.
Lyrik 323 f.

M.

Macella 18. 20.
Machinae (Maschinen) 172.
Macrobius (Dichter) 353.
Magister equitum 71; officior. 94; pagor. 31. 109; vici (vicomagister) 109.
Magistratus, Begriff 47; Einteilung 48 f.; Wahl u. Bewerbung 50; Alter ib.; Amtsantritt 52; Rücktritt 54; Rechte 54; Tracht 56; Besoldung 58; ordentliche 58 ff.; ausserordentliche 70 ff.; minores 74.
Magna Mater 212.
Mahlzeiten 277 f.
Maia, —us 204.
Manceps 96.
Mancipatio 122 f.
Manes, —ia 209. 211 f.
Manipulus 143. 147; —arius 155.
Mansio 177.
Mantik 218.
Manumissio 106. 112 ff.
Manus (Ehe) 118 ff.
Marcellinus, Ammianus 352.
Marica 207.
Mark Aurel 349.
Mars 201.
Marschordnung 167; s. Agmen.
Martialis (Dichter) 336.
Martianus Capella 353.
Mafse 313.
Mathematik 350.
Matrimonium 106. 119 f.
Mauerbohrer 172.
Mauerbrecher 172.
Mauersichel 172.
Mausoleum 17. 23.
Medizin 350; s. Ärzte.

Megalesia 213.
Mela, Pomponius 350.
Melik 324.
Mensa 279 f.; mensae sacrae 229.
Mercenarii 146 f.
Mercuriales 209.
Mercurius 209.
Metator castrorum 164.
Metrum 324.
Miles (Etymon) 142.
Miliarium aureum 19.
Militär-Diplome 179.
Militia 105. 176 f.
Milvius pons 53.
Mimus 320. 321.
Minerva 200.
Minucius Felix 353 f.
Missio honesta 152; m. in bona 133.
Mithras 212 f.
Mobiliar 258.
Mola salsa 232 f.
Monats-Einteilung 246; -Namen 245.
Monotheismus 186.
Mons Aventinus 11; Caelius ib.; Capitolinus 10; Esquilinus 11; Palatinus 9; Ianiculus 12; Vaticanus ib.; sacer 33.
Morbus comitialis 87.
Mulciber 207.
Muli Mariani 161.
Mullus (Schuhe) 45. 57. 113.
Multa 98. 134.
Mundus 14. 198; (patet) 24. 243.
Municipium 116 f. 129.
Munus gladiatorium 238 ff.
Münzwesen 309 ff.
Murcia vallis 205.
Musculus (Hütte) 173.
Musik 307.
Mythologie 186. 346.

N.

Naevius (Dichter) 326.
Nahrung 280 f.
Namatianus (Dichter) 337.
Namen 281 ff.
Nauarchus 184.
Naumachia 12. 239.
Nautae 184.
Navalia 185.
Navicularii 96.
Navis longa, aperta, tecta, turrita etc. 182; oneraria, actuaria, praetoria etc. 185.
Nazarius (Rhetor) 351.
Negotiatores 96. 103.
Nemesianus (Dichter) 337.
Nepos, Cornelius 342.
Neptun 208; —alia ib.
Nexus, —um 125.
Niger, Sext. (Schriftsteller) 345.
Nigidius, Figulus 345.
Nobilitas, —biles 57. 113.
Nomen gentile 38; n. Latinum 115 f.; nomen = Schuldposten 125.
Nonae 243. 246 f.
Nonius, Marcellus 352 f.
Nota censoria 65.
Numa 189 f.
Numen 186. 188. 194.

O.

Obligationsrecht 125 f.
Obligatio ex delicto 126.
Observatio (spectio) 218.
Obsidio (Cernirung) 171.
Obst 289 f.
Ocrea 145. 158.
Odeum 28.
Oenotria 4.
Ölkultur 291.
Onager 175.
Opfer 230 ff.
Opiker 4. 5; s. Osker.
Oppugnatio 171.
Ops 203 f.
Optio (Unteroffizier) 177.
Opus (Schanze) 166; (Mosaik) 256 f.
Orakelwesen 218.
Oratio (continua) 133.
Orator (Sachwalter) 141.
Orcus 208.
Ordo (rogandi) 80; (iudiciorum) 130. 134; (senatorius) 83. 114.
Orosius (Historiker) 352.
Osiris 213.
Osker 4 f.; Sprache 317 f.; s. Opiker.
Ostia 33.

Ovatio 181.
Ovidius (Dichter) 333.

P.

Pacuvius (Dichter) 327.
Pagus, —analia 109. 202.
Palaemon (Grammaticus) 349.
Palatinus, s. Mons.
Palatium 9. 203.
Pales 9. 203.
Palilia 7. 203.
Paludamentum 57. 160.
Pantomimus 321. 329.
Papier 300.
Parasemon 184.
Parentalia, —tatio 205. 251.
Paricidium 45.
Pascua publica 97.
Pater patratus 221.
Patres conscripti 40. 77. 79.
Patria potestas 263. **120** ff.
Patronus 39. **109** f.; p. causae 137. 141.
Pavimentum 256 f.
Paulinus Nolanus (Dichter) 354.
Peculium 111. 121.
Pedarii 78.
Pedites 142.
Penates 206. 210.
Pentathlon 236.
Perduellio 46. 60.
Peregrini 117 ff.
Peristylium 252. 255 f.
Persius (Dichter) 336.
Persona (Maske) 322.
Petitor (Kläger) 51.
Petronius (Dichter) 336.
Pfahlbrücke 12.
Phaedrus (Dichter) 335.
Phalerae 179.
Pharetra 160.
Philosophie 339 f. 344 f.
Phönikische Schrift 317.
Piceni 4.
Picus 202.
Pietas 186. 188.
Pilani 153.
Pilum 145. **159** f.
Pilus 152.
Pinnae 166. 172.
Piscina 30.
Pistrina, pistores 96.
Plätze, s. Campus.
Plautus (Dichter) 326.
Plebei, plebs 38 f.
Plebiscitum 41 f. 73. 88. 90.
Plinius (maior) 350; (minor) 348.
Pluteus 173.
Pluto 208.
Poenae 139 f.
Polytheismus 190.
Pompa 236.
Pontes 15.
Pontifices 214 ff.
Pontifikalbücher 189.
Popa 224. 232.
Populus Romanus 37 f. 88. 107.
Porta triumphalis 180.
Porticus Octav. etc. 23.
Portitores, portoria 97.
Possessio 97. 123.
Potestas (Begriff) 48 f.; p. patria **120** ff.
Postsignani 153.
Postulatio 137.
Postwesen 297 f.
Praeco 77.
Praefectura 101; p.morum 92; (Stadt) 117. 129.
Praefectus alarum 151; aerarii 94. 99; Aegypti 103; annonae 94. 99; castrorum 151. 166; classis 151; navis ib.; socium 155; urbi 45. 94. 136; vigilum 94. 96; praetorio 94. 136; vehiculorum 298.
Praenomen 281 ff.
Praepositus cubiculi 94.
Praetor 59. **61** ff.; p. peregrinus 117.
Praetorium 164.
Prandium 277.
Prätorianer 148.
Primipilus 152.
Princeps (senatus) 64; (Kaiser) 96.
Principes 143 f.
Proconsul 61. 101 f.
Procuratio fulguris 197.
Procurator 94. 103.
Prodigium 218. 220.

Prokas 192.
Prokulianer (Juristen) 349.
Promagistrat 18 f.
Propertius (Dichter) 333.
Propraetor 62. 102.
Proquaestor 69.
Prorogatio 18. 61.
Provincia 61. 100; (Zahl u. Einteilung) ib.; imper. 101; (Verwaltung) ib.
Provocatio 44. 105. 140 f.
Prudentius (Dichter) 354.
Pullarius 224.
Pupillus 127.
Puteal 225.
Pylades 321.

Q.

Quaesitor 135.
Quaestio (peinl. Unters.) 135.
Quaestio perpet. 48. 62. 134 f.
Quaestor 68 ff. 151.
Quaestorium 69. 165 f.
Quatuorviri iuri dic. 74; viis purg. 75.
Quincunx 144. 169.
Quindecemviri sacr. fac. 217.
Quinktilian (Schriftsteller) 348.
Quinquatrus 200.
Quinquennales 99.
Quinqueremis 183.
Quirinalis 9.
Quirinus 201; s. Mars.
Quiris, —ites 37. 189. 200.

R.

Ramnes 9. 37. 40.
Rasener 3.
Rea Silvia 192.
Receptio nominis 138.
Recognitio equitum 64.
Rector (provinciae) 103.
Recuperatores 118. 129.
Redemptores 67.
Regia 9. 18. 202. 206. 215.
Regillus, See 33.
Regiones 31. 100.
Reisen 295 f.
Reiterei 156.
Relegatio 139.
Religio 187 f.
Remus 7. 192.
Renuntiatio 44. 59. 87.
Repudium 120.
Restitutio in integrum 137.
Reus 136.
Revocatio ingrati 113.
Rex 43; s. König.
Richter 128 f. 134 f.
Ringe 275.
Rogatio, (—tor) 42. 46. 73. 80. 83. 87. 137.
Rom, Gründung 6; Jahr 7; Name 7; Lage 8; Mauern 12 f.; Thore, Strassen 14. 34; Brücken 15; Plätze 15; Fora 17 ff.; Gärten 20; Kultusbauten 21; Bevölkerung 32; Einteilung 31; Umgebung 32 ff.
Romulus 7. 189. 192.
Rosalia, (—aria) 251.
Rostra 18.
Ruminalis ficus 7. 9. 22. 192.

S.

Sabeller 4. 317 f.
Sabinianer (Juristen) 349.
Sacellum 224.
Sachwalter 141 f.
Sacramentum 130. 132. 145. 178.
Saeculum 242. 247.
Sagen 191.
Sagittarii 146 f. 160.
Sagmina (heilige Kräuter) 221.
Sagum 160.
Säkularspiele 242.
Salii collini, palatini 201. 223.
Sallust (Historiker) 341. 345.
Salus publica 210.
Sambuca 173.
Sarkophag 250.
Satura, Satire 320. 323.
Saturnius versus 324 f.
Saturnus 191 f. 203 f.; (—alia) 192. 204.
Säulenordnung 226.
Scalae Gemoniae 19; Caci 22.
Schauspiele 304 ff.; (—spieler) 322.
Schiffswesen 182 ff.
Schild 145 f. 157 f.

Schilddach, s. Testudo.
Schlacht 168 ff. 170 f.
Schrift, lateinische 317 f.
Schriftwesen 299 f.
Schuhe 274 f.
Schule 268 ff.
Schutzhäuser 173.
Scribae 125; s. Apparitoren.
Scriptores historiae Augustae 351.
Scriptura (Weidegeld) 97.
Sectio bonorum 133.
Sedulius (Dichter) 354.
Seeschlacht 185. 239.
Sella curulis 56.
Senaculum 79.
Senat 45. **77** ff. 94.
Senatus consultum (Aufbewahrung) 69; sc. ultimum 60.
Seneca (Philosoph) 335. 348 f. (Rhetor) 347 f.
Seniores 142.
Sententia 133.
Septa Iulia 17.
Septimontium 12.
Servianische Verfassung 107 ff.
Servi **110** ff. 283 ff.; s. publici 77.
Sibyllae 213.
Sibyllinen 190. 217.
Sidonius (Dichter) 354.
Sigilla (Larenbildchen) 211. 217 f.
Signa (Himmelszeichen) 218 ff. (Feldzeichen) 153. **161** ff.
Sikuler 4.
Silius Italicus (Dichter) 335 f.
Silvanus 202.
Skävoler (Mucier) 341.
Sklaven, s. Servi.
Societates 97.
Socii 154; iuris Ital. 116; navales 184.
Sodalitäten 222.
Solarium 256.
Sold, s. Stipendium.
Soracte 33.
Sortitio 59 f.
Sparsiones 240.
Spatha 149.
Spectio 54. 149; s. Observatio.
Spiele 235 f.; s. Ludi.
Sponsalia, s. Verlobung.
Sponsio 125.
Sprache, latein. 318 f.
Stationes 166 f.
Stipendium 144. **176** f.
Stipulatio 125.
Strafen 181.
Strafsen 14 f.
Sublaqueum 33.
Sublicius pons 12.
Subscriptio (—ores) 137.
Subsellia 56. 66. 130.
Subucula 272.
Subura 12.
Sueton (Historiker) 347.
Suffectio 53. 59.
Suffimentum 233. 251.
Suffragium 87.
Sulpicius Severus 352.
Summanus 189. 191.
Suovetaurilia 202. 232.
Superstitio 188.
Supplicatio 179. 217. **230**.
Symmachus, Aurelius 351.

T.

Tabella 87.
Tabernae 18.
Tablinum 252 f. 255.
Tabula censoria 64.
Tabularii 152.
Tabularium 22. 69. 99.
Tacitus (Historiker) 346.
Tag, Einteilung 307 f.; s. Festtage.
Talaria 209.
Talio (ius) 126.
Tarpeium saxum 10. 21.
Tarrutius 204.
Tela 158 f.
Tellus 203.
Tempel 225 ff.; templ. Capitol. 10; Iovis 21; Castor. 22; Concordiae ib.
Tempelgeräte 228.
Tensae 236.
Tentoria 159.
Terebra 172.
Terentius (Dichter) 327.
Terminus (—alia) 197.
Tertullian (Schriftsteller) 356.
Tessera (—arius; Parole) 77. 166.

Testamentum, testari 123 ff.
Testator 124.
Testudo 170; ariet. 172 f.; fossaria 173.
Theater Balb. 17. 28; Marcell. ib.; Pomp. 17; Bau **27** f.; Spiele 237 ff.; **304** ff.
Thermae 30. 207; s Bäder.
Thore 14.
Tiberinus 191. 207.
Tiberis (Name) 7.
Tibullus (Dichter) 333.
Tibur 33.
Tierhetzen 239.
Tinte 301.
Tirocinium 268.
Titier 10. 37. 40
Toga **272** f.; t. praetext. 267; viril. ib.; candid. 51; picta, purpur. 56.
Tormenta (Geschütze) 154. 174.
Torques (Ehrenkette) 178.
Totenkult (—feste) 211. 218 f.
Transitio ad plebem 50.
Triarii 143 f.
Tribulis 38. 88.
Tribunal 58.
Tribunus celer. 44. 142; mil. 142. 150; consul. pot. 71, s. Volkstribun.
Tribus 38. 41. 109.
Tributum 64. **97**. 98. 105.
Triclinium 255. **278** f
Trierarchus 184.
Trinkgelage 280.
Trinundinum 86. 88.
Tripodes 229.
Tripudium 223.
Triremis 183.
Triumphus 179 f.; naval. 181; in monte Albano ib.
Triumviri monet. 75; nocturn. ib.; capital. 96.
Trogus Pompeius (Historiker) 343.
Tuba (—icines) 153.
Tubilustrium 207.
Tullianum (robur) 18. 140.
Tunica 56 f. 114. **272** f.
Turibulum 228.
Turma 142.
Turnus 193.
Tusculum 33.
Tutela, tutor 123 f. 127.

U.

Uhren 308.
Ulpianus, Dom. 353.
Umbrer 4. 318 f.
Uncia 313.
Unterhalt der Truppen 177.
Unterricht 268 ff.
Urbs quadrata 9.
Usucapio 123.
Usus (Ehe) 119.

V.

Vacatio milit. 176.
Vadimonium 132 f.
Valerius Flaccus 335; V. Maximus 346; Probus 350.
Valetudinarium 165.
Vallum 164.
Vallus 161.
Varro Atacin. 330.
Varro Reatin. 329. 335.
Vasa 161. 229. 258 f.; s. Tempelgeräte.
Vasarium 58.
Vectigal 65. 77. 105.
Vegetius (Schriftsteller) 353.
Veiovis 189.
Velabrum 10.
Velites 143.
Velleius Paterculus 347.
Venatio 239.
Veneter 3.
Venus 205. 265.
Ver Sacrum 202.
Verbena (—arius) 221.
Verfassung 36 ff.
Vergil (Dichter) 330 f.
Verkehrsmittel 295.
Verlobung 261 f.
Veröffentlichungen 298.
Versmafse 324.
Verträge 125.
Vertumnus 204.
Verutum 146. 159.
Verwandtschaftsgrade 127.

Vesta 205.
Vestales (—alia) 206 f. **216** f.
Vestibulum 252.
Veteranen 152.
Vexillum (—arii) 86. 145. 149. 152. **162** f.
Via sacra 9. 17; Appia etc. 14. 31.
Viaticum 58.
Viatores 76.
Vicarius (Provinz) 101.
Vicesima 97.
Vicomagister 31.
Victima (—arius) 224. 231.
Victor Aurelius 352.
Vicus (Strafse) 10. 11. 14. 15; (Dorf) 99.
Vigiles nocturni 96.
Vigiliae 166 f. **308**.
Villa 8; public. 98; rustica **259** f.
Vindex (—iciae) 126. 131 f.
Vinea (Laufhalle) 173.
Viscerationes 96.
Vitruvius (Schriftsteller) 346.
Vocatio in ius 132.
Volcanus (—alia) 206.
Volkanal 18.
Volksgerichte 134 ff.
Volkstribun 72.
Volksversammlung, s. Comitia.
Voluntarii 149.
Vormundschaft 127.
Votum 222. **234** f.

W.

Wachdienst 166.
Wachstafeln 299 f.
Waffen 145. **156** ff.
Wahlen, s. Creatio, Comitia.
Wandeltürme 171 f.
Wasserleitung, s. Aquädukte.
Wasseruhr 166.
Weidewirtschaft 291.
Weinbau 290 f.
Wirte, Wirtshäuser 293. 297 f.
Woche 246 f.
Wolfsbild 201 f.
Würfelspiel 306.
Wurfmaschine, s. Tormenta.

Z.

Zählung der Jahre 54.
Zeiteinteilung 307.
Zeitrechnung 245.
Zeitungen 298.
Zucht, militärische 177.
Zünfte, s. Collegium.
Zwölfgöttersystem 194.
Zwölftafelgesetz 72.

,
=
r

t

s
n
n
r
n

g
ch
=
r
ie

d
=
n
r=
d

In der **Herderschen Verlagshandlung** in **Freiburg** erscheint unter dem Titel:

Illustrierte Bibliothek

der

Länder- und Völkerkunde

eine Sammlung illustrierter Schriften zur Länder- und Völkerkunde, die sich durch zeitgemäßen interessanten und gediegenen Inhalt, gemeinverständliche Darstellung, künstlerische Schönheit und sittliche Reinheit der Illustration, sowie durch elegante Ausstattung auszeichnen sollen.

In den letzten Decennien hat die g e o g r a p h i[illegible] W i s s e n s c h a f t einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen.

Zahlreiche und kühne, meistens wissenschaftlich gebildete Reisende aus fast allen Kulturvölkern der Gegenwart suchten die bisher noch unbekannten Regionen des Erdballs zu erforschen. Von allen Hilfsmitteln der modernen Erfindungen unterstützt, erweiterten sie unsere räumliche Kenntnis der Erdoberfläche und bereicherten die Erdkunde mit einer Fülle interessanten Materials.

Gewann so die geographische Wissenschaft eine größere Ausdehnung ihres Gebietes, so wurde sie nicht minder von bedeutenden Forschern nach innen vertieft und einheitlicher gestaltet. Nicht mehr als ein bloßes Konglomerat von allerlei Notizen und nicht mehr als ein bloßer Anhang zur Geschichte, sondern als selbständige Disciplin nimmt jetzt die Geographie eine Stelle unter den Wissenschaften ein.

Wie Deutschland durch die großartigen Leistungen Humboldts und Ritters allen andern Ländern vorangegangen ist, so behauptet auch gegenwärtig noch die deutsche Litteratur wissenschaftlicher Erdkunde unbestritten den ersten Rang. An den deutschen Hochschulen werden immer neue Lehrstühle der Geographie errichtet; in den Mittelschulen (Gymnasien und

Realschulen) fängt man an, ihr besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und in immer weitern Kreisen ist ein lebendiges Interesse für Länder- und Völkerkunde wach geworden.

Wie nun bei den gewaltigen Fortschritten, welche die Naturwissenschaften in unserem Jahrhunderte machten, die Forderung eintrat, die angestellten Untersuchungen, die neuentdeckten Thatsachen, die gefundenen Gesetze und deren Anwendung in den technischen Fächern zu popularisieren und ihre Kenntnis zum Allgemeingut zu machen, so ist auf dem Gebiete der Erdbeschreibung aus gleichem Grunde ein ähnliches Bedürfnis hervorgetreten. Sowohl die großartigen Erfolge der kühnen Forschungsreisenden und Entdecker, als die Bereicherung, welche dadurch Geophysik und Geologie, Botanik und Zoologie, Anthropologie und Ethnographie, Meteorologie und Klimatologie, Geschichte und Statistik erfuhren, werden von einer außerordentlichen Teilnahme in den weitesten Kreisen begleitet.

Demnach erscheint es als ein zeitgemäßes Unternehmen, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Forschungsexpeditionen, die Resultate der geographischen Teilwissenschaften ohne streng systematische Anordnung in gemeinverständlicher, lebendiger Schilderung darzustellen.

Die Entdeckungsgeschichte der Erde, insbesondere die großartigen Forschungsreisen der neuern Zeit in Afrika, Asien, Australien und in den polarischen Zonen;

Die physische Geographie mit ihren gegenwärtig so hoch entwickelten Teilwissenschaften; endlich

Die spezielle Länder- und Völkerkunde

werden in geeigneten Bearbeitungen vertreten sein.

Zahlreiche **Illustrationen** erläutern den Text: charakteristische Landschafts- und Vegetationsbilder, hervorstechende Typen und Trachten der Bewohner, Scenen aus dem Reise- und Volksleben, Waffen und Gerätschaften, Tiere und Pflanzen, Städte und Bauten, Porträts berühmter Entdecker, Forscher und Missionäre. Wo es zum bessern Verständnis nützlich erscheint, sind Übersichtskarten beigegeben.

So hoffen wir eine Reihe geographischer Werke zu schaffen, die für jeden Gebildeten höchst interessant und lehrreich sein werden, die den Lehrern der Erdkunde zur Belebung und Vertiefung des Unterrichtes dienen können, die endlich bei der studierenden Jugend Freude und Lust an der geographischen Wissenschaft wecken sollen.

Jeder Band besteht für sich als ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Werk und ist einzeln käuflich.



Näheres über die „Illustrierte Bibliothek der Länder- und Völkerkunde" siehe am Schlusse des vorliegenden Buches.